

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Zusammenfassung .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff .....</b>	<b>10</b>
<b>3 Subventionsentwicklung .....</b>	<b>15</b>
3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2019 bis 2022).....	15
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt .....	27
<b>4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.....</b>	<b>33</b>
4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung .....	33
4.2 Veränderungen bei den erfassten Steuervergünstigungen .....	34
4.3 Neue Steuervergünstigungen.....	34
<b>5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen .....</b>	<b>36</b>
5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis.....	36
5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen.....	39
5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft .....	39

	Seite
5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft.....	40
5.2.3 Verkehrswesen.....	46
5.2.4 Wohnungswesen und Städtebauförderung.....	47
5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge .....	49
<b>6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik .....</b>	<b>51</b>
6.1 Befristung .....	51
6.2 Degression .....	52
6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression .....	53
6.4 Evaluierungen.....	54
6.5 Nachhaltigkeitsprüfung .....	56
<b>7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen .....</b>	<b>62</b>
7.1 Einleitung .....	62
7.2 Beihilfevolumen (ohne DAWI, Schienenverkehr, Krisenbewältigungsmaßnahmen und Maßnahmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur).....	62
7.3 Beihilfeinstrumente (ohne DAWI, Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur).....	64
7.3.1 Wirtschaftszweige .....	64
7.3.2 Nationale Aufschlüsselung der Beihilfen im horizontalen Bereich.....	64
7.3.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) .....	65
7.4 Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzkrise .....	66
7.5 Vorläufige Zahlen zu den COVID-19-Beihilfen in der EU.....	67
7.5.1 Einleitung .....	67
7.5.2 Beihilfevolumen .....	68
7.5.3 Beihilfeinstrumente .....	68
7.5.4 Wirtschaftszweige .....	69

**Verzeichnis der Übersichten im Text**

	Seite
Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2019 bis 2022..... 16
Übersicht 2	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes ..... 19
Übersicht 3	Die 20 größten Steuervergünstigungen ..... 20
Übersicht 4	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2019 bis 2022 nach Aufgabenbereichen ..... 23
Übersicht 5	Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Aufgabenbereichen ..... 29
Übersicht 6	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU ..... 31
Übersicht 7	Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2019 bis 2021 ..... 32
Übersicht 8	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte ..... 38
Übersicht 9	Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2019 ..... 63
Übersicht 10	Tabellarische Aufteilung der Beihilfen im horizontalen Bereich in 2019 ..... 65
Übersicht 11	Aufteilung der Beihilfen Deutschlands in 2019 ..... 66
Übersicht 12	Von der EU-Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen bis 2019 ..... 67
Übersicht 13	Staatliche Corona-Beihilfen in 2020 der acht EU-Mitgliedstaaten mit den in absoluten und relativen Zahlen höchsten Beihilfegewährungen ..... 68
Übersicht 14	Staatliche Corona-Beihilfen der EU-27 in 2020 (Beihilfeinstrumente) ..... 69
Übersicht 15	Staatliche Corona-Beihilfen der EU-27 in 2020 (Wirtschaftszweige) ..... 70

**Verzeichnis der Kästen im Text**

Kasten 1	Subventionspolitische Leitlinien ..... 12
Kasten 2	Novellierung Klimaschutzgesetz und Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 ..... 14
Kasten 3	Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung ..... 17
Kasten 4	Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie ..... 25
Kasten 5	Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen ..... 30

**Verzeichnis der Abbildungen im Text**

	Seite
Abbildung 1	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2019 bis 2022..... 7
Abbildung 2	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2019 bis 2022 ..... 8
Abbildung 3	Subventionsquoten ..... 17
Abbildung 4	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie: Zielerfüllung Finanzhilfen ..... 59
Abbildung 5	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie: Zielerfüllung Steuervergünstigungen..... 60

**Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2022 ..... 71
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2019 bis 2022 ..... 90
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2019 bis 2022 ..... 105
Anlage 4	Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes..... 119
Anlage 5	Subventionsberichterstattung der Länder..... 123
Anlage 6	Methodische Erläuterungen zum Subventionsbericht ..... 126
Anlage 7	Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1 ..... 135
Anlage 8	Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2..... 357
Anlage 9	Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und Anlage 3 ..... 495
Anlage 10	Übersicht: Inhalt und Steuerung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ..... 505

**Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StabG**

	<b>Bundestags- drucksache</b>	<b>Bundesrats- drucksache</b>
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V / 2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI / 391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI / 2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/ 1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/ 4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/ 1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/ 3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/ 986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/ 352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/ 3821	410/ 85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/ 1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/ 5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/ 1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/ 5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/ 2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/ 8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/ 1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/ 6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/ 1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/ 1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/ 6275	573/07
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. Januar 2010	17/ 465	20/10
Dreiundzwanzigster Subventionsbericht vom 9. August 2011	17/ 6795	449/11
Vierundzwanzigster Subventionsbericht vom 19. August 2013	17/ 14621	651/13
Fünfundzwanzigster Subventionsbericht vom 2. September 2015	18/ 5940	405/15
Sechszwanzigster Subventionsbericht vom 28. August 2017	18/13456	616/17
Siebenundzwanzigster Subventionsbericht vom 13. November 2019	19/15340	619/19

## 1 Zusammenfassung

Die Subventionspolitik ist Teil der zukunftsorientierten Finanzpolitik der Bundesregierung. Durch gezielte finanzielle Unterstützung aus dem Bundeshaushalt ist es gelungen, die negativen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Pandemie zu begrenzen. Die Maßnahmen zur Krisenbewältigung sollen jedoch nicht nur bestehende Strukturen erhalten, sondern auch durch Investitionen in den digitalen und ökologischen Wandel die Zukunft gestalten, um nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu stimulieren und somit gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg gebracht, um einen Beitrag dazu zu leisten, die Klimaschutzziele für 2030 zu verwirklichen. Mit der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung es sich zum Ziel gesetzt, bereits bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Neben der Einführung der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Form des nationalen Brennstoffemissionshandels im Klimaschutzprogramm 2030 werden durch weitere Maßnahmen gezielt Anreize gesetzt, um den Ausstoß von klimaschädlichen Emissionen zu verringern. Ordnungsrechtliche Regelungen werden einen Teil der umfassenden Förderprogramme flankieren und sollen auch Subventionen im Zeitablauf sukzessive ersetzen. Das Klimaschutzprogramm 2030 trägt dazu bei, die Stellung Deutschlands als innovativer Leitanbieter und Leitmarkt für klimafreundliche Technologien auszubauen. Wichtige Maßnahmen hierbei sind bspw. die verstärkte Förderung der energetischen Gebäudesanierung und der Elektromobilität sowie Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Jahr 2021 im Lichte der Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes ein Sofortprogramm Klimaschutz beschlossen, mit dem zusätzliche 8 Mrd. Euro bereitgestellt werden. Es sieht unter anderem einen Vorschlag der Bundesregierung für eine umfassende Reform der Abgaben, Umlagen, Entgelte und Steuern im gesamten Energiesystem vor.

Die Subventionspolitik der Bundesregierung wird immer stärker durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Im Jahr 2021 weisen 67 der 128 Finanzhilfen mit einem veranschlagten Finanzvolumen von insgesamt 16,2 Mrd. Euro einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzziele auf. Ihr Anteil am Gesamtvolumen der Finanzhilfen beträgt im Jahr 2021 66,7 Prozent, was einem Anteil von 38,5 Prozent an den gesamten Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) entspricht.

Um der stärkeren klimapolitischen Orientierung der Subventionspolitik Rechnung zu tragen, wird die Bundesregierung prüfen, ob und wie der Bericht in der nächsten Legislaturperiode stärker auf die umwelt- und klimapolitischen Ziele ausgerichtet und der Auftrag der Berichterstattung angepasst werden kann. Für eine zielgenaue Überprüfung der klimapolitischen Wirkung von Subventionen ist eine quantifizierte Abschätzung der Treibhausgasminderungswirkung sinnvoll. Die externe Vergabe einer Evaluierungsstudie könnte dazu beitragen, die Treibhausgasminderungspotentiale der Subventionen im Rahmen der Subventionsberichterstattung zielgenauer zu quantifizieren. Zudem hat die Bundesregierung im Klimaschutz-Sofortprogramm beschlossen, dass Steuervergünstigungen, für die umwelt- und klimaschädliche Nebenwirkungen im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung festgestellt wurden, hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse geprüft werden.

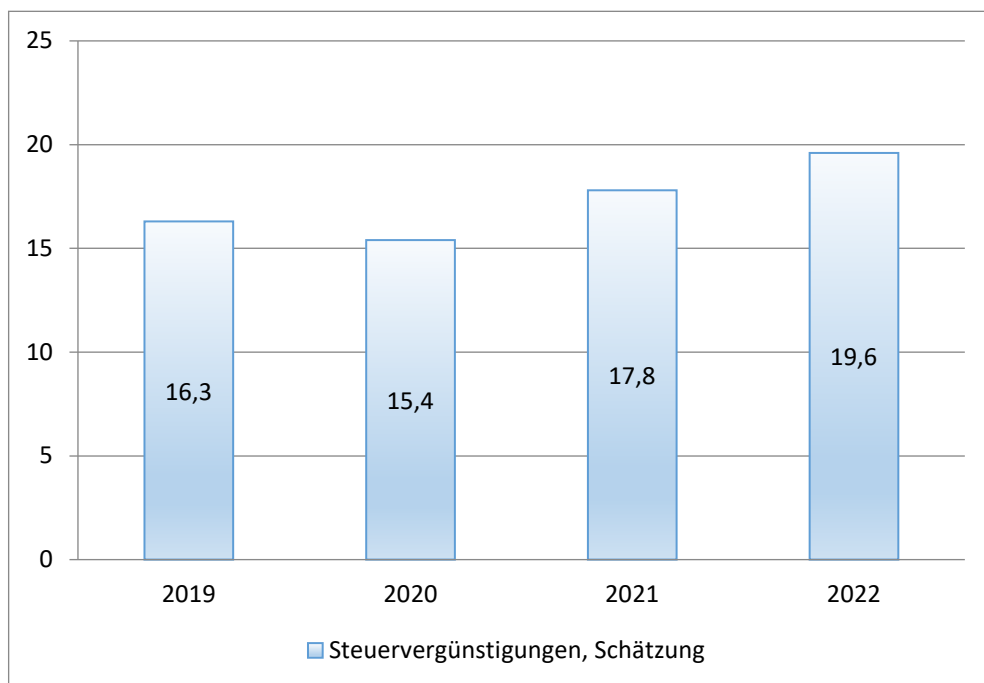
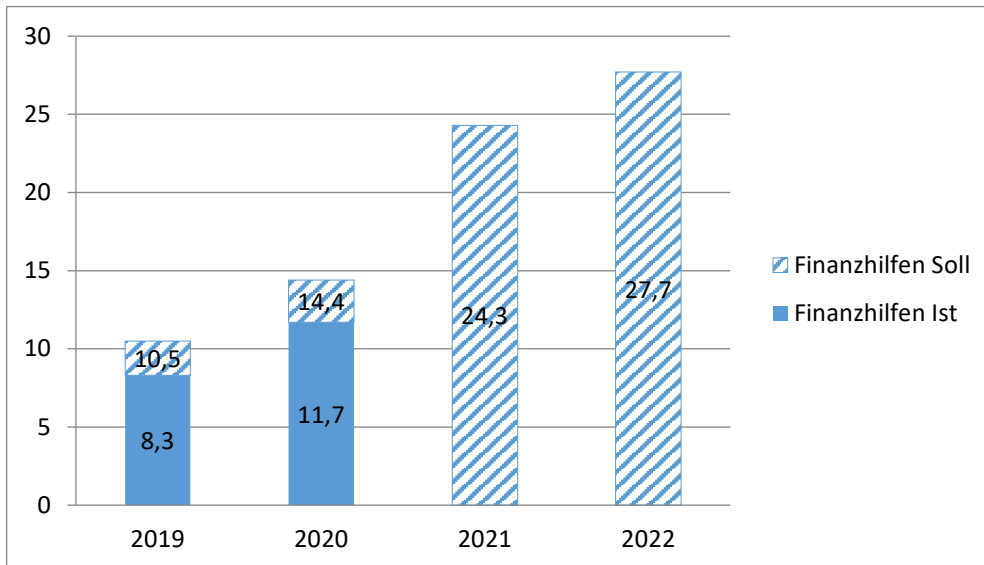
Neben dem Klimaschutz als ein politisches Kernanliegen liegen weitere aktuelle Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität. Durch eine klare inhaltliche Schwerpunktsetzung in prioritären Bereichen werden mit subventionspolitischen Maßnahmen wichtige Impulse gegeben, um die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zukunftsorientiert zu bewältigen, Klima- und Umweltschutz voranzubringen und sozialen Ausgleich zu fördern.

Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im Berichtszeitraum von 24,6 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 47,2 Mrd. Euro im Jahr 2022. Die Erhöhung um 22,6 Mrd. Euro beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anstieg der Finanzhilfen um rund 19,4 Mrd. Euro von verausgabten 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf veranschlagte 27,7 Mrd. Euro im Jahr 2022. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen erhöhen sich von 16,3 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 19,6 Mrd. Euro im Jahr 2022.

Insgesamt wurden 42 Finanzhilfen neu eingeführt. Die bedeutendsten neuen Finanzhilfen sind die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen und Bussen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben.

Abbildung 1

**Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen  
in den Jahren 2019 bis 2022 in Mrd. Euro**

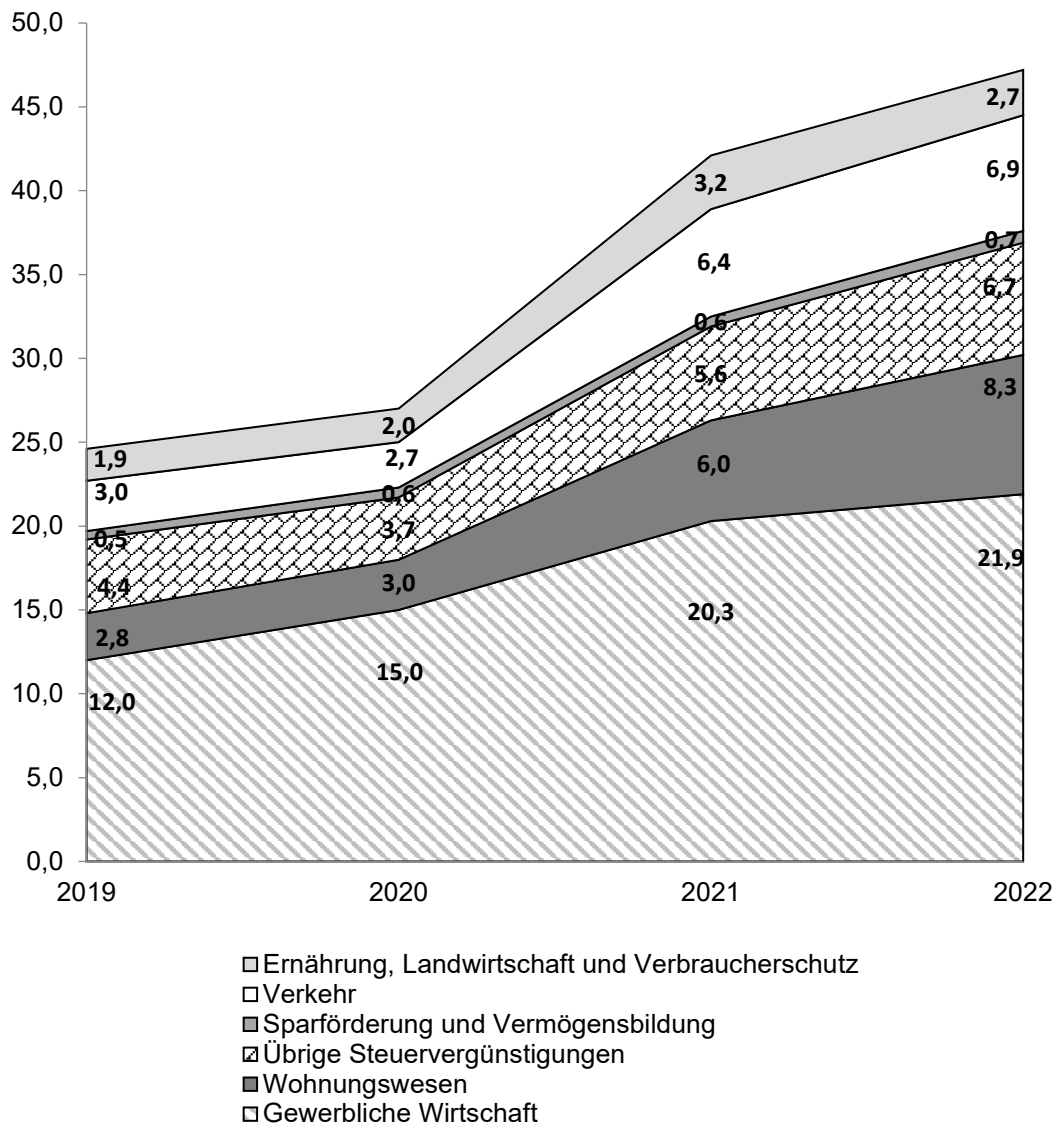


Der Großteil des Anstiegs der Subventionen entfällt auf die gewerbliche Wirtschaft. Im Berichtszeitraum steigen diese von verausgabten 12 Mrd. Euro im Jahr 2019 um 9,9 Mrd. Euro auf rund 21,9 Mrd. Euro veranschlagte Mittel im Jahr 2022. Dies entspricht einem Anteil von 46,4 Prozent aller Subventionen im Jahr 2022. Maßgeblich hierfür ist der Anstieg der Finanzhilfen zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus) und derjenige zur Dekarbonisierung der Industrie. Im Sektor Wohnungswesen steigen die Subventionen im Berichtszeitraum von 2,8 Mrd. Euro auf 8,3 Mrd. Euro. Hier wirkt sich die erhebliche Aufstockung der Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energie im Gebäudebereich aus. Im Verkehrssektor steigen die Ausgaben von 3 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 6,9 Mrd. Euro im Jahr 2022, vor allem in Folge höherer Finanzhilfen zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur.

Abbildung 2

**Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen<sup>1</sup> und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2019 bis 2022**

in Mrd. Euro



Der vorliegende 28. Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2019 bis 2022 insgesamt (Kapitel 3) und nach Wirtschaftsbereichen (Kapitel 5) und dokumentiert in einheitlich konzipierten und vergleichbaren Datenblättern für jede einzelne Subvention, inwieweit die Subventionspolitischen Leitlinien umgesetzt wurden (vgl. Anlagen 7 und 8). Kapitel 6 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand der Leitlinien. Kapitel 4 skizziert die steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

<sup>1</sup> Für 2019 und 2020 verausgabte Mittel, für 2021 und 2022 veranschlagte Ausgaben.



Die Subventionspolitischen Leitlinien bilden die Leitplanken der Subventionspolitik der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2). Sie erhöhen Transparenz und Rechtfertigungsdruck und schärfen das Steuerungspotenzial von Subventionen, damit diese möglichst zielsicher, effizient und zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung wirken.

Entsprechend den subventionspolitischen Vorgaben werden die meisten im Berichtszeitraum neu eingeführten Finanzhilfen zur Förderung prioritärer Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität und Digitalisierung befristet gewährt.

Die regelmäßige Evaluierung von Subventionen in Bezug auf ihre Zielgenauigkeit und Effizienz sowie eine Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind die Kernelemente eines effektiven Subventionscontrollings. Hierdurch sollen insbesondere Fehlallokationen vermieden sowie Optimierungspotenziale und weitere instrumentelle Gestaltungsoptionen aufgezeigt werden. Die Fokussierung auf zukunftsorientierte Maßnahmen gelingt aber nur, wenn nicht mehr erforderliche Subventionen systematisch zurückgeführt werden.

Die Nachhaltigkeitsprüfung erweitert das Prüfungsspektrum der Subventionskontrolle und richtet den Blick auf eine ganzheitliche Bewertung von Subventionen, bei der die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus unterschiedlichen – nachhaltigkeitsrelevanten – Perspektiven und die Offenlegung etwaiger Zielkonflikte im Mittelpunkt stehen.

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen (vgl. Kapitel 3.2).

Ebenfalls dargestellt wird die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union, die einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht der Bundesregierung folgt (vgl. Kapitel 7).

## 2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

### Subventionspolitik

1. Die Subventionspolitik ist Bestandteil der zukunftsorientierten Haushalts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Sie leistet einen zentralen Beitrag zur Überwindung der Corona-Pandemie und unterstützt die Transformation zu Klimaschutz und Digitalisierung. Neue Subventionen dienen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und zur Umsetzung zentraler politischer Kernanliegen, vor allem in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Digitalisierung und Wohnungsbau. Nicht mehr erforderliche Subventionen wurden im Berichtszeitraum zurückgeführt (vgl. Anlage 4).

2. Bereits bestehende klima- und umweltfreundliche Subventionen, insbesondere zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung und der Unterstützung des Ausbaus der Elektromobilität, werden auf Basis des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung deutlich ausgeweitet und durch neue Maßnahmen ergänzt. Das Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 der Bundesregierung, welches vom Bundeskabinett am 23. Juni 2021 beschlossen wurde, sieht darüber hinaus eine Aufstockung bestehender Maßnahmen, aber auch zusätzliche Maßnahmen vor, die zur weiteren Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen (siehe Kasten 2). Mit diesem Programm trägt die Bundesregierung zur Einhaltung ihrer Klimaziele bei.

3. Vier Finanzhilfen sind entfallen. Im Einzelnen sind dies die Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, die Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen, das Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis und die Zuschüsse zum Einbau von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel).

Drei Finanzhilfen, die im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung erstmalig berücksichtigt wurden, werden zudem nicht mehr aufgeführt, da sich nach Konkretisierung der Programme gezeigt hat, dass keine Subventionen vorliegen (zur Definition siehe Anlage 6). Mit den Programmen wird die öffentliche Radinfrastruktur in Ländern und Kommunen unterstützt und werden Konzepte und Machbarkeitsstudien gefördert. Es handelt sich um die Finanzhilfen für die Sonderprogramme „Stadt“ und „Land“, Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetz Deutschland“ und Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der städtischen Logistik.

4. Die Bundesregierung koordiniert ihre Subventionspolitik auf Basis ihrer Subventions-politischen Leitlinien, die auf einen nachhaltigen und effizienten Einsatz öffentlicher Mittel ausgerichtet sind. So werden neu hinzukommende Zukunftsinvestitionen und Zukunftstechnologien vorrangig als Finanzhilfen gefördert. Die Evaluierung von Subventionen trägt zur Stärkung einer evidenzbasierten und wirkungsorientierten Finanz- und Steuerpolitik bei. Die Nachhaltigkeitsprüfung erleichtert eine auf die unterschiedlichen Ziele der Bundesregierung abgestimmte und kohärente Politik der Bundesregierung

5. Viele der neuen Finanzhilfen dienen dazu, einen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu leisten. Subventionen werden darüber hinaus genutzt, um Innovationen und Investitionen zu fördern, regionale Disparitäten abzubauen, negative Auswirkungen von Marktberäumigungsprozessen abzumildern oder lenkend in den Strukturwandel einzugreifen. Dabei sind die wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen der Fördermaßnahmen zu berücksichtigen, was externe Effekte und mögliche Folgekosten einschließt.

6. Subventionen bedürfen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung einzelner Marktteilnehmer zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die Veränderung der relativen Preise zu gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen führen und dadurch Fehlallokationen von Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten andere, wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige unternehmerische Anpassungen unterbleiben bzw. Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative zurückgehen. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltige Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung.

7. Die für Subventionen eingesetzten Mittel werden anderen Verwendungen entzogen (Opportunitätskosten). Darüber hinaus können sich die Selbstfinanzierungsquoten von staatlichen Förderprogrammen durch Mitnahme-, Verdrängungs- und Finanzierungseffekte deutlich verringern, wie eine im Auftrag des BMF erstellte „Analyse der Selbstfinanzierungsquote von staatlichen Förderprogrammen“ des ifo Instituts aus dem Jahr 2011

belegt. Daher sollten Subventionen grundsätzlich zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet werden. Die Bundesregierung überprüft zudem kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittel- und langfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasierende Lösungen ersetzt werden können.

8. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen sind Subventionen kritisch zu hinterfragen. Der mit einer Subvention verbundene Ressourcenverbrauch, Schäden an Umwelt und Gesundheit bzw. Kosten für deren Beseitigung müssen gegen den Subventionszweck abgewogen werden. Zu einer umwelt- und klimafreundlichen Ausgestaltung des Steuer- und Abgabensystems gehört auch die Vermeidung von Subventionen mit umwelt- und klimaschädlicher Wirkung. Dementsprechende Beschlüsse hat die Bundesregierung zuletzt im Klimaschutz-Sofortprogramm gefasst (vgl. Tz. 24 ff). Die Bundesregierung setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dafür ein, dass unter Berücksichtigung von Verbraucher- und sonstigen volkswirtschaftlichen Interessen solche Subventionen abgebaut beziehungsweise in Investitionen für zukunftsorientierte, klimafreundliche und sozial-ökologisch gerechte Maßnahmen umgewidmet werden. Hierzu tragen auch Initiativen auf G7- und G20-Ebene bei, ineffiziente Subventionen für fossile Energieträger abzubauen. In dem Zusammenhang hat die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen G7-Staaten die bestehende Absicht bekräftigt, bis 2025 ineffiziente Subventionen fossiler Kraftstoffe abzuschaffen. Über die Umsetzung wird im Rahmen des Klimaschutzberichts berichtet.

### **Subventionsbegriff**

9. Die Subventionsberichterstattung der Bundesregierung hat vor allem die Aufgabe, dem Deutschen Bundestag notwendige Informationen für Haushaltsentscheidungen bereitzustellen und zugleich auch den Bundesrat entsprechend zu informieren. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt und umfasst Leistungen bzw. Vergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Unter Finanzhilfen werden Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

10. Als Finanzhilfen nennt § 12 StabG insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar der privaten Wirtschaft zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

11. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

12. Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die Methodik sowie die Datengrundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitte 4 und 5, erläutert.

13. Nicht zu den Subventionen zählen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt, vor allem, weil aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht dokumentiert. Auch an Bundesunternehmen

geleistete Zuweisungen, Zuschüsse oder Kapitalaufstockungen werden nicht einbezogen. Über die unterschiedlichen Fachpolitiken der Bundesregierung geben zudem andere Berichte der Bundesregierung gezielt Auskunft, zu den Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes.

14. Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen wird kontinuierlich überprüft und auch anhand von Fallbeispielen weiterentwickelt. Der Subventionsbegriff in § 12 StabG ist nicht abschließend definiert. Was unter einer Subvention zu verstehen ist, wird in Wissenschaft und Politik unterschiedlich weit ausgelegt. Mit der generellen Beschränkung des Subventionsberichts in § 12 StabG auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Abgrenzungen den Subventionen zuzurechnen sind.

15. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich mit demjenigen anderer Institutionen enthält die Anlage 6. Um der stärkeren klimapolitischen Orientierung der Subventionen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, wird die Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode prüfen, ob und wie dieser Aspekt in den Berichten nachgeschärft werden kann.

### **Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung**

16. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Kasten 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen und bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen.

#### Kasten 1

##### **Subventionspolitische Leitlinien**

##### **(lt. Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015)**

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Im Subventionsbericht der Bundesregierung wird dargelegt, inwiefern die Subventionen nachhaltig sind.
- Alle Subventionen werden grundsätzlich regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

17. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als die einzige in Frage kommende Lösung dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg ohne oder mit wesentlich geringerem Mitteleinsatz sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund und zur Sicherung einer tragfähigen Finanzpolitik sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

18. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme, im englischen Sprachgebrauch werden sie daher auch „tax expenditures“ genannt. Sie weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf.

Sie sind ihrer Höhe nach nicht über Haushaltsansätze limitiert und auch nicht Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Höhe der in Kauf genommenen Einnahmeausfälle kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte „tax expenditures“ werden wie Gemeinschaftsaufgaben, aber entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen, von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates. Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden und bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen von Evaluierungen auf die Möglichkeit einer Umwandlung in Finanzhilfen oder etwa ordnungsrechtliche Maßnahmen überprüft werden.

19. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen unverzüglich eingestellt werden. Ebenso gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

20. Um den Rechtfertigungsdruck zu erhöhen, hat die Bundesregierung die Subventionspolitischen Leitlinien um eine nachgelagerte Nachhaltigkeitsprüfung erweitert und grundsätzlich regelmäßige Evaluationszyklen beschlossen.

21. Die Nachhaltigkeitsprüfung verankert das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Sie orientiert sich grundsätzlich an den Zielen, Indikatoren und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. Anlage 10) und der seit der 16. Legislaturperiode im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsprüfung. Im Fokus der Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen stehen deren langfristige ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen. Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung finden sich in Kapitel 6.5. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind im Einzelnen in den Datenblättern der Anlagen 7 und 8 dokumentiert.

22. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine schwer zu korrigierende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch der Bundesregierung, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Transparenz zu schaffen.

23. Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen gemindert oder verhindert werden. Die Befristung schafft die Grundlage, um Finanzhilfen regelmäßig auf deren Wirksamkeit zu überprüfen und setzt den Anlass, sie ggf. abzuschaffen bzw. neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Allerdings liegen diesen Aufgaben regelmäßig befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen zu Grunde. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Aufgabenerfüllung zu überprüfen.

Ausführliche Erläuterungen zur Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien finden sich in Kapitel 6.

### **Umwelt- und klimapolitische Beschlüsse zur Subventionspolitik**

24. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 wurden beginnend mit dem Bundeshaushalt 2020 die Fördermaßnahmen für den Klimaschutz deutlich ausgeweitet und durch neue Maßnahmen ergänzt. Die Maßnahmen umfassen u. a. Anreize für klimafreundliches Verhalten, umfangreiche klimapolitische Investitionen, eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Verkehrs- und Gebäudebereich sowie die Verpflichtung, die Einhaltung von Klimazielen jährlich zu überprüfen. Mit der vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2021 verabschiedeten Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden nochmals höhere nationale Minderungsziele für die Jahre 2030 und 2040 gesetzt, sowie das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 festgeschrieben. Mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 hat das Bundeskabinett am 23. Juni 2021 zusätzliche Maßnahmen beschlossen, um einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten (siehe Kasten 2).

25. Die Maßnahmen dienen – der Logik des Klimaschutzprogramms 2030 folgend – dazu, die finanzielle Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Technologien perspektivisch schrittweise durch Anreize und Regeln abzulösen. Um die Wirksamkeit klimapolitischer Fördermaßnahmen zu verbessern, sieht das Sofortprogramm vor, dass die klimapolitischen Förderprogramme auf Effizienz und Mittelabfluss hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Für eine zielgenaue Überprüfung der klimapolitischen Wirkung von Subventionen ist eine quantifizierte Abschätzung der Treibhausgasminderungswirkung sinnvoll. Die externe Vergabe einer Evaluierungsstudie könnte dazu beitragen, die Treibhausgasminderungspotentiale der Subventionen im Rahmen der Subventionsberichterstattung zielgenauer zu quantifizieren. Alle Ressorts machen zudem die digitale Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung bei neuen Fördermaßnahmen zum Standard.

26. Laut Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 ist zu prüfen, wie das gesamte System der Abgaben, Umlagen und Steuern im Einklang mit den Klimazielen der Bundesregierung weiterentwickelt werden kann. Gemäß Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 wird die Bundesregierung zudem einen Vorschlag für eine umfassende Reform der Abgaben, Umlagen und Steuern im Energiesystem vorlegen. Zudem setzt sich die Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene für eine konsistente klimafreundliche Besteuerung im Energiesystem ein. Darüber hinaus wird die Bundesregierung Steuervergünstigungen, für die mit dem 27. Subventionsbericht klima- und umweltpolitische Nebenwirkungen festgestellt wurden, hinsichtlich ihres Fortbestandes anhand vorliegender Evaluierungsergebnisse prüfen. Bei dieser Betrachtung wird auch ihr Einfluss auf die Indikatorenbereiche der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eine Rolle spielen.

## Kasten 2

### **Novellierung Klimaschutzgesetz und Klimaschutz-Sofortprogramm 2022**

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 als Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ein Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verabschiedet. Dieses schreibt ambitioniertere Klimaschutzziele fest: Gegenüber 1990 sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 und um mindestens 88 Prozent bis 2040 vermindert werden. Bis 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Zudem werden die maximal zulässigen Jahresemissionsmengen für die verschiedenen Sektoren bis 2030 angepasst.

Zusätzlich hat die Bundesregierung ein Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 erarbeitet, das am 23. Juni 2021 zusammen mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Es enthält eine Vielzahl von sektoralen und übergreifenden Maßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird, die Dynamik des notwendigen Transformationsprozesses noch zu Beginn der 2020er Jahre signifikant zu erhöhen, um die neuen Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei liegt der Fokus vor allem auf kurzfristig wirkenden Fördermaßnahmen.

In den vergangenen zwei Jahren wurden im Rahmen von Klimaschutz- und Konjunkturprogrammen bereits mehr als 80 Mrd. Euro für Klimaschutzinvestitionen bereitgestellt. Die mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 vorgesehenen Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro ergänzen die bereits beschlossenen Maßnahmen. Das Programm stellt zudem eine Brücke in die 20. Legislaturperiode dar, indem es Fahrpläne und Prozesse für weitere Maßnahmen u. a. in den Bereichen Industrie, Energie, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft anlegt. Anfängliche finanzielle Fördermaßnahmen sollen den Umstieg auf klimafreundliche Technologien unterstützen und beschleunigen. Mittelfristig soll die Förderung um Anreize und Regeln ergänzt und langfristig abgelöst werden.

### 3 Subventionsentwicklung

27. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst insgesamt vier Jahre. Der vorliegende 28. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2019 bis 2022.

28. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht ausschließlich auf die Ausgaben des Bundes ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen jedoch die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

29. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2019 und 2022 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (vgl. Kasten 3).

#### 3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2019 bis 2022)

30. Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 24,6 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 47,2 Mrd. Euro im Jahr 2022. Diese Erhöhung des Subventionsvolumens um 22,6 Mrd. Euro beruht vor allem auf einem Aufwuchs bei den Finanzhilfen des Bundes.

31. Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen) und für laufende und geplante Haushaltsjahre auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet wird. Die veranschlagten Haushaltsmittel sind in den letzten Jahren in großen Teilen aber nur unvollständig abgerufen worden. Der Anstieg der Finanzhilfen im Berichtszeitraum wird aufgrund der Diskrepanz zwischen Soll und Ist überzeichnet (siehe dazu auch Kasten 3).

32. Der Anstieg der Finanzhilfen beträgt im Berichtszeitraum 19,3 Mrd. Euro. Der Anstieg mit 12,7 Mrd. Euro vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 beruht vor allem auf Mehrausgaben für Klimaschutzmaßnahmen. So wurden z. B. die Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich erheblich erhöht, ebenso wie die Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge und der Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur. Ebenso steigen erheblich die Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Digitalisierung und die Bundesmittel zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Auch neue Finanzhilfen tragen zum Anstieg bei, etwa die Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen und Bussen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und die Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft.

Der weitere Anstieg im Jahr 2022 um nochmals 3,3 Mrd. Euro gegenüber 2021 beruht auf den Beschlüssen der Bundesregierung, einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele 2030 im Rahmen des Energie- und Klimafonds und der Beschlüsse zum Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 zu leisten.

33. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen steigen von 16,3 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 19,6 Mrd. Euro im Jahr 2022. Hier wirken sich insbesondere der neu eingeführte ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit 1,6 Mrd. Euro und die steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Einführung einer Forschungszulage mit 1,0 Mrd. Euro im Jahr 2022 aus, sowie die erhöhte Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung.

## Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen  
in den Jahren 2019 bis 2022 – in Mio. Euro**

Bezeichnung	2019			2020			2021			2022		
	Finanz	Steuer	Insgesamt	Finanz	Steuer	Insgesamt	Finanz	Steuer	Insgesamt	Finanz	Steuer	Insgesamt
	hilfen	vergünstigungen		hilfen	vergünstigungen		hilfen	vergünstigungen		hilfen	vergünstigungen	
Ist		Ist	Ist		Soll		RegE					
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	850	1.035	1.885	974	1.063	2.037	2.073	1.087	3.160	1.640	1.056	2.696
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	966	-	966	1.998	-	1.998	340	-	340	318	-	318
2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	941	-	941	1.769	-	1.769	4.789	-	4.789	5.396	-	5.396
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	711	-	711	652	-	652	954	-	954	640	-	640
2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	24	-	24	24	-	24	783	-	783	856	-	856
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	359	0	359	311	0	311	643	0	643	467	0	467
2.6 Sonstige Maßnahmen	814	8.208	9.022	1.869	8.402	10.271	4.427	8.414	12.841	5.782	8.418	14.200
Summe 2.	3.815	8.208	12.023	6.624	8.402	15.026	11.936	8.414	20.350	13.458	8.418	21.876
3. Verkehr	864	2.133	2.997	1.034	1.663	2.697	4.417	2.010	6.427	4.409	2.529	6.938
4. Wohnungswesen	2.654	121	2.775	2.902	125	3.027	5.777	195	5.972	8.027	322	8.349
5. Sparförderung und Vermögensbildung	164	382	546	161	415	576	138	498	636	148	502	650
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen <sup>2)</sup>	-	4.374	4.374	-	3.711	3.711		5.595	5.595	-	6.733	6.733
<b>Summe 1. bis 6. <sup>3)</sup></b>	<b>8.347</b>	<b>16.253</b>	<b>24.600</b>	<b>11.696</b>	<b>15.379</b>	<b>27.075</b>	<b>24.341</b>	<b>17.799</b>	<b>42.140</b>	<b>27.682</b>	<b>19.560</b>	<b>47.242</b>

<sup>1)</sup> Abweichungen in den Summen durch Runden.

<sup>2)</sup> Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

<sup>3)</sup> Steuervergünstigungen geschätzt.

34. Um die Entwicklung der Subventionen einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 verschiedene Subventionsquoten in Relation zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Bundeshaushalts und zum Bruttoinlandsprodukt ausgewiesen:

#### Verhältnis der Subventionen insgesamt zum Bruttoinlandsprodukt

Das Subventionsvolumen in Relation zum BIP betrug im Jahr 2020 0,8 Prozent und steigt in den Planjahren 2021 und 2022 auf 1,2 bzw. 1,3 Prozent. Es erreicht damit das höchste Niveau seit 2009.



### Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben

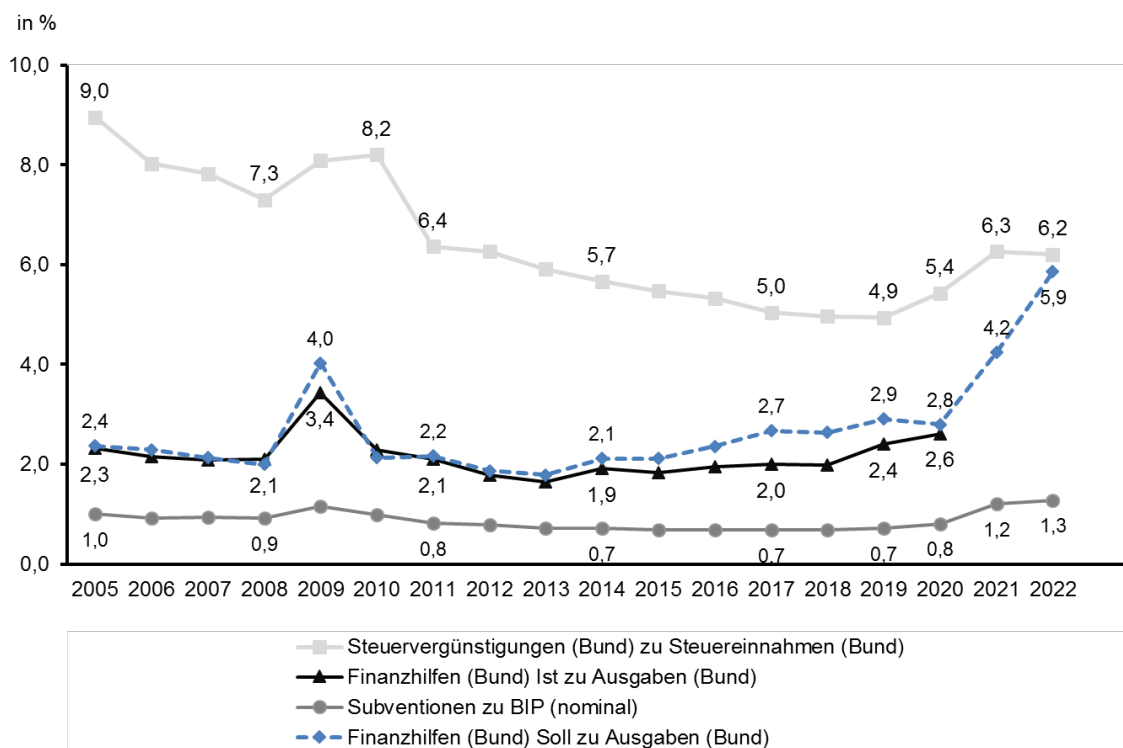
Zwischen 1997 und 2008 sank der Anteil der verausgabten Finanzhilfen an den Bundesausgaben stetig, bevor es krisenbedingt zu einem Anstieg im Jahr 2009 kam. Im Berichtszeitraum 2019 bis 2022 liegt der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben in den Jahren 2019 und 2020 bei 2,4 Prozent bzw. 2,6 Prozent. Hier ist zu beachten, dass durch die Corona-Pandemie bedingt das nominale BIP im Jahr 2020 um 3,3 Prozent gefallen ist. Für die Planjahre 2021 und 2022 sind demgegenüber 24,3 Mrd. Euro bzw. 27,7 Mrd. Euro an Finanzhilfen veranschlagt (4,3 bzw. 5,9 Prozent der veranschlagten Ausgaben).

### Verhältnis der Steuervergünstigungen zu den Steuereinnahmen

Die Steuervergünstigungen sanken nominal von 2019 zu 2020 um rund 1 Mrd. Euro, im Verhältnis zu den Steuereinnahmen stiegen sie auf 5,4 Prozent. Für den Bundeshaushalt 2021 werden 17,8 Mrd. Euro an Steuervergünstigungen erwartet, was einer Relation von 6,3 Prozent der Steuereinnahmen entspricht. Für das Haushaltsjahr 2022 sind insgesamt 6,2 Prozent an Steuervergünstigungen vorgesehen.

Abbildung 3

### Subventionsquoten



Kasten 3

#### Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Bei der Analyse und Bewertung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen sind eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten:

- Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Zahlen für 2021 sind die veranschlagten Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Voranschlägen für 2022 liegt der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 zugrunde. Für die abgelaufenen Jahre 2019 und 2020 sind verausgabte Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts berichtet. Im Allgemeinen liegen die Soll-Zahlen tendenziell über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.

- Die folgende Übersicht fasst die Differenz von Soll zu Ist nochmals kompakt zusammen. Das Soll entspricht hier den geplanten Ausgaben, wie im jeweils vorangegangenen Subventionsbericht angegeben. Somit kommen auch Ist-Werte für Maßnahmen hinzu, die bei der Erstellung des vorangegangenen Subventionsberichtes noch nicht in Haushalts- und Regierungsentwurf absehbar waren.
- Bereitgestellte Haushaltsmittel wurden im jeweiligen Haushaltsjahr nicht komplett abgerufen. Ursächlich hierfür waren z. B. Kapazitäts- und Planungsengpässe sowie Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Vergabeverfahren.
- Der Anstieg der Finanzhilfen würde somit deutlich überzeichnet, wenn Steigerungsraten gegenüber Vorjahren auf Basis eines Vergleichs von veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben berechnet würden.

<b>Finanzhilfen 2017 bis 2022 in Mrd. Euro</b>			
	<b>Veranschlagt (Soll)</b>	<b>Verausgabt (Ist)</b>	<b>Differenz</b>
2017	8,9	6,3	2,6
2018	9,1	6,7	2,4
2019	10,5	8,3	2,2
2020	14,4	11,7	2,7
2021	24,3		
2022	27,7		

- Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Bei der Quantifizierung sind aber regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Geschätzt werden ausschließlich die sich aus der Regelung jeweils ergebenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den bei einer Abschaffung der Regelung zu erreichenden Mehreinnahmen.
- Die in Übersicht 5 und Abbildung 4 dargestellten, über den Berichtszeitraum hinausgehenden Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. So wird beispielsweise seit 2008 bei den ERP-Finanzhilfen nur der ökonomische Subventionswert erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in den Vorjahren – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich dadurch ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen.
- Hinter den ausgewiesenen Finanzhilfen und den aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So waren in den Finanzhilfen in der Vergangenheit z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, deren Subventionswert nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag entspricht. Ein vergleichbarer Effekt tritt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen auf, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich im Regelfall nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken, aber mit ihrem temporären Steuerausfall erfasst werden. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes.
- Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird z. B. der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu fallenden Steuervergünstigungen, da dadurch der Referenzwert, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bildet, absinkt.
- Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese angereizten Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen können, sind für gewöhnlich beabsichtigt.

## Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

35. Die Finanzhilfen des Bundes steigen von Ist-Ausgaben in Höhe von 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf veranschlagte 27,7 Mrd. Euro im Jahr 2022. Von den insgesamt 128 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2022 knapp 77 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die bedeutendsten Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum sind wie im vorangehenden Bericht die Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, die Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge und die Zuschüsse zur Errichtung von Ladeinfrastruktur.

### Übersicht 2

#### Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Rang	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 28. Subventionsberichts	2022 RegE Mio. Euro	2021 Soll Mio. Euro
1	60 92	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich <sup>1)</sup>	119	2.936	2.908
2	60 92	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG )	120	2.775	975
3	60 92	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	29	2.112	1.900
4	60 92	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge	81	2.100	1.600
5	60 92	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur <sup>1)</sup>	107	1.680	770
6	60 92	Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie	79	1.200	195
7	06 04	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	126	955	896
8	10 03	GA "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <sup>1)</sup>	7	949	805
9	12 04	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	82	876	920
10	60 92	Strompreiskompensation	28	828	878
11	06 04	Sozialer Wohnungsbau	125	750	400
12	60 92	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	36	725	350
13	60 97	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	83	560	435
14	09 02	GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" <sup>1)</sup>	62	467	643
15	60 92	Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft	30	434	503
16	60 92	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	113	414	216
17	12 01	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	92	387	387
18	12 10	Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr	96	377	950
19	60 92	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität <sup>1)</sup>	80	364	502
20	6092	Transformation Wärmenetze	35	347	203

<sup>1)</sup> Nur ein Teil der Maßnahme wird als Finanzhilfe angesetzt.

36. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von 16,3 Mrd. Euro auf 19,6 Mrd. Euro im Jahr 2022.

37. Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche (vgl. Übersicht 4). Der größte Anteil für den Bund entfällt im Jahr 2022 mit 43,0 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den übrigen Steuervergünstigungen mit 34,4 Prozent, d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich mit 12,9 Prozent. Damit haben im Verlauf der letzten Subventionsberichte bei den Steuervergünstigungen die Hilfen für den Verkehrsbereich und die sonstigen Hilfen gegenüber dem Wohnungswesen an Bedeutung gewonnen. Letztere machen mittlerweile nur noch 1,6 Prozent an den gesamten Steuervergünstigungen aus.

38. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahr 2022 voraussichtlich 81,1 Prozent der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus Sicht des Bundes ist die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken mit 1,6 Mrd. Euro. Die größte Steuervergünstigung insgesamt ist die Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall, deren Steuermindereinnahmen vollständig den Ländern zuzurechnen sind. Die Volumina haben sich dort wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Kontext des BVerfG-Urteils vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – (BGBl. 2015 I S. 50) und der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer stark erhöht.

### Übersicht 3

#### Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 28. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro – Kassenjahr 2022 –	
			Insgesamt	Bund
1	43	§ 13a ErbStG	5.100	-
		Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall		
2	95	§ 3b EStG	3.355	1.426
		Schichtzuschläge		
3	99	§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG	3.085	1.629
		Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken		
4	101	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 12 und 13 i. V. m. Nr. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nr. 7 UStG	3.010	1.590
		Ermäßigter Steuersatz für kulturelle u. a. Leistungen		
5	37	§ 35a Abs. 3 EStG	2.090	888
		Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand		

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 28. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro – Kassenjahr 2022 –	
			Insgesamt	Bund
6	106	<u>Forschungszulagengesetz</u>	2.085	1.003
		Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage		
7	66	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG</u>	1.925	1.017
		Ermäßigung ÖPNV und Schienenpersonenverkehr		
8	61	<u>§ 10 StromStG</u>	1.500	1.500
		Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)		
9	52	<u>§§ 37, 53 EnergieStG</u>	1.465	1.465
		Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung		
10	100	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG</u>	1.360	718
		USt-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen		
11	59	<u>§ 9 Abs. 3 StromStG</u>	1.000	1.000
		Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft		
12	60	<u>§ 9a StromStG</u>	780	780
		Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren		
13	63	<u>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG</u>	760	306
		Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung		
14	92	<u>§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79 bis 99 EStG)</u>	750	319
		Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)		
15	26	<u>§ 7g Abs.1 bis 4 und § 6 EStG</u>	660	166
		Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 Euro		

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 28. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro – Kassenjahr 2022 –	
			Insgesamt	Bund
16	29	§§ 4h EStG, 8a KStG	620	183
		Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke		
17	102	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	615	325
		Zahntechniker		
18	58	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG	579	579
		Steuerbefreiung für Strom aus sog. Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt		
19	18	§ 3 Nr. 7 KraftStG	485	485
		Zugmaschinen und Anhänger		
20	51	§§ 37,51 EnergieStG	475	475
		Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren		
<b>1</b>				
<b>bis</b>		<b>Insgesamt</b>	<b>31.699</b>	<b>15.854</b>
<b>20</b>				
		in Prozent der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 28. Subventionsberichts	84,9%	81,1%

## Übersicht 4

## Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2019 bis 2022 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2019		2020		2021		2022	
	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund
<b>1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft</b>	<b>1.119</b>	<b>1.035</b>	<b>1.221</b>	<b>1.063</b>	<b>1.231</b>	<b>1.087</b>	<b>1.151</b>	<b>1.056</b>
<b>2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>	<b>16.622</b>	<b>8.208</b>	<b>16.873</b>	<b>8.402</b>	<b>16.707</b>	<b>8.414</b>	<b>16.444</b>	<b>8.418</b>
2.1. Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	-	-	-	-	-	-	-	-
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	16.622	8.208	16.873	8.402	16.707	8.414	16.444	8.418
<b>3. Verkehr</b>	<b>2.871</b>	<b>2.133</b>	<b>2.388</b>	<b>1.663</b>	<b>3.252</b>	<b>2.010</b>	<b>4.211</b>	<b>2.529</b>
darunter - Flugbenzin	576	576	231	231	231	231	317	317
- übriger Verkehr	2.295	1.557	2.157	1.432	3.021	1.779	3.894	2.212
<b>4. Wohnungswesen und Städtebau</b>	<b>285</b>	<b>121</b>	<b>295</b>	<b>125</b>	<b>460</b>	<b>195</b>	<b>765</b>	<b>322</b>
darunter - § 7b, h, i	130	56	140	59	235	99	450	189
- § 10f, g, EStG	155	65	155	66	155	66	160	67
- § 35c, EStG	0	0	0	0	70	30	155	66
- Eigenheimzulagen	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>5. Sparsförderung und Vermögensbildung</b>	<b>899</b>	<b>382</b>	<b>976</b>	<b>415</b>	<b>1.171</b>	<b>498</b>	<b>1.181</b>	<b>502</b>
<b>6. Übrige Steuervergünstigungen 1)</b>	<b>8.829</b>	<b>4.374</b>	<b>7.653</b>	<b>3.711</b>	<b>11.388</b>	<b>5.595</b>	<b>13.598</b>	<b>6.733</b>
<b>Summe 1. bis 6.</b>	<b>30.625</b>	<b>16.253</b>	<b>29.406</b>	<b>15.379</b>	<b>34.209</b>	<b>17.799</b>	<b>37.350</b>	<b>19.560</b>
1) Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtige Bereichen beeinflussen								

### Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

39. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Förderung der Energiewende der bedeutendste Subventionsbereich. Die Subventionen steigen in diesem Bereich von 12 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf voraussichtlich 21,9 Mrd. Euro im Jahr 2022. Maßgeblich hierfür ist der erhebliche Anstieg der Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Im Jahr 2022 wird der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, voraussichtlich bei 46,4 Prozent liegen.

40. Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen im Berichtszeitraum von knapp 3 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf voraussichtlich 6,9 Mrd. Euro im Jahr 2022. Für den Anstieg der Verkehrssubventionen sorgten vor allem zahlreiche neue Finanzhilfen wie die Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und die Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben, aber auch die erhebliche Erhöhung der Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur.

41. Die Subventionen für das Wohnungswesen steigen im Berichtszeitraum deutlich von 2,8 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf voraussichtlich 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2022. Maßgeblich hierfür ist eine erhebliche Aufstockung der Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, der Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe und der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau. Das Wohnungswesen mit einem Anteil von rund 17,6 Prozent am Gesamtvolumen ist der zweitgrößte Subventionsbereich.

42. Im Bereich Ernährung und Landwirtschaft steigen die Subventionen von 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf voraussichtlich 2,7 Mrd. Euro im Jahr 2022. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und des Waldklimafonds, sowie der Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft als neue Finanzhilfe.

43. Bei der Sparförderung und Vermögensbildung sind die Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum leicht gestiegen. Hier wirkt sich die steuerliche Neuregelung der Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus (Mitarbeiterkapitalbeteiligung).

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) und das Volumen der Wohnungsbauprämie ist etwa gleichbleibend. Insgesamt liegen die Subventionen im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung im Jahr 2022 voraussichtlich bei knapp 0,7 Mrd. Euro. Der Anteil beträgt nur noch 1,5 Prozent am Gesamtvolumen aller Subventionen.

44. Die übrigen Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von 4,4 Mrd. Euro auf 6,7 Mrd. Euro. Die Positionen mit den größten ansteigenden Volumina in diesem Bereich sind die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen und die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.

45. Der Subventionsbericht bildet auch einen wesentlichen Teil der Vorhaben der Bundesregierung im Bereich Klima- und Umweltschutz ab, sowohl die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 erfolgte Neuausrichtung und Ausweitung der Finanzhilfen des Energie- und Klimafonds als auch die im Zuge des Konjunkturprogramms zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Jahr 2020 beschlossenen Zukunftsinvestitionen. Mit einem umfassenden Paket systematisch aufeinander abgestimmter Instrumente und Maßnahmen sollen für Unternehmen und Privathaushalte die Anreizwirkungen für klimafreundliches Verhalten verstärkt werden, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in allen Sektoren zu verringern und somit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Insbesondere die Förderprogramme weisen einen starken Bezug zum Subventionsbericht auf. Die vorgesehene ordnungsrechtliche Flankierung folgt dem Gedanken, dass Förderung – wie auch in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegt – grundsätzlich befristet gewährt werden sollte.

Im aktuellen Subventionsbericht werden Finanzhilfen berücksichtigt, für die bereits im Haushaltsjahr 2022 Mittel veranschlagt werden. Neue Steuervergünstigungen würden erst nach Abschluss der Gesetzgebung berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden zugeschnitten auf die jeweils aktuelle Situation überwiegend zeitlich befristet (vgl. Kasten 4). Sie sind bei Erscheinen des 28. Subventionsberichts zu einem erheblichen Teil bereits ausgelaufen. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Subventionsberichts, Bundestag



und Bundesrat im zeitlichen Rahmen der Haushaltsaufstellung eine Entscheidung über die Gewährung von Subventionen zu ermöglichen, werden im aktuellen Subventionsbericht nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die auch für den Bundeshaushalt 2022 noch Relevanz haben und somit zur zukunftsgerichteten Information des Haushaltsgesetzgebers beitragen.

Das Bundeskabinett hat am 21. Juli 2021 beschlossen, dass sich der Bund hälftig an den Hochwasser-Soforthilfemaßnahmen der betroffenen Länder beteiligt. Der Bundesanteil beträgt gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juli 2021 zunächst 400 Mio. Euro. Die Hochwasser-Soforthilfemaßnahmen werden ebenso als temporäre Maßnahmen eingestuft.

Kasten 4

### Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat Unternehmen und Beschäftigte in vielerlei Hinsicht wirtschaftlich beeinträchtigt. Die Bundesregierung ist seit Beginn der Krise im Frühjahr 2020 die Herausforderungen aktiv und zielgerichtet angegangen. Um Einkommensausfälle von Unternehmen und Beschäftigten abzufedern, hat sie Beeinträchtigungen von Betrieben und Einrichtungen mit Hilfsprogrammen flankiert.

Die COVID-Krisenbewältigung der Bundesregierung soll jedoch nicht nur bestehende Strukturen erhalten, sondern durch gezielte Investitionen in den digitalen und ökologischen Wandel auch Zukunft gestalten, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen. Einige dieser Maßnahmen haben Relevanz für die Folgejahre und tragen zum Aufwuchs der Subventionen bei.

Dieser Kasten gibt einen Überblick über die bedeutendsten Maßnahmen. Nicht alle pandemiebedingten Hilfen stellen auch Subventionen im Sinne des Subventionsberichts dar. Für die Maßnahmen, die als Finanzhilfe oder Steuervergünstigung Relevanz für die Folgejahre haben, sind Datenblätter in den Anlagen 7 und 8 enthalten.

#### 1. Hilfen für Unternehmen und Selbständige

Mit der Corona-Soforthilfe, den Überbrückungshilfen I-III und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- bzw. Dezemberhilfe) wurden Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler unterstützt. Unternehmen, deren Existenz durch Umsatzausfälle bei fortlaufenden Kosten gefährdet war, erhielten einen Zuschuss zu den förderfähigen betrieblichen Fixkosten. Dadurch sollte die präpandemische Wirtschaftsstruktur grundsätzlich wettbewerbsfähiger Unternehmen erhalten und Beschäftigung gesichert werden. Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 stellten eine Förderung i. H. v. bis zu 75 Prozent des Referenzumsatzes bereit. Für die von November 2020 bis Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III wurden der Kreis der Antragsberechtigten erweitert, die Antragsvoraussetzungen vereinfacht und die maximale Förderung im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen deutlich erhöht. Besonders betroffene Branchen wurden mit zusätzlichen Regelungen berücksichtigt. Außerdem konnten Solo-Selbstständige mit der Neustarthilfe alternativ eine einmalige Betriebskostenpauschale beantragen. Die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe wurden im Juni 2021 ausgebaut und bis zum 30. September verlängert (Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus).

Zudem stellten Bund und Länder in 2021 im Rahmen der Härtefallhilfen insgesamt 1,5 Mrd. Euro für Unternehmen bereit, die zwar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich getroffen wurden, bei denen jedoch die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und Kommunen nicht greifen konnten. Sie richteten sich an Unternehmen, die eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Die Entscheidung, ob eine solche Härte vorliegt, treffen die Länder in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wurde im Frühjahr 2020 errichtet und diente als ein Stabilisierungsinstrument für Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Ziel des WSF ist es, langfristige volkswirtschaftliche und soziale Folgen der Corona-Pandemie durch schnelle, zielgerichtete und zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Stabilisierung von Unternehmen abzuwenden. Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich): Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich sowie Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals.

Der WSF ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Das bedeutet, die WSF-Instrumente greifen nur dann, wenn keine anderen wirtschaftlich tragfähigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen und keine Hilfsprogramme des Bundes bzw. der Länder anwendbar sind oder diese nicht ausreichen.

Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF werden im Einklang mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen der EU-Kommission stets so ausgestaltet, dass sie Anreize und Vorgaben für eine zügige Beendigung enthalten (z. B. steigende Vergütung, befristete Laufzeit).

Im Rahmen des KfW-Sonderprogramms wurden Darlehen an Unternehmen durch eine Haftungsfreistellung bzw. Risikoübernahme unterstützt, die wiederum durch eine Bundesgarantie gedeckt ist. Außerdem wurden Rückbürgschafts- und Rückgarantieprogramme bei Bürgschaftsbanken und mittelständischen Beteiligungsgesellschaften erweitert. Zudem wurden mit dem Schutzschirm für Warenkreditversicherungen Lieferketten und Warenströme durch eine Garantie des Bundes in Höhe von jeweils max. 30 Mrd. Euro für 2020 und 2021 abgesichert. Auch über die Landwirtschaftliche Rentenbank wurden Liquiditätssicherungsdarlehen an Unternehmen der Primärproduktion durch eine Risikoübernahme, die wiederum durch eine Bundesgarantie gedeckt ist, unterstützt. Bürgschaften und Garantien sind keine Subventionen im Sinne dieses Berichts.

Der Umfang der gesamten Unternehmenshilfen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht (Stand: Ende Juli 2021).

<i>Alle Angaben in Mrd. Euro</i>	<b>Beantragt</b>	<b>Ausgezahlt</b>	<b>Befristung</b>
<b>Unternehmenshilfen – gesamt</b>	148,044	117,401	
<b>Unternehmenshilfen – Zuschussprogramme</b>			
Corona-Soforthilfe <sup>1</sup>	13,649	13,547	Ausgelaufen
Novemberhilfe	7,016	6,086	Ausgelaufen
Dezemberhilfe	7,621	6,494	Ausgelaufen
Überbrückungshilfe I	1,683	1,419	Ausgelaufen
Überbrückungshilfe II	2,982	2,720	Ausgelaufen
Überbrückungshilfe III	22,144	16,022	Ausgelaufen
Neustarthilfe	1,378	1,318	Ausgelaufen
Härtefallhilfen <sup>9</sup>	0,120	0,028	30.09.2021
Überbrückungshilfe III Plus	0,090	0,0	30.09.2021
Neustarthilfe Plus	0,128	0,0003	30.09.2021
<b>Unternehmenshilfen – Kredite, Bürgschaften, Beteiligungen</b>			
KfW-Sonderprogramm <sup>2,3</sup>	64,924	50,631	31.12.2021
davon: KfW-Schnellkredit <sup>3</sup>	8,300	8,034	–
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) <sup>4</sup>	8,656	5,150	31.12.2021
Bürgschaftsbanken <sup>5</sup>	3,272	2,436	31.12.2021
Großbürgschaften <sup>6</sup>	4,478	2,860	31.12.2021
Start-ups (Corona Matching Facility/CMF + Corona Liquidity Facility/CLF, „Säule 1“) <sup>7</sup>	0,758	0,476	CMF ausgelaufen; CLF bis 31.12.2021
Start-ups (Globaldarlehen, „Säule 2“) <sup>7,8</sup>	0,845	0,360	31.12.2021
Landwirtschaftliche Rentenbank Bürgschaftsprogramm		0,045	31.12.2021
Schutzschirm für Warenkreditversicherungen <sup>10</sup>	60,000	0,101	

<sup>1</sup> beantragt ≙ Bewilligungen, da Antragssummen aus Ländern nicht konsolidiert vorliegen | <sup>2</sup> Ohne Start ups | <sup>3</sup> Zusagen | <sup>4</sup> beantragt = beschlossen und vertraglich mit den Unternehmen vereinbart | <sup>5</sup> verbürgtes Kreditvolumen | <sup>6</sup> verbürgtes Kreditvolumen Bund und Länder

<sup>7</sup> beantragt = abgeschlossene Verträge | <sup>8</sup> Auszahlungen an LFI | <sup>9</sup> hälftig finanziert durch Bund und Länder; beantragt=bewilligt; Angaben zu den in den Ländern beantragten Mitteln liegen nicht vor | <sup>10</sup> beantragt = Garantievolumen (davon 59,0 Mrd. Euro entsprechend Marktanteil auf die einzelnen WKVen alloziert), ausgezahlt = tatsächliche Inanspruchnahme

## 2. Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen

Die Steuerpolitik trägt dazu bei, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gut durch die Krise zu bringen. Die drei Corona-Steuerhilfegesetze haben zielgerichtet die Liquidität bei Unternehmen gestützt, die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig stabilisiert und die Beschäftigung gesichert. Die erheblichen steuerlichen Entlastungen waren mit geschätzten Mindereinnahmen von 39,2 Mrd. Euro in der vollen Jahreswirkung Euro verbunden (siehe Übersicht unten). Zusätzliche steuerliche Erleichterungen aus untergesetzlichen Maßnahmen (Stundungen, Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen, Herabsetzung von Vorauszahlungen) hatten einen Umfang von 91,8 Mrd. Euro. Die Auswirkungen der steuerpolitischen Maßnahmen auf die Steuervergünstigungen sind in Kapitel 4 dieses Berichts dargestellt.

Steuerliche Maßnahmen (volle Jahreswirkung)	Mrd. Euro
(Erstes) Corona Steuerhilfegesetz	2,7
Zweites Corona Steuerhilfegesetz	28,5
Jahressteuergesetz 2020 (Corona-bedingte Maßnahmen)	1,7
Drittes Corona Steuerhilfegesetz	5,9
Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (Corona-bedingte Maßnahmen)	0,4
<b>Summe</b>	<b>39,2</b>

## 3. Konjunkturprogramm mit Zukunftspaket

Die Bundesregierung hat zudem am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunkturprogramm beschlossen, das nach Ende der gesundheitspolitischen Einschränkungen des Frühjahrs 2020 wirksam wurde. Vordringliche Prioritäten waren die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Stabilisierung der Wirtschaft. Der Fokus lag zudem auf Zukunftsinvestitionen, so wurden rund 50 Mrd. Euro unter anderem für klimafreundliche Programme bereitgestellt. Ein Teil dieser Maßnahmen sind als neue Finanzhilfen in Anlage 1 dieses Berichts aufgenommen. Sie unterstützen eine nachhaltige und langfristige wirtschaftliche Erholung.

Ausbildungs- und Berufseinstiegsmöglichkeiten sichern Zukunftsperspektiven junger Menschen und kommen den Unternehmen zugute, die auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen sind. Aus diesem Grund werden kleine und mittlere Unternehmen mit Prämien unterstützt, wenn sie trotz Corona-Betroffenheit in gleicher oder höherer Anzahl weiter Ausbildungsplätze anbieten. Auch den Kommunen entgehen durch die Folgen der Corona-Pandemie wichtige Einnahmen. Damit sie handlungsfähig bleiben und wichtige Zukunftsinvestitionen tätigen können, wurden Entlastungsmaßnahmen der Vorjahre fortgeführt und zielgerichtet gestärkt.

### 3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

46. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 6 nachrichtlich einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des ERP und der EU. Die Schätzungen der Finanzhilfen der Gemeinden wurden bis zum Jahr 2022 fortgeschrieben. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden – soweit vorhanden – die Marktordnungsausgaben der EU sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt. Wie auch schon in vergangenen Berichten liegen für die Finanzhilfen der Länder, den ERP und die Marktordnungsausgaben der EU keine Daten über den gesamten Berichtszeitraum vor.

47. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Daten werden mittels einer Auswertung von einschlägigen Gruppierungen und Funktionen der Haushalte der Länder ermittelt.<sup>2</sup>

48. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster wurde in den 1980er-Jahren in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise ermittelt werden. Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen werden zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfecharakters nicht im Einzelnen untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen. Für die Berichtsjahre ab 2013 hat die ZDL das Raster an den im Jahr 2012 geänderten Funktionenplan des Haushalts angepasst und in diesem Zuge in Abstimmung mit den Ländern einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen, so dass die Zeitreihe der Länderfinanzhilfen ab 2013 nur noch eingeschränkt mit der vorherigen Entwicklung vergleichbar ist.

49. Die ZDL hat im Auftrag des BMF für den 26. Subventionsbericht eine Methode entwickelt, mit der sich analog zu den Finanzhilfen der Länder Daten für die kommunale Ebene ermitteln lassen, damit Angaben zu Ländern und Gemeinden auf gleicher methodischer Grundlage beruhen. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden für diesen Bericht anhand der Methode der ZDL bis 2022 vom BMF fortgeschrieben.

50. Die kommunalen Finanzhilfen wurden durch die ZDL für den 26. Subventionsbericht anhand eines Rasters aus Gruppierungen und Funktionen (Kennzeichnungen für Ausgabearten und Aufgabenbereiche in der Haushaltssystematik) in der kommunalen Jahresrechnung ermittelt. Aufgrund der benötigten Detailtiefe musste auf eine Sonderauswertung zurückgegriffen werden, die nur bis zum Jahr 2011 vorliegt.

51. Im Zentrum stehen die kommunalen Ausgabearten der Gruppen 71 (Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke), 72 (Schuldendiensthilfen), 92 (Gewährung von Darlehen) und 98 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen). Innerhalb der einzelnen Gruppen wird aber nicht der gesamte Zahlungsverkehr herangezogen, sondern jeweils nur die Finanzströme an kommunale Sonderrechnungen, an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, an private Unternehmen und an übrige Bereiche. In einem weiteren Schritt werden die Ausgabearten mit Aufgabenbereichen gekreuzt. Dabei werden nur solche Bereiche gewählt, die Erhaltungs-, Anpassungs- oder Produktionshilfen für Unternehmen und Wirtschaftszweige darstellen bzw. die privaten Haushalte bei ihrer Spar- und Wohnraumförderung unterstützen. Nicht als Subventionen betrachtet werden Leistungen der Daseinsvorsorge und der Infrastrukturausstattung.

52. Das Vorgehen lieferte für das Jahr 2011 das Gesamtvolumen der auf Gemeindeebene erfassten Finanzhilfen. Es ermöglicht aber nur eine technische Näherung für ein komplexes Thema, das den aggregierten Einzelfällen nicht gerecht werden kann. Eine solche technisch standardisierte Lösung bietet aber den Vorteil, dass sich die Angaben regelmäßig und verhältnismäßig einfach fortschreiben lassen.

53. Die Ist-Ausgaben für das Basisjahr 2011 wurden vor dem Hintergrund der Datenlage mit Annahmen fortgeschrieben. Für die Jahre 2012 bis 2018 wurden die Veränderungsdaten der Nettoausgaben der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden angenommen, ab 2019 stammen die Veränderungsdaten der Nettoausgaben aus der Projektion der Gemeindehaushalte (Stand: Stabilitätsprogramm 2021). Danach betrug das Subventionsvolumen der Städte und Gemeinden rund 3 Mrd. Euro im Jahr 2020 und erreicht eine Größenordnung von 3,4 Mrd. Euro im Jahr 2022 (vgl. Übersicht 6).

54. In den Ländern steigen die Finanzhilfen von verausgabten knapp 10 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf veranschlagte rund 13,6 Mrd. Euro im Jahr 2021. Wie in vorangehenden Subventionsberichten liegt das Soll der Finanzhilfen im letzten Berichtsjahr damit deutlich über dem letztverfügbaren Haushalts-Ist der Vorjahre. Allerdings wurde in der Vergangenheit auch bei den Ländern ein bedeutender Anteil der veranschlagten Mittel nicht verausgabt: den Soll-Zahlen für das Jahr 2019 in Höhe von 11,7 Mrd. Euro stehen nunmehr Ist-Zahlen für dieses Jahr in Höhe von knapp 10 Mrd. Euro gegenüber.

55. Im Jahr 2020 weisen die Subventionen der Länder nach vorläufigen Angaben ein Rekordhoch von gut 17,7 Mrd. Euro auf. Dieser Effekt ist auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Dies zeigt auch Übersicht 5, in

<sup>2</sup> Im Artikel „Bestimmung der Länder- und Gemeindesubventionen“ im BMF-Monatsbericht Januar 2018, S. 22–29, ist die Methodik eingehend beschrieben.

der die Finanzhilfen der Länder in fünf Aufgabenbereiche untergliedert sind. Ein enormer Anstieg ist vor allem bei den Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft (Bereich II) zu verzeichnen. So sind allein die laufenden Zuschüsse an private Unternehmen (Gruppe 683) im Rahmen der regionalen Fördermaßnahmen<sup>3</sup> (Oberfunktion 69) von unter 200 Mio. Euro (2019) auf mehr als 5,8 Mrd. Euro (2020) angestiegen. Dabei zeigt dieser Anstieg nur einen Teil des finanziellen Engagements der Länder, da zum einen nicht alle Länder ihre Corona-Hilfspakete für die Unternehmen über die ausgewählten subventionsrelevanten Haushaltsstellen abwickeln und zum anderen ein Teil der Länder ihre Pandemie-Unterstützungsleistungen über Extrahaushalte und Sondervermögen auszahlen, die nicht Gegenstand der Subventionserfassung sind. Auch weitere Teilbereiche der gewerblichen Wirtschaft (z. B. Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe in der Oberfunktion 63) verzeichneten im Jahr 2020 aufgrund von Corona einen deutlichen Anstieg ihrer Finanzhilfen.

56. Zu den weiteren Bereichen in Übersicht 5: Die finanziellen Hilfen im Bereich I (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sind räumlich stark konzentriert. Etwa 40 Prozent der Hilfen fallen in den ostdeutschen Flächenländern an und weitere 30 Prozent in einem süddeutschen Land. Im Bereich III (Verkehr) ist das stetige Plus auf den ÖPNV-Rettungsschirm zur Kompensation von Einnahmerückgängen in der Corona-Pandemie zurückzuführen, an dem Bund und Länder beteiligt sind (die Bundesmittel sind an dieser Stelle entsprechend der Methodik abgesetzt). Die Bereiche Wohnungswesen und Städtebau (Bereiche IV und V) weisen keine besondere Entwicklung auf. Die Ausführungen im 27. Subventionsbericht des Bundes zu Ziffer 53 gelten für diese Bereiche weiterhin.

## Übersicht 5

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Aufgabenbereichen\***  
– Länder Gesamt –

	2019		2020		2021	
	Ist		Ist		Soll	
	Mio €	vH	Mio €	vH	Mio €	vH
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> <i>(darunter Darlehen)</i>	<b>2.043,8</b>	<b>20,5</b>	<b>2.227,6</b>	<b>12,6</b>	<b>2.657,1</b>	<b>19,5</b>
	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b> <i>(darunter Darlehen)</i>	<b>4.485,0</b>	<b>44,9</b>	<b>11.695,0</b>	<b>66,2</b>	<b>6.612,6</b>	<b>48,5</b>
	<b>35,7</b>	<b>9,8</b>	<b>41,5</b>	<b>12,1</b>	<b>85,4</b>	<b>17,8</b>
<b>III. Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)</b> <i>(darunter Darlehen)</i>	<b>879,0</b>	<b>8,8</b>	<b>1.160,9</b>	<b>6,6</b>	<b>1.495,1</b>	<b>11,0</b>
	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>IV. Wohnungswesen</b> <i>(darunter Darlehen)</i>	<b>1.590,0</b>	<b>15,9</b>	<b>1.508,0</b>	<b>8,5</b>	<b>1.657,1</b>	<b>12,2</b>
	<b>327,7</b>	<b>90,2</b>	<b>302,9</b>	<b>87,9</b>	<b>393,6</b>	<b>82,2</b>
<b>V. Städtebau</b> <i>(darunter Darlehen)</i>	<b>987,9</b>	<b>9,9</b>	<b>1.067,1</b>	<b>6,0</b>	<b>1.202,8</b>	<b>8,8</b>
	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)</b> <i>(darunter Darlehen)</i>	<b>9.985,7</b>	<b>100,0</b>	<b>17.658,6</b>	<b>100,0</b>	<b>13.624,7</b>	<b>100,0</b>
	<b>363,4</b>	<b>100,0</b>	<b>344,4</b>	<b>100,0</b>	<b>479,0</b>	<b>100,0</b>

\* nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes  
Differenzen in den Summen durch Rundungen

Quelle: ZDL – Zentrale Dienste der Landesfinanzminister

<sup>3</sup> Im Zuge der Pandemie werden hier vor allem Stützungs- und Hilfsmaßnahmen erfasst.

## Kasten 5

**Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen**

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden tragen ihren Anteil entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses an den Steuermindereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Finanzierung durch eine staatliche Ebene die Regel. Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StabG handelt es sich demgegenüber um Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91a, 91b GG, einzelne Finanzhilfen nach den Artikeln 104b, 104c, 104d GG oder um aus unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6).

Im Einzelnen umfasst dies u. a. folgende Finanzhilfen:

1. Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG)
  - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
  - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
2. Finanzhilfen nach den Artikeln 104b/104c GG, u. a.
  - Städtebauförderung
  - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
  - Finanzhilfen zum Bau von Radschnellwegen
3. Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
  - Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
  - Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
  - Innovationshilfen für deutschen Schiffsbau

57. Die ERP-Finanzhilfen lagen im Jahr 2020 bei rd. 173 Mio. Euro. Bei den ERP-Mitteln wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr das gesamte neu vergebene Darlehensvolumen ausgewiesen, sondern nur noch der Subventionswert, der sich im Wesentlichen aus den enthaltenen Zinsvergünstigungen ergibt. Diese methodische Änderung bedeutet für das Jahr 2020 einen Niveaueffekt von ca. 7,4 Mrd. Euro, der bei der Interpretation der Datenreihen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigen ist.

## Übersicht 6

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU  
in Mrd. Euro

	1991	1995	2000	2005	2010	2015	2018	2019	2020	2021	2022 5)
<b>1. Finanzhilfen</b>											
<b>Bund</b>	10,1	9,4	10,1	6,1	7,0	5,5	6,7	8,3	11,7	24,3	27,7
<b>Länder <sup>1)</sup></b>	11,5	10,7	11,2	10,3	8,9	8,4	9,2	10	17,7	13,6	
<b>Gemeinden <sup>2)</sup></b>	1,5	1,5	1,6	1,4	2,4	2,7	3,0	3,2	3,0	3,4	3,4
<b>2. Steuervergünstigungen</b>											
<b>Bund</b>	9,0	9,1	13,1	17,4	18,6	15,4	16	16,3	15,4	17,8	19,6
<b>Länder, Gemeinden</b>	10,9	12,9	12,0	12,5	10,5	16,7	15,7	14,4	14	16,4	17,8
<b>3. ERP-Finanzhilfen <sup>3)</sup></b>	5,5	5,9	5,7	3,2	0,3	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	
<b>4. Marktordnungsausgaben der EU <sup>4)</sup></b>	5,4	5,4	5,6	6,3	5,7	5,2	5,0	4,9	4,9		
<b>Gesamtvolumen (Summe 1.- 4.)</b>	53,9	55,0	59,4	57,2	53,4	54,3	55,8	57,3	66,9	75,7	68,5
<b>1) Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL)</b>											
<b>2) Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder, ab 2010 Quelle: ZDL</b>											
<b>3) Siehe auch Übersicht 7 dieses Berichts. Ab 2008: Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind.</b>											
<b>4) Für die Jahre 2021 und 2022 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU vor.</b>											
<b>5) Für das Jahr 2022 liegen noch keine Daten für die ERP-Finanzhilfen sowie Finanzhilfen der Länder vor.</b>											

58. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Bereiche Gründung und Innovation zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen steuert die Verbilligungskomponente bei, die Refinanzierung der Darlehen obliegt der KfW. Übersicht 7 weist die Summe der gewährten Zinsverbilligungen des jeweiligen Jahres aus. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

## Übersicht 7

**Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2019 bis 2021  
(in 1.000 Euro)**

	<b>2019 Ist</b>	<b>2020 Ist</b>	<b>2021 Plan</b>
Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft	200.575	172.689	214.700

59. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nach Deutschland.



## **4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen**

### **4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung**

60. Der Berichtszeitraum des 28. Subventionsberichts ist geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, welche im Jahr 2020 eine mehr als ein Jahrzehnt währende Wachstumsphase unterbrach. Die Bundesregierung hat mit umfangreichen fiskalischen und konjunkturellen Maßnahmen auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie reagiert. Sie hat damit zur Stabilisierung und weiteren Belebung der Wirtschaft beigetragen. Durch die Befristung der steuerlichen Maßnahmen wurde ein gezielter Konjunkturimpuls gesetzt.

61. Wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen unterstützen eine schnelle Erholung nach der Corona-Krise. Sie ergänzen die umfassenden steuerlichen Maßnahmen dieser Legislaturperiode, die neben Unternehmen insbesondere Familien sowie Bürgerinnen und Bürger mit niedrigen und mittleren Einkommen finanziell besserstellen. Allein durch das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) und die Änderung beim Solidaritätszuschlag werden Einkommensteuerzahlerinnen und -zahler ab dem Jahr 2021 um rund 20 Mrd. Euro jährlich entlastet. Dies sind die größten unbefristeten Steuersenkungen der letzten Jahre.

62. Ein tragfähiges, klimafreundliches und inklusives Steuer- und Abgabensystem bleibt ein wichtiges Ziel der Bundesregierung, um die Grundvoraussetzungen für eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen durch nachhaltiges Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung zu schaffen. Eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems soll dabei Berücksichtigung finden.

63. Auch über die nationalen Grenzen hinaus setzt sich die Bundesregierung für ein faires und leistungsfähiges Steuersystem ein. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit kann so insbesondere die Bedeutung von unilateralen Maßnahmen – darunter auch spezifische steuerliche Vergünstigungen und Präferenzregelungen in anderen Ländern – begrenzt werden. Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Ein aktueller Arbeitsschwerpunkt auf internationaler Ebene ist die Entwicklung einer Strategie zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Die Bundesregierung strebt eine langfristige und globale Lösung an. Am 1. Juli 2021 konnte hier eine internationale Einigung zum sog. „Zwei-Säulen-Projekt“ auf Ebene der OECD erzielt werden, der sich mittlerweile 132 Staaten angeschlossen haben. Säule 1 betrifft die Neuverteilung der Besteuerungsrechte bzgl. großer und profitabler (Digital-)Konzerne. Säule 2 geht auf einen Vorschlag von Deutschland und Frankreich zurück und sieht die Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung vor. Der effektive Mindeststeuersatz soll sich hierbei auf mindestens 15 Prozent belaufen. Die erzielten Ergebnisse sind bereits von den G20-Finanzministerinnen und Finanzministern bei ihrem Treffen in Venedig am 9. und 10. Juli 2021 bestätigt worden. Bis Oktober soll die Einigung auf technischer Ebene finalisiert werden, um den Weg für eine zügige Umsetzung der Regelungen zu ebnen.

64. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, steuerliche Ausnahmetatbestände regelmäßig zu überprüfen und ggf. abzubauen. Dies trägt dazu bei, die Effizienz des Steuersystems sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern. Dabei wird eine nachhaltige und klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt. Mit dem am 23. Juni 2021 vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 hat die Bundesregierung dazu zum einen kurzfristig wirkende sektorale Fördermaßnahmen auf den Weg gebracht, die die Dynamik des notwendigen Transformationsprozesses noch zu Beginn der 2020er Jahre signifikant erhöhen sollen. Zum anderen sind übergreifende Maßnahmen und Reformen vorgesehen, die mittel- bis langfristig das Erreichen der ambitionierten Klimaschutzziele und die Netto-Treibhausgasneutralität unterstützen sollen (vgl. Kapitel 2). Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bundesregierung zudem gemäß Sofortprogramm Klimaschutz einen Vorschlag für eine umfassende klimafreundliche Reform der Abgaben, Umlagen und Steuern im Energiesystem vorlegen.

65. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien (vgl. Kapitel 2) sollen u. a. neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden. Im Berichtszeitraum lag der Fokus neu eingeführter Fördertatbestände bei den Finanzhilfen. Ferner werden entsprechend den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015 zu allen Steuervergünstigungen in diesem Bericht Aussagen zur Nachhaltigkeit der einzelnen Maßnahmen getroffen, und es wird zusätzlich über die Prüfung zu den maßgeblichen Evaluierungsergebnissen insbesondere mit Blick auf das Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des FiFo Köln, ZEW Mannheim, ifo Instituts und Fraunhofer FIT des Jahres 2019 berichtet (vgl. Anlage 8 und Abschnitt 6.4).

66. Mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 vom 23 Juni 2021 hat die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen beschlossen, um einen Beitrag zur Erreichung der neuen Klimaschutzziele zu leisten. (siehe Kapitel 2 und Kasten 2). Die Steuervergünstigungen, für die umwelt- und klimaschädliche Nebenwirkungen im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung festgestellt wurden, werden hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse geprüft. Einige dieser Steuervergünstigungen sind aufgrund der Energiesteuer-richtlinie (RL 2003/96/EG) derzeit grundsätzlich obligatorisch zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu gewähren. Für einen anderen Teil ist vorgesehen, diesen mit Hilfe des Forschungsvorhabens "Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz" zu überprüfen und ab 2023 neu zu konzipieren. Die Europäische Kommission hat am 14 Juli 2021 einen Vorschlag zur Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie vorgelegt, den die Bundesregierung prüft. Der Entwurf sieht eine weitgehende Überarbeitung des Ausnahme- und Befreiungsregimes vor.

#### 4.2 Veränderungen bei den erfassten Steuervergünstigungen

67. Im Vergleich zum 27. Subventionsbericht verändert sich das Subventionsvolumen der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen vor allem durch die erhöhte Inanspruchnahme einiger bestehender Maßnahmen, die Aufnahme der neuen finanziell bedeutenden Steuerbegünstigungen und die Verwendung neuer Quantifizierungsansätze.

68. Im Berichtszeitraum des 28. Subventionsberichts sind drei Steuervergünstigungen der Anlage 2 des 27. Subventionsberichts ausgelaufen (IZ für Ausrüstungsinvestitionen, lfd. Nr. 22; IZ für betriebliche Gebäude Neubauten, lfd. Nr. 23; Energiesteuerbegünstigung für Biokraftstoffe, lfd. Nr. 58).

#### 4.3 Neue Steuervergünstigungen

69. Im Berichtszeitraum des 28. Subventionsberichts wurden fünf neue Steuervergünstigungen im Sinne des Subventionsbegriffs der Bundesregierung mit einem Subventionsvolumen in Höhe von rund 4,4 Mrd. Euro beschlossen. Davon entfallen auf den Bund rund 2,2 Mrd. Euro.

Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung in Mio. Euro	
	Insgesamt	Bund
<b>Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019</b>		
§ 7c EStG <sup>4</sup> Sonderabschreibung für nach dem 31. Dezember 2019 angeschaffte neue rein elektrisch betriebene Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder	155	48
<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (7. KraftStÄndG) vom 16. Oktober 2020</b>		
§ 10b KraftStG Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31. Dezember 2024; befristet bis längstens 31. Dezember 2025	10	10
<b>Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019</b>		
§ 35c EStG Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden – erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind	260	119

<sup>4</sup> Die Regelung kann erst in Kraft treten, wenn der beihilferechtliche Inkrafttretensvorbehalt aufgehoben ist.

Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung in Mio. Euro	
	Insgesamt	Bund
<b>Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020</b>		
§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2023 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	2.700	1.426
<b>Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14. Dezember 2019</b>		
Forschungszulagengesetz steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Einführung einer Forschungszulage in Höhe von 25 Prozent, einbezogen werden bis zu einer Bemessungsgrundlage von 4 Mio. Euro (in den Jahren 2020 bis 2026; danach 2 Mio. Euro) Personalaufwendungen und 60 Prozent des Entgelts für in Auf- trag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	1.305	628
<b>Summe</b>	<b>4.430</b>	<b>2.231</b>

## 5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

### 5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

70. Subventionen beruhen grundsätzlich auf rechtlichen Regelungen, die Transparenz über Vergabekriterien herstellen. Finanzhilfen setzen eine Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber voraus. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind überwiegend von der Exekutive erlassene Regelungen. Dies trifft auf 116 der 128 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen zu, wobei auch vertragliche Vorgaben berücksichtigt wurden, die der Bund z. B. mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme vereinbart hat. 12 Finanzhilfen werden aufgrund gesetzlicher Regelung gewährt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß immer auf gesetzlicher Grundlage.

Rechtsgrundlage	Gesetz	Verordnung, Richtlinie, Vertrag	Summe
<b>Finanzhilfen</b>			
Anzahl	12	116	<b>128</b>
<i>in Prozent</i>	<i>9,4</i>	<i>90,6</i>	<b>100</b>
Volumen in Mrd. Euro (2021)	4,9	19,4	<b>24,3</b>
<i>in Prozent</i>	<i>20,1</i>	<i>79,9</i>	<b>100</b>
<b>Steuervergünstigungen</b>			
Anzahl	106	–	<b>106</b>
<i>in Prozent</i>	<i>100</i>	–	<b>100</b>
Volumen in Mrd. Euro (2021)	17,8	–	<b>17,8</b>
<i>in Prozent</i>	<i>100</i>	–	<b>100</b>

71. Die rechtlichen Bindungen erhöhen die Transparenz hinsichtlich der Kriterien einer Vergabe von Vergünstigungen für Bürger und Wirtschaft. Einzelheiten zum Vergabeverfahren sind einheitlich geregelt und nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. In der fachlichen und haushaltspolitischen Prüfung von Förderrichtlinien sind eine Reihe von Aspekten maßgeblich, deren Bedeutung teilweise in Kapitel 6 näher erläutert wird (Befristung, Evaluierung und Degression). Weitere Prüfkriterien sind u. a. die Mess- und Überprüfbarkeit des Förderziels, die Abgrenzung der Förderberechtigten, die Vermeidung von Doppelförderungen bzw. Kumulierungen, die möglichst wettbewerbliche Vergabe, Nachvollziehbarkeit von Förderhöhe und Eigenbeteiligung, die Mitfinanzierung Dritter, die Notwendigkeit der Förderung im Lichte vorhandener gesetzlicher Vorgaben, das Vorhandensein eines zu behebenden Marktversagens sowie die Vermeidung von Präjudizfällen.

Gleichzeitig fördert die rechtliche Bindung tendenziell die Perpetuierung von Subventionen. Sehr deutlich wird dieses bei Subventionen, die auf einem Gesetz beruhen. Sie werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Dies trifft insbesondere auf Steuervergünstigungen zu, die alle gesetzlich geregelt werden müssen. Demgegenüber sind Finanzhilfen, die überwiegend auf Richtlinien beruhen, in der Regel leichter zu ändern. Anstöße zur Überarbeitung entstehen beispielsweise im jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren.

72. Nicht alle der hier erfassten Subventionen stellen auch Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts dar. Bei insgesamt 89 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von 69,5 Prozent entspricht. Dies zeigt einerseits die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass die beiden Begriffe nicht synonym verwendet werden können. Beispielsweise handelt es sich bei Maßnahmen, die allgemein, d. h. nicht nur für bestimmte (Gruppen von) Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige gelten, nicht um Beihilfen, da Beihilfen Selektivität voraussetzen. Der Beihilfebegriff ist u. a. auch dann nicht erfüllt, wenn es sich um Förderungen mit rein lokalen Auswirkungen handelt, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

## Ziele der Maßnahmen

73. Die Bundesregierung hebt in ihren Leitlinien zur Subventionspolitik die Bedeutung von klaren Zielvorgaben hervor, um eine Erfolgskontrolle für alle Maßnahmen zu ermöglichen. Die Subventionsdatenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8) enthalten Angaben über die Ziele, die mit den jeweiligen Subventionen verfolgt werden.

74. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz gibt zudem vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Diese Zuordnung ist nicht immer eindeutig.

75. Im Jahr 2022 werden die Erhaltungshilfen voraussichtlich einen geringen Anteil von rund 1,6 Prozent der gesamten Finanzhilfen ausmachen (vgl. Übersicht 8). Den Kern der Anpassungshilfen, die voraussichtlich 25,1 Prozent der Finanzhilfen 2022 betragen werden, bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und zur Agrarstrukturförderung sowie die Strompreiskompensation. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen wird im Jahr 2022 17,7 Prozent betragen. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, diese liegen bei 30,5 Prozent. Hierzu zählen etwa die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, sowie der Breitbandausbau und der Ausbau von Gigabitnetzen. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt 25,2 Prozent. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich und die Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe.

76. Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 8 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit 45,6 Prozent im Jahr 2022 den größten Anteil am Volumen der Steuervergünstigungen. Hierunter fallen beispielsweise die im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Energiesteuer- und Stromsteuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes dienen. Zu den Anpassungshilfen, die mit 12,5 Prozent der Steuervergünstigungen im Beobachtungszeitraum merklich angestiegen sind, gehören insbesondere Freibeträge bzw. Steuerbefreiungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaft. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (15,5 Prozent) gehören z. B. die Energiesteuerentlastungen für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK). Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (19,2 Prozent) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (7,1 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung und Vermögensbildung aus.

## Übersicht 8

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige  
sowie private Haushalte**

Bezeichnung	2019		2020		2021		2022	
	Ist <sup>3)</sup>		Ist <sup>3)</sup>		Soll <sup>3)</sup>		Reg. Entw. <sup>3)</sup>	
	Mio. € <sup>1)</sup>	%	Mio. € <sup>1)</sup>	%	Mio. € <sup>1)</sup>	%	Mio. € <sup>1)</sup>	%
<b>Finanzhilfen</b>								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	5.755	68,9	8.972	76,7	19.229	79,0	20.718	74,8
davon:								
Erhaltungshilfen	344	4,1	473	4,0	1.450	6,0	439	1,6
Anpassungshilfen	2.851	34,2	4.936	42,2	6.979	28,7	6.939	25,1
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1.023	12,3	1.112	9,5	4.133	17,0	4.900	17,7
Sonstige Finanzhilfen	1.538	18,4	2.450	21,0	6.666	27,4	8.440	30,5
für private Haushalte <sup>2)</sup>	2.592	31,1	2.724	23,3	5.112	21,0	6.964	25,2
<b>Summe Finanzhilfen</b>	<b>8.347</b>	<b>100</b>	<b>11.696</b>	<b>100</b>	<b>24.341</b>	<b>100</b>	<b>27.682</b>	<b>100</b>
<b>Steuervergünstigungen</b>								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	15.046	92,6	14.105	91,7	16.429	92,3	18.165	92,9
davon:								
Erhaltungshilfen	7.548	46,4	7.225	47,0	8.377	47,1	8.914	45,6
Anpassungshilfen	1.107	6,8	1.161	7,5	2.134	12,0	2.452	12,5
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2.566	15,8	2.787	18,1	2.881	16,2	3.034	15,5
Sonstige Steuervergünstigungen	3.825	23,5	2.932	19,1	3.037	17,1	3.765	19,2
für private Haushalte <sup>2)</sup>	1.207	7,4	1.274	8,3	1.370	7,7	1.395	7,1
<b>Summe Steuervergünstigungen</b>	<b>16.253</b>	<b>100</b>	<b>15.379</b>	<b>100</b>	<b>17.799</b>	<b>100</b>	<b>19.560</b>	<b>100</b>
<b>Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes</b>								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	20.801	84,6	23.077	85,2	35.658	84,6	38.883	82,3
davon:								
Erhaltungshilfen	7.892	32,1	7.698	28,4	9.827	23,3	9.353	19,8
Anpassungshilfen	3.958	16,1	6.097	22,5	9.113	21,6	9.391	19,9
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	3.589	14,6	3.899	14,4	7.014	16,6	7.934	16,8
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	5.363	21,8	5.382	19,9	9.703	23,0	12.205	25,8
für private Haushalte <sup>2)</sup>	3.799	15,4	3.998	14,8	6.482	15,4	8.359	17,7
<b>Summe insgesamt</b>	<b>24.600</b>	<b>100</b>	<b>27.075</b>	<b>100</b>	<b>42.140</b>	<b>100</b>	<b>47.242</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

<sup>2)</sup> Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

<sup>3)</sup> Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuermindereinnahmen.  
Für die Jahre 2019 und 2020 liegen teilweise auch Kassenzahlen vor.

**Finanzieller Charakter der Hilfen**

77. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht (vgl. Anlagen 1 und 7). Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch

daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die in der Regel für die Durchführung des Programms einen Zinszuschuss erhalten und ausgereichte Darlehen über den Markt finanzieren. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestanche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des Gesamtwertes der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich z. B. mit einem Förderzeitraum von zehn Jahren – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre. Der Umfang der Bindungswirkung geht zum Teil über den Horizont der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes hinaus.

78. Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass ihre Inanspruchnahme das Steueraufkommen mindert (vgl. Anlage 8). Auf Steuervergünstigungen besteht stets ein gesetzlicher Anspruch. Bei Zulagen wie beispielsweise der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

79. Im Ergebnis werden aus Gemeinschaftsteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst.

## **5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen**

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen enthalten die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8).

### **5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft**

80. Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und den Strukturwandel sozial zu flankieren. Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft bilden eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz. Dies ist ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

81. Der Marktaustritt von Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie von älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurde mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)“ sowie „Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ gefördert. Die Ausgeschiedenen erhalten direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

82. Durch die Zuschüsse wird ein Teil der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) für die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer gesenkt. Dadurch werden die Unternehmer unmittelbar kostenmäßig entlastet. Zuschussberechtigt sind vor allem bodenbewirtschaftende Unternehmer, deren Jahresbeitrag einen jährlich festgelegten Grenzwert (zurzeit 305 Euro) übersteigt.

83. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl und Biokraftstoffe, soweit diese zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet werden.

84. Fischereibetriebe werden durch Finanzhilfen für die Existenzgründung von Fischern und durch Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet und sind im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt von der Zahlung der Energiesteuer befreit.

85. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht speziell die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern.

86. Der ökologische Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft zeichnen sich insbesondere durch eine umweltgerechte Landwirtschaft und tiergerechte Haltungssysteme aus. Das Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Die Mittel des BÖLN dienen dem Ausbau und der Verbesserung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen, besonders vor und in der Phase der Umstellung auf ökologischen Landbau sowie der Wissensvermittlung an verschiedene Zielgruppen. Außerdem dienen die Mittel der Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen sowohl zum ökologischen Landbau als auch zu einer nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren jeweiligen Erzeugnissen. Darüber hinaus leistet das Programm einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“.

87. Das Ziel des „Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ ist es, durch Beratungs- und Investitionsförderung sowie Wissenstransfermaßnahmen die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung in landwirtschaftlichen Betrieben zu senken. Das Programm ist Teil des BMEL-Maßnahmenpaketes zum Klimaschutzplan 2030 und des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 der Bundesregierung.

88. Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO<sub>2</sub> und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Mit dem Waldklimafonds soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes weiter ausgebaut werden. Über den Waldklimafonds werden Modellprojekte, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen der Information und Kommunikation gefördert. Bis zum Jahresende 2020 sind 345 Vorhaben mit einem Gesamtfördervolumen von 120 Mio. Euro aus Mitteln des Waldklimafonds bewilligt worden, hiervon handelt es sich bei 22 Vorhaben um Subventionen.

89. Die privaten und kommunalen Forstbetriebe sind mit wirtschaftlichen Herausforderungen und Härten konfrontiert. Die Folgen der Extremwetterereignisse der Jahre 2017 bis 2020 mit Stürmen, Dürreperioden und Schädlingsbefall wurden infolge der Corona-Pandemie durch negative Auswirkungen auf die Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen zusätzlich verstärkt. Daher stellt die Bundesregierung – über die bestehenden Fördermöglichkeiten hinaus – im Rahmen des Corona-Konjunktur- und Zukunftspakets insgesamt 500 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer Prämie zur Verfügung. Sie unterstützt Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die eine aktive, nachhaltige und verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung durch eine unabhängige Zertifizierung dokumentieren. Kommunale und private Bewirtschafter erhalten je nach Zertifikat auf Antrag 100 bzw. 120 Euro pro Hektar zertifizierte Waldfläche.

### **5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft**

90. Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft stehen horizontale Ziele wie beispielsweise die rationelle Energieverwendung, die Forschungsförderung oder die strukturelle Förderung im Vordergrund.

#### **Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien**

91. Um die für den Klimaschutz notwendigen Ziele zu erreichen und im Interesse der Energie-Versorgungssicherheit soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch in Deutschland und Europa weiter deutlich steigen. Der Europäische Rat einigte sich im Oktober 2014 auf ein Klima- und Energiepaket für den Zeitraum 2021 bis 2030. Das Paket umfasst ein verbindliches Klimaziel zur EU-internen Treibhausgas-Minderung von mindestens 40 Prozent gegenüber 1990. Die Europäische Union soll bis 2050 treibhausgasneutral sein. Dieses Ziel und das neue 2030-Ziel von mindestens 55 Prozent für das Jahr 2030 gegenüber 1990 wurden im 2021 verabschiedeten Europäischen Klimagesetz verankert.

Die EU-Kommission hat am 14. Juli 2021 den ersten Teil ihres sog. „Fit-for 55-Pakets“ zur Umsetzung des neuen 2030-Klimaziels vorgelegt. Dieses Paket beinhaltet u. a. einen Vorschlag zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie mit einem neuen EU-Gesamtziel 2030 von mindestens 40 Prozent (statt derzeit mindestens 32 Prozent) Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch und einen Vorschlag zur Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie mit einem EU-Gesamtziel von mindestens 9 Prozent Energieeinsparung im Vergleich zu einem KOM-Referenz-Szenario 2020 (andere Metrik als die derzeitigen mindestens - 32,5% des Primärenergieverbrauchs). Damit ist ein wichtiger Grundstein dafür gelegt, dass der europäische Rahmen auch künftig die



Energiewende in Deutschland und Europa unterstützt. In einem ersten Schritt hat Deutschland das Klimaschutzgesetz novelliert und damit das Ziel der Klimaneutralität 2045 rechtlich verankert. Auch die bislang geltenden Zwischenziele für das Jahr 2030 wurden von mindestens 55 Prozent auf 65 Prozent Minderung gegenüber dem Jahr 1990 angepasst und um das Minderungsziel von mindestens 88 Prozent im Jahr 2040 ergänzt.

92. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland erfolgt auf der Basis des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 und den Beschlüssen zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende aus dem Jahr 2011 sowie vor dem Hintergrund der im Klimaschutzplan 2050 festgelegten mittel- bis langfristigen nationalen Klimaschutzziele. Die deutsche Energiewende basiert vor allem auf zwei Säulen: erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 auf 65 Prozent steigen. So sieht es die Zielbestimmung des EEG 2021 vor. Dabei ist bereits klar, dass aufgrund der verschärften Klimaschutzziele auf nationaler und europäischer Ebene eine Anhebung dieses Ziels und der Ausbaupfade für die einzelnen Technologien notwendig ist. Um kurzfristig für Investitionssicherheit zu sorgen, hat der Gesetzgeber in einem ersten Schritt Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und Solarenergie für das Jahr 2022 beschlossen. Gleichzeitig soll Energie noch effizienter genutzt werden: bis zum Jahr 2030 soll der Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 30 Prozent sinken.

93. Mit dem NAPE wurden außerdem u. a. die Einführung der neuen wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Energieeffizienz („ehemals „STEP up!“, seit 2019 „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“) und die Erhöhung des Fördervolumens für die energetische Gebäudesanierung beschlossen. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung des NAPE ist das Marktanzreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP), welches zuletzt zum 1. Januar 2021 aktualisiert wurde. Im Rahmen des MAP konnten für Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen im kleineren Leistungsbereich, die vorwiegend in bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern privater Hausbesitzer errichtet werden, Investitionszuschüsse gewährt werden. Zur Förderung größerer Anlagen zur Nutzung, Verteilung und Speicherung von erneuerbarer Wärme/Kälte (z. B. Biomasseheizwerke, Tiefengeothermieanlagen) stehen Tilgungszuschüsse zur anteiligen Ablösung von zinsgünstigen KfW-Darlehen zur Verfügung (KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium). Die Kleinanlagenförderung (Investitionszuschüsse) ist zum 1. Januar 2021 in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) aufgegangen.

94. Neben den direkten Fördermaßnahmen (wie z. B. die KfW-Programme zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, vgl. Tz. 131) setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeffizienzstrategie weiter auf vielfältige Beratungs- und Informationsangebote zur Beeinflussung des Energieverhaltens von Haushalten und Unternehmen. Gefördert wird z. B. die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Wohngebäuden. Die Beratung wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen der KfW-Förderbank durchgeführt.

95. Das Förderprogramm "Energieberatung Mittelstand" unterstützt gezielt mittelständische Unternehmen durch Zuschüsse zu Energieberatungen durch qualifizierte Fachleute. Es werden energetische Schwachstellen aufgezeigt und konkrete Effizienzmaßnahmen vorgeschlagen.

96. Das Anfang 2019 in Kraft getretene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ sowie das im April 2019 gestartete Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ ersetzen die Programme zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien, zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung, zur Förderung klimaschonender Produktionsprozesse, zur Förderung von Energiemanagementsystemen sowie zur Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen (STEP up!). Bewährte Elemente aus den bisherigen Programmen wurden übernommen, weiterentwickelt und im neuen Förderpaket gebündelt. Damit sollen insbesondere Investitionen in komplexere und stärker auf eine systemische energiebezogene Optimierung der Produktionsprozesse ausgerichtete Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung erfolgt wahlweise als direkter Zuschuss oder als Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit oder alternativ als Zuschuss im wettbewerblichen Verfahren. Die Programme stehen offen für private und kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Förderziel ist es, bis Ende 2023 die Menge der Treibhausgasemissionen um insgesamt 3,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr zu reduzieren.

97. Kommunen, die sich zu Netzwerken zusammenschließen, um rentable Effizienzpotenziale zu erkennen und von anderen Teilnehmern zu lernen, können im Rahmen der Kommunalrichtlinie unterstützt werden.

98. Mit dem Förderprogramm zur Heizungsoptimierung wurden bis zum 31. Dezember 2020 der Tausch von Heizungspumpen, der hydraulische Abgleich von Heizungen und weitere gering investive Maßnahmen gefördert.

Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen, Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen konnten im Rahmen des Förderprogramms unterstützt werden. Die Förderung ist zum 1. Januar 2021 in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) aufgegangen.

99. Am 10. Juni 2020 verabschiedete das Bundeskabinett die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS). Im Zentrum der NWS steht ein Aktionsplan mit 38 Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, in einer ersten Phase bis 2023 den Markthochlauf zu unterstützen. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur grüner Wasserstoff auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Die Bundesregierung geht jedoch gleichzeitig davon aus, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird. Auf diesem Markt wird auch CO<sub>2</sub>-neutraler (z. B. „blauer“ oder „türkiser“) Wasserstoff gehandelt werden. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO<sub>2</sub>-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden. Konkrete Ziele der NWS sind der Aufbau von bis zu 5 Gigawatt Elektrolysekapazitäten in Deutschland bis 2030 sowie möglichst weiterer 5 Gigawatt bis 2035 bzw. spätestens bis 2040. Ein besonderer Fokus der NWS liegt auf dem Einsatz von Wasserstoff zur Dekarbonisierung der energieintensiven Grundstoffindustrie mit besonders schwer vermeidbaren, prozessbedingten Emissionen (etwa Stahl- und Chemieindustrie) sowie auf Anwendungen in bestimmten Bereichen des Verkehrs, bei denen der direkte Einsatz von Elektrizität nicht sinnvoll oder technisch nicht machbar ist. Mit einem Pilotprogramm soll das Instrument von Klimaschutzverträgen nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference eingeführt werden. Mit Klimaschutzverträgen sollen höhere Betriebskosten industrieller Schlüsseltechnologien abgedeckt werden.

100. Durch die aus dem Energie- und Klimafonds finanzierte Strompreiskompensation soll eine Verlagerung der stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ins außereuropäische Ausland aufgrund von Auswirkungen des europäischen CO<sub>2</sub>-Emissionshandels (sog. „Carbon Leakage“) verhindert werden. Die Strompreiskompensation können Unternehmen nur jeweils ein Jahr rückwirkend in Anspruch nehmen. Sie wird durch produktspezifische Benchmarks zur Stromeffizienz berechnet, die als Rückfalloption durch fest vorgegebene Maßstäbe ergänzt werden. Nach einer schrittweisen Absenkung bis zum Abrechnungsjahr 2019 beträgt die Beihilfeintensität 75 Prozent. Derzeit wird die nationale Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten für die vierte Handelsperiode (2021-2030) überarbeitet, nachdem die Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission im September 2020 angepasst wurden (Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021).

### **Technologie- und Innovationsförderung**

101. Als Subventionen im Sinne von § 12 StabG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen. Erläuterungen zur Abgrenzung der Forschungsförderung von den Subventionen sind in Anlage 6 dieses Berichts enthalten. Über die Ausgaben des Bundes im gesamten Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) berichtet die Bundesregierung in anderen Berichten.

102. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein bundesweites technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für KMU und für mit diesen zusammenarbeitenden wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen. Es startete am 1. Juli 2008 und bietet kleinen und mittleren Unternehmen eine Unterstützung ihrer Innovationsbemühungen.

ZIM ist mit den drei Fördermodulen „Kooperationen“, „Netzwerke“ und „Einzelprojekte“ das Basisprogramm der Bundesregierung für die marktorientierte Technologieförderung im Mittelstand. Die Ziele sind: Anregung von KMU zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, Verminderung der mit FuE verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken von technologiebasierten Projekten, zügige Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktwirksame Innovationen, Stärkung der Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen, Förderung von FuE-Kooperationen von KMU und die Teilnahme an innovativen Netzwerken und Verbesserung des Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagements in KMU.

103. Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital hat zum Ziel, die Finanzierungsbedingungen für kleine, junge und innovative Unternehmen zu verbessern. Er soll Anreize für private Investoren – insbesondere Business Angels – schaffen, diesen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise muss der Privatinvestor voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben, diese mindestens drei Jahre halten und dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. Das finanzierte Unternehmen muss innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Investor 20 Prozent der Investitionssumme steuerfrei bis zu einer maximalen Investitionssumme in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr vom Staat erstattet bekommen (Erwerbszuschuss). Der sog. Exit-Zuschuss in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns stellt eine pauschalierte Kompensation der Steuerbelastung des steuerlichen Veräußerungsgewinns dar. Im Rahmen der 2. Novellierung der Richtlinie zum 1. Januar 2021 ist u. a. die Anzahl der zulässigen Gesellschafter einer Beteiligungsgesellschaft von derzeit 6 auf 10 erhöht, die Frist für die Wandlung von Wandeldarlehen und bei Meilensteinvereinbarungen von 15 auf 24 Monaten verlängert, die Gültigkeit des Förderfähigkeitsbescheides für Unternehmen von 6 Monaten auf 1 Jahr verlängert und die Anzahl der als förderfähig anerkannten Branchen erweitert worden.

104. Die Bundesregierung hat am 9. April 2020 die Errichtung eines Arbeitsstabs zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der EU beschlossen. Die Federführung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Der Arbeitsstab Produktion ist mit der Aufgabe betraut, den zeitnahen Aufbau von Wertschöpfungsketten für medizinische Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der Europäischen Union zu unterstützen. Dazu wurden jeweils Richtlinien zur Förderung von Schutzausrüstung und Patientenschutz (90 Mio. Euro 2020/ 2021), innovativer Schutzausrüstung (163 Mio. Euro, bis 2025), Produktionsanlagen für Point-of-Care-Antigentests (200 Mio. Euro, 2020/2021) und Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials (90 Mio. Euro, 2022) verabschiedet.

### **Elektromobilität**

105. Elektromobilität ist eine Schlüsselkomponente für eine umweltfreundliche und klimaschonende Mobilität und zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors. Sie ist daher fest verankert im Klimaschutzplan 2050 und im Klimaschutzprogramm 2030. Gleichzeitig birgt sie eine große wirtschaftliche Chance, weil mit ihr neue Wertschöpfungsketten entstehen können. Politik und Industrie verfolgen das gemeinsame Ziel, Deutschland als Leitmarkt und als Leitanbieter für Elektromobilität zu etablieren.

Die öffentliche Förderung umfasst dabei Elemente der Grundlagenforschung, die auf die Erweiterung der Wissensbasis in bestimmten Themenbereichen gerichtet ist, z. B. im Bereich der Batterieforschung. Sie enthält mit verbesserter Marktreife der entwickelten Produkte und Dienstleistungen zunehmend auch Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungskraft der beteiligten Unternehmen und Dienstleister sowie zur Unterstützung des Markthochlaufs und Etablierung eines Massenmarktes.

Die Elektrifizierung von Personenkraftwagen hat in den letzten Monaten eine neue Dynamik entwickelt. Mittlerweile sind rund eine Million elektrisch angetriebene Pkw auf deutschen Straßen unterwegs. Deutschland ist damit auf dem besten Wege, sich als Leitmarkt und -anbieter für Elektromobilität zu etablieren und die gesetzte Zielmarke von sieben bis zehn Millionen zugelassenen Elektrofahrzeugen bis 2030 zu erreichen.

Zentrale Komponenten, neben der Angebotssteigerung und Preisreduktion im Bereich der Fahrzeuge, sind der Aufbau einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Infrastruktur zum Betrieb elektrischer Fahrzeuge und die zuverlässige Interaktion zwischen Fahrzeugen und Infrastruktur.

106. Durch die Umstellung des Verkehrsbereichs auf alternative treibhausgasarme Antriebe, kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors sowie der Schadstoffbelastung der Luft geleistet werden. Die Bundesregierung fördert den Absatz neuer Elektropersonenkraftfahrzeuge mit Hilfe einer Prämie. Da der Markthochlauf der Elektromobilität eng an ausreichend zur Verfügung stehende Lademöglichkeiten geknüpft ist, werden über verschiedene Förderrichtlinien Mittel für den Aufbau von flächendeckender und bedarfsgerechter Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Im Bereich der Nutzfahrzeuge und Busse fördert die Bundesregierung den Ankauf von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben über zwei Förderprogramme.

## Regionale Strukturpolitik

107. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Dazu werden – bundesweit, aber insbesondere in den neuen Ländern – gezielt Investitionen gefördert.

108. Das wichtigste nationale Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Keine Finanzhilfen sind hingegen die Maßnahmen zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen durch Förderung nicht-investiver Maßnahmen.

Die maßgeblichen Förderregelungen sowie die Festlegungen zu den Fördergebieten und der Mittelausstattung sind im Koordinierungsrahmen aufgeführt, der seit dem 1. Juli 2014 in Kraft ist und zuletzt am 1. März 2021 geändert wurde. Er beinhaltet die von der EU-Kommission genehmigte Fördergebietskarte für die aktuelle Förderperiode 2014 bis 2020, die bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde. Der Regelungsteil ist im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bei der EU-Kommission angezeigt worden.

Bestandteil der Anzeige nach der AGVO ist ein Evaluierungsplan. Es gelten je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße gestaffelte Förderhöchstsätze. In einer Statistik werden jährlich die neu geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze erfasst. Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung wird geklärt, ob sie wie vorgesehen auch fünf Jahre nach ihrer Schaffung noch vorhanden sind.

## Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

109. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (sog. Gewerbeförderung). Mit den unter Tz. 96 und 102 genannten Programmen werden außerdem auch Investitionen in die Erhöhung der Energieeffizienz und von Innovationen dieser Unternehmen gefördert.

110. Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere die Unternehmensnachfolge erleichtert. Mit der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken und der Umsatzsteuer-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen wird gezielt das Hotel- und Gaststättengewerbe unterstützt.

## Steinkohlenbergbau

111. Der deutsche Steinkohlenbergbau war aus einer Vielzahl von Gründen nicht wettbewerbsfähig. Die subventionierte Förderung des Absatzes von Steinkohle ist daher zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich ausgelaufen. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern und der RAG AG. Nachlaufend werden noch Stilllegungs- und Altlastenhilfen sowie eine Bilanzhilfe zur Bewältigung der bilanziellen Folgen des Stilllegungsprozesses gewährt. Soweit diese Hilfen zukünftig nicht benötigt werden, erfolgt – zusammen mit dem nicht mehr erforderlichen Eigenkapital der RAG – eine Rückzahlung an Bund und NRW.

112. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 57. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann seit 1972 Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens fünf Jahren und bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund (zwei Drittel) und den Revierländern (ein Drittel) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Im Rahmen der o.g. Rahmenvereinbarung wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Maßnahme zur Abwicklung des stillgelegten Steinkohlenbergbaus fortzusetzen. Letzte Zahlungen werden 2027 erfolgen.

113. Bei der Entschädigung für die Braun- und Steinkohlekraftwerksbetreiber handelt es sich nicht um eine Finanzhilfe, da die Unternehmen diese als Gegenleistung für den Verzicht auf eine weitere (eigentlich wirtschaftliche) Produktion erhalten. Die Alternative zu einem strukturierten Entschädigungsverfahren wäre der Klageweg gewesen.

### **Schiffbau**

114. Die Förderung des Schiffbaubereichs dient dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition. Innerhalb des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ können deutsche Werften für industrielle Aufwendungen schiffbaulicher Innovationen eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko beantragen. Die Förderung von Produktinnovationen oder der Entwicklung innovativer Verfahren beträgt für große Unternehmen höchstens 25 Prozent, für mittlere Unternehmen höchstens 35 Prozent und für kleine Unternehmen höchstens 45 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen. Bei der Anwendung innovativer Verfahren beträgt die Förderung bei großen Unternehmen höchstens 15 Prozent und bei KMU höchstens 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

### **Breitbandausbau**

115. Leistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass die Chancen des digitalen Wandels umfassend genutzt werden können. Der markt- und wettbewerbsgetriebene flächendeckende Netzausbau erfolgt grundsätzlich durch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen und erfordert erhebliche Investitionen. Im Rahmen der Novelle des Telekommunikationsgesetzes sollen innovations- und investitionsfreundlichere, aber gleichzeitig auch wettbewerbssichernde Regulierungsbedingungen geschaffen werden. Neben den privatwirtschaftlichen Unternehmen erstellen mittlerweile auch Kommunen sowie kommunale Unternehmen passive Telekommunikationsnetze bzw. -netzstrukturen. Der Koalitionsvertrag gibt das Ziel der flächendeckenden Gigabiter-schließung Deutschlands bis zum Jahr 2025 vor. Mit einem Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus in unwirtschaftlichen Gebieten (Schließung weißer und grauer Flecken bis 100 Mbit/s) wird der Breitbandausbau durch die Bundesregierung unterstützt. Die Bundesregierung hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode Fördermittel in Höhe von 4,4 Mrd. Euro überwiegend für ländliche Gebiete zur Verfügung gestellt.

116. Im Hinblick auf den nunmehr angestrebten möglichst flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen bis zum Jahr 2025 erfolgte am 3. Juli 2018 ein Relaunch des laufenden Bundesförderprogramms für weiße Flecken. Seit dem 1. August 2018 können nur noch Förderanträge für Gigabitnetze gestellt werden, bis Ende 2018 konnten Förderprojekte mit Vectoring auf FTTB (Gigabit) angehoben werden. Außerdem kann seit dem 16. November 2018 auch die Gigabiter-schließung von Schulen und Krankenhäusern außerhalb von Projektgebieten gefördert werden. Die Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten wird fortgesetzt. Das am 26. April 2021 in Kraft getretene Förderprogramm für „graue Flecken“ (Versorgung  $\geq 30$  Mbit/s) ermöglicht in einer ersten Förderstufe bis Ende 2022 die Förderung von Anschlüssen, die über weniger als 100 Mbit/s verfügen und knüpft an die bisherige Förderung an. In der zweiten Förderstufe sind ab 2023 alle nicht gigabitfähigen Anschlüsse förderfähig. Die Erschließung sozioökonomischer Schwerpunkte (z. B. Schulen, Behörden, Krankenhäuser, bestimmte Unternehmen) wird von Beginn an möglich sein, auch wenn sie die 100 Mbit/s-Grenze überschritten haben.

Für den Ausbau von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Gebieten werden Mittel aus dem mit dem Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG) vom 17. Dezember 2018 errichteten Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ bereitgestellt. Das Sondervermögen speist sich unter anderem aus den Erlösen der Vergabe der 5G-Frequenzen für den Mobilfunk durch die Bundesnetzagentur. Als Anschubfinanzierung hat das Sondervermögen in 2018 einen Bundeszuschuss in Höhe von 2,4 Mrd. Euro erhalten, von denen 1,68 Mrd. Euro für den Gigabitnetzausbau zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ weitere Mittel in unterversorgten ländlichen Gebieten zur Verfügung, um bestehende Lücken in der Breitbandinfrastruktur zu schließen.

### Mobilfunkförderung

117. Neben der flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Festnetzanschlüssen ist ein zentrales digitalpolitisches Anliegen der Bundesregierung eine bundesweit flächendeckende Mobilfunkversorgung. Darin hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, über ein 4G-Mobilfunkförderprogramm bis 2025 bis zu 4.400 weiße Flecken durch den Aufbau von bis zu 5.000 Standorten mit bis zu 1,1 Mrd. Euro zu fördern. Das Förderprogramm wurde am 25. Mai 2021 von der Europäischen Kommission genehmigt. Es ist am 21. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.

### Filmwirtschaft

118. Beim Deutschen Filmförderfonds (DFFF) handelt es sich um eine Maßnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland. Die Maßnahme dient dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern und nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen.

119. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus seit 2016 die deutsche Filmwirtschaft mit dem Förderprogramm „German Motion Picture Fund“ (GMPF). Gefördert werden sogenannte High-End-Produktionen, die auf Video on Demand-Plattformen oder im Fernsehen ausgewertet werden. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf hochkarätigen, international vermarktbareren Serienproduktionen mit hohen Herstellungskosten und Ausgaben in Deutschland. Das Förderprogramm stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Produktionsstandortes Deutschland, der deutschen Studios und der digitalen und filmtechnischen Infrastruktur. Der GMPF bietet unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums einen Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen.

### 5.2.3 Verkehrswesen

120. Subventionen im Verkehrswesen dienen der effizienten Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs, insbesondere der Reduzierung negativer Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und den Menschen. Hierzu dient die Umstellung auf einen emissionsarmen Verkehr mit Elektrofahrzeugen. Vor diesem Hintergrund gibt es eine Vielzahl von Steuervergünstigungen im Verkehrsbereich. Darüber hinaus werden Finanzhilfen für Schienen- und Straßenverkehr sowie die Binnenschifffahrt gewährt.

121. Von erheblicher Bedeutung ist die steuerliche Förderung des öffentlichen Personenverkehrs, vor allem durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung im Schienen- und Nahverkehr. Der gewerbliche inländische Luftverkehr und die Binnenschifffahrt des Rheinstromgebiets sind von der Zahlung einer Steuer auf Treibstoffe befreit. Im internationalen Luft- und Seeverkehr werden Steuern auf Kraftstoffe generell nicht erhoben. Ferner gelten allgemein für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge bis Ende 2022 bzw. Ende 2026 ermäßigte Energiesteuersätze.

122. Zur Förderung des Schienengüterverkehrs werden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) anteilig von den von bundeseigenen Betreibern der Schienenwege erhobenen Trassenentgelten entlastet. Zur Unterstützung insbesondere des Einzelwagenverkehrs werden die EVU ebenfalls anteilig bei den in bundeseigenen und nicht-bundeseigenen Serviceeinrichtungen erhobenen Anlagennutzungsentgelten der Kategorie Zugbildung unterstützt. Hierdurch sollen finanzielle Spielräume der EVU für Innovationen vergrößert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Zudem werden über das Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ Innovationsprojekte in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik finanziell gefördert und mit der weiterentwickelten Anschlussförderung Anreize für private Investitionen in Zugänge für den Güterverkehr zum Schienennetz gesetzt.

123. Im Straßenverkehr wird der Kauf von Elektrofahrzeugen durch Finanzhilfen und der Betrieb durch eine teilweise emissionsbezogene Steuerbemessung und Steuervergünstigungen gefördert. Beispielsweise werden reine Elektrofahrzeuge befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, danach gilt auf Dauer ein ermäßigter Kraftfahrzeugsteuersatz. Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge werden bei der Dienstwagenbesteuerung begünstigt. Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität wird gefördert, um Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter zu entwickeln.

124. Die Hardware-Nachrüstung von Kommunal-, gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen soll zur Verbesserung der Luftqualität in Städten beitragen, indem die Stickoxidminderungssysteme für Kommunal-, gewerbliche Handwerker- und Lieferfahrzeuge mit Dieselmotor gefördert werden. Ebenso gefördert wird die Hardware-Nachrüstung von Dieselbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs.

125. Aus den Mitteln der Lkw-Maut werden zudem die Anschaffung von emissions- und/oder CO<sub>2</sub>-armen schweren Nutzfahrzeugen, Maßnahmen der Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie die Aus- und Weiterbildung in diesen Unternehmen subventioniert.

126. Seit Januar 2021 fördert die Bundesregierung zudem die Anschaffung neuer Lkw mit Elektro- und Wasserstoffantrieb oder mit konventionellen Antrieben der Schadstoffklasse Euro VI. Auf diese Weise sollen die Fahrzeugproduktion und –zulassung gefördert sowie ein Beitrag zur Absenkung des CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionsniveaus geleistet werden. Zudem wird die Verkehrssicherheit erhöht, da die Förderung an die Installation eines Abbiegeassistenzsystems geknüpft ist.

127. See- und Binnenschifffahrt werden bei der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Flottenmodernisierung unterstützt. Die Binnenschifffahrt wird zudem ab 2019 durch die Abschaffung der Befahrungsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (ausgenommen Nord-Ostsee-Kanal) in Höhe von rd. 45 Mio. Euro jährlich entlastet. Diese Entscheidung ist in Folge der Entlastung des Schienengüterverkehrs bei den Trassenpreisen getroffen worden (vgl. Tz. 122).

128. Mit der Förderung des Kombinierten Verkehrs wird die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger und die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße unterstützt.

129. Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren. Zuschüsse werden zur Förderung von bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten für Fahrzeuge (Pkw, Busse, Züge, Schiffe) und Betankungsinfrastruktur, sowie für Brennstoffzellensysteme zur autarken Energieversorgung kritischer oder netzferner Infrastrukturen gewährt. Außerdem werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr gefördert.

#### **5.2.4 Wohnungswesen und Städtebauförderung**

130. Fördermittel des Bundes für das Wohnungswesen unterstützen die Länder bei der sozialen Wohnraumförderung, dem sozialen Wohnungsbau. Sie unterstützen die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum. Sie ermöglichen durch Förderung von städtebaulichen Maßnahmen die Stärkung insbesondere von Innenstädten, tragen deren Anpassung an veränderte Bedarfe sowie dem demografischen Wandel Rechnung und tragen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Minderung bei.

#### **Förderprogramme zum energieeffizienten Sanieren und Bauen sowie zur Unterstützung des demografischen Wandels**

131. Die Förderprogramme der Bundesregierung für Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich gehören neben dem Gebäudeenergiegesetz zu den wichtigsten Instrumenten für Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich. Die Förderung erfolgt über die KfW und das BAFA in Form von zinsverbilligten Krediten in Verbindung mit Tilgungszuschüssen oder über Investitionszuschüsse. Die Förderung dient der langfristigen Finanzierung von energetischen Maßnahmen im Gebäudebereich zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen zur Verfügung. Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie an gewerblich genutzten Gebäuden. Die Förderung von über den gesetzlich geforderten Standard hinausgehende Einzelmaßnahmen erfolgt über das BAFA (Zuschussvariante) seit Anfang 2021, sowie energieeffizienten Neubauten, Komplettsanierung und Einzelmaßnahmen (Kreditvariante) erfolgen über die KfW ab dem 1. Juli 2021 gebündelt im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

132. Seit Ende 2011 werden die auf das Einzelgebäude bezogenen Fördermaßnahmen der KfW durch quartiersbezogenen Programme der „Energetischen Stadtsanierung“ ergänzt. Mit den Programmen werden konzeptuelle Planungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Quartier sowie deren Umsetzung

gefördert. In den Quartieren soll eine abgestimmte Herangehensweise an Investitionen in die energetische Gebäudesanierung sowie in die quartiersbezogenen Wärme- und Kälteversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Mobilität sowie in die grüne Infrastruktur der Quartiere unterstützt werden.

133. Im Jahr 2014 hat der Bund das Eigenmittel-Kreditprogramm der KfW „Altersgerecht Umbauen“ um eine Zuschussvariante aus Bundesmitteln ergänzt. Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen, mit denen Barrieren im selbstgenutzten Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden. Seit November 2015 ermöglicht es zudem die Förderung vorbeugender Maßnahmen gegen Wohnungseinbruch in bestehenden Wohngebäuden.

### **Städtebauförderung**

134. Die Programmstruktur der Städtebauförderung wurde 2020 fortentwickelt. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Förderung strukturschwacher Regionen sowie die Stärkung interkommunaler Partnerschaften und Stadt-Umland-Partnerschaften. Ein weiterer Schwerpunkt liegt – unter Berücksichtigung der ländlichen Regionen – auf der Belegung von Stadt- und Ortskernen. Die Städtebauförderung wird auf nunmehr drei – statt bisher sechs – Programme konzentriert. Voraussetzung für die Förderung jeder städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind Maßnahmen des Klimaschutzes und / oder zur Anpassung an den Klimawandel. Innerhalb der Programme sind Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden.

#### *Neue Programmstruktur*

Mit dem Programm „Lebendige Zentren“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen gefördert. Ziel ist die Entwicklung attraktiver und identitätsstiftender Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Mit dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ werden Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von sozioökonomisch benachteiligten Stadt- und Ortsteilen gefördert. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, der Nutzungsvielfalt, zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit, der Bildungschancen und der Wirtschaftskraft in den Stadt- und Ortsteilen, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Erhöhung der Sicherheit und der Umweltgerechtigkeit geleistet werden.

Mit der Förderung aus dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ werden Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, unterstützt. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu fördern.

135. Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Art. 104b Absatz 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebrachtten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmälern und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf den privaten Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StabG im Subventionsbericht erfasst.

### **Soziale Wohnraumförderung**

136. Mit der sozialen Wohnraumförderung werden private Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.

137. Als Ergebnis der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform zum Abbau von Mischfinanzierungstatbeständen hat sich der Bund ab 2007 vollständig aus der sozialen Wohnraumförderung zurückgezogen. Als Ausgleich hierfür erhielten die Länder Kompensationszahlungen und Umsatzsteuermittel. Damit



der Bund auch nach dem Auslaufen der Kompensationszahlungen gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann, ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Artikel 104d in das Grundgesetz eingefügt worden, der es dem Bund ermöglicht, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. In den Jahren 2020 bis 2024 sind hierfür jeweils 1 Mrd. Euro an Programmmitteln vorgesehen. Einzelheiten zu den Finanzhilfen werden in einer jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

### **Baukindergeld**

138. Mit dem Baukindergeld werden gezielt Familien mit Kindern beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt. Das Baukindergeld senkt die individuelle Finanzierungsbelastung und erleichtert dadurch Familien den Schritt in das Wohneigentum. Es dient zugleich der Altersvorsorge.

### **5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge**

139. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist.

#### **Sparförderung und Vermögensbildung**

140. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

141. Gefördert werden in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro im Kalenderjahr. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte). Vermögenswirksame Leistungen, die in Bausparverträge und Ähnliches fließen bzw. Aufwendungen zum Wohnungsbau darstellen, werden darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 470 Euro im Kalenderjahr gefördert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt hier 9 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 17.900 Euro bzw. 35.800 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

142. Der Vermögensbildung der Arbeitnehmer dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG durch den Arbeitgeber. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen beträgt 1140 Euro im Kalenderjahr. Eine Beitragsfreiheit gilt nicht bei der Entgeltumwandlung.

143. Über das 5. VermBG hinaus wird das Bausparen und Ähnliches auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) gefördert. Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge sind grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prämiengünstig. Die Wohnungsbauprämie bemisst sich nach den im Sparjahr geleisteten prämiengünstigten Aufwendungen; sie beträgt 8,8 Prozent (ab dem Sparjahr 2021: 10 Prozent) der Aufwendungen, jedoch maximal von 512 Euro bzw. 1.024 Euro (ab 2021: 700 Euro bzw. 1.400 Euro). Das jährlich zu versteuernde Einkommen (Einkommensgrenze) darf nicht mehr als 25.600 Euro (ab 2021: 35.000 Euro) für Alleinstehende bzw. 51.200 Euro (ab 2021: 70.000 Euro) für Verheiratete/Verpartnerte betragen.

#### **Förderung der Altersvorsorge**

144. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG eingeführt. Dieser wurde ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es insbesondere auch Beziehern kleinerer Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem gewähren.

145. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde ab dem Veranlagungsjahr 2008 die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen integriert. Seither können beispielsweise auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen.

146. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2014 weitere Vereinfachungen bei der Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums vorgenommen und die Stellung der Verbraucher am Markt weiter verbessert. So ist ab diesem Zeitpunkt u. a. auch eine steuerliche Förderung für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus einer Wohnung möglich.

147. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 wurde ab dem Beitragsjahr 2018 u. a. die Grundzulage für Riester-Sparer von 154 Euro pro Jahr auf 175 Euro pro Jahr erhöht.

## 6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

148. Befristung, Degression, Evaluierung und Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind Kernelemente der in Kapitel 2 dargestellten Subventionspolitischen Leitlinien. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben wird für jede einzelne Subvention in den einheitlich konzipierten Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentiert.

149. Die Subventionspolitischen Leitlinien stellen eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung dar. Die Leitlinien sollen bei jeder Neueinführung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Der Stand der Umsetzung wird in diesem Kapitel dokumentiert.

150. Die regelmäßige Prüfung von Subventionen unter Effizienz- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sowie Befristung und Degression von Subventionen tragen zu einer fortlaufenden Neubewertung bei und leisten so auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wirkungsorientierung öffentlicher Ausgaben. Wirkungsorientierung schafft Transparenz und bietet eine Grundlage, um die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns zu verbessern. Eine Grundlage für eine Verbesserung der Wirkungsorientierung schaffen die Vorgaben der Subventionspolitischen Leitlinien: Insbesondere in Förderrichtlinien und anderen Rahmenbedingungen sind die Zielsetzungen von Subventionen so darzulegen, dass eine hierauf ausgerichtete Erfolgskontrolle möglich ist. Zudem sind Subventionen regelmäßig zu evaluieren. Subventionen können auch Gegenstände einnahme- und ausgabeseitigen Haushaltsanalysen, sogenannten Spending Reviews, sein.

Weiterführende Informationen zu Spending Reviews im Internet unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Bundeshaushalt/Spending\\_Reviews/spending-reviews\\_2017.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Spending_Reviews/spending-reviews_2017.html)

### 6.1 Befristung

151. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen ist befristet. Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen eine eher untergeordnete Rolle, da der Großteil der Finanzhilfen auf Förderrichtlinien der Ressorts beruht (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Regelungen. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen bzw. im Koordinierungsrahmen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne bzw. der Koordinierungsrahmen die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt. Von den 42 neu eingeführten Finanzhilfen sind bis auf sechs Maßnahmen alle befristet. Nicht befristet sind fünf Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft und ein Verkehrsprojekt für Regionalflughäfen. Somit sind von den insgesamt 128 Finanzhilfen 96 befristet, wovon sich fünf (4 Prozent) bereits in der Auslaufphase befinden. Bei Letzteren handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Befristung der Förderung bereits greift, aber noch Ausfinanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Somit sind 75 Prozent der Maßnahmen befristet, gemessen am Subventionsvolumen sogar fast 90 Prozent.

	<b>Befristet insgesamt</b>	<b>darunter: bereits in der Auslaufphase</b>	<b>Jährlicher Beschluss/ Keine Befristung</b>	<b>Summe</b>
<b>Finanzhilfen</b>				
Anzahl	97	5	31	128
in Prozent	75,8	3,9	24,2	100
Volumen in Mio. Euro (2021)	21.811	12	2.530	24.341
in Prozent	89,6	0,1	10,4	100
<b>Steuervergünstigungen</b>				
Anzahl	28	2	78	106
in Prozent	26,4	1,9	73,6	100
Volumen in Mio. Euro (2021)	6.017	-	11.782	17.799
in Prozent	33,8	0	66,2	100

152. Insgesamt sind 24,2 Prozent der Finanzhilfen mit einem Anteil des Finanzvolumens von 10,4 Prozent nicht befristet. Im Vergleich zum letzten Subventionsbericht konnte der Anteil der unbefristeten Finanzhilfen leicht von 26,9 Prozent auf 26,4 Prozent reduziert werden. Die fehlende Befristung hat unterschiedliche Gründe. Teilweise handelt es sich um bereits bei Einführung der Leitlinien bestehende Maßnahmen, deren Rahmenbedingungen seither unverändert geblieben sind. Andere Maßnahmen werden auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben, ein weiterer auf der Kofinanzierung von Maßnahmen im europäischen Kontext, die nicht befristet sind.

153. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 28 von 106 Regelungen ein vergleichsweise geringerer Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, deren Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch solche, deren Abschaffung parlamentarisch beschlossen wurde, weil die Regelung überholt oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist.

## 6.2 Degression

154. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Ausgestaltungen unterscheiden. Degression kann zum einen bedeuten, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung für einen bestimmten Subventionsempfänger im Zeitablauf absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch zum anderen aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen insgesamt im Zeitablauf zurückgeht. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle zurückgeht. Beide Ausprägungen der Degression werden in den Datenblättern (vgl. Anlage 7) berücksichtigt.

Gegen die degressive Ausgestaltung einer Maßnahme können auch fachliche Gründe sprechen, z. B. wenn durch eine Degression die Erreichung des eigentlichen Förderzweckes gefährdet wäre. Auch wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine individuelle Degression je Wirtschaftssubjekt bietet. Ferner ist eine Degression nicht sinnvoll, wenn eine Befristung der Maßnahme auf einen sehr kurzen Förderzeitraum vorgesehen ist, z. B. bei Gewährung einer Finanzhilfe nur für ein Haushaltsjahr.

155. Bei den Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung selten möglich.

	Degressiv gestaltet	Keine Degression	Summe	Nachrichtlich: ausgelaufen
<b>Finanzhilfen</b>				
Anzahl	21	107	128	5
<i>in Prozent</i>	<i>16,4</i>	<i>83,6</i>	<i>100,0</i>	<i>3,9</i>
Volumen in Mio. Euro (2021)	3.149	21.192	24.341	12
<i>in Prozent</i>	<i>12,9</i>	<i>87,1</i>	<i>100,0</i>	<i>0,1</i>
<b>Steuervergünstigungen</b>				
Anzahl	-	106	106	2
<i>in Prozent</i>	<i>0</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>1,9</i>
Volumen in Mio. Euro (2021)	-	17.799	17.799	-
<i>in Prozent</i>	<i>0</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>0</i>

156. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 21 degressiv angelegt. Der Anteil der degressiven Maßnahmen am Subventionsvolumen beträgt 12,9 Prozent. Dazu gehören vor allem Finanzhilfen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt dann den jeweiligen Ressorts überlassen.

### 6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

157. In der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurden nur laufende Subventionen berücksichtigt. Bei Subventionen in der Auslaufphase greift die Befristung; schon aufgrund fehlender Neufälle geht das Fördervolumen in der Regel zurück. Unter den laufenden Maßnahmen sind im Berichtszeitraum 13 Finanzhilfen sowohl befristet als auch degressiv angelegt. Diese haben einen Anteil von 11,2 Prozent am gesamten Finanzhilfenvolumen. Zahlreiche Finanzhilfen weisen zwar eine Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen liegen fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen.

#### Zusammenspiel Befristung und Degression bei Finanzhilfen<sup>1</sup>

Anzahl		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	13	5
	Nein	79	26

Volumen in Mio. Euro (2021) und Prozent <sup>1)</sup>		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	2.733 <i>(11,2 Prozent)</i>	403 <i>(1,7 Prozent)</i>
	Nein	19.065 <i>(78,4 Prozent)</i>	2.127 <i>(8,7 Prozent)</i>

<sup>1)</sup> Ohne die bereits ausgelaufenen Maßnahmen

158. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet deren Abschaffung zum festgelegten Zeitpunkt, die mit einer Degression einhergehen kann.

#### Zusammenspiel Befristung und Degression bei Steuervergünstigungen<sup>1</sup>

Anzahl		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	0	0
	Nein	26	78

Volumen in Mio. Euro (2021) und Prozent		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	0	0
	Nein	6.017 (33,8 Prozent)	11.782 (66,2 Prozent)

<sup>1</sup> Ohne die bereits ausgelaufenen Maßnahmen.

#### 6.4 Evaluierungen

159. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien sind grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz zu evaluieren. Die Subventionen sollen im Sinne eines Subventionscontrollings immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Effektivität (einschließlich externer Effekte), auf ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung sowie mit Blick auf Optimierungspotenziale überprüft werden. Eine regelmäßige und wirkungsvolle interne oder externe Erfolgskontrolle zielt insbesondere auch darauf ab, Potenziale für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau oder eine Optimierung bzw. Feinjustierung in der Subventionsausgestaltung zu erschließen.

160. Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist auch zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Förderung weiterhin besteht, sowie ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits bei Einführung von Subventionen die angestrebten Ziele hinreichend konkretisiert und idealerweise mit operationalen Indikatoren unterlegt werden. Insbesondere die Unterlegung von Maßnahmen mit geeigneten und messbaren Indikatoren ist jedoch oft schwierig. Qualitativ hochwertige Wirkungsanalysen erfordern zudem Einschätzungen, welche Entwicklung die Märkte bzw. die betrachteten Bereiche ohne den jeweiligen Eingriff des Staates genommen hätten. Die Generierung und Bereitstellung der hierfür benötigten Daten ist oftmals nicht möglich oder wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Eine kausale Erfolgskontrolle von Subventionen stößt insoweit auf erhebliche methodische und praktische Umsetzungsschwierigkeiten.

161. Die in den Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentierten Evaluierungen basieren auf verschiedenen Arten der Erfolgskontrolle, wie z. B. internen Erfolgskontrollen und Evaluierungen durch die Ressorts oder nachgeordnete Behörden, Evaluierungen mit den Ländern oder im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder Spending Reviews sowie Prüfungen durch den Bundesrechnungshof oder externe Gutachter.

162. Diese unterschiedlichen Verfahren der Erfolgskontrolle sind auch Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung. Beispielsweise kommt bei finanziell weniger bedeutsamen Maßnahmen häufig eine interne Prüfung in Betracht, wenn mit einer externen Prüfung unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden wären. Ferner ist bei befristeten Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase abzuwägen, ob der mögliche Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand rechtfertigen kann.

163. In den Datenblättern der Anlagen 7 und 8 des Subventionsberichts werden für jede Subvention auch Aussagen zur Evaluierung getroffen, insbesondere über Turnus, Methodik und Ergebnisse von Evaluierungen. Die Evaluierungsergebnisse sollen politischen Entscheidungsträgern auch eine Hilfestellung bei der Abwägung geben, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert oder abgeschafft werden sollte.

Evaluiierungen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	Extern	Intern	Keine abgeschlossene Evaluierung
<b>Finanzhilfen</b>			
Anzahl	45	27	56
<i>in Prozent</i>	35,2	21,1	43,7
Volumen in Mio. Euro (2021)	10.870	2.379	11.092
<i>in Prozent</i>	44,7	9,8	45,5
<b>Steuervergünstigungen</b>			
Anzahl	46	7	53
<i>in Prozent</i>	43,4	6,6	50,0
Volumen in Mio. Euro (2021)	12.266	189	5.344
<i>in Prozent</i>	68,9	1,1	30,0

164. Insgesamt wurden seit 2019 insgesamt 72 der 128 Finanzhilfen intern oder extern evaluiert, was einem Anteil von 56,3 Prozent entspricht. Das Volumen der evaluierten Finanzhilfen macht 54,5 Prozent des gesamten Fördervolumens aus. Dies stellt gegenüber dem 27. Subventionsbericht einen Rückgang von 10,1 Prozentpunkten dar. Bei 56 der Finanzhilfen wurde laut Datenblättern keine Evaluation durchgeführt. Die nicht evaluierten Finanzhilfen machen insgesamt einen Anteil von 45,5 Prozent am gesamten Fördervolumen im Jahr 2019 aus. Mit 42 neuen Finanzhilfen enthält der aktuelle Subventionsbericht besonders viele Maßnahmen, die erst nach einer Anlaufphase sinnvoll zu evaluieren sind oder die über einen so kurzen Zeitraum laufen, dass eine Evaluierung – wenn überhaupt – erst nachträglich erfolgen kann.

165. Die finanziell gewichtigen Finanzhilfen werden weitgehend extern evaluiert. Auch hier ist gegenüber dem letzten Bericht vor dem Hintergrund der Vielzahl neuer Finanzhilfen ein Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil der extern evaluierten Haushaltsmittel ist von 63,5 Prozent auf 44,7 Prozent gesunken.

166. Im Bereich der Steuervergünstigungen wurde in der letzten Legislaturperiode ein regelmäßiger Evaluierungszyklus etabliert. In der Regel soll einmal pro Legislaturperiode ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben werden. Evaluert wird jeweils eine Gruppe finanziell bedeutender Steuervergünstigungen, die entweder noch nicht oder in den vergangenen zehn Jahren nicht mehr extern evaluiert worden sind.

167. Im Oktober 2019 wurde das umfassende externe Forschungsprojekt „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim (ZEW), dem Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo) und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) abgeschlossen.<sup>5</sup> Die wesentlichen Einzelergebnisse der Evaluierung werden als Position der Gutachter in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen in der Anlage 8 dargestellt.

Im Rahmen des Forschungsauftrags wurden die größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen

<sup>5</sup> Die gesamte aktuelle Studie mit den ausführlichen Ergebnissen der Forscher kann auf den Internetseiten des FiFo Köln eingesehen werden ([www.fifo-koeln.de](http://www.fifo-koeln.de)).

gen sowie hiermit im engen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Regelungen aus Anlage 2 des 26. Subventionsberichts systematisch untersucht.

168. Somit lagen die Evaluierungsschwerpunkte im Bereich der Energie- und Stromsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Einkommensteuer und umfassten ein breites Spektrum der damit verbundenen Politikbereiche (Gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Wohnungswesen und Städtebau, Mitarbeiterkapitalbeteiligung). Die Evaluierung der insgesamt 33 Steuervergünstigungen erfolgte im Sinne erhöhter Transparenz und Vergleichbarkeit anhand eines einheitlichen Schemas. Mit dieser Herangehensweise konnten subventionspolitisch relevante Aspekte bei allen Vergünstigungen in gleicher Form adressiert werden. Ausführlichere Informationen zu den Evaluierungskriterien des Gutachtens finden sich in Kasten 5 des 27. Subventionsberichts. Das umfangreiche Forschungsvorhaben leistete somit einen wirkungsvollen Beitrag zu einer evidenzbasierten Finanzpolitik. Die Gutachter weisen in ihrem zusammenfassenden Ergebnis- und Methodenband darauf hin, dass häufig abweichende Argumente für und gegen Veränderungen von Steuervergünstigungen sprechen und es dem Gesetzgeber obliege, Vor- und Nachteile anvisierter Verbesserungen abzuwägen.

169. Vorgänger des Evaluierungsprojekts ist die im November 2009 abgeschlossene Untersuchung der 20 größten Steuervergünstigungen durch das FiFo Köln in Zusammenarbeit mit dem ZEW Mannheim und Copenhagen Economics.<sup>6</sup> Wesentliche Evaluierungsergebnisse dieser Studie sind Bestandteil der Datenblätter zu den jeweiligen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 8).

170. Darüber hinaus hat das Bundesfinanzministerium im Auftrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009 ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) erstellen lassen. Hier wurden die Steuersatzermäßigungen für eine der aufkommensstärksten Steuern systematisch evaluiert, wobei diese allerdings nur teilweise Subventionen im Sinne des Subventionsberichts sind. Das Gutachten wurde im September 2010 abgeschlossen. Für die betroffenen Steuervergünstigungen gemäß Anlage 2 des Subventionsberichts finden sich wesentliche Evaluierungsergebnisse in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 8.

171. Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen im August 2011 ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Deutschland unter Verwendung eines Simulationsmodells sowie der Wachstumseffekte von Straffungskonzepten“ erstellen lassen. Der Auftrag wurde an das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Projektleitung Dr. Rainer Kambeck, in Kooperation mit Prof. Dr. Wolfgang Wiegard, Universität Regensburg, vergeben. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurden auch finanzielle Wirkungen der ermäßigten Umsatzsteuersätze ermittelt. Die Ergebnisse sind in die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen der Subventionen im Rahmen der Umsatzsteuer ab dem 24. Subventionsbericht eingeflossen.

172. Mit aktuellem Stand des vorliegenden Berichts wurden von den 106 Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum insgesamt 46 (bzw. 43,4 Prozent) extern und 7 (bzw. 6,6 Prozent) intern evaluiert. 53 und damit 50 Prozent der Steuervergünstigungen wurden bislang noch nicht evaluiert. Das Volumen der bereits evaluierten Steuervergünstigungen des Bundes macht aktuell rund 70 Prozent des gesamten steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes aus.

## 6.5 Nachhaltigkeitsprüfung

173. Gemäß den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien unterliegen alle Subventionen einer Nachhaltigkeitsprüfung. Federführend sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien. Im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsprüfung steht die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Perspektive, die insbesondere Zielkonflikte in den Blick nimmt.

174. Nachhaltigkeit als politisches Leitprinzip der Bundesregierung zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung sind so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

175. Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung ist die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021“ die am 10. März 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

<sup>6</sup> Die Studie mit den zusammenfassenden Ergebnissen der Forscher aus dem Jahr 2009 kann unter [http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I\\_FinalVersion.pdf](http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf) heruntergeladen werden; die entsprechenden pdf-Links mit BAND-II und BAND-III enthalten die Detailuntersuchungen.



orientiert sich an der global ausgerichteten VN-Agenda 2030 und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung, den sogenannten Sustainable Development Goals – SDGs (vgl. Anlage 10). Sie legt deutsche Ziele zu allen 17 SDGs fest und weist zu jedem SDG zumindest ein indikatorengestütztes deutsches Politikziel aus. Die Nachhaltigkeitsstrategie bildet somit den Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler Ebene.

176. Durch die Orientierung des deutschen Ziel- und Indikatorensystems an den VN-Nachhaltigkeitszielen werden auch international bedeutsame Zielsetzungen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, wie etwa die Förderung menschenwürdiger Arbeit (SDG 8) oder nachhaltiger Produktions- und Konsummuster (SDG 12), in den Blick genommen. Bestandteil der Nachhaltigkeitsprüfungen der Ressorts sind somit auch Auswirkungen der im Inland auf Basis von Richtlinien und weiterer rechtlicher Vorgaben gewährten Subventionen auf die Wertschöpfungskette. Die in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegte Nachhaltigkeitsprüfung berücksichtigt damit die Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

177. Bei ihrer Prüfung greifen die Ressorts auf das in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entwickelte Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die dort verankerten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und die definierten Ziele und Indikatoren zurück. Zu betrachten sind die langfristigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen der jeweiligen Subvention, etwa in Bezug auf wirtschaftlichen Wohlstand und Zukunftsvorsorge, Klimaschutz und Ressourcenschonung oder Beschäftigungssicherung.

178. Aufgabe der Nachhaltigkeitsprüfung ist es, für jede Subvention darzulegen, zu welchen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Prinzipien, Indikatorenbereichen oder Zielen Beiträge erwartet werden und Zielkonflikte offen zu legen. Subventionen können auf die vielfältigen Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie unterschiedlich wirken und sind insoweit differenziert zu bewerten. Deshalb werden neben den mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zielen und beabsichtigten Wirkungen auch mögliche Nebenwirkungen betrachtet, so dass im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfungen insbesondere auch Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen erkennbar werden.

179. Der Nachhaltigkeitsprüfung liegen überwiegend qualitative Beurteilungen zugrunde, da belastbare Aussagen zu den quantitativen Wirkungen von Subventionen auf das komplexe Ziel- und Indikatorensystem der Nachhaltigkeitsstrategie kaum möglich sind.

180. Die überwiegende Anzahl der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weist einen direkten oder mittelbaren Bezug zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und den einzelnen Indikatoren bzw. Indikatorenbereichen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Subventionen führen tendenziell zu einem erhöhten Verbrauch an finanziellen, materiellen und/oder natürlichen Ressourcen und können insoweit Zielkonflikte mit anderen in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen, wie z. B. Ressourcenschonung, Klimaschutz und Staatsverschuldung verursachen. Die nachteiligen Wirkungen auf andere Ziele und die daraus resultierenden Zielkonflikte begründen u. a. den Rechtfertigungszwang, dem Subventionen unterliegen.

181. Die wesentlichen Aussagen zur Nachhaltigkeit sind für jede Subvention in den Datenblättern der Anlagen 7 und 8 dokumentiert. Insgesamt zeigt eine Auswertung der verfolgten Ziele nachfolgendes Bild. Viele Finanzhilfen leisten einen Beitrag zu mehreren Zielen. Im Durchschnitt dienen Finanzhilfen einem der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und zwei der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Der überwiegende Teil der Finanzhilfen leistet vor allem einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen im Zusammenhang mit dem 4. Prinzip – Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft – und dem 3. Prinzip – Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, vor allem durch Klimaschutz, Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung sowie Innovationsförderung.

182. Die Mehrheit der Steuervergünstigungen konzentriert sich auf die Stärkung nachhaltiger Wirtschaft (Nachhaltigkeitsziel Nr. 4) und unterstützt vor allem das Erreichen des SDG 8 – Wachstum, Vollbeschäftigung und Arbeit für alle. Stärker als die Finanzhilfen dient sie auch dem Nachhaltigkeitsziel der Nr. 5 – Sozialer Zusammenhalt.

Nachhaltige Entwicklungsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie	Finanzhilfen	Anteil	Steuer- vergünstigungen	Anteil
1. Konsequente Anwendung Leitprinzipien	1	0,8%	1	0,9%
2. Übernahme globaler Verantwortung	8	6,3%	0	0,0%
3. Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen	67	52,3%	13	12,3%
4. Stärkung nachhaltiger Wirtschaft	78	60,9%	92	86,8%
5. Sozialer Zusammenhalt	17	13,3%	37	34,9%
6. Bildung, Wissenschaft, Innovation	20	15,6%	1	0,9%

183. Subventionen als Instrument der Wirtschafts- und Finanzpolitik dienen in einem hochentwickelten Industrieland wie Deutschland nicht in gleichem Maße allen SDG, sondern vor allem den auf die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung gerichteten SDG 3, 7 bis 9, 11 und 13 (siehe Anlage 10). Für die übrigen SDG erfolgt eine Benennung eher vereinzelt je nach Ausrichtung der Maßnahmen.

184. Der oben aufgezeigte Trend kann auch gemessen am geplanten Finanzvolumen nachvollzogen werden. Beim Vergleich der Jahre ist zu beachten, dass für 2019 und 2020 Ist-Ausgaben und für 2021 und 2022 veranschlagte Soll-Werte angegeben sind. Dies überzeichnet den Anstieg der Finanzhilfen (vgl. Kapitel 2, Kasten 3). Maßnahmen zum Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen haben bei den Finanzhilfen am stärksten zugelegt, aber auch bei der Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft ist ein Anwachsen zu beobachten (siehe folgende Abbildung 4). Bei den Steuervergünstigungen ist dieser Trend weniger stark ausgeprägt (siehe Abbildung 5). Auch wenn hier ein kleiner Anstieg in der Vielfalt der erfüllten Nachhaltigkeitsziele zu verzeichnen ist, dienen die Steuervergünstigungen – auch gemessen am Volumen der Mindereinnahmen – zumeist der Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft oder dem sozialen Zusammenhalt.

Abbildung 4

**DNS-Zielführung Finanzhilfen, Finanzvolumen  
in Mio. Euro**

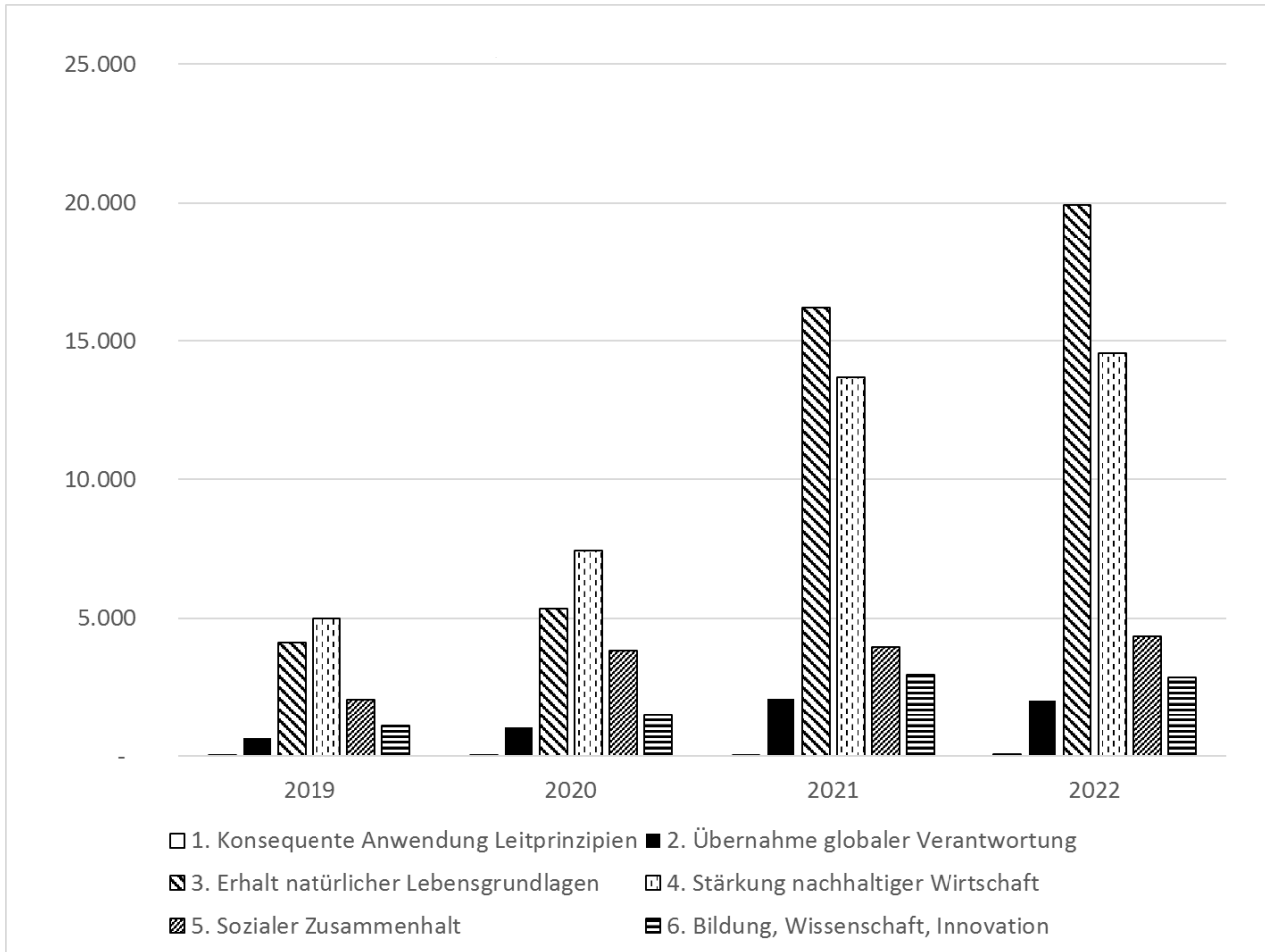
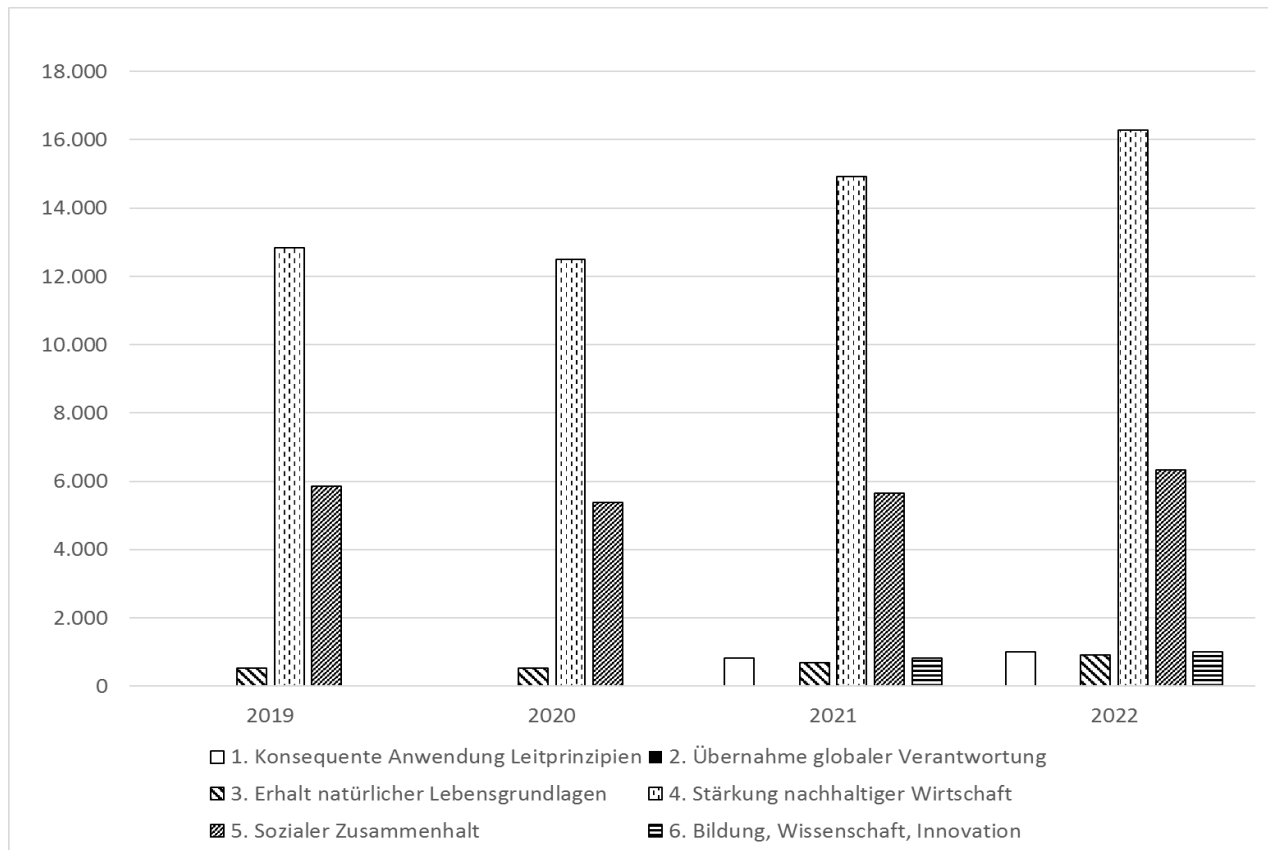


Abbildung 5

### DNS-Zielführung Steuervergünstigungen (Bund), Mindererinnahmen in Mio. Euro



185. Positiv auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie wirken vor allem die 42 neu eingeführten und im vorliegenden Bericht als Subventionen erfassten Finanzhilfen (vgl. Anlage 4): Insgesamt zielen 30 dieser Maßnahmen vor allem auf positive ökologische Wirkungen, wie die Förderung des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung oder des Ausbaus erneuerbarer Energien. Zu nennen sind hier z. B. der Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, das Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie, die Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen und Bussen mit alternativen Antrieben, sowie die serielle Sanierung im Wohnungswesen. 25 der neuen Finanzhilfen, wie etwa die Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus, dienen vorrangig oder zusätzlich der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge und Leistungsfähigkeit sowie Innovation und Beschäftigung. Das Ziel der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung erfüllen insgesamt sechs neue Finanzhilfen. Wie das Beispiel des Innovationsprogramms für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) zeigt, geht dies oft mit der Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft einher. Die Übernahme globaler Verantwortung befördern zwei neue Finanzhilfen, so z. B. das CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte, insbesondere nach Afrika. Die neue Hilfe für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen zielt vor allem auf soziale Komponenten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

186. Weiterhin sind Subventionen auch im internationalen Kontext zu bewerten. So haben z. B. einige Erhaltungshilfen im Bereich der Energiesteuervergünstigungen zwar keine unmittelbare positive ökologische Wirkung im Inland, sind aber insoweit durchaus ökonomisch und ökologisch begründbar, als sie eine Produktionsverlagerung in Drittstaaten mit geringeren Umweltschutz- und Energiestandards verhindern. Die Rechtfertigung mit indirekten Wirkungen, die auf Verhältnisse im Ausland abstellen, muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

187. Auch bereits länger bestehende Subventionen sollen im Rahmen ihrer Evaluierung regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft werden. Vor diesem Hin-

tergrund war die Nachhaltigkeitsprüfung auch erstmals ein eigenständiger Analysebestandteil des 2019 abgeschlossenen Forschungsvorhabens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“. Die Ergebnisse des Gutachtens zu Nachhaltigkeitswirkungen wurden in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 8 mitberücksichtigt und haben somit auch zu einer differenzierteren Betrachtung der Wirkungen der untersuchten Subventionen und einer stärkeren Herausarbeitung von Zielkonflikten beigetragen.

## 7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen<sup>7</sup>

### 7.1 Einleitung

188. Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzen den rechtlichen Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten. Hiernach gelten der Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt sowie der Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission für diese Beihilfen. Zudem werden die Voraussetzungen normiert, unter denen staatliche Beihilfen ausnahmsweise als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

- dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft,
- nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird,
- den Wettbewerb zu verfälschen droht und
- den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

189. Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit dem im Subventionsbericht verwendeten Begriff der Finanzhilfe, der z. B. keine Bürgschaften berücksichtigt und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellt.

### 7.2 Beihilfevolumen (ohne DAWI, Schienenverkehr, Krisenbewältigungsmaßnahmen und Maßnahmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

190. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen im Jahr 2019 – ohne Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur – insgesamt rund 134,56 Mrd. Euro bzw. 0,81 Prozent des BIP der EU-28 (vgl. Übersicht 9). Damit ist das Beihilfevolumen insgesamt im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 gestiegen (11,33 Prozent bzw. + 13,7 Mrd. Euro ggü. 2018). Bezieht man frühere Jahre mit ein, verzeichnet das Beihilfevolumen seit den 80er Jahren allerdings einen statistischen Abwärtstrend (in den 1980ern betrug dieses ca. 2 Prozent des BIP). Ab 2014 ist auch für Deutschland zwar statistisch ein Anstieg staatlicher Beihilfen zu verzeichnen (2019: ca. 53 Mrd. Euro im Vergleich zu ca. 48 Mrd. Euro in 2018), dies dürfte allerdings vor allem der Tatsache geschuldet sein, dass die Europäische Kommission das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Beihilfe eingestuft hat. In 2019 wurden ca. 73 Prozent aller deutschen Beihilfenausgaben für den Umweltschutz einschließlich Energieeinsparung ausgegeben, was rund 1,13 Prozent des deutschen BIP in 2019 ausmacht.

191. In absoluten Zahlen gewährte Deutschland im Jahr 2019 die meisten staatlichen Beihilfen, gefolgt von Frankreich mit rund 20,53 Mrd. Euro, dem Vereinigten Königreich mit 12,88 Mrd. Euro und Italien mit ca. 6,25 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 9).

192. Werden diese Beihilfen hingegen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine andere Rangfolge (vgl. Übersicht 9). Der Anteil staatlicher Beihilfen am BIP betrug in Deutschland 1,54 Prozent. Damit lag Deutschland an vierter Stelle aller EU-Staaten. Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen am BIP hatten Malta (1,80 Prozent), Litauen (1,68 Prozent) und Ungarn (1,67 Prozent). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland vor Frankreich (0,85 Prozent), dem Vereinigten Königreich (0,51 Prozent), Spanien (0,31 Prozent) und Italien (0,35 Prozent). Ebenfalls lag Deutschland über dem Durchschnitt der EU-28 (0,81 Prozent). Irland (0,23 Prozent) und Luxemburg (0,26 Prozent) haben die wenigsten Beihilfen gewährt. Im Vergleich der Jahre 2018 und 2019 zeigt sich, dass das Beihilfevolumen zwar in absoluten Zahlen (um rund 11 Mrd. Euro) gestiegen ist, die Ausgaben für staatliche Beihilfen in relativen Zahlen aber mit einem Anteil von 0,81 Prozent des BIP der EU-28 und einem Zuwachs um 0,05% ggü. 2018 relativ stabil geblieben ist.

---

<sup>7</sup> Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die online einsehbaren Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission. Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen sind dem aktuellen Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission für 2019 vom 14. Juni 2021 entnommen (Quelle:) [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/scoreboard/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html).

## Übersicht 9

**Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2019 (ohne DAWI, Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)<sup>8</sup>**

	Beihilfen insgesamt in Mrd. Euro	Beihilfen insgesamt in Prozent des BIP
Belgien	4,49	0,94
Bulgarien	0,26	0,42
Dänemark	4,38	1,40
Deutschland	53,02	1,54
Estland	0,33	1,16
Finnland	1,87	0,78
Frankreich	20,53	0,85
Griechenland	0,98	0,54
Irland	0,83	0,23
Italien	6,25	0,35
Kroatien	0,7	1,29
Lettland	0,3	0,99
Litauen	0,82	1,68
Luxemburg	0,17	0,26
Malta	0,24	1,80
Niederlande	2,71	0,33
Österreich	1,81	0,46
Polen	5,44	1,02
Portugal	0,96	0,45
Rumänien	1,43	0,64
Schweden	3,8	0,80
Slowakei	0,56	0,60
Slowenien	0,4	0,83
Spanien	3,89	0,31
Tschechische Republik	2,98	1,33
Ungarn	2,43	1,67
Vereinigtes Königreich	12,88	0,51
Zypern	0,1	0,47
<b>EU-28</b>	<b>134,56</b>	<b>0,81</b>

<sup>8</sup> Siehe insb. <https://webgate.ec.europa.eu/comp/redisstat/databrowser/bookmark/73d81b66-a4d0-4f9f-b094-7603532bc8aa?lang=en> und <https://webgate.ec.europa.eu/comp/redisstat/databrowser/bookmark/e10ae954-6710-4ff6-b279-d555470e9f4e?lang=en>.

### 7.3 Beihilfeinstrumente (ohne DAWI, Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

193. Im Jahr 2019 handelte es sich – ohne Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur – bei ca. 62,8 Prozent der gesamten staatlichen Beihilfen in der EU um Zuschüsse. Der Anteil von Steuervorteilen (Steuerbefreiungen/-ermäßigungen/-stundungen) am gesamten Beihilfevolumen in der EU betrug 30,7 Prozent. Für Deutschland lag der Anteil der Zuschüsse<sup>9</sup> mit 28,07 Mrd. Euro bei 53 Prozent des gesamten Beihilfevolumens. 17,4 Prozent des Beihilfevolumens entfielen auf Steuervorteile (9,2 Mrd. Euro).

194. EU-weit entfielen auf zinsvergünstigte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse rd. 1,6 Mrd. Euro (1,19 Prozent) der gesamten Beihilfen. Bei den zinsvergünstigten Darlehen und den Steuerstundungen entspricht das Beihilfeelement den Zinsen, die der Empfänger während des Zeitraums spart, in dem ihm das Kapital zu günstigeren als den marktüblichen Konditionen zur Verfügung steht.

195. Als letztes Beihilfeinstrument sind Garantien zu nennen. Das damit verbundene Beihilfeelement liegt in der Regel weit unter dem Nominalbetrag der Garantie, da es lediglich dem finanziellen Vorteil entspricht, der den Garantienehmern entsteht, die kein oder ein unter den marktüblichen Preisen liegendes Entgelt zur Vergütung des Risikos zahlen. Garantien machten EU-weit lediglich 0,35 Prozent (0,47 Mrd. Euro) des gesamten Beihilfevolumens aus.

#### 7.3.1 Wirtschaftszweige

196. Im Wesentlichen werden im Beihilfebereich von der Europäischen Kommission drei Wirtschaftszweige unterschieden: Der gewerbliche Bereich (horizontal und sektoral), der Agrarsektor und der (Schienen-)Verkehrsbereich. Für den horizontalen und sektoralen gewerblichen Bereich wurden – 2019 in der gesamten EU – mit Abstand die meisten Beihilfen (120,7 Mrd. Euro) gewährt. Zum horizontalen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Naturkatastrophen, Kultur, Beschäftigung und Ausbildung, Umweltschutz und Energie, regionale Entwicklung, Forschung, Entwicklung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Risikokapital. Zum sektoralen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung. In Relation zu den Beihilfen für den gewerblichen Bereich haben die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur mit rd. 6 Mrd. Euro<sup>10</sup> ein wesentlich geringeres Volumen. Davon entfielen auf Deutschland rund 0,7 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 0,02 Prozent des nationalen BIP.

197. In Deutschland flossen die staatlichen Beihilfen ebenfalls mit 47,44 Mrd. Euro überwiegend dem horizontalen und sektoralen gewerblichen Bereich zu. Damit investiert Deutschland am meisten in diesen Bereich, gefolgt von Frankreich (20,53 Mrd. Euro) und dem Vereinigten Königreich (13 Mrd. Euro).

198. Die sektoralen gewerblichen Beihilfen Deutschlands haben in der Regel einen geringeren Anteil an den Gesamtbeihilfen als die horizontalen; dies bestätigte sich auch im Jahr 2019.

Der Vorrang der horizontalen Beihilfen gibt der Europäischen Kommission Raum für Entscheidungen darüber, welche staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt werden können, um gemeinsame politische Ziele wirksam voranzubringen. Horizontale Hilfen gelten in der Regel als besser für den Ausgleich eines Marktversagens geeignet. Sie werden von der Europäischen Kommission gegenüber sektoralen und Ad-hoc-Beihilfen als weniger wettbewerbsverzerrend angesehen.

#### 7.3.2 Nationale Aufschlüsselung der Beihilfen im horizontalen Bereich

199. Horizontale gewerbliche Beihilfen können in verschiedene Beihilfeziele untergliedert werden (vgl. Übersicht 10).

Die Hauptziele der von Deutschland gewährten Beihilfen waren: Umweltschutz und Energie mit einem sich deutlich absetzenden Betrag von 38,75 Mrd. Euro, Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) mit 3,52 Mrd. Euro sowie regionale Entwicklung mit 962,29 Mio. Euro. Diese Hauptziele entsprechen auch denen der gesamten EU: An erster Stelle stehen hier die Umweltschutz- und Energiebeihilfen (69,15 Mrd. Euro) gefolgt von den Beihilfen für FuEuI (14 Mrd. Euro) und den regionalen Beihilfen (11,57 Mrd. Euro). Die Verteilung der horizontalen Beihilfen der EU blieb in allen Zielbereichen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr ungefähr gleich.

<sup>9</sup> Inkl. Zinsvergünstigungen.

<sup>10</sup> Informationen zu Agrarzahlungen aus den EGFL oder ELER, die keine Beihilfen darstellen und deshalb in diesem Bericht nicht aufgeführt werden, sind unter dem Link [https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/financial-reports\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/financial-reports_de) zu finden.



## Übersicht 10

**Tabellarische Aufteilung der Beihilfen im horizontalen Bereich in 2019 (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)<sup>11</sup>**

	Deutschland	EU	
	Mio. Euro	Mrd. Euro	Anteil an den horizontalen Beihilfen in Prozent
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	3.519,02	14,00	11,60
Umweltschutz- und Energiebeihilfen	38.752,06	69,15	57,29
Regionale Entwicklung	962,29	11,57	9,59
Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	554,10	6,30	5,22
Beschäftigung und Ausbildung	100,49	6,49	5,38
Naturkatastrophen	38,16	0,48	0,40
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Risikokapital	658,25	3,38	2,80
Förderung des Exports und der Internationalisierung	0,00	0,96	0,80
Soziale Unterstützung für einzelne Verbraucher	0,14	4,60	3,81
andere horizontale Beihilfen	787,31	3,77	3,12

**7.3.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

200. Beihilfen, die unter die AGVO fallen, müssen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet, jedoch angezeigt werden (freigestellte Beihilfen). In 2019 wurden rd. 95,5 Prozent aller staatlichen gewerblichen Beihilfen auf Grundlage der AGVO von der Notifizierung freigestellt. Die Höhe freigestellter Beihilfen lag 2019 in der EU bei rd. 52 Mrd. Euro (71,8 Prozent), wenn man die fünf größten Beihilfemaßnahmen außer Betracht lässt. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 7 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Mit dem Inkrafttreten der neuen AGVO im Jahre 2014 ist es den Mitgliedstaaten möglich, deutlich mehr Maßnahmen als früher ohne vorherige Notifizierung und Genehmigung zu gewähren. Insofern sind nur noch Beihilfefälle mit dem größten Potenzial, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verfälschen, nach wie vor bei der Europäischen Kommission anzumelden.

Es wurden Kategorien in die AGVO aufgenommen (z. B. Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes<sup>12</sup>, Beihilfen für Naturkatastrophen und Beihilfen für Breitbandinfrastruktur), die dazu führten, dass seit 2015 das Ziel der Europäischen Kommission, 90 Prozent aller staatlichen Beihilfen unter der AGVO von der vorherigen Notifizierung freizustellen, erfüllt wurde (im Jahr 2019 95,5 Prozent aller erstmals gemeldeten Maßnahmen).

<sup>11</sup> S. insb. <https://webgate.ec.europa.eu/comp/redisstat/databrowser/bookmark/2b8ebe63-9b10-49ab-8764-543cf9993e7d?lang=en>.

<sup>12</sup> Gemäß Erwägungsgrund 72 der Allg. Gruppenfreistellungsverordnung vom 17.06.2014 stellen bestimmte Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes keine staatlichen Beihilfen dar, da sie nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, beispielsweise weil keine Wirtschaftstätigkeit vorliegt oder weil keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Soweit staatliche Maßnahmen unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen, kommt es bei kulturellen Einrichtungen und Vorhaben in der Regel nicht zu erheblichen Wettbewerbsverfälschungen. Vgl. dazu auch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV (2016/C 262/01) vom 19.07.2016.

201. Im Einzelnen: In der EU ist ein Anstieg der freigestellten Beihilfen zu verzeichnen. Von 2014 bis 2019 ist die Zahl der freigestellten Beihilfen stetig angestiegen (2014 noch 57,6 Prozent aller durchgeführten Beihilfemaßnahmen), während die Anzahl der notifizierten Beihilfen nahezu unverändert geblieben ist.

202. In Deutschland wurden rund 10,2 Mrd. Euro an freigestellten Beihilfen vergeben (vgl. Übersicht 11). Das ist mehr als in jedem anderen Land der EU und fast ein Fünftel der Gesamtsumme aller Mitgliedstaaten. Umweltschutzbeihilfen machten dabei in Deutschland den Großteil der Beihilfen in Höhe von insgesamt 5,1 Mrd. Euro aus.

## Übersicht 11

### **Aufteilung der Beihilfen Deutschlands in 2019, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, in der Landwirtschaft, für Fischerei und Aquakultur)<sup>13</sup>**

	Mio. Euro
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Risikokapital	588,50
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	3.379,49
Regionale Entwicklung	406,24
Umweltschutz- und Energiebeihilfen	5.106,09
Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	186,28
Naturkatastrophen	33,93
Beschäftigung und Ausbildung	101,71
andere Beihilfen	404,30
<b>Gesamt</b>	<b>10.206,54</b>

## 7.4 Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzkrise

203. Die durch die Finanzkrise ab dem Jahr 2008 ausgelösten erheblichen Verwerfungen an den Finanz- und Wirtschaftsmärkten bestanden 2019 in wesentlich geringerem Maße fort, sodass weniger tiefgreifende Interventionen einiger Mitgliedstaaten erforderlich waren, um die negativen Auswirkungen der Krise abzumildern. Die Mitgliedstaaten unterstützten Finanzinstitute mit staatlichen Beihilfen, um das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen und eine Systemkrise abzuwenden.

204. Die Europäische Kommission genehmigte 2019 weiterhin – wenn auch deutlich weniger – neue Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Finanzbranche. Betrachtet man das Volumen der einzelnen Instrumente, kann man feststellen, dass Garantien europaweit mit 3.569,03 Mrd. Euro das primäre Instrument waren (vgl. Übersicht 12).

205. Nicht alle von der Europäischen Kommission zur Krisenbewältigung genehmigten Beihilfen wurden auch tatsächlich von den Mitgliedstaaten in voller Höhe ausgezahlt bzw. ausgereicht. Die genehmigten Beihilfen stellen somit nur die potenzielle Höchstsumme der Rettungsschirme der Mitgliedstaaten dar, unabhängig von den wirklich realisierten Beihilfen. Tatsächlich haben die Finanzinstitutionen europaweit lediglich etwa ein Drittel der bereitgestellten Garantien und etwa die Hälfte der bereitgestellten Rekapitalisierungsmaßnahmen abgerufen. Im Folgenden werden daher auch die tatsächlichen Zahlungen näher betrachtet (vgl. Übersicht 12).

<sup>13</sup> S. insb. <https://webgate.ec.europa.eu/comp/redisstat/databrowser/bookmark/ba485016-0e20-4d95-aa9b-16f7760f1a39?lang=en>.

## Übersicht 12

**Von der Europäischen Kommission genehmigte und tatsächlich gezahlte  
krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis 31.12.2019**

Beihilfeinstrument	EU	
	Mrd. Euro - genehmigt -*	Mrd. Euro - tatsächlich gezahlt -
Rekapitalisierungen	872,9	476,2
Entlastungsmaßnahmen	607,8	192,8
Garantien*	3.745,03	1.359,8
Liquiditätsmaßnahmen, außer Garantien*	243,0	119,7

\* Bei den Beträgen der genehmigten Beihilfen handelt es sich um die maximal ausstehenden (jährlichen) Beträge im Zeitraum 2008-2018

## 7.5 Vorläufige Zahlen zu den COVID-19-Beihilfen in der EU<sup>14</sup>

### 7.5.1 Einleitung

206. In dem Wissen um die wirtschaftlich bedrohliche Situation für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen haben die EU-Kommission sowie die Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 19.3.2020 (ABl. 2020/C 91 I/01) einen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ erlassen (zuletzt geändert am 28.1.2021, ABl. 2021/C 34/06). Auf dieser Grundlage konkretisiert die Kommission ihre Ermessensausübung hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmevorschrift des Artikel 107 Absatz 3 lit. b und c AEUV im Lichte der pandemiebedingten Krisensituation.

207. Dadurch hat die Kommission den Rahmen für befristete Beihilfemaßnahmen festgelegt, die nach Artikel 107 Absatz 3 lit. b und c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und kurzfristig genehmigt werden. Auf dieser Grundlage wurden durch die Mitgliedstaaten zahlreiche Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen angemeldet. Der Befristete Rahmen erlaubt z. B. Zuschüsse, steuerliche Vorteile, Darlehen, Bürgschaften und Eigenkapitalmaßnahmen an gewerbliche Unternehmen bis zu 1,8 Mio. Euro. Zudem sind weitergehende Bürgschaften und Darlehen, Förderungen coronabezogener Forschung und Entwicklung sowie Rekapitalisierungsmaßnahmen möglich. Der Befristete Rahmen bildet in Deutschland die Grundlage für verschiedene beihilferechtliche Rahmenregelungen wie die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (hierunter fallen beispielsweise die Soforthilfen, Teile der Überbrückungshilfen und verschiedene KfW-Programme) sowie diverse weitere Bundesregelungen, etwa für Fixkostenhilfen, Bürgschaften, niedrigverzinsliche Darlehen sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen. Auch das Regelwerk des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wurde unter dem Befristeten Rahmen genehmigt.

208. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie haben viele Mitgliedstaaten neben dem Befristeten Rahmen Beihilfen auch in direkter Anwendung des Vertrages angemeldet, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 b) AEUV, in dessen Rahmen Unternehmen für Verluste entschädigt werden konnten, die diesen infolge des Ausbruchs entstanden und unmittelbar auf den Ausbruch der Pandemie zurückzuführen sind.

<sup>14</sup> Über aktuelle Entwicklungen zu den COVID-19-Beihilfen in der EU informiert die Europäische Kommission (Quelle: [https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/what\\_is\\_new/covid\\_19.html](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/covid_19.html)). Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen sind der aktuellen (zweiten) Untersuchung über die Nutzung des vorübergehenden Beihilferahmens durch die Mitgliedstaaten zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs entnommen. Die Zahlen sind nur vorläufig und können teilweise lückenhaft sein. Sie entsprechen nicht den offiziellen Mitteilungen der Mitgliedstaaten, die nach Außerkrafttreten des Befristeten Rahmens zu übermitteln sind.

### 7.5.2 Beihilfevolumen

209. Die von den Mitgliedstaaten der EU im Kontext der COVID-19-Pandemie bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen im Jahr 2020 insgesamt rund 544,15 Mrd. Euro bzw. 4,19 Prozent des BIP der EU-27.

210. Deutschland hat dabei im Jahr 2020 coronabezogene Beihilfen in Höhe von insgesamt 104,02 Mrd. Euro (auf Grundlage des Befristeten Beihilferahmens oder in direkter Anwendung des Vertrages) ausgezahlt bzw. bewilligt. Damit lag die gewährte Beihilfesumme in absoluten Zahlen im Vergleich der EU-27 auf dem dritten Platz hinter Frankreich (155,4 Mrd. Euro) und Italien (107,9 Mrd. Euro). (vgl. Übersicht 13).

211. Werden diese Beihilfen hingegen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine andere Rangfolge (vgl. Übersicht 13). Der Anteil staatlicher Beihilfen am BIP betrug in Deutschland 3,02 Prozent. Damit lag Deutschland an siebter Stelle aller EU-Staaten. Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen am BIP hatte Spanien (7,3 Prozent). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland auch hinter Frankreich (6,4 Prozent) und Italien (6,03 Prozent).

Übersicht 13

#### Staatliche Corona-Beihilfen in 2020 der acht EU-Mitgliedstaaten mit den in absoluten und relativen Zahlen höchsten Beihilfegewährungen

	Beihilfen insgesamt in Mrd. Euro	Beihilfen insgesamt in Prozent des BIP
Frankreich	155,4	6,4
Italien	107,9	6,03
Deutschland	104,02	3,02
Spanien	90,8	7,3
Polen	19,1	3,6
Österreich	10,9	2,76
Griechenland	8,0	4,39
Portugal	7,7	3,61

### 7.5.3 Beihilfeinstrumente

212. Differenziert man nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, bilden Kreditbürgschaften nach Abschnitt 3.2 des Befristeten Beihilferahmens in der EU den größten Anteil mit 59,1 Prozent (321,4 Mrd. Euro). Den zweitgrößten Anteil machen begrenzte Beihilfen (in Deutschland Kleinbeihilfen) nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens aus mit 23,2% (126,1 Mrd. Euro). An dritter Stelle steht der Anteil von Zinszuschüssen für Darlehen (3.3 des Befristeten Rahmens) in Höhe von 24,2 Mrd. Euro bzw. 4,4 Prozent 2020 aus (vgl. Übersicht 14).

213. Von der in 2020 insgesamt von Deutschland im Rahmen der Covid-19-Pandemie gewährten Beihilfesumme in Höhe von rd. 104 Mrd. Euro spielten Beihilfen auf der Grundlage von 3.2. des Befristeten Rahmens (Kreditbürgschaften) keine relevante Rolle. Dagegen wurden ca. 40 Prozent der Summe als Beihilfen auf der Grundlage von 3.1 des Befristeten Rahmens (Kleinbeihilfen), ca. 20 Prozent als Zinszuschüsse für Darlehen und ca. 28 Prozent als Garantien (in direkter Anwendung des Vertrages) gewährt. Der Rest verteilt sich auf Beihilfen in Form von Rekapitalisierungen, Beihilfen in Form von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten und Beihilfen in Form von anderen direkten Zuschüssen, insb. in den Bereichen Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen.

## Übersicht 14

**Staatliche Corona-Beihilfen der EU-27 in 2020 unterteilt nach Beihilfeninstrumenten**

<b>Beihilfeinstrument</b>	<b>Beihilfen in Mrd. Euro</b>	<b>Anteil an den gesamten Beihilfezahlungen in 2020 (Angabe in Prozent)</b>
Begrenzte Beihilfebeträge (3.1 des Befristeten Rahmens)	126,10	23,20
Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen (3.2 des Befristeten Rahmens)	321,40	59,10
Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen (3.3 des Befristeten Rahmens)	24,20	4,40
Beihilfen für COVID-19 betreffende Forschung und Entwicklung (3.6 des Befristeten Rahmens)	0,13	0,02
Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen (3.7 des Befristeten Rahmens)	0,01	0,002
Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19 betreffenden Produkte (3.8 des Befristeten Rahmens)	0,43	0,08
Beihilfen in Form einer Stundung von Steuern/oder Sozialversicherungsbeiträgen (3.9 des Befristeten Rahmens)	0,60	0,11
Beihilfen in Form von Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen während des Ausbruchs von COVID-19 (3.10 des Befristeten Rahmens)	3,97	0,73
Rekapitalisierungsmaßnahmen (3.11 des Befristeten Rahmens)	7,86	1,44
Beihilfen in Form von Unterstützung für ungedekte Fixkosten (3.12 des Befristeten Rahmens)	1,51	0,28
Nicht klassifizierte Beihilfen auf Grundlage des befristeten Beihilferahmens	13,44	2,47
Direkte Zuschüsse auf Grundlage von Artikel 107 AEUV	4,27	0,78
Garantien auf Grundlage von Artikel 107 AEUV	36,22	6,66
Andere Beihilfen auf Grundlage von Artikel 107 AEUV	0,38	0,07
Nicht klassifizierte Beihilfen auf Grundlage von Artikel 107 AEUV	3,63	0,67
<b>Gesamtwert</b>	<b>544,15</b>	

**7.5.4 Wirtschaftszweige**

214. Im Jahr 2020 wurde in den EU-27 im Kontext der COVID-19-Pandemie ein Beihilfevolumen in Höhe von 478,5 Mrd. Euro bzw. 87,9 Prozent der gesamten Beihilfesumme für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der gesamten Wirtschaft gewährt, d. h. ohne Differenzierung zwischen den jeweiligen Sektoren. Weitere 34,4 Mrd. Euro (6,3 Prozent) waren für die Produktion und den Bereich der Warenkreditversicherung bestimmt, gefolgt von 18,7 Mrd. Euro (3,4 Prozent) für Fluggesellschaften und Flughäfen, 5 Mrd. Euro (0,9 Prozent) für den Automobilsektor, 2,48 Mrd. Euro (0,5 Prozent) für Einzelhandel, Tourismus, Kultur und Sport sowie 1,42 Mrd. Euro (0,3 Prozent) für das Transportwesen. (Vgl. Übersicht 15)

## Übersicht 15

**Staatliche Corona-Beihilfen der EU-27 in 2020 unterteilt nach den geförderten Wirtschaftszweigen**

<b>Wirtschaftszweig</b>	<b>Beihilfen in Mrd. Euro</b>	<b>Anteil an den gesamten Beihilfezahlungen in 2020 (Angabe in Prozent)</b>
Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der gesamten Wirtschaft	478,5	87,9
Produktion und Export	34,4	6,3
Fluggesellschaften und Flughäfen	18,7	3,4
Automobilsektor	5,0	0,9
Einzelhandel, Tourismus, Kultur und Sport	2,48	0,5
Transportwesen	1,42	0,3
Andere Wirtschaftszweige	3,65	0,7
<b>Gesamtwert</b>	<b>544,15</b>	

## Anlage 1

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes  
in den Jahren 2019 bis 2022**

<b>Inhalt</b>	<b>lfd. Nr.</b>
<b>1. Ernährung und Landwirtschaft</b>	<b>1 bis 23</b>
<b>2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>	<b>24 bis 85</b>
2.1. Bergbau	24 bis 25
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	26 bis 40
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	41 bis 55
2.4. Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	56 bis 61
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	62
2.6. Sonstige Maßnahmen	63 bis 85
<b>3. Verkehr</b>	<b>86 bis 115</b>
<b>4. Wohnungswesen</b>	<b>116 bis 127</b>
4.1. Städtebauförderung	116
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	117 bis 121
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.	122 bis 123
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	124 bis 127
<b>5. Sparförderung und Vermögensbildung</b>	<b>128</b>

## **Anmerkungen zu Anlage 1**

### **Abkürzungs- und Zeichenerklärung**

- .** = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0** = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E** = Erhaltungshilfen
- A** = Anpassungshilfen
- P** = Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen
- S** = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H** = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
- AUS-** = lediglich ein Teil des Haushaltstitels stellt eine Finanzhilfe dar

### **Fußnotenerläuterung**

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde



Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2019				2020		2021		2022		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					ist	ist	ist	ist	Soll	RegE	Datum/nein						
<b>1. Ernährung und Landwirtschaft</b>																	
1	10 01	636 02	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	176.950.000	176.950.000	176.950.000	100.000.000						nein	Z		nein
2	10 01	636 03	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	11.856.000	10.336.000	11.000.000	10.000.000						31.12.1983	Z		ja
3	10 01	636 06	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	828.000	650.000	800.000	700.000						31.12.1996	Z		nein
4	10 05	686 02 - AUS - ab 2020 686 43 - AUS -	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen der nachhaltigen Landwirtschaft	A	850.000	2.200.000	3.500.000	3.500.000						nein	Z		nein
5	10 10	892 01	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	56.000	9.000	300.000	300.000						nein	Z		ja
6	10 10	683 04	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte	A	1.207.000	2.354.000	3.700.000	2.200.000						nein	Z		ja
7	10 03	632 90, 632 91 - AUS - 632 92 632 93, 632 94, 632 97, 882 90, 882 92, 882 94, 882 95, 882 96, 882 97	7. Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	A	543.231.069	636.626.392	804.940.000	949.050.000						befristet durch jährl. Rahmenplan	Z		ja
8	60 92	686 06	8. Waldklimafonds	S	12.102.000	15.842.441	30.000.000	30.000.000						31.12.2022	Z		ja

## Anlage 1

9	10 05 ab 2020 60 92	686 06 893 02 ab 2020 686 22 893 07	9. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau	S	31.364.000	25.785.618	42.000.000	48.070.000	a. Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 29. Oktober 2018 (für Anträge bis Februar 2020). Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 18. September 2020 (für Anträge ab Oktober 2020)	Ja	Z	nein
10	10 10	632 03	10. Unterstützungsmaßnahmen für durch die Dürre geschädigte landwirtschaftliche Betriebe	S	68.823.000	0	0	0	a) Unterstützung der durch die Dürre 2018 geschädigten landwirtschaftlichen Betriebe b) Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 2. Oktober 2018 sowie vom 18. April 2019	2019	Z	ja
11	10 10	892 02	11. Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls	A	0	28.000	200.000.000	0	a. Förderung zur vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Nutzungsverordnung b. Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen	31.12.2021	Z	ja
12	10 10	892 11	12. Investitionsprogramm Wald	E	0	522.000	35.000.000	0	a. Durchführung von investiven Maßnahmen zur Kalamitätsbewältigung, der nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft und zur notwendigen Anpassung der Wälder an den Klimawandel b. Richtlinie für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Walddwirtschaft und Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	31.12.2021	Z	ja
13	10 10	892 11	13. Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	E	0	0	35.000.000	0	a. Förderung von investiven Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft und Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie der Weiterentwicklung des Bauens mit Holz b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	31.12.2021	Z	ja
14	10 10	683 12	14. Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder	E	0	99.900.000	330.000.000	0	a. Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Weidfunktionen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie. b. Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder	31.12.2021	Z	ja
15	10 10	683 13	15. Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	P	0	0	70.000.000	0	a. Förderung einer beschleunigten Entwicklung, Einführung und Verbreitung von innovativen Technologien, Verfahren, Produkten und Dienstleistungen (digitale Transformation) zur stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff. b. Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	31.12.2021	Z	ja
16	1010	892 03 686 04	16. Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft	A	0	0	207.000.000	278.000.000	a. Unterstützung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen durch Förderung von Investitionen in emissionsarme Wirtschaftstätiger- und Pflanzenschutzmittel-ausbringungstechnik, Wertschöpfungssteigerung und -aufbereitung durch Separierung b. Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft	31.12.2024	Z	nein

Anlage 1

17	1005	686 01 -AUS-	17. Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt	A	1.388.726	1.782.685	2.000.000	2.000.000	2.000.000	RL-Model- & Demonstrationsvorhaben - Biologische Vielfalt	30.06.2021, ggf. 31.12.2024	Z	ja
18	10 06	687 06 -AUS-	18. Förderung von bilateralen Forschungskoperation und Wissensaustausch für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung	A	1.690.000	1.440.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	a. Förderung von Maßnahmen der forstlichen Forschungszusammenarbeit und der Weitergabe und des Austausches von Fachwissen im Forstbereich b. Richtlinie zur Förderung der bilateralen Forschungskoperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung	31.12.2025	Z	nein
19	60 92	686 18	19. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger	S	0	0	28.550.000	28.550.000	28.550.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Richtlinie zur Förderung wird derzeit erarbeitet	nein	Z	ja
20	60 92	686 20	20. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau	S	0	0	4.650.000	4.000.000	40.000.000	a. Förderung von Aktivitäten zum Humuserhalt und Humusaufbau, um das Kohlenstoffspeicherpotenzial der Böden zu verstärken. b. Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion	nein	Z	ja
21	60 92	686 21	21. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung	S	0	0	27.050.000	57.050.000	57.050.000	a. Förderung der großflächigen Umstellung der Bewirtschaftung von Moorböden auf freiwilliger Basis, bei denen diese in nasse Nutzungen überführt, bzw. extensiviert und wiedervermässt werden. Förderung von Torfersatzstoffen. b. Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Einsatz torfrecuzierter Substrate im Friedhofsgartenbau, Förderaufuf im Bereich Moorbodenschutz und Paludikultur, Fachinformation für Gartenbaubetriebe zur Umstellung auf torfrecuzierte und torffreie Kultursubstrate, Modell- und Demonstrationsvorhaben für den Hobbybereich sowie für Gemüsepflanzen (in Entwicklung), Richtlinie zur Förderung des Moorbodenschutzes (in Entwicklung)	nein	Z	ja
22	60 92	893 05	22. Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdüngern	S	0	0	30.000.000	30.000.000	30.000.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Richtlinie zur Förderung wird derzeit erarbeitet	nein	Z	ja
23	60 92	893 06	23. Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung	S	0	0	28.000.000	56.000.000	56.000.000	a. Förderung der großflächigen Umstellung der Bewirtschaftung von Moorböden auf freiwilliger Basis, bei denen diese in nasse Nutzungen überführt, bzw. extensiviert und wiedervermässt werden. Förderung von Torfersatzstoffen. b. Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Einsatz torfrecuzierter Substrate im Friedhofsgartenbau, Förderaufuf im Bereich Moorbodenschutz und Paludikultur, Fachinformation für Gartenbaubetriebe zur Umstellung auf torfrecuzierte und torffreie Kultursubstrate, Modell- und Demonstrationsvorhaben für den Hobbybereich sowie für Gemüsepflanzen (in Entwicklung), Richtlinie zur Förderung des Moorbodenschutzes (in Entwicklung)	nein	Z	ja
1 bis 23			<b>1.-23. Ernährung und Landwirtschaft insgesamt</b>		850.345.795	974.426.136	2.072.640.000	1.639.620.000					

Anlage 1

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau												
24	09 03	683 11	24. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	A	884.297.000	1.924.040.000	264.800.000	264.800.000	a. Sicherung des sozialverträglichen Auslaufens des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 b. Steinkohlefinanzierungs-gesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des BMWi zur Gewährung von Hilfen an Bergbaun-ternehmen, Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU)	2018	Z	ja
25	09 03	698 11	25. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	81.934.000	73.879.000	53.000.000	53.000.000	a. sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis 2018 b. Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008	2027	Z	Nein
24 bis 25			24.+25. Summe Bergbau		966.231.000	1.997.919.000	340.300.000	317.800.000				
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien												
26	60 92	686 14 -AUS-	26. Beratung Energieeffizienz	S	12.500.000	15.700.000	22.000.000	22.000.000	a. Unabhängige und individuelle Beratung von Unternehmen b. Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand (ab 01.02.2021 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme) Richtlinien über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude	31.12.2024	Z	nein
27	60 92	686 08; 686 14; 893 03; ab 20 21; 686 03 -AUS-	27. Querschnittsaufgabe Energieeffizienz	S	132.986.000	133.347.193	271.620.000	240.750.000	a. Förderung der rationalen und sparsamen Energieverwendung b. EKF-Gesetz, Einrichtung Sondervormögen, Richtlinien des BMWi	ja	Z	ja
28	60 92	683 03	28. Strompreiskompensation	A	218.600.000	546.164.166	877.883.000	828.000.000	a. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen b. Richtlinie vom 7. Februar 2013	31.12.2020	Z	ja
29	60 92	686 04	29. Marktführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	S	247.279.000	613.542.216	1.899.811.000	2.112.427.000	a. Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Kälte- Marktanreizprogramm b. EEWärmeG, Richtlinien des BMWi	31.12.2020	Z	teilweise
30	60 92	686 08	30. Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft	S	133.673.000	252.525.316	503.300.000	434.000.000	a. Förderung von Stromeffizienzmaßnahmen b. Richtlinie des BMWi	31.12.2022	Z	ja
31	16 02 60 92	686 05	31. Nationale Klimaschutzinitiative	S	157.170.000	138.646.787	374.917.000	339.917.000	a. Beitrag zur Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um 80-95 % gegenüber 1990) b. Haushaltsgesetz, EKF-Gesetz, Richtlinien des BMU, §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide	nein	Z	teilweise
	16 02	686 05			37.536.000	0	0	0				
	60 92	686 05			119.634.000	138.646.787	374.917.000	339.917.000				

Anlage 1

32	60 92	686 23	32. Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	S	0	8.725.852	55.693.000	55.693.000	55.693.000	a. Beitrag zur Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Klimaschutzprogramm 2030 und weitestgehende Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050) b. EKf-Gesetz, Richtlinien des BMU, §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide	nein	Z	teilweise
33	60 92	686 13 - AUS - 893 03 683 08	33. Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur	S	2.375.429	470.000	0	0	0	a) Förderung von PV-Batteriespeichersystemen b) Förderbekanntmachung vom 17. Februar 2016	31.12.2018	Z	ja
34	60 92	686 10	34. Pumpen- und Heizungsoptimierung	S	32.945.506	34.850.282	0	0	0	a. Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und dem hydraulischen Abgleich b. Richtlinie des BMWi	31.12.2020	Z	ja
35	60 92	893 03 ab 2021: 893 03 683 08	35. Transformation Wärmenetze	S	1.283.000	3.504.962	202.874.000	346.779.000	346.779.000	a) Förderung von Planung und Bau hochinnovativer multivater Wärmenetze der 4. Generation b) Förderbekanntmachung des BMWi vom 27. Juni 2017	31.12.2022	Z	ja
36	60 92	893 04	36. Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	P	2.252.000	14.893.195	350.000.000	725.000.000	725.000.000	a. Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie	31.12.2031	Z	ja
37	60 92	686 15	37. Ressourceneffizienz und -substitution	S	0	1.830.696	39.000.000	39.000.000	39.000.000	a. Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen und der Ressourcensubstitution entlang der gesamten Wertschöpfungskette b. Förderrichtlinie geplant	ja	Z	ja
38	60 92	686 16	38. CO <sub>2</sub> -vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien	S	0	0	105.000.000	170.000.000	170.000.000	a. Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken. b. Förderrichtlinie des BMWi (in Vorbereitung)	31.12.2024	Z	ja
39	60 92	686 17	39. Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie	S	0	1.929.542	30.000.000	30.000.000	30.000.000	a. CO <sub>2</sub> -Einsparungen und CO <sub>2</sub> -Bindung entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Werkstoffe b. Förderrichtlinie geplant	ja	Z	ja
40	60 92	882 01	40. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen	A	0	2.916.446	57.000.000	52.000.000	52.000.000	a. Unterstützung von Investitionen in Hafeninfrastrukturen zur Verbesserung der Landstromversorgung von Schiffen während der Hafenlegzeit b. Verwaltungsvereinbarung, die am 3. November 2020 in Kraft getreten ist	31.12.2024	Z	nein
26 bis 40			26-40. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien		94.1043.935	1.769.046.653	4.789.098.000	5.395.566.000	5.395.566.000				
<b>2.3 Technologie- und Innovationsförderung</b>													
41	09 01	686 23-AUS-	41. „go-digital“	P	9.272.000	13.902.209	20.000.000	20.000.000	20.000.000	a. Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Geschäftskonzepten b. Richtlinie go-digital vom 06. Juli 2017	31.12.2021	Z	ja
42	09 01	686 25	42. Digital Jetzt	P	0	1.849.000	57.000.000	120.951.000	120.951.000	a. Förderung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse von KMU b. Richtlinie zum Förderprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020	31.12.2024	Z	ja

## Anlage 1

43	09 01	683 01-AUS-	43. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	259.800.000	272.538.022	334.320.000	294.000.000	a. Stärkung der Innovationskraft und damit Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissen- und Technologietransfer) sowie Unterstützung der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten. Beitrag zum volkswirtschaftliche Wachstum insbesondere durch Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen. b. Richtlinie zum ZIM	31.12.2024	Z	teilweise
44	09 01	683 01 -AUS-	44. Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)	P	0	816.581	7.901.600	8.500.000	a. Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Selbständigen und Jungen Unternehmen. b. Förderrichtlinie zum IGP vom 14. Juni 2019	30.09.2023	Z	teilweise
45	09 10	682 01	45. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	600.000	-425.398	500.000	500.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit KMU und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Ibg) vom März 1995 sowie Dezember 2000	01.11.2004	Z	ja
46	09 01	683 02-AUS-	46. Innovationsgutscheine "go-Inno"	P	4.842.000	5.808.000	5.241.000	5.345.000	a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie des BMWi vom 1. August 2011 und vom 20. November 2020	31.12.2025	Z	nein
47	09 01	683 05	47. Förderprogramm "Industrielle Bioökonomie"	P	0	0	6.800.000	9.800.000	a. Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen für die industrielle Bioökonomie b. Förderrichtlinie des BMWi vom 16.12.2020	31.12.2024	Z	ja
48	09 02	662 02	48. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	50.835.000	27.292.000	48.167.000	56.167.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben durch Darlehen b. Mandatarverträge mit KfW und DIA	30.06.2020	S	teilweise
49	09 01	685 01	49. KMU Patentaktion	S	1.832.000	3.400.000	3.500.000	3.500.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie WIPANO vom 16. Dezember 2019	30.06.2023	Z	nein
50	09 02	686 07	50. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital	P	28.404.744	31.600.000	44.243.000	44.154.000	a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital b. Förderrichtlinie des BMWi vom 21. Dezember 2020	31.12.2022	Z	ja
51	09 10	683 01 ab 2021; 683 11	51. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung	P	0	0	47.000.000	10.000.000	a. Anreize für verstärkte Innovationsfähigkeit in der Produktion von Schutzausrüstung b. Förderrichtlinie des BMWi vom 29. April 2021 (Neubekanntmachung)	30.06.2024	Z	ja
52	09 10	892 01 ab 2021; 892 11	52. Investitionszuschüsse zur Ausweitung der Produktion von Vorprodukten für die Herstellung von medizinischen Schutzgütern	P	0	1.575.000	39.000.000	0	a. Anreiz der deutschen Filtervliesproduktion als Vorprodukt zur Schutzmaskenherstellung. b. Förderrichtlinie des BMWi vom 20. Mai 2020	31.12.2020	Z	ja
53	09 10	892 02 ab 2021; 892 12	53. Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patentschutz dienender Medizinprodukte	P	0	8.871.000	50.000.000	1.000.000	a. Anreiz der deutschen Schutzmaskenherstellung b. Förderrichtlinie des BMWi vom 20. Mai 2020	31.12.2020	Z	ja
54	09 10	892 04 ab 2021; 892 14	54. Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigenstests zum Nachweis von SARS-CoV-2	P	0	0	140.000.000	66.000.000	a. Erhöhung der nationalen Produktion von Antigenstests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten b. Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWi und BMG vom 15.12.2020	31.12.2021	Z	ja

Anlage 1

55	09 01	892 21	55. IPCEI Mikroelektronik	P	355.000.000	285.000.000	150.000.000	0	a. Europäische Kompetenzen in der Mikroelektronik erhalten und weiter ausbauen b. Beihilferechtliche Genehmigung vom 18.12.2018; IPCEI-Mitteilung	31.12.2022	Z	ja
41 bis 55			41.-55. Summe Technologie- und Innovationsförderung		7.10.585.744	652.226.414	963.672.600	639.917.000				
<b>2.4 Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren</b>												
56	09 01	683 03	56. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien	P	1.207.000	2.077.000	2.374.000	500.000	a. Stärkung der Innovationskraft von überwiegend in der Verteidigungswirtschaft tätigen Unternehmen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien b. Förderrichtlinie vom 24. November 2016	01.01.2019	Z	ja
57	09 01	686 11	57. Zukunftsfonds Automobilindustrie	P	0	0	50.000.000	240.000.000	a. Umfassende Stärkung der Automobilindustrie durch Unterstützung der Transformation b. noch offen	31.12.2025	Z	ja
58	09 01	892 11	58. Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster	P	0	86.000	525.500.000	300.000.000	a. Förderung der digitalen und klimafreundlichen Transformation der Fahrzeugindustrie in den Bereichen Investitionen, Forschung und Entwicklung, sowie Innovationscluster b. Förderrichtlinien des BMWi	ja (Datum noch offen)	Z	ja
59	09 01	892 10	59. Innovativer Schiffbau sichert wetbewerbsfähige Arbeitsplätze	P	22.911.000	22.064.000	30.000.000	33.000.000	a. Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie b. Förderrichtlinie vom 17. Dezember 2019	31.12.2021	Z	ja
60	09 01	682 31	60. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke	S	2.000	4.000	100.000	0	a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken - Absatzfinanzierungshilfen b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	01.11.2008	Z	ja
61	09 01	892 31	61. Beschleunigte Modernisierung von Luftfahrzeugflotten - Innovationsprämie Luftfahrt	A	0	93.000	175.000.000	282.000.000	a. Unterstützung der beschleunigten Umstellung von Luftfahrzeugflotten auf moderne Muster neuester Bauart b. Förderrichtlinie vom ..... (wird derzeit noch erstellt und in Abstimmung mit EU-KOM wg. beihilferechtlicher Wertung)	31.12.2024	Z	ja
56 bis 61			56.-61. Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren		24.120.000	24.324.000	782.974.000	855.500.000				

Anlage 1

2.5 Regionale Strukturmaßnahmen											
			A								
62	09 02	882 01-AUS-		359.178.668	311.386.882	643.177.500	467.040.000	a. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969, Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009	31.12.2021	Z	ja
2.6 Sonstige Maßnahmen											
63	09 02	686 04, 686 05-AUS-, 686 08, 893 01	A	138.278.000	134.750.000	148.649.000	126.810.000	a. Mittelstand - Gründen, Wachsen Investieren b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien des BMWi	nein	Z	teilweise
64	09 10	682 01-AUS-	P	2.500.000	0	0	0	a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft b. Richtlinie des BMWi, Mandatarvertrag mit KfW	31.12.1996	Z	nein
65	09 02	686 02-AUS-	P	6.989.000	7.052.000	7.061.000	7.161.000	a. Institutionelle Förderung des Kompetenzzentrums des RKW/RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
66	09 02	686 02-AUS-	P	1.428.000	1.597.000	1.600.000	1.600.000	a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
67	09 04	687 05-AUS-	P	26.664.066	25.000.000	28.960.000	31.228.000	a. Förderung von Maßnahmen der Exportinitiativen Energie, Umweltechnologien, Markterschließungsmaßnahmen für KMU, Förderung der Teilnahme jünger innov. Unternehmen an Handeltmissen, b. Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge	nein	Z	nein
68	09 04	687 05-AUS-	P	0	0	4.588.000	3.300.000	a. Unterstützung deutscher Exporte nach Afrika und Wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung b. Haushaltsgesetz, Verträge, Zuwendungsbescheide	31.12.2024	Z	nein
69	09 02	686 06 - AUS -	P	6.441.000	2.423.200	1.500.000	1.000.000	a. Wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung b. Förderrichtlinie des BMWi	31.12.2018	Z	ja
70	04 52	683 22	P	63.857.000	84.591.000	150.000.000	175.000.000	a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen b. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 3. Februar 2021; Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 29. März 2021	nein	Z	ja
71	04 52	892 22	E	2.000.000	20.000.000	15.000.000	15.000.000	a. Strukturförderung für Arthouse - Kinos und Kinos im ländlichen Raum b. §§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“)	31.12.2022	Z	nein



Anlage 1

72	04 52	684 22	72. Digitalisierung von Musikclubs	P	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	a. Förderung der flächendeckenden (Regionalquote) Digitalisierung von Livemusikclubs, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten. b. §§ 23, 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik	nein	Z	nein
73	04 52	684 22	73. Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe bei Livemusikclubs	P	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	a. Förderung der flächendeckenden (Regionalquote) Erneuerung von Livemusikclubs, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten. b. §§ 23, 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik	nein	Z	nein
74	16 01	892 01	74. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationcharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	14.797.000	15.057.000	25.351.000	25.351.000	25.071.000	25.071.000	25.071.000	a. Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes b. Richtlinie des BMU	nein	Z	ja
75	16 01	687 04 ab 2022: 892 02	75. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	P	4.192.000	7.276.000	17.000.000	16.547.000	16.547.000	16.547.000	16.547.000	a. Verbreitung von Wissen und Anwendung von Umwelt- und Klimatechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf b. Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 30. April 2021	31.12.2023	Z	teilweise
76	16 01	686 03	76. Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz	S	0	0	10.000.000	7.500.000	7.500.000	7.500.000	7.500.000	a. Innovationspotenzial heben, das in der Vernetzung von Umwelt- und Technologieszene und -Know how steckt b. VV zu § 44 BHO i. V. m. einer Bekanntmachung (voraussichtlich)	31.12.2022	Z	Ja
77	60 92 ab 2020 16 01	687 06	77. Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere	S	4.978.000	12.420.000	25.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	a. Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Klimaschutzes - insbesondere gegen die Vermüllung der Meere b. § 2 EKFG	31.12.2023	Z	nein
78	60 92 ab 2020 16 02	685 07 685 05	78. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	S	4.811.195	5.886.000	22.071.000	59.571.000	59.571.000	59.571.000	59.571.000	a. Projektförderung regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels b. Förderrichtlinien des BMU	31.12.2023	Z	nein
79	60 92	892 01	79. Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie	S	0	1.016.998	194.822.000	1.200.022.000	1.200.022.000	1.200.022.000	1.200.022.000	a. Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie b. Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie vom 16. Dezember 2020	30.06.2024	Z	Ja
80	60 92	683 04-AUS-	80. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	151.323.000	229.372.859	502.264.000	363.800.000	363.800.000	363.800.000	363.800.000	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um die Elektromobilität energieeffizienter, kostengünstiger, alltagstauglicher sowie klima- und umweltverträglicher zu gestalten b. Maßnahmen des BMWi, BMU und BMVI	30.06.2024	Z	Ja
81	60 92	893 01	81. Zuschüsse zum Kauf elektrischer betrieblicher Fahrzeuge (Umwelbonus)	A	98.028.000	651.845.525	1.600.000.000	2.100.000.000	2.100.000.000	2.100.000.000	2.100.000.000	a. Zuschuss für private und gewerbliche Käufe elektrischer betrieblicher Fahrzeuge b. Förderrichtlinie BMWi	31.12.2025	Z	nein
82	1204	894 03	82. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	S	285.325.000	615.647.000	920.000.000	876.350.000	876.350.000	876.350.000	876.350.000	a. Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie	ja	Z	ja
83	60 97	894 11	83. Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	S	20.085.000	37.377.000	434.861.000	560.314.000	560.314.000	560.314.000	560.314.000	a. Förderungen von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Regionen b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie	31.12.2022	Z	ja

Anlage 1

84	60 97	892 11	84. Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus	S	0	0	266.200.000	145.000.000	a. Förderung einer hochleistungsfähigen Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datenleistungen (mindestens 4G) in Gebieten, in denen bisher noch keine Mobilfunkversorgung besteht bzw. die Mobilfunkversorgung nur mit 2G realisiert wird. b. Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“	31.12.2024	Z	ja
85	12 04	683 04	85. Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene	P	588.000	16.136.000	50.000.000	50.000.000	a. Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie	31.12.2023	Z	ja
63 bis 85			63.-85. Summe Sonstige Maßnahmen		814.264.261	1.869.447.582	4.426.927.000	5.792.274.000				
24 bis 85			24.-85. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt		3.815.423.608	6.624.350.531	11.936.149.100	13.468.097.000				

Anlage 1

3. Verkehr												
86	12 10	683 11		A	48.346.000	47.231.000	49.840.000	46.534.000	a1. Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken. Sicherung von Bordarbeitsplätzen für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen. a2. Förderung der Ausbildung des maritimen Know-how sowie der Sicherung des maritimen Know-how. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinie des BMVI für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt	a1. 31.12.2021 a2. 31.12.2022	Z	ja
87	12 10	683 12		E	1.594.000	2.122.000	5.300.000	6.800.000	a. Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Anzahl der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt	31.12.2023	Z	ja
88	12 10	683 13		A	2.738.000	1.959.000	30.000.000	30.000.000	a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren und emissionsmindernden Technologien. Zusätzlich können auch kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert werden. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 20. November 2019	30.06.2021	Z	ja
89	12 10	683 15		A	0	0	10.000.000	12.000.000	a. Modernisierung der Küstenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren, Technologien und Anlagen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und zur Verbesserung der Energieeffizienz. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen	30.06.2024	Z	ja
90	12 10	892 41		A	43.335.000	48.164.000	72.700.000	62.700.000	a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf den Schienen- und Wasserweg b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeselgener Unternehmen	31.12.2021	Z	ja
91	12 10	892 42		A	6.767.000	9.224.000	34.000.000	34.000.000	a) Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene b) Haushaltsgesetz in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung des Neuausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)	31.12.2025	Z	ja
92	12 01	662 21, 684 21, 684 22, 684 23, 684 24		A	311.083.000	326.086.000	386.900.000	386.900.000	a. Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. € jährlich b. § 11 Bundesfernstraßengesetz; § 11 Abs. 3 Autobahnausbaugesetz; Richtlinien zur Anschaffung besonders emissionsarmer LKW; Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sowie Richtlinie zur Förderung des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen	nein	Z	ja

## Anlage 1

93	12 10	686 61, 891 62, 892 62	93. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie	P	10.292.000	14.724.000	70.432.000	65.962.000	a. Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien	nein	Z	ja
94	12 10	686 62	94. Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements	A	1.438.000	2.811.000	1.500.000	0	a) Beitrag zum Klimaschutz Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "betriebliches Mobilitätsmanagement" b)	31.12.2020	Z	ja
95	12 10	683 03	95. Förderung innovativer Hafentechnologien	A	14.639.000	16.383.000	13.000.000	13.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Logistik und digitaler Infrastruktur. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)	31.12.2025	Z	ja
96	12 10	682 05 ab 2021: 682 52	96. Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr	E	339.982.000	350.544.000	950.000.000	377.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte	30.06.2023	Z	ja
97	12 10	682 01 ab 2021: 682 51	97. Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr	E	0	0	79.850.000	38.850.000	a. Förderung des Einzelwagenverkehrs als Alternative zum LKW durch Entlastungen bei den Anlagenpreisen zur stärkeren Verlagerung von Gütern auf die Schiene. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr – APF	30.11.2025	Z	ja
98	12 04 ab 2021: 12 10	683 02 ab 2021: 683 52	98. Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit	A	0	268.000	137.583.000	54.000.000	a. Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfreie GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Fillern"	31.12.2022	Z	nein
99	12 10	686 02	99. Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abgasassistsystemen	S	5.186.000	7.423.000	14.250.000	9.250.000	a. Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbiegender Kraftfahrzeuge. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abgasassistsystemen" vom 29.3.2021	31.12.2024	Z	nein
100	12 10	882 03 ab 2020: 891 91	100. Modellvorhaben Radverkehr	H	0	3.572.000	31.800.000	46.000.000	a. Förderung innovativer Projekte zur Stärkung des Radverkehrs, insbesondere Unterstützung investiver Maßnahmen b. Haushaltsgesetz i.V.m. Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.12.2020	31.12.2026	Z	Nein
101	12 10 ab 2021: 6892	892 01 ab 2021: 892 06	101. Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	A	600.000	2.230.000	25.650.000	20.500.000	a. Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr zur kurzfristigen Elektrifizierung von regionalen Strecken b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Beschaffung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“	30.06.2024	Z	ja
102	12 10	891 81	102. Hardware-Nachrüstung von Dieselmotoren des Öffentlichen Personennahverkehrs	A	5.482.000	10.960.000	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungsmaßnahmen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von Dieselmotoren der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr“ vom 21.02.2018 und 19.11.2018	31.12.2020	Z	ja

Anlage 1

103	12 10	892 81	103. Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen	A	0	5.000	0	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungsanlagen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien	31.12.2021	Z	ja
104	12 10	891 83	104. Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen	P	0	7.609.000	22.640.000	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungsanlagen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie vom 15. Dezember 2020	31.12.2021	Z	ja
105	12 10	891 82	105. Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen	A	0	94.000	0	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungsanlagen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien	31.12.2021	Z	ja
106	12 10	892 03 -AUS-	106. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 - 2026	A	60.526.000	67.061.000	89.471.000	168.931.000	0	a. Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit Bekanntmachung der Neufassung der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 09.07.2020	30.06.2021	Z	ja
107	60 92	893 02 - AUS -	107. Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	P	11.569.000	18.607.000	770.000.000	1.680.000.000	0	a. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMVI vom 13.02.2017, geändert am 28.06.2017; Ladeinfrastruktur vor Ort des BMVI vom 24. März 2021 und Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss vom 06. Oktober 2020	31.12.2021	Z	ja
108	60 92	683 06 686 24 ab 2021: 892 04	108. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe	P	0	32.225	109.893.000	254.893.000	0	a. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe b. Förderrichtlinien des BMVI und BMW	31.12.2024	Z	ja
109	12 05	671 02	109. Unterstützung der Erbringung von gebührenfinanzierten Flugsicherungsleistungen an kleinen Flugplätzen	S	0	0	20.000.000	50.000.000	0	a. Entlastung kleiner Flugplätze bei den Kosten der Flugsicherung b. Die 16. Änderung zum LuftVG wurde am 08.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ergänzende Rechtsverordnungen werden vorbereitet.	nein	Z	nein
110	12 10	683 06	110. Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr	A	0	87.561.000	80.000.000	0	0	a. Unterstützung von Reisebusunternehmen bei der Erbringung von Vorhaltekosten b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Billigkeitsrichtlinie des BMVI Richtlinie "Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche".	30.06.2021	Z	ja
111	12 10	683 01 ab 2021: 683 51	111. Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“	A	0	59.000	29.625.000	49.625.000	0	a. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Schienengüterverkehr b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)	31.12.2024	Z	ja

## Anlage 1

112	60 92	633 02	112. Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr	S	0	1.086.808	48.979.000	73.979.000	a. Unterstützung von Modellprojekten, die zur Stärkung des ÖPNV geeignet sind und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. b. Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021	31.12.2023	Z	ja
113	60 92	893 08	113. Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	A	0	97.240	216.344.000	414.344.000	a. Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor sowie Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 in Bezug auf das Handlungsfeld Nutzfahrzeuge b. Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	31.12.2024	Z	ja
114	60 92	893 09	114. Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	P	0	7.940.763	417.419.000	313.000.000	a. Maßnahmen zur Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des ÖPNV b. Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobusen im öffentlichen Personennahverkehr vom 5. März 2018 (BMU)	21.12.2025	Z	ja
115	60 92	893 11	115. Nationales Flottenmodernisierungsprogramm für Nutzfahrzeuge	A	0	0	700.000.000	200.000.000	a. Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI b. Förderrichtlinie des BMVI	30.06.2021	Z	ja
<b>86 bis 115</b>			<b>86.-115. Verkehr insgesamt</b>		863.577.000	1.033.874.056	4.417.166.000	4.409.258.000				

4. Städtebauförderung und Wohnungswesen												
4.1 Städtebauförderung												
116	06 04	882 11,882 12, 882 13,882 14, 882 15,882 16, 882 17,882 18, 882 19,882 91, 882 92,-AUS-	116. Förderung des Städtebaus	S	207.334.000	219.753.000	263.307.000	263.307.000	a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern	nein	Z	nein
4.2 Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich												
117	60 92	661 01	117. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW	S	18.653.000	14.666.217	49.595.000	73.139.000	a. Neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich b. Vertrag zwischen dem BMVBS und der KfW	31.12.2022	Z	Ja
118	06 04	661 08, 891 03, 891 22	118. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KfW-Bankengruppe	H	68.170.000	81.613.000	144.251.000	98.750.000	a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barriere-reduzierter Wohngebäude bundesweit b. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe	31.12.2021	Z	nein
	06 04	661 08 891 03			67.115.000	81.601.000	144.251.000	98.750.000		2009-2011, 2014, 2016 - 2021		
	06 04	891 22			1.055.000	12.000	0	0		2015 - 2016		
119	09 03	661 22, 891 21, 661 07 -AUS- 891 01; ab 2021 893 10 (Altprogramm)	119. Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich	H, S	2.024.198.000	1.941.435.523	2.908.000.000	2.935.500.000	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW sowie Förderrichtlinie BMWi	30.06.2021	Z, D	teilweise
	09 03 ab 2020: 60 92	661 22 ab 2020: 661 08			285.750.000	155.485.605	0	0				
	60 92	661 07 -AUS- 891 01			1.595.765.000	1.666.148.865	0	0				
	60 92	686 11 -AUS-	Anreizprogramm Energieeffizienz		142.683.000	119.801.053	0	0				
120	60 92	893 10	120. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG )	H, S	0	0	974.500.000	2.775.000.000	a. Anreiz von Investitionen in Gesamtmaßnahmen mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland gesteigert und die CO2- Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. b. Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude vom 20. Mai 2021	31.12.2030	Z, D	nein
121	60 92	661 09	121. Serielle Sanierung	S	0	1.631.763	90.000.000	125.000.000	a. Anreiz von Investitionen in die energetische Serielle Sanierung von Gebäuden. b. Förderrichtlinie des BMWi	31.12.2023	Z	ja

## Anlage 1

117 bis 121			117.-121. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		2.111.021.000	2.039.346.503	4.166.346.000	6.007.389.000				
<b>4.3 Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete</b>												
122	06 04 ab 2020: 08 10	663 24, 863 24, 893 24	122. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes und für Zuwendungsempfänger, die zu mehr als 50 % durch den Bund finanziell unterstützt werden, sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten	H	16.344.000	11.951.000	0	0	a. Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten sowie Förderung von Eigentumsmaßnahmen zur Deckung von unabweisbaren Wohnungsbedarfen der Dienststellen des Bundes b. Freiwillige Leistung	nein	Z, D	nein
123	06 05 ab 2020: 08 10	663 31, 863 31, 893 31	123. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin-aus Anlass der Verlagerung von Parlamentsitz und Regierungsfunktionen von Bonn nach Berlin	H	461.000	158.000	0	0	a. Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten an Mietwohnungen und Förderung von Eigentumsmaßnahmen für Umzugsbetroffene. b. Freiwillige Leistung	nein	Z, D	nein
122 bis 123			122.-123. Summe Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete		16.805.000	12.109.000	0	0				
<b>4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens</b>												
124	06 04	893 03	124. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung" der KfW Bankengruppe	H	39.908.000	40.400.000	50.000.000	50.000.000	a. Wirksamere Bekämpfung der Einbruchskriminalität b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes	31.12.2025	Z	nein
125	06 04	882 06	125. Sozialer Wohnungsbau	S	0	102.874.000	400.000.000	750.000.000	a. Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG. b. Artikel 104d GG, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarung	nein	Z	nein
126	06 04	893 05	126. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	H	278.730.000	488.008.000	896.050.000	955.350.000	a. Förderung des Baus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern. b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes vom 19.02.2019	31.03.2021	Z	nein
127	06 04	661 01	127. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum	H	0	0	1.000.000	1.000.000	a. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Privatpersonen b. Freiwillige Leistung	31.12.2021	Z	nein
124 bis 127			124.-127. Summe Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens		318.638.000	631.282.000	1.347.050.000	1.756.350.000				



Anlage 1

116 bis 127	06.04	893.01	116.-127. Städtebauförderung und Wohnungswesen insgesamt	H	2.653.798.000	2.902.490.503	5.776.703.000	8.027.046.000				
<b>5. Sparförderung und Vermögensbildung</b>												
128			128. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz		164.349.000	160.621.000	136.000.000	148.000.000			nein	nein
1 bis 128			1.- 128. Finanzhilfen insgesamt		8.347.493.403	11.695.762.226	24.340.678.100	27.682.021.000				

**Anlage 2****Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen<sup>1,2</sup>  
in den Jahren 2019 bis 2022**

<b>Inhalt</b>	<b>lfd. Nr.</b>
<b>1. Ernährung und Landwirtschaft</b>	<b>1 bis 21</b>
<b>2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>	<b>21 bis 61</b>
2.1. Bergbau	
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	21 bis 61
<b>3. Verkehr</b>	<b>62 bis 82</b>
<b>4. Wohnungswesen und Städtebau</b>	<b>83 bis 91</b>
<b>5. Sparförderung und Vermögensbildung</b>	<b>92 bis 94</b>
<b>6. Übrige Steuervergünstigungen</b>	<b>95 bis 106</b>

## Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

### Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht
- = nichts vorhanden

### Fußnotenverzeichnis

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe  
A = Anpassungshilfe  
P = Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe  
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen  
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.  
Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im Allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
- 6) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 7) Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegulung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34

Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Der EuGH hat diese Entscheidung der Kommission mit Urteil vom 28. Juni 2018 – C-203/16 P, Heitkamp BauHolding GmbH/Kommission – aufgehoben. Der Gesetzgeber hat im „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ diese Entscheidung des EuGH in der Weise umgesetzt, dass mit der Regelung des § 34 Absatz 6 Sätze 3 und 4 KStG die Suspendierung rückwirkend aufgehoben wurde.

- 8) Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Quantifizierung dieser Steuervergünstigung können insbes. auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands die resultierenden Steuermindereinnahmen nicht zuverlässig ermittelt werden. Auch die Gutachter des mehrjährigen, im Sommer 2019 abgeschlossenen Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ kommen zu keinem konkretisierbaren Quantifizierungsergebnis und sehen für das Volumen der Maßnahme eine weitreichende Spanne im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Die Probleme bei der Quantifizierung sind vor allem auf die eingeschränkte Datenlage zurückzuführen, die nur unter Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht mit erheblichem Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung verbessert würde.“
- 9) Die Regelung des § 7c EStG wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 eingeführt. Sie ist bislang aufgrund der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission noch nicht in Kraft getreten. Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entstehen nur, wenn die Regelung – in der derzeitigen Fassung - in Kraft treten würde.
- 10) Quantifizierung anhand der BMF-Geschäftsstatistik zur KraftSt. Angaben nur für zugelassene Fahrzeuge.
- 11) Die Höhe der Zuweisungsbeträge kann mangels nicht vorliegenden Datenmaterials in der Finanzverwaltung nicht beziffert werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2019		2020		2021		2022				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
<b>1. Ernährung und Landwirtschaft</b>													
<b>a. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>													
1	Freibetrag i.H.v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete oder Lebenspartner) nicht übersteigt	A	55 <sup>5</sup>	23	50 <sup>5</sup>	21	50	21	45	19	a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 175.000	unbefristet	
2	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmälern	E	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) §§ 13 Abs. 4 EStG	unbefristet	
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	35	15	35	15	35	15	40	17	a) §§ 13 Abs.5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 4.700	unbefristet	
4	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	A	45 <sup>5</sup>	19	40 <sup>5</sup>	17	45	19	40	17	a) § 14 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 3.000	unbefristet	
5	Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren	E	. <sup>5</sup>	.	140 <sup>5</sup>	60	110	47	30	13	a) § 32c EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 550.000	31.12.2022	
6	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	10 <sup>5</sup>	4	10 <sup>5</sup>	4	10	4	10	4	a) § 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 7.000	unbefristet	
7	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden Ausgleichsgesetzes	S	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	
8	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet	
9	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie vereine	A	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet	
10	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: 7	unbefristet	
<b>b. Gewerbesteuer</b>													
11	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet	

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>1)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2019		2020		2021		2022				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
12	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet	
13	Steuerbefreiung der Vermietungs-genossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	unbefristet	
<b>c. Umsatzsteuer</b>													
14	Steuerbefreiung für die Gestellung von - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebs Helfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet	
15	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	unbefristet	
<b>d. Versicherungsteuer</b>													
16	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 4 Abs. 1 Nr. 9 VersStG	unbefristet	
17	Steuerermäßigung für sogenannte "agrarische Mehrgefahrenversicherungen"	A	50 <sup>5</sup>	50	55 <sup>5</sup>	55	55	55	55	55	a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) eigene Berechnungen	unbefristet	
<b>e. Kraftfahrzeugsteuer</b>													
18	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und anhängen),	A	475	475	475 <sup>5</sup>	475	480	480	485	485	a) § 3 Nr. 7 KraftStG b) Geschäftstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1,8 Mio.	unbefristet	
<b>f. Alkoholsteuer</b>													
19	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 2 Abs. 2 AlkStG	unbefristet	
<b>g. Energiesteuer</b>													
20	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	443 <sup>5</sup>	443	410 <sup>5</sup>	410	440	440	440	440	a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik Fallzahl: 170.000	30.06.2024	
1 bis 20	<b>Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>1.119</b>	<b>1.035</b>	<b>1.221</b>	<b>1.063</b>	<b>1.231</b>	<b>1.087</b>	<b>1.151</b>	<b>1.056</b>			
<b>2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>													
<b>2.1. Bergbau</b>													
<b>2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin</b>													

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>1)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2019		2020		2021		2022				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
<b>2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)</b>													
<b>Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>													
21	Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital	A	10	4	10	4	15	6	15	6	a) § 3 Nr. 71 EStG	unbefristet	
22	Steuerbefreiung für Sanierungserträge	P	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG und § 7b GewStG	unbefristet	
23	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	290 <sup>5</sup>	75	275 <sup>5</sup>	72	245	64	230	59	a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	unbefristet	
24	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet	
25	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.H.v. bis zu 20% der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	-	-	45 <sup>5</sup>	12	60	16	60	16	a) § 7g Abs. 5 und 6 EStG	unbefristet	
26	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €	A	140 <sup>5</sup>	35	420 <sup>5</sup>	105	570	144	660	166	a) § 7g Abs. 1 - 4 und 6 EStG	unbefristet	
27	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und aufgaben	A	200 <sup>5</sup>	85	200 <sup>5</sup>	85	190	81	190	81	a) § 16 Abs. 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 25.000	unbefristet	
28	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	20 <sup>5</sup>	9	20 <sup>5</sup>	9	20	9	20	9	a) § 17 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 6.000	unbefristet	
29	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	A	630 <sup>5</sup>	186	530 <sup>5</sup>	157	590	172	620	183	a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
30	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet	
31	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet	

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2019		2020		2021		2022				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
32	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet	
33	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG <sup>7)</sup>	E	370 <sup>5</sup>	101	545 <sup>5</sup>	150	450	125	325	91	a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
34	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag	E	130 <sup>5</sup>	35	165 <sup>5</sup>	45	200	56	225	63	a) § 8d KStG b) Fallzahl: ca. 2.000	unbefristet	
35	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 22 KStG	unbefristet	
36	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	E	20 <sup>5</sup>	10	20 <sup>5</sup>	10	25	13	25	13	a) § 24 KStG b) Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: 33.124	unbefristet	
37	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	1.930 <sup>5</sup>	820	2.010 <sup>5</sup>	854	2.040	867	2.090	888	a) § 35a Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 11,6 Mio.	unbefristet	
<b>b. Gewerbesteuer</b>													
38	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet	
39	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet	
40	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet	
41	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Abs. 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik Fallzahl: 1.345	unbefristet	
<b>c. Umsatzsteuer</b>													
42	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	a) § 4 Nr. 11 UStG	unbefristet	
<b>d. Erbschaftsteuer</b>													
43	Vergünstigung für Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	6.000 <sup>5</sup>	-	5.700 <sup>5</sup>	-	5.400	-	5.100	-	a) § 13a - 13c ErbStG, § 28a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019; eigene Berechnungen Fallzahl: 20.000 - 25.000	unbefristet	



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2019		2020		2021		2022				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
44	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	10 <sup>5</sup>	-	10 <sup>5</sup>	-	10	-	10	-	a) § 19a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019; eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 200	unbefristet	
<b>e. Verbrauchsteuern</b>													
- <i>Tabaksteuer</i>													
45	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	5	5	5	5	5	5	5	5	a) § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	unbefristet	
- <i>Biersteuer</i>													
46	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	23	-	23	-	30	-	30	-	§ 1a BierStG , § 2 BierStG	01.01.2021-31.12.2022 bzw. unbefristet	
47	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	a) § 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	unbefristet	
- <i>Energiesteuer</i>													
48	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	. <sup>6,8</sup>	.	. <sup>6,8</sup>	.	.	.	.	.	a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2022	
49	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	342	342	342	342	342	342	342	342	a) §§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 169	§ 47a: befristet bis 30.06.2024 §§ 26, 37, 44: unbefristet	
50	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	. <sup>6</sup>	.	. <sup>6</sup>	.	.	.	.	.	a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	30.09.2023	
51	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	484 <sup>5</sup>	484	473 <sup>5</sup>	473	475	475	475	475	a) §§ 37, 51 EnergieStG Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.597	unbefristet	
52	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	P	1.687 <sup>5</sup>	1.687	1.588 <sup>5</sup>	1.588	1.527	1.527	1.465	1.465	a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 516	unbefristet	

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2019		2020		2021		2022				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
53	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	202 <sup>5)</sup>	202	214 <sup>5)</sup>	214	210	210	210	210	a) § 53a Abs. 6 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 15.780	31.03.2022	
54	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	77 <sup>5)</sup>	77	69 <sup>5)</sup>	69	70	70	70	70	a) § 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 8.465	11.12.2022	
55	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	178 <sup>5)</sup>	178	177 <sup>5)</sup>	177	177	177	177	177	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 14.946	31.12.2022	
56	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	180 <sup>5)</sup>	180	185 <sup>5)</sup>	185	180	180	180	180	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 5.108	31.12.2022	
<i>- Stromsteuer</i>													
57	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	24	24	52	52	56	56	60	60	a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2028	
58	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	P	234	234	502	502	539	539	579	579	a) § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2028	
59	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	1.035 <sup>5)</sup>	1.035	1.013 <sup>5)</sup>	1.013	1.000	1.000	1.000	1.000	a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 33.396	31.12.2022	
60	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	808 <sup>5)</sup>	808	783 <sup>5)</sup>	783	780	780	780	780	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 1.887	unbefristet	
61	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.592 <sup>5)</sup>	1.592	1.496 <sup>5)</sup>	1.496	1.500	1.500	1.500	1.500	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 8.827	31.12.2022	
21 bis 61	<b>Summe 2.3: Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)</b>		<b>16.622</b>	<b>8.208</b>	<b>16.873</b>	<b>8.402</b>	<b>16.707</b>	<b>8.414</b>	<b>16.444</b>	<b>8.418</b>			
21 bis 61	<b>Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft insgesamt (ohne Verkehr)</b>		<b>16.622</b>	<b>8.208</b>	<b>16.873</b>	<b>8.402</b>	<b>16.707</b>	<b>8.414</b>	<b>16.444</b>	<b>8.418</b>			

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2019		2020		2021		2022				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
<b>3. Verkehr</b>													
<b>a. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>													
62	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffs tonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	-	-	-	-	245	59	225	55	a) § 5a EStG b) Datengrundlage für Schätzungen: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Betriebskostenstudie HSH Nordbank; Jahresbericht Flottenkommando Marine Fallzahl 2020: 1.844 Schiffe	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission	
63	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	P	85 <sup>5)</sup>	34	190 <sup>5)</sup>	77	400	162	760	306	a) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: in 2021 rd. 223 Tsd. Dienstwagen	31.12.2030	
64	Sonderabschreibung für nach dem 31. Dezember 2019 angeschaffte neue rein elektrisch betriebene Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder	P	-	-	9)	.	95 <sup>9)</sup>	28	155 <sup>9)</sup>	45	a) § 7c EStG (beihilferechtlicher Inkraftretensvorbehalt) b) eigene Berechnungen	31.12.2030	
65	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	30 <sup>5)</sup>	13	30 <sup>5)</sup>	13	50	21	70	30	a) § 41a Abs. 4 EStG b) Lohnsteuer-Anmeldestatistik Fallzahl: in 2019 rd. 120 Arbeitgeber	31.05.2027	
<b>b. Umsatzsteuer</b>													
66	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nah- und Schienenbahnfernverkehr	S	1.420 <sup>5)</sup>	750	1.260 <sup>5)</sup>	665	1.530	808	1.925	1.017	a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2019 Fallzahl: ca. 25.800	unbefristet	
<b>c. Versicherungsteuer</b>													
67	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	95 <sup>5)</sup>	95	95 <sup>5)</sup>	95	95	95	95	95	a) § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG	unbefristet	
<b>d. Kraftfahrzeugsteuer</b>													

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung
			2019		2020		2021		2022			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
68	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	45	45	45	45	45	45	45	45	a) § 3 Nr. 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 96.000	unbefristet
69	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	7	7	7	7	7	7	7	7	a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 18.000	unbefristet
70	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge	P	10 <sup>5</sup>	10	10 <sup>5</sup>	10	30	30	55	55	a) § 3d KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 206.000	31.12.2020
71	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge	P	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Krafftahrt-Bundesamt <u>Fallzahl:</u> ca. 3.500	unbefristet
72	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	45	45	45	45	45	45	50	50	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 282.000	unbefristet
73	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31. Dezember 2024	P	-	-	5	5	15	15	25	25	a) § 10b KraftStG b) eigene Berechnungen	31.12.2025
<b>e. Energiesteuer</b>												
74	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	105 <sup>5</sup>	105	73 <sup>5</sup>	73	48	48	23	23	a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2022 / 31.12.2026
75	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2022
76	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	576 <sup>5</sup>	576	231 <sup>5</sup>	231	231	231	317	317	a) §§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Luftfahrtindustrie <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet
77	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	149 <sup>5</sup>	149	138 <sup>5</sup>	138	138	138	149	149	a) §§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2019		2020		2021		2022				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
78	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	68 <sup>5)</sup>	68	72 <sup>5)</sup>	72	71	71	71	71	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.396	30.06.2024	
<b>f. Stromsteuer</b>													
79	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	115	115	115	115	115	115	115	115	a) § 9 Abs. 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 233	31.03.2022	
80	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 9 Abs. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 52	30.06.2024	
81	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	P	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 c StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 25	30.06.2024	
<b>g. Luftverkehrsteuer</b>													
82	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	E	93 <sup>5)</sup>	93	44 <sup>5)</sup>	44	64	64	96	96	a) §§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG b) Steuerstatistik Fallzahl: ca. 7,7 Mio. (2019) ca. 2,9 Mio. (2020)	unbefristet	
62 bis 82	<b>Summe 3: Verkehr</b>		<b>2.871</b>	<b>2.133</b>	<b>2.388</b>	<b>1.663</b>	<b>3.252</b>	<b>2.010</b>	<b>4.211</b>	<b>2.529</b>			
<b>4. Wohnungswesen und Städtebau</b>													
83	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 59 EStG	unbefristet	
84	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	A	.	.	5	2	95	41	310	131	a) § 7b EStG	31.12.2026	
85	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	55 <sup>5)</sup>	23	55 <sup>5)</sup>	24	60	25	60	25	a) § 7h EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 15.000	unbefristet	

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung
			2019		2020		2021		2022			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
86	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	75 <sup>5)</sup>	33	80 <sup>5)</sup>	33	80	33	80	33	d) § 7i EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 15.000	unbefristet
87	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmalen und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	150 <sup>5)</sup>	63	150 <sup>5)</sup>	64	150	64	155	65	a) § 10f EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 52.000	unbefristet
88	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	5 <sup>5)</sup>	2	5 <sup>5)</sup>	2	5	2	5	2	a) § 10g EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 3.000	unbefristet
89	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	S	-	-	.	.	70	30	155	66	a) § 35c EStG b) eigene Berechnungen	31.12.2029
90	Eigenheimzulage: Grundförderung	H	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 9 Abs. 2 EigZuLG	31.12.2005
91	Eigenheimzulage: Kinderzulage	H	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 9 Abs. 5 EigZuLG	31.12.2005
<b>83 bis 91</b>	<b>Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau</b>		<b>285</b>	<b>121</b>	<b>295</b>	<b>125</b>	<b>460</b>	<b>195</b>	<b>765</b>	<b>322</b>		
<b>5. Sparförderung und Vermögensbildung</b>												
92	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	H	740 <sup>5)</sup>	315	820 <sup>5)</sup>	349	770	327	750	319	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
93	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	85	36	85	36	340	145	370	157	a) § 3 Nr. 39 EStG b) eigene Schätzungen, auf Basis des Forschungsvorhabens zur Evaluierung von Steuervergünstigungen des Fifo Köln und Fraunhofer FIT Fallzahl: ca. 1 Mio. Beschäftigte	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>1)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2019		2020		2021		2022				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
94	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	74 <sup>5</sup>	31	71 <sup>5</sup>	30	61	26	61	26	a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik Fallzahl: ca. 1 Mio. Verträge	unbefristet	
<b>92 bis 94</b>	<b>Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung</b>		<b>899</b>	<b>382</b>	<b>976</b>	<b>415</b>	<b>1.171</b>	<b>498</b>	<b>1.181</b>	<b>502</b>			
<b>6. Übrige Steuervergünstigungen</b>													
<b>a. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>													
95	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	3.070 <sup>5</sup>	1.305	3.160 <sup>5</sup>	1.343	3.255	1.383	3.355	1.426	a) § 3b EStG b) u.a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	unbefristet	
96	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	E	80 <sup>5</sup>	34	80 <sup>5</sup>	34	80	34	80	34	a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 7.000	unbefristet	
97	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	•	•	•	•	a) § 37a EStG	unbefristet	
<b>b. Gewerbesteuer</b>													
98	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	•	•	•	•	a) § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet	
<b>c. Umsatzsteuer</b>													
99	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	3.575 <sup>5</sup>	1.908	2.780 <sup>5</sup>	1.468	2.590	1.368	3.010	1.590	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, sowie Nr. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG und § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik 2019, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
100	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	S	1.505	803	845 <sup>5</sup>	446	880	465	1.360	718	a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2019, Statistik Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus Fallzahl: ca. 40.000	unbefristet	

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe <sup>3)</sup>	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2019		2020		2021		2022			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
101	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	E	-	-	205	108	2.290	1.209	3.085	1.629	a) § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: rd. 215.000	31.12.2022
102	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	590 <sup>5)</sup>	315	575 <sup>5)</sup>	304	600	317	615	325	a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2019 Fallzahl: ca. 15.600	unbefristet
<b>d. Versicherungsteuer</b>												
103	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	S	· <sup>6)</sup>	·	· <sup>6)</sup>	·	·	·	·	·	a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG	unbefristet
<b>e. Kraftfahrzeugsteuer</b>												
104	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	9 <sup>5)</sup>	9	8	8	8	8	8	8	a) § 3 Nr. 8 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 21.000	unbefristet
<b>f. Andere</b>												
105	Zuweisung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer sowie aus der Sportwettensteuer, soweit durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert, an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	E	· <sup>11)</sup>	·	· <sup>11)</sup>	·	·	·	·	·	a) § 7 RennwLottG	17.12.2027
106	steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Einführung einer Forschungszulage	A	-	-	0	0	1.685	811	2.085	1.003	a) Forschungszulagengesetz b) eigene Berechnungen Fallzahl: rd. 9.000	unbefristet
95 bis 106	<b>Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen</b>		<b>8.829</b>	<b>4.374</b>	<b>7.653</b>	<b>3.711</b>	<b>11.388</b>	<b>5.595</b>	<b>13.598</b>	<b>6.733</b>		
1 bis 106	<b>Summe der Steuervergünstigungen</b>		<b>30.625</b>	<b>16.253</b>	<b>29.406</b>	<b>15.379</b>	<b>34.209</b>	<b>17.799</b>	<b>37.350</b>	<b>19.560</b>		



## Anlage 3

**Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen<sup>1)</sup>  
in den Jahren 2019 bis 2022**

<b>Inhalt</b>	<b>lfd. Nr.</b>
a. <b>Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>	<b>1 bis 25</b>
b. <b>Gewerbesteuer</b>	<b>26 bis 36</b>
c. <b>Umsatzsteuer</b>	<b>37 bis 43</b>
d. <b>Versicherungssteuer</b>	<b>44 bis 45</b>
e. <b>Kraftfahrzeugsteuer</b>	<b>46 bis 47</b>
f. <b>Rennwett- und Lotteriesteuer</b>	<b>48</b>
g. <b>Grundsteuer</b>	<b>49 bis 50</b>
h. <b>Erbschaftsteuer</b>	<b>51 bis 52</b>

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2019		2020		2021		2022				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
<b>a. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>												
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. <b>soziale Erwägungen (seit 1925)</b> b. § 3 EStG	unbefristet	
2	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge (bis 31.12.2003: 50 €, ab 01.01.2022 50 €)	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. <b>Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens</b> b. § 8 Abs. 2 EStG	unbefristet	
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	85	36	45 <sup>5</sup>	19	45	19	70	30	a. <b>Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens</b> b. § 8 Abs. 3 EStG c. U. a. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch  Fallzahl: rd. 550.000 in 2019	unbefristet	
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung)  Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Günstigerprüfung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 € auf 2.800 €/1.900 € erhöht.  Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zählt ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen	260 <sup>5</sup>	111	240 <sup>5</sup>	102	230	98	205	87	a. <b>soziale Erwägungen</b> b. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a EStG n.F. c. Mikrosimulationsmodell  Fallzahl 2020: ca. 2,5 Mio.	unbefristet  § 10 Abs. 4a EStG – befristet bis 31.12.2019	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>7)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4.125 <sup>5</sup>	1.753	4.200 <sup>5</sup>	1.785	4.055	1.723	4.060	1.726	<p>a. <b>Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen und sozialpolitischen Erwägungen</b></p> <p>b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG</p> <p>c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl 2020:</u> ca. 12,7 Mio.</p>	unbefristet
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.)  ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	130 <sup>5</sup>	55	130 <sup>5</sup>	55	125	53	125	53	<p>a. <b>Förderung bestimmter privater Schulen</b></p> <p>b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG</p> <p>c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl 2020:</u> ca 0,5 Mio.</p>	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.885 <sup>5</sup>	801	1.925 <sup>5</sup>	818	1.905	810	1.920	816	<p>a. <b>Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.</b></p> <p>b. § 10b EStG</p> <p>c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl 2020:</u> ca. 9,5 Mio.</p>	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	95 <sup>5</sup>	40	95 <sup>5</sup>	40	95	40	100	43	<p>a. <b>Steuerliche Begünstigung</b></p> <p>b. § 34g EStG</p> <p>c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 830.000</p>	unbefristet

## Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber")	100 <sup>5</sup>	43	105 <sup>5</sup>	45	105	45	105	45	<b>a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich</b>  b. § 35a Abs. 1 EStG  c. Mikrosimulationsmodell  <u>Fallzahl 2020:</u> ca. 350.000	unbefristet
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	530 <sup>5</sup>	225	550 <sup>5</sup>	234	555	236	570	242	<b>a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich</b>  b. § 35a Abs. 2 EStG  c) Mikrosimulationsmodell  <u>Fallzahl 2020:</u> ca. 3,7 Mio.	unbefristet
11	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	70 <sup>5</sup>	30	15 <sup>5</sup>	6	15	6	50	21	<b>a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten</b>  b. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG  c. VDR Geschäftsreiseanalyse  <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 % bzw. 15 %	205	87	200	85	200	85	195	83	<p>a. <b>Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</b></p> <p>b. § 40b EStG</p> <p>c. u.a. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung</p> <p><u>Fallzahl:</u> nicht bekannt</p>	unbefristet
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölvorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. <b>Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölvorratungsgesetz</b></p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG</p>	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. <b>Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt</b></p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG</p>	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. <b>Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben</b></p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG</p>	unbefristet
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. <b>Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen</b></p> <p><b>1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse</b></p> <p><b>1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</b></p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG</p>	unbefristet

## Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
17	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen</b>  <b>1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse</b>  <b>1994: eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</b>  <b>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG</b>	unbefristet
18	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben</b>  <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG</b>	unbefristet
19	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen</b>  <b>1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse</b>  <b>1994: eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</b>  <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG</b>	unbefristet
20	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b>  <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG</b>	unbefristet
21	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b>  <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG</b>	unbefristet
22	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Förderung sozialer Zwecke</b>  <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG</b>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2019		2020		2021		2022				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	unbefristet	
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	unbefristet	
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	180 <sup>5</sup>	90	160 <sup>5</sup>	80	175	90	185	90	a. Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert) b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 168.000	unbefristet	
<b>b. Gewerbesteuer</b>												
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet	
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet	
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	unbefristet	

## Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Zielsetzung der Maßnahme</b> <b>b. Rechtsgrundlage</b> <b>c. Statistik</b> <b>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen</b>  1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse  1994: eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien  b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation unter gewissen Voraussetzungen	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994</b>  b. § 3 Nr. 20 GewStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b>  b. § 3 Nr. 25 GewStG	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b>  b. § 3 Nr. 26 GewStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Förderung sozialer Zwecke</b>  b. § 3 Nr. 27 GewStG	unbefristet
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Förderung sozialer Zwecke</b>  b. § 3 Nr. 28 GewStG	unbefristet
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	6	.	6	.	6	.	6	.	<b>a. Förderung sozialer Zwecke</b>  b. § 3 Nr. 29 GewStG	unbefristet



Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	180 <sup>5</sup>	-5	130 <sup>5</sup>	-5	160	-5	170	-5	<p><b>a. Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert)</b>  <b>Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.</b></p> <p>b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG</p> <p>c. Mikrosimulationsmodell</p> <p>Fallzahl: ca. 240.000</p>	unbefristet
<b>c. Umsatzsteuer</b>											
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	18.145 <sup>5</sup>	9.684	17.435 <sup>5</sup>	9.207	19.040	10.055	19.845	10.480	<p><b>a. Befreiung aus sozialen- und gesundheitspolitischen Gründen</b></p> <p>b. § 4 Nr. 14 UStG</p> <p>c. Statistiken zur gesetzlichen Krankenversicherung; Kostennachweis der Krankenhäuser 2015 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.3), Schätzungen</p> <p>Fallzahl: nicht bekannt</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2019		2020		2021		2022				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsoferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 4 Nr. 15 und 15a UStG), Erbringer von Arbeitsmarktförderleistungen (§ 4 Nr. 15b und 15c UStG), mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Nr. 16 UStG), der Blutsammelstellen (§ 4 Nr. 17 UStG), der Einrichtungen ohne Gewinnstreben (§ 4 Nr. 18 UStG) und der Blinden (§ 4 Nr. 19 UStG)	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b. § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	unbefristet	
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung b. § 4 Nr. 18a UStG	unbefristet	
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet	
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergswerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>2)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	655 <sup>5</sup>	350	645 <sup>5</sup>	341	680	359	700	370	<p>b. <b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>c. <b>Statistik</b></p> <p>a. <b>1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.</b></p> <p><b>1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen.</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG</p> <p>c. Umsatzsteuerstatistik 2019</p> <p>Fallzahl: ca. 15.000</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	420 <sup>5</sup>	224	410 <sup>5</sup>	217	430	227	445	235	<p><b>a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</b></p> <p><b>1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.</b></p> <p><b>2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs selbst verwirklicht werden.</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG</p> <p>c. Umsatzsteuerstatistik 2019 <u>Fallzahl</u>: ca. 4.500</p>	unbefristet
<b>d. Versicherungsteuer</b>											
44	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	<p><b>a. Sozialpolitische Gründe</b></p> <p>b. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VersStG</p>	unbefristet
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	• <sup>6</sup>	•	<p><b>a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben</b></p> <p>b. § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2019		2020		2021		2022			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
<b>e. Kraftfahrzeugsteuer</b>											
46	Steuerbefreiungen für - Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Zollverwaltung; - Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften; - Straßenreinigungsfahrzeuge; - Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, zivile Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge; - Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland	75 <sup>10</sup>	75	75 <sup>10</sup>	75	75 <sup>10</sup>	75	75 <sup>10</sup>	75	a. <b>Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen</b>  b. § 3 Nrn. 2 bis 5a KraftStG  c. Geschäftsstatistik des BMF  <u>Fallzahl:</u> ca. 263.000	unbefristet
47	Steuerbefreiung für schwerbehinderte Fahrzeughalter, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind; Steuerermäßigung um 50 % für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter (Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck)	105	105	105 <sup>5</sup>	105	105	105	105	105	a. <b>Steuerbefreiung aus sozialen Gründen;</b>  <b>ab 1. April 1984: Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr</b>  b. § 3a KraftStG  c. Geschäftsstatistik des BMF  <u>Fallzahl:</u> ca. 818.000	unbefristet
<b>f. Rennwett- und Lotteriesteuer</b>											
48	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtbetrag der geleisteten Teilnehmerentgelte bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 1.000 €	<sup>6</sup>	-	<sup>6</sup>	-	<sup>6</sup>	-	<sup>6</sup>	-	a. <b>1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993, 2002, 2012 und 2021: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken</b>  b. § 28 RennwLottG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen <sup>4)</sup> - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2019		2020		2021		2022				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
<b>g. Grundsteuer</b>												
49	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	.	-	.	-	.	-	.	-	a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1.1.1994) (Bundeseisenbahnvermögen)  b. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	unbefristet	
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	.	-	.	-	.	-	.	-	a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe  b. §§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	unbefristet	
<b>h. Erbschaftsteuer</b>												
51	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	.	-	.	-	.	-	.	-	a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen  b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	unbefristet	
52	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	85	-	90	-	95	-	100	-	a. Förderung privater Vermieter von Wohnimmobilien  b. § 13c Abs. 1 ErbStG Nach Reform 2016: § 13d ErbStG  c. Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019; eigene Berechnungen  Fallzahl: ca. 20.000	unbefristet	
1 bis 52	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	27.330	13.704	26.555	13.209	28.090	14.021	29.025	14.496			

## Anlage 4

**Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und  
Steuervergünstigungen des Bundes**

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 28. Subventions- berichts	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
11	Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls
12	Investitionsprogramm Wald
13	Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft
14	Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder
15	Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz
16	Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft
17	Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt
18	Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung
19	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger
20	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau
21	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung
22	Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdüngern
23	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung
40	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen
42	Digital Jetzt
44	Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)
47	Förderprogramm "Industrielle Bioökonomie"

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 28. Subventions- berichts	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
51	Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung"
52	Investitionszuschüsse zur Ausweitung der Produktion von Vorprodukten für die Herstellung von medizinischen Schutzgütern
53	Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte
54	Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2
55	IPCEI Mikroelektronik
57	Zukunftsfonds Automobilindustrie
58	Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster
61	Beschleunigte Modernisierung von Luftfahrzeugflotten - Innovationsprämie Luftfahrt
68	CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte insbesondere nach Afrika; Deutsches Institut für angewandte Afrikaforschung
71	Zukunftsprogramm Kino
76	Förderung von Startups zur Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz
84	Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus
89	Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen
104	Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen
105	Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen
109	Unterstützung der Erbringung von gebührenfinanzierten Flugsicherungsdienstleistungen an kleinen Flugplätzen
110	Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr
111	Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“
112	Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr
113	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben



<b>Lfd. Nr. der Anlage 1 des 28. Subventions- berichts</b>	<b>Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –</b>
114	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben
115	Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge
120	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG )
121	Serielle Sanierung
127	Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbst-genutzten Wohnraum

<b>Lfd. Nr. der Anlage 1 des 27. Subventions- berichts</b>	<b>Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen – Anlage 1 –</b>
7	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
11	Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen
37	Zinsausgleichsystem auf CIRR-Basis
55	Zuschüsse zum Einbau von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)
75	Finanzhilfen für die Sonderprogramme „Stadt“ und „Land“
76	Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetz Deutschland“
83	Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 28. Subventions- berichts	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen –Anlage 2 –
64	§ 7c EStG: Sonderabschreibung für nach dem 31. Dezember 2019 angeschaffte neue rein elektrische Lieferfahrzeuge (Elektrolieferfahrzeuge)
73	§ 10b KraftStG: Einführung einer Steuervergünstigung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31.12.2024; befristet bis längstens 31.12.2025
89	§ 35c EStG: Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden - erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind
101	§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG: Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken
106	Forschungszulagengesetz: steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Einführung einer Forschungszulage in Höhe von 25 %, einbezogen werden bis zu einer Bemessungsgrundlage von 2 Mio. € Personalaufwendungen und 60% der Aufwendungen für Auftragsforschung

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 27. Subventions- berichts	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
22	§ 2 InvZulG 2010: IZ für Ausrüstungsinvestitionen
23	§ 3 InvZulG 2010: IZ für betriebliche Gebäudeneubauten
58	§ 50 EnergieStG: Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe

## Anlage 5

**Subventionsberichterstattung der Länder**

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 5). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Die Berichtspflichten nach § 12 StabG richten sich allerdings unmittelbar nur an die Bundesregierung, die Länder werden insoweit nicht unmittelbar adressiert. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StabG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2021 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

**Baden-Württemberg:** Die Bereitstellung umfassender Informationen über Förderprogramme und Subventionen für den Landtag erfolgt in elektronischer Form, verbunden mit einer jährlichen schriftlichen Unterrichtung. Die aktuelle Unterrichtung aus dem Jahr 2020 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2017 bis 2019 (jeweils Ist) und ist unter der Internetadresse: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/> verfügbar.

**Bayern:** Der derzeit aktuelle Bericht über die Finanzhilfen des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 und ist seit Oktober 2019 verfügbar.

**Berlin:** Die Berichterstattung erfolgt in Berlin über die Zuwendungsdatenbank. Sie enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert. Die Internetadresse lautet:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank>.

**Brandenburg:** Brandenburg hat bislang auf der Grundlage eines in der 5. Wahlperiode gefassten Landtagsbeschlusses zwei Subventionsberichte erstellt. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt. Der zweite Bericht, erstellt im Jahr 2014, enthält die Ist-Angaben der Jahre 2011 bis 2013. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

**Bremen:** In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Bericht über die verausgabten Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung erstellt. Da die Einzelförderungen seit dem Jahr 2017 bereits quartalsweise und damit wesentlich aktueller im Transparenzportal veröffentlicht werden, steht seither bei dem jährlichen Bericht die Ist-Entwicklung der Zuwendungen auf Ressortebene insgesamt und das damit erzielte Ergebnis im Vordergrund, sog. Rechenschaftsbericht. Dieser wird im Wesentlichen aus dem Datenstand der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen erstellt; zuletzt für das Jahr 2019. Dieser wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft im März 2021 vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadressen:

<https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/haushalt/zuwendungsbericht-1702>,

<http://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/buergerservice/adresse-oeffnungszeiten/stadtkaemmerei.22536.html>.

**Hamburg:** In Hamburg erfolgt die Berichterstattung über einzelne Zuwendungen nach § 46 der Landeshaushaltsordnung im „Transparenzportal Hamburg“.

Internetadresse:

[https://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendung&sort=score+desc%2Ctitle\\_string+asc&esq\\_not\\_all\\_versions=true](https://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendung&sort=score+desc%2Ctitle_string+asc&esq_not_all_versions=true)

Ein Subventionsbericht wird nicht erstellt.

Darüber hinaus erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung über Zuwendungen im Finanzbericht 2021/2022 (Allgemeiner Vorbericht zum Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022/ Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024), siehe Anhang 2.

Internetadresse:

<https://www.hamburg.de/contentblob/14735986/271202eea93e1012dc0b83765640aa99/data/finanzbericht-2021-2022.pdf>

**Hessen:** Im Rahmen des 21. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020 (Landtagsdrucksache 20/1547) aus dem Jahr 2019 wurden auf Grundlage des Produkthaushalts sämtliche Fördertatbestände des Landes, die in den sog. Fördermittelbuchungskreisen veranschlagt sind, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, abgebildet. Die Einzelübersichten enthalten darüber hinaus rd. 450 Wirkungsanalysen für die Mehrzahl der Fördertatbestände.

Im Jahr 2020 erfolgte turnusgemäß eine verkürzte Berichterstattung. Der Fokus liegt entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses aus dem Jahr 2007 ausschließlich auf einer Zusammenstellung der freiwilligen Leistungen des Landes. Der 6. verkürzte Bericht umfasst die Jahre 2018 bis Haushaltsentwurf 2021 (Landtagsdrucksache 20/4087).

In 2021 wird der 22. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2019 bis 2022 erstellt werden.

Internetadresse: <https://finanzen.hessen.de/finanzen/finanzplan/finanzhilfen>

**Mecklenburg-Vorpommern:** Der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2024 enthält auf Basis des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 mit der Anlage 4 eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2020 und 2021 sowie die Finanzplanjahre 2022 bis 2024 nach der Systematik des Bundes.

Internetadresse:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Mittelfristige-Finanzplanung/>

**Niedersachsen:** Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 14. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2023.

Internetadresse:

<http://www.mf.niedersachsen.de/service/publikationen/publikationen-des-niedersaechsischen-finanzministeriums-1551.html>

**Nordrhein-Westfalen:** Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den davor existierenden Subventionsbericht. Der zuletzt aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder- und Politikbereichen, Förderzielen und –instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes. Ein weiterer Förderbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

**Rheinland-Pfalz:** Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom September 2020 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern).

Internetadresse:

<http://www.fm.rlp.de>

**Saarland:** Am 8. September 2020 hat die Landesregierung die saarländische Transparenzdatenbank in Betrieb genommen. Die Transparenzdatenbank enthält neben Informationen zur Vergabe von Zuwendungen auch sog. Billigkeitsleistungen, die den durch die Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) Betroffenen bzw. Geschädigten (z. B. gewerbliche Unternehmen, Soloselbständige, gemeinnützig anerkannte Vereine u. a.) zur Unterstützung ausgereicht wurden. Über eine interaktive Suchmaske kann gezielt nach bestimmten Förderungen gesucht werden und die Suchergebnisse lassen sich in Excel-Listen darstellen.

Die Transparenzdatenbank wird regelmäßig aktualisiert. Die nächste Aktualisierung ist für das 2. Quartal 2021 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit die zukünftige Subventionsberichterstattung in der bisherigen Form evaluiert. Dabei sollen zumindest die bisher im Subventionsbericht enthaltenen finanzrelevanten Informationen auch zukünftig über die Seite der Transparenzdatenbank abrufbar sein.

Die Internetadresse der Transparenzdatenbank lautet:

[https://www.saarland.de/mfe/DE/portale/haushaltundfinanzen/transparenzdatenbank/transparenzdatenbank\\_node.html](https://www.saarland.de/mfe/DE/portale/haushaltundfinanzen/transparenzdatenbank/transparenzdatenbank_node.html)

**Sachsen:** Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung von deren Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und -gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2021/2022 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2021/2022 erstellt. Die Erstellung ist nach der Verabschiedung des Doppelhaushaltes in der zweiten Jahreshälfte 2021 geplant.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist im Internet verfügbar.

Internetadresse: <http://www.finanzen.sachsen.de>

**Sachsen-Anhalt:** Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Internetadresse: <http://www.mf.sachsen-anhalt.de>

**Schleswig-Holstein:** Die Landesregierung hat mit Landtagsdrucksache 19/1915 vom 7. Januar 2020 einen Subventionsbericht für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2017 bis 2022) vorgelegt. Der Bericht berücksichtigt den vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seinem Auftrag formulierten Subventionsbegriff und enthält neben einer thematisch gegliederten Darstellung auch Wirkungsanalysen zu den einzelnen Subventionen.

Die Landtagsdrucksache kann im Internet

(<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01900/drucksache-19-01915.pdf>) eingesehen werden.

Der Subventionsbericht für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2022 bis 2027) soll nach aktueller Planung im Laufe des Jahres 2024 vorgelegt werden.

**Thüringen:** Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wird dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt.

Internetadresse: [www.thueringen.de/imperia/md/content/tfm/berichte/vierter\\_subventionsbericht.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tfm/berichte/vierter_subventionsbericht.pdf)

## Anlage 6

### Rechtliche und methodische Grundlagen der Subventionsberichtserstattung

#### 1. Der Subventionsbegriff des Subventionsberichts und seine gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage des Subventionsberichts der Bundesregierung ist § 12 Abs. 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz -StabG- (vgl. Kasten). Dementsprechend berichtet die Bundesregierung alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Der Subventionsbegriff konzentriert sich auf die aus Bundesmitteln gewährten Hilfen sowie steuerlichen Sonderregelungen, die private Unternehmen und Wirtschaftszweige unmittelbar oder zumindest mittelbar begünstigen. Dabei wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie Sonstigen Hilfen unterschieden.

#### **§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG):**

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StabG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

*Erhaltungshilfen* sind Subventionen, die insbesondere der Aufrechterhaltung bestimmter Sektoren oder Produktionsverfahren bzw. der Abfederung auslaufender Prozesse dienen. Sie sind vornehmlich wirtschafts-, verteilungs- und/oder regionalpolitisch motiviert und kommen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, dem Schiffbau sowie dem Schienengüterverkehr zugute. Auch Energiesteuerbegünstigungen für bestimmte Bereiche oder Wirtschaftszweige werden teilweise als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sollen allerdings nicht zeitlich unbegrenzt gewährt werden, um Anpassungsprozesse nicht dauerhaft zu verhindern.

*Anpassungshilfen* sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen.

*Produktivitätshilfen* dienen vor allem der Förderung von Innovationen und Wachstum in Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Als *Sonstige Hilfen* werden vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht unmittelbar an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht fügt sich in ein umfassendes Berichtssystem ein. Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen auch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt oder steuerliche Erleichterungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert; so sind z. B. Umfang und Bedeutung von Sozialleistungen im Sozialbericht der Bundesregierung ausführlich dokumentiert.

## **2. Abgrenzung von Subventionen zu sonstigen staatlichen Leistungen**

### **Allgemeine Staatsaufgaben**

Die Formulierung in § 12 StabG stellt darauf ab, dass Subventionen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden. Leistungen, die der Bund selbst erbringt, sind somit nicht erfasst. Da explizit private Betriebe und Wirtschaftszweige als Empfänger genannt werden, sind Leistungen des Bundes an die Länder und Gemeinden oder solche, die von Sozialversicherungen erbracht werden, nicht Gegenstand der Betrachtung. Das gilt auch für Leistungen, bei deren Erbringung sich der Bund anderer Träger bedient.

Inhaltlich sind Verwaltungsleistungen, Sozialtransfers und Infrastrukturaufgaben, die der Bund durchführt, nicht Bestandteil der Subventionsberichterstattung. Schwierig ist die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. So ist z. B. im Verkehrsbereich der Straßen- und Schienenbau nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl staatliche Maßnahmen den Wettbewerb unter den Verkehrsträgern beeinflussen können. Die Nichtberücksichtigung im Subventionsbericht liegt darin begründet, dass Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur nicht auf die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen zielen.

### **Forschungsförderung**

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen berücksichtigt, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zur Abgrenzung wurden folgende Kriterien entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dies dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

### **Sozialleistungen**

Der damals zuständige Bundestagsausschuss für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen führte in seinem Bericht am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) aus, dass in § 12 StabG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss wies aber darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozial-

leistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Subventionen in Form von Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden (z. B. Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen, „Riester-Rente“). Ferner werden in Anlage 3 steuerliche Vergünstigungen mit sozialpolitischem Hintergrund ausgewiesen.

### 3. Abgrenzung von Finanzhilfen

Als Finanzhilfe werden im Subventionsbericht alle aus dem Bundeshaushalt verausgabten Subventionen bezeichnet. Diese werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen ausbezahlt. Der Subventionsbericht berücksichtigt alle Zahlungen in voller Höhe. In Relation zu Zuschüssen wird der Subventionswert von Darlehen oder bedingt rückzahlbaren Zuschüssen so überzeichnet. Allerdings ist die Bedeutung von Darlehen im Zeitablauf kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 %.

#### Gewährleistungen

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Gewährleistungen werden vom Bund insbesondere im Bereich der Binnenwirtschaft sowie der Außenwirtschaftsförderung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts übernommen. Sie dürfen nur übernommen werden, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss. Zudem ist für die Übernahme von Gewährleistungen durch den Bund ein grundsätzlich risikoadäquates Entgelt zu zahlen.

#### Beteiligungen

Auch Kapitalerhöhungen bei Unternehmen des Bundes oder Anteilerwerbe berücksichtigt der Subventionsbericht nicht.

#### Finanzhilfen nach Art. 104b GG ff. und Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen ist nicht zu verwechseln mit dem 1969 im Art. 104a Abs. 4 GG (jetzt Art. 104b Abs. 1 GG) eingeführten gleichlautenden Begriff. Nach Art. 104b GG kann der Bund auf Sachgebieten, auf denen er über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Des Weiteren kann der Bund nach Art. 104c GG Finanzhilfen zugunsten der kommunalen Bildungsinfrastruktur sowie nach Art. 104d GG für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Diese Finanzhilfen sind Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel können die Länder in einigen Investitionsbereichen wiederum auch als Subventionen einsetzen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 StabG.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder i. S. v. Art. 104b Abs. 1 und Art. 104c GG gelten gemäß Art. 104b Abs. 2 Satz 6 GG ähnliche Vorgaben wie für Subventionen (vgl. Kapitel 2, Subventionspolitische Leitlinien). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für Finanzhilfen nach Art. 104b, 104c GG stehen selbständig neben denjenigen für Subventionen. Finanzhilfen nach Art. 104d GG sind allerdings von den Vorgaben des Art. 104b Abs. 2 Satz 6 GG befreit.

Als weitere Mischfinanzierungstatbestände sind die Gemeinschaftsaufgaben i. S. des Art. 91a Abs. 1 GG „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen berücksichtigt werden.



## Förderung erneuerbarer Energien

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung innerhalb ihres Fördersystems ein subventionsähnliches Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Zentrale Elemente sind die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und die gesetzlich festgelegten Vergütungssätze für den eingespeisten Strom in Form von gleitenden Marktprämien. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, erhalten dafür eine gesetzlich festgelegte Vergütung. Dabei wird - wenn die Auszahlungen an die Erneuerbare-Energien-Anlagenbetreiber den am Strommarkt erzielbaren Preis übersteigen - die Differenz in Form der EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher überwält. Sie ist Bestandteil des Strompreises und grundsätzlich von allen Stromverbrauchern zu zahlen, wobei energieintensive Betriebe Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen können.

Das Finanzvolumen der EEG-Umlage beläuft sich für das Jahr 2019 auf 25,5 Mrd. Euro. Um die Stromkosten schrittweise abzusenken und damit die Anreize für den Einsatz erneuerbaren Stroms zu verbessern wurde bereits im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung die Senkung des Strompreises beschlossen. Die Corona-Pandemie hätte in 2021 und 2022 die EEG-Umlage voraussichtlich stark ansteigen lassen. Im Konjunkturprogramm der Bundesregierung wurde daher zudem für diese Jahre ein Zuschuss aus dem Bundeshaushalt von 11 Milliarden Euro festgelegt.

Die EEG-Vergütung für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist nach der begrifflichen Abgrenzung von § 12 StabG nicht als Subvention der Bundesregierung auszuweisen, da es sich nicht um eine Zahlung aus dem Bundeshaushalt handelt. Davon unabhängig ist der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in 2021 und 2022, der ausschließlich die Zahlenden der EEG-Umlage entlastet, aber keine Auswirkungen auf die EEG-Vergütung der Anlagenbetreiber hat.

### 4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Beurteilung, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts auszuweisen ist, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Danach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet und somit nicht als Subvention ausgewiesen. Dies gilt z. B. für den Freibetrag bei Belegschaftsrabatten in der Einkommensteuer.

Einige subventionsähnliche Regelungen werden jedoch - seit 1977 in Anlage 3 - ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Da der Begriff der Steuervergünstigung im allgemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne als im Subventionsbericht verwendet wird, führt diese unterschiedliche Abgrenzung zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht unter „Steuervergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des § 12 Abs. 2 StabG

sind. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen aus finanzwissenschaftlicher oder steuer-systematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Ein vollständiges Bild ergibt sich auch nicht aus den in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und den – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen.

## **5. Ermittlung des Subventionsvolumens**

### **Quantifizierung der Finanzhilfen**

Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre vorgelegt. Er umfasst einen Berichtszeitraum von jeweils vier Jahren, endend mit jenem Haushaltsjahr, für das zeitgleich der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt vorgelegt wird. Bei der Bezifferung der Finanzhilfen stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Für die ersten beiden - abgelaufenen - Jahre des Berichtszeitraumes werden jeweils Ist-Ergebnisse, für das laufende Jahr dagegen üblicherweise Soll-Ansätze des Bundeshaushaltes ausgewiesen. Für das letzte Jahr der Berichterstattung wird der jeweils aktuell vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts dargestellt.

### **Quantifizierung von Steuervergünstigungen**

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu Gesetzentwürfen mit Steuerrechtsänderungen, die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Die Ergebnisse der Schätzungen werden in einem Finanztableau zu den jeweiligen Gesetzentwürfen zusammengefasst. Dieses weist die durch eine neue steuerliche Sonderregelung verursachten Steuermindereinnahmen oder bei Abschaffung einer steuerlichen Sonderregelung das erwartete Steuermehraufkommen aus.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführten Sonderregelungen im Subventionsbericht erfolgt grundsätzlich auf gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Steuermindereinnahmen mit den Subventionsberichten bis zum Jahr 1994 wird der Solidaritätszuschlag bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen seit 1995 nicht ausgewiesen.

### *Datengrundlagen*

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen sind die Ergebnisse der amtlichen Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes. Diese liegen jedoch für den Berichtszeitraum des Subventionsberichts in der Regel noch nicht vor. Das erklärt sich daraus, dass die steuerstatistischen Zahlen auf den Ergebnissen des Besteuerungsverfahrens beruhen, die Steuerveranlagung aber erst mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung erfolgt. Daher basiert der überwiegende Teil der im Subventionsbericht enthaltenen Angaben zu Steuervergünstigungen auf Schätzungen auf der Grundlage älterer Ergebnisse der Steuerstatistik.

Die statistischen Auswertungen können erst abgeschlossen werden, wenn die Steuer für den Veranlagungszeitraum weitgehend festgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß werden gerade die für das Steueraufkommen bedeutsamen Fälle mit hohen Einkünften häufig nicht in den ersten beiden Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraums veranlagt. Außerdem unterliegen diese Fälle in dem Beobachtungszeitraum der ersten vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums einem erheblichen Berichtigungsbedarf, beispielsweise durch Berücksichtigung von Betriebsprüfungsergebnissen. Da diese Fälle jedoch überproportional zum Steueraufkommen beitragen (beispielsweise tragen die 10 % bestverdienenden Einkommensteuerpflichtigen über 50 % zum Aufkommen der Einkommensteuer bei), wären die Ergebnisse einer Statistik, die diese Fälle nicht umfassen würde, nicht belastbar. Dies erklärt, warum die Statistiken erst nach Ende des Beobachtungszeitraums vorliegen.

Erst wenn Ist-Daten vorliegen, können frühere Schätzansätze der Steuermindereinnahmen überprüft werden. Häufig entsteht durch den Abgleich der Ist-Daten früherer Jahre mit den entsprechenden Schätzwerten Korrekturbedarf, der sich z. B. durch eine höhere oder geringere Inanspruchnahme einer Maßnahme ergibt. Bei Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Subventionsbericht wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Diese Änderung der Steuermindereinnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 deutlich gekennzeichnet.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Neben beträchtlichen Erweiterungen des Umfangs der Statistiken werden inzwischen die wichtigsten Steuerstatistiken regelmäßig im jährlichen Turnus (früher alle 3 Jahre) erstellt. Bei der Nutzung der steuerstatistischen Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst und weiterverarbeitet wurden bzw. im Rahmen der Veranlagung ermittelt werden. Steuerstatistische Daten stehen nicht zu allen steuerlichen Sonderregelungen zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände, beispielsweise die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern häufig auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, unter Beachtung des Verwaltungsaufwands und der Kostendämpfung im Verwaltungsvollzug sowie der Entbürokratisierung, vorhandene Informationen auch für eine verbesserte Berichterstattung im Rahmen des Subventionsberichts in größerem Umfang als bisher zu erschließen.

Nicht alle steuerlichen Regelungen können auf der Grundlage von steuerstatistischen Daten beziffert werden. Erforderlichenfalls werden auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der

Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug oder auch Statistiken der Deutschen Bundesbank.

### *Methodik*

Das grundlegende methodische Problem bei der Schätzung von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass vorliegende steuerstatistische Vergangenheitsdaten in die Zukunft fortzuschreiben sind. Dabei muss sich die Fortschreibung in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung (z. B. mittelfristige Vorauschätzungen, Steuerschätzungen) einpassen, um Inkonsistenzen zu vermeiden.

Die anonymisierten Einzelangaben der Steuerstatistiken werden zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen verwandt. Dabei werden insbesondere mikroanalytische Simulationsmodelle genutzt. Mikroanalytische Modelle beruhen auf repräsentativ ausgewählten, einzelnen, anonymisierten und gewichteten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten von Steuererklärung und Steuerbescheid. Aktuell setzt das Bundesministerium der Finanzen Mikrosimulationsmodelle für die Ermittlung von finanziellen Auswirkungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer und der Unternehmensbesteuerung ein. Diese Modelle werden im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen vom Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik betreut und wissenschaftlich weiterentwickelt.

Bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen bestehender Steuervergünstigungen werden regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt, die bei Abschaffung der Regelung aber zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich nicht mehr begünstigten Tätigkeiten). Dies gilt es bei der Interpretation der im Subventionsbericht ausgewiesenen Mindereinnahmen zu beachten, Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.

## 6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Neben dem Subventionsbegriff, den die Bundesregierung ihrem Bericht zugrunde legt, werden in Wissenschaft und Praxis sowie im politischen Raum weitere, zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen verwendet.<sup>1</sup> Die Unterschiede in der Definition von Subventionen sind im Wesentlichen auf die Zweckorientierung des jeweils gewählten Begriffs zurückzuführen.

### Abgrenzung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) entsprechend sind Subventionen laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte) oder Organe der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten. Die Subventionen untergliedern sich in Gütersubventionen und Sonstige Subventionen. Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder importierten Ware oder Dienstleistung geleistet. Zu den Sonstigen Subventionen zählen (i.) Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, (ii.) Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, (iii.) sowie Zinszuschüsse. Nicht als Subventionen gelten: (i.) laufende Transfers an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten, (ii.) laufende Transfers zwischen staatlichen Stellen untereinander in ihrer Eigenschaft als Produzenten nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, (iii.) Investitionszuschüsse, (iv.) Sonderzahlungen an Systeme der sozialen Sicherung, (v.) Transfers an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und (Quasi-)Kapitalgesellschaften zwecks Deckung von angesammelten oder außerordentlichen Verlusten, (vi.) Aufhebung von Schulden produzierender Einheiten gegenüber dem Staat, (vii.) Schadenleistungen für Katastrophenschäden an Anlagegütern, (viii.) Erwerb von Beteiligungen, (ix.) Übernahme von Zahlungen zur Erfüllung außergewöhnlicher Alterssicherungslasten von öffentlichen Unternehmen sowie (x.) Zahlungen an Marktproduzenten zur (vollständigen oder teilweisen) Deckung der Kosten von Waren oder Dienstleistungen, die diese privaten Haushalten aus sozialen Gründen zur Verfügung stellen und auf die die privaten Haushalte einen Anspruch haben.

### EU-Beihilfen

Bei Beihilfen ist ein wesentliches Merkmal, dass sie den Handel im europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Von einzelnen Subventionen können solche Beeinträchtigungen ausgehen. Deckungsgleich sind die Begriffe jedoch nicht.

In ihrer Berichterstattung über Beihilfen weist die EU-Kommission alle staatlichen Beihilfen aus, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind. Damit berücksichtigt sie ein breites Spektrum: Neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen fallen beispielsweise auch Bürgschaften oder Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff. Grundsätzlich ist für die Zwecke des Beihilferechts das Beihilfeelement maßgeblich, d. h. das Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners.

Insoweit könnte eine Subvention, die gleichzeitig eine Beihilfe ist, im Beihilfebericht mit einem geringeren Beihilfevolumen ausgewiesen werden als im Subventionsbericht der Bundesregierung.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

### Der Subventionsbegriff in der Betrachtung von WTO und OECD

---

<sup>1</sup> Einen Überblick hierüber – vor allem im internationalen Kontext – gibt beispielsweise das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellte und im Juni 2014 veröffentlichte Forschungsgutachten „Institutionelle Strukturen zur Verbesserung von Transparenz und Wirksamkeit von Subventionen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln).

Die Definition des Subventionsbegriffes des Agreement on Subsidies and Countervailing Measures (SCM Agreement) der WTO ist Grundlage zahlreicher Handelsabkommen. Der dort definierte Subventionsbegriff ist weit gefasst und umfasst im Wesentlichen direkte Transfers wie etwa Zuschüsse, Darlehen, Eigenkapitalhilfen, aber auch staatliche Garantien für Darlehen. Er erstreckt sich weiterhin auf Steuervergünstigungen und die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die über die Infrastrukturbereitstellung hinausgeht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Subventionierung unmittelbar durch staatliche Stellen erfolgt, oder die Gewährung der Subventionen von der öffentlichen Hand auf private Institutionen ausgelagert wurde.

#### **Begriffsbestimmung einer Subvention im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen**

1.1. Im Sinne dieses Übereinkommens liegt eine Subvention vor, wenn

- a) 1. eine Regierung oder öffentliche Körperschaft im Gebiet eines Mitglieds (in diesem Übereinkommen „Regierung“ genannt) eine finanzielle Beihilfe leistet, d. h. wenn
  - i) diese Praktik der Regierung einen direkten Transfer von Geldern (z. B. Zuschüsse, Kredite und Kapitalzufuhren) sowie potentielle direkte Transfers von Geldern oder Verbindlichkeiten (z. B. Kreditbürgschaften) beinhaltet;
  - ii) die Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet oder diese nicht erhebt (z. B. Steueranreize wie Steuergutschriften)<sup>1)</sup>
  - iii) eine Regierung Waren oder Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören, zur Verfügung stellt oder Waren aufkauft;
  - iv) eine Regierung Zahlungen an einem Fördermechanismus leistet oder eine private Einrichtung mit der Wahrnehmung einer oder mehrerer der in i) bis iii) genannten Aufgaben, die normalerweise der Regierung obliegen, betraut oder dazu anweist und sich diese Praktiken keiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden

oder

- a) 2. irgendeine Form der Einkommens- oder Preisstützung im Sinne des Artikels XVI des GATT 1994 besteht und
- b) dadurch ein Vorteil gewährt wird.

1) Gemäß den Bestimmungen des Artikels XVI des GATT 1994 (Anmerkung zu Artikel XVI) und den Bestimmungen der Anhänge I bis III dieses Übereinkommens gilt die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern, die auf gleichen, für den inländischen Verbrauch bestimmten Waren liegen, oder die Erstattung solcher Zölle und Steuern bis zu einem Betrag, der den tatsächlich erhobenen Betrag nicht übersteigt, nicht als Subvention.

In ihrer Definition des Subventionsbegriffs greift die OECD auf die Definition der WTO zurück, erweitert ihre Betrachtung jedoch noch um drei weitere Themengebiete: Zölle, staatlich bereitgestellte Infrastruktur und nicht internalisierte negative externe Effekte, wie zum Beispiel auf die Umwelt. Auch Weltbank und der Internationale Währungsfonds verfolgen vergleichbar erweiterte Ansätze.

Die Subventionsbegriffe von WTO, OECD, Weltbank und Internationalem Währungsfonds gehen weit über die Definition nach § 12 StabG hinaus. Sie werfen zusätzliche Abgrenzungs- und Quantifizierungsprobleme auf, insbesondere sollen auch externe Effekte in die Betrachtung einbezogen und beziffert werden. In Deutschland haben das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) diese Begriffe und Ansätze – in Anlehnung an die oben aufgeführten Institutionen – exemplarisch in mehreren Publikationen aufgegriffen und angewandt.

**Abgrenzung zum Subventionsbegriff des Umweltbundesamts (UBA)**

Das UBA verwendet in den Publikationen der Reihe „Umweltschädliche Subventionen in Deutschland“ einen erweiterten Subventionsbegriff, der insbesondere auf die Umwelt- und Klimawirkung abzielt. Subventionen seien demnach nicht nur Begünstigungen an Unternehmen, die ohne oder mit einer geringer als marktüblichen Gegenleistung einhergehen, sondern auch Hilfen an Privathaushalte, die eine Lenkungswirkung im Konsum entfalten und somit mittelbar das Wirtschaftsgeschehen beeinflussen. Jenseits der im Subventionsbericht erfassten Steuervergünstigungen und Finanzhilfen beinhaltet dieser Subventionsbegriff auch in Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien. Neben diesen nach Auffassung des UBA „expliziten“ Subventionen seien zudem „implizite“ Subventionen zu beachten, worunter nicht in Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien, eine gezielte Begünstigung bei staatlicher Regulierung sowie die staatliche Bereitstellung von Gütern, Leistungen und Rechten unter dem Marktpreis gezählt werden.

Umweltschädlich seien Subventionen dann, wenn sie sich negativ auf die Umweltgüter Klima, Luft, Boden, Wasser und Artenvielfalt auswirken, umweltbezogene Gesundheitsbelastungen hervorrufen oder den Rohstoffverbrauch begünstigen. Beispiele für Maßnahmen, die das UBA als Subvention definiert und die nicht dem Subventionsbegriff nach §12 StabG unterliegen, sind die Entfernungspauschale oder der niedrigere Steuersatz für Dieselkraftstoff im Vergleich zu Benzin (gemessen am Energiegehalt).

**Abgrenzung zum Subventionsbegriff des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)**

Der Subventionsbegriff des IfW ist ebenfalls weit gefasst. Gemeinsames Merkmal aller vom IfW als Subvention qualifizierten Tatbestände ist, dass sie nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. In der Abgrenzung des IfW können daher nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst Empfänger von Subventionen sein. So werden in den Untersuchungen des IfW zur Subventionsentwicklung z. B. auch Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Finanzhilfen erfasst. Sozial- oder verteilungspolitisch motivierte Transferzahlungen, wie etwa das Kindergeld oder Arbeitslosengeld und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden, gehören lt. IfW nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Bei den Steuervergünstigungen orientiert sich das IfW stark an den in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen gehört lt. IfW jedoch insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind. Zu den zusätzlich vom IfW als Steuervergünstigung berücksichtigten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale.

## Anlage 7

## Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung</b>			
<b>Ziel</b>	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 01, Tit. 636 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	177,0	177,0	177,0	100,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse zur Unfallversicherung land- und forstwirtschaftlicher sowie gärtnerischer Unternehmer. Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Unternehmer grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird. Die Bundeszuschüsse kommen den Unternehmern unmittelbar zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.			
<b>Befristung</b>	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Evaluierungen</b>	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich intern die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei werden einerseits die Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung berücksichtigt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	2020 wurde bei rd. 330.000 Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt.			
<b>Ausblick</b>	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)</b>			
<b>Ziel</b>	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 01, Tit. 636 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	11,9	10,3	11,0	10,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Auszahlung einer monatlichen Rente			
<b>Befristung</b>	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
<b>Degression</b>	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Zahl der Bedarfsfälle weiter zurückgehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Evaluierungen</b>	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Zum Stichtag 31. Dezember 2019 erhielten noch rd. 3.500 Personen eine laufende Landabgaberente.			
<b>Ausblick</b>	Eine Wiedereinführung der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Soziale und ökonomische Absicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und</li> <li>- älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.</li> </ul> <p>Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 01, Tit. 636 06			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,8	0,7	0,8	0,7
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Auszahlung einer monatlichen Rente			
<b>Befristung</b>	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
<b>Degression</b>	Da keine Neuansträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen.			
<b>Evaluierungen</b>	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Zum Stichtag 31. Dezember 2019 erhielten noch 12 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 830 Personen einen Flächenzuschlag.			
<b>Ausblick</b>	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen der nachhaltigen Landwirtschaft (BÖLN)</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Generelles Ziel des Bundesprogramms: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieser Sektoren zu ermöglichen.</p> <p>Spezielle Ziele der Förderrichtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken;</li> <li>- Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses;</li> <li>- Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher;</li> <li>- Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Vermittlung fachspezifischer Informationen.</li> </ul>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen (Beratungsrichtlinie);</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie öko);</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig);</p> <p>Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie öko);</p> <p>Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zur nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren Erzeugnissen (Messerichtlinie nachhaltig).</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten.</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 05, Tit.686 02; ab 2020 Tit. 686 43			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,85	2,2	3,5	3,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft.</p> <p>Im Einzelnen werden Zuwendungen gewährt:</p> <p>für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 4.000 € je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung;</p> <p>für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundenen Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau und</p>			

	<p>nachhaltiger Landwirtschaft; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben;</p> <p>für die Teilnahme an überregionalen und internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und in Deutschland stattfinden; der Zuschuss beträgt bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben;</p> <p>für die Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten, die Zuwendung kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer max. Förderhöhe von 170.000 Euro betragen.</p>
<b>Befristung</b>	Nein
<b>Degression</b>	Nein.
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Ziele des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig; da sie mit dem ökologischen Landbau eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform unterstützen und seine Ausdehnung fördern.</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Als zentrales Finanzierungs- und Förderinstrument des Bundes leistet das Programm einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ökologische Landwirtschaft in Deutschland und damit zur Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche. Das Bundesprogramm unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/Stickstoffüberschuss sowie 2.1.b – Landbewirtschaftung/ Ökologischer Landbau.</p> <p>Im Bestreben, einen möglichst geschlossenen Nährstoffkreislauf zu erreichen, und mit spezifischen Düngeregelungen trägt der ökologische Landbau auch zur Verringerung des Stickstoffüberschusses bei. Mit seinen verschiedenen Fördermaßnahmen ist das BÖLN zudem ein wesentlicher Baustein für die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels „Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Fläche auf 20 Prozent in 2030“.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst.</li> <li>- Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen.</li> <li>- Im Herbst 2010 starteten ein Projekt zur Evaluierung der Richtlinien im Informationsbereich des Programms.</li> <li>- Die Evaluierung der Richtlinien „Beratung“, „Information und Absatz“ sowie „Messen“ wurde im April 2013 abgeschlossen und bescheinigt im Wesentlichen einen effizienten Mitteleinsatz und eine erfolgreiche Umsetzung der Projekte.</li> <li>- Die Zuwendungsempfänger der Förderrichtlinien im Informationsbereich müssen eine Eigenevaluierung vornehmen. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Abschlussberichts.</li> </ul> <p>Eine Quantifizierung im Sinne einer Ursachen-Wirkungen-Beziehung ist nicht möglich, weil die Nachfrage- und Angebotsentwicklung von einer Vielzahl von weiteren Faktoren beeinflusst wird.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Das BÖLN trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach Öko-Produkten in Deutschland kontinuierlich steigt, und die Anbauflächen des ökologischen Landbaus zunehmen. Die Anzahl der geförderten Projekte im Jahr 2020 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Messerichtlinie öko“: 546</li> <li>- „Messerichtlinie nachhaltig“: 2</li> <li>- „Info- und Absatzrichtlinie öko“: 25</li> <li>- „Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig“: 1</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>- „Umstellungsrichtlinie“: 46-</li><li>- Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten: 5</li></ul>
<b>Ausblick</b>	Das Programm wird weitergeführt.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei</b>			
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei,</li> <li>- nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen,</li> <li>- Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion,</li> <li>- Modernisierung der Kutterflotte,</li> <li>- die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt.</li> </ul>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10, Tit. 892 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,1	0,1	0,3	0,3
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschüsse für Maßnahmen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmungsgründungen durch junge Fischer,</li> <li>- Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen,</li> <li>- Meeresumwelt und Artenschutz,</li> <li>- Verbesserung der Energieeffizienz und</li> <li>- Qualitätssteigerung von Fischereierzeugnissen.</li> </ul> <p>Die Mittel dienen der nationalen Kofinanzierung für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).</p>			
<b>Befristung</b>	Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.			
<b>Degression</b>	Nein.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen, sowie 15.1 und 15.2 – Artenvielfalt und Ökosysteme.</p> <p>Zielsetzung und Mittelpunkt der Finanzhilfe ist die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei, die Schonung und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen, die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt, die Unterstützung des Klimaschutzes und eine ausgewogene und integrative Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Ökonomisch führt die Förderung zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus, zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe und zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion. Die durch die Investitionen ausgelösten Aufträge werden ausschließlich in der Küstenregion vergeben. Ohne eine Förderung könnten die notwendigen Investitionen von den Fischereibetrieben nicht geleistet werden, insofern dient die Finanzhilfe von der sozialen Wirkung her vielfach der Sicherung und Erhöhung des Beschäftigungsstandes in der Küstenregion und der Existenzsicherung von Fischereibetrieben. Ökologisch vorteilhafte Wirkungen werden insbesondere durch die Modernisierungsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen hinsichtlich der damit bewirkten Schonung der Fischereiressourcen und des Klimaschutzes erzielt.</p>			

<b>Evaluierungen</b>	Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Die Maßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der bisherigen Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.
<b>Ausblick</b>	Zur Unterstützung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe, der Entwicklung der Küstenregionen, zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten sind weiterhin Mittel für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen erforderlich.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte</b>			
<b>Ziel</b>	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10, Tit. 683 04			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,2	2,4	3,7	2,2
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja. Sowie auch nationale De-minimis-Beihilfen.			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen sollen Zuschüsse gewährt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begleitmaßnahmen bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit,</li> <li>2. Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen,</li> <li>3. ggf. andere gemeinschaftsrechtlich zulässige Anpassungsmaßnahmen.</li> </ol>			
<b>Befristung</b>	Eine Befristung ist wegen der notwendigen Ko-Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die Fangmöglichkeiten in bestimmten Zeiträumen und bestimmten Fanggebieten sowie des Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Fischerei nicht möglich.			
<b>Degression</b>	Nein.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen. Zudem wird mit der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit ein Beitrag zu den Indikatorenbereichen 15.1 – Artenvielfalt und 15.2 – Ökosysteme geleistet.</p> <p>Wissenschaftliche Gutachten haben gezeigt, dass die Bestandssituation und der derzeitige Grad der Befischung in bestimmten Gebieten noch nicht gänzlich den fischereipolitischen Zielen der EU entsprechen. Deshalb muss die Fangtätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung und der Ressourcenschonung den Fangmöglichkeiten weiter angepasst werden. Dies liegt auch im Interesse der vom Fischfang abhängigen Betriebe und den betroffenen Regionen. Die Unterstützung von Betrieben bei der Nachwuchsausbildung dient der Entwicklung der deutsche Fischereiflotte, der Verfügbarkeit von Fachpersonal, einer Steigerung des Beschäftigungsniveaus, dem Bestand der Betriebe und der Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion insgesamt.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Die Fördermaßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Die Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme.			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Bisher andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern. Im Fortgang schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.
<b>Ausblick</b>	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten. Im überschaubaren Zeitrahmen ist die weitere Mittelbereitstellung notwendig.



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>7. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</b>			
<b>Ziel</b>	Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 91a GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) sowie jährlicher Rahmenplan Das Gesetz ist nicht befristet.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 03, Tit. 632 90, Tit. 632 91 -AUS-; Tit. 632 92; Tit. 632 93; Tit. 632 94; Tit. 632 97, Tit. 882 90; Tit. 882 92, Tit. 882 94; 882 95; Tit. 882 96, Tit. 882 97			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig. D.h. ohne Mittel für Küstenschutz, 50 % der investiven Mittel für: Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie 50 % der investiven Mittel für die Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ und „Förderung der ländlichen Entwicklung“			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	543,2	636,6	804,9	949,1
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Entsprechend dem GAKG werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann.</p> <p>Über die GAK werden Maßnahmen in folgenden Bereichen durch Zuschüsse gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integrierte ländliche Entwicklung</li> <li>- Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen</li> <li>- Verbesserung der Vermarktungsstrukturen</li> <li>- Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege</li> <li>- Forsten</li> <li>- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere</li> <li>- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</li> <li>- Küstenschutz</li> <li>- Benachteiligte Gebiete</li> </ul> <p>Neben den genannten regulären Fördermaßnahmen werden vier Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“, „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“,</p>			

	„Förderung der ländlichen Entwicklung“ und „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ gefördert.
<b>Befristung</b>	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert.
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) von Bund und Ländern als wichtigstes nationales Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küstenschutzes hat sich die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht zum Ziel gemacht. Insbesondere soll die GAK nach § 2 Absatz 1 GAKG zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Land- und Forstwirtschaft, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet und im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union wettbewerbsfähig ist, beitragen und eine nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete sicherstellen. Dabei sind stets die Erfordernisse und Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 1 GAKG).</p> <p>Mit diesen Zielsetzungen steht die GAK in Übereinstimmung mit den wesentlichen Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und setzt diese für ihren Regelungsbereich um. Dass diese Nachhaltigkeitsziele von den konkreten Maßnahmen adressiert werden, ist integraler Bestandteil der Entscheidungsprozesse von Bund und Ländern über die Aufnahme jeder Maßnahme in das GAK-Förderprogramm. Gleichmaßen findet dies darüber hinaus Eingang in die kontinuierlich stattfindende Überarbeitung und Fortführung der GAK-Maßnahmen. Damit stellt diese Überprüfung auch gleichzeitig die Einhaltung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sicher.</p> <p>Dass die GAK darauf ausgelegt ist, besonders nachhaltige Maßnahmen zu fördern, bestätigt auch der derzeitige GAK-Rahmenplan. Dieser beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf die von der Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgestellten Nachhaltigkeitsprinzipien und -indikatoren Bezug nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ stellt beispielsweise verschiedene Planungsinstrumente für die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundversorgung im ländlichen Bereich zur Verfügung. Damit schafft Förderbereich 1 die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und trägt wesentlich zur Erfüllung des fünften Nachhaltigkeitsprinzips der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer Gesellschaft wahren und verbessern“), welches die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse anstrebt, bei. Daneben unterstützt Förderbereich 1 durch die Breitbandförderung die Digitalisierung des ländlichen Raumes und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des sechsten Nachhaltigkeitsprinzips der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).</li> <li>• Der gegenwärtige Rahmenplan enthält insbesondere in den Förderbereichen 2 A und 4 F verschiedene Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls. Damit trägt der GAK-Rahmenplan dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung, nach dem die Landwirtschaft nur dann als nachhaltig einzustufen ist, wenn sie auch den Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung gerecht wird.</li> <li>• Förderbereich 2 B fördert Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, des Tierwohls, der Ressourceneffizienz und des Umwelt-, Natur und Klimaschutzes. Derartige Beratungsleistungen sind besonders wichtig, um landwirtschaftliche Unternehmen für die genannten Themen zu sensibilisieren und langfristig auch eine Umstellung hin zu einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft, wie sie von der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in Prinzip 4 c) gefordert wird, zu unterstützen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderbereich 4 beinhaltet verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dem Schutz der Ökosysteme und der Artenvielfalt dienen. Davon umfasst ist auch der ökologische Landbau. Diese Ziele sind deckungsgleich mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die Artenvielfalt und Ökosysteme zu erhalten (vgl. Schlüsselindikator 15.1 und 15.2) sowie den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (vgl. Schlüsselindikator 2.1 b)) zu erhöhen.</li> <li>• Den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend (vgl. Prinzip 3) a) sowie Indikator 15.3), werden in Förderbereich 5 „Forsten“ verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Waldes unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte gefördert.</li> <li>• Förderbereich 9 ermöglicht schließlich Ausgleichszulagen für Betriebe, die in landwirtschaftlich besonders schwer zu bewirtschaftenden Gegenden liegen, um auch dort eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen.</li> </ul> <p>Um eine sinnvolle Verzahnung der angebotenen Fördermaßnahmen zur Nachhaltigkeit auf nationaler Ebene zu erreichen, stimmt sich das BMEL zudem mit den anderen Ressorts ab.</p>
<p><b>Evaluierungen</b></p>	<p>Bund und Länder kommen in regelmäßigen zeitlichen Abständen zusammen, um die bestehenden Fördergrundsätze zu besprechen, über Optimierungsmöglichkeiten und -bedarfe zu beraten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen des GAK-Förderprogramms vorzunehmen. Dadurch ist ein kontinuierlicher Optimierungsprozess hinsichtlich der Ziele der GAK und damit auch der Nachhaltigkeitsstrategie sichergestellt.</p> <p>Zudem erfolgt nach § 9 Absatz 2 GAKG für jedes Jahr eine Berichterstattung, deren Informationen unter anderem zur Weiterentwicklung der GAK herangezogen werden. Die Länder berichten im Zuge der Berichterstattung über die Umsetzung der GAK. Aufgrund der Heterogenität der zahlreichen Fördermaßnahmen handelt es sich im Rahmen der Berichterstattung bislang um möglichst einheitliche übergreifende Indikatoren, wie die geförderte Fläche, die Anzahl der Förderfälle und die verausgabten Mittel.</p> <p>Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmen und der Berichterstattung findet jährlich statt. Regelmäßige externe Evaluierungen sind bei der Vielzahl der Fördermaßnahmen extrem aufwändig und können daher nur in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>Gefördert wurden 2019 in der GAK z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.139 Anträge für Gebäude (überwiegend Stallbauten) im Rahmen einzelbetrieblichen Investitionsförderung, (AFP), davon 152 in ökologisch wirtschaftenden Betrieben;</li> <li>- rd. 114.661 Betriebe über die Ausgleichszulage;</li> <li>- 27.737 Haushalte wurden mit einem schnelleren Breitbandanschluss versorgt</li> <li>- etwa 8.400 ha Waldumbau</li> <li>- 5.860 Maßnahmen zur Dorfentwicklung</li> <li>- ca. 1.198.031 ha ökologische Anbauflächen im Rahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege(MSUL)</li> <li>- 646 Hochwasserschutzmaßnahmen</li> </ul>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Siehe unter Maßnahme.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	8. Waldklimafonds			
Ziel	Mit dem Waldklimafonds (WKF) sollen Maßnahmen von besonderem Bundesinteresse umgesetzt werden, die der Anpassung der Wälder an den Klimawandel dienen und den unverzichtbaren Beitrag naturnaher, struktur- und artenreicher Wälder zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Dauer erhalten. Die positiven Effekte für die Erschließung des CO <sub>2</sub> -Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz sollen verstärkt werden. Die Maßnahmen des Waldklimafonds unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO <sub>2</sub> -Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel vom 20. März 2017, verlängert am 30. März 2021			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 06			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2019	2020	2021	2022
	12,1	15,8	30,0	30,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Wälder an den Klimawandel: Ziel ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO<sub>2</sub>-Senke sowie zur Sicherung des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten.</li> <li>• Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bindung von Wäldern: Ziel ist die Sicherung und Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Diese Ziele sollen auch durch Maßnahmen der Vorsorge und des Risikomanagements bei Schadereignissen unterstützt werden.</li> <li>• Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO<sub>2</sub>-Minderung und Substitution durch Holzprodukte: Ziel ist die Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung. Ferner wird die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der stofflichen und energetischen Substitution energieintensiver Materialien auf Basis fossiler Rohstoffe, durch Einsparung von energieaufwendigen Prozessen sowie durch möglichst weitgehende Schließung von Stoffkreisläufen unterstützt.</li> <li>• Forschung und Monitoring zur Unterstützung: Ziel ist, bestehende Forschungslücken zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme, zu Potenzialen einer umwelt- und naturverträglichen Erhöhung der Kohlenstoffspeicherleistung und CO<sub>2</sub>-Minderung von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder und der Forstbetriebe an den Klimawandel zu schließen. Die Ergebnisse sollen unmittelbaren Nutzen für die Praxis haben.</li> <li>• Information und Kommunikation: Ziel ist die Information und Qualifizierung von Waldbesitzern, forstlichen Unternehmern, anderen Akteuren, Entscheidungsträgern und Multiplikatoren sowie die Information der Endverbraucher zur Rolle von Wald und Holz bei Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.</li> </ul>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weitere Informationen zu den Förderschwerpunkten des WKF finden sich hier: <a href="https://www.waldklimafonds.de">https://www.waldklimafonds.de</a>.</li> </ul>
<b>Befristung</b>	31.12.2022
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren und 15.1 bis 15.3 – Artenvielfalt, Ökosysteme und Wälder.</p> <p>Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO<sub>2</sub> und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Ein Hauptziel des Waldklimafonds (WKF) ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO<sub>2</sub>-Senke sowie zur Sicherung des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten. Außerdem zielt der WKF auf die Sicherung und Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung.</p> <p>Maßnahmen zur Forschung, Kontrolle und Beobachtung der Wirkungen des Klimawandels auf die Wälder und Waldökosysteme (Monitoring) sowie zur konkreten Steigerung des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials von Holz und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sollen Wissenslücken schließen und die Grundlage für Innovationen legen.</p> <p>Ferner werden Wirkungen im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erreicht, die dem gezielten Wissens- und Methodentransfer an Waldbesitzer, forstliche Unternehmer, andere Akteure, Entscheidungsträger und Multiplikatoren sowie der Information der Endverbraucher dienen.</p> <p>Sie sind Voraussetzung, um aktuelle Erkenntnisse, Handlungsoptionen und -empfehlungen möglichst praxisorientiert und verständlich an die entsprechenden Zielgruppen heranzutragen und zur notwendigen Bewusstseinsbildung und breiten Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beizutragen. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird in der Summe einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz durch Wald und Holz liefern.</p> <p>Der WKF zeichnet sich durch seine Zielsetzung in besonderem Maße als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung aus: Seine Maßnahmen unterstützen die Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Der WKF wurde im Juni 2013 eingerichtet. Die Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie erfassen in der Regel aufgrund der Natur der Sache mehrjährige Projekte. Eine erste interne Zwischenbilanz wurde mit positiven Ergebnissen Anfang 2016 gezogen. Eine externe Evaluierung der Fördermaßnahme, die auch ihre Wirksamkeit hinsichtlich Nachhaltigkeit betreffen wird, ist in Vorbereitung und wird nach aktuellem Stand der Planungen gegen Ende 2021 abgeschlossen sein.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Mit den Mitteln des WKF soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden.
<b>Ausblick</b>	Die positiven Effekte für die Erschließung des CO <sub>2</sub> -Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz und für die Anpassung an den Klimawandel sollen mit dem WKF verstärkt werden. Die Maßnahmen des WKF unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>9. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau</b>			
<b>Ziel</b>	2016 als Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) gestartet, ist das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO <sub>2</sub> -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ seit 2019 im Klimaschutzpaket des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2030 der Bundesregierung. Ziel ist es, die aus der stationären und mobilen Energienutzung in Landwirtschaft und Gartenbau bedingten CO <sub>2</sub> -Emissionen deutlich zu verringern. Deshalb umfasst das Programm seit 2020 neben der Förderung von Energieberatung und Energieeinsparinvestitionen zusätzlich die Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf sowie den Bereich der mobilen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 29. Oktober 2018 (für Anträge bis Februar 2020); Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO <sub>2</sub> -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 18. September 2020 (für Anträge ab Oktober 2020)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 05, Tit. 686 06, 893 02 ab 2020 Kap. 60 92; Tit. 686 22, 893 07			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	31,4	25,8	42,0	48,1
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Es wird die einzelbetriebliche Beratung landwirtschaftlicher KMU für ein, die Energienutzung betreffendes, betriebliches CO<sub>2</sub>-Einsparkonzept gefördert. Das CO<sub>2</sub>-Einsparkonzept ist Voraussetzung für die die Förderung größerer investiver Vorhaben.</p> <p>Die investive Förderung besteht aus den Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelmaßnahmen: Austausch oder Nach- bzw. Umrüstung von einzelnen, technisch hocheffizienten Anlagenteilen zur Energieeinsparung, beispielsweise elektrische Motoren und Antriebe; Pumpen; Ventilatoren; automatische Reifendruckregelanlagen für Traktoren.</li> <li>- Modernisierung und Neubau: Schwerpunkt ist die Steigerung der Energieeffizienz durch technische Modernisierungen.</li> <li>- Erneuerbare Energieerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf und Abwärmenutzung.</li> <li>- Mobile Maschinen und Geräte: E-Mobilität auf dem Acker, Biomethantraktoren.</li> </ul>			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Die Energieeffizienz ist die zweite Säule der Energiewende und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Der NAPE beschreibt die Energieeffizienzstrategie der</p>			

	<p>Bundesregierung. Es gibt ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland. Der NAPE zielt darauf ab, alle gesellschaftlichen Akteure für Steigerungen der Energieeffizienz zu gewinnen und einzubinden. Durch die Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau und Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen soll dieses Effizienzpotential gehoben werden.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Das Programm wurde 2018, in der Mitte der ersten Förderperiode 2016-2020, evaluiert. Der Evaluationsbericht ist beim Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter <a href="https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Endbericht_Ziel-1.html">https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Endbericht_Ziel-1.html</a> veröffentlicht. Da das Programm 2020 grundsätzlich umgestaltet und neu gestartet wurde, erfolgte bisher keine weitere Evaluierung.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Das Programm ist von der Landwirtschaft und dem Gartenbau angenommen worden. 2016 - 2020 wurde eine Fördersumme i. H. v. 134 Mio. € beantragt. Es wurden gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.691 Anträge auf Energieberatung,</li> <li>- 3.379 Anträge auf Investitionszuschüsse.</li> </ul> <p>Die in Landwirtschaft und Gartenbau angestoßenen Investitionen belaufen sich auf insgesamt 455 Mio. € und ermöglichen überschlägig eine jährliche Einsparung von 240.998 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Erhöhung der Energieeffizienz und die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der direkten Energienutzung (Heiz- und Kraftstoffe) in der Landwirtschaft und im Gartenbau sind Teil des Klimaschutzprogramms 2030. Das Minderungspotential wird auf jährlich bis zu 1,5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente geschätzt, die unter anderem mit Unterstützung des Programms realisiert werden sollen.</p> <p>Die aktuelle Förderrichtlinie ist bis Ende 2022 befristet, soll aber auf Grundlage des dann geltenden, neuen EU-Beihilferechts fortgeführt werden.</p> <p>Das BMEL beabsichtigt, 2021 den Teil B der Förderrichtlinie mit dem Schwerpunkt der überbetrieblichen erneuerbaren Energieversorgung von landwirtschaftlichen Unternehmen zu starten.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>10. Unterstützungsmaßnahmen für durch die Dürre geschädigte landwirtschaftliche Betriebe</b>			
<b>Ziel</b>	Unterstützung der durch die Dürre 2018 geschädigten landwirtschaftlichen Unternehmen (gemäß VwV, Punkt 4)			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 2. Oktober 2018 (VwV) Beihilferegelung SA.04354: Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10, Tit. 632 02, 632 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	68,8	0	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Kofinanzierung der Länder im Verhältnis 1:1 Bund/Länder			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Beteiligung des Bundes im Jahr 2018 an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Folgen der Dürre in ihrer Existenz gefährdet sind, mit max. 50 % der bewilligten Mittel und höchstens 170 Mio. €. Aufgrund der extremen Dürre im Jahr 2018 kam es in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben zu erheblichen Erlösausfällen und Mehraufwendungen z. B. für den Zukauf von Futtermitteln. Das Programm dient der Linderung der Schadensfolgen In 2018 konnten nicht mehr alle Anträge abschließend bearbeitet und ausgezahlt werden. Daher stellte der Bund in 2019 den Differenzbetrag der in 2018 vorgesehenen und nicht vollständig ausgezahlten Mittel erneut zur Verfügung.			
<b>Befristung</b>	Auszahlung Restbeträge bis spätestens 31.Dezember 2019 geplant			
<b>Degression</b>	Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 mit geplanter Verlängerung für bisher nicht abgerufene Mittel in 2019			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Es handelt sich um eine Akutmaßnahme infolge eines Ereignisses nationalen Ausmaßes. Durch die staatlichen Beihilfen konnte die Existenzgefährdung durch dürrebedingte Erwerbsausfälle in 2018 für landwirtschaftliche Betriebe abgewendet werden. Dies trägt dazu bei, landwirtschaftliche Betriebe und die Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten zu erhalten. Die Maßnahme trägt auf diese Weise auch dazu bei, die Vitalität ländlicher Regionen zu erhalten.			
<b>Evaluierungen</b>	Keine			



<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Mit den Beihilfen sollen die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen vor dem Existenzverlust geschützt werden, der ländliche Raum gefördert werden, indem eine bäuerlich-unternehmerische, familiengeführte und regional verwurzelte Landwirtschaft unterstützt wird. Die Länder übermittelten dem BMEL monatliche Kurzberichte mit Angaben zu der monatlichen Zahl bewilligter Anträge und verausgabten Mittel. Dem BMEL wurde zum 31. Dezember 2019 ein zusammenfassender Verwendungsbericht übersandt. Zum 1. Juni 2019/2020 übermittelten die Länder die erforderlichen Daten gemäß EU-Beihilfen Berichtserstattungssystem SARI.
<b>Ausblick</b>	Aufgrund der auch nach wie vor bestehenden Wasserdefizite im Boden bedarf es einer weiteren Anpassung an die Klimaveränderungen. Es bedarf weiterer unternehmerischer Anstrengungen in der Primärproduktion, um überdurchschnittlich hohen Temperaturen und Trockenheit zu begegnen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>11. Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung zur vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10 Tit.892 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,1	200,0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Investitionsförderungsprogramm für den Stallumbau zur vorzeitigen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (im Hinblick auf die Sauenhaltung) im Rahmen des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets.</p> <p>Es werden Zuschüsse bis max. 500.000 Euro je Betrieb und Bauvorhaben gefördert. Die Förderintensität beträgt max. 40 %. Förderfähig ist auch die einzelbetriebliche Beratung für die Erstellung eines Um- oder Ersatzbaukonzepts. Die geförderten Bauvorhaben dürften nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sein.</p>			
<b>Befristung</b>	31.12.2021			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nummer 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Es wird eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert, die die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung beachtet. Sie unterstützt somit insbesondere den Nachhaltigkeitsindikator 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahme findet nach Bedarf und zum Ende der Laufzeit statt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Zum Stichtag 16. Juni 2021 wurden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 74 Anträge gestellt.			
<b>Ausblick</b>	<p>Aufgrund der kurzen Laufzeit können nur Landwirte die Förderung in Anspruch nehmen, die nicht mit einem aufwendigen Genehmigungs- und Prüfungsverfahren rechnen müssen. Die vorgesehenen Mittel werden daher nicht vollständig verausgabt werden können.</p> <p>Um die Umsetzbarkeit der Förderrichtlinie zu erhöhen, wurde die Antragsfrist vom 15.03.2021 auf den 30.09.2021 verschoben. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, das Vorhaben auch dann noch gefördert werden können, wenn der Abschluss erst 2022 erfolgen kann.</p>			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>12. Investitionsprogramm Wald</b>			
<b>Ziel</b>	Durchführung von investiven Maßnahmen zur Kalamitätsbewältigung, der nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft und zur notwendigen Anpassung der Wälder an den Klimawandel			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft und Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10 Tit. 892 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,5	35,0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Forstbetriebe, forstliche Dienstleistungsunternehmen und Baumschulen können bei Anschaffung von Maschinen, Geräte und IT-Anwendungen, die Anforderungen an Arbeitssicherheit, Ergonomie, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit in besonderem Maße erfüllen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 40 Prozent erhalten.			
<b>Befristung</b>	31.12.2021			
<b>Degression</b>	Einmaliger Zuschuss in den Haushaltsjahren 2020 und 2021			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent zu berücksichtigen sind, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Überprüfung der Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das Investitionsprogramm wurde sehr gut angenommen und die Mittel wurden bereits vollständig beantragt.			
<b>Ausblick</b>	Dem Erhalt der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt eine besondere Bedeutung zu. Die seit dem Jahr 2017 aufgetretenen Extremwetterereignisse (Stürme, Hitze- und Dürreperioden) und der nachfolgende Schädlingsbefall haben die Forstbetriebe bereits vor große wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen wurden durch einbrechende Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen im Zuge der globalen Corona-Pandemie zusätzlich verstärkt. Die Maßnahme wird im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes der Bundesregierung einmalig durchgeführt.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>13. Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung von investiven Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft. Schwerpunkte sind die Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie die Weiterentwicklung des Bauens mit Holz. Darüber hinaus soll die Förderung eine Lenkungswirkung in Bezug auf Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Klimaschutz entfalten.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10 Tit. 892 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Anteilig			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	35,0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Maßnahme ist ein Baustein der im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes beschlossenen Mittelbereitstellung für den Bereich Wald und Holz. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft. Die Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie die Weiterentwicklung des Bauens mit Holz sind dabei Schwerpunktthemen. Darüber hinaus soll die Förderung Lenkungswirkung in Bezug auf Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Klimaschutz entfalten. Die Förderung zielt auf Unternehmen der Holzwirtschaft. Für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird die Beihilfe nach Maßgabe von Art. 17 AGVO und für große Unternehmen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) gewährt.			
<b>Befristung</b>	31.12.2021			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen: - Minderung der THG-Emissionen - Schonung nicht-erneuerbarer Naturgüter - Ersatz nicht-erneuerbarer Ressourcen durch Nutzung erneuerbarer Ressourcen			
<b>Evaluierungen</b>	Die Richtlinie trat am 04.03.2021 in Kraft und endet am 31.12.2021. Eine Evaluierung hat nicht stattgefunden.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die im Rahmen der Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Mittel sind vollständig beantragt und bewilligt			
<b>Ausblick</b>	Durch Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird die praktische Umsetzung von Investitionsvorhaben zusätzlich erschwert, da sich die Lieferzeiten für Investitionsgüter (insb. Anlagen) ausweitet. Dies erschwert zum derzeitigen Zeitpunkt eine Abschätzung der Anzahl von Anträgen und des Mittelabflusses.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>14. Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder</b>			
<b>Ziel</b>	Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10 Tit. 683 12			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	99,9	330,0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Waldbesitzern können die Bundeswaldprämie von 100 bzw. 120 Euro pro Hektar Waldfläche beantragen, sofern die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zertifiziert ist und die Beitragszahlung der Unfallversicherungsbeiträge nachgewiesen wird.			
<b>Befristung</b>	31.12.2021			
<b>Degression</b>	Einmaliger Zuschuss in den Haushaltsjahren 2020 und 2021			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4a und c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 12.2 (nachhaltige Produktion) und 13.1.a.(Klimaschutz)			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Überprüfung der Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Bundeswaldprämie wurde sofort sehr gut angenommen und die beabsichtigte Lenkungswirkung zu mehr zertifizierter Waldfläche tritt bereits ein			
<b>Ausblick</b>	Die Maßnahme wird im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes der Bundesregierung einmalig durchgeführt.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>15. Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung einer beschleunigten Entwicklung, Einführung und Verbreitung von innovativen Technologien, Verfahren, Produkten und Dienstleistungen (digitale Transformation) zur stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10 Tit. 683 13			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	70,0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>				
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme ist ein Baustein der im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes beschlossenen Mittelbereitstellung für den Bereich Wald und Holz. Gefördert werden Beratungsleistungen mit dem Ziel der stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff und der Auf- und Ausbau von Innovationsclustern im Bereich Holzbau. Die Förderung von Beratungsleistungen zur stärkeren Nutzung von Holz (Nadel-/Laubholz) als klimafreundlicher Bau- und Werkstoff zielt auf den beschleunigten Einsatz zukunftsfähiger, innovativer Technologien und Methoden im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen, Verfahren und Dienstleistungen sowie der unternehmensübergreifenden Zusammenarbeit ab. Mit der Förderung von Innovationsclustern sollen Netzwerkbeziehungen zwischen Unternehmen, Forschung und Lehre gestärkt und Synergien sowohl im FuE-Bereich als auch bei der Gestaltung von Wertschöpfungsketten erschlossen werden. Gefördert werden sowohl bereits bestehende Innovationscluster als auch Innovationscluster in der Initiierungsphase. Die Förderung soll Unternehmen der kleinstrukturierten Branche besseren Zugang zum notwendigen Know-how und aktuellen Erkenntnissen aus FuE im Bereich des klimafreundlichen Bauens mit Holz ermöglichen und Wege überbetrieblicher Zusammenarbeit eröffnen. Gleichzeitig soll ein besseres Verständnis zum Einsatz von Zukunftstechnologien (u. a. Digitalisierung, KI) in der Produkt-, Verfahrens- und Prozessgestaltung und der Umsetzung in die Praxis geschaffen werden. Die Förderung stützt sich auf Art 18 und 27 AGVO und De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.</p>			
<b>Befristung</b>	31.12.2021			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <p>Minderung der THG-Emissionen</p> <p>Schonung nicht-erneuerbarer Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich zu nutzen</p> <p>Ersatz nicht-erneuerbarer Ressourcen durch Nutzung erneuerbarer Ressourcen.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Die Richtlinie trat am 04.03.2021 in Kraft und endet am 31.12.2021. Eine Evaluierung hat nicht stattgefunden.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Derzeit können noch keine Angaben zum Mittelabfluss gemacht werden.			

**Ausblick**

Durch die anhaltenden und weiter andauernden Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, ist die praktische Umsetzung von Projekten bei den Antragstellen stark eingeschränkt. Dies erschwert zum derzeitigen Zeitpunkt eine Abschätzung der Anzahl von Anträgen und des Mittelabflusses.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>16. Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft</b>			
<b>Ziel</b>	Der Zweck dieser Förderrichtlinie ist die Unterstützung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen. Diese Förderrichtlinie soll demnach die Landwirtschaft in den anstehenden Transformationsprozessen unterstützen und diese Prozesse beschleunigen..			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 5. März 2021 und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 10, Tit. 892 03 und 686 04			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	207,0	278,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Förderfähig sind über eine Positivliste definierte Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Kleinanlagen zur Gülleseparation. Außerdem hiermit in direktem Zusammenhang stehende Planungs- und Beratungsleistungen. Die Zuschusshöhe beträgt zwischen 10 bzw. 20 % (gewerbliche Maschinenringe und landwirtschaftliche Lohnunternehmer) und 40 % (Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion).			
<b>Befristung</b>	13.12.2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen: Minderung der THG-Emissionen.			
<b>Evaluierungen</b>	Monitoring der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen in Bezug auf Emissionsminderungen durch Johann Heinrich von Thünen-Institut geplant			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Derzeit können noch keine Angaben gemacht werden			
<b>Ausblick</b>	Durch Kapazitätsengpässen bei Landtechnikherstellern, die durch zusätzliche Lieferengpässe in der Warenkette aufgrund der Corona-Pandemie verstärkt werden, wird die praktische Umsetzung von Investitionsvorhaben, insb. für Maschinen der Außenwirtschaft, erschwert. Dies erschwert eine Abschätzung der Anzahl von Bewilligungen und des Mittelabflusses für das laufende Jahr und die Folgejahre.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>17. Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt</b>			
<b>Ziel</b>	Durch Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen Defizite und Probleme bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen in Deutschland abgebaut und innovative Konzepte mit überregionalem Vorbildcharakter auch auf regionaler Ebene entwickelt und umgesetzt werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen Entscheidungshilfen dafür liefern, wie die agrar-, umwelt- und verbraucherpolitischen Rahmenbedingungen und die Fördermaßnahmen auf EU- und nationaler Ebene, die Agrobiodiversitätsstrategie sowie die nationalen Fachprogramme zu genetischen Ressourcen für Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft zielgerichtet weiterentwickelt werden können. Die Förderung soll sich auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Agrobiodiversität, d. h. der Vielfalt der landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Kulturpflanzen, der forstlich genutzten Pflanzen, der landwirtschaftlichen Nutztiere, der aquatischen Lebewesen und der für die Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft bedeutsamen sonstigen Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, sowie der Ökosystemleistungen erstrecken. Die Ergebnisse der Vorhaben sollen möglichst auch für die ökologische Land- und Ernährungswirtschaft nutzbar sein. Die Vorhaben leisten einen Beitrag zu den Zielen der einschlägigen Nationalen Fachprogramme.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt vom 28. Januar 2015 in der Fassung vom 02. November 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 1005 Tit. 686 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,4	1,8	2,0	2,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Zuschuss			
<b>Maßnahme</b>	Anpassungshilfe			
<b>Befristung</b>	2015 bis 30.06.2021 bzw. 31.12.2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4a und c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 12.2 (nachhaltige Produktion) und 13.1.a.(Klimaschutz). Die Förderung leistet je nach Einzelfall Beiträge zum Indikatorenbereich Nr. 15.1 (Artenvielfalt): a: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt b: Sektorstrategie Agrobiodiversität c: Aktionsprogramm Insektenschutz e: Schutzgebiete als unverzichtbare Instrumente zum Biodiversitätsschutz			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung der Vorhaben erfolgt im Einzelfall durch eine wiss. Begleitung und insgesamt in Gestalt einer individuellen Ex-post Selbstevaluierung der Akteure (verpflichtende Auskunft nach Projektenden). Die BLE als Bewilligungsbehörde bewertet jeden Einzelfall ex-post.			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Projekte korrespondieren mit den in den nationalen Fachprogrammen beschriebenen Handlungsfeldern. Die Ergebnisse sind im Einzelfall messbar (z.B. Stabilisierung der eff. Populationsgröße einer bestimmten Tierrasse, Erhöhung des Schutzniveaus, Sicherung gen. Ressourcen)
<b>Ausblick</b>	Es ist beabsichtigt, die Maßnahme nach Inkrafttreten des ausstehenden aktualisierten Beihilferechts ggfs. in darauf angepasster Form fortzuführen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>18. Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung</b>			
<b>Ziel</b>	Generelles Ziel der Förderung: Die Nutzung der Wälder weltweit auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung umzustellen, um fortschreitender Entwaldung und der Degradierung des Waldes entgegenzuwirken. Dazu gilt es, vor allem die Wissensgrundlage in den jeweiligen Ländern auf alle Ebenen zu erweitern.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 10 06, Tit. 687 06			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,7	1,4	2,2	2,2
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>				
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zum Erreichen der Ziele werden Maßnahmen in den Förderbereichen der forstlichen Forschungszusammenarbeit und der Weitergabe und des Austausches von Fachwissen im Forstbereich gefördert.</p> <p>Die Maßnahmen gliedern sich in unterschiedliche Förderschwerpunkte.</p> <p>Im ersten Förderschwerpunkt (forstliche Forschungszusammenarbeit) werden bi- und multilaterale forstliche Forschungsvorhaben gefördert.</p> <p>In den weiteren Förderschwerpunkten wird die Weitergabe und der Austausch von Fachwissen im Forstbereich gefördert. Darunter werden forstwissenschaftlicher Austausch im Rahmen von Fachveranstaltungen, Wissensweitergabe (Gruppenschulungen und Fachinformationsreisen) in Deutschland und Gruppenschulungen im Ausland gefördert.</p>			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2025			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a, 4c und 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 12.2 (nachhaltige Produktion), 13.1.a. (Klimaschutz) und 15.3 a. (Weltweit Entwaldung vermeiden und Böden schützen).</p> <p>Die Ziele der Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig; da sie dazu beitragen die Nutzung der Wälder weltweit auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung umzustellen.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Derzeit keine Evaluierung geplant			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Gesamt-Fördersumme der bisher abgeschlossenen Maßnahmen sowohl im Bereich forstliche Forschungszusammenarbeit als auch im Bereich Weitergabe und Austausch von Fachwissen im Forstbereich: 7,32 Mio. €			
<b>Ausblick</b>	Die Verlängerung der Richtlinie ist derzeit in Arbeit.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>19. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger</b>			
<b>Ziel</b>	Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung wird derzeit erarbeitet			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 686 18			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	28,6	28,6
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse zu Investitionen bzgl.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der gasdichten Lagerung von Gärresten bei Bestands-Biogasanlagen (BGA)</li> <li>• der Umrüstung von Bestands-BGA hin zu höherem Wirtschaftsdüngereinsatz</li> </ul> des Baus von neuen wirtschaftsdüngerbasierten BGA			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a). Zu den Quellen für Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft gehören unter anderem Methan- und Lachgasemissionen aus der Wirtschaftsdüngerlagerung. Durch eine verstärkte Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen werden Methan- und Lachgasemissionen aus der Dunglagerung vermieden. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen weitere Potenziale für die die Minderung von Treibhausgasemissionen bei der Wirtschaftsdüngervergärung erschließen			
<b>Evaluierungen</b>	ist geplant			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Da die Richtlinie zur Förderung derzeit erarbeitet wird, liegen keine Ergebnisse vor.			
<b>Ausblick</b>				

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>20. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau</b>			
<b>Ziel</b>	Im Rahmen des Gutachterprozesses zur Konzeption des Klimaschutzprogramms 2030 durch Thünen-Institut das Reduktionspotenzial der Klimaschutzmaßnahme Humuserhalt und -aufbau mit 1-3 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalenten jährlich beziffert. Um dieses Potenzial bis 2030 und darüber hinaus linear steigend zu erreichen, müssen Aktivitäten zum Humuserhalt und zusätzlichen Humusaufbau entsprechend gefördert werden. Dabei ist es wichtig, dass diese Aktivitäten durch eine kontinuierliche und nachhaltige Ausweitung der geförderten Flächen den geplanten Klimaschutzbeitrag liefern können. Das Kohlenstoffspeicherungspotenzial der Böden muss verstärkt aktiviert werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 686 20			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	4,7	40,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Ab 2021: Modell- und Demonstrationsvorhaben „Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden“.			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 13.1.a).</p> <p>Humusaufbau ist eine langfristige und nachhaltige Klimaschutzmaßnahme. Humus im Boden bindet große Mengen an Kohlenstoff. So ist der Humus in Böden der größte terrestrische Speicher für organischen Kohlenstoff. Zudem ist der Humus in landwirtschaftlichen Böden ist für zentrale Funktionen, wie das Bodenleben und die Bodenfruchtbarkeit, den Wasserhaushalt, die Nährstoffverfügbarkeit oder Erosionsminderung von großer Bedeutung.</p>			
<b>Evaluiungen</b>	Die Vorhaben werden durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Der wichtigste Ergebnisindikator wird der zusätzlich im Boden gespeicherte Kohlenstoff sein.</p> <p>Derzeit können die Veränderungen im Kohlenstoffgehalt der Böden noch nicht in der Klimaberichterstattung abgebildet werden, da es hierfür jährlicher Daten bzw. Hochrechnungen bedarf. Es wird darauf hingearbeitet, die Veränderungen im Kohlenstoffgehalt der Böden in der Klimaberichterstattung darzustellen.</p> <p>Die Finanzierung der Maßnahme beginnt in 2021. Daher können Ergebnisse erst nach Anlaufen der Umsetzung berichtet werden.</p>			
<b>Ausblick</b>	Die Klimaschutzmaßnahme Humuserhalt und -aufbau im Ackerland dient der Sicherung der Netto-Nullemissionsvorgabe des Klimaschutzgesetzes für den LULUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft), der auch die Maßnahmen zum Wald, Holz, Grünlanderhalt und Moorbodenschutz umfasst. Dieser Sektor soll bis 2030 und darüber hinaus eine Senke von Kohlendioxid bleiben und nicht zu einer weiteren Quelle werden. Ab			

	<p>2024 wird die Maßnahme in einem Umfang von 50 Mio. € jährlich fortzuführen, um den essentiellen Beitrag des Humuserhalts und –aufbaus zum Klimaschutzbeitrag des LULUCF-Sektors sicherzustellen. Humusaufbau ist eine langfristige und nachhaltige Klimaschutzmaßnahme, die eine über viele Jahre hinweg notwendige Anpassung hin zu einer klimaschonenden Bewirtschaftung erfordert.</p>
--	--

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>21. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Für den Moorbodenschutz wurde im Rahmen des Gutachterprozesses zur Konzeption des Klimaschutzprogramms 2030 gemeinsam durch das Öko-Institut und das Thünen-Institut eine Treibhausgas-Minderungsspanne von 3,0 bis 7,0 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente jährlich ermittelt. BMEL und BMU haben sich das Ziel gesetzt eine jährliche Minderung von 5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten bis 2030 zu erreichen.</p> <p>Die Maßnahme umfasst insbesondere die Förderung der großflächigen Umstellung der Bewirtschaftung von Moorböden auf freiwilliger Basis, bei denen diese in nasse Nutzungen überführt, bzw. extensiviert und wiedervernässt werden. Auch durch die Nutzung von Torf werden Treibhausgase freigesetzt. Unter der Annahme, dass Holzfasern einen hinreichend guten Nährungswert für andere relevanten Torfersatzstoffe bieten und die stark torfreduzierten Substrate funktionsäquivalent sind, schätzt das Thünen-Institut folgendes ab: im Gartenbausektor lassen sich ca. 0,1 bis 1 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente jährlich einsparen, wenn mehr als 50 % Torf ersetzt wird.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Einsatz torfreduzierter Substrate im Friedhofsgartenbau, Förderaufruf im Bereich Moorbodenschutz und Paludikultur, Fachinformation für Gartenbaubetriebe zur Umstellung auf torfreduzierte und torffreie Kultursubstrate, Modell- und Demonstrationsvorhaben für den Hobbybereich sowie für Gemüsejungpflanzen (in Entwicklung), Richtlinie zur Förderung des Moorbodenschutzes (in Entwicklung)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 686 21			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	27,1	57,1
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung neuer förderrechtlicher Instrumente, einschließlich der dafür notwendigen Finanzierung für Programme zur dauerhaften Wiedervernässung von Moorböden, hierunter fallen sowohl Investitionen in die wasserbauliche Infrastruktur zur Steuerung von Wasserständen oder Investitionen in Spezialtechnik als auch Förderungen zur Teilnahme an Programmen zur Wiedervernässung/zum Wassermanagement und die Flächensicherung,</li> <li>• Modell- und Demonstrationsvorhaben</li> <li>• Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen</li> </ul> <p>Intensivierung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 13.1.a).</p> <p>Mit der Vernässung von Moorböden sind erhebliche Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Dies bedeutet Eingriffe in Eigentumsrechte. Und es betrifft zum Teil das Lebenswerk vieler Generationen auf den Höfen und in den Dörfern. Ein</p>			

	<p>Schutz von Moorböden geht deshalb nur mit Rücksicht auf regionale Gegebenheiten und auf freiwilliger Basis.</p> <p>Ca. 1,45 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche befinden sich auf trockengelegten Moorböden. Damit sind Moorböden wichtige Produktionsstandorte der Land- und Forstwirtschaft. Zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bedarf es jedoch einer Wiedervernässung. Die nachhaltige und dauerhafte Nutzung von wiedervernässten Moorböden soll deshalb Mithilfe der Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung ermöglicht werden.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Die Vorhaben werden durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Finanzierung der Maßnahme beginnt in 2021. Daher können Ergebnisse erst nach Anlaufen der Umsetzung berichtet werden.
<b>Ausblick</b>	<p>Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme ist ein langfristiger Planungshorizont und eine angemessene Mittelausstattung. Grundsätzlich müssen bei den Kalkulationen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Moorböden einige Unsicherheiten berücksichtigt werden. Das liegt insbesondere daran, dass die naturräumlichen Bedingungen der jeweiligen Moorgebiete im gesamten Bundesgebiet sehr heterogen sind. So ist die Degradierung der Bodeneigenschaften unterschiedlich weit fortgeschritten. Auch spielt der unterschiedliche Untergrund bei geplanten Wiedervernässungen eine wichtige Rolle.</p> <p>Derzeit befindet sich die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz in der Finalisierungsphase.</p> <p>Zudem hat BfL eine Torfminderungsstrategie erstellt. Die Torfminderungsstrategie setzt den Fokus auf den Ersatz von Torf als Blumenerde bzw. als Kultursubstrat und zur Bodenverbesserung.</p>



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>22. Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdüngern</b>			
<b>Ziel</b>	Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung wird derzeit erarbeitet			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 893 05			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	30,0	30,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse zu Investitionen bzgl.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der gasdichten Lagerung von Gärresten bei Bestands-Biogasanlagen (BGA)</li> <li>• der Umrüstung von Bestands-BGA hin zu höherem Wirtschaftsdüngereinsatz</li> </ul> des Baus von neuen wirtschaftsdüngerbasierten BGA			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a).</p> <p>Zu den Quellen für Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft gehören unter anderem Methan- und Lachgasemissionen aus der Wirtschaftsdüngerlagerung. Durch eine verstärkte Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen werden Methan- und Lachgasemissionen aus der Dunglagerung vermieden.</p> <p>Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen weitere Potenziale für die die Minderung von Treibhausgasemissionen bei der Wirtschaftsdüngervergärung erschließen</p>			
<b>Evaluierungen</b>	ist geplant			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Da die Richtlinie zur Förderung derzeit erarbeitet wird, liegen keine Ergebnisse vor.			
<b>Ausblick</b>				

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>23. Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Für den Moorbodenschutz wurde im Rahmen des Gutachterprozesses zur Konzeption des Klimaschutzprogramms 2030 gemeinsam durch das Öko-Institut und das Thünen-Institut eine Treibhausgas-Minderungsspanne von 3,0 bis 7,0 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente jährlich ermittelt. BMEL und BMU haben sich das Ziel gesetzt eine jährliche Minderung von 5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten bis 2030 zu erreichen.</p> <p>Die Maßnahme umfasst insbesondere die Förderung der großflächigen Umstellung der Bewirtschaftung von Moorböden auf freiwilliger Basis, bei denen diese in nasse Nutzungen überführt, bzw. extensiviert und wiedervernässt werden. Auch durch die Nutzung von Torf werden Treibhausgase freigesetzt. Unter der Annahme, dass Holzfasern einen hinreichend guten Nährungswert für andere relevanten Torfersatzstoffe bieten und die stark torfreduzierten Substrate funktionsäquivalent sind, schätzt das Thünen-Institut folgendes ab: im Gartenbausektor lassen sich ca. 0,1 bis 1 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente jährlich einsparen, wenn mehr als 50% Torf ersetzt wird.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Einsatz torfreduzierter Substrate im Friedhofsgartenbau, Förderaufruf im Bereich Moorbodenschutz und Paludikultur, Fachinformation für Gartenbaubetriebe zur Umstellung auf torfreduzierte und torffreie Kultursubstrate, Modell- und Demonstrationsvorhaben für den Hobbybereich sowie für Gemüsejungpflanzen (in Entwicklung), Richtlinie zur Förderung des Moorbodenschutzes (in Entwicklung)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 893 06			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	28,0	58,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung neuer förderrechtlicher Instrumente, einschließlich der dafür notwendigen Finanzierung für Programme zur dauerhaften Wiedervernässung von Moorböden, hierunter fallen sowohl Investitionen in die wasserbauliche Infrastruktur zur Steuerung von Wasserständen oder Investitionen in Spezialtechnik als auch Förderungen zur Teilnahme an Programmen zur Wiedervernässung/zum Wassermanagement und die Flächensicherung,</li> <li>• Modell- und Demonstrationsvorhaben</li> <li>• Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen</li> </ul> <p>Intensivierung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 13.1.a).</p> <p>Mit der Vernässung von Moorböden sind erhebliche Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Dies bedeutet Eingriffe in Eigentumsrechte. Und es betrifft zum Teil das Lebenswerk vieler Generationen auf den Höfen und in den Dörfern. Ein</p>			

	<p>Schutz von Moorböden geht deshalb nur mit Rücksicht auf regionale Gegebenheiten und auf freiwilliger Basis.</p> <p>Ca. 1,45 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche befinden sich auf trockengelegten Moorböden. Damit sind Moorböden wichtige Produktionsstandorte der Land- und Forstwirtschaft. Zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bedarf es jedoch einer Wiedervernässung. Die nachhaltige und dauerhafte Nutzung von wiedervernässten Moorböden soll deshalb Mithilfe der Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung ermöglicht werden.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Die Vorhaben werden durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Finanzierung der Maßnahme beginnt in 2021. Daher können Ergebnisse erst nach Anlaufen der Umsetzung berichtet werden.
<b>Ausblick</b>	<p>Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme ist ein langfristiger Planungshorizont und eine angemessene Mittelausstattung. Grundsätzlich müssen bei den Kalkulationen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Moorböden einige Unsicherheiten berücksichtigt werden. Das liegt insbesondere daran, dass die naturräumlichen Bedingungen der jeweiligen Moorgebiete im gesamten Bundesgebiet sehr heterogen sind. So ist die Degradierung der Bodeneigenschaften unterschiedlich weit fortgeschritten. Auch spielt der unterschiedliche Untergrund bei geplanten Wiedervernässungen eine wichtige Rolle.</p> <p>Derzeit befindet sich die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz in der Finalisierungsphase.</p> <p>Zudem hat BMEL eine Torfminderungsstrategie erstellt. Die Torfminderungsstrategie setzt den Fokus auf den Ersatz von Torf als Blumenerde bzw. als Kultursubstrat und zur Bodenverbesserung.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>24. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen</b>			
<b>Ziel</b>	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Mit der Schließung der letzten beiden Bergwerke zum 31. Dezember 2018 wurde die Subventionierung des Absatzes deutscher Steinkohle beendet (Nachschüssige Zahlung der Absatzbeihilfen 2018 in 2019).			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Koksrohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) i.d.F. vom 6. Juli 2011. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU).			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 03 Tit. 683 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	884,3	1924,0	264,8	264,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafonidierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (ab 2013 mit 32 Mio. € pro Jahr). Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig.			
<b>Befristung</b>	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll.			
<b>Degression</b>	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2019 noch einmal um rund 40 % abgenommen. Der Aufwuchs in 2020 resultiert aus der einmaligen Zahlung von Zuschüssen für die Bewältigung von Bergbaualtlasten gemäß § 4 Steinkohlefinanzierungsgesetz.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten sowie sozialen Zusammenhalt wahren. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Eine Fortführung des unwirtschaftlichen Steinkohlebergbaus würde insbesondere der Nr. 3a der Nachhaltigkeitsprinzipien – nicht-erneuerbare Naturgüter, wie z.B. fossile Energieträger so sparsam wie möglich nutzen - widersprechen und vor allem den Indikatorenbereich 7.1.a – Ressourcenschonung konterkarieren. Die Subvention wird gewährt, um den sozial- und regionalverträglichen Ausstieg aus dem nicht wettbewerbsfähigen Steinkohlenbergbau zu gestalten. Der Steinkohlenbergbau hat negative Auswirkungen auf Klimaschutz und Ressourcenschonung. Auch deswegen			

	<p>werden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut.</p> <p>An Bedeutung gewinnen die Stilllegungsaufwendungen und die Kosten für die Beseitigung von Altlasten, womit negative Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf die Umwelt verringert werden können. Die sogenannten Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus bleiben über die Beendigung des Bergbaus hinaus bestehen. Sie werden jedoch nach Auslauf des Bergbaus nicht über Beihilfen finanziert, sondern aus dem Vermögen der RAG-Stiftung.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Die EU-Kommission hat den Stilllegungsplan für den deutschen Steinkohlenbergbau und die damit verbundenen Subventionen geprüft und genehmigt. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Rückzahlungen.</p> <p>Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Beihilfen und Steinkohleförderung sind degressiv. Sie entwickeln sich im Rahmen der Vereinbarungen aus dem Jahr 2007 und der Stilllegungsplanung. Der Personalabbau erfolgt sozialverträglich, hierzu dient auch die Gewährung von Anpassungsgeld.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Subventionen für den Steinkohlebergbau laufen planmäßig aus.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>25. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus</b>			
<b>Ziel</b>	Die Zuwendungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Ende des Jahres 2018.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 03 Tit. 698 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	81,9	73,9	75,5	53,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
<b>Befristung</b>	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Eine rückläufige Anzahl an Beschäftigten wird darüber hinaus noch für die Stilllegung der Gruben benötigt. Die derzeit aktuellen APG-Richtlinien gelten vor diesem Hintergrund noch bis zum Jahre 2027.			
<b>Degression</b>	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Fälle.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten sowie sozialen Zusammenhalt wahren. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen.</p> <p>Eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen geordneten sozial- und regionalverträglichen Personalabbau im Rahmen des Auslaufens der subventionierten Steinkohleförderung ist die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, durch die Inanspruchnahme von APG als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum frühest möglichen Renteneintritt vorzeitig aus dem Betrieb auszuscheiden. Die APG-Leistung spiegelt die soziale Verantwortung von Bund und den Revierländern im Rahmen ihrer kohlepolitischen Verständigung zum Auslaufen der subventionierten Steinkohleförderung wider.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des ausführenden BAFA jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Anfang des Jahres 2008 waren 32.803 Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2020 wurde die Beschäftigtenzahl sozialverträglich auf 1.593 Arbeitnehmer abgeschmolzen.			

**Ausblick**

Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von APG nach 2027 vorgegeben.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>26. Beratung Energieeffizienz</b>			
<b>Ziel</b>	Die Förderung der Energieberatung soll es kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen wie Heizung und Gebäude, Haushalt, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einzurichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können um dadurch Fehlinvestitionen zu vermeiden. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO <sub>2</sub> -Reduzierung, geleistet.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand (ab 01.02.2021 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme); Richtlinien über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan).			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 686 14			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig; mit 80%			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss; Zuwendung			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	12,5	15,7	22,0	22,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschuss für Kosten der Energieberatung.</p> <p>Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher fördert BMWi über das BAFA die Energieberatung im Mittelstand (jetzt Teil der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme). Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Produktionsprozesse, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Es werden auch bei Unternehmen und Kommunen Konzepte zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden gefördert.</p> <p>Im Wohngebäudebereich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater Maßnahmen empfehlen, die aufeinander abgestimmt auch bei schrittweiser Sanierung am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Auch die finanziellen Möglichkeiten sollen Berücksichtigung finden (individueller Sanierungsfahrplan). Es können auch kleine und mittlere Unternehmen als Eigentümer von Wohngebäuden Zuschüsse erhalten.</p>			
<b>Befristung</b>	Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme durch Richtlinie bis 31. Dezember 2024. Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan ISFP) durch unbefristete Richtlinie.			
<b>Degression</b>	Degression durch Absenkung des Förderhöchstbetrages auf die Höhe des durchschnittlichen Förderbetrages. Die Umsetzungsbegleitung wird nicht mehr gefördert und daher die Zuschüsse gesenkt. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende, Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer wichtiger werden (Teil NAPE)			



<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die Nr. 4b) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit dieser Förderung wird durch die angestoßenen Investitionen und die dadurch bedingte Energieeinsparung belegt.
<b>Evaluierungen</b>	Die Energieberatung im Mittelstand (seit 01.01.2021 Teil der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme) ist 2018 extern evaluiert worden. Die Vor-Ort-Beratung (Energieberatung für Wohngebäude) ist Ende 2019 evaluiert worden.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>In der Evaluierung durch PwC (September 2018) hat sich gezeigt, dass die Unternehmen durch Umsetzung der Maßnahmen-vorschläge im Durchschnitt 13,88 % Energie gespart haben. Pro eingesetzten Euro Förderung wurden 8,05 Euro an Investitionen ausgelöst. Insgesamt trägt die EBM mit jährlich 502 GWh zum Einsparziel bei. Die Qualität der Berichte hat sich verbessert.</p> <p>Durchschnittliche Netto-Endenergieeinsparung durch die Energieberatung für Wohngebäude lag bei 8.027 kWh pro Beratungsfall im gewichteten Mittel. Verglichen mit den Werten der Vorgängerevaluation (RL 2012: 6.150 kWh) lässt sich ein qualitativer Sprung erkennen. Neben den induzierten Endenergie- und THG-Einsparungen wurden die Beratungsempfänger durch die Energieberatung auf investive Fördermöglichkeiten aufmerksam, haben die Sanierungsmaßnahmen mit höherer Intensität durchgeführt und konnten Fehlinvestitionen vermeiden. Darüber hinaus gaben 40% der Beratungsempfänger an, im Alltag jetzt mehr auf energieeffizientes Verhalten zu achten.</p>
<b>Ausblick</b>	Die Projekte werden an neue Entwicklungen angepasst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungen. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>27. Querschnittsaufgabe Energieeffizienz</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	EKF-Gesetz, Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010, EU-Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU; EED)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Titel 686 03 –AUS-;			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	133,0	133,3	271,6	240,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Gewährung von Zuschüssen im Rahmen folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien</li> <li>• Förderung von Energiemanagementsystemen</li> <li>• Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen</li> <li>• Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparcontracting</li> <li>• Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz</li> <li>• Energieeinsparzähler</li> <li>• Innovative Vorhaben klimaneutraler Gebäudebestand 2050</li> <li>• Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und -nutzung</li> <li>• industrielle Sanierung</li> <li>• Paket Schienenverkehr BMVI</li> <li>• Wärmenetze 4.0</li> </ul>			
<b>Befristung</b>	Ja, entsprechend der jeweiligen Richtlinie			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, d.h. u.a. Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Anstieg der Nachfrage nach Energie verringern, Abnahme der Verbräuche durch Effizienzgewinne (absolute Entkopplung). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.1.b – Ressourcenschonung - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen, da dauerhaften Einsparung und unterstützen neben der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso die Umsetzung der Energiewende. Darüber hinaus tragen sie zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei und leisten einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Evaluierung der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz wurde 2016 beauftragt und im zweiten Quartal 2019 abgeschlossen (Evaluierungszeiträume: 2011-2017, teilweise 2018).</p> <p>Die Evaluierung der Einzelmaßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz wurde anhand einer einheitlichen Methodik durchgeführt.</p>			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Evaluierung der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz enthält neben der Bewertung der Einzelmaßnahmen auch Aussagen zu der Einsparwirkung des Gesamtfonds. Die Empfehlungen der Gutachter zur Weiterentwicklung der			

	<p>Förderlandschaft wurden bereits zu weiten Teilen von der Förderstrategie aufgegriffen und teilweise auch schon umgesetzt.</p> <p>Kernaussagen der Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Reihe der Einzelmaßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz werden ihre CO<sub>2</sub>- bzw. Energieeinsparziele erreichen bzw. diese übererfüllen. Zu nennen ist hierbei v.a. die Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und –nutzung.</li><li>• Die von den Evaluierern quantifizierbaren Einsparwirkungen belaufen sich allein im Jahr 2017 auf 3,4 TWh (Endenergie, brutto) bzw. 1,2 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> (brutto). Über die Lebensdauer der geförderten Maßnahmen werden Treibhausgasemissionen von ca. 16 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> (brutto) eingespart. Die Evaluierer gehen davon aus und bestätigen, dass die tatsächliche Einsparwirkung aller Maßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz aber noch deutlich darüber hinausgeht (wenn auch ihre Höhe nicht in jedem Einzelfall quantifiziert werden kann).</li><li>• Die Fördereffizienz der (quantifizierbaren) Einzelmaßnahmen ist sehr heterogen. Sie beträgt je nach Maßnahmen zwischen 16 und 458 kg CO<sub>2</sub> je eingesetztem Fördereuro.</li></ul>
<b>Ausblick</b>	<p>Um die Ziele der Energiewende allgemein und die Energieeffizienzziele im Speziellen zu erreichen, werden die Maßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz fortlaufend hinsichtlich ihrer Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit sowie dem Verfahrensablauf kontrolliert und angepasst.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>28. Strompreiskompensation</b>			
<b>Ziel</b>	Entlastung der stromintensiven Industrien von den indirekten CO <sub>2</sub> -Kosten zur Unterstützung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilspektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO <sub>2</sub> -Kosten). Im Juli 2013 wurde die am 30. Januar 2013 veröffentlichte Richtlinie „Beihilfe für indirekte CO <sub>2</sub> -Kosten“ von der EU-Kommission (KOM) genehmigt.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Titel 683 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	218,6	546,2	877,9	828,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Anteilige Erstattung emissionshandelsbedingter Stromkosten für stromintensive Industrien.</p> <p>Mit der Strompreiskompensation (SPK) werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis abgewälzten Kosten aus dem europäischen Emissionshandel gewährt. Die SPK können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Energieintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren legte die KOM in den für diese Beihilfe maßgeblichen Beihilfe-Leitlinien fest.</p> <p>Die Unternehmen erhalten derzeit nach der Richtlinie eine Kompensation ihrer emissionshandelsbedingten Stromkosten i. H. v. 80 % (seit dem Abrechnungsjahr 2016). Die Kompensation ist 2020 auf 75 % abgesenkt worden. Aufgrund der Vorgaben der Beihilfeleitlinien der KOM sind die kompensationsfähigen Kosten durch einen historischen Basisproduktionsausstoß begrenzt. Zudem wird die Kompensation durch einen ebenfalls von der KOM festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark bzw. einen Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor begrenzt.</p> <p>Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2021 werden die Kosten für das Jahr 2020 erstattet.</p>			
<b>Befristung</b>	31.Dezember 2020			
<b>Degression</b>	Ja; die Beihilfeshöchstintensität betrug 2013–2015 zunächst 85% und wurde für 2016–2018 weiter auf 80% und für 2019–2020 auf 75% abgesenkt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten), 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftsleistung umwelt- und Sozialverträglich steigern, 8.5.a – Beschäftigung (Beschäftigungsniveau steigern) sowie 13.1.a – Klimaschutz (Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Die Strompreiskompensation dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Ziel ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie als wesentlichem Erfolgsfaktor des Industriestandortes. Gerade die energieintensiven Industrien sind für viele</p>			

	<p>erfolgreiche und zukunftsgerichtete Wertschöpfungsketten unverzichtbar. Die SPK hilft insbesondere dabei, die Produktion im Inland zu sichern, was angesichts der im Vergleich zum Nicht-EU-Ausland hohen Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards in Deutschland dem Klima- und Umweltschutz dient.</p> <p>Durch die Ausgestaltung der SPK ist sichergestellt, dass Anreize zur Erhöhung des Stromverbrauchs vermieden werden. Denn für die wichtigsten Produktgruppen (NE-Metalle, Stahl, Grundstoffchemie) wird die Beihilfe berechnet auf der Grundlage produktbezogener Stromeffizienzbenchmarks. So wird nur diejenige Strommenge in die Beihilfe einbezogen, die in einer sehr effizienten Anlage zur Herstellung dieses Produkts erforderlich ist. Der ökonomische Anreiz für Effizienzverbesserungsmaßnahmen bleibt damit gerade bei den Unternehmen voll erhalten, die bislang ineffizienter produzieren als der Benchmark.</p> <p>Damit setzt die SPK Wachstumsimpulse und Anreize für wichtige Zukunftsinvestitionen.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Die Strompreiskompensation für den Zeitraum 2013-2017 ist im Jahr 2020 extern evaluiert worden.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die Studie „Evaluation der Beihilfen für indirekte Kosten des EU-Emissionshandels im Rahmen der Strompreiskompensation für den Zeitraum 2013-2017“ hat keine Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen festgestellt. Sie bestätigt die Wirkung der Strompreiskompensation indem sie feststellt, dass sich das Risiko für Produktionsverlagerungen ins Ausland durch ihre Existenz verringert.</p> <p>Eine konkrete Aussage zur Effektivität der Strompreiskompensation in Bezug auf ihre Zielsetzung konnte die Studie nicht treffen. Dies liegt vor allem daran, dass die Quantifizierung von Carbon Leakage und somit auch die Quantifizierung von Umwelteffekten bislang nicht möglich ist.</p> <p>Das Gleiche gilt für eine quantifizierte Angabe zur erreichten Treibhausgaseinsparung. Stattdessen erfolgte eine Abschätzung des durch indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten verursachten Carbon-Leakage-Risikos mithilfe der indirekten Emissionsintensität als Indikator. Dies entspricht der EU-weit etablierten Methodik zur Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos einzelner Sektoren. Gezeigt wurde, dass die indirekte Emissionsintensität (unter Berücksichtigung der nicht kompensierten Strommengen) durch die Strompreiskompensation gesenkt und das Risiko somit entsprechend reduziert wird.</p>
<b>Ausblick</b>	Die SPK ist für die dritte Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020) genehmigt worden. Die Beihilfeintensität ist sukzessive auf bis zu 75 % (für die Abrechnungsjahre 2019 und 2020) abgesenkt worden. Derzeit wird die nationale Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO <sub>2</sub> -Kosten für die vierte Handelsperiode (2021-2030) überarbeitet, nachdem die EU-KOM-Leitlinien im September 2020 angepasst wurden (Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021).

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>29. Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien</b>			
<b>Ziel</b>	Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Nach § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) (abgelöst durch das Gebäudeenergiegesetz, GEG) sollte der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 % erhöht werden. Dieser konnte mit 15,2 % im Jahr 2020 sogar übertroffen werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) Teil 6 (§ 89 - § 91), welches das EEWärmeG abgelöst hat, kann die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen durch den Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes gefördert werden. Die Förderung erfolgte bis 31.12.2020 hauptsächlich im Marktanreizprogramm (MAP) nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des BMWi. Die Investitionszuschussförderung des MAP (BAFA-Förderung) ist in modifizierter Form zum 1. Januar 2021 in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) aufgegangen. Ab 1. Juli 2021 wird auch die Kreditförderung des MAPs in die BEG EM übertragen. Eine Ausnahme stellt die Förderung von Wärmeerzeugern dar, die in Wärmenetze einspeisen. Diese werden weiterhin im MAP gefördert.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 60 92, Tit. 686 04; ab 2021 Tit. 893 10			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	247,3	613,5	1.899,8	2112,40
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die Förderung erfolgte bei Anlagen im kleineren Leistungsbereich bis zum 31.12.2020 durch Investitionszuschüsse über das BAFA bzw. bei größeren Anlagen weiterhin durch Tilgungszuschüsse in Verbindung mit zinsgünstigen Darlehen über die KfW. Gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarthermieanlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, effiziente Wärmepumpen, Tiefengeothermieanlagen, Biogasleitungen sowie Nahwärmenetze und Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.  Im Jahr 2020 wurde die Förderung „Heizen mit erneuerbaren Energien“ insbesondere an Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030 vom Oktober 2019 angepasst (u. a. Einführung Ölaustauschprämie). Zum 01.01.2021 wurde die Investitionsförderung des BAFA in die BEG EM überführt.			
<b>Befristung</b>	Investitionsförderung beim BAFA ist zum 31.12.2020 ausgelaufen; Kreditförderung bei der KfW läuft voraussichtlich bis 31.12.2022			
<b>Degression</b>	Im Zuge der kontinuierlichen Überprüfung des Programms im Hinblick auf die Förderbedingungen, die technischen Anforderungen und Umweltstandards sowie die Marktentwicklung der geförderten Technologien ist auch eine spätere degressive Ausgestaltung der Förderung beabsichtigt. Mit Übertragung in die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), welche Anfang 2021 für die Einzelmaßnahmen gestartet ist (BEG EM), wurden Förderbestandteile des MAP weiterentwickelt und angepasst.			

<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien – und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Das MAP fördert die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmebereich und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Durch die Förderung der Substitution fossiler Heizungsanlagen unterstützt das Programm die Sicherung des Zugangs zu nachhaltiger Energie und stellt gleichzeitig eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels dar. Das Programm trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch und damit zum Ausbau einer zukunftsfähigen Energieversorgung bei. Gleichzeitig leistet es durch die Reduktion von Treibhausgasen einen Beitrag zum Schutz des Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Kontinuierliche Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute. Evaluation des Marktanreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt im Förderzeitraum 2015 bis 2018 wurde veröffentlicht. Die Evaluierungen für die Förderjahre 2019 und 2020 werden z. Zt. durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Evaluation wird anhand eines Prüfverfahrens und mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Indikatoren jährlich u. a. eine Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Die Indikatoren orientieren sich an den Programmzielen, die sich u. a. aus § 1 EEWärmeG und aus den Förderrichtlinien ergeben. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung der Förderung genutzt.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Gemäß den Ergebnissen der letzten Evaluationsperiode (2015-2018) hat das Marktanreizprogramm insbesondere dazu beigetragen, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteversorgung auszubauen, eine nachhaltige Versorgungsstruktur zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren-Energien-Technologien zur Wärme- und Kälteversorgung zu verbessern und deren technologische Standards und Innovationsgrad zu erhöhen.</p> <p>Weitere, detaillierte Ergebnisse sind unter <a href="http://www.erneuerbare-energien.de">www.erneuerbare-energien.de</a> zu finden (Link <a href="https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Foerderung/Marktanreizprogramm/marktanreizprogramm.html">https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Foerderung/Marktanreizprogramm/marktanreizprogramm.html</a>).</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die zuletzt geltende Richtlinie des MAP war am 1. April 2015 in Kraft getreten, wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 überarbeitet und ist in Teilen zum 31.12.2020 ausgelaufen. Die Förderung der Investitionszuschüsse ist in modifizierter Form in der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) aufgegangen. Zum 1. Juli 2021 folgt ebenso die Kreditförderung. Im MAP verbleibt jedoch zunächst weiterhin die Förderung von Nahwärme- und -kältenetzen sowie der für sie relevanten Großanlagen, die später in die „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) überführt werden soll. Diesen Teil des MAP fördert die KfW bis dahin weiter im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Premium“ durch Zinsverbilligungen und über Tilgungszuschüsse zur vorzeitigen anteiligen Tilgung von zinsgünstigen Darlehen.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>30. Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung von Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in Industrie und Gewerbe, damit einhergehend Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Verbreitung von Effizienztechnologien.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Diverse beendete Förderrichtlinien zur Ausfinanzierung; Richtlinie für die Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit; Richtlinie für die zur Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 686 08			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Zuschuss und Kredit: Ja Förderwettbewerb: Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	133,7	252,5	503,3	434,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Gefördert werden Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz in der Industrie und Gewerbe, insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuschuss und Tilgungszuschuss für Anlagen- und Prozessoptimierung und Ausbau der Bereitstellung von Prozesswärme durch erneuerbare Energien <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Förderung von spezifischen Einzelmaßnahmen (Querschnittstechnologien).</li> <li>1.2 Prozesswärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien,</li> <li>1.3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik sowie Software zur Unterstützung von betrieblichen Energiemanagement,</li> <li>1.4 Technologieoffene Förderung zur energetischen Optimierung von industriellen Anlagen und Prozessen</li> </ol> </li> <li>2. Wettbewerbliche Ausschreibung für Anlagen- und Prozessoptimierung und Ausbau der Bereitstellung von Prozesswärme durch erneuerbare Energien;</li> </ol> <p>insbesondere:</p> <p>Prozesswärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik sowie Software zur Unterstützung von betrieblichen Energiemanagement; technologieoffene Förderung zur energetischen Optimierung von industriellen Anlagen und Prozessen</p> <p>Ausfinanzierung der bisherigen Förderprogramme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)</li> <li>- Unterstützung bei der Markteinführung hocheffizienter Querschnittstechnologien</li> <li>- Förderung von Energiemanagementsystemen</li> <li>- Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen</li> <li>- Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und -nutzung</li> </ul>			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2022 (Verlängerung ist geplant)			
<b>Degression</b>	Nein			



<p><b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b></p>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.b – Ressourcenschonung –, 7.2. a – Anteil erneuerbarer Energien erhöhen und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Insgesamt tragen die Maßnahmen stark zur Zielerreichung zur Reduzierung von Energieverbrauch und CO2 im Bereich der Industrie bei.</p>
<p><b>Evaluierungen</b></p>	<p>Die Förderprogramme des BMWi im Bereich der Energieeffizienz in wirtschaftlichen Unternehmen wurden im Jahr 2018 gebündelt und adressatenorientierter gestaltet. So wurden die früheren Programme „Förderung von hocheffizienten Querschnittstechnologien“, „Förderung von Energiemanagementsystemen“, die „Abwärmerichtlinie“, die „Förderung klimaschonender Produktionsprozesse“, sowie die „Förderung von erneuerbarer Prozesswärme“ aus dem Marktanreizprogramm zusammengefasst. Das Programm STEP up! wurde als Förderwettbewerb in das Förderpaket integriert. Die neue Richtlinie zum Zuschuss und Kredit umfasst die vier Module „Querschnittstechnologien“, „Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien“, „MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software“ und „Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“. Das Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (Zuschuss und Kredit / Förderwettbewerb)“ wird extern evaluiert. Der Abschlussbericht befindet sich derzeit in finaler Abstimmung und wird in Kürze erwartet.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>Die Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (Zuschuss und Kredit/Förderwettbewerb) unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland. Insgesamt hat das Förderprogramm nach den vorläufigen Zahlen einen erfolgreichen Start hingelegt. Die Antragszahlen sind von Beginn an hoch und übertreffen diejenigen aus den Vorgängerprogrammen. Über alle definierten Ziele der Förderrichtlinien, der Anzahl der Fördermaßnahmen, der THG-Einsparungen, der Energieeinsparungen, sowie der Förderung von KMU und der Verbreitung von energieeffizienten Technologien. Mögliche Schwächen sind eine Streuung der Fördereffizienz sowie der Aufwand der Antragstellung.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Richtlinien sollen demnächst vss. bis Ende 2026 verlängert und novelliert werden. Durch die Novelle sollen zusätzlich Ressourceneffizienz und längerfristige, transformative Projekte gefördert werden. Das Programm wird kontinuierlich durch Monitoring und Evaluation überprüft, sodass Anpassungen kurzfristig vorgenommen werden können.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>31. Nationale Klimaschutzinitiative</b>			
<b>Ziel</b>	Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Förderprogramme im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)</li> <li>- Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte</li> <li>- Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie)</li> <li>- Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären und Fahrzeug-Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie)</li> <li>- Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten (Kleinserien-Richtlinie)</li> <li>- Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz zur Stärkung des Radverkehrs (Klimaschutz durch Radverkehr)</li> <li>- Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte</li> <li>- Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz (Kurze Wege für den Klimaschutz)</li> <li>- Förderaufruf für modellhafte Vorhaben Klimaschutz im Alltag in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften</li> <li>- Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen zur klimafreundlichen gewerblichen Nahmobilität (Mikro-Depot-Richtlinie)</li> <li>- Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)</li> </ul>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 16 02, Tit. 686 05; (bis 2019); Kap. 6092, Tit. 686 05			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	157,2	138,6	374,9	339,9
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse für Maßnahmen zum Klimaschutz auf Basis der o.g. Förderprogramme bzw. Richtlinien			
<b>Befristung</b>	Teilweise			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Sie unterstützt primär den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, liefert jedoch auch Beiträge zu den Indikatorenbereichen 11.1.a und 11.1.b – Flächeninanspruchnahme (bspw. bei der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Kommunalrichtlinie), sowie 12.1.a und 12.1.b – nachhaltiger Konsum (bspw. im Rahmen der Nachbarschaftsprojekte und der Projekte Klimaschutz im Alltag).</p> <p>Die NKI trägt aufgrund ihrer unmittelbaren Klimaschutzwirkung (Reduktion von CO<sub>2</sub>) dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu mindern (Minderung um mindestens 40 % bis 2020, um mindestens 55 % bis 2030, um mindestens 70 % bis 2040 und um 80 % bis 95 % bis 2050 jeweils gegenüber 1990).</p>			

<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Die Evaluierungsergebnisse für die Zeiträume 2008 bis 2011, 2012 bis 2014 und 2015 bis 2017 sind auf <a href="http://www.klimaschutz.de">www.klimaschutz.de</a> veröffentlicht (siehe dort „Zahlen und Fakten“). Die aktuelle Evaluierung für den Zeitraum der in den Jahren 2018 bis 2021 abgeschlossenen Projekte erfolgt durch ein Konsortium unter Leitung des Öko-Instituts e. V.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die NKI ist ein zentraler Baustein, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, indem sie einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgas-emissionen leistet. Seit dem Start der NKI wurden bis Ende 2020 rund 35.000 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden über 1,2 Mrd. € an Fördermitteln bereitgestellt. Durch diese Projekte wurden und werden Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 30 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalente über deren Wirkdauer gemindert.
<b>Ausblick</b>	Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und Klimaschutzplans 2050 werden die Förderprogramme der NKI fortgeführt, fortlaufend weiterentwickelt und insbesondere um investive Maßnahmen ergänzt. Die Förderung des kommunalen Klimaschutzes wurde mit der neuen Kommunalrichtlinie (gültig seit 1. Januar 2019) weiter verbessert (Einführung neuer investiver Förderschwerpunkte). Darüber hinaus wurden zum 1. März 2021 neue investive Förderungen für Mikro-Depots und Elektro-Lastenräder gestartet und die investiven Förderungen im Bereich kommunale Modellprojekte und Klimaschutz durch Radverkehr werden weitergeführt. Im Rahmen der Kälte-Klima-Richtlinie werden seit Beginn des Jahres 2019 nur noch Anlagen mit nicht-halogenhaltigen Kältemitteln gefördert, darunter erstmalig auch Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Bahnen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>32. Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</b>			
<b>Ziel</b>	Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm,</li> <li>2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</li> <li>3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</li> <li>4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</li> </ol>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 6092, Tit. 686 23			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	abhängig von der Maßnahme			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss (Art ist abhängig von der Maßnahme)			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	8,7	55,7	55,7
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	teilweise			
<b>Art der Subvention</b>	abhängig von der Maßnahme			
<b>Maßnahme</b>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Gefördert werden Investitionen mit Demonstrationscharakter, u.a. modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, zur Verminderung von Umweltentlastungen, insbesondere zum Schutz des Klimas.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Die Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz sollen Maßnahmen zu Treibhausgasminderungen auf Moorböden entwickeln und erproben als Grundlage für eine mögliche großflächige Umsetzung in Deutschland. Im Mittelpunkt stehen Forschung und eine modellhafte Entwicklung von Optionen zu einer klimafreundlichen Moorbodennutzung unter Berücksichtigung sozioökonomischer, betriebswirtschaftlicher Aspekte.</p> <p>Die Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz hat zum Ziel eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von nassen Moorböden zu ermöglichen.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Mit dem Wettbewerb „Zukunft einer nachhaltigen Mobilität für mehr Umwelt- und Klimaschutz im Verkehr“ sollen das Thema „Mobilität“ im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Klimaschutz adressiert und lokale Akteure durch eine Förderung darin unterstützt werden, sich proaktiv, kreativ und partizipativ mit den zukünftigen Herausforderungen zu beschäftigen und Lösungsansätze zu entwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei Ansätze für eine umweltfreundliche Mobilität, die zu mehr Lebensqualität in Stadt und Land führen. Es sollen Zielbilder entwickelt werden, wie eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität in der jeweiligen Kommune/Region unter Berücksichtigung der Potenziale der Digitalisierung und der Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz im Jahr 2035 aussehen könnte bzw. sollte. Daraus sollen konkrete Handlungsschritte für die kommenden Jahre abgeleitet werden. Hierzu sollen (neue) Partizipationsformen, mit denen adäquat auf die Herausforderungen bei der Entwicklung von Zielbildern reagiert werden kann, entwickelt und umgesetzt werden. Die Wettbewerbsbeiträge sollen sich insbesondere einem oder mehreren der Schwerpunkte Pendlerverkehr, Wirtschaftsverkehr (insbesondere Güter- und Wirtschaftsverkehr) sowie ländlicher Raum widmen, bei denen großer Handlungsdruck gesehen wird. Die Digitalisierung ist als Querschnittsthema zu berücksichtigen.</p>			

	<p>4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Umgesetzt werden Maßnahmen die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens (Aufstellung des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds 2020 / 2021) beschlossenen wurden. Gefördert werden neben Investitionen in effiziente und klimafreundlichen Technologien auch Maßnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger. Das Maßnahmenpaket ist aktuell in die folgenden Themen und Einzelprojekte untergliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Modellvorhaben zum Klimaschutz             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klärschlamm-trocknungsanlage in Strullendorf</li> <li>○ Nullenergiehaus in Hirschaid</li> <li>○ Grundschule in Nusse</li> </ul> </li> <li>• Lernen am CO<sub>2</sub> neutralen Alltagsbau             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klimaneutrale Sanierung Lichtenfels (FADZ)</li> <li>○ Klimagerechter Neubau einer BMX Halle auf dem Gelände des Mellowpark Berlin</li> <li>○ Sanierung des Ebracher Naturbads</li> </ul> </li> <li>• Service Learning – Gemeinsam für den Wandel des Klimas in der Stadt             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ MITMACHKLIMA Bamberg</li> <li>○ KlimaKiez Berlin</li> </ul> </li> </ul>
<b>Befristung</b>	teilweise
<b>Degression</b>	nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen:</p> <p>Verringerung oder Vermeidung von insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden,</li> <li>- Abfällen nach Art und Menge,</li> <li>- Lärmemissionen sowie eine</li> <li>- Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.</li> </ul> <p>Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018– Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Sie unterstützt primär den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, liefert jedoch auch Beiträge zu den Indikatorenbereichen 2.1 Landwirtschaft, 9.1 Innovation, 15.1 Artenvielfalt, 15.2 Ökosysteme.</p> <p>Im Rahmen der Pilotvorhaben soll untersucht werden, welche ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen veränderte Bewirtschaftungsformen auf wiedervernässten Moorböden mit sich bringen. Ergebnisse sind erst gegen Ende der Projektlaufzeiten zu erwarten.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021– Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum</p>

	<p>entkoppeln und Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a bis c – Mobilität sichern – Umwelt schonen.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die Nr. 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, weitere Bezugspunkte adressieren die Nr. 7.1.b und 7.2. b.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Evaluation geplant.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Evaluation geplant, sowohl während der Laufzeit als auch nach Abschluss der Vorhaben im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Mit Beginn der Förderungen ab Mitte 2021 startet eine begleitende Prozess-Evaluierung.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Die Klimaschutzwirkungen der einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen eines projektinternen Monitorings erhoben und anhand projektspezifischer Wirkketten weitestgehend quantifiziert.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können kostenfrei aus der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen oder unter <a href="http://www.umweltinnovationsprogramm.de">www.umweltinnovationsprogramm.de</a> eingesehen werden.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Durch diese Projekte sollen soweit möglich Treibhausgasemissionen auf den im Projektgebiet befindlichen Moorböden reduziert werden. Die eigentliche Bedeutung der Projekte liegt jedoch darin, dass sie die Grundlagen für eine breite Umsetzung des Moorbodenschutzes zur umfänglichen Reduktion von THG-Emissionen aus Mooren legen sollen.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Mit der Förderung wird ab Mitte 2021 begonnen, daher kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Wesentliches Ergebnis der geförderten Projekte ist die Minderung von Treibhausgasen. Darüber hinaus zeichnen sich die geförderten Modellprojekte durch eine bundesweite Übertragbarkeit im Sinne eines Leuchtturmvorhabens aus. Die Projekte veranschaulichen, mit Hilfe welcher technischen und gesellschaftlichen Maßnahmen lokale Treibhausgasminderungspotenziale gehoben werden können.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Die positiven Effekte für die Verminderung von Umweltbelastungen, Erschließung von Energiepotentialen im technologischen und produzierenden Bereichen, Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Unternehmen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung weiterer Arbeitsplätze sollen mit dieser Maßnahme verstärkt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Umsetzung dem Schutz des Klimas dienender Vorhaben. In 2018 wurde ein neuer Förderschwerpunkt eingerichtet, der in den Folgejahren durchgeführt wird und zur Notwendigkeit der weiteren</p>

	<p>Mittelverstärkung des Umweltinnovationsprogramm beiträgt, mit der der umweltpolitischen Entwicklung Rechnung getragen wird.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Die umfangreiche Nutzung der Ergebnisse aus den Pilotvorhaben soll eine möglichst klimaschonende Nutzung von Moorböden ermöglichen, die mit einer deutlichen Reduktion der THG-Emissionen verbunden ist. Sie stellt einen Bestandteil des Klimaschutzplans der Bundesregierung dar.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Mit der Ausrichtung auf eine umweltfreundliche Mobilität ergibt sich auch ein Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehr und damit zum Klimaschutz. Eine weitere Konkretisierung und insbesondere eine Aufnahme konkreter Zielwerte für die CO<sub>2</sub>-Minderung ist aufgrund der Spezifik der geplanten Förderung und den zu fördernden Projekten (ausschließlich konzeptionelle Arbeiten in Förderphase I, lediglich Umsetzung von Pilot-Maßnahmen in Förderphase II mit Wirkhorizont 2035) nicht sinnvoll möglich.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Aufgrund der aktuell laufenden Antragsbearbeitung (betrifft regionale Modellvorhaben) und den noch nicht vorliegenden Antragsunterlagen (betrifft Service-Learning und Lernen am CO<sub>2</sub>-neutralen Alltagsbau) können konkrete Minderungen von Treibhausgasemissionen noch nicht abgeschätzt und quantifiziert werden.</p>
--	---

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>33. Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur</b>			
<b>Ziel</b>	Ziel des Batteriespeicherprogramms ist die Erschließung von Speicherpotenzialen, der systemdienliche Einsatz von Batteriespeichern sowie die Integration der solaren Stromerzeugung. Die Marktentwicklung systemdienlicher stationärer Batteriespeichersysteme soll gefördert, ihre Technologieentwicklung beschleunigt sowie die Kosten gesenkt werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Bekanntmachung zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 686 13 - AUS -			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	2,4	0,5	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse für Investitionen in stationäre Batteriespeichersysteme, welche in Verbindung mit an das Verteilnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen (max. 30 Kilowatt, Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013) genutzt werden und die Fördervoraussetzungen erfüllen.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2018			
<b>Degression</b>	Ja. Die Förderung ist degressiv ausgestaltet (von anfangs 25 % auf 10 % zum Ende der Laufzeit) und auf ein maximales Mittelvolumen von 36 Mio. € ausgelegt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.b – Erneuerbare Energien – und Nr. 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Der erhöhte Absatz von systemdienlichen Batteriespeichertechnologien führt zur Kostensenkung und trägt zu weiteren technologischen Entwicklungen sowie zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bei. Die entwickelten Produkte und die installierten Speicherkapazitäten in der Verteilnetzebene bieten bei systemdienlicher Betriebsweise ein hohes Potenzial zur verbesserten Integration steigender Einspeisung von Solarenergie in das Stromverteilnetz. Da mit der Förderung die Reduzierung der maximalen PV-Einspeisung einhergeht - die infolge der Kappung nicht eingespeiste Energiemenge soll in der Batterie zwischen-gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt vor Ort genutzt werden - , kann bei Anschlussengpässen im Verteilnetz mehr PV zugebaut werden und ggf. Engpassmaßnahmen vermieden werden.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Die umfangreiche wissenschaftliche Evaluierung des Speicherförderprogramms erfolgt durch die RWTH Aachen. Im Rahmen des vom BMWi geförderten Forschungsvorhabens findet ferner eine kontinuierliche und umfassende Abbildung der Markt- und Technologieentwicklungen in diesem Bereich statt			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das seit 2013 laufende PV-Batteriespeicherprogramm wurde am 1. März 2016 mit veränderten Rahmenbedingungen neu aufgelegt. Die Fortführung bzw. Neuauflage des PV-Batteriespeicherprogramms wurde vor dem Hintergrund der Kostenreduktion der Batteriesysteme angepasst.			



	<p>Das abgelaufene Vorgängerprogramm (2013-2015) war mit 19.000 geförderten Anlagen sehr erfolgreich. Trotz einmaliger Reduzierung zu Programmbeginn und deutlicher Degression der Tilgungszuschüsse im Programmverlauf wird das neue Programm seit Wiederaufnahme Anfang März 2016 weiterhin sehr gut angenommen.</p> <p>Von Programmstart am 1.Mai 2013 bis Programmende am 31.Dezember 2018 wurden insgesamt rund 32.800 Tilgungszuschüsse gewährt bzw. Anlagen gefördert.</p>
<b>Ausblick</b>	Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich überprüft.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>34. Pumpen- und Heizungsoptimierung</b>			
<b>Ziel</b>	Diese Richtlinie unterstützt die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden. Bis zum Jahr 2020 sollen jährlich der Austausch von bis zu 2 Mio. Pumpen und die Optimierung des Betriebs von bis zu 200.000 Heizungsanlagen gefördert werden. Damit sollen bis 2020 bis zu 1,8 Mio. t CO <sub>2</sub> vermieden werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie des BMWi vom 13.Juli 2016			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 686 10 ab 2021 Tit. 893 10			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	32,9	34,9	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Gewährung von Kostenzuschüssen für den Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen gemäß Vorgaben dieser Richtlinie (Fördertatbestand 1) und/oder die Durchführung des hydraulischen Abgleichs inkl. ergänzender niedriginvestiver Maßnahmen, (Fördertatbestand 2) an Heizsystemen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme seit mehr als 2 Jahren installiert sind. Beide Fördertatbestände müssen durch einen Fachhandwerker durchgeführt werden und können miteinander kombiniert werden.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2020			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.a – Ressourcenschonung – und 13.1.a – Klimaschutz. Bis 2020 sollen die Energieeffizienz beim Betrieb von Heizungen gesteigert und Treibhausgasemissionen vermieden werden. Die Ressourcenschonung insbesondere PE-Verbrauchsreduktion/ Stromeinsparung wird unterstützt.			
<b>Evaluierungen</b>	Programm wird seit 2017 durch Arepo Consult in Zusammenarbeit mit Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH extern evaluiert (programmbegleitend und ex-post). Der Zwischenstandbericht wurde auf den Internetseiten <a href="https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html">https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html</a> unter der Rubrik Informationen zum Thema veröffentlicht.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	2017 zeigte sich, dass u.a. der Referenzmarkt überschätzt wurde. Entsprechend wurden die Haushaltsmittel gekürzt und das Förderprogramm mit einem Budget von dann 50 Mio. € p.a. erfolgreich fortgesetzt. Die Erwartungen an das Programm wurden angepasst und richteten sich an den tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten von jährlich 50.000 - 60.000 Anträgen aus. Zwischenberichte zur Evaluierung liegen vor. Das Programm wird durch Fördermittelnehmer durchweg positiv bewertet. Es wurden bis 31.12.2020 rund 241.318 Förderfälle unterstützt und die errechnete CO <sub>2</sub> -Minderung betrug 84.968 t/a, was einer Erreichung des CO <sub>2</sub> -Reduktionsziels von rund 4,7 % entspricht.			

**Ausblick**

Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich anhand der programmbegleitenden Evaluation überprüft. Der Evaluationsschlussbericht wird im Januar/Februar 2022 erwartet. Die Förderung erfolgt in aktualisierter Form ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM).

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>35. Transformation Wärmenetze</b>			
<b>Ziel</b>	<p>WNS 4.0: Systemische Förderung von innovativen Niedertemperatur-Wärmenetzen der vierten Generation mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien.</p> <p>BEW: Ziel der Förderung ist es, Investitionen anzureizen, mit denen der Anteil erneuerbarer Energien in Kälte- und Wärmenetzen in Deutschland gesteigert werden kann. Gefördert werden Investitionskosten (CAPEX), Begleitmaßnahmen und Machbarkeitsstudien.</p> <p>Gefördert werden Betriebskosten (OPEX) für Anlagen zur erneuerbaren Wärmebereitstellung, wenn und soweit deren Betrieb eine Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmeerzeugung aufweist.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 („Wärmenetzsysteme 4.0“ oder auch WNS 4.0)</p> <p>Förderrichtlinie zur Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) [in Vorbereitung - Inkrafttreten für Sommer 2021 vorgesehen]</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 893 03; ab 2021 Tit. 893 03, 683 08			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,3	3,5	202,9	346,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>WNS 4.0:</p> <p>Förderung der Planung und Vorbereitung, sowie Entwicklung und Realisierung von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“: Im Modul I werden mittels Zuschussförderung vorbereitende Machbarkeitsstudien gefördert. Im Modul II wird die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 durch Neubau oder Transformation eines Netzes oder eines räumlich abgrenzbaren Teilbereichs eines bereits bestehenden Wärmenetzes („Teilnetz“) mittels Investitionszuschüssen gefördert.</p> <p>BEW:</p> <p>Gefördert werden Maßnahmen zur Transformation von Wärmenetzen und zur Errichtung von Wärmenetzen der vierten Generation. Die Förderung verfolgt grundsätzlich einen systemischen Ansatz und zielt daher auf die Transformation des Wärmenetzes als Gesamtsystem ab. Zusätzlich zu der bisherigen, nun integrierten Förderung für Neubaunetze (vormals Modellvorhaben „Wärmenetze 4.0“) soll insbesondere auch für städtische Großnetze ein weiterer Anreiz geschaffen werden, mittels moderner und klimafreundlicher Technologie eine langfristige Dekarbonisierung zu erreichen. Flankiert werden diese ganzheitlichen Maßnahmen durch die Förderung von solchen Einzelmaßnahmen (sog. „Easy Access“-Maßnahmen), die entweder unabhängig von oder im Vorgriff auf einem Gesamtkonzept auch kurzfristig zur Dekarbonisierung von Netzen beitragen oder der Flexibilisierung des systemischen Ansatzes dienen.</p> <p>Gefördert werden Investitionskosten (CAPEX), Begleitmaßnahmen und Machbarkeitsstudien.</p> <p>Gefördert werden Betriebskosten (OPEX) für die Dauer von 10 Jahren für Anlagen zur erneuerbaren Wärmebereitstellung, wenn und soweit deren Betrieb eine Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmeerzeugung aufweist.</p>			
<b>Befristung</b>	<p>WNS 4.0: 31. Dezember 2022</p> <p>BEW: mind. 2033 (geplant)</p>			
<b>Degression</b>	Nein			

<p><b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b></p>	<p><u>WNS 4.0:</u>                  Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a/b und 7.2.b - Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die Maßnahme trägt zur Erreichung des SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ bei, indem insbesondere Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien signifikant erhöht werden. Ebenso setzt die Maßnahme einen Schwerpunkt auf die Erzielung von Kostendegressionseffekten und Innovationen und dient der Umsetzung der Energiewende und somit dem Klimaschutz. Die Fördermaßnahme trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältemarkt, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung u.a. durch Einkopplung von erneuerbaren Energien und Abwärme bei. Sie dient der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG), des Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), des 1.Juli-Pakets, des Klimaschutzplans 2050 und zur Erreichung des Ziels des § 1 Abs. 2 EEWärmeG sowie zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele.</p> <p><u>BEW:</u>                  Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass auch in bestehenden Wärmenetzen Transformationsprozesse angestoßen werden, die einen direkten Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der Wärmeversorgung bis 2050 leisten können. Die BEW integriert das bisherige Förderprogramm „Wärmenetzsysteme 4.0“ und erweitert dieses um die Komponente einer Förderung für die langfristige, schrittweise und nachhaltige Transformation von Bestandsnetzen. Hierdurch soll in besonderem Maße die Transformation urbaner Großnetze ermöglicht werden, in denen ca. 86 % des Fernwärmeabsatzes in nur ca. 3 % der Fernwärmenetzgebiete stattfindet und die über eine durchschnittliche Trassenlänge von mehr als 100 km verfügen. Mit Blick auf diese städtischen Großnetze, aber auch für mittlere und kleine Wärmenetze schafft die BEW ein Förderregime, das in der Perspektive bis spätestens 2050 die Transformation zu einer sicheren, wirtschaftlichen und dabei klimaneutralen Wärmeversorgung sicherstellt. Analog zur Maßnahme WNS 4.0 betrifft die BEW vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.2.a - Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien sowie 13.1.a - Klimaschutz. Neben SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ trägt die Maßnahme durch die Transformation und Dekarbonisierung von bestehenden Netzen auch zur Erreichung des SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ bei.</p>
<p><b>Evaluierungen</b></p>	<p>Mit Schaffung der neuen „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ wird das Programm „Wärmenetze 4.0“ in diese überführt. Im Anschluss an die Überführung des Programms ist eine ex-post-Evaluierung für die Förderperiode 2017 - 2021 geplant.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>WNS 4.0:                  Die Zielerreichung umfasst die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung und Realisierung einer möglichst großen Anzahl unterschiedlicher, relevanter Akteure zu erreichen, die dekarbonisierte Wärmenetze entwickeln,</li> <li>- Adressierung von Wärmenetzen unterschiedlichster Größenklassen,</li> <li>- Anreiz schaffen für Wärmenetze mit einer möglichst großen Bandbreite an unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten,</li> <li>- Einsatz innovativer Ansätze und Technologien in der Praxis,</li> <li>- Realisierung einer breiten Integration von erneuerbarer Wärme.</li> </ul>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Mit Schaffung der neuen „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ wird das Programm „Wärmenetze 4.0“ in diese überführt.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>36. Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher</b>			
<b>Ziel</b>	Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern; Stärkung und Vernetzung von deutschem und europäischem Knowhow im Bereich Zellchemie, Fertigungstechnik, Materialforschung und weiterer Branchen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Bekanntmachung eines Interessensbekundungsverfahrens (BAnz AT 22. Februar 2019 B1)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 893 04			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	rückzahlbare Vorschüsse, Kredite, Garantien oder Zuschüsse			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	2,3	14,9	350,0	725,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Förderung von Arbeitsgemeinschaften im Bereich der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher („Batteriezellfertigung“) unter dem Beihilfeinstrument eines „wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse“ („Important Project of Common European Interest“, IPCEI). Dabei soll durch die Arbeitsgemeinschaft die gesamte Wertschöpfungskette von den Ressourcen und den Elektroden-Materialien über die eigentliche Batteriezellproduktion bis zur Integration der Zellen in Produkte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft im Sinne eines integrierten Projektes berücksichtigt sein. Ein besonderer Fokus liegt auf CO2-armen Produktionsbedingungen sowie auf einer ökologisch und sozial nachhaltigen Ressourcennutzung, die auch das Recycling und/oder die Nachnutzung der produzierten Batteriezellen mit einschließt.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2031			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ Nr. 3a und Nr. 4a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten „ und „Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln“). Sie fasst erstens die nachhaltige, ressourceneffiziente und CO2-arme Produktion von Batteriezellen direkt ins Auge. Zweitens trägt sie aufgrund der strategischen Bedeutung der nachhaltigen Batteriezellproduktion für die Durchsetzung der Elektromobilität und die Unterstützung bei der Kopplung der Sektoren Energie und Verkehr entscheidend zur Umsetzung der Energiewende sowie der Klimaschutzziele im Verkehr bei.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche der Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs):</p> <p>7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren),  12.2: Nachhaltige Produktion (Umweltstandards in der Batterieproduktion, Umsetzung EMAS in den Förderprojekten)  13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen) bei Betrieb mit EE-Strom).</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle nach §7 BHO ist geplant. Betreffende unterstützende Dienstleistungen werden zu gegebener Zeit extern ausgeschrieben.			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Noch keine Aussage möglich, da die ersten Projekte erst Mitte 2020 gestartet sind.
<b>Ausblick</b>	Die Förderung strategisch wichtiger Vorhaben zum Aufbau eines „Ökosystems Batteriezellfertigung“ (insbesondere FuE-Konsortialprojekte zu den Themen Ressourcen/Rohstoffe, Recycling, nachhaltige Produktion, Industrie 4.0 & Digitalisierung, Test & Zertifizierung sowie Anwendung neuer Batterietechniken) ist im Rahmen eines Förderaufrufs unter dem 7. Energieforschungsprogramms geplant (Veröffentlichung des Förderaufrufs am 12.3.2021 erfolgt). Ziel ist die Flankierung der im ersten Förderschnitt angestoßenen IPCEI-Projekte zum Aufbau einer Batteriezellproduktion sowie die weitere Vertiefung relevanter Schwerpunktthemen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>37. Ressourceneffizienz und -substitution</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen und der Ressourcensubstitution entlang der gesamten Wertschöpfungskette			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie geplant			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92; Tit. 686 15			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,8	39,0	39,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Es sind u.a. folgende Schwerpunkte geplant: 1. Beratung und Information 2. Förderung von materialeffizienten Produktionsverfahren 3. Förderung von Maßnahmen zur Materialeinsparung und Materialsubstitution 4. Digitalisierung und Ressourceneffizienz			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ Nr. 3a und Nr. 4a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten). Weiterhin sollen die Maßnahmen auch die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betreffen. Hier sind insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a (Ressourcenschonung) und 13.1.a (Klimaschutz) betroffen. Die Maßnahmen sollen auch zur Erreichung der SDG's Nr. 8, 9, 12 und 13 beitragen.			
<b>Evaluierungen</b>	Es ist eine Evaluierung der Maßnahmen geplant.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Maßnahmen laufen erst an. Eine Aussage zur Zielerreichung nicht möglich.			
<b>Ausblick</b>	Es sollen Maßnahmen und ein Förderprogramm zu den o.g. Schwerpunkten etabliert werden.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>38. CO<sub>2</sub>-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien</b>			
<b>Ziel</b>	Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie des BMWi (in Vorbereitung)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 686 16			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschüsse			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	105,0	170,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Förderung von Maßnahmen im Bereich CCS/CCU zur CO <sub>2</sub> -Vermeidung in der Grundstoffindustrie. Das Programm zielt auf die Anpassung und Skalierung von CO <sub>2</sub> -Abscheidemethoden auf industrielle Anlagen, die Modellierung und ggf. Entwicklung von regionalen, überregionalen und ggf. europäischen CO <sub>2</sub> -Netzwerken und Anforderungen an CO <sub>2</sub> -Ströme beim Transport, die europäische Zusammenarbeit zur Speicherung von CO <sub>2</sub> im tiefen Untergrund sowie auf einen Dialogprozess zu CCS ab.			
<b>Befristung</b>	Voraussichtlich bis 2025			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) und Nr. 4a (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterhin soll die Maßnahme auch die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betreffen. Hier sind insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1.a (Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und 13.1.a (Treibhausgasemissionen) betroffen.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung wird zu gegebener Zeit vor Ablauf der Geltung durchgeführt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Noch keine Aussage möglich, da noch nicht begonnen			
<b>Ausblick</b>	Förderaufruf voraussichtlich erst Ende 2021			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>39. Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie</b>			
<b>Ziel</b>	CO <sub>2</sub> -Einsparungen und CO <sub>2</sub> -Bindung entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Werkstoffe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie geplant			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 686 17			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,9	30,0	30,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Schwerpunkte der Förderung sind u. a.:</p> <p><u>Materialeffiziente Konstruktionstechniken</u></p> <p>Ein wesentlicher Treiber für eine Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz ist die Anwendung innovativer und gewichtseinsparender Konstruktions- und Fertigungstechniken. Ein ganzheitlicher Ansatz unter Berücksichtigung des Lebenszyklusgedankens ist für eine klimapolitisch erfolgreiche Implementierung der Maßnahmen zur Material- und Ressourceneffizienz wichtig. Damit werden die Ziele einer CO<sub>2</sub>-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in der Industrie im Sinne eines Life Cycle verfolgt und ein entscheidender Beitrag zur Emissionsminderung geleistet.</p> <p><u>Neue Materialien</u></p> <p>Neue Materialien ermöglichen eine präzise auf den jeweiligen Einsatzbereich zugeschnittene Anwendung. Dadurch können Ressourcen eingespart und Treibhausmissionen verringert werden. Darüber hinaus bieten neue Materialien die Möglichkeit, Kohlendioxid langfristig einzufangen und zu binden. So könnten etwa durch die Bindung von Kohlenstoff hochwertige biogene Karbon-Fasern hergestellt werden (hier doppelter Beitrag zum Klimaschutz durch langfristige Bindung von Kohlenstoff sowie Gewichts- und Emissionsreduzierung durch die Nutzung des Leichtbaupotentials).</p>			
<b>Befristung</b>	wird noch festgelegt			
<b>Degression</b>	nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) und Nr. 4a (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterhin sollen die Maßnahmen auch die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betreffen. Hier sind insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a (Ressourcenschonung) und 13.1.a (Klimaschutz) betroffen.			
<b>Evaluierungen</b>	Es ist eine Evaluierung geplant.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Da die Maßnahmen erst anlaufen, ist eine Aussage zur Zielerreichung nicht möglich.			
<b>Ausblick</b>	Es sollen Maßnahmen und ein Förderprogramm zu den o. g. Schwerpunkten etabliert werden.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>40. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen</b>			
<b>Ziel</b>	Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern durch eine landseitige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien sollen insbesondere Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO <sub>2</sub> ), Stickoxiden (NO <sub>x</sub> ), Schwefeloxiden (SO <sub>x</sub> ) und Feinstaub (PM) reduziert werden. Konkrete quantitative Ziele werden über die jährlich vorzulegenden Länderprogramme festgelegt.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Verwaltungsvereinbarung, die am 3. November 2020 in Kraft getreten ist, auf Grundlage von Art. 104b GG, der Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen in Infrastrukturen vorsieht			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 60 92 Tit. 882 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig. Überwiegend werden Häfen in öffentlicher Trägerschaft unterstützt, antragsberechtigt können auch Unternehmen oder Anstalten in öffentlicher Trägerschaft sein.			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Finanzhilfen des Bundes an die Bundesländer als Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	2,9	57,0	52,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja, 2020 und 2021 75% der über das Bundesland gewährten Förderung, 2023-2024 50% des Förderbetrages.			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Unterstützung von Investitionen in Hafeninfrastrukturen zur Verbesserung der Landstromversorgung von Schiffen während der Hafenziegezeit. Dadurch Substitution der fossilen Stromerzeugung an Bord durch Strom aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung von THG und Feinstaub			
<b>Befristung</b>	Förderzeitraum 2020 bis 2024			
<b>Degression</b>	Ja			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) und Nr. 4b (Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die SGD Ziele 3 (Indikator 3.2.a), 7 (Indikator 7.2.a/b) und 13 (Indikator 13.1.a) werden adressiert. Insb. Ziele der Luftreinhaltung als auch des Klimaschutzes werden unterstützt. Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern mittels der zu errichtenden Landstromanlagen sollen insbesondere folgende Emissionen der Schiffsmaschinen verringert werden: a) Kohlenstoffdioxid (CO <sub>2</sub> ) b) Schwefeloxide (SO <sub>x</sub> ) c) Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) d) Feinstaub (PM)			
<b>Evaluierungen</b>	Förderung gerade angelaufen, bisher keine Evaluierung erfolgt			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Höhe der eingesparten Emissionen hängt vom Umfang der Landstromnutzung ab. Mit den Finanzhilfen wird der Aufbau der dazu nötigen Infrastruktur durch die Länder unterstützt. Da die Finanzhilfen in 2020 erstmalig gewährt wurden und es sich z.T. um mehrjährige Projekte handelt, konnten von den Ländern noch keine Monitoringdaten zur Verfügung gestellt werden.			
<b>Ausblick</b>	Wegen der Pandemie wird die Maßnahme verzögert umgesetzt. Für die folgenden Jahre ist zu erwarten, dass die Finanzhilfen in voller Höhe abgerufen werden.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>41. „go-digital“</b>			
<b>Ziel</b>	„go-digital“ zielt auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (unter 100 Mitarbeiter) indem diese KMU und Handwerksunternehmen in drei Schlüsselbereichen der Digitalisierung unterstützt werden; in der digitalen Sicherheit, der digitalen Markterschließung und den digitalen Geschäftsprozessen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie „go-digital“ vom 6. Juli 2017			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 01, Tit. 686 23 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	9,3	13,9	20,0	20,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Es werden Zuschüsse für externe Beratungen durch autorisierte Beratungsunternehmen für gezielte Beratungs- und Umsetzungsleistung in den drei Modulen „IT-Sicherheit“, „Digitale Markterschließung“ und „Digitalisierte Geschäftsprozesse“ gewährt. Das Förderprogramm „go-digital“ unterstützt damit die Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Um die begünstigten KMU von Bürokratie zu entlasten, sind die autorisierten Beratungsunternehmen die Zuwendungsempfänger.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2021			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1 -Innovation durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Digitalisierung als wesentlichen Treiber zukünftiger Wettbewerbsfähigkeit (Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation, flexible Reaktion auf Kundenwünsche, digitaler Vertrieb)</li> <li>- IT-Weiterbildung von Mitarbeitern (Beschäftigungssicherung und ggf. – zuwachs)</li> <li>- mögliche Verbesserung technologischer Entwicklungen.</li> </ul> <p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks. Damit geht eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen einher, die letztlich zur Erhöhung des BIP beiträgt.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Förderprogramm wird seit Anfang 2021 durch Ramboll extern evaluiert (ex post). Der Abschlussbericht wird Ende Juni 2021 erwartet.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Derzeit noch keine Aussagen möglich.			
<b>Ausblick</b>	Die Entwicklung des Förderprogramms wird anhand der ex post Evaluation überprüft. Entlastungseffekte bei KMU und Aspekte wie Resonanz/Interesse werden untersucht und daraus weitere Entscheidungen – auch für eine mögliche Fortführung des Programms - abgeleitet.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>42. Digital Jetzt</b>			
<b>Ziel</b>	Ziel des Programms ist, die Digitalisierung der Geschäftsprozesse zu fördern und den KMU neue Geschäftsmodelle zugänglich zu machen, um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu stärken. Außerdem sollen die Mitarbeiter befähigt werden, die Chancen der Digitalisierung zu erkennen, zu bewerten und neue Investitionen im Unternehmen anzustoßen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zum Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 01 Tit. 686 25			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,8	57,0	120,9
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Um mittelständischen Betrieben die Umsetzung der Digitalisierung zu erleichtern, bietet das neue Förderprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ finanzielle Zuschüsse, um entsprechende Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen – einschließlich Handwerksbetriebe und freie Berufe – anzuregen. Zuschüsse gibt es bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen in digitale Technologien sowie</li> <li>- Investitionen in die Qualifizierung der Beschäftigten zu Digitalthemen.</li> </ul> <p>U. a. bei Investitionen zur Erhöhung der IT-Sicherheit im Unternehmen, inklusive Datenschutz, und Investitionen in strukturschwachen Regionen kann die Förderquote erhöht werden.</p>			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a, 4b, 5, 6a, 6b sowie Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten; Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken). Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1.a) – Innovation aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der höheren Investitionen in FuE von KMU,</li> <li>- des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und</li> <li>- der verbesserten Qualifikation der Mitarbeiter.</li> </ul>			
<b>Evaluierungen</b>	„Digital Jetzt“ ist im September 2020 gestartet. Die Evaluation steht noch aus.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>				
<b>Ausblick</b>	Die Unterstützung von KMU sowie des Handwerks bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>43. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)</b>			
<b>Ziel</b>	Das ZIM zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissens- und Technologietransfer) sowie auf Unterstützung der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten. Das ZIM trägt zum volkswirtschaftlichen Wachstum, insbesondere durch Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale, bei.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zum ZIM (Richtlinie vom 20. Januar 2020)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 01, Titel 683 01 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig, 56%			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	259,8	272,5	334,3	294,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse für FuE-Einzelprojekte von Unternehmen, FuE-Kooperationsprojekte und Managementleistungen von Netzwerken. Ca. 56 % der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 44 % betrifft mit den KMU kooperierende Forschungs- und Netzwerke-Einrichtungen (keine Subvention) sowie Kosten für die Projektträger-Einrichtungen.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 6b sowie Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten; wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen; Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken). Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1.a) – Innovation aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft,</li> <li>- der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,</li> <li>- der höheren Investitionen in FuE von KMU,</li> <li>- des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und</li> <li>- des gesellschaftlichen Wissenszuwachses.</li> </ul>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Seit Start des ZIM wurden mehrere externe Evaluationen sowie Studien durchgeführt, die alle unter <a href="http://www.zim.de">www.zim.de</a> &gt; Infothek &gt; Studien und Statistiken veröffentlicht sind. Die letzte sehr umfassende externe Evaluation nach den Maßgaben eines gemeinsam mit der EU entwickelten Evaluierungsplans wurde im Sommer 2019 abgeschlossen. Die Ergebnisse fließen in die Neufassung der ZIM-Richtlinie ein. In einer gesonderten Evaluation wurden zudem die Effekte der internationalen ZIM-Förderung untersucht. .</p> <p>Es werden darüber hinaus jährliche Wirkungsanalysen durchgeführt, die u. a. auf Vollerhebungen zu allen Projekten beruhen, die ca. zwei Jahre vorher abgeschlossen wurden.</p>			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die im Sommer 2019 abgeschlossene umfassende externe Evaluation des ZIM bestätigt die positive Rolle des Programms:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das ZIM ist ein starkes Kooperations- und Transfer-Instrument: Geförderte Unternehmensprojekte liefern Impulse für den Technologielevel in der gesamten Wertschöpfungskette; für den Transfer wichtig sind Kooperationen von Wirtschaft und Wissenschaft- sie stärken Know-How-Flüsse in beide Richtungen und sind der größte ZIM-Förderbereich mit wachsendem Gewicht.</li><li>- Kernzielgruppe des ZIM bleiben kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, darunter viele Erstfördernehmer.</li><li>- Die im Rahmen der Evaluation durchgeführten ökonomischen Analysen schätzen, dass die geförderten Unternehmen ihre Forschungsintensität durch das ZIM verdoppeln.</li><li>- Positiv wird auch die Effizienz der Administration und die Positionierung des ZIM in der Förderlandschaft bewertet. Ein Pluspunkt ist dabei der klare, themenoffene Bottom-Up-Förderansatz, bei dem die Unternehmen und ihre Partner aus der Wissenschaft die Richtung der Innovation selbst bestimmen.</li><li>- Angesichts der positiven Ergebnisse ist die wichtigste Handlungsempfehlung der Evaluation, das ZIM unter Beibehaltung seiner Erfolgsfaktoren als breites, themenoffenes Programm weiter zu führen.</li></ul> <p>Auch die regelmäßigen Wirkungsanalysen zum ZIM bestätigen die Effizienz, Zielgenauigkeit und Transferstärke des Programms. So rechnen beispielsweise die befragten Unternehmen mit Vermarktungsplänen bereits für das Jahr nach dem Projektabschluss mit durchschnittlich rund 170.000 € projektinduziertem Umsatz, für zwei weitere Jahre später mit mehr als einer Verdopplung.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll die Unterstützung aus dem ZIM auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>44. Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)</b>			
<b>Ziel</b>	Mit IGP soll die Innovationskraft und Kreativität der deutschen Wirtschaft über technische Entwicklungen hinaus gestärkt werden. In Ergänzung der Förderung von vornehmlich technikorientierter Forschung und Entwicklung öffnet das IGP den Fokus für nichttechnische Innovationen. Dabei zielt das IGP insbesondere auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Selbständigen und jungen Unternehmen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie zum IGP (Richtlinie vom 14. Juni 2019)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 01, Titel 683 01 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig, 92 %			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,8	7,9	8,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse für FuE-Einzelprojekte von Unternehmen, FuE-Kooperationsprojekte und Managementleistungen von Netzwerken. Einzel- und Kooperationsprojekte können sowohl als kleinere Projekte in der innovativen Frühphase wie auch als komplexe Projekte bis zur Marktreife durchgeführt werden.  Ca. 92 % der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 8 % betrifft mit den KMU kooperierende Forschungs- und Netzwerke- Einrichtungen (keine Subvention).			
<b>Befristung</b>	30. September 2023			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem Nr. 4a (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten), Nr. 6b (wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen) und Nr. 6c (Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.  Sie wirkt positiv auf die Erreichung der Schlüsselindikatoren 8.4 (Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern), 8.5.a (Beschäftigungsniveau steigern) - sowie 9.1.a – (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten) aufgrund <ul style="list-style-type: none"> <li>- der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft,</li> <li>- der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,</li> <li>- der höheren Investitionen in Innovationen von KMU,</li> <li>- des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und des gesellschaftlichen Wissenszuwachses.</li> </ul>			
<b>Evaluierungen</b>	Mit einer ersten begleitenden, im April 2021 startenden Evaluation der Pilotmaßnahme soll u.a untersucht werden, ob die Maßnahme passgenau ist und der politischen Zielstellung sowie dem Bedarf der Unternehmen entspricht. Eine umfassende ex-post-Evaluation wird später, zum Ende der Laufzeit des Programms, durchgeführt werden.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Der Endbericht der begleitenden Evaluierung ist im Februar 2022 vorzulegen.			
<b>Ausblick</b>	Im Herbst 2021 soll über eine Verstetigung des Programms entschieden werden.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>45. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen</b>			
<b>Ziel</b>	Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 10, Tit. 662 01 -BTU-Programm			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,6	-0,4	0,5	0,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Stärkung der Kapitalbasis von KMU bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbg für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbg-Variante).			
<b>Befristung</b>	Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden von der KfW Bankengruppe allein getragen.			
<b>Degression</b>	Ja			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1a – Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten.</p> <p>Dies gilt für den Gesamtförderzeitraum von 1995 bis 2004. Die Maßnahme ermöglichte kleinen und jungen Technologieunternehmen, sich im Frühphasensegment des Ende der neunziger Jahre kaum existierenden Beteiligungskapitalmarktes zu etablieren. Die geförderten Technologieunternehmen wurden in die Lage versetzt, neue Produkte und Technologien zu entwickeln. In den geförderten Unternehmen wurden zudem neue Arbeitsplätze geschaffen.</p> <p>Seit 2004 werden nur noch Altzusagen ausfinanziert.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum, 1995 bis 2004 durch die KfW Bankengruppe.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Programmziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablierung eines Frühphasensegments im damals kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt in Deutschland.</li> <li>- Anreize setzen, sich in jungen technologie-orientierten Unternehmen zu engagieren.</li> </ul> <p>Ergebnis der Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BTU-Programm hat mit seinen attraktiven Konditionen in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre maßgeblich zur Entwicklung des Frühphasensegments</li> </ul>			

	<p>des Beteiligungskapitalmarktes beigetragen. Wesentlicher Verdienst des Programms ist es, im damals bankdominierten Finanzsystems Deutschlands einen bis dahin kaum existierenden Frühphasenbeteiligungskapitalmarkt maßgeblich mitentwickelt zu haben.</p> <p>Mit dem hohen Risiko von Investitionen in junge TU kam es auch zu hohen Ausfallraten von geförderten Unternehmen. Diesen stand jedoch ein hohes Wachstumspotential erfolgreicher BTU-geförderter Unternehmen gegenüber.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>46. Innovationsgutscheine „go-Inno“</b>			
<b>Ziel</b>	Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu steigern, Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie des BMWi vom 1. August 2011, zuletzt geändert am 29. April 2016 gültig bis 31.12.2020, Richtlinie des BMWi vom 20. November 2020 gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2025			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 01, Tit. 683 02-AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	4,8	5,8	5,2	5,3
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Es werden Zuschüsse für externe Beratungen durch autorisierte Beratungsunternehmen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in Unternehmen mit technologischem Potenzial gewährt. Die Förderung soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2025			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie- Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Positive Wirkung auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen – im Durchschnitt wächst die Zahl der Beschäftigten bei den geförderten Unternehmen im Mittel um 2 Arbeitsplätze und 1,7 FuE-Arbeitsplätze.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierung 2020 durch Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE-IT GmbH für den Zeitraum Januar 2016 bis Juni 2019.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	52% der geförderten Unternehmen nennen eine Umsatzsteigerung als primäre Einflussgröße.			
<b>Ausblick</b>	Die Heranführung von KMU sowie des Handwerks an Produkt- und Verfahrensinnovationen hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>47. Förderprogramm „Industrielle Bioökonomie“</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Mit der „Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen für die industrielle Bioökonomie“ werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Industrie-/wirtschaftspolitische Ziele: <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Demonstration zur industriellen Umsetzbarkeit, Serientauglichkeit und zum Kostenreduktionspotenzial bioökonomischer Produkte und Verfahren.</li> <li>1.2 Generierung zusätzlicher Wertschöpfung.</li> <li>1.3 Ermöglichung branchenübergreifender Anwendungen</li> </ol> </li> <li>2. Klima- und Nachhaltigkeitsziele: <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 Verminderung von Treibhausgasemissionen.</li> <li>2.2 Steigerung der Ressourceneffizienz</li> </ol> </li> </ol> <p>Indikatoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Anzahl der geförderten Projekte; Entwicklung des TRL; Art der Rohstoffe, die ersetzt werden.</li> <li>1.2. Wertschöpfung (Anteil gesicherter und geschaffener Arbeitsplätze in den geförderten Unternehmen).</li> <li>1.3. Anzahl der geförderten Projekte.</li> <li>2.1. Vermiedene Treibhausgasemissionen.</li> <li>2.2. Gesamtrohstoffproduktivität bzw. substituierte fossile Rohstoffe und genutzte Abfallstoffe in Prozent der verwendeten Rohstoffe.</li> </ol> <p>=&gt; Bezüglich der Nutzung und Messung von Indikatoren orientieren wir uns insbesondere auch an dem „Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWi“ und der LCA-Analyse.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie des BMWi vom 16.12.2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 28.12.2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 01 Tit.683 05			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	6,8	9,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Derzeit nein; geplant ist die künftige Kofinanzierung aus EU-Mitteln und Brexit-Mitteln für Projektförderungen nach o. g. Förderrichtlinie bzw. der noch zu veröffentlichenden Förderrichtlinie zu Beispielregionen			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Der Ausbau der industriellen Bioökonomie soll zu einer starken, wettbewerbsfähigen und innovations-offenen Wirtschaft beitragen, den Industriestandort Deutschland stärken und zukunftsfähige Arbeitsplätze in Deutschland sichern. Die Industrie in Deutschland soll Leitmarkt für und globaler Leitanbieter von industriellen bioökonomischen Produkten und Verfahren werden. Dazu müssen die Innovations- und Wertschöpfungspotenziale der Bioökonomie in der industriellen Anwendung und im industriellen Angebot nutzbar gemacht werden.</p> <p>Die o. g. Förderrichtlinie soll bioökonomische Anwendungen branchenübergreifend fördern und ergänzt speziellere branchen-fokussierte bzw. technologiespezifische Förderprogramme der Bundes-regierung passgenau.</p> <p>Mit der o. g. Richtlinie soll die Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen für die industrielle Bioökonomie in Form von zwei Modulen A und B realisiert werden.</p> <p>Zum einen sollen innovationsunterstützende Dienstleistungen in Form der anteiligen Kosten für den Zugang zu oder die Nutzung von Multi-Purpose-</p>			

	<p>Demonstrationsanlagen (Mehrzweck-Demonstrationsanlagen) für Startups, KMU, mittelständische Unternehmen mit maximal 1.000 Beschäftigten und in Ausnahmefällen für Großunternehmen gefördert werden. Durch Nutzung dieser Anlagen soll nachgewiesen – demonstriert – werden, dass sich technisch bereits validierte Verfahren, die noch auf der Stufe der industriellen Forschung stehen und in der Regel einen mittleren Technologiereifegrad (Technology Readiness Level, TRL 4 - 5) haben, in marktgängige und wirtschaftlich tragfähige industrielle Anwendungen mit einem höheren, bis zur Markteinführung reichenden Technologiereifegrad überführen lassen (Modul A).</p> <p>Zum anderen sollen vorbereitende Tätigkeiten und Durchführbarkeitsstudien zur Errichtung von unternehmenseigenen Single-Purpose-Demonstrationsanlagen (Single-Use-Demonstrationsanlagen, Demonstrationsanlagen, die nur einem Zweck dienen) von Unternehmen jeder Größe gefördert werden (Modul B).</p> <p>Beginn der Fördermaßnahme mit Aufnahme der Projektträgetätigkeit durch den PT VDI-VDE Innovation + Technik GmbH zum 01.01.21.</p>
<b>Befristung</b>	31.12.2024
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Klimaschutz-.</p> <p>Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung folgender Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SDG 9 (breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) Indikator: substituierte fossile Rohstoffe und genutzte Abfallstoffe in Prozent der verwendeten Rohstoffe</li> <li>- SDG Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), darin Indikator. 13.1.a (Klimaschutz) -&gt; Indikator: Reduktion der Treibhausgasemissionen (hier: THG-Einsparung bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990).</li> </ul>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Ex-ante-Evaluation durch den Projektträger Jülich (15.03.20-15.07.20), Schlussbericht in der finalen Fassung vom 18.09.20 im Vorfeld der Erarbeitung der o. g. Förderrichtlinie.</p> <p>Eine Evaluierung soll zwei Jahre nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie erfolgen.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Materielle Ergebnisse zur Zielerreichung liegen derzeit noch nicht vor, da noch keine Fördermaßnahme begonnen hat.
<b>Ausblick</b>	<p>Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in künftigen Jahren ist geplant, die Förderung von Beispielregionen in einer weiteren noch in der laufenden Legislaturperiode zu veröffentlichen Förderrichtlinie zu adressieren.</p> <p>An die Förderung im Rahmen der o.g. Förderrichtlinie schließt sich idealerweise eine Form der Wachstumsfinanzierung an.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>48. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP- Förderprogrammen</b>			
<b>Ziel</b>	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschlussfinanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Verträge zwischen KfW-Bankengruppen und BMWi bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 02, Tit. 662 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Schuldendiensthilfe			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	50,8	27,3	48,2	56,2
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu folgenden ERP-Programmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ERP-Innovationsfinanzierung</li> <li>- ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz)</li> <li>- ERP-Startfonds</li> <li>- Strategische Wagniskapitalfinanzierung</li> </ul> <p>Die Programme ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) und ERP-Startfonds sind seit Jahren ausgelaufen und wurden nur noch ausfinanziert. Ab dem Bundeshaushalt 2022 werden diese Förderprogramme nicht mehr im Bundeshaushaltstitel Kap. 0902, Titel 662 02 ausgewiesen.</p>			
<b>Befristung</b>	<p>Ja. Die ERP-Innovationsfinanzierung ist gemäß Verlängerung des Gesamtauftragschreibens (29. Juni 2017) vom 26. Juni 2020 nun befristet bis 30. Juni 2023. Eine Verlängerung darüber hinaus ist geplant.</p> <p>Für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm sowie den ERP-Startfonds werden seit 2012 aus dem Bundeshaushalt nur noch Altzusagen ausfinanziert.</p>			
<b>Degression</b>	Nein. Eine Degression nicht geplant.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1 – Ressourcenschonung - sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm zielt darauf ab, Unternehmen bei der Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung zu unterstützen. Unternehmen haben damit die Chance erhalten, auf innovative und ressourcenschonende Weise ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die ERP-Innovationsfinanzierung und der ERP-Startfonds sollen kleinen und mittleren sowie jungen Unternehmen ermöglichen, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Sie zielen damit darauf ab, dass der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestaltet wird.</p>			

	<p>Im Bereich der strategischen Wagniskapitalfinanzierung ist die Erstattung der Anlaufkosten beim Aufbau einer strategisch orientierten Wagniskapitalfinanzierungsstruktur, wie z. B. Studien, Gutachten, Sachverständigenveranstaltungen zur Ausgestaltung der Struktur, beihilferechtliche Gutachten, sowie die Dotierung von Pilotinvestitionsvorhaben vorgesehen, insb. mit Blick auf den im Rahmen des Zukunftsfonds zu errichtenden DeepTech Future Fonds, der sich mit einer längerfristigen Investitionsperspektive direkt an DeepTech-Unternehmen beteiligen wird.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. Die aus dem Titel mitfinanzierten ERP-Programme wurden 2011 (für Zeitraum 2005 bis 2010) von externen Gutachtern (Ramboll Management Consulting, Hamburg) evaluiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei den geförderten ERP-Programmen um effiziente und wirkungsvolle Instrumente der Mittelstandsförderung handelt.</p> <p>2018 wurde die ERP-Innovationsfinanzierung einer Zwischenevaluation durch die KfW unterzogen. Im Ergebnis bestätigt diese die volkswirtschaftliche Wirkung des Programms. Es wird festgestellt, dass die ERP-Innovationsfinanzierung den Finanzierungsschwierigkeiten in der Breite des innovativen Mittelstands Rechnung trägt, einem weiteren Nachlassen der Innovationstätigkeit gerade bei Mittelständlern, die nicht zu den Vorreitern zählen, entgegen wirkt und die Verbreitung neuer digitaler Technologien im Mittelstand fördert.</p> <p>2020 hat die KfW das ZEW [Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim] mit der Durchführung einer Evaluation des Programms „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ für die Förderaktivitäten der Jahre 2017-2019 beauftragt. Die im Abschlussbericht Juni 2020 dargelegten Untersuchungsergebnisse zeigen ebenfalls eine positive Gesamtbilanz des Programms auf. Das Programm trägt dazu bei, die Innovationspotenziale mittelständischer Unternehmen in Wachstum umzusetzen. Insbesondere die kausale Wirkungsanalyse des ZEW unterstreicht eine Reihe von positiven Programmwirkungen, die ursächlich der Förderung zugeordnet werden können.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die Förderung aus den Programmen hat zu einer Erhöhung der Zahl neuer Arbeitsplätze und zu einer deutlichen Steigerung der Sicherung bestehender Arbeitsplätze beigetragen.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem FuE-Bereich.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>49. KMU Patentaktion</b>			
<b>Ziel</b>	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms WIPANO unterstützt KMU bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Zuwendungsbescheide gem. §§ 23, 44 BHO Richtlinie WIPANO vom 16. Dezember 2019			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 01, Tit. 685 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,8	3,4	3,5	3,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Es können Zuschüsse von 50 % der Inanspruchnahme externen Sachverstands, insgesamt höchstens 8.000 €, gewährt werden. Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt.			
<b>Befristung</b>	Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 2023 befristet. Die Fortführung der KMU Patentaktion in unveränderter Form wurde vom Evaluator in der Evaluierung vom März 2019 empfohlen und entsprechend umgesetzt.			
<b>Degression</b>	Nein. Degression ist bei dieser Fördermaßnahme nicht zielführend. Der Zuwendungsempfänger (KMU) erhält eine Förderquote von 50% seiner Aufwendungen, die nachschüssig erstattet werden (die durchschnittliche Auszahlungssumme beträgt ca. 4.500 € im Einzelfall). Der Eigenanteil ist relativ hoch im Vergleich zu anderen Förderprogrammen. Zudem ist der ZE bei der Inanspruchnahme des Förderprogramms an die Abrechnung nach sog. ‚Leistungspaketen‘ gebunden, die bestimmte Arbeitsschritte vorschreiben und in der vorgegebenen Reihenfolge abzuarbeiten sind. Eine degressive Staffelung der Höchstsätze der Leistungspakete erscheint förderpolitisch nicht sinnvoll.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 6.1.a – Gewässerqualität, 7.1.a – Ressourcenschonung, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 9.1 – Innovation – sowie 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext nachhaltig, da mit der Teilnahme an diesem Lernprogramm das erworbene Wissen über die Anwendung geistiger Schutzrechte auch im weiteren Geschäftsbetrieb genutzt wird und eine regelmäßige Fortbildung dazu stattfindet (Teilnahme wiederholt möglich nach mind. fünf Jahren). Darüber hinaus verleihen Schutzrechte, insbes. Patente, ihrem Inhaber Exklusivpositionen und sichern die Rentabilität von Investitionen in Produktionsanlagen und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Darüber hinaus führt die durch WIPANO geförderte Markteinführung der patentierten Innovationen u. a. auch zu Ressourcenschonung, zur Steigerung der Gewässerqualität sowie zur Verbesserung des Klimaschutzes z.B. verbesserte Brenntechnik bei Heizkesseln, spezielle Filter zur Abgasreinigung oder auch neuartige Methoden zur Trinkwassergewinnung). Entsprechende Best-Practice-Beispiele sind auf der Homepage des Förderprogramms <a href="http://www.wipano.de">www.wipano.de</a> dokumentiert.</p>			



<b>Evaluierungen</b>	Eine ex-ante Evaluierung von WIPANO ist im März 2019 vom Fraunhofer-Institut ISI in Karlsruhe abgeschlossen worden. Es wird eine Fortsetzung der Förderung empfohlen und Vorschläge für die Modifikation und Erweiterung von WIPANO gemacht. Einige dieser vorgeschlagenen Modifikationen werden im Entwurf der neuen Richtlinie berücksichtigt (z.B. mehr Flexibilität: Neuheitsprüfung jetzt auch in Eigenleistung möglich oder die Auflockerung des Zeitabstandes bis zu einer erneuten Förderung). Die Evaluation zu den Wirkungen und zur Zielerreichung von WIPANO zeigte, dass die drei Förderlinien spezifische Stärken und erkennbare Alleinstellungsmerkmale im Förderportfolio des Bundes und der Länder aufweisen. Geförderte der drei Förderschwerpunkte betonen die Wichtigkeit des Angebots für ihre Aufgaben im Verwertungsprozess von Erfindungen bzw. für die pränormative Forschung. Dies trifft begrenzt auf die Förderlinie „Öffentliche Forschung - Weiterentwicklungsprojekte“ zu, die nur von einem kleinen Teil der befragten Hochschulen/auFE genutzt wird. Das Vorgängerprogramm SIGNO wurde im Frühjahr / Sommer 2014 von Fraunhofer ISI mit positivem Ergebnis evaluiert.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die KMU-Patentaktion hat ihre Ziele in hohem Maße erreicht. Es wurde eine große Anzahl an KMU (vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen, viele Gründungen) unterstützt, die erstmals FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen. Die Befragungsergebnisse zeigen einen signifikanten Beitrag durch die Förderung, damit bei diesen geförderten Unternehmen ein strategisches Verständnis des Patentsystems entstanden ist und sie gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte sensibilisiert wurden.
<b>Ausblick</b>	Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>50. INVEST - Zuschuss für Wagniskapital</b>			
<b>Ziel</b>	Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital; Gewinnung unternehmerisch interessierter Menschen dafür, sich an jungen innovativen Unternehmen zu beteiligen; Motivierung aktiver Business Angel, vermehrt Wagniskapital zur Verfügung zu stellen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie des BMWi vom 21. Dezember 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 02, Tit. 686 07			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	28,4	31,6	44,2	44,2
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschüsse für die Beteiligung an innovativen Unternehmen</p> <p>Beteiligen sich Privatinvestoren an jungen, innovativen Unternehmen und halten die Beteiligung für mindestens drei Jahre, so erhalten sie 20 % der Investitionssumme steuerfrei zurückerstattet (Erwerbszuschuss). Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Privatinvestor muss normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben und diese mindestens drei Jahre halten. Zudem darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein.</li> <li>- Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein.</li> <li>- Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 € zur Verfügung stellen. Jeder Investor kann pro Jahr Zuschüsse für Anteilskäufe in Höhe von bis zu 500.000 € beantragen.</li> </ul> <p>Mit dem Exitzuschuss erhält der Investor (natürliche Personen) eine pauschale Steuerkompensation in Höhe von 25 % des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbszuschuss geförderten Anteile erzielt wurde. Der Exitzuschuss ist auf 80 % des Investitionsbetrags der INVEST-Anteile begrenzt.</p>			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2022			
<b>Degression</b>	Nein. Nicht vorgesehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation.</p> <p>Fokus der Maßnahme ist es, jungen innovativen Unternehmen den Zugang zu einer Finanzierung zu öffnen. Es handelt sich dabei vor allem um Unternehmen mit Wachstumspotenzial, in denen viele zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Die Maßnahme ist außerdem technologieoffen und ist damit auch offen für Startups im Bereich Cleantech, die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Im Juni 2016 wurde eine externe Evaluierung durch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) abgeschlossen. Dabei wurde INVEST			

	<p>seine grundsätzliche Wirksamkeit bescheinigt und ein hoher Mobilisierungseffekt nachgewiesen. Der enorm hohe Mobilisierungseffekt von INVEST wurde auch in der aktuellen Evaluation aus dem Jahr 2020 erneut bestätigt.</p> <p>Die Ergebnisse der Evaluationen aus den Jahren 2016 und 2019 sind unter <a href="http://www.invest-wagniskapital.de">www.invest-wagniskapital.de</a> abrufbar.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Es wurden bereits über 11.800 Bewilligungen mit einem Volumen von über 188 Millionen € ausgesprochen und damit eine große Breitenwirksamkeit erzielt. Die in 2016 und 2019 durchgeführten Evaluierungen bescheinigten, dass das Förderprogramm INVEST die gesteckten Ziele erreicht hat. Die Maßnahme hat einen beachtlichen Mobilisierungseffekt: Für jeden Euro, der an Erwerbszuschuss gezahlt wird, wird im Mittel 1,50 € vom Investor in ein Unternehmen zusätzlich investiert. Der INVEST-Zuschuss wird also von den Investoren an die Unternehmen nicht nur weitergegeben, er wird sogar noch um die Hälfte erhöht. Fast die Hälfte der mittelbar durch INVEST geförderten Startups konnten durch das hinzukommende Kapital Entwicklungsarbeiten schneller durchführen, ein Drittel der Unternehmen ermöglichte das zusätzliche Kapital einen schnelleren Markteintritt. Fast die Hälfte der INVEST-geförderten Investoren beteiligt sich zum ersten Mal in einem Unternehmen. Zusätzlich engagieren sich die INVEST-geförderten Investoren auch häufig nicht-monetär im Unternehmen. Schließlich wird die Programmabwicklung beim BAFA von allen Beteiligten als unbürokratisch und insgesamt schnell empfunden.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Maßnahme soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Business Angel-Kultur in Deutschland liefern und so auch zukünftig mehr Wagniskapital für junge Wachstumsunternehmen mobilisieren. Denn Business Angel stellen einen wichtigen Baustein in der Finanzierung junger Unternehmen dar, die keinen oder kaum Zugang zum klassischen Bankkredit haben. Deutschland hat im internationalen Vergleich hier noch Nachholbedarf. Dieser für Deutschland vollkommen neuartige Förderansatz lehnt sich an das britische Enterprise Investment Scheme (EIS) an.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>51. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung</b>			
<b>Ziel</b>	Anreize für verstärkte Innovationstätigkeit in der Produktion von Schutzausrüstung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und damit einen Beitrag zur Erhaltung von Produktionskapazitäten am Standort DEU und damit zur Sicherung der Versorgung in DEU und EU zu leisten.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie für die Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung vom 22. April 2021 (BAnz AT 29.04.2021 B3) (ersetzt die Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 30.12.2020 B4))			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 10 Tit 683 01; ab 2021: 683 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	47,0	10,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätsbeihilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Mit Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung soll die Produktion nachhaltiger und funktionsintegrativer Schutzausrüstung am Standort Deutschland entlang der gesamten Wertschöpfungskette gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Großteil der deutschen Produzenten von Schutzausrüstung sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Die anspruchsvollen regulatorischen Anforderungen sowie hohe Kosten insbesondere für Konformitätsbewertungen stellen die KMU vor besondere Herausforderungen. Mit dieser Fördermaßnahme sollen insbesondere auch Anstrengungen in Forschung und Entwicklung der KMU sowie die verstärkte Kooperation mit weiteren Unternehmen der Branche sowie wissenschaftlichen Einrichtungen angeregt und gestärkt werden.</p>			
<b>Befristung</b>	30.06.2024			
<b>Degression</b>	Nein.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Förderung trägt hinsichtlich Nachhaltigkeit zu den Zielen SDG 9 (Innovationen) Indikatorenbereich 9.1.a (Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und SDG 12 (Nachhaltige/r Produktion und Konsum) bei. Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machende technische Modernisierung sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden..			
<b>Evaluierungen</b>	Am Ende der Laufzeit ist eine interne Evaluierung vorgesehen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Projektanträge können (seit Neubekanntmachung) im einstufigen Verfahren bis 31.12.2021 eingereicht werden.			
<b>Ausblick</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steigerung des Anteils an mehrfach verwendbaren und wiederaufbereitbaren zertifizierten Produkten, insbes. im Bereich Atemschutzmasken</li> <li>Steigerung des Anteils an zertifizierten recyclebaren bzw. kreislauffähigen Produkten</li> <li>Digitalisierung und Automatisierung von Produktionsprozessen</li> </ul>			

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erschließung neuer Bedarfsfelder durch neue Produkte sowie Begleitung durch Standardisierung</li><li>• Entwicklung neuer Inhaltsstoffe und Verfahren</li><li>• Optimierung der CO<sub>2</sub>-Einsparung in der Produktion</li><li>• Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</li></ul> <p>Fortführende Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zur Resonanz des Förderprogramms in der Branche</p>
--	--

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>52. Investitionszuschüsse zur Ausweitung der Produktion von Vorprodukten für die Herstellung von medizinischen Schutzgütern</b>			
<b>Ziel</b>	Anreiz der deutschen Filtervliesproduktion als Vorprodukt zur Schutzmaskenherstellung. Ziel ist die Überbrückung des Versorgungsmangels an Schutzmasken insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie vom 20.05.2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 10 Tit. 892 01; ab 2021: 892 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,6	39,0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt zur Herstellung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- filternden Schutzmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ und „FFP3“;</li> <li>- Medizinischen Gesichtsmasken erfüllt.</li> </ul> <p>Die Förderung für den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten erfolgt auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderfähig sind alle erforderlichen Investitionskosten (einschließlich Nebenkosten) zur erstmaligen zweckentsprechenden Inbetriebnahme der Produktionsanlagen. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist insgesamt auf maximal 10 Millionen Euro je Unternehmen (inklusive Tochterunternehmen) begrenzt. Investitionen werden mit bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.</p>			
<b>Befristung</b>	31.12.2020			
<b>Degression</b>	nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.</p> <p>Ziel der Maßnahme war der kurzfristige Aufbau von Produktionskapazitäten in Deutschland. Die Maßnahme trägt zur ökonomischen Nachhaltigkeit bei. Mit effizienten Produktionsanlagen kann der ökonomische Ertrag bei gleichbleibenden Eingangsressourcen gesteigert werden. Die Eingangsressourcen waren aufgrund der weltweiten Nachfrage limitiert. Auch zur sozialen Nachhaltigkeit (Gesundheit) hat die Maßnahme einen Beitrag geleistet.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Das Erreichen des operativen Programmziels, die in Deutschland produzierte Menge von Filtervlies um 4.000 t/a zu erhöhen, kann aus den Verwendungsnachweisen der Zuwendungen in 2021 bewertet werden. Eine externe Evaluierung ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Förderzusagen für mind. 4.000 t Vlies/Jahr (Vlies für 5 Mrd. Schutzmasken pro Jahr).			
<b>Ausblick</b>	Die Produktion an Schutzmasken wurde erfolgreich intensiviert, ein weiterer Bedarf besteht hierzu nicht.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>53. Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte</b>			
<b>Ziel</b>	Anreiz der deutschen Schutzmaskenherstellung. Ziel ist die Überbrückung des Versorgungsmangels an Schutzmasken insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie vom 20.05.2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 10 Tit. „892 02; ab 2021: 892 12			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	8,9	50,0	1,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Modul Sprinter:</p> <p>Gefördert werden kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken mit Investitionen in Anlagen zur Produktion von zertifizierten Produkten bis zu einer jährlichen Produktionskapazität von maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 750 Millionen filternden Schutzmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ und „FFP3“ und</li> <li>– 1 750 Millionen Medizinischen Gesichtsmasken</li> </ul> <p>Förderhöhe: bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Modul Innovation:</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgaben für Investitionen in den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen sowie Komponenten zur Produktion zertifizierter Produkte soweit am Ende des Vorhabens eine in Deutschland verkehrsfähige Produktionsanlage in Betrieb genommen wird;</li> <li>– Kosten zur Entwicklung von Anlagen zur Produktion zertifizierter Produkte soweit das Vorhaben in sich sinnvoll abgeschlossen ist und das Ziel einer neuartigen, innovativen Produktionsanlage hat.</li> </ul> <p>Förderhöhe: bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Unternehmen, die nachweislich mindestens 70 Prozent der zur Produktion notwendigen Vorprodukte, Anlagenteile und Komponenten (Wertschöpfungsketten) innerhalb von Deutschland oder der EU beziehen, erhalten einen Bonus von 10 Prozentpunkten.</p>			
<b>Befristung</b>	31.12.2020			
<b>Degression</b>	nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.</p> <p>Ziel der Maßnahme war der kurzfristige Aufbau von Produktionskapazitäten in Deutschland. Die Maßnahme trägt zur ökonomischen Nachhaltigkeit bei. Mit effizienten Produktionsanlagen kann der ökonomische Ertrag bei gleichbleibenden Eingangsressourcen gesteigert werden. Die Eingangsressourcen waren aufgrund der weltweiten Nachfrage limitiert. Auch zur sozialen Nachhaltigkeit (Gesundheit) hat die Maßnahme einen Beitrag geleistet.</p>			

<b>Evaluierungen</b>	Das Erreichen des operativen Programmziels, Aus- und Aufbau von zusätzlichen Produktionskapazitäten von 2,5 Mrd. Schutzmasken/ a (Modul Sprinter) und 4,5 Mrd. Schutzmasken/ a (Modul Innovation) kann aus den Verwendungsnachweisen der Zuwendungen in 2021 bewertet werden. Eine externe Evaluierung ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Modul Sprinter: Förderzusagen für rund 758 Mio. FFP2/3 Masken und rund 1,7 Mrd. OP-Masken. Modul Innovation: Förderzusagen für rund. 4,2 Mrd. OP-Masken sowie rund 1,3 Mrd. FFP2/3-Masken jährlich.
<b>Ausblick</b>	Die Produktion an Schutzmasken wurde erfolgreich intensiviert, ein weiterer Bedarf besteht hierzu nicht.



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>54. Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2</b>			
<b>Ziel</b>	Erhöhung der nationalen Produktion von Antigentests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWi und BMG vom 15.12.2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 10 Tit. 892 04; ab 2021: 892 14			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Beihilferechtliche Grundlage für die gegenständliche Bundesförderung ist die „Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs-, Investitionsbeihilfen“, basierend auf dem „Temporary Framework“ der Europäischen Kommission			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Investitionszuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	140,0	66,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein.			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen die Produktion von Antigen-Tests in DEU intensiviert und mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Die Förderrichtlinie ist am 16.12.2020 in Kraft getreten. Gefördert werden Unternehmen, die seit dem 11.11.2020 in neue Produktionsanlagen oder in die Erweiterung bestehender Produktionsanlagen in Deutschland investieren bzw. investiert haben. Unternehmen können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben erhalten. Unternehmen, die nachweislich mindestens 70 Prozent der zur Produktion notwendigen Vorprodukte, Anlagenteile und Komponenten innerhalb von Deutschland oder der Europäischen Union beziehen, erhalten einen Bonus von 10 Prozentpunkten. Die Förderung ist auf maximal 30 Millionen Euro je Antragsteller begrenzt. Für die Förderung stehen insgesamt bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung.</p>			
<b>Befristung</b>	31.03.2021			
<b>Degression</b>	Nein.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.</p> <p>Die Maßnahme trägt zur ökonomischen Nachhaltigkeit bei. Nationale, effiziente Produktionsanlagen können den ökonomischen Ertrag bei gleichbleibenden Eingangsressourcen steigern. Auch zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) leistet die Maßnahme einen Beitrag.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Nein.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Hierzu sind aktuell keine Angaben möglich. Anträge auf Förderung können bis zum 31. März 2021 gestellt werden.			
<b>Ausblick</b>	Die ausreichende Verfügbarkeit von hochsensiblen PoC-Schnelltests bleibt ein zentrales Element für die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung von Pandemien, insbesondere der Corona-Pandemie. Es ist absehbar, dass der Bedarf an qualitativ hochwertigen PoC-Schnelltests, auf Grundlage der Nukleinsäureamplifikationstechnik, mittelfristig bestehen und mit Blick auf künftige Anpassungen der Nationalen Corona-Teststrategie und hiermit einhergehende Öffnungsszenarien noch weiter zunehmen wird.			

	<p>Daher wird geprüft, ob die Bundesförderung um ein weiteres Fördermodul für den Ausbau von Produktionskapazitäten von PoC-NAT-Schnelltests ergänzt werden soll.</p>
--	---

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>55. IPCEI Mikroelektronik</b>			
<b>Ziel</b>	Europäische Kompetenzen in der Mikroelektronik erhalten und weiter ausbauen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Beihilferechtliche Genehmigung vom 18.12.2018; IPCEI-Mitteilung			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 01 Tit. 892 21			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	355	285	150	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Investitionshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Mikroelektronik ist ein zentraler Baustein für den industriellen Innovationsstandort DE und Grundlage für die Digitalisierung der Wirtschaft (u. a. Industrie 4.0). Sie ermöglicht vielfältige Innovationen in den Anwendungsgebieten der DE Kernbranchen wie Maschinen- und Anlagenbau, Elektroindustrie, Automobilbau oder erneuerbare Energien. Basierend auf dem Rahmenprogramm der Bundesregierung für Forschung und Innovation 2016-2020 sollen mit dieser Fördermaßnahme die Aktivitäten der europäischen Mikroelektronikindustrie unterstützt und das Know-how sowie die Produktion in Schlüsselbereichen in Europa gehalten werden. Insgesamt sind 1 Mrd. € an Zuwendungen für die Jahre 2019-2023 bereitgestellt worden. Dies soll Investitionen in DE i. H. v. über 2,6 Mrd. € auslösen. Am 18.12.2018 erfolgte die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission. BMWi unterstützt 18 Unternehmen mit Standort in DE dabei, moderne Chip-Fabriken zu errichten, leistungsfähige und energieeffiziente Mikroelektronikkomponenten bis zum Start der Massenproduktion zu entwickeln und so zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Der industrielle Kern dieser integrierten europäischen Maßnahme besteht aus großen Halbleiterfirmen, aber auch KMU in DE, FR, IT, UK und AT. Das IPCEI Mikroelektronik umfasst 5 Themenschwerpunkte, die die gesamte Wertschöpfungskette für die Fertigung anwendungsspezifischer Komponenten abbilden. Die Partner aus DE beteiligen sich an allen Themenschwerpunkten: Energiesparende Chip-Technologien, Leistungshalbleiter, Sensoren, Fertigungssysteme sowie Verbindungshalbleiter. Folgende Anwendungen werden avisiert: Industrie 4.0; hochautomatisiertes Fahren, Elektromobilität; Medizintechnik; Consumerelektronik; Intelligente Stromnetze.</p>			
<b>Befristung</b>	31.12.2022			
<b>Degression</b>	Nein, nicht vorgesehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Wirtschaft). Die Maßnahme berücksichtigt insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 8 (8.1. Ressourcenschonung, 8.3. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a. Beschäftigung) und SDG 9 (9.1. Innovation). Die Maßnahme ermöglicht ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel SDG 8). Es entstehen neue Arbeitsplätze und der Industriesektor Mikroelektronik, sowie die davon profitierenden Anwendungsfelder werden gestärkt um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Im Jahr 2020 wurde eine begleitende und ex-post Evaluierung ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde Anfang 2021 erteilt. Die Evaluierung läuft bis zum 30. Juni 2023.</p>			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die Fördermaßnahme hat allein in Deutschland Investitionen i.H.v. von 2,6 Mrd. € ausgelöst. Das Ziel dieser Maßnahme ist primär die Stärkung von</p>			

	<p>Mikroelektronikbereichen, in denen Deutschland und Europa gut aufgestellt sind (z.B. Leistungselektronik, Sensorik, Spezialchips für Automotive). Durch die Maßnahme sind beispielsweise neue oder deutlich erweiterte Chip-Fabriken mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen entstanden.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Ein weiteres IPCEI im Bereich Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien ist derzeit in DE und auf europäischer Ebene in Planung. Mit dem 2. IPCEI will DE und Europa in den Bereichen aufholen und die Versorgungssicherheit sicherstellen, in denen Europa sehr abhängig ist von Drittstaaten (z.B. Spezialchips für KI, Hochleistungsprozessoren, Speicher). Ziel soll es sein, Europa im Bereich der Mikroelektronik und Kommunikation deutlich zu stärken und dadurch mittel- und langfristig die aktuelle Abhängigkeit von außereuropäischen Produzenten bei neuesten Technologien und Produkten z.B. im Bereich 5G, KI zu reduzieren.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>56. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien</b>			
<b>Ziel</b>	Das Programm verfolgt die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft durch die Förderung von Innovationen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien. Durch die Reduzierung der mit experimenteller Entwicklung und technischen Innovationen einhergehenden finanziellen Risiken werden Anreizeffekte für eine Diversifizierung in zivile Sicherheitstechnologien geschaffen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie vom 24. November 2016			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 01 Tit. 683 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,2	2,1	2,4	0,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätsbeihilfe			
<b>Maßnahme</b>	Es werden unternehmerische Aufwendungen für Innovationen im Bereich der Technologien, Produkte und technischen Dienstleistungen der zivilen Sicherheit bezuschusst. Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach EU-beihilferechtlichen Maßgaben.			
<b>Befristung</b>	1. Januar 2019			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation. Innovationskraft ist Voraussetzung für eine nachhaltig wettbewerbs- und leistungsfähige Verteidigungsbranche, die einen bedeutenden Beitrag zur effektiven Wahrnehmung deutscher sicherheitspolitischer Interessen leistet und hochqualifizierte Beschäftigung sichert. Das Innovationsprogramm verfolgt die Erhöhung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Verteidigungsindustrie durch Hebung vorhandenen Innovationspotenzials.			
<b>Evaluierungen</b>	Das Programm wurde zum 01. Januar 2019 eingestellt. Vor diesem Hintergrund und wegen der nur geringen Anzahl an geförderten Projekten (4) wird keine Evaluierung durchgeführt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die vier geförderten Projekte sind noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse liegen daher aktuell nicht vor.			
<b>Ausblick</b>				

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>57. Zukunftsfonds Automobilindustrie</b>			
<b>Ziel</b>	Umfassende Stärkung der Automobilindustrie, durch Unterstützung der Transformation			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Offen			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 01 Tit. 686 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	50,0	240,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Offen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Aus dem Ansatz können Ausgaben u.a. für folgende Themen geleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau von (regionalen) Innovations- und Qualifikationsstrukturen</li> <li>• Einrichtungen zum Technologie- und Wissenstransfer</li> <li>• Aufbau von Plattformen und Infrastrukturen, damit Förderung zielgerichtet ankommt und in Clustern effizient zusammengearbeitet werden kann (evtl. Ko-Finanzierung mit den Bundesländern)</li> <li>• Zentrale Innovations- und Demonstrationsinfrastruktur</li> <li>• Unterstützung von Innovationsclustern</li> <li>• FuE für innovative Produkte</li> <li>• Investitionen in Zukunftstechnologien</li> </ul> <p>Konkrete Fördermaßnahmen bestehen noch nicht.</p>			
<b>Befristung</b>	31.12.2025			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten.</p> <p>Auch wenn die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des Zukunftsfonds noch nicht abgeschlossen ist, werden die Maßnahmen voraussichtlich vorwiegend den Bereich des SDG 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“) unterstützen.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Keine			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Neue Maßnahme			
<b>Ausblick</b>	Der Bericht des Expertenausschusses wird voraussichtlich im August veröffentlicht			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>58. Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der digitalen und klimafreundlichen Transformation der Fahrzeugindustrie in den Bereichen Investitionen, Forschung und Entwicklung, sowie Innovationscluster			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie „Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie“, Förderrichtlinie „Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“, Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen des BMWi-Programms „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“, Förderrichtlinie „Regionale Innovationscluster zur Transformation der Fahrzeugindustrie“			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 01 Tit. 892 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,1	525,5	300,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Offen			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zur Stärkung der Fahrzeugindustrie ist ein ganzheitlicher Förderansatz zur Unterstützung von Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und Zulieferbetriebe verankert (Konjunkturpaket Ziffer 35c). Dieser soll in mehreren Modulen umgesetzt werden:</p> <p>(a) Modernisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz,</p> <p>(b) neue, innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft im Rahmen des Programms „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“, sowie</p> <p>(c) gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen</p> <p>Zusammen bilden diese Module den Förderrahmen „Zukunftsinvestitionen Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“. Der Förderrahmen dient dazu, transformationsrelevante Innovationen und Investitionen insbesondere in unternehmensübergreifenden Wertschöpfungssystemen zu unterstützen und dadurch Innovationsfähigkeit, Produktivität und Nachhaltigkeit der Fahrzeug- und Zulieferindustrie zu steigern sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu sichern. Forschung und Entwicklung für transformationsrelevante Innovationen und neue regionale Innovationscluster der Zuliefererindustrie sind dabei von besonderer Bedeutung. Bei der Umstellung ihrer Produktionsprozesse und der Erforschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt werden.</p>			
<b>Befristung</b>	Ja (Datum noch offen)			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –Klimaschutz und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf die Förderung der Transformation der Fahrzeughersteller- und Zuliefererindustrie und damit auch der Mobilität an sich. Digitalisierung und klimaneutrale Antriebe, aber auch z.B. Leichtbau, sind dabei die treibenden Kräfte. Größerer Innovationskraft, nachhaltigere Produktion und ein besserer Klimaschutz durch klimafreundliche Mobilität sind das Ergebnis.</p>			

	Die Maßnahme zielt damit vorwiegend auf folgende Bereiche: <ul style="list-style-type: none"><li>• SDG 8.1 / 8.4 / 8.5.a Wirtschaftswachstum</li><li>• SDG 9.1.a: Innovation</li><li>• SDG 12.2.: Nachhaltige Produktion</li><li>• SDG 13.1.a: Klimaschutz</li></ul>
<b>Evaluierungen</b>	Keine
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Neue Maßnahme
<b>Ausblick</b>	Durch einen raschen Start der Projekte vorwiegend in 2021, erhält die Transformation der deutschen Fahrzeugindustrie einen entscheidenden Impuls.



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>59. Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze</b>			
<b>Ziel</b>	Die Maßnahme zielt darauf ab, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie zu stärken. Die Förderung soll Anreize für verstärkte Investitionen in innovative Produkte und Verfahren setzen sowie die hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken beim Bau von Prototypen, die im Schiffbau immer zugleich auch kommerziell verwertet werden müssen, mindern.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Rechtsgrundlage der Innovationsförderung ist die aktuelle Förderrichtlinie des BMWi vom 17. Dezember 2019 auf der Grundlage der Artikel 25 und 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“), Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1).			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 01 Tit. 892 10			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	22,9	22,1	30,0	33,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße betragen die Fördersätze der Innovationsförderung bis zu 25 % bei großen Unternehmen, 35 % bei mittleren Unternehmen und bis zu 45 % bei kleinen Unternehmen bezogen auf die förderfähigen Kosten für erstmalige industrielle Anwendungen schiffbaulicher Produktinnovationen oder die Entwicklung innovativer Verfahren. Bei der Anwendung innovativer Verfahren betragen die Fördersätze höchstens 15 % bei großen Unternehmen und höchstens 50 % bei KMU. Die Zuschüsse werden – nach Maßgabe der haushaltsgesetzlichen Regelungen bei Kap. 09 01 Tit. 892 10 - zu einem Drittel durch die Länder kofinanziert bzw. bei KMU zu 100 % durch den Bund finanziert.			
<b>Befristung</b>	Das aktuelle Programm ist befristet bis zum 31. Dezember 2021; eine Neuregelung ab 2022 befindet sich in Vorbereitung.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1.a – Innovation Die Förderung von Innovationen dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften und der Sicherung von Arbeitsplätzen in teilweise strukturschwachen Gebieten. Typischerweise leisten die geförderten Innovationen einen Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit (z. B. bei Antrieben), mehr Effizienz oder zielen direkt auf Umwelt- und Klimaschutz ab (z. B. Abgasreinigungsanlagen).			
<b>Evaluierungen</b>	Eine externe Evaluierung ist im Jahr 2016 durch die Prognos AG erfolgt.			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die Förderung ist geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen.</p> <p>Insbesondere wurde festgestellt, dass die geförderten Projekte einen Beitrag zu den Zielen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Qualifizierung von Mitarbeitern liefern.</p> <p>Im Konkreten tragen die geförderten Projekte insbesondere dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der Produktion und des Betriebs eines Schiffes zu verbessern, was ganz dem Anspruch des international preisgetriebenen Marktes im Schiffbau entspricht. Des Weiteren leistet das Förderprogramm einen großen Beitrag zur Verbesserung der Produktionsprozesse.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Durch die frühzeitige Implementierung innovativer Technologien kann der Technologievorsprung von in Deutschland ansässigen Schiffbauern gestärkt bzw. ausgebaut werden. Dies hat einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen am High-Tech-Standort Deutschland.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>60. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke</b>			
<b>Ziel</b>	Damit bei der Vermarktung von Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährte der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens von 1986 bis 2008 für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 01 Tit. 662 31			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,1	0,1	0,1	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die Absatzfinanzierung deckte die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
<b>Befristung</b>	Die Maßnahme endete am 1. November 2008.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Dies betrifft jedoch nur noch die Restabwicklung bestehender Finanzierungen.			
<b>Evaluierungen</b>	Nur noch Restabwicklung bestehender Finanzierungen, daher keine Evaluation des Programms.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatäre).			
<b>Ausblick</b>	Zum 1. November 2008 wurde das Verfahren umgestellt. Damit ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne dass Nachteile für die Flugzeughersteller entstünden. Die noch eingestellten Haushaltsmittel sind für die Restabwicklung des Programms notwendig.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>61. Beschleunigte Modernisierung von Luftfahrzeugflotten - Innovationsprämie Luftfahrt</b>			
<b>Ziel</b>	Unterstützung der beschleunigten Umstellung von Luftfahrzeugflotten auf moderne Muster neuester Bauart			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie vom ..... (wird derzeit noch erstellt und befindet sich in der Abstimmung mit EU-KOM wg. beihilferechtlicher Wertung)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 01 Tit. 892 31			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,1	175,0	282,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>				
<b>Befristung</b>	31.12.2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.2.a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Luftbelastung/Gesunde Umwelt erhalten und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme trägt über die angestrebte Luftschadstoffemissionsminderung durch die Nutzung alternativer Kraftstoffe zur Erreichung von SDG 3 (Gesundheit) bei,</p> <p>Das Programm leistet mit der beabsichtigten CO<sub>2</sub>-Reduktion einen Beitrag zur Erreichung von SDG 13 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Klimaschutz), darunter zu Indikator 13.1 (Treibhausgasemissionen) sowie mit dem Erhalt von Beschäftigung (ca. 9.000 gesicherte Arbeitsplätze in der Luftfahrtindustrie) einen Beitrag zur Erreichung von SDG 8 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung), darunter u.a. zu Indikator 8.5.a. (Beschäftigung).</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Im Rahmen eines von der EU-Kommission zu genehmigenden Evaluationsplanes, wird das Programm evaluiert. Daneben werden die ausgereichten Beihilfen hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird die Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen kontrollieren.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Förderrichtlinie und finale Ausgestaltung des Programmes befinden sich derzeit noch in der Abstimmung mit der EU-KOM, daher erfolgt bisher noch keine tatsächliche Förderung.			
<b>Ausblick</b>				

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>62. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)</b>			
<b>Ziel</b>	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen</li> <li>- Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen</li> <li>- Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure</li> <li>- Nichtinvestive Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft, Bürgschaften</li> </ul>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch „Erstes Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes“ vom 13 April 2021 (BGBl. I S. 770) sowie der Koordinierungsrahmen ab 01. März 2021.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 02 Tit. 882 01 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig (70 %)			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	359,2	311,4	643,2	467,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Förderung von gewerblichen Investitionen (je nach Unternehmensgröße: Errichtung neuer Betriebsstätten, Kapazitätserweiterungen, Diversifizierungen, Änderungen von Produktionsprozessen, Übernahme von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebstätten). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: C oder D), der Unternehmensgröße und den mit der Investition verbundenen Arbeitsplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze). Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt.</p> <p>Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der GRW verstärkt werden.</p> <p>Außerdem werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen und sonstige Maßnahmen bezüglich Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure gefördert, die keine Finanzhilfen sind.</p> <p>Die Durchführung der GRW ist allein Sache der Länder. An der Finanzierung der GRW sind Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt.</p>			
<b>Befristung</b>	Die Förderung wird im Koordinierungsrahmen für die Förderperiode konkretisiert. Die darin enthaltenen Regelungen zur gewerblichen Investitionsförderung wurden bei der EU-Kommission bis Ende 2021 unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angezeigt. Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2021 von der EU-Kommission genehmigt.			
<b>Degression</b>	Nein			

<p><b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b></p>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1 a – Ressourcenschonung – sowie 8.3, 8.4 und 8.5 a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation und 13.1 a - Klimaschutz. Übergeordnetes Ziel der GRW ist es, strukturschwachen Regionen über die Stärkung von Wachstum und Beschäftigung im Strukturwandel zu unterstützen, damit diese Regionen Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten. Dies entspricht insbesondere auch der regionalen Dimension von SDG 10, also der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.</p> <p>Durch die geförderten gewerblichen Investitionen nimmt die GRW damit unmittelbar Einfluss auf die wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung sowie die Steigerung der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Gleichzeitig werden mittelbar Indikatorenbereiche wie Ressourcenschonung und Klimaschutz bei der GRW-Förderung berücksichtigt, da besonders energieeffiziente Investitionen durch die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze belohnt werden können.</p> <p>Da die GRW nicht nur die Errichtung neuer Betriebsstätten fördert, sondern auch verschiedene Investitionen in bestehende Betriebsstätten unterstützt, kann in der Gesamtbetrachtung keine überwiegend negative Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme durch die Subvention gesehen werden</p> <p>Die Prüfung der nachhaltigen Wirkung der GRW-Förderung findet in den Ländern im Zuge des Antragsverfahrens, durch Verwendungsnachweiskontrollen sowie die Kontrolle der Arbeitsplatzeffekte nach einer mindestens fünfjährigen Überwachungszeit und durch regelmäßige Evaluierungen statt. Auf Bundesebene werden ex-post-Evaluierungen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der GRW regelmäßig durch externe Gutachter durchgeführt, zuletzt im Juni 2020 durch das IWH (s.u.).</p>
<p><b>Evaluierungen</b></p>	<p>Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Auf Bundesebene hat das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) im Juni 2020 den Abschlussbericht zur GRW-Evaluation vorgelegt. Mit Hilfe moderner ökonometrisch-statistischer Verfahren wurden GRW-geförderte Betriebe hinsichtlich ihrer Entwicklung mit einer Kontrollgruppe von sehr ähnlichen, nicht von der Förderung begünstigten Betrieben, verglichen. In der Gesamtschau fallen die Evaluationsergebnisse positiv aus. Insbesondere die Beschäftigungseffekte der GRW-Förderung sind hierbei hervorzuheben. Das Wachstum der Beschäftigung in GRW-geförderten Betrieben liegt bis fünf Jahre nach Ende der Förderung knapp zwölf Prozentpunkte höher als in nicht geförderten Betrieben. Das zentrale Ziel der GRW, dauerhafte Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, wird damit erreicht. Die Ergebnisse der Evaluation sind online abrufbar unter: <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/gemeinschaftsaufgabevaluierung.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/gemeinschaftsaufgabevaluierung.html</a></p> <p>Zusätzlich geben auch die Länder regelmäßig Evaluationsstudien in Auftrag.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>Im Dreijahreszeitraum 2018 – 2020 konnten die Länder GRW-Bewilligungen für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Umfang von rd. 3,7 Mrd. € erteilen. Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rd. 13,37 Mrd. € angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 27.520 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 95.481 Dauerarbeitsplätze gesichert.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die GRW-Förderung ist weiterhin das zentrale nationale Element für die wirtschaftliche Entwicklung und zur Unterstützung des Strukturwandels in strukturschwachen Regionen in allen Teilen des Landes. Die GRW ist auch Bestandteil des zum 1. Januar 2020 neu eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen, in dem die Bundesregierung über 20 Bundesprogramme bzw. Programmfamilien aus sechs Bundesressorts unter einem gemeinsamen Dach bündelt.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>63. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung</b>			
<b>Ziel</b>	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinien des BMWi, Zuwendungsbescheide im Rahmen des Haushaltsgesetzes			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 02 Tit. 686 04, 686 05 -AUS-, 686 08, 893 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	138,3	134,8	148,6	126,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z. B. Unternehmensberatungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger, zur Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie zur Herstellung einer Willkommenskultur und Integration von ausländischen Auszubildenden, Flüchtlingen und Fachkräften), wobei die Zuwendungsempfänger wesentliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
<b>Befristung</b>	i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
<b>Degression</b>	Nein. Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 4.1.b – Bildung sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Durch die Förderung wird das unternehmerische Know-how von KMU insbesondere im Handwerk und hierdurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gesteigert. Wie die Evaluation ergeben hat (s. u.) werden dadurch Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und neu geschaffen. Insbesondere das Handwerk bildet nach wie vor im Vergleich zu seiner Beschäftigtenzahl überproportional und über seinen eigenen Bedarf hinaus aus. Damit leistet die Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und damit zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Die Relevanz der Förderprogramme bleibt laut Evaluation in den kommenden Jahren weiterhin hoch. Die Evaluierung der Förderung unternehmerischen Know-hows hat z. B. ergeben, dass die befragten Unternehmen die Kompetenz der Berater, und die Qualität des Beratungsprozesses wie auch die Anwendbarkeit der Beratungsergebnisse – auch im Vergleich zu anderen Beratungsprogrammen – mit „gut“ bis „sehr gut“ bewerten.			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>2020 wurden beispielsweise rd. 13.000 Unternehmensberatungen für KMU, über 40.000 Betriebsberatungen im Handwerk, mehr als 400.000 Teilnehmer/innen in Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU) und 73 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS, davon 37 Digitalisierungsvorhaben) gefördert.</p> <p>Zudem konnten im Jahr 2020 über die Programme Passgenaue Besetzung sowie Willkommenslotsen rund 9.700 individuelle Beratungen von Unternehmen durchgeführt und dadurch über 5.500 junge Menschen mit und ohne Fluchthintergrund in Ausbildung, Praktika, Arbeit und Einstiegsqualifizierungen vermittelt werden.</p> <p>Durch die geförderten Beratungsleistungen haben über 60 % der Unternehmen ihre Organisation verbessert, 64 % Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert und 46 % ihren Gewinn gesteigert. Im Durchschnitt wurden je Beratung rd. vier Arbeitsplätze geschaffen und 9,5 gesichert. Durch die Beratung wurden durchschnittlich Sachinvestitionen in Höhe von rd. 325.000 € und Gewinnsteigerungen von rd. 42.000 € (+18 %) ausgelöst. Mit 0,12 € Fördermitteln wurde bei den beratenen Unternehmen ein Gewinnanstieg von je 1 € erzielt.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifischen Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.</p>



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>64. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms</b>			
<b>Ziel</b>	Das Eigenkapitalhilfeprogramm war Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms war, Unternehmensgründungen im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wurde als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfeprogramms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 10, Tit. 662 01 - AUS -			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	2,5	0	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Durch die Garantie des Bundes wurden risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen abgesichert, die zur Schließung einer Eigenkapitallücke, für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt wurden. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.</p> <p>Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten zehn Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.</p>			
<b>Befristung</b>	Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die Altverträge noch Mittel im Bundeshaushalt bis Ende 2019 notwendig.			
<b>Degression</b>	Nein. Degression entfällt (s. Befristung).			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig und generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Dies betrifft die Abwicklung des Altprogramms.			
<b>Evaluierungen</b>	Keine			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Auf Basis der o. g. Richtlinien wurden insgesamt 122.698 Zusagen für Existenzgründungsdarlehen erteilt.
<b>Ausblick</b>	Im Januar 1997 hat das ERP-SV das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert. Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>65. Zuschüsse an das RKW Kompetenzzentrum</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von KMU. Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich im Rahmen dieser Zielstellung mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Innovationsstrategien für KMU</li> <li>- Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in KMU</li> <li>- Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und bei der Umsetzung der Mittelstandspolitik insbesondere zur Stärkung der Gründungsdynamik und Fachkräftesicherung</li> <li>- Förderung des Dialogs mit Sozialpartnern zu innovations- und mittelstandspolitischen Fragen.</li> </ul> <p>Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den KMU wegen geringerer Entwicklungskapazitäten gegenüber Großunternehmen bei der Einführung neuer Methoden aufweisen.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 im Rahmen des Marshallplanes durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium neu konstituiert wurde.</p> <p>Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs-, Entwicklungs- und Transfereinrichtung des RKW auf Bundesebene.</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 02, Tit. 686 02 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	7,0	7,1	7,1	7,2
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Institutionelle Zuwendung an das RKW Kompetenzzentrum.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit des RKW Kompetenzzentrums sind die Anpassung von KMU an die Bedingungen des demografischen Wandels (Fachkräftegewinnung, -sicherung, Existenzgründung, -sicherung), die Verbesserung der Chancen für Gründungen, die Hebung des betrieblichen Innovationspotenzials durch Innovationsförderung und Innovationsmanagement in Produktion und Dienstleistung.</p>			
<b>Befristung</b>	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
<b>Degression</b>	Nein. Eine Degression ist nicht geplant, die konkreten Aufgaben des RKW Kompetenzzentrums werden an den sich wandelnden Bedarf der KMU angepasst.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht zu gestalten. Sie unterstützt die Empfehlungen der internationalen Experten zur Stärkung der Digitalisierung, einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, der Fachkräftesicherung sowie der Einbeziehung gesellschaftlicher Akteure und damit die nachhaltige Entwicklung der Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 - Innovation.</p>			

	<p>Das RKW unterstützt mit seinem Netzwerk eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU insbesondere durch Unterstützungsangebote und Handlungshilfen für den Mittelstand zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftswachstums.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Im Rahmen der Evaluation im Oktober 2012 wurde die Arbeit des RKW als inhaltlich gut bewertet. Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird derzeit erneut evaluiert, Evaluierungsergebnisse werden Ende 1. HJ 2022 vorliegen. Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird durch Fachbeiräte permanent begleitend evaluiert. Die Fachbeiräte sind mit Vertretern aus Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Sozialpartnern und Verwaltung kompetent besetzt.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Im Nachgang zu der im Kalenderjahr 2012 erfolgten Evaluierung wurde Verbesserungspotenzial bei der Steigerung der Transfernachfrage erschlossen. Neben unmittelbaren Unternehmenskontakten, Projektarbeit, Veranstaltungen und Wettbewerben erfolgt der Transfer zunehmend durch moderne Kommunikationskanäle (u. a. Internet, online-tools, social media). Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Mittelstand zu stärken und strukturelle Nachteile von KMU gegenüber Großunternehmen auszugleichen.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird fortlaufend an die Bedarfe der KMU angepasst.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>66. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Aufgabe der AWV mit Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft.</p> <p>Ziele im Einzelnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau</li> <li>- praxisgerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen</li> <li>- reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung</li> <li>- Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung</li> <li>- Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien</li> <li>- praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice)</li> </ul> <p>Die AWV liefert Antworten: wie sich Trends, z. B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Digitalisierung, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken; wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbst organisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen; wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann.</p> <p>Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u. ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Die AWV wurde am 2. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie neu konstituiert.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 02, Tit. 686 02 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,4	1,6	1,6	1,6
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Institutionelle Förderung der AWV mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.</p>			
<b>Befristung</b>	Nein. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
<b>Degression</b>	Nein. Eine Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und Nachhaltigkeitsaspekte bei			

	<p>Innovationsprozessen insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent berücksichtigen. und Innovationsfreudigkeit stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen gestalten.</p> <p>Die Nachhaltigkeit ist abhängig von den Ergebnissen, die in der Facharbeit erzielt werden, insbesondere auch beim Thema Bürokratieabbau, wo die AWW die verschiedenen Akteure in Wirtschaft und Verwaltung zusammenbringt, um nach praktikablen Lösungen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Reduzierung von Kosten für alle Beteiligten zu suchen. Das Ergebnis ist dabei offen.</p>
<p><b>Evaluierungen</b></p>	<p>Das BMWi hat die Anregung aus der letzten Evaluation des Instituts und des BRH zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWW aufgegriffen.</p> <p>Die AWW erstellt ein mehrjähriges Programmbudget für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, das periodisch fortgeschrieben wird. Darin werden insbesondere die Ziele für die Facharbeit ihrer Einrichtungen fixiert und die jeweils kurz- und mittelfristigen Leistungen, die das Institut für das BMWi erbringt, festgelegt. Das BMWi bringt sein fachliches Konzept zur Erarbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und vor allem des Bürokratieabbaus unmittelbar mit ein.</p> <p>Wesentliches Ergebnis der letzten Evaluation, welche im September 2014 abgeschlossen wurde, ist, dass die AWW ihre Ziele im Evaluationszeitraum der Jahre 2011 bis 2013 erreicht hat und die Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gerechtfertigt ist. Der Evaluationsbericht ist abrufbar auf <a href="http://bafa.de">bafa.de</a>.</p> <p>Eine regelmäßige Evaluierung ist vorgesehen.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>Die institutionelle Förderung der AWW e.V. ist ein auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effizientes Instrument, mit dem die zwei Hauptziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine ergebnisorientierte Kommunikation zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Dritten Sektor auf neutraler Plattform zu ermöglichen</li> <li>- der Transfer der Arbeitsergebnisse aus der Facharbeit in die Öffentlichkeit verfolgt werden.</li> </ul> <p>Unterstützung und Durchführung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z. B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II und der elektronischen Rechnung in Deutschland.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Tätigkeiten der AWW gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z. B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüchen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung, zunehmend an Bedeutung.</p> <p>Die Arbeiten, die die AWW im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden.</p> <p>Darüber hinaus arbeitet die AWW auch eng mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Normenkontrollrat zusammen.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>67. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung von Maßnahmen zur Auslandsmarkterschließung für KMU			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Bundestagsbeschlüsse, Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 04 Tit. 687 05 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	26,7	25,0	29,0	31,2
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <p>Die Exportinitiative bietet verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z. B. die Unterstützung des Exports von klimafreundlichen Technologien (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Speicher, intelligente Netze, Wasserstoff und Brennstoffzelle) bei der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU an. Auf ihre speziellen Bedürfnisse geht die Exportinitiative mit einem umfassenden, themen- und marktspezifischen Angebot von standardisierten Modulen ein. Dazu gehören Maßnahmen zur Geschäftsanbahnung, insbesondere Geschäftsreisen, aber auch Maßnahmen zur Unterstützung der Realisierung von Referenzprojekten im Rahmen des Renewable-Energy-Solutions Programms (RES) sowie ein Sondermesseprogramm, das es deutschen Unternehmen ermöglicht, ihre Produkte im Ausland zu präsentieren. Darüber hinaus bietet die Exportinitiative Unterstützung bei der Konsortialbildung sowie eine Finanzierungsberatung für Teilnehmer an Geschäftsreisen an, Besonders hervorzuheben ist das Projektentwicklungsprogramm für Entwicklungs- und Schwellenländer (PEP), mit dem deutschen Unternehmen bereits von der GIZ vorentwickelte Projekte vermittelt werden, um ihnen die hohen Anfangsrisiken der Projektrealisierung in schwer zu erschließenden Märkten zu nehmen. Dies und die dazu gehörenden German Training Weeks als Capacity-Building-Maßnahme dienen der Verzahnung von Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit.</p> <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Das MEP unterstützt insbesondere KMU in ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte. Es ist ein branchenoffenes Programm, das in Form von standardisierten Modulen umgesetzt wird. Unternehmen können ein oder mehrere Module nutzen und damit ihre Bedarfe in verschiedenen Stadien der Auslandsmarkterschließung befriedigen. Zielgruppe des MEP sind KMU, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit Geschäftsbetrieb in Deutschland.</p> <p>Die Förderung erfolgt im Rahmen von sechs standardisierten Modulen: Durchführung von Informationsveranstaltungen in Deutschland, Geschäftsanbahnungs- und Markterkundungsreisen dt. Unternehmen ins Ausland, Leistungspräsentationen dt. Unternehmen im Ausland, Informations- und Einkäuferreisen ausländischer Entscheidungsträger und Unternehmen nach Deutschland.</p> <p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen</p> <p>Das Programm fördert die Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Die Exportinitiative für Umwelttechnologien soll einerseits KMU, die über eine spezielle umwelttechnologische Produktpalette bzw. entsprechende</p>			

	Dienstleistungsangebote verfügen, bei der Erschließung von ausländischen Märkten unterstützen. Andererseits sollen ausländische Entscheidungsträger die Möglichkeit erhalten, spezifische Lösungen für ihre Probleme vor Ort in Deutschland zu finden. Die Exportinitiative Umwelttechnologien ist ein Unterprogramm des Markterschließungsprogramms und nutzt die dort gängigen Module.
<b>Befristung</b>	Nein.
<b>Degression</b>	Nein.
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die o. g. Programme betreffen in ihrer Breite alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützen mehrere Indikatorenbereiche, insbesondere:</p> <p>1.1a „Armut begrenzen“ und 8.5a „Erwerbstätigenquote erhöhen“, da durch das Programm im In- und Ausland Arbeitsplätze geschaffen und so geregelte Einkommen generiert werden.</p> <p>4.1.a+b „Bildung“, da durch Projekte zu Bildungsdienstleistungen der Transfer von dt. Bildungsstandards ins Ausland ermöglicht wird.</p> <p>6.2. „Trinkwasser- und Sanitärversorgung“, da insbesondere in Entwicklungsländern die Anzahl der Menschen mit Zugang zu diesen Bereichen erhöht wird.</p> <p>7.1. „Ressourcenschonung“, da durch entsprechende Projekte im Bergbau sowie der maritimen Wirtschaft durch moderne Anlagen und Verarbeitungsprozesse insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern eine ressourcenschonende Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen ermöglicht wird.</p> <p>7.2. „Erneuerbare Energien“, da durch Projekte die Verbreitung v. dt. Technologien im Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien eine zukunftsfähige Energieversorgung ausgebaut werden kann.</p> <p>13.1.a „Klimaschutz/Senkung der Treibhausgasemissionen“, da durch den Export z. B. von Abfallentsorgungstechnologien oder moderner Bahntechnologien ein Beitrag zur Senkung der Emissionen geleistet wird.</p> <p>17.2. „Wissenstransfer im technischen Bereich“ sowie 17.3. „Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen“, da durch Ziellandschwerpunktsetzungen (z. B. Afrikastrategie) Entwicklungsländern der Zugang zu dt. Technologien und Dienstleistungen erleichtert wird.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <p>Externe Evaluation der Zusammenführung der Exportinitiativen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz zur Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zeitraum 2015 bis 31.8.2018</p> <p>Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Langfassung unter:  <a href="https://www.reguvis.de/fileadmin/Betrifft-Recht/Dokumente/edrucksachen/pdf/1915343.pdf">https://www.reguvis.de/fileadmin/Betrifft-Recht/Dokumente/edrucksachen/pdf/1915343.pdf</a></p> <p>Eine weitere über 3 Jahre laufende, begleitende Evaluierung des Geschäftsreise-, des RES- und des Projektentwicklungsprogramms wurde Mitte 2019 begonnen, musste aber aufgrund der Corona-bedingten Reisebeschränkungen zum 1.03.2021 abgebrochen werden.</p> <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Die externe Evaluierung des Markterschließungsprogramms sowie angeschlossener Unterprogramme (u. a. Exportinitiativen für Umwelttechnologien und zivile Sicherheit) wurde im Dezember 2016 abgeschlossen. Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Kurz- und Langfassung unter:  <a href="http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/markterschliessungsprogramm.html">http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/markterschliessungsprogramm.html</a></p> <p>Die nächste externe Evaluierung des Programms ist für 2022 vorgesehen.</p> <p>Es erfolgt zudem ein jährliches internes Monitoring des Programms seit 2012 (Programmstart).</p>



	<p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen</p> <p>Eine externe Evaluierung des Programmes zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland liegt für den Förderzeitraum 2012 – 2014 vor. Methodik: Befragung geförderter und nicht geförderter Unternehmen sowie der Messegesellschaften. Ein weiteres Monitoring ist im Jahr 2020 vorgesehen. Zuvor Evaluierung 2009 und Monitoring 2011.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher Bekanntheitsgrad bei der Zielgruppe (KMU),</li> <li>• Am Puls der Zielgruppe - Weiterentwicklung der Maßnahmen aufgrund von eigenem internen Monitoring / schnelle Reaktion auf Impulse,</li> <li>• Hohe Zufriedenheit der Teilnehmer mit den verschiedenen Programmangeboten (über 80 % der Teilnehmer bewerten die verschiedenen Angebote mit „gut“ oder „sehr gut“,</li> <li>• Steigende Nachfrage der Zielgruppe nach den Angeboten,</li> <li>• Positive Bewertung der betriebswirtschaftlichen Effekte der Förderung in den teilnehmenden Unternehmen,</li> <li>• Positive Arbeitsplatzeffekte bei teilnehmenden Unternehmen,</li> <li>• Steigender Umsatz bei Unternehmen, die die Programmangebote genutzt haben,</li> <li>• Verkürzung des Markteintritts dt. Unternehmen aufgrund der umfangreichen Informationsangebote zur Auslandsmarkterschließung.</li> <li>• Verbreitung klimafreundlicher deutscher Energietechnologien weltweit, durch die erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub> eingespart und gleichzeitig Energiearmut bekämpft wird.</li> </ul> <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Das MEP hat eine sehr gute Zielgruppenerreichung mit einem hohen KMU-Anteil von 73 % (davon 32 % Kleinstunternehmen) sowie eine sehr gute regionale Teilnehmerverteilung über alle Länder. Die GesamtprogramMZufriedenheit liegt bei 80 bis 90 % je nach Modul (Angaben aus Monitoring 2019). Am Programm teilnehmende Unternehmen haben 2019 Exportumsätze im Auslandsgeschäft in Höhe von rund 868,4 Mio. Euro generiert. Der entsprechende Dreijahresdurchschnittswert (2017 - 2019), mit dem sich die berechneten Exportumsätze um verschiedene Schwankungen bereinigen lassen, liegt bei 353,0 Mio. Euro. Die für die Maßnahmen bereitgestellten Haushaltsmittel lagen 2019 bei ca. 8,5 Mio. Euro. Das Verhältnis von generierten Exportumsätzen zum Fördervolumen beläuft sich im Durchschnitt für das Jahr 2019 auf 102:1.</p> <p>Am Programm teilnehmende Unternehmen haben folgende Auswirkungen für ihr Unternehmen in der Evaluierung 2016 angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 77 % der befragten Unternehmen haben nützliche Informationen zum Zielland und den dortigen Rahmenbedingungen erhalten, was zu einer Kostensenkung bei der Informationsbeschaffung für diese Unternehmen führte,</li> <li>• 45 % der befragten Unternehmen haben neue oder verbesserte Geschäftskontakte zu ausländische Unternehmen erhalten, wobei 40 % dieser Kontakte als nachhaltig anzusehen sind,</li> <li>• 49 % der befragten Unternehmen haben konkrete Partnerschaften oder Verträge mit Partnern im Zielland geschlossen,</li> <li>• 21 % der befragten Unternehmen sehen positive Effekte bei ihrer Exportentwicklung,</li> <li>• 18 % der befragten Unternehmen haben Arbeitsplätze im In- und Ausland geschaffen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zahlreiche Netzwerkeffekte führten zudem zur Senkung von Transaktionskosten bei den befragten Unternehmen und sind eine Vorstufe für zu erwartende Umsatzeffekte.</li></ul> <p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmesssen</p> <p>Programm zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesssen in Deutschland: Die Evaluierung 2009 sowie das Monitoring 2011 haben bestätigt, dass die Zielgruppe erreicht wird und die Förderung ursächlich für eine Messeteilnahme ist. Ein begleitendes Monitoring wurde 2019 durchgeführt.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.</p>
<b>Ausblick</b>	Angesichts der Bedeutung der Programme für die Exportwirtschaft, insbesondere für die Internationalisierung von KMU bei der Auslandsmarkterschließung, ist eine Fortsetzung bzw. Erweiterung der Programme nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>68. CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte insbesondere nach Afrika; Deutsches Institut für angewandte Afrikaforschung</b>			
<b>Ziel</b>	a. Unterstützung deutscher Exporte nach Afrika b. Wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz, Verträge, Zuwendungsbescheide			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 09 04 Tit. 687 05 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	4,6	3,3
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>a. Mit dem Programm Afrika-CIRR werden gemäß den Beschlüssen des Bundeskabinetts zur Förderung strategischer Auslandsprojekte (5.10.2016) und zur wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas (7.6.2017) Exporte gegen Zinsrisiken abgesichert. Es handelt sich um ein Festzinsprogramm auf CIRR-Basis für Kredite zur Finanzierung deutscher Ausfuhren. Das Programm ist auf Afrika-Geschäft ausgerichtet und soll insbesondere den Compact-with-Africa-Ländern zugutekommen. Es wird von der KfW administriert. Ziel ist die Absicherung von Zinsrisiken afrikanischer Besteller bei der Finanzierung deutscher Exporte. Mit der Übernahme des Zinsrisikos durch den Bund werden deutsche Exporte nach Afrika gefördert bzw. afrikanische Importeure bei der Bestellung hochwertiger deutscher Produkte unterstützt. Dies soll primär die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas fördern und zugleich zur Erhaltung und Entstehung von Arbeitsplätzen in Deutschland beitragen.</p> <p>b. Mit Förderung des Clusters wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung des IfW Kiel soll mittelfristig eine eigenständige, gut sichtbare wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung in Deutschland entstehen. Dabei soll der Fokus auf den Themen Unternehmen und unternehmerischen Potenzialen in afrikanischen Märkten, Handels- und Investitionspolitik, sowie Fragen der makroökonomischen Entwicklung, Stabilität und der öffentlichen Finanzen liegen. Dieser Fokus richtet sich auch auf der weiteren Entwicklung der 2017 unter der deutschen G20-Präsidentschaft gegründeten Initiative des „Compact with Africa“, deren Ziel es ist, die Bedingungen für private Investitionen und Beschäftigungsmöglichkeiten in Afrika mit reformorientierten afrikanischen Ländern zu verbessern. Wichtige Forschungsthemen der wirtschaftswissenschaftlichen Afrikaforschung sollen in einem kohärenten Rahmen gebündelt und eine kritische Masse an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammengebracht werden, die an politikrelevanten Themen arbeiten. Die Forschung soll in eine Politikberatung münden, die evidenzbasierte Empfehlungen für die deutsche und europäische Afrikapolitik abgibt bzw. als Diskussionsgrundlage für gegenwärtige Debatten dienen.</p> <p>Perspektivisch soll das Vorhaben mit weiteren Forschungsbereichen zu Afrika in einem noch zu gründenden Institut für angewandte Afrikaforschung verzahnt werden. Das Cluster soll Teil des Institutes werden und hätte sich perspektivisch entsprechend einzubinden.</p> <p>Im Rahmen der Projektzuwendung sollen Forschungspapiere, Pilotstudien und Analyseergebnisse veröffentlicht werden und zum Teil Datenbanken erstellt werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Veranstaltungen durchgeführt werden.</p>			

<b>Befristung</b>	CIRR: Nein Afrikaforschung: 31.12.2024
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>a. Mit dem Afrika-CIRR können sehr unterschiedliche Exportvorhaben unterstützt werden. Die Zinsstützung ist antragsgebunden, d. h. es kann nur eine Auswahl unter den von dt. Unternehmen an den Bund herangetragenen Vorhaben getroffen werden. Bei diesem relativ neuen Programm lassen sich daher noch wenig belastbare Aussagen treffen.</p> <p>Die Stützung kann sich aber z. B. positiv auf folgende SDGs auswirken: SDG 1 (Armut begrenzen) und 8 (Wirtschaftswachstum/Beschäftigung), da durch Exporte nach Afrika (z. B. von Investitionsgütern) vor Ort und in Deutschland Arbeitsplätze geschaffen und geregelte Einkommen generiert werden.</p> <p>SDG 7, v. a. 7.2 (Erneuerbare Energien), da viele deutsche Exporte gerade auch nach Afrika aus diesem Sektor stammen und mit dem Afrika-CIRR unterstützt werden können.</p> <p>SDG 9 (Infrastruktur, Industrialisierung, Innovationen): Der Afrika-CIRR zielt insbesondere auch auf große Infrastrukturprojekte ab, für die in Afrika ein besonderer Bedarf besteht.</p> <p>SDG 13 (Bekämpfung des Klimawandels), da durch den Export moderner Technologie häufig ein Beitrag zur Senkung der Emissionen geleistet wird.</p> <p>SDG 17, v. a. 17.3: (Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen), da es afrikanischen Bestellern durch das Programm erleichtert wird, qualitativ hochwertige deutsche Produkte zu finanzieren.</p> <p>Es wird versucht, Zielkonflikte/negative Auswirkungen zu minimieren: Bedingung für eine Unterstützung mit dem Afrika-CIRR ist eine Grundsatzzusage über eine Exportkreditgarantie des Bundes. Diese setzt ab einem gewissen Finanzierungsvolumen eine umfangreiche Prüfung auf zahlreiche Nachhaltigkeitsaspekte (Schwerpunkt: Umwelt- sowie soziale und menschenrechtliche Auswirkungen) nach internationalen Standards voraus.</p> <p>b. Das im Antrag dargestellte Forschungskonzept des IfW entspricht dem Afrikakonzept der BReg von 2007 und den Leitlinien von 2014, die 2019 mit Beschluss des Bundeskabinetts aktualisiert und weiterentwickelt worden sind. Darin möchte die BReg ein breitenwirksames Wirtschaftswachstum mit einer dynamischen Privatwirtschaft in den afrikanischen Volkswirtschaften fördern und Handel und Investitionen (von deutschen Unternehmen) erleichtern. Um dies zu ermöglichen, aber auch um im Sinne des „Compact with Africa“ die Bedingungen für private Investitionen und Beschäftigungsmöglichkeiten in Afrika gemeinsam mit reformorientierten afrikanischen Ländern zu verbessern, bedarf es mehr wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse über die afrikanischen Märkte. Afrika findet an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten bislang noch zu wenig Aufmerksamkeit.</p> <p>Die Förderung des Clusters wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung trägt dazu bei, die anwendungsorientierte wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung zu stärken und daraus Maßnahmen abzuleiten, die sich positiv auf folgende SDGs auswirken können:</p> <p>SDG 1 (Armut begrenzen) durch wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu Investitionen und Beschäftigungsmöglichkeiten in Afrika und daraus ableitbaren Maßnahmen,</p> <p>SDG 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), durch Forschungsergebnisse im Bereich Makroökonomische Entwicklung, Stabilität und Öffentliche Finanzen in Afrika (u.a. Wachstumskompass Afrika, Analysen zur Schuldenlage Afrikas) sowie im Bereich Zukunftsmarkt Afrika: Unternehmerische Aktivität in afrikanischen Schlüsseländern und Investitionsmöglichkeiten für die deutsche Wirtschaft (u.a. Bevölkerungswachstum und die neue urbane Mittelschicht; Erfolgsfaktoren schnell wachsender afrikanischer Unternehmen; Chancen und Hemmnisse für KMUs in Afrika; Direktinvestitionen)</p>

	<p>SDG 17, insb. 17.3 (Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen), durch Forschungsergebnisse im Bereich Handelspolitik (u.a. Handelsnetzwerke zwischen deutschen und afrikanischen Firmen; Handelspolitische Perspektiven in und mit Afrika; Institutionelle Rahmenbedingungen für Handel und Investitionen) und daraus ableitbaren Maßnahmen.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>a. Eine Erfolgskontrolle soll im weiteren Verlauf des Jahres 2021 folgen. b. Die erste Evaluierung soll im weiteren Verlauf des Jahres 2021 folgen.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>a. Liegen noch nicht vor (siehe oben). b. Liegen noch nicht vor (siehe oben).</p>
<b>Ausblick</b>	<p>a. Nach u. a. pandemiebedingten Verzögerungen soll die Unterstützung Anfang 2022 wirksam werden. b. Eine erste Zuwendung an das IfW Kiel wurde mit Wirkung vom 16.02.2021 bewilligt. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022 Das BMWi (gemeinsam mit BMF) sind aus heutiger Sicht an einer Fortführung des Vorhabens interessiert. Dem Antragsteller steht es frei, nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verlängerungsantrag um zwei weitere Jahre zu stellen, der entsprechend der verfügbaren Mittel bis 31.12.2024 geprüft und bewilligt werden soll</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>69. Filmwirtschaft</b>			
<b>Ziel</b>	Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie German Motion Picture Fund vom 3. Dezember 2015			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 02, Tit. 686 06 -AUS-			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	6,4	2,4	1,5	1,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Noch laufende Filmprojekte wurden aufgrund von Projektverzögerungen bis zum Dezember 2020 ausfinanziert. Damit sind alle GMPF-Verpflichtungen des BMWi abgeschlossen und die Filmförderung läuft nun im BKM alleine weiter, ohne BMWi-Beteiligung.</p> <p>Die Förderung bestand in der Gewährung von Zuschüssen für hochkarätige, international vermarktbarere Serien und international koproduzierter Filme mit hohen Ausgaben in Deutschland, wobei der Einsatz innovativer Technik besonders honoriert werden sollte. Gefördert wurden Spitzenprojekte (keine Förderung in die Breite). Die Förderung erfolgte in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses in einem weitgehend automatisierten Verfahren. Die Abwicklung und Bewilligung der Förderanträge erfolgte über die Filmförderungsanstalt (FFA).</p> <p>Filmförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Internationale Koproduktionen mit hohen Ausgaben in D</li> <li>- Gesamtherstellungskosten mind. 25 Mio. €</li> <li>- Dt. Herstellungskosten müssen sich auf mind. 40 % der Gesamtherstellungskosten belaufen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelzuschuss: 10 % der dt. Herstellungskosten</li> <li>• Sonderzuschuss: Auf Antrag kann ein Sonderzuschuss iHV 20 % der dt.HK gewährt werden, sofern mind. 1 Mio € für digitales Filmschaffen in D ausgegeben werden. Die Entscheidung liegt bei der FFA in Abstimmung mit dem BMWi.</li> <li>• Ziel: Förderung technisch-kreativer DL in D</li> </ul> <p>Kappung: Max. 2,5 Mio. € pro Projekt</p> <p>Serienförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung innovativer Serienformate in Kinoqualität (High End TV)</li> <li>- Förderung mehrerer Episoden oder ganzer Staffeln</li> <li>- Herstellungsbudget von 1,2 Mio. € pro Episode.</li> <li>- Dt. Herstellungskosten müssen sich auf mind. 40 % der Gesamtherstellungskosten belaufen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelzuschuss: 20 % der dt. HK</li> <li>• Kappung: Grds. max. 2,5 Mio. € pro Projekt, Ausnahme: 4 Mio. € pro Projekt (s. u.)</li> <li>• Flexibilität: Im Einzelfall kann auf Antrag unter bestimmten Voraus. (bes. hohe Ausgaben in D und hohe</li> </ul>			

	<p>Ausgaben in D für digitales Filmschaffen) ein höherer Zuschuss bis max. 4 Mio. € gewährt werden. Die Entscheidung liegt bei der FFA in Abstimmung mit BMWi.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel: Förderung der technisch-kreativen DL in D</li> </ul>
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2018
<b>Degression</b>	Nein. Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4, 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Durch die Förderung wird ein Anreiz gesetzt, Spitzenprojekte (Filme und Serien mit hohem Herstellungsbudget und innovativen Produktionstechniken) in Deutschland umzusetzen. Die Umsetzung von Spitzenprojekten in Deutschland trägt zur langfristigen Auslastung und dem Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur in Deutschland bei, stärkt die technisch-kreativen Dienstleister und hat darüber hinaus beachtliche wirtschaftliche Streueffekte weit über die klassische Filmwirtschaft hinaus.</p> <p>Durch die Fördermaßnahme werden hochkarätige, international vermarktbare Serienprojekte sowie digitales Filmschaffen gezielt gefördert. Diese Bereiche (hochkarätige Serien und digitales Filmschaffen) sind für die Zukunftsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland von enormer Bedeutung.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Jährliche Erfolgskontrolle durch das Fachreferat; nach ca. 3 Jahren ist eine umfassende Evaluierung geplant.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Im ersten Jahr der Fördermaßnahme (2016) wurde das gesamte Fördervolumen voll ausgeschöpft. Insgesamt konnten 8 Projekte (2 Film- und 6 Serienprojekte) gefördert werden mit Gesamtherstellungskosten in Höhe von 152.098.648,93 € und deutschen HK i. H. v. 128.614.501,37 €.</p> <p>Das BMWi hat eine Studie zur „Wirtschaftlichen Bedeutung der Filmindustrie in Deutschland“ im Februar 2017 veröffentlicht. Die Studie lässt erkennen, dass die Ausrichtung des German Motion Picture Funds als innovations- und standortstärkendes Anreizmodell angesichts der internationalen Wettbewerbsbedingungen und zugunsten von auch kulturell wertvollen Produktionen sinnvoll ist.</p>
<b>Ausblick</b>	Verstetigung und Ausbau bei BKM; das Förderinstrument ist bis Ende 2018 befristet, wurde jedoch durch BMWi projektgebunden ausfinanziert bis 2020.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>70. Anreiz zur Stärkung der Film- und Serienproduktion in Deutschland</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen</p> <p>Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen</p> <p>Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm</p> <p>Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland</p> <p>Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen, unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums</p> <p>Schaffung von international auch gegenüber steuerlichen Modellen anderer EU-Mitgliedstaaten wettbewerbsfähigen Anreizen, um privates Kapital für Film- und HighEnd-Serienproduktionen in Deutschland zu mobilisieren</p> <p>Steigerung und Verbesserung der Auslastung der filmtechnischen Betriebe und Dienstleister, insbesondere für virtuelle Effekte</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>1. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 3. Februar 2021</p> <p>2. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 29. März 2021</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 04 52, Tit. 683 22			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	63,9	84,6	150,0	175,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>1. Deutscher Filmförderfonds: Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird beim DFFF I (Produzentenförderung) ein Zuschuss in Höhe von 20% der deutschen Herstellungskosten gewährt; bei deutschen Herstellungskosten über 8 Mio. € beträgt der Zuschuss 25%, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. Projekte, die eine Produktionsförderung nach der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und nach Kapitel 5 Abschnitt 1 „Projektfilmförderung“ des Filmförderungsgesetzes (FFG) erhalten, können einen um bis zu 5% höheren Zuschuss erhalten.</p> <p>Beim DFFF II (Produktionsdienstleisterförderung) beträgt die Zuwendung 25 % der deutschen Herstellungskosten, jedoch höchstens 25 Mio. € pro Film.</p> <p>2: German Motion Picture Fund: Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 20% bzw. 25 % der deutschen Herstellungskosten gewährt. Der Zuschuss beträgt bei Filmen und Serien mit deutschen Herstellungskosten von bis zu 20 Mio. € höchstens 2,5 Mio. € pro Film / Staffel. Bei Serien mit deutschen Herstellungskosten von mehr als 20 Mio. € wird ein Zuschuss von bis zu 4 Mio. € gewährt. Bei fiktionalen Serien mit deutschen Herstellungskosten von mindestens 24 Mio. € und mindestens 70 Punkten im kulturellen Eigenschaftstest werden Zuschüsse von bis zu 10 Mio. € gewährt.</p>			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			



<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Eine Nachhaltigkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Evaluierung.</p> <p>Die Maßnahme führt darüber hinaus zu insbesondere ökologisch nachhaltigen Effekten in der Filmwirtschaft, indem Hersteller und Produktionsdienstleister im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Film- und Serienproduktion u.a. zur ressourcenschonenden Ausstattung, zum Einsatz energiesparender Geräte und zur Vorlage einer CO<sub>2</sub>-Bilanz verpflichtet werden.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Evaluierung des DFFF erfolgt durch ein Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi). Für den ersten Förderzeitraum 2007-2009 liegen insgesamt drei Zwischenevaluierungen sowie eine Endevaluierung vor. Für den zweiten Förderzeitraum 2010-2012 liegen zwei Zwischenevaluierungen und eine Endevaluierung vor. Für den Förderzeitraum 2013-2015 liegen eine Zwischenevaluierung und eine Endevaluierung vor. Zudem wurde in den Förderzeiträumen jeweils eine Analyse der Filmtechnischen Betriebe sowie eine Produzentenbefragung durchgeführt. Die nächste Evaluierung ist für 2021/2022 vorgesehen.</p> <p>Der GMPF wurde für den Förderzeitraum 2016 – 07/2018 durch BMWi evaluiert. Dabei wurde eine Kombination einzelner Methoden angewandt, bei denen verschiedene quantitative und qualitative Erhebungs- und Analysemethoden zur Anwendung kamen (Methodentriangulation). Die Evaluierung belegt im Ergebnis eine Attraktivitätssteigerung und Stärkung des deutschen Filmstandorts auch durch den GMPF.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Der DFFF und der GMPF haben sich bewährt und tragen entscheidend zur hohen Attraktivität des Filmstandortes Deutschland bei. Die mit dem DFFF anvisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für die deutsche Filmbranche wurden übertroffen. Die volkswirtschaftlichen Effekte des DFFF übersteigen den Einsatz der Haushaltsmittel deutlich. Seit Bestehen des DFFF und bis Ende 2020 wurden 1.501 Produktionen mit 867 Millionen Euro gefördert, die rund 5,1 Milliarden Euro Investitionen am Filmstandort Deutschland auslösten. Daraus ergibt sich ein 5-facher Hebeleffekt durch den DFFF.</p> <p>Im Rahmen der Evaluierung des GMPF wurde ein rund 7-facher Hebeleffekt nachgewiesen.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>DFFF und GMPF sind zu einer wesentlichen Säule der Film- und HighEnd-Serien-Produktionen in Deutschland geworden. Da sich die Film- und Serienproduktionslandschaft und die Marktbedingungen stetig ändern, ist eine Fortentwicklung der Förderregularien auf Basis dieser Entwicklungen und der Evaluierungen notwendig und wird zu gegebener Zeit vorgenommen. .</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>71. Zukunftsprogramm Kino</b>			
<b>Ziel</b>	Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino in ganz Deutschland, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu leisten. Damit soll auch die Attraktivität ländlicher Regionen sowie kleiner und mittlerer Städte steigern, die von Abwanderung, Überalterung und zunehmenden Versorgungslücken auch im Bereich des kulturellen Angebots bedroht sind. Das mehrjährige Programm richtet sich an Kinos, die eine besondere kulturelle oder strukturelle Funktion an ihrem Standort erfüllen, und konzentriert sich auf nachhaltige investive Maßnahmen, die zur Zukunftsfähigkeit des Kinos unmittelbar beitragen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 04 52 Tit. 892 22			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	2,0	20,0	15,0	15,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Kofinanzierung der Länder grundsätzlich vorgesehen; wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie bis Ende 2021 ausgesetzt.			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Antragsberechtigt sind ortsfeste Kinos mit bis zu 7 Sälen: a) in ländlichen Räumen (bis max. 50.000 Einwohner) b) in städtischen Gebieten unter qualifizierten kulturellen Voraussetzungen (Kinoprogrammpreisträger oder hoher deutscher + europäischer Programmanteil)  Gefördert werden nachhaltige Investitionen, die die Zukunftsfähigkeit des jeweiligen Kinos sichern (z.B. Saal-, Projektions- und Kassentechnik, digitale Kundenbindung, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz - „Grünes Kino“). Die Höchstförderung beträgt 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2022			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 a („Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten“), 4 b („Energieeffizienz“) sowie 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), 8.3, 8.4 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung) und 11.4 (Zugang zum Kulturerbe verbessern). Unterstützt werden beispielsweise Investitionen in die Bereiche „Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren“ und zur Verbesserung der Barrierefreiheit. Bei den Fördergrundsätzen können nur Kinos gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.			
<b>Evaluierungen</b>	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle und nach erfolgter Abwicklung.			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Das Programm ist erfolgreich angelaufen und trägt erheblich zum Fortbestand und zur Zukunftssicherung und damit zur Sicherung der kulturellen Vielfalt der Kino-Infrastruktur bei. Im Jahr 2020 konnten bereits 302 Kinos mit insgesamt 22 Mio. € gefördert werden. Somit konnte bereits im ersten Jahr nach Programmstart ein großer Beitrag zur Förderung und Erhaltung des Kulturorts Kino, insbesondere in der Fläche geleistet werden. Ein Schwerpunkt der Förderung lag hierbei auf Investitionen in pandemiebedingte Schutzmaßnahmen. Mit Blick auf die aktuelle coronabedingte Krisenlage und die ungewisse Fortdauer der hieraus folgenden besonderen Umstände und Auflagen sind gerade auch Investitionen zur gesundheitspolitisch erforderlichen bzw. sinnvollen Nachrüstung der Kinos ein wichtiger und nachhaltiger Beitrag zum Erhalt der kulturellen Kinoinfrastruktur und des deutschen Kinofilms in der Fläche. Das Zukunftsprogramm ermöglicht den Kinos daher vor allem auch dringend notwendige bauliche und sonstige investive Maßnahmen zur Vorbereitung einer Wiederöffnung.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Auch im Jahr 2021 trifft das Programm auf eine hohe Nachfrage. Der Investitionsbedarf bei Kinos im ländlichen Raum und bei Arthouse-Kinos ist weiterhin hoch.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>72. Digitalisierung von Musikclubs</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Die Förderung dient der flächendeckenden (nach Regionalquote) Digitalisierung von Musikclubs (erstmalige Umrüstung).</p> <p>Mit der Umsetzung des neuen Förderprogramms sollen insbesondere die kulturelle Vielfalt, die Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gesichert und gesteigert werden. Denn um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Clubs auf die Licht- und Soundtechnik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Die „Digitalisierung von Aufführungstechnik in Musikspielstätten“ unterstützt gleichzeitig genreübergreifend den Generationswechsel in der technischen Ausstattung von Spielstätten, Innovationen bei Konzertaufführungen und die Programmqualität. Diese neuen Präsentations- und Aufführungsmöglichkeiten stellen wichtige Voraussetzungen für die künstlerische Entwicklung der Musiker dar. Ebenso gilt es die kulturelle Rezeption und Bildung für ein anspruchsvolles Publikum auf internationalem Standard zu gewährleisten. Mit der Förderung sollen möglichst gleichermaßen flächendeckend Clubs in Metropolen und in ländlichen Regionen berücksichtigt werden. Es sollen Musikspielstätten gefördert werden, die als Kulturorte eine besondere Funktion wahrnehmen. Das nachfolgend beschriebene Programm dient insgesamt der Förderung der Populärmusik in Deutschland.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 23 und 44 BHO, sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 04 52, Tit. 684 22			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,0	1,0	1,0	1,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschüsse für Investitionen und Umrüstungen in Musikclubs</p> <p>Um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen und weiterhin kulturell-vielfältige Livemusik-Programme anbieten zu können, ist es erforderlich die Clubs auf die Licht- und Soundtechnik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Bei kleineren bis mittleren Live-Musikspielstätten (&lt;2.000 Pax) reichen allerdings die laufenden Einnahmen nicht aus, um den dargestellten Investitionsbedarf im Bereich der Digitalisierung (Licht und Ton) abzudecken. Sie sind finanziell nicht in der Lage, die Existenzbedrohung alleine zu meistern.</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Clubbetreiber (natürliche und juristische Personen), die <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Live-Musikspielstätte mit Besucherkapazität von maximal 2.000 Personen betreiben,</li> <li>• ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und</li> <li>• mindestens 24 Live-Musik Veranstaltungen pro Jahr realisieren.</li> </ul> </li> </ul> <p>Treten in der Spielstätte nur DJs auf, so muss die Mehrzahl, d. h. mehr als die Hälfte der Veranstaltungen durch einen „künstlerischen DJ“<sup>1</sup>, d. h. jemanden der Live-Musik produziert, bestritten werden. Dies ist nachzuweisen. Der Betreiber muss die Musikspielstätte mindestens seit 12 Monaten betreiben und kann pro Spielstätte/Konzession maximal einen Antrag stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gemeinnützige Vereine,</li> </ul>			

<sup>1</sup> Definition und Kriterien eines „Künstlerischen DJ“ sind dem Merkblatt „Häufig gestellte Fragen“ zu entnehmen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Live-Musikveranstaltungen in wechselnden Räumen mit einer Besucherkapazität von maximal 200 Personen durchführen,</li> <li>• die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,</li> <li>• die mindestens 24 Live-Musikveranstaltungen pro Jahr realisieren und deren unterschiedliche Spielstätten sich in einem Umkreis von max. 50 km befinden.</li> </ul>
<b>Befristung</b>	Nein
<b>Degression</b>	Ja
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Bei den Fördergrundsätzen können nur Clubs gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das Programm trägt zum Fortbestand und zur Zukunftssicherung und damit zur Sicherung der kulturellen Vielfalt in der Club-Landschaft bei.
<b>Ausblick</b>	Mit der Neustrukturierung der Förderung der Initiative Musik sollen diese Programme im Rahmen der regelmäßigen Förderung fortgesetzt werden. Angedacht ist aber zukünftig die Zusammenführung der beiden Programme lfd. Nr. 48. und 49. in einem Programm.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>73. Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe bei Livemusikclubs</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Mit der Umsetzung des neuen Förderprogramms sollen insbesondere die kulturelle Vielfalt, die Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gesichert und gesteigert werden. Denn um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Clubs auf aktuelle technische Vorrichtungen zur Veranstaltung von Konzerten, vor allem Bühnentechnik und Sound- und Backline-Technik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dem „Clubsterben“, das gerade in Deutschland seine Ursache auch in veralteter Technik hat, entgegenzuwirken. Der hier bestehende Bedarf wurde auch in einer durch die LiveKomm und die Initiative Musik veranstalteten Diskussionsrunde analysiert, zu der auch 64 mit dem APPLAUS ausgezeichnete Spielstätten eingeladen waren. Ihre Expertise ist auch in die Programmgestaltung eingeflossen.</p> <p>Mit dem Programm sollen vorrangig technische Aufrüstungen für die Aufführungs- und Bühnentechnik gefördert werden. Dadurch sollen die Qualität und die Vielfalt des Musikstandortes Deutschland unterstützt und die Sicherung und Steigerung der kulturellen Vielfalt, Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gewährleistet werden. Die internationale Konkurrenzfähigkeit der Clubs sowie die Auftrittsmöglichkeiten für trendsetzende Künstler werden hiermit gestärkt und die Entwicklung und Professionalisierung junger Künstler gefördert. Die damit geschaffenen neuen Präsentations- und Aufführungsmöglichkeiten stellen darüber hinaus wichtige Voraussetzungen für die künstlerische Entwicklung der Musiker dar. Nur so lassen sich heute die kulturelle Rezeption und Bildung für das Publikum auf internationalem Standard gewährleisten.</p> <p>Das ist auch insoweit folgerichtig, als dass das neue Programm Förderlücken schließt, die bei der Durchführung des „Digitalisierungsprogramms“ identifiziert wurden. Das nachfolgend beschriebene Programm dient insgesamt der Förderung der Populärmusik in Deutschland.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 04 52, Tit. 684 22			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,0	1,0	1,0	1,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschüsse für technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe zur Verbesserung der akustischen/auditiven und visuellen Aufführungssituation in Live-Musikclubs.</p> <p>Um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen und weiterhin kulturell-vielfältige Livemusik-Programme anbieten zu können, ist es erforderlich die Clubs auf die Technik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Bei kleineren bis mittleren Live-Musikspielstätten (&lt;2.000 Pax) reichen allerdings die laufenden Einnahmen nicht aus, um den dargestellten Investitionsbedarf im Bereich der Digitalisierung (Licht und Ton) abzudecken. Sie sind finanziell nicht in der Lage, die Existenzbedrohung alleine zu meistern.</p> <p>In folgenden drei Bereichen besteht der Bedarf nach Sanierungen bzw. technischer Erneuerung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bereich der direkten Bühnentechnik sieht folgende Produktgruppen vor:</li> </ol>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (mobile) Traversen- und Bühnenelemente sowie das dafür benötigte Befestigungsmaterial (sogenanntes Rigging-Material) sowie die für die individuelle Ausrichtung notwendigen Traversenmotoren</li> </ul> <p>Dies beinhaltet auch Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen, die den Anforderungen des Schall- und Brandschutzes (Publikum, Künstler und Anwohner) gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) entsprechen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schallpegelmess-System zur Durchführung von normgerechten Messungen</li> <li>• Vorhänge (bspw. Bühnenmolton) oder weitere Schallschutzabsorber (bspw. aus Schaumstoff)</li> </ul> <p>2. Der Bereich der visuellen Aufführungstechnik sieht folgende Produktgruppen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektoren</li> <li>• Projektionsflächen / Leinwände, aber auch aktive Screens</li> <li>• Steuerung / PC-Systeme und die dafür relevante Bearbeitungssoftware<sup>1</sup></li> <li>• Ausgabesysteme (bspw. Grafikkarten für PC)</li> <li>• Videostreaming (Kameras, Software, digitale Infrastruktur)</li> <li>• Dimmer, Nebelmaschine und Stroboskope</li> <li>• Verkabelung</li> </ul> <p>3. Der Bereich der Sound- und Backlinetechnik sieht folgende Produktgruppen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lautsprechertechnik</li> <li>• Lautsprechersysteme</li> <li>• In Ear Monitoring Systeme</li> <li>• Effektgeräte und Signalprozessoren</li> <li>• Verstärker/Amps (wie Gitarren- und Bassverstärker) und Endstufen</li> <li>• Mikrofone und Zubehör (Kabel, Stativ und Case)</li> <li>• Zur Backline hinzuzählende Musikinstrumente, (also Gitarren, Bässe, Drum-Sets, Keyboards, Pianos oder Flügel etc.)</li> </ul>
<b>Befristung</b>	Nein
<b>Degression</b>	Ja
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Bei den Fördergrundsätzen können nur Clubs gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das Programm trägt zum Fortbestand und zur Zukunftssicherung und damit zur Sicherung der kulturellen Vielfalt in der Club-Landschaft bei.
<b>Ausblick</b>	Mit der Neustrukturierung der Förderung der Initiative Musik sollen diese Programme im Rahmen der regelmäßigen Förderung fortgesetzt werden. Angedacht ist aber zukünftig die Zusammenführung der beiden Programme lfd. Nr. 48. und 49. in einem Programm.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>74. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen</b>			
<b>Ziel</b>	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms (UIP) werden Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMUB zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 4. Februar 1997			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 16 01, Tit. 892 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zinszuschuss; Investitionszuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	14,8	15,1	25,4	25,1
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Gefördert werden modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.</p> <p>Eine Förderung wird entweder als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines Kredits gewährt. Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen können mit höheren Fördersätzen gefördert werden. Weiter Informationen sind der Website <a href="http://www.umweltinnovationsprogramm.de">www.umweltinnovationsprogramm.de</a> zu entnehmen.</p>			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 6.1.a – Gewässerqualität, 7.1 – Ressourcenschonung, 7.2a Erneuerbare Energien, 9.1a Innovation und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen:</p> <p>Verringerung oder Vermeidung von insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden,</li> <li>- Abfällen nach Art und Menge,</li> <li>- Lärmemissionen</li> </ul> <p>sowie eine Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.</p> <p>Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.</p>			



<p><b>Evaluierungen</b></p>	<p>Die Industrie-Anlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) evaluierte im Jahr 1998 erstmalig die im UIP geförderten Vorhaben.</p> <p>Eine weitere Evaluierung erfolgte 2009. Die jüngste Evaluierung des UIP wurde 2019 abgeschlossen. Sie umfasst knapp acht Jahre (Ende 2008 bis Ende 2016) und wurde von der Prognos AG mit Unterstützung des Instituts für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) durchgeführt. Zur Einschätzung der Wirksamkeit des Programms wurde ein Wirkmodell des UIP und ein darauf aufbauendes Indikatorsystem aufgestellt. Als Instrumente zur Erhebung der Daten wurde eine Dokumentenanalyse, die jeweils durch eine umfangreiche Onlinebefragung und Fachgespräche mit Fördernehmenden ergänzt wurde, durchgeführt und die Auswertung der Projektstatistik vorgenommen. Mit dem Wirkmodell wurde insbesondere näher beleuchtet, welche Ressourcen von Fördermittelgebern und Projektpartnern (Input) bereitgestellt wurden und welche Aktivitäten im Rahmen des Programms durchgeführt wurden (Activities). Dem gegenüber erfolgte die Auswertung der unmittelbaren Ergebnisse (Output), der kurz- und mittelfristigen Wirkung (Outcome) und der langfristigen Wirkungen in Wirtschaft und Gesellschaft (Impacts).</p> <p>Die Evaluierung des Programms hat ergeben, dass Vorhaben mit Innovationspotential, Demonstrationscharakter und signifikanten Umweltentlastungen und einem Multiplikationspotential gefördert werden. Eine effizientere Gestaltung des administrativen Prozesses konnte durch die Anpassung von Dokumentenvorlagen erzielt werden. Anvisierte Effekte der Förderung aus technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht konnten erreicht werden. Durch die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Multiplikation der Ergebnisse gegeben, auch die Wirtschaftlichkeit der Förderung wird als gegeben eingeschätzt. Im letzten Evaluationszeitraum wurden insgesamt 184 Vorhaben bewilligt und zu 70 Vorhaben zusätzlich ein Messprogramm durchgeführt und aus dem UIP gefördert. Die letzte Evaluierung kommt zu dem Ergebnis, dass das UIP einen wesentlichen Beitrag zur Erstanwendung, Demonstration und Verbreitung von modernen Technologien zur künftigen Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen sowie auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen liefert.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können unter <a href="http://www.umweltinnovationsprogramm.de">www.umweltinnovationsprogramm.de</a> eingesehen werden.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum produktionsintegrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiter im Fokus des Programms stehen. In 2018 wurde ein neuer Förderschwerpunkt „Innovative Abwassertechnik“ eingerichtet. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>75. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Seit 2016 unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit seinem Förderprogramm „Exportinitiative Umwelttechnologien“ den deutschen GreenTech-Mittelstand dabei, innovative Umwelttechnologien „Made in Germany“ insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbreiten. Die Initiative soll in den Zielländern optimierte Umfeldbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung und bessere Umwelt- und Lebensbedingungen (Beitrag zur Umsetzung der SDGs) befördern.</p> <p>Die Projekte der BMU-Exportinitiative Umwelttechnologien tragen durch die Unterstützung geeigneter Infrastrukturen vor Ort dazu bei, öffentliche Daseinsvorsorge und umweltgerechte Dienstleistungen zu implementieren und befördern global einheitliche Umweltstandards (<a href="http://www.exportinitiative-umweltschutz.de">www.exportinitiative-umweltschutz.de</a>).</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 30. April 2021			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 16 01 Tit. 687 04 ab 2022 Tit. 892 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	4,2	7,3	17,0	16,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme verbindet Wirtschafts-Knowhow mit Umweltnutzen und stellt den Wissens- und Technologietransfer insbesondere in den Kompetenzfeldern des BMU in den Vordergrund.</p> <p>Es kommen Projektförderungen (Zuschüsse) in Betracht, die zur Wissensvermittlung beitragen und die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien sowie die Befähigung zum Aufbau und Betrieb von Infrastrukturen im Ausland betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführbarkeitsstudien</li> <li>• Pilot- und Modellvorhaben im Ausland</li> <li>• Initialprojekte</li> </ul> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden und die Projekte einen konkreten Nachhaltigkeits-/Umweltnutzen (Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele) sowie Exportpotenziale für dt. GreenTech-Unternehmen beinhalten. Das Förderprogramm kommt besonders kleinen und mittelständischen Betrieben zugute, da diese einen hohen Unterstützungsbedarf bei der Internationalisierung ihres „grünen“ Leistungsspektrums aufweisen.</p> <p>Weitere Informationen zum Förderprogramm sind auf der Website <a href="http://www.exportinitiative-umweltschutz.de">www.exportinitiative-umweltschutz.de</a> zu finden.</p>			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die 2016 gestartete Maßnahme müssen generell einen konkreten SDG-Bezug aufweisen (Begründung in der Antragsstellung). Sie betreffen vor allem die Nr. 2 und Nr. 4a und b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – global Verantwortung übernehmen sowie Energie und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die			

	<p>Indikatorenbereiche 6.2.a (Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung weltweit) sowie 17.1 und 17.2 – Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltige Entwicklung unterstützen und Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich/Wissen international vermitteln.</p> <p>Die Maßnahme zielt darauf ab, andere Länder bei der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) konkret zu unterstützen. Hohe Relevanz im Kontext der Projekte der BMU „Exportinitiative Umwelttechnologien“ haben: SDG 3 (Gesundheit &amp; Wohlergehen), SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Innovation und Infrastruktur), SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum) und SDG 13 (Klimaschutz). Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr sind zahlreiche Unterziele sowie weitere SDGs (insb. SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) adressiert.</p> <p>Die Maßnahme folgt den Prinzipien einer nachhaltigen Politik und trägt national insbesondere zur Zielerreichung in der Entwicklungszusammenarbeit und zum Wissenstransfer im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die erste Evaluierung des Förderprogramms für den Zeitraum 2016 bis 2019 ist 2020 beauftragt worden und soll in 2021 abgeschlossen werden. Ein Ergebnisbericht liegt (Stand März 2021) noch nicht vor. Im Fokus der Analyse stehen u.a. eine Bewertung der ökologische, ökonomische und auch soziale Wirkungen.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Informationen zu den abgeschlossenen Vorhaben sind auf der Website <a href="http://www.exportinitiative-umweltschutz.de">www.exportinitiative-umweltschutz.de</a> zu finden.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Herausforderungen und Ansprüche an umweltgerechte und die Lebensqualität verbessernde Dienstleistungen und Produkte der öffentlichen Daseinsvorsorge (z.B. in den Bereichen Wasser- und Abwasserversorgung, Kreislaufwirtschaft oder smarter, grüner Stadt- und Regionalentwicklung sowie Insellösungen) sind ungebrochen hoch. Gleichzeitig bieten deutsche Unternehmen (häufig KMU) eine Vielzahl von Anwendungen insb. für lokale Lösungen im GreenTech-Bereich an. Das BMU-Förderprogramm unterstützt diese Unternehmungen bei der Internationalisierung ihres grünen Leistungsspektrums. Zum Beispiel, in dem die Projekte zur Optimierung von Rahmenbedingungen beitragen, die für die Anwendung von Umwelttechnologien und –dienstleistungen notwendig sind oder dazu beitragen, über Umweltgesetze und –anforderungen zu informieren, Wissen auszutauschen, zu qualifizieren und zu beraten. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Projektaktivitäten auch immer eine Anschlussfähigkeit aufzeigen, damit der Umweltnutzen nachhaltige Wirkung entfalten kann. Die Anschlussfähigkeit zu anderer Programmen – insb. des BMWi – ist sichergestellt.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>76. Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz</b>			
<b>Ziel</b>	Digitale Technologien und Infrastrukturen hinterlassen einen erheblichen und wachsenden ökologischen Fußabdruck. Damit die Digitalisierung nicht zum Brandbeschleuniger ökologischer Zerstörung wird, braucht es Leitplanken. Gelingt es, die Digitalisierung nachhaltig zu gestalten, kann sie den sozial-ökologischen Umbau entscheidend unterstützen. Die Digitalisierung eröffnet der Umweltpolitik neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Schutz von Klima, Natur und Ressourcen – zum Beispiel durch mehr Transparenz und technologische Innovation. Um die Digitalisierung in den Dienst von Umwelt, Klima und Natur zu stellen, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die Umweltpolitische Digitalagenda (UPDA) auf den Weg gebracht. Sie definiert strategische Grundsätze und Ziele und soll den Schutz der Umwelt langfristig in der Digitalpolitik verankern. Mit der Förderung von Startups zur Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz soll das Innovationspotential, das in der Vernetzung der Umwelt- und Technologieszene und –KnowHow steckt, gestärkt werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	VV zu § 44 BHO i. V. m. einer Bekanntmachung (voraussichtlich)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 16 01 Tit. 686 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	10,0	7,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Inwiefern die bereitgestellten Zuschüsse in konkrete Maßnahmen z. B. im Rahmen eines neuen Förderprogramms übersetzt werden können, wird derzeit im BMU geprüft			
<b>Befristung</b>	Die Maßnahme ist auf das Jahr 2021 begrenzt.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und im Kontext der Digitalisierung insbesondere den Umwelt- und Klimaschutz voranzutreiben. Sie unterstützt u.a. die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 13.1a Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren sowie 9.1a – Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten. Damit soll eine Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von Startups zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftswachstums erreicht werden.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung wird zu gegebener Zeit durchgeführt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Noch keine Aussage möglich, da Beginn der Förderung erst ab 2021 startet.			
<b>Ausblick</b>	Noch keine Aussage möglich			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>77. Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes - insbesondere gegen die Vermüllung der Meere</p> <p>Die Bekämpfung der Vermüllung der Meere durch Plastikmüll ist eine der drängendsten politischen Aufgaben im Einsatz für den Umweltschutz und gegen den Klimawandel. Zehn Flüsse weltweit befördern dabei einen signifikanten Anteil des Plastikmülls in die Weltmeere. Die angrenzenden Länder sollen dabei unterstützt werden, die Zufuhr des Plastikmülls durch diese Flüsse und küstenseitige direkte Einträge zu unterbinden</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 2 EKFG, Förderinformation zum Förderprogramm gegen Meeremüll (am 18. Mai 2020 auf der Website der ZUG gGmbH veröffentlicht)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, ab 2020: Kap. 16 01 Tit. 687 06			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	5,0	12,4	25,0	15,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Das Programm sieht Zuschüsse für Projekte zur Verringerung von landseitigen Einträgen von Abfällen in die marine Umwelt vor.</p> <p>Potentielle Projekte sollen einen klaren Bezug zur technischen Umsetzung haben und dabei auch eine institutionelle Komponente, beinhalten. Vor dem Hintergrund der angestrebten Erzielung positiver Effekte für den Meeresschutz stehen dabei folgende Maßnahmen im Fokus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte, die gemäß der Abfallhierarchie regulatorische und legale Rahmenbedingungen sowie Technologien und Strukturen in Produktion, Vertrieb und Konsum etablieren, die den Anfall von Abfall, insbesondere Kunststoffabfall, und somit dessen möglichen Eintrag in die Meere von vornherein vermeiden.</li> <li>• Etablierung regulatorischer und legaler Rahmenbedingungen sowie technologischer und organisatorischer Maßnahmen und Konzepte, die eine geordnete Erfassung und Einbindung in eine Kreislaufwirtschaft durch hochwertige stoffliche Verwertung sicherstellen.</li> </ul> <p>Das Förderprogramm fokussiert sich auf bilaterale und regionale Vorhaben in ODA-fähigen Partnerländern. Mit regionalen Vorhaben sind hauptsächlich transnationale Mehrländervorhaben mit Einfluss auf eine oder mehrere geographisch zusammenhängende Fluss- oder Meeresregionen gemeint. Bei Flüssen ist auch das Flussgebiet bzw. Einzugsgebiet entscheidend für eine sinnvolle Länderkonstellation.</p> <p>Zielregionen sollen als Haupteinträger deshalb vorrangig Asien und Afrika sein; um internationale repräsentative Abdeckung zu gewährleisten, jedoch auch Mittel- und Südamerika.</p> <p>Das Programm fördert Projekte von Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche Ableger internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen, die einen Sitz in Deutschland haben.</p> <p>Weitere Informationen sind auf der Website der Projektträgerin <a href="http://www.z-u-g.org">www.z-u-g.org</a> zu finden.</p>			
<b>Befristung</b>	Die Laufzeit der Maßnahmen ist auf den 31. Dezember 2023 begrenzt.			
<b>Degression</b>	Nein			

<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 2b und Nr. 3 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Handeln in Deutschland soll möglichst nicht zu Belastungen für Menschen und Umwelt in anderen Ländern führen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane) sowie Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden.</p> <p>Die Maßnahme leistet insbesondere zu SDG 14 einen Beitrag, um Ozeane, Meere und Meeresressourcen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Damit unterstützt sie im Kontext der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere den Indikatorenbereich 14.1.aa – Meere schützen. Ergänzend unterstützt sie die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 1 (keine Armut), 2 (Kein Hunger), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 15 (Leben an Land).</p> <p>Für die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen des Förderprogramms erfolgt u.a. eine Zuordnung der Vorhaben zu übersektoralen Zielen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und zusätzlichen Vorteilen (Co-Benefits) sowie den Zielen für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der (quantitative) Beitrag zur Verringerung von Meeresmüll.</p> <p>Deutschland übernimmt mit der Adressierung des Themas Meeresvermüllung in Hot Spot Regionen der Welt globale Verantwortung, trägt zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen bei und stärkt nachhaltiges Wirtschaften. Die von DE initiierten und national auch umgesetzten Maßnahmen gegen die Vermüllung der Meere setzen ganz wesentlich auf Ressourcenschutz und eine geordnete Kreislaufwirtschaft an Land und die Eintragsvektoren. Vermeidungsmaßnahmen für Meeresmüll leisten in verschiedener Hinsicht in der vorlagerten Wertschöpfungskette einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Umwelt und nachhaltigen Entwicklung. Neben effizienter Nutzung von Rohstoffen und mögliche Substitution, bedingen auch vermiedene Umweltschäden und Behandlungskosten sowie die Wiederverwendung von Kunststoffen einen mittel- und unmittelbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen. Die Bekämpfung des Eintrags insbesondere von Kunststoffmülls in die Meere verringert zudem die nachteiligen Auswirkungen auf Meereslebewesen. In Bezug auf die Fischerei wird eine Belastung der zu vermarktenden Fischereierzeugnisse mit Plastikpartikeln verringert bzw. langfristig verhindert, was die Vermarktbarkeit verbessert resp. erst ermöglicht und mögliche Gesundheitsrisiken für den Menschen minimiert.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung des Programms ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen (siehe auch „Materielle Ergebnisse“).
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Derzeit noch keine Aussagen möglich. Eine Aggregation der Projektergebnisse auf Programmebene kann verlässlich und belastbar erst zu einem Zeitpunkt stattfinden, wenn ausreichende Projektfortschritte dies zulassen. Wegen der Kürze der Laufzeit des Programms (Beginn 2019) und der Komplexität der Projekte konnte bisher kein Projekt abgeschlossen werden. Alle laufenden Projekte befinden sich derzeit, nicht zuletzt auch pandemiebedingt, in der Anfangs- bzw. Anlaufphase
<b>Ausblick</b>	<p>Die in 2020 veröffentlichte Förderinformation soll in 2021 durch eine Förderrichtlinie ersetzt werden. Auf Grundlage der befristeten Förderrichtlinie sollen Aufrufe zur Antragseinreichung erfolgen. Darüber hinaus werden, in enger Zusammenarbeit mit etablierten Partnerländern z.B. auf VN-Ebene mit signifikanten Einträgen an Plastikmüll neue Projektideen entwickelt, die dann umgesetzt werden sollen.</p> <p>Resultat soll langfristig ein den Globus umspannendes Netz mit Knoten und Ausstrahlwirkung sein (anzustrebende Multiplikatoreneffekte u.a. über existierende Flussgebietskommissionen oder Regionalkooperationen zum Meeresschutz).</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>78. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Die Bundesregierung begegnet den Herausforderungen des Klimawandels mit der im Jahr 2008 vom Kabinett beschlossenen Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS). Damit soll gewährleistet werden, dass die bestehenden Zielsetzungen der Fachpolitiken auch unter den Bedingungen des Klimawandels realisiert werden können. Mit der DAS wird ein politischer Rahmen für die Anpassung an den Klimawandel vorgegeben, der eine sektorenübergreifende Vorgehensweise des Bundes ermöglicht. Der erste Fortschrittsbericht zur DAS wurde 2015 vom Kabinett beschlossen, der zweite Fortschrittsbericht 2020.</p> <p>Die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bezieht sich auf</p> <p>a) Projektförderung regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels;</p> <p>b) Projektförderung sozialer Einrichtungen zu Umsetzung investiver Anpassungsmaßnahmen einschließlich der hierfür erforderlichen Beratung, Konzepterstellung und Öffentlichkeitsarbeit.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>zu a) Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vom 02.05.2019.</p> <p>zu b) Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen vom 30.10.2020.</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 686 07, ab 2020: Kap. 16 02 Tit. 685 05			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	5,7	5,9	22,1	59,6
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zu a)</p> <p>Zuschüsse für lokale und kommunale Akteure, Vereine und mittelständische Betriebe sowie Bildungseinrichtungen in den drei folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderschwerpunkt 1: Anpassungskonzepte für Unternehmen</li> <li>• Förderschwerpunkt 2: Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung</li> <li>• Förderschwerpunkt 3: Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen</li> </ul> <p>Die Arbeiten wurden mit dem dritten Aktionsplan Anpassung (APA III) in 2020 fortgeschrieben.</p> <p>Gegenstand der zu fördernden Projekte sind die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Kommunen, Regionalverbänden, Unternehmen, Kammerorganisationen, etc. Kooperationen mehrerer Akteure sind erwünscht. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung des Programms, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion). Gefördert werden insbesondere Projekte, die innovativen Charakter besitzen, eine breite Außenwirkung erzielen und damit von bundesweitem Interesse sind.</p> <p>Mit dem Programm „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) fördert das Bundesumweltministerium Projekte, die Antworten auf die Folgen der</p>			

	<p>Erderwärmung wie Hitzeperioden, Hochwasser oder Starkregenereignisse liefern und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel hebt hervor, dass die konkreten Auswirkungen des Klimawandels und damit der Anpassungsbedarf von der regionalen bzw. lokalen Ausprägung des Klimawandels, dem regionalen und lokalen räumlichen Nutzungen und den regionalen und lokalen Anpassungskapazitäten abhängen.</p> <p>Zu b)</p> <p>Gefördert werden investive Anpassungsmaßnahmen einschließlich der hierfür erforderlichen Beratung, Konzepterstellung und Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Einrichtungen. Soziale Einrichtungen sollen darin unterstützt werden, akute klimatische Belastungen abzumildern und umfassende Vorbereitungen zur Reduktion zukünftiger klimatischer Belastungen vorzunehmen. Insbesondere sollen Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen sowie Risiken für Gesundheit und Lebensqualität vermieden werden, indem notwendige Prozesse zur Anpassung an den Klimawandel möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig angestoßen werden. Durch investive Maßnahmen im und am Gebäude sowie im Gebäudeumfeld sollen Lebens- und Arbeitsverhältnisse gesünder, ökologischer und klimagerechter gestaltet werden. Mittels Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für vulnerable Gruppen sowie für Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche soll deren Anpassungskapazität erhöht werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit und Resilienz der Gesellschaft insgesamt geleistet.</p>
<b>Befristung</b>	<p>Zu a) Laufzeit der Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2020. In 2021 soll eine neue Förderrichtlinie verabschiedet werden.</p> <p>Die Projektförderung für jedes einzelne Vorhaben ist auf 2 bis 3 Jahre begrenzt.</p> <p>Zu b) Die Förderrichtlinie vom 30. Oktober 2020 ist bis 31. Dezember 2023 befristet.</p> <p>Alle Förderprojekte sollen bis 1. Juli 2023 abgeschlossen sein.</p>
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Nachhaltigkeit ist eine der Leitlinien der Deutschen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels. Die Maßnahmen zu a) und b) betreffen daher übergreifend alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere Nr. 1, 3, 4 und 6 – Sicherung und Erhalt von Lebensgrundlagen, Stärkung der Wirtschaft und Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung. Die DAS unterstützt – nach Definition - den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation und dient in diesem Zusammenhang der Befähigung regionaler und lokaler Akteure sowie mittelständischer Unternehmen zur Eigenvorsorge gegenüber Klimawandelfolgen.</p> <p>Das DAS-Förderprogramm befindet sich derzeit im Prozess der Neuausrichtung. Ein besonderes Anliegen ist dabei, darauf hinzuwirken, dass der Prozess der Klimaanpassung in Deutschland in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung gestaltet wird. Es geht darum, die Klimaanpassung so zu steuern, dass die erforderlichen Strategien und Maßnahmen nicht nur die negativen Folgen des Klimawandels abmildern, sondern zugleich zu mehr Lebensqualität und ökologischer Nachhaltigkeit beitragen. Im Rahmen der Neuausrichtung wird auch die Festlegung von eigenen Indikatoren für das DAS-Förderprogramm über die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie hinaus konzipiert.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Das DAS-Förderprogramm wurde im Zeitraum 2016 bis 2018 evaluiert. Die hieraus entwickelten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms sind im Bericht vom November 2018 dargestellt (<a href="https://www.z-u-g.org/fileadmin/user_upload/download_pdf/evaluierung_DAS_foerderprogramm_bf.pdf">https://www.z-u-g.org/fileadmin/user_upload/download_pdf/evaluierung_DAS_foerderprogramm_bf.pdf</a>)</p>



<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Sensibilisierung und Stärkung der Resilienz kommunaler Akteure gegenüber Klimawandelfolgen, Verfestigung und Umsetzung der Projektergebnisse auf kommunaler Ebene und bei Unternehmen u.a. auch durch investive Investition durch den Fördernehmer nach Abschluss des Vorhabens, Nutzung der entwickelten Bildungsmodule in bestehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
<b>Ausblick</b>	Auf Grundlage der künftigen auf drei Jahre befristeten Förderrichtlinie sollen Aufrufe zur Antragseinreichung erfolgen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>79. Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie</b>			
<b>Ziel</b>	Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14. November 2016 den Klimaschutzplan 2050 vorgelegt, der das Ziel verfolgt, bis 2050 eine weitgehende Treibhausgasneutralität in Deutschland zu erreichen, darunter auch im Industriesektor. Um diesen Transformationsprozess zu unterstützen, sieht der Klimaschutzplan 2050 vor, dass die Bundesregierung im Dialog mit der Industrie ein auf die Minderung industrieller Prozessemissionen ausgerichtetes, anwendungsorientiertes Forschungs- und Entwicklungsprogramm auflegt, das sich am Ziel der Treibhausgasneutralität orientiert. Auch Investitionen in Anlagen zur Anwendung ausgereifter Techniken und Technologien und deren Umsetzung im industriellen Maßstab sollen unterstützt werden. Die Bundesregierung hat am 9. Oktober 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Erreichung der Sektorziele 2030 beschlossen. Eine der beschlossenen Maßnahmen ist ein nationales Förderprogramm zur Dekarbonisierung in der Industrie mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in emissionsintensiven Industriebranchen mit treibhausrelevanten Energie- und Prozessemissionen. Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Förderrichtlinie Richtlinie setzt diese Maßnahme um.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie vom 16. Dezember 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 892 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,0	194,8	1.200,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschüsse für Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie.</p> <p>Mit dem Förderprogramm sollen Leuchtturm-Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien gefördert werden, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen, die nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar sind, möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Die Projekte leisten einen substantziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität, verbunden mit einer klaren Perspektive zum mittel- bis langfristigen Ersatz fossiler Energieträger bzw. Rohstoffe. Die geförderten Projekte haben einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter und sollen modellhaft auf die Branche übertragbar sein. Auch die Markteinführung ausgereifter Techniken und Technologien wird unterstützt.</p> <p>Aufgrund des Auslaufens der beihilferechtlichen Grundlage, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ist das Förderprogramm zunächst bis zum 30.06.2024 befristet – eine Verlängerung wird angestrebt. Nach Angaben der Industrie sind für die Dekarbonisierung in diesem Bereich Investitionen im zweistelligen Milliardenbereich in den kommenden Jahren erforderlich, die sie allein nicht aufbringen kann.</p>			
<b>Befristung</b>	30. Juni 2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –, nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. – Sie unterstützt			

	<p>insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a, 7.1.b, 7.2.a, 7.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz.</p> <p>Weitere Nachhaltigkeitsziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten in Deutschland und damit die Sicherung der Beschäftigung nach 8.5 a und b. Die Richtlinie trägt zudem zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit und dadurch Verhinderung von Carbon Leakage und Technologietransfer durch Abwanderung der Industrie bei.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Das Förderprogramm wird evaluiert. Ein erster Evaluierungsbericht wird der Kommission, vor dem Hintergrund des Auslaufens der AGVO, spätestens zum 30.06.2023 vorgelegt.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das Förderprogramm ist erst am 1. Januar 2021 gestartet, daher sind noch keine Aussagen im Hinblick auf die Zielerreichung möglich.
<b>Ausblick</b>	Die Förderrichtlinie ist im Januar 2021 in Kraft getreten. Es wird noch in diesem Jahr mit dem Start erster Vorhaben gerechnet.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>80. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität</b>			
<b>Ziel</b>	Das Ziel, dass sich Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei Elektromobilität entwickeln soll, ist weiterhin gültig. Bis 2030 sollen 7 bis 10 Mio. Elektrofahrzeuge auf der Straße und 1 Mio. öffentliche Ladepunkte verfügbar sein. Dies soll u.a. durch Innovationen im Bereich der Fahrzeugtechnik, eine Steigerung des Fahrzeug- und Infrastrukturangebots, sowie mit der Einbindung dieser Fahrzeuge in die Strom- und Verkehrssysteme erfolgen. Die technologische Spitzenstellung der deutschen Industrie im Bereich der Elektromobilität und die erfolgreiche Vermarktung ihrer Elektrofahrzeuge mit den dazugehörigen Systemen, Komponenten und Dienstleistungen in Deutschland und auf den Weltmärkten soll unterstützt werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 22. Februar 2021, veröffentlicht am 26. März 2021</li> <li>- Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWi und BMU zur Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich Elektromobilität vom 08. Dezember 2017, veröffentlicht am 15. Dezember 2017, mit regelmäßigen Einreichungsmöglichkeiten</li> <li>- Förderaufrufe des BMU zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität (Erneuerbar Mobil) vom 19. August 2011, vom 12./25. Juni 2013, vom 23. Oktober 2015 und vom 08. Dezember 2017</li> <li>- Förderaufruf des BMU zur Förderung der Elektrifizierung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten (Flottenaustauschprogramm Sozial &amp; Mobil) vom 2. November 2020</li> <li>- Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Electromobility“ vom 25./27. Januar 2011</li> <li>- Bekanntmachung Technologiewettbewerb „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ vom 10. Januar 2019</li> <li>- Förderrichtlinie Elektromobilität BMVI vom 14. Dezember 2020, veröffentlicht am 24.12.2020, gültig bis 2025, Umsetzung über jährliche Aufrufe zu den Förderschwerpunkten: Forschung und Entwicklung, Flottenelektrifizierung, Elektromobilitätskonzepte,</li> <li>- Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr vom 5. März 2018 (BMU)</li> </ul>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kapitel 60 92, Titel 683 04			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	151,3	229,3	502,3	363,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	ERA-NET+ Cofund „EM Europe“: Für die 13 Vorhaben mit deutscher Beteiligung sind rd. 3,6 Mio. € aufzuwenden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass bis zu 37 % der Aufwendungen von der EU-Kommission erstattet werden.			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zuschüsse zur Förderung der Elektromobilität, im Einzelnen: Mit dem Technologieprogramm „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ steht die Entwicklung und Erprobung von offenen, IKT-basierten Systemansätzen im Vordergrund, bei denen (gewerbliche) Elektromobilität optimal in intelligente Mobilitäts-, Logistik- und Energieinfrastrukturen sowie Betriebsumgebungen eingebunden wird. Dazu gehören z. B. emissionsfreie, automatisierte und auf Methoden der Künstlichen			

	<p>Intelligenz basierende Logistik-, Flotten- und Verkehrsanwendungen im gewerblichen Bereich, die den öffentlichen Raum trotz steigender Nachfrage im Wirtschaftsverkehr nachhaltig entlasten. Gesucht werden insbesondere wirtschaftliche Betriebskonzepte, die die die Gesamtkostenbilanz („Total-Cost-of-Ownership“) der Elektromobilität verbessern.</p> <p>Im Fokus des Förderprogramms Erneuerbar Mobil des BMU stehen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.</p> <p>Das ERA-NET Cofund „EM Europe“ baut auf den Erfahrungen, Netzwerken und Erkenntnissen des Vorgängerprojekts Electromobility+ auf. Ziel von EMEurope ist es, den Politikaustausch und die länderübergreifende Forschung zum Thema E-Mobilität auf eine europäische Kooperationsstufe zu stellen. Mit diesem zweigleisigen Ansatz sollen nationale und regionale Akteure aus Politik und Forschung stärker miteinander vernetzt werden, um die Etablierung der Elektromobilität auf europäischer Ebene zu beschleunigen.</p> <p>Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ umfasst folgende Schwerpunkte: Feldversuche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen. Pilotversuche zu verkehrlichen sowie zu den Umwelt- und Klimawirkungen eines erhöhten Anteils automatisierte und autonomer Elektrofahrzeuge. Erschließung des Umwelt- und Klimavorteils von Elektrofahrzeugen sowie Verfahren zur Verbesserung von Ladekomforti. Markteinführung mit ökologischen Standards sowie Ressourcenverfügbarkeit und Recycling.</p> <p>Mit der neuen Fassung der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 14. Dezember 2020 unterstützt das BMVI die Beschaffung von Elektrofahrzeugen (mit dem Ziel der Erhöhung der Fahrzeugzahlen), in kommunalen und gewerblichen Flotten und der hierfür benötigten Ladeinfrastruktur. Daneben werden die Erstellung kommunaler und gewerblicher Elektromobilitätskonzepte und anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert. Zur Umsetzung der Förderrichtlinie Elektromobilität werden Mittel sowohl für das Ressortprogramm des BMVI als auch für das Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 – 2020 sowie dem Konjunkturpaket bereitgestellt.</p> <p>Die Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</p> <p>Mit der Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV werden Verkehrsbetriebe, die Plug-In-Hybridbusse mit externer Nachlademöglichkeit oder rein elektrische Batteriebusse beschaffen und im Linienbetrieb einsetzen durch Investitionszuschüsse unterstützt. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Markteinführung von Elektrobussen in Deutschland zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Gleichzeitig werden weitere Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht.</p>
<p><b>Befristung</b></p>	<p>Die Maßnahmen sind Bestandteil des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung (Details s. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“).</p> <p>Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWi und BMU zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität vom 08. Dezember 2017, veröffentlicht am 15. Dezember 2017. Die Förderrichtlinie war bis zum 31. Dezember 2020 befristet und wurde in novellierter Fassung am 26. März 2021 veröffentlicht. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.06.2024 befristet.</p> <p>IKT für Elektromobilität: Programm endet vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel voraussichtlich Ende 2024 (letzte Einreichungsrunde: 31. Oktober 2021)</p> <p>Erneuerbar Mobil: Die Gültigkeit der Förderbekanntmachung endet am 31. Dezember 2020</p>

	<p>Electric Mobility Europe („EMEurope“): Die Förderinitiative startete am 1. Oktober 2016 und endet am 30. September 2021.</p> <p>Die Förderrichtlinie Elektromobilität in der Fassung vom 14. Dezember 2020 des BMVI ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.</p> <p>Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen des BMU ist bis zum 31.12.2021 befristet.</p>
<b>Degression</b>	Nein.
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.2 a und b: Luftbelastung,</li> <li>• 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren),</li> <li>• 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien),</li> <li>• 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien,</li> <li>• 11.2 b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen,</li> <li>• 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen).</li> </ul> <p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, namentlich des Sektorziels für den Verkehrssektor von 42 %, sowie insgesamt bis 2050 der Klimaneutralität wird die Elektromobilität die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Mobilitätssektor spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz und der Integration erneuerbaren Stroms in Synergie mit dem Verkehrssystem. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrssektor</li> <li>- Klimaschutz</li> <li>- Verringerung der Ölabhängigkeit, Verringerung der Energieimportabhängigkeit*</li> <li>- Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie</li> <li>- Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen</li> <li>- Netzintegration: E- Auto als flexibler Abnehmer oder Einspeiser und damit idealer Partner einer fluktuierenden erneuerbaren Stromerzeugung.</li> </ul> <p>Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in den Verkehrssektor. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Aktionsprogramms Klimapaketschutz 2020.</p>
<b>Evaluiierungen</b>	<p>Die geförderten Projekte werden während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet und die Einhaltung zurechnungsrechtlicher Tatbestände kontrolliert.</p> <p>Der Förderschwerpunkt „Antriebstechnologien für die Elektromobilität - ATEM“ war befristet bis zum 31. Dezember 2017. Die Evaluation lehnte sich methodisch eng an die Evaluationen von ELEKTRO POWER I und II an und sichert so eine gute Vergleichbarkeit. Die Befragungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse der Befragungen und Evaluation deuten auf eine hohe Wirksamkeit und Additionalität der eingesetzten Fördermittel für die jeweiligen Projektziele hin, ohne welche die FuE-Maßnahme nicht oder nicht in diesem Umfang hätten durchgeführt werden können.</p> <p>Grundlage für das Verfahren der Erfolgskontrolle/Evaluation des Technologieprogramms „IKT für Elektromobilität“ ist ein abgestimmtes Indikatoren-Set, das von den Förderprojekten mit einem Zwischenbericht etwa</p>

	<p>zur Hälfte der Laufzeit (begleitende Erfolgskontrolle) und zum Ende der Laufzeit (abschließende Erfolgskontrolle) auszufüllen ist. Der Projektträger wertet die Ergebnisse mit Unterstützung der Begleitforschung zum Technologieprogramm aus und erstellt einen Evaluationsbericht nach Abschluss des Programms.</p> <p>ERA-NET Cofound „EM-Europe“: Der Evaluationsprozess sieht neben einer nationalen Bewertung eine Evaluation durch unabhängige Experten vor. Bewertet werden die Fördermechanismen und Auswahlprozesse. Dafür wird ein elektronisches Tool (CMT Evaluations Modul) zur Verfügung gestellt. Die Evaluation erfolgt durch das Projekt-Management mit Partnern aus Deutschland, den Niederlanden und Österreich.</p> <p>Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI: Die Programmphase 2012 – 2015/16 wurde 2018 evaluiert. Diese Evaluation erfolgte in Teilen parallel zur letzten Förderphase (Phase III, 2016 bis 2020) und integrierte spezifische Fragestellungen der Phase III, u.a. zum Beschaffungsschwerpunkt. Der Evaluationsbericht wurde vorgelegt und zur Weiterentwicklung des Programms genutzt. Das Evaluationskonsortium bestand aus folgenden Institutionen: Prognos AG, i-vector Innovationsmanagement GmbH, KE Consult Kurte&amp;Esser GbR.</p> <p>Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ des BMU wird programmbegleitend extern evaluiert.</p>
<p><b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b></p>	<p>Die Evaluierung der Förderrichtlinie Elektromobilität zeigt, dass die programmatischen Ziele erreicht wurden.</p> <p>Zum Teilprogramm „Erneuerbar Mobil“: Der aktuelle Evaluierungsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Förderprogramm insgesamt ausgewogen ausgestaltet ist und durch die Projektauswahl die Förderziele des Förderprogramms erreicht werden.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>ATEM: Durch die Fördermaßnahme werden wesentliche innovative Ansätze zur Elektrifizierung von Antriebssträngen erwartet und damit die Marktfähigkeit elektrischer Fahrzeuge verbessert.</p> <p>ELEKTROPOWER I/II: Durch die Fördermaßnahme wird die Entwicklung neu entstehender Wertschöpfungsketten unterstützt und damit die Produktion von elektrischen Fahrzeugen verbessert.</p> <p>Förderung von FuE im Bereich Elektromobilität (BMW-Maßnahme „Elektro-Mobil“): Im Fokus der Förderinitiative stehen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Aus industriepolitischer Sicht ist es weiterhin das Ziel, die Wertschöpfungsketten der Elektromobilität zu stärken. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft weiter intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.</p> <p>Durch die Fördermaßnahme „IKT für Elektromobilität“ sollen die Erfolgchancen der Elektromobilität gesteigert werden, indem die bislang weitgehend getrennt agierenden Bereiche Fahrzeug, Verkehr und Energie systemisch durch die IKT zusammengeführt werden.</p> <p>Durch die Förderinitiative EMEurope werden nationale und regionale Akteure aus Politik und Forschung auf europäischer Ebene stärker miteinander vernetzt. Die Weiterentwicklung und Vertiefung der Kooperation ermöglicht eine effektivere Durchsetzung nationaler Interessen gegenüber der EU-Kommission und anderer betroffener Akteure, insbesondere der Fahrzeugindustrie.</p> <p>Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI: Ziel der Fördermaßnahmen ist der nachhaltig gesteuerte Aufbau von Elektromobilität und Ladeinfrastruktur im Flottenkontext auf kommunaler und gewerblicher Ebene. Dazu werden im Rahmen der Erstellung von Elektromobilitätskonzepten vorab Fragestellungen zum Flotten- und Infrastrukturaufbau untersucht, welche anschließend in eine nachhaltige Flottenelektrifizierung überführt werden. Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden offene Fragen des</p>

	<p>Markthochlaufs in relevanten Anwendungsbereichen untersucht. Die im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft“ beschafften Elektrofahrzeuge einschließlich Ladeinfrastruktur leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in von zu hohen Stickstoffbelastungen betroffenen Kommunen.</p> <p>Erneuerbar Mobil: Durch die Fördermaßnahme werden empirisch nachgewiesene Erkenntnisse hinsichtlich der durch die Elektromobilität zu erwartenden Verbesserungen der Klima- und Umweltbilanz des Verkehrs gewonnen. Darüber hinaus wird mit dem Schwerpunkt „Markteinführung mit ökologischen Standards“ ein Beitrag dazu geleistet, Deutschland zum Leitanbieter im Bereich Elektromobilität zu entwickeln. Ferner sind Konzepte und praktische Umsetzungen für eine zuverlässige Kopplung der Elektromobilität mit Energiesystemdienstleistungen zu erwarten.</p>
--	---



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>81. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus)</b>			
<b>Ziel</b>	Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden. Die Maßnahmen werden die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützen. Des Weiteren sollen die speziell von Elektrofahrzeugen ausgehenden Gefahren für Verkehrsteilnehmer, die auf akustische Signale angewiesen sind, durch die Unterstützung des Einbaus von AVAS kompensiert werden. Bei einer Zulassung ab dem 1. Juli 2021 ist der Einbau eines AVAS nach der oben genannten Verordnung für alle Fahrzeugtypen verpflichtend und damit nicht mehr förderfähig.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie BMWi			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 893 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	98,0	651,8	1.600,0	2.100,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Die Innovationsprämie (Verdopplung Bundesanteil Umweltbonus) ist eine Maßnahme im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP).			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschuss zum Kauf elektrisch betriebener Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge, soweit sie im Inland mit der Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen.</p> <p>Die Bundesregierung hat 2016 im Rahmen des Maßnahmenpakets für Förderung der Elektromobilität eine Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschlossen.</p> <p>Der Bundesanteil am Umweltbonus wird gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt wie der Bund und dies im Kaufvertrag ausgewiesen ist. Ein Förderbaustein bis längstens 30.06.2021 für akustische Warnsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen (AVAS - Acoustic Vehicle Alerting System) wurde eingeführt. Fördersumme beträgt pauschal 100 EUR.</p>			
<b>Befristung</b>	Seit 19.2.20 ist der (bis 31.12.25) verlängerte und erhöhte Umweltbonus in Kraft. Damit hat das BMWi den gemeinsamen Beschluss der BReg und der Autohersteller vom Auto-Gipfel im November 2019 umgesetzt. Mit Einführung der Innovationsprämie, auch für junge elektrisch betriebene Gebrauchtfahrzeuge, im Juli 2020, hat die BReg ihre Förderung beim Kauf eines E-Autos verdoppelt. Auf der 4. Sitzung der „Konzertierten Aktion Mobilität“ (Autogipfel) am 17.11.2020 wurde beschlossen, die Innovationsprämie bis Ende 2025 zu verlängern.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.2 a und b: Luftbelastung,</li> <li>• 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren),</li> </ul>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien),</li> <li>• 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien,</li> <li>• 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen,</li> <li>• 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen).</li> </ul> <p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung von 80 bis 95 % der Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimaschutz</li> <li>- Verringerung der Ölabhängigkeit</li> <li>- Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie</li> <li>- Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen</li> <li>- Netzintegration: E-Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE-Einspeisung</li> </ul> <p>Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, des Aktionsprogramms Klimaschutzpaket 2020 und des Sofortprogramms Klimaschutz.</p>
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierender Abschlussbericht
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Zum Stand 5. Juli .2021 sind insgesamt 671.989 Anträge für 699.631 Fahrzeuge seit Förderbeginn eingegangen.</p> <p>Positiv beschieden wurden 526.599 Vorgänge. Insgesamt wurden 524.566 Vorgänge i. H. v. 2,210 Mrd. Euro ausgezahlt.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Automobilindustrie unterliegt seit 2020 einer verschärften CO2-Regulierung und muss deshalb das Angebot an Elektrofahrzeugen ausweiten und/oder Strafzahlungen in Kauf nehmen. Die erwartete und eingetretene Antragsbeschleunigung im Jahr 2020 führte von Juli bis Dezember zu einer Folge von Antragsrekorden von bis zu 56.390 beantragten Fahrzeugen pro Monat. Nach einem saisonal bedingten Rückgang Anfang 2021 lagen im März 2021 die Zahlen für beantragte Fahrzeuge erneut über 50.000 (51.928).</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>82. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen</b>			
<b>Ziel</b>	Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 04, Tit. 894 03 , neue Aufrufe seit August 2018 werden aus Kap. 6097 Tit. 894 11 finanziert			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, jedoch durch NGA-RR mit Binnenmarkt vereinbar.			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	265,3	615,6	920,0	876,4
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Mit Länderprogrammen kombinierbar; Kofinanzierung durch Kommunen und Länder; teilweise Einsatz von EU-Mitteln			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Anteilige Finanzierung des Breitbandausbaus.			
<b>Befristung</b>	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ war befristet bis zum Start des Folgeprogramms zur Breitbandförderung in „grauen Flecken“, der am 26.04.2021 erfolgte.			
<b>Degression</b>	Ja, da mit fortschreitender Förderung und Erschließung der verbleibende Förderbedarf sinkt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr. 2.a - umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr. 4a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. regional gleichwertige Lebensverhältnisse und gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6a -Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung, Nr.6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 8.5.a und 9.1 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP, Beschäftigung und Innovation.</p> <p>Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit Gigabit-Netzen bis 2025 definiert.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Dauerhafte begleitende interne Evaluierung, und zusätzlich externe Evaluierung der Wirkungen und der Umsetzbarkeit des Förderprogramms; die Evaluierung hat zu einer Novellierung und damit einhergehenden deutlichen Vereinfachung des Förderverfahrens geführt (insbesondere Anpassung der Förderrichtlinie vom 03. Juli 2018)</p> <p>Im Juni 2018 wurde ein Konsortium mit der Durchführung der externen Evaluierung, die begleitend zur Evaluierung durch das Förderreferat und den Projektträgern durchgeführt wird, beauftragt. Zeitraum ist von Juni 2018 bis Dezember 2020 mit finalem Abschlussbericht Anfang 2021.</p> <p>Programmziel ist es einerseits die Förderung so gering und effektiv wie möglich durchzuführen, um Verzerrungen im Markt auf ein Mindestmaß einzudämmen, andererseits ist ein möglichst hoher Nutzen sicherzustellen. Aktuell wird der finale Evaluationsbericht erstellt. Die Evaluierung wird auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchgeführt und enthält u. a. die Auswertung der im Evaluierungsprozess gesammelten Daten sowie die</p>			

	<p>Ergebnisse der Zwischenberichte. Die Erstellung erfolgte nach definierten Arbeitspaketen. So wurden zunächst die notwendigen Instrumente und Schnittstellen für die elektronische Datenverarbeitung für die Evaluierung vorbereitet. Im ersten Schritt erfolgte die Feststellung und Prüfung der Datengrundlage, die dann im zweiten Schritt die Marktforschungsprozesse bestimmte. Diese Arbeitspakete konnten im Frühjahr 2019 abgeschlossen werden. Insgesamt zeigt sich, dass die neuen Strukturen in den Daten und die individuelle Organisation einzelner Datenlieferungen immer wieder eine Anpassung der Prozesse erforderlich machen. Darüber hinaus hat die Novelle des Bundesförderprogramms auch Rückwirkungen auf den Marktforschungsbedarf. Ein weiteres Arbeitspaket umfasst inhaltliche Analysen quantitativer und qualitativer Art. Nach Erstellung der jährlichen Zwischenberichte folgte Anfang 2021 die Fertigstellung des finalen Abschlussberichtes. Dieser liegt der Europäischen Kommission zur Durchsicht vor.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Ende 2016 waren rd. 75,5 % der Haushalte in Deutschland mit Anschlüssen versorgt, die mind. 50 Mbit/s im Downstream bereitstellen. Ende 2020 waren bereits 94,5 % mit mind. 50 Mbit/s versorgt. Im Zeitraum Ende 2018 bis Ende 2020 hat sich die Versorgung mit mind. 1.000 Mbit/s von 27,3 % auf 59,2 % erhöht. In den bisherigen Aufrufen des Bundesförderprogramms konnten rund 660 Breitbandausbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als rund 4,6 Milliarden Euro bewilligt werden. Hinzu kommen rund 2.350 Beratungsleistungsprojekte mit rund 85 Mio. Euro Bundesmitteln.</p> <p>Durch die beschiedenen Projekte werden rund 2,1 Mio. Teilnehmer (Haushalte, Unternehmen, Schulen, etc.) neu angebunden. Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Der flächendeckende Breitbandausbau Deutschlands soll bis 2025 umgesetzt werden.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>83. Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen</b>			
<b>Ziel</b>	Errichtung von flächendeckenden Gigabitnetzen in „weißen Flecken“ und in „grauen Flecken“			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 97, Tit. 894 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, jedoch durch NGA-RR und Gigabit-RR mit Binnenmarkt vereinbar			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	20,1	37,4	434,9	560,3
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Mit Länderprogrammen kombinierbar; Kofinanzierung durch Kommunen und Länder; Länder setzen teilweise EU-Mittel ein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Anteilige Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen			
<b>Befristung</b>	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ war befristet bis zum Start des Folgeprogramms zur Breitbandförderung in „grauen Flecken“, der am 26.04.2021 erfolgte. Das Folgeprogramm ist aufgrund eines Zwei-Stufen-Ansatzes zunächst befristet bis zum 31.12.2022.			
<b>Degression</b>	Ja, da mit fortschreitender Förderung und Erschließung der verbleibende Förderbedarf sinkt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr.2a- umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr.4.a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. - regional gleichwertige Lebensverhältnisse, gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6a - Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung, Nr. 6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche, 8.3, 8.4, 8.5a und 9.1 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP, Beschäftigung und Innovation.</p> <p>Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit Gigabit-Netzen bis 2025 definiert.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Dauerhafte begleitende interne Evaluierung, und zusätzlich externe Evaluierung der Wirkungen und der Umsetzbarkeit des Förderprogramms; die Evaluierung des Weiße-Flecken-Programms hat zu einer Novellierung und damit einhergehenden deutlichen Vereinfachung des Förderverfahrens geführt (insbesondere Anpassung der Förderrichtlinie vom 03. Juli 2018)</p> <p>Im dritten Quartal 2021 wird ein Konsortium mit der Durchführung der externen Evaluierung, die begleitend zur Evaluierung durch das Förderreferat und den Projektträger durchgeführt wird, beauftragt. Zeitraum ist vom vierten Quartal 2021 bis zum ersten Halbjahr 2025 mit finalem Abschlussbericht in 2025.</p> <p>Programmziel ist es einerseits die Förderung so gering und effektiv wie möglich durchzuführen, um Verzerrungen im Markt auf ein Mindestmaß einzudämmen, andererseits ist ein möglichst hoher Nutzen sicherzustellen. Die Evaluierung wird auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchgeführt und enthält, u. a. die Auswertung der im Evaluierungsprozess gesammelten</p>			

	<p>Daten sowie die Ergebnisse der Zwischenberichte. Die Erstellung erfolgt voraussichtlich nach definierten Arbeitspaketen. So werden zunächst die notwendigen Instrumente und Schnittstellen für die elektronische Datenverarbeitung für die Evaluierung vorbereitet. Im ersten Schritt erfolgt die Feststellung und Prüfung der Datengrundlage, die dann im zweiten Schritt die Marktforschungsprozesse bestimmte Ein weiteres Arbeitspaket wird voraussichtlich inhaltliche Analysen quantitativer und qualitativer Art umfassen. Nach Erstellung der jährlichen Zwischenberichte erfolgt im ersten Halbjahr 2025 die Fertigstellung des finalen Abschlussberichtes.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Ende 2016 waren rd. 75,5 % der Haushalte in Deutschland mit Anschlüssen versorgt, die mind. 50 Mbit/s im Downstream bereitstellen. Ende 2020 waren bereits 94,5 % mit mind. 50 Mbit/s versorgt. Im Zeitraum Ende 2018 bis Ende 2020 hat sich die Versorgung mit mind. 1.000 Mbit/s von 27,3 % auf 59,2 % erhöht. In den bisherigen Aufrufen des Bundesförderprogramms, die über das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ finanziert werden, konnten rd. 1.700 Breitbandausbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als 4 Milliarden Euro bewilligt werden. Hinzu kommen über 1.500 Beratungsleistungsprojekte mit über 61 Mio. Euro Bundesmitteln.</p> <p>Durch die bewilligten Projekte werden rund 550.000 Teilnehmer (Haushalte, Unternehmen, Schulen etc.) neu angebunden. Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die flächendeckende Gigabiterschließung Deutschlands soll bis 2025 umgesetzt werden.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>84. Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung einer hochleistungsfähigen Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datendiensten (mindestens 4G) in Gebieten, in denen bisher noch keine Mobilfunkversorgung besteht bzw. die Mobilfunkversorgung nur mit 2G realisiert wird.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“			
<b>Haushaltstitel</b>	Kapitel 60 97, Titel 892 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	266,2	145,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Aufbau und der Bereitstellung passiver Infrastrukturen für neue Mobilfunkstandorte.			
<b>Befristung</b>	31.12.2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr.2a- umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr.4.a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. - regional gleichwertige Lebensverhältnisse, gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche, 8.3, 8.4, 8.5a und 9.1 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP, Beschäftigung und Innovation.</p> <p>Die geförderte Infrastruktur ermöglicht technologieneutral das Angebot von Mobilfunkdiensten in Gebieten, die bisher nicht versorgt sind zu verbessern. Die geförderten Standorte sind langfristig nutzbar und bilden somit auch die Basis für zukünftige Angebote und Anwendungen. Weitere Kapazitäten auf dem Standort können (gemäß den Anforderungen der EU-KOM an den Open-Access für passive Infrastrukturen) für andere Mobilfunkstandards und weitere funkbasierte Lösungen verwendet werden. Die technischen Entwicklungen im Bereich moderner Mobilfunkstandards beachten dabei auch Grundsätze der Nachhaltigkeit, da sie energieeffizientere Datenübertragungen ermöglichen.</p>			
<b>Evaluiierungen</b>	Die Evaluierung basiert auf einem von der EU-Kommission genehmigten Evaluierungsplan und wird von einem unabhängigen Evaluierungsgremium durchgeführt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Mobilfunkförderung wurde umfassend mit den Ressorts, Bundesländern, Kommunen und Unternehmen abgestimmt.			
<b>Ausblick</b>	Die Mobilfunkförderrichtlinie ist am 21. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>85. Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene</b>			
<b>Ziel</b>	Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V. mit den Förderrichtlinien „De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleförderung des Bundes“ und „Computerspieleförderung des Bundes“			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 04, Tit. 683 04			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,5	16,1	50,0	50,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Mit Länderprogrammen kombinierbar im Rahmen der beihilferechtlichen Grenzen.			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Finanzielle Unterstützung der Entwicklung von Computerspieleprodukten zur Verbesserung der Standortattraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in diesem Sektor.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2023			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Sie und unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung und 9.1. a - Innovation.			
<b>Evaluierungen</b>	Kontinuierliches Monitoring der Projektfortschritte, laufende interne Prüfung des Programms auf Erfolg. Eine programmbegleitende Evaluation ist vorgesehen und die notwendigen Voraussetzungen wurden zum Teil schon geschaffen mit der Studie „Die Games-Branche in Deutschland 2018/2019/2020“. Durchführung durch die Hamburg Media School (Prof. Dr. Oliver Castendyk). <a href="https://www.game.de/wp-content/uploads/2020/12/Games-Studie_2018-20_HMS_2021-01-26_V3.pdf">https://www.game.de/wp-content/uploads/2020/12/Games-Studie_2018-20_HMS_2021-01-26_V3.pdf</a>			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<u>Erfolgsindikatoren der Maßnahme:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steigender absoluter bzw. relativer Marktanteil von in Deutschland entwickelten Computerspieleprodukten</li> <li>- Steigende Anzahl von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen in der Branche</li> <li>- Steigende Anzahl bzw. Größe von in Deutschland ansässigen Unternehmen/Unternehmensvertretungen innerhalb der Branche bzw. Unternehmensgründungen</li> </ul> <p>Die Computerspielbranche ist eine weltweit stark wachsende Branche mit prognostiziertem jährlichem Wachstum zwischen 6% und 12%. Trotz steigender Gesamtumsätze sinkt jedoch der Marktanteil deutscher Unternehmen an den hiesigen Umsätzen. Parallel zum Umsatzanteil deutscher Produzenten ging in den letzten Jahren auch die Beschäftigtenzahl in der Branche zurück bzw. stagnierte. Ein Hauptgrund hierfür wird in den hohen Produktionskosten für Computerspiele in Deutschland gesehen.</p>			
<b>Ausblick</b>	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>86. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt</b>			
<b>Ziel</b>	Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. Des Weiteren dient er der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i. V. m. den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVI für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10, Tit. 683 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	48,3	47,2	49,8	46,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Finanzbeitrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Senkung der Lohnnebenkosten gewährt. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt.			
<b>Befristung</b>	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinien (Lohnnebenkosten bis 31. Dezember 2021 und Ausbildungsplatzförderung bis 31. Dezember 2022).			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 und Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken (hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe) und Bildung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen (Ausbildungsplatzförderung, Ausbildung/Qualifikation des seemännischen Nachwuchses sowie das maritime Know-how kontinuierlich verbessern). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a sowie 4.1.a - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung (Beschäftigungsniveau in der Seeschifffahrt stabilisieren bzw. steigern sowie Bildung).			
<b>Evaluierungen</b>	Die Wirkungen des Förderprogramms werden mit den Partnern des Maritimen Bündnisses in regelmäßigen Abständen zahlenmäßig erfasst und eingehend diskutiert (Monitoring). Externe Evaluierung des Finanzbeitrags zur Senkung der Lohnnebenkosten erfolgte im Jahr 2020 (Gesamtpaket zur Stärkung der deutschen Flagge, Bericht über die Evaluierung der Maßnahmen vom 29.09.2020)			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrt unter deutscher Flagge / Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster: Entwicklung Handelsflotte, Entwicklung seemännisches Bordpersonal auf Schiffen unter deutscher Flagge (Kaufahrtei), Entwicklung Berufseinsteiger seemännische Berufe.			

**Ausblick**

Aufgrund der Evaluierung ist die Maßnahme (Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt) vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission um weitere 6 Jahre fortzuführen. Die sechsjährige Laufzeit ermöglicht den Marktteilnehmern eine mittelfristige Planbarkeit und steht gleichzeitig im Einklang mit der beihilferechtlichen Genehmigungspraxis der Europäischen Kommission sowie mit den Subventionspolitischen Leitlinien des Bundes.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>87. Beihilfen zur Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt</b>			
<b>Ziel</b>	Die Beihilfe dient der Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt zum Abbau des Fachkräftemangels.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 30. Oktober 2019.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10, Tit. 683 12			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,6	2,1	5,3	6,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen und Weiterbildungsmaßnahmen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Zuschüssen.			
<b>Befristung</b>	Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 2023 befristet.			
<b>Degression</b>	Nein. Die Maßnahme ist aufgrund der weiterhin bestehenden ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt nicht degressiv ausgestaltet.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a Beschäftigung. Sie kann durch die Anzahl der neu in den Markt eintretenden jungen Binnenschiffer gemessen werden. Die Maßnahme ist darüber hinaus Voraussetzung für die positive Entwicklung verschiedener Schlüsselindikatoren, da für den verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen. Sie hat dementsprechend positive Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 8.1. - Ressourcenschonung, 11.2.a - Mobilität durch eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr und 13.1.a Klimaschutz/ Reduzierung der Treibhausgase durch verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Externe Evaluierung durch BearingPoint GmbH im Jahr 2019. Jährliche interne Prüfung des Programms auf Erfolg.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das Programm erreicht eine Vielzahl der Zielwirkungen. Es ist wettbewerbsfähig und kommt bei den angestrebten Empfängern an. Dem Personenmangel in der Binnenschifffahrt konnte begegnet werden. Zudem wurde die Förderrichtlinie von den Nutzern positiv bewertet und angenommen. Somit ist die Richtlinie ein wichtiger Teil in der Förderung des Verkehrsträgers.			
<b>Ausblick</b>	Angesichts der positiven Entwicklung ist eine Fortsetzung der Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>88. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen</b>			
<b>Ziel</b>	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschifffahrt mit dem Ziel der Minderung von Schadstoff-, Lärm – und Treibhausgasemissionen eingesetzt. Zusätzlich werden kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert. Die Förderung baulicher Modernisierungsmaßnahmen soll zu Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Umwelt und Energieeffizienz von Binnenschiffen beitragen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 20. November 2019. Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 25. November 2020.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10, Tit. 683 13			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	2,7	2,0	30,0	30,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Schaffung von finanziellen Anreizen durch Zuschüsse für Investitionen in emissionsärmere Motoren sowie emissionsmindernde und kraftstoffsparende Technologien/Maßnahmen			
<b>Befristung</b>	Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie bis 30. Juni 2021.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 11.2.a - Reduzierung der Luftbelastung/Emissionen und Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr. Durch den verstärkten Einsatz moderner kraftstoffsparender Motoren in der Binnenschifffahrt werden mineralische Rohstoffe so sparsam wie möglich genutzt und die Freisetzung von Stoffen minimiert.			
<b>Evaluierungen</b>	Externe Evaluierung durch Prognos AG. Permanente interne fachliche Begleitung des Programmverlaufs.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das Programm ist gut bekannt in der Branche. Es wirkt in die Breite und erreicht viele verschiedene Antragssteller bzw. Zuwendungsempfänger. Es leistet einen wichtigsten Beitrag zu den klimapolitischen Zielen durch erhebliche Emissionsminderungen aufgrund der Zunahme der Investitionen in emissionsärmere Motoren, Partikelfilter und Katalysatoren sowie in kraftstoffsparende Maßnahmen auf Binnenschiffen.			
<b>Ausblick</b>	Die positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Programms sowie mehrere hundert Binnenschiffe, die noch nicht auf emissionsmindernde und/oder kraftstoffsparende Technologien umgerüstet sind, lassen eine weiterhin große Nachfrage nach Förderung erwarten.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>89. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen</b>			
<b>Ziel</b>	Modernisierung der Küstenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren, Technologien und Anlagen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und zur Verbesserung der Energieeffizienz.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10 Tit. 683 15			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	10,0	12,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Schaffung von finanziellen Anreizen durch Zuschüsse für Investitionen in emissionsärmere-Motoren, emissionsmindernden und kraftstoffsparenden Technologien/Maßnahmen sowie Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz.			
<b>Befristung</b>	30.06.2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatoren Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme, die Nr.4b - Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und zugleich anstreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen kleiner wird durch Effizienzgewinne und abnehmende Verbräuche. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich Nr. 13.1.a - Klimaschutz und Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Durch den verstärkten Einsatz moderner kraftstoffsparender Motoren in Küstenschiffen werden mineralische Rohstoffe so sparsam wie möglich genutzt.</p> <p>Durch das Förderprogramm werden die Verringerung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen und eine Verbesserung der Energieeffizienz von Küstenschiffen unterstützt. Das Programm leistet ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz-, Luftreinhaltungs- und Nachhaltigkeitsziele.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Die Entwicklung des neuen Förderprogramms wird durch ein internes fachlich begleitendes Monitoring überprüft werden.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen, da das Förderprogramm erst am 01.01.2021 gestartet ist.			
<b>Ausblick</b>	Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich überprüft.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>90. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen</b>			
<b>Ziel</b>	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10, Tit. 892 41			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	43,3	48,2	72,7	62,7
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Es werden der Neu- und Ausbau öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße/Wasserstraße gefördert.			
<b>Befristung</b>	Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs bis zum 31.Dezember 2021.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.</p> <p>Die Förderung des KV durch den Bund hat positive Effekte auf Verlagerung und Umwelt. Durch den KV auf der Schiene und der Binnenwasserstraße wurde im Referenzjahr 2019 die LKW-Fahrleistung im Fernverkehr um über 2 Mrd. LKW-km reduziert. Dies entspricht einer Entlastung von durchschnittlich 17.000 LKW pro Verkehrstag. Dadurch wurden im Referenzjahr Kohlendioxidemissionen i. H. v. 2,75 Mio. t vermieden.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Die Förderung nach der Förderrichtlinie vom 04.01.2017 wurde extern evaluiert. Die veröffentlichungsfähige Schlussfassung des Evaluierungsgutachtens wurde Ende Mai 2021 vorgelegt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Ergebnisse der Evaluierung:</p> <p>Insgesamt wurden zwischen 1998 und 2020 mit Mitteln der KV-Förderrichtlinie 120 Vorhaben in 89 Terminals gefördert. Damit wurde eine zusätzliche Umschlagkapazität von jährlich 7,7 Mio. intermodalen Ladeeinheiten geschaffen. Dies zeigt, dass der durch den Bau zusätzlicher Terminals induzierte Anstieg des Kombinierten Verkehrs entscheidend zur Verlagerung von Gütern von der Straße insbesondere auf die Schiene beiträgt. Ohne den KV betrüge der Anteil der Schienen nicht 16,9 %, sondern 11,9 % - also 5 Prozentpunkte weniger (bei der Binnenschifffahrt beträgt die Differenz 0,7 Prozentpunkte). Und umgekehrt läge der Modalsplit-Anteil des Straßengüterverkehrs über 5,6 %-Punkte höher bei über 81 % (Daten bezogen auf 2019).</p> <p>Das Gutachten wurde von der KombiConsult GmbH erstellt.</p> <p>Aus klima- und umweltpolitischer Sicht (Aktionsprogramm Klimaschutz) sollte diese Förderung beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen des KV weiter wachsen wird und KV einen wesentlichen Beitrag zur Verlagerung des</p>			

	Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Binnenschiff leistet.
<b>Ausblick</b>	Aus klima- und umweltpolitischer Sicht sollte die Förderung über den 31.12.2021 hinaus weitergeführt werden, da der Bedarf an Infrastrukturen des KV weiterwachsen wird. Spätestens zum 01.01.2022 soll eine Folgerichtlinie in Kraft treten. Es ist beabsichtigt, zukünftig die Digitalisierung und Automatisierung in den Terminals deutlich stärker zu fördern und die Öffentlichkeitsarbeit zu erweitern.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>91. Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs</b>			
<b>Ziel</b>	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10, Tit. 892 42			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	6,8	9,2	34,0	34,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Es werden Neubau, Ausbau und Reaktivierung und Ersatz von Gleisanschlüssen, multifunktionalen Anlagen sowie Zuführungs- und Industriestammgleisen privater Unternehmen gefördert.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2025.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.</p> <p>Ergebnis der Evaluation im Jahr 2020 ist, dass die durch die Gleisanschlussförderrichtlinie initiierte Verkehrsverlagerung zu einer Einsparung von 3,3 Mio. t an Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>) führte. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 35.648 t CO<sub>2</sub> Einsparung pro 1 Mio. € Fördermittel.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Die Gleisanschlussförderung war zuletzt 2019/20 Gegenstand einer Evaluierung.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Ergebnisse des Gutachtens zur Gleisanschlussförderung von 2019/20: Insgesamt wurden zwischen 2004 und 2018 mit Mitteln der Gleisanschlussförderrichtlinie 152 Umschlaganlagen gefördert. Die Auswertung des bei 125 Vorhaben begonnenen oder abgeschlossenen Nachweiszeitraums ergab, dass eine Verkehrsverlagerung von insgesamt 38.900 Mio. tkm und somit je geförderten Gleisanschluss im Durchschnitt von 311,2 Mio. tkm erzielt wurde. Je 1 Mio. Euro eingesetzter Fördermittel wurde ein Verkehrsvolumen von 1,3 Mio. t bzw. eine Verkehrsleistung von 424,4 Mio. tkm generiert. Dies entspricht rechnerisch einer Einsparung von 75.907 LKW-Fahrten je 1 Mio. Euro eingesetzter Fördermittel. Das Gutachten wurde von einem Konsortium der HTC Hanseatic Transport Consultancy Dr. Ninnemann &amp; Dr. Rössler GbR, der DB Engineering &amp; Consulting GmbH sowie Prof. Dr. Urs Kramer (Universität Passau) erstellt.</p>			
<b>Ausblick</b>	Aus verkehrs-, klima- und umweltpolitischer Sicht sollte diese Förderung beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen von Gleisanschlüssen im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Schienengüterverkehr weiter wachsen wird.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>92. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut</b>			
<b>Ziel</b>	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes i. H. v. bis zu 450 Mio. € jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. € p.a.)			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 11 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) seit Mitte 2011 [zuvor § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz (ABMG)], Richtlinien zur Förderung energieeffizienter und/oder CO <sub>2</sub> -armer schwerer Nutzfahrzeuge (EEN-Programm) und über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm).			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 01 Tit. 662 21, 684 21, 684 22, 684 23, 684 24			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2020
	311,1	326,1	386,9	386,9
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung energieeffizienter und/oder CO<sub>2</sub>-armer schwerer Nutzfahrzeuge mit dem Ziel, den Endenergieverbrauch und/oder CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken</li> <li>• De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.)</li> <li>• Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen</li> </ul>			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgend genannten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:</p> <p>2a) der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen;</p> <p>3a) Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme;</p> <p>4b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie</p> <p>6a) Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter verbessern.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 4.1.a – Bildung, 7.1.a - Ressourcenschonung, 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.5.a – Beschäftigung, 11.2.a – Mobilität sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Die in den Maßnahmenkatalogen enthaltenen förderfähigen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zu mehr Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und menschlichen Gesundheit bei und wirken dem Fahremangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegen.</p> <p>Die Förderung energieeffizienter und/oder CO<sub>2</sub>-armer schwerer Nutzfahrzeuge trägt dazu bei, die Umweltbilanz der auf der Straße transportierten Güter</p>			

	<p>(Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen) zu verbessern (Effizienzgewinne je Tonnenkilometer). Die Förderung aus dem De-Minimis-Programm hat positive Auswirkungen auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen und dient dem Schutz vor Gefahren und Risiken für die Gesundheit (Förderung umwelt- und sicherheitsrelevanter Fahrzeugausrüstungen wie z.B. rollwiderstandsoptimierte und geräuscharme Reifen). Die Förderung aus dem Aus- und Weiterbildungsprogramm trägt insbesondere dazu bei, dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegenzuwirken und sorgt für mehr Beschäftigung von qualifiziertem Fahrpersonal im Transportgewerbe; es hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherheit im Verkehr (z. B. Lehrgänge zum Kraftstoff sparenden Fahren).</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Bisher wurden keine spezifischen Evaluierungen zu den genannten Förderprogrammen durchgeführt. Evaluierungen sind zukünftig geplant, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht näher konkretisiert werden.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Zunahme der Sicherheit und Verbesserung der Umweltbilanz von auf der Straße transportierten Gütern (je Tonnenkilometer).</p> <p>Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungseffekte im Güterkraftverkehrsgewerbe.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Entwicklung der Förderprogramme wird kontinuierlich überprüft.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>93. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie</b>			
<b>Ziel</b>	Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz ggf. i.V.m. Förderrichtlinie LNG-SeeschiffRL und BordstromTech			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10, Tit. 686 61, Tit. 891 62 , Tit. 892 62			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	10,3	14,7	70,4	66,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts- und Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Gewährung von Zuschüssen für Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zum Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG) Investitionen für die Nutzung alternativer Kraftstoffe und in den Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG) Investitionen für umweltfreundlichen Bordstrom- und mobile Landstromversorgung (Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2021)			
<b>Befristung</b>	Ja, teilweise			
<b>Degression</b>	Ja, teilweise			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter (wie z.B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie – Klimaschutz. Die Förderung von Investitionen in die Entwicklung alternativer Antriebe und Kraftstoffe als auch in den Aufbau der dazugehörigen Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe trägt dazu bei, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaschutzziele leistet. Ziel ist die zunehmende Abkehr vom Erdöl und der Umstieg auf alternative Kraftstoffe. Die Förderung von alternativen Kraftstoffen und der Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe dient der nachhaltigen Mobilität im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.			
<b>Evaluierungen</b>	Es wird je Förderrichtlinie oder Pilotprojekt eine begleitende Evaluation vorgesehen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Aufbau einer sich selbsttragenden Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative umweltfreundliche und nachhaltige Kraftstoffe mit Blick auf die zunehmende Dekarbonisierung des Verkehrs sowie die Umsetzung der europäischen „Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“. (AFID), die die Verfügbarkeit einer angemessenen Anzahl von Tank- und Ladepunkte für alternative Kraftstoffe bis 2025/ 2030 fordert.			
<b>Ausblick</b>	Die Förderprogramme laufen zwischen 2022 und 2023 aus. Zukünftige Vorhaben werden am Ziel des Klimaschutzgesetzes ausgerichtet.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>94. Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements</b>			
<b>Ziel</b>	Beitrag zum Klimaschutz.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10, Tit. 686 62			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, sofern Unternehmen gefördert werden (Gebietskörperschaften sind ebenfalls antragsberechtigt)			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1,4	2,8	1,5	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Anteilige Finanzierung von Maßnahmen, die dazu geeignet sind, durch betriebliches Mobilitätsmanagement umwelt- und klimaschädliche Emissionen des Verkehrssektors zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Pendlermobilität, Fuhrparkmanagement sowie Dienst- und Geschäftsreisen (Infrastrukturmaßnahmen inbegriffen), die zur verstärkten Nutzung umweltverträglicherer Verkehrsmittel und damit zur Reduzierung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen beitragen.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2020			
<b>Degression</b>	Ja			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie Klimaschutz.			
<b>Evaluierungen</b>	Es erfolgen Eigenevaluierungen der Projekte sowie eine Programmevaluation			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Steigerung der Bekanntheit und die effektive Platzierung des betrieblichen Mobilitätsmanagements im betrieblichen Umfeld sowie die Aktivierung und Motivierung von Betrieben zur Konzipierung und Umsetzung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements.			
<b>Ausblick</b>	Das Förderprogramm läuft planmäßig Ende 2021 aus. Eine Corona-bedingte Laufzeitverlängerung der Projekte des zweiten Förderaufrufes um drei Monate wird derzeit geprüft. Ein weiterer Förderaufruf ist bislang nicht vorgesehen, weil die entsprechenden Haushaltsmittel in der weiteren Finanzplanung bisher nicht eingeplant sind. Aufgrund der weiterhin großen Nachfrage sowie absehbarer Zwischenergebnisse aus der bisherigen Förderung setzt sich das BMVI im Rahmen der Verhandlungen zur Aufstellung des Haushalts 2022 für eine Fortführung und Verstärkung der Förderung ein.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>95. Förderung innovativer Hafentechnologien</b>			
<b>Ziel</b>	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Güterumschlag, Logistik und digitaler Infrastruktur			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10, Tit. 683 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	14,6	16,4	13,0	13,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zur Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer innovativer Hafentechnologien werden bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung, bis zu 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien im Rahmen der Förderrichtlinie vom Bund übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zuwendungen für industrielle Forschung auf maximal 80 %, für experimentelle Entwicklung auf maximal 60 % und für Durchführbarkeitsstudien auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Zuwendungen auf Ausgabenbasis für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis auf maximal 100 % erhöht werden.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2025			
<b>Degression</b>	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs und der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 9.1. Innovation. Durch die Maßnahme soll die Wettbewerbssituation der deutschen See- und Binnenhäfen dauerhaft verbessert werden. Die mit dem Förderantrag einzureichenden Verwertungskonzepte gewährleisten eine weite Verbreitung und Anwendung der entwickelten Technologien bzw. Forschungsergebnisse über die unmittelbar beteiligten Unternehmen hinaus.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Evaluation des IHATEC-Förderprogramms wurde im September 2019 für den Zeitraum von 2016 bis 2019 beauftragt. Im Rahmen der Evaluierung wurde untersucht, ob durch die durch IHATEC geförderten Maßnahmen die avisierten Ziele wirksam erreicht worden sind und ob die Wirtschaftlichkeit des Förderprogramms im Hinblick auf die Zielerreichung gegeben ist. Die Evaluation des IHATEC-Förderprogramms folgt konzeptionell dem Ansatz der theoriebasierten Programmevaluation. Die regionalökonomische Analyse hat gezeigt, dass sich Häfen stimulierend auf die sozioökonomische Entwicklung in ihrem Umland auswirken. Dies ist nicht nur auf den reinen Umschlagsbetrieb zurückzuführen, sondern betrifft insbesondere auch die damit verbundenen Dienstleistungen in vor- oder nachgelagerten			

	<p>Wirtschaftszweigen. Entlang der regionalen Wertschöpfungsketten profitiert somit eine Vielzahl von Unternehmen von Hafenstandorten.</p> <p>Die IHATEC-Projekte haben zu einem Wissenszuwachs geführt. So gibt es in zahlreichen Projekten einen Wissenstransfer und Beiträge zur Qualifizierung über wissenschaftliche Arbeiten. IHATEC trägt zur Verbesserung der Marktposition von Häfen und Unternehmen bei. Alle Indikatoren zeigen, dass die Innovationsfähigkeit in den Unternehmen seit 2017 erheblich zugenommen hat und dass diese Entwicklung auf die Beteiligung an IHATEC zurückzuführen ist. Zugleich trägt IHATEC wesentlich dazu bei, dass Forschungseinrichtungen ihre Position in ihrem Forschungsfeld verbessern. Die Kooperationsbeziehungen der Forschungseinrichtungen zur Wirtschaft und in Bezug auf technologische Entwicklungen haben in den vergangenen drei Jahren zugenommen.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Das Förderprogramm IHATEC soll unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen See- und Binnenhäfen verbessern,</li><li>- den Güterumschlag, die Fahrgastdienste in den Häfen und den Zu- und Ablaufverkehr optimieren,</li><li>- die Umschlagsleistungen der Hafenterminals erhöhen, neue Märkte eröffnen,</li><li>- den Verkehrsfluss optimieren,</li><li>- Produktinnovationen und neue Hafentechnologien einführen und verbreiten,</li><li>- die IT-Systeme und IT-Sicherheit weiterentwickeln.</li></ul>
<b>Ausblick</b>	<p>Aufgrund der hohen positiven Resonanz des IHATEC-Förderprogramms in der maritimen Wirtschaft wurde die Folgerichtlinie IHATEC II aufgesetzt und trat am 01.01.2021 mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 in Kraft.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>96. Reduzierung Trassenpreise im Schienengüterverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10, Tit. 682 05 ab 2021 Tit. 682 52			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	340,0	350,5	950,0	377,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte. Die Förderung erfolgt für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen) entsprechend der Abrechnung nach den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG.			
<b>Befristung</b>	30. Juni 2023			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o.g. Förderrichtlinie für 2021 verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Abs.9). Mit der Evaluation wurde ein Konsortium aus Prognos AG, SCI Verkehr GmbH und Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität - Recht, Ökonomie und Politik e.V. beauftragt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen.			
<b>Ausblick</b>				

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>97. Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung des Einzelwagenverkehrs als Alternative zum LKW durch Entlastungen bei den Anlagenpreisen zur stärkeren Verlagerung von Gütern auf die Schiene.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr – APF			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10; Tit.682 01 ab 2021 Tit. 682 51			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	79,9	39,9
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den Betreibern von Serviceeinrichtungen (BvSE) des Schienengüterverkehrs in Rechnung gestellten Entgelte für die Nutzung von Anlagen der Zugbildung insbesondere im Einzelwagenverkehr (EWV). Diese Entgelte müssen auf der Basis der mit den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS) veröffentlichten und durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüften Entgeltlisten erhoben werden.			
<b>Befristung</b>	30.11.2025			
<b>Degression</b>	Ja			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o.g. Förderrichtlinie für 2024 verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Abs.7).			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen.			
<b>Ausblick</b>				



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>98. Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit</b>			
<b>Ziel</b>	Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern“, (ENTWURF)“			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 04, Tit. 683 02; ab 2021 Kap. 12 10 Tit. 683 52			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,3	137,6	54,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Mit dem Programm wird der Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder der Einbau von entsprechenden Filtern gefördert, um das „Kein-Netz-Phänomen“ zeitnah und nachhaltig zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine verbesserte Mobilfunkversorgung von Schienenwegen zu schaffen.</p> <p>GSM-R (Global System for Mobile Communications-Rail) ist ein auf GSM aufbauender Mobilfunkstandard, der den analogen Zugfunk ablöst. GSM-R ist im Eisenbahnnetz in Deutschland weitgehend eingeführt. Dabei tritt seit Jahren das „Kein-Netz-Phänomen“ an bestimmten Stellen des Eisenbahnnetzes auf: Obwohl streckenseitig eine ausreichende Funkabdeckung vorhanden ist, kommt keine Kommunikation über das GSM-R Endgerät zustande. Die Störungen werden hauptsächlich durch starke Signale des benachbarten, öffentlichen Mobilfunks verursacht, die die Empfänger der Eisenbahnfahrzeuge übersteuern. Um dies zu verhindern, „drosseln“ die Mobilfunknetze ihre eigentlich mögliche Leistung. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass einige Abschnitte entlang von Bahnstrecken ganz oder nur sehr schlecht mit öffentlichem Mobilfunk versorgt werden können. Für die Fahrgäste bedeutet dies sowohl an ihren mobilen Endgeräten als auch im WLAN des Zuges eine erhebliche Verschlechterung der eigentlich möglichen Versorgung.</p>			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2022			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent berücksichtigen, damit Chance für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation.</p> <p>Mit dem (vorzeitigen) Austausch von GSM-R-Modulen ist zunächst eine ökonomische Belastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (durch den zu leistenden Anteil an der Finanzierung der Umrüstung) und eine ökologische Belastung durch die (vorzeitige) Entsorgung von Altgeräten verbunden. Diese sollen jedoch mittelbar durch eine Attraktivitätssteigerung des Schienenverkehrs aufgewogen werden. Positive Effekte werden vermutet, sie sind aber insbesondere im Hinblick auf die Indikatoren zu 11.2.a und 11.2.b (Endenergieverbrauch im Güter- und Personenverkehr) nicht quantifizierbar.</p> <p>Neuere GSM-R-Module umgerüstete GSM-R-Empfänger zeichnen sich durch eine höhere Störfestigkeit und Robustheit gegenüber der elektromagnetischen</p>			

	Umgebung aus. Hierdurch wird die Belastbarkeit der Infrastruktur mittelbar gesteigert und der Innovationsprozess im Schienenverkehr nachhaltig gestaltet.
<b>Evaluiierungen</b>	Als begleitende und abschließende Erfolgskontrolle wird verankert: A) Ein jährliches Monitoring zum absoluten und relativen Stand der Umrüstung bezogen auf 20.000 Triebfahrzeuge. (Zielerreichungskontrolle) B) Eine jährliche Abfrage bei den Mobilfunkunternehmen vorgenommen, bei der diese Angaben zum Grad der Verbesserung der Mobilfunkversorgung treffen müssen. (Wirkungskontrolle) C) Ein jährliches Monitoring zu den in Anspruch genommenen Mitteln, die ins Verhältnis gesetzt werden zum Grad der Umrüstung (A). (Wirtschaftlichkeitskontrolle)
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen.
<b>Ausblick</b>	In Bezug auf die technische Ausstattung der Eisenbahnen und die Weiterentwicklung bestehender Zugsicherungssysteme arbeitet die internationale Eisenbahnunion (UIC) bereits an einem zukünftigen Kommunikationssystem für die Eisenbahnen (Future Rail Mobile Communications System; FRMCS), das das System GSM-R ablösen soll. Dabei zeichnet sich folgender Zeitplan ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition der funktionellen Anforderungen bis Ende 2019</li> <li>• Standardisierung bis 2023</li> <li>• Einführung und Umstellung bis 2035.</li> </ul> Der europäisch harmonisierte FRMCS-Frequenzbereich wurde identifiziert (vgl. ECC-Entscheidung (20)02 vom 20. November 2020). Während der heute geplanten Einführungsphase, die sich nach groben Planungen zwischen 2023 und 2030 – 2033 erstrecken dürfte, ist nach heutigem Kenntnisstand von einem Parallelbetrieb des Systems GSM-R und des FRMCS auszugehen. Zudem wird eine Rückwärtskompatibilität angestrebt.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>99. Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen</b>			
<b>Ziel</b>	Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbiegender Kraftfahrzeuge.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen“ vom 29.März.2021			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10, Tit. 686 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	5,2	7,4	14,3	9,3
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Es werden Zuschüsse zu System- und externen Einbaukosten von genehmigten Abbiegeassistenzsystemen bei der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen gewährt, sowie zu Systemkosten entsprechender Abbiegeassistenzsysteme, die in Neufahrzeugen verbaut werden.			
<b>Befristung</b>	30. Dezember 2024			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Danach sind Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent zu berücksichtigen, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation. Die vorliegende Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, durch eine freiwillige Ausrüstung neuer Kraftfahrzeuge sowie die freiwillige Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen in Bestandsfahrzeugen die allgemeine Verkehrssicherheit deutlich zu erhöhen.</p> <p>Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr und der Fußverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen werden.</p>			
<b>Evaluiierungen</b>	Begleitend im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und Erfolgs-kontrolle werden Fragen beantwortet, die Aufschluss über ggfs. vermiedenen Abbiegeunfälle, sowie über den Stand der Ausrüstung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen geben sollen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Liegen noch nicht vor, da das Förderprogramm erst am 21. Januar 2019 gestartet ist.			
<b>Ausblick</b>	Mit dem derzeitigen Fördervolumen können jährlich ca. 6.200 Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen aus- und nachgerüstet werden. Bis zum Ende des Förderzeitraumes werden bei gleichbleibendem Fördervolumen ca. 37.500 Fahrzeuge aus- und nachgerüstet. Mit der Förderung können in der Regel nicht alle Fahrzeuge der Zuwendungsempfänger aus- bzw. nachgerüstet werden. Vielmehr setzt die Förderung einen Anreiz auf freiwillige Bereitschaft, nur noch Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen (im besten Fall mit Abbiegeassistenzsystemen, die die technischen Vorgaben der „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenz-systeme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“ Nr. 149, veröffentlicht im Verkehrsblatt vom			

	<p>15. Oktober 2018 erfüllen) einzusetzen und den gesamten Bestand an Fahrzeugen damit auszurüsten. Das Förderprogramm ist Bestandteil der „Aktion Abbiegeassistent“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.</p>
--	---

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>100. Modellvorhaben Radverkehrs</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung innovativer Projekte zur Stärkung des Radverkehrs, insbesondere Unterstützung investiver Maßnahmen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21. Dezember 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10, Tit. 882 03 ab 2020 Tit. 891 91			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	3,6	31,8	46,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Gewährung von Zuschüssen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innovative Projekte des Radverkehrs in Deutschland, insbesondere investive Maßnahmen, die die weitere Entwicklung des Radverkehrs unterstützen (z. B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und/oder</li> <li>• innovative Projekte, die nachhaltige Mobilität sichern (z. B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen, insbesondere des Radverkehrs einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln)</li> <li>• Maßnahmen, die als Grundlage für förderfähige Vorhaben dienen (z. B. eine Vernetzungsplattform für Entwickler von potenziell förderfähigen Vorhaben oder die vorbereitende Planung eines infrastrukturellen Vorhabens).</li> </ul>			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2026			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Der Radverkehr stellt einen wichtigen Teil eines modernen Verkehrs-systems in städtischen und ländlichen Räumen dar. Mit seinen positiven Effekten für die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, die Gesundheit sowie das Klima liefert er einen Beitrag zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf ihre verkehrs-, energie- und klimapolitischen Ziele misst die Bundesregierung der Förderung des Radverkehrs einen hohen Stellenwert bei. Mit der Förderung durch den Bund werden Impulse gesetzt, Anreize geschaffen und – durch die Übertragbarkeit der Ergebnisse – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt.</p> <p>Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen wird.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Das Förderprogramm soll im Anschluss im Rahmen einer abschließenden Evaluation auf die Erreichung der Ziele untersucht werden.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Liegen noch nicht vor, da das Förderprogramm erst anläuft.			

**Ausblick**

Noch keine Angabe, da das Förderprogramm erst anläuft und damit nicht abgeschätzt werden kann, welche Maßnahmen zukünftig im Einzelnen gefördert werden.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>101. Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr zur kurzfristigen Elektrifizierung von regionalen Strecken, u. a. zur zeitnahen Senkung von CO <sub>2</sub> Emissionen und NO <sub>x</sub> -Emissionsbelastungen in Städten			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10, Tit. 892 01; ab 2021 Kap. 6092 Tit. 892 06			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,6	2,2	25,7	20,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Förderung eines Anteils der Investitionsmehrkosten für Batterie-, Brennstoffzellen- und Hybridfahrzeuge und zugehöriger Tank-/ Ladeinfrastruktur durch Gewährung eines Zuschusses.			
<b>Befristung</b>	30. Juni 2024			
<b>Degression</b>	Nein. Im Berichtszeitraum ist die weitere Marktdurchdringung alternativer Antriebstechnologien für Züge und hierfür ein anwachsendes Haushaltsvolumen erforderlich.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Noch keine			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Derzeit noch keine Aussagen möglich. Förderaufufe sind regelmäßig geplant.			
<b>Ausblick</b>	Der erste Förderaufuf wurde im Juni 2021 veröffentlicht und Anträge können bis 31.08.2021 eingereicht werden.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>102. Hardware-Nachrüstung von Dieselbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs</b>			
<b>Ziel</b>	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr“ vom 21. Februar 2018, 19. November 2018 und 26. November 2019			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10 Tit. 891 81			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, Aktualisierung der Förder-RL vom 19. November 2018 und 26. November 2019 notifiziert und daher mit dem Binnenmarkt vereinbar			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	5,5	11,0	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Mit Landesmitteln kumulierbar			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Anteilige Finanzierung der Nachrüstung von ÖPNV-Diesel-Bussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV mit Abgasnachbehandlungssystemen, um einen spürbaren Beitrag zur Erreichung der NO <sub>2</sub> -Grenzwerte zu leisten. Nach der Notifizierung durch die Europäische Kommission trat die Förder-Richtlinie mit verbesserten Fördermöglichkeiten am 03. Dezember 2018 in Kraft. Weiter verbesserte Fördermöglichkeiten wurden am 26. November 2019 notifiziert.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2020			
<b>Degression</b>	Nein, Anteilsförderung, aber Kappung bei 20.000 € pro Fahrzeug			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluation hat bisher nicht stattgefunden. Sie wird 2021 nach Abwicklung aller Maßnahmen durch die mit der Programmadministration beauftragte Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen durchgeführt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Angestrebt wird die Reduzierung des NO <sub>x</sub> -Ausstoßes von ÖPNV-Diesel-Bussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV als Beitrag zur Erreichung der NO <sub>2</sub> -Grenzwerte.			
<b>Ausblick</b>	Der 3. Förderaufruf lief vom 2. Juli 2019 bis 31. Januar 2020 und hatte ein Volumen von 40 Mio. €. Am 24. Januar 2020 wurde ein 4. Förderaufruf gestartet. Er lief bis 31. Dezember 2020.  Mit den vorgesehenen 107 Mio. € können bis 2020 bis zu 7.000 und damit die meisten in Frage kommenden ÖPNV-Busse nachgerüstet werden. Aufgrund der geringen Nachfrage, wurde das Gesamtvolumen mit dem Haushalt 2020 auf 99,8 Mio. € reduziert, Eine Fortsetzung des Programms ist daher nicht vorgesehen.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>103. Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen</b>			
<b>Ziel</b>	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen“ und „Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5 mit Stickoxidminderungssystemen“.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10, Tit. 892 81			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,1	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Hardware-Nachrüstung durch ein Stickoxidminderungssystem			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2021			
<b>Degression</b>	Ja, ab dem 1. Juni 2019 abgesenkte Förderhöchstgrenze			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
<b>Evaluiierungen</b>	Durch den Projektträger BAV erfolgt die Erarbeitung und Abstimmung eines Evaluierungskonzepts sowie Vergabe und Begleitung der Evaluierungsstudie zum Programm. Durchführung jeweils einer Ex-post-Evaluierung inklusive Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle zur den drei Förderprogrammen. Die Durchführung der Evaluierungen erfolgt durch eine externe und unabhängige Institution. Die Evaluierungen erfolgen gemäß den Anforderungen der Bundshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundshaushaltsordnung (VV-BHO) an Erfolgskontrollen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Stetige Nachfrage seitens potentieller Antragsteller.			

**Ausblick**

Seit dem 11. Juli 2019 befindet sich die Förderrichtlinie in der neuen Fassung in Kraft, die eine Förderquote von bis zu 80 Prozent vorsieht.

Durch EUGH-Urteil vom 03.06.2021 (Rechtssache C-635/18; Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland bzgl. Überschreitung der NO<sub>2</sub>-Werten in den 26 Städten) könnte ggf. die Nachfrage an Hardware-Nachrüstungen erhöht werden

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>104. Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen</b>			
<b>Ziel</b>	Zweck der Förderung ist es, durch einen finanziellen Anreiz die Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei Dieselmotorkraftfahrzeugen zu schaffen und damit einen spürbaren und anhaltenden Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in belasteten Städten und anliegenden Landkreisen zu leisten.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3,4 und 5 sowie mobilen Maschinen“ vom 15. Dezember 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10 Tit. 891 83			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	7,6	22,6	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Förderrichtlinie regelt die Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen der vorgenannten Typen sowie von Personenkraftwagen und mobilen Maschinen			
<b>Befristung</b>	31.12.2021			
<b>Degression</b>	keine			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.</p> <p>Im Hinblick auf eine mögliche deutlich erhöhte Marktnachfrage im Nachgang zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Luftqualitätsrichtlinie soll über diese Förderrichtlinie sichergestellt werden, dass die Nachrüstunternehmen in die Lage versetzt werden, Systeme im Markt verfügbar zu machen. Die Hardware-Nachrüstung auf freiwilliger Basis kann durch erhöhte Verfügbarkeit nachhaltig angereizt werden. Die Maßnahme ist daher zur raschen Verbesserung der Luftqualität in Ballungsräumen in Deutschland geboten.</p> <p>Des Weiteren hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, mit einem finanziellen Anreiz eine zusätzliche Entwicklung zur Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen von Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeugen (Lkw) sowie mobilen Maschinen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) zu erreichen. Damit soll ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung der Luft geleistet und gleichzeitig eine Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen erreicht werden.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Noch keine			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die ersten Forschungsvorhaben sind noch nicht endgültig abgeschlossen. In Form von Schlussberichten (und Verfügbarkeit der HW-Produkte) kann man die Zielerreichung ermitteln			

**Ausblick**

Erwartung einer Erhöhung der Anzahl der Anträge durch die Anpassung der Förderrichtlinie (Mitaufnahme der mobilen Arbeitsmaschinen und Entwicklung von Partikelminderungssystemen).

Die Förderrichtlinie wird für die Antragsstellung vorerst bis zum 31.12.2021 befristet sein, jedoch ist es beabsichtigt, dass die zu förmernden Projekte eine Laufzeit bis zum den 30.06.2024 haben können

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>105. Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen</b>			
<b>Ziel</b>	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV,V und EEV oder Euro 3, 4 und 5“.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10, Tit. 891 82			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,0	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Hardware-Nachrüstung durch ein Stickoxidminderungssystem			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2021			
<b>Degression</b>	Ja, ab dem 1. Juni 2019 abgesenkte Förderhöchstgrenze			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
<b>Evaluierungen</b>	Durch den Projektträger BAV erfolgt die Erarbeitung und Abstimmung eines Evaluierungskonzepts sowie Vergabe und Begleitung der Evaluierungsstudie zum Programm. Durchführung jeweils einer Ex-post-Evaluierung inklusive Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle zur den drei Förderprogrammen. Die Durchführung der Evaluierungen erfolgt durch eine externe und unabhängige Institution. Die Evaluierungen erfolgen gemäß den Anforderungen der Bundshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundshaushaltsordnung (VV-BHO) an Erfolgskontrollen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Stetige Nachfrage seitens potentieller Antragsteller.			
<b>Ausblick</b>	Seit dem 11. Juli 2019 befindet sich die Förderrichtlinie in der neuen Fassung in Kraft, die eine Förderquote von bis zu 80 Prozent vorsieht. Durch EUGH-Urteil vom 03.06.2021 (Rechtssache C-635/18; Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland bzgl. Überschreitung der NO2-Werten in den 26 Städten) könnte ggf. die Nachfrage an Hardware-Nachrüstungen erhöht werden.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>106. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 - 2026</b>			
<b>Ziel</b>	Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 9.Juli.2020 Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 9.Juli 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap.12 10 Tit. 892 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Investitionszuschuss, Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	60,5	67,1	89,5	168,9
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Gewährung von Zuschüssen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten für Fahrzeuge (Pkw, Busse, Züge, Schiffe) und Betankungsinfrastruktur, Brennstoffzellensystem zur autarken Energieversorgung kritischer oder netzferner Infrastrukturen;</li> <li>• Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr, Schwerpunkt der BMVI Förderung liegt bei Maßnahmen der Demonstration, Innovation und Marktvorbereitung</li> </ul>			
<b>Befristung</b>	30.Juni 2021			
<b>Degression</b>	Nein. Im Berichtszeitraum ist die weitere Marktdurchdringung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie und hierfür ein anwachsendes Haushaltsvolumen erforderlich.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahmen betreffen vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren). Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.			

<b>Evaluierungen</b>	<p>2017 wurde die erste Phase des NIP (2006 – 2016) im Auftrag des BMVI und BMWi evaluiert. Schwerpunkte waren die Evaluierung der Fördervorhaben, der Programmumsetzung und des Kontextes. Dafür wurden Förderdaten des Projektträgers sowie technische und finanzielle Zielkontrollen herangezogen sowie eine Online-Befragung der Zuwendungsempfänger und Interviews mit Projektleitern ausgewählter Projekte, Programmverantwortlichen, internationalen Partner des NIP und Experten aus Industrie und Forschung durchgeführt. Zudem wurden öffentlich verfügbare Daten zur Industrie- und Marktentwicklung in 12 Ländern ausgewertet. Aus den Erkenntnissen der Evaluation wurden Empfehlungen für die Durchführung der 2. Phase des NIP abgeleitet.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Die Ziele des NIP (wettbewerbsfähige Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in Deutschland, Klima- und Umweltschutz) wurden im Berichtszeitraum durch Förderaufrufe zur Marktaktivierung und F&amp;E-Projekte weiter gefördert.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Kosten für Brennstoffzellensysteme müssen allerdings noch deutlich sinken, um einen Massenmarkt zu erreichen. Gleichzeitig ist der Hochlauf der Betankungsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Eine Fortsetzung mit weiteren Förderaufrufen (Beschaffung Fahrzeuge und Infrastruktur) und F&amp;E-Projekten ist für das Jahr 2021 geplant.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>107. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland</b>			
<b>Ziel</b>	Initiierung des Aufbaus einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz i.V.m. -Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMVI vom 13. Februar 2017, geändert am 28. Juni 2017 - Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des BMVI vom 24. März 2021 - Förderrichtlinie für Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss vom 06. Oktober 2020 (- geplant: Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“, aktuell in Notifizierung)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 6092, Tit. 893 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, wobei Grundlage für die FRL „Ladeinfrastruktur vor Ort“ die De-minimis-VO ist.			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	5,6	8,6	770,0	1.680,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur			
<b>Befristung</b>	- Laufzeit der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland bis Juni 2021 - Laufzeit der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ bis Dezember 2021 - Laufzeit der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an Wohngebäuden“ bis Dezember 2023 - Geplante Laufzeit der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ bis Dezember 2025			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahmen betreffen vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen die Indikatorenbereiche 7.2.a - Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1 a: Klimaschutz.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine enge Evaluation der Förderprogramme erfolgt durch eine Begleitforschung und einem Monitoring.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten lässt sich der Betrieb von Ladeinfrastruktur aktuell nicht kostendeckend darstellen. Den relativ hohen Investitions- und Betriebskosten stehen noch zu geringe Einnahmen durch die Stromabgabe gegenüber. Hierbei spielen die bislang noch geringe Fahrzeuganzahl und die damit verbundene unzureichende Auslastung der Ladeinfrastruktur eine entscheidende Rolle. Das daraus resultierenden Marktversagen in dem noch jungen Markt der Elektromobilität soll mit dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur überwunden werden.			



<b>Ausblick</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des BMVI ist am 30. März 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die elektronische Antragstellung ist vom 12. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich.</li><li>- Im Rahmen der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“, die sich aktuell noch im Notifizierungsverfahren bei der EU-KOM befindet, sind mehrere Förderaufrufe geplant.</li></ul>
-----------------	---

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>108. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie(NIP) Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“</p> <p>Förderrichtlinie für Investitionen in Erzeugungsanlagen für fortschrittliche Biokraftstoffe und strombasierte erneuerbare Kraftstoffe (in Erarbeitung durch BMVI)</p> <p>Förderrichtlinie für den Markthochlauf von strombasierten Kraftstoffen für die Luftfahrt (in Erarbeitung durch BMVI)</p> <p>Förderprogramm/Richtlinie Förderung der Produktion und des Einsatzes nachhaltiger strombasierter Kraftstoffe für den Luft- und Seeverkehr (in Erarbeitung durch BMU)</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92 Tit. 683 06; 686 24; ab 2021 Tit. 892 04			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,1	109,9	254,9
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Ein Ziel der Bundesregierung ist es, die Treibhausgasemissionsminderungsziele im Verkehrssektor zu erreichen. Fortschrittliche Biokraftstoffe und strombasierte Kraftstoffe sind für die Dekarbonisierung des Verkehrssektors notwendig. Insbesondere für Sektoren, in denen eine direkte Elektrifizierung mittelfristig nicht oder auch zukünftig nur schwer erreichbar ist. Für die Zielerreichung im Verkehr in 2030 ist ein schneller Hochlauf der Produktion und Nutzung dieser erneuerbaren Kraftstoffe erforderlich.</p> <p>Der Zweck der Förderung ist die Investition in den Neubau oder die Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von flüssigen und gasförmigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biokraftstoffen aus Abfall- und Reststoffen gemäß Annex IX Teil A der Erneuerbaren Energien Richtlinie der EU (2018/2001), und</li> <li>- strombasierten Kraftstoffen, inklusive Wasserstoff.</li> </ul> <p>Die Förderung von strombasierten Kraftstoffen erfolgt in der BMVI Förderrichtlinie zur Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe technologieoffen über alle Verkehrsträger hinweg. Die Förderrichtlinien von BMVI zum Markthochlauf nachhaltiger strombasierter Kraftstoffe hat einen Fokus auf der Kerosinproduktion für den Luftverkehr.</p> <p>Die Förderung richtet sich in allen Fällen an Anlagenbetreiber, die in eine neue Anlage investieren oder eine bestehende Anlage für die Kraftstoffproduktion umrüsten.</p> <p>Das BMU fokussiert seine Förderung ausschließlich auf strombasierte Kraftstoffe für den Luft- und Seeverkehr, um auch in diesen Sektoren perspektivisch Energieversorgungsoptionen zu etablieren, die zu einer Reduzierung der klimarelevanten Emissionen führen. Im Mittelpunkt der Förderung sollen Herstellungsprozesse stehen, deren einzelne Komponenten höchsten ökologischen Anforderungen entsprechen (z. B. in Bezug auf Strom aus erneuerbaren Energien, der CO<sub>2</sub>-Quelle, Energieeffizienz, Ressourcen). Ziel ist es, durch eine Fokussierung der Förderung Kostendegressionen über Skalierung zu realisieren. Das BMU-Programm befindet sich in einer frühen</p>			

	Konzeptionsphase, weshalb entsprechende Fördermaßnahmen und deren Ausgestaltung aktuell noch erarbeitet werden.
<b>Befristung</b>	<p>Die Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie(NIP) Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ ist bis Juni 2021 befristet. Eine Verlängerung ist geplant.</p> <p>Die BMVI-Förderrichtlinie für Investitionen in Erzeugungsanlagen für fortschrittliche Biokraftstoffe und strombasierte erneuerbare Kraftstoffe sowie die BMVI- Förderrichtlinie für den Markthochlauf von strombasierten Kraftstoffen für die Luftfahrt befinden sich noch in der Ausarbeitung und sollen auf eine vierjährige Laufzeit befristet werden.</p>
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 2a) und 3a) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Mobilität geleistet.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Im Rahmen der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie(NIP) Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ ist angestrebt, zur Mitte der Laufzeit des Programms (2021/2022) sowie zum Ende eine Evaluation durch einen unabhängigen Auftragnehmer durchführen zu lassen.</p> <p>Der Evaluierungsplan für die drei, noch durch BMVI in Bearbeitung befindlichen Förderrichtlinien wird parallel noch erarbeitet.</p> <p>Für das BMU-Programm wird eine Evaluierung zu gegebener Zeit angestrebt.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Beitrag zu den Klimaschutzziele im Verkehrssektor
<b>Ausblick</b>	<p>Auf Grundlage der Förderrichtlinien sollen regelmäßige Förderaufrufe zur Antragseinreichung erfolgen.</p> <p>Eine Vorstudie zu Ausgestaltungsmöglichkeiten des Förderdesigns der Förderrichtlinie von BMVI zum Markthochlauf strombasierter Kraftstoffe ist beauftragt und läuft bis September 2021. Im Sommer 2021 ist ein Markttestverfahren mit der Möglichkeit einer unverbindlichen Skizzeneinreichung geplant.</p> <p>Der Entwurf einer BMU-Förderrichtlinie „Förderung der Produktion und des Einsatzes nachhaltiger strombasierter Kraftstoffe für den Luft- und Seeverkehr“ soll in 2021 erarbeitet werden.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>109. Unterstützung der Erbringung von gebührenfinanzierten Flugsicherungsleistungen an kleinen Flugplätzen</b>			
<b>Ziel</b>	Entlastung kleiner Flugplätze bei den Kosten der Flugsicherung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Die 16. Änderung zum LuftVG wurde am 08.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ergänzende Rechtsverordnungen werden vorbereitet.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 05 Titel 671 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	20,0	50,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Aktuell werden nur an den Flugplätzen, an denen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt (§ 27d Absatz 1 Luftverkehrsgesetz – LuftVG) die Kosten der Flugsicherung über Flugsicherungsgebühren (An-/Abfluggebühr) unmittelbar von den Luftraumnutzern getragen. Die Flugsicherungsdienste werden an diesen Flugplätzen von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erbracht (§ 31b Absatz 1 LuftVG). Die Flugplätze, die von diesen beiden Regelungen nicht erfasst sind, – meist kleinere Flugplätze – beauftragen selbst eine Flugsicherungsorganisation und tragen deren Kosten selbst. Aufgrund der Marktposition der Luftraumnutzer können diese Kosten im Rahmen der Flugplatzentgelte nicht in entsprechender Höhe weitergereicht werden.</p> <p>Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 14.11.2019 die Bundesregierung gebeten, in einem Konzept Kriterien für die Einbeziehung zusätzlicher Flughäfen in das DFS-System der 16 Flughäfen zu erstellen. Es hat sich jedoch gezeigt: Wenn die Vorstellungen des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages buchstabengetreu umgesetzt würden, hätte dies eine Erhöhung der aktuellen Flugsicherungskosten zur Folge, da das Angebot der DFS nicht auf die Dienstleistung an den meist kleineren Flugplätzen ausgerichtet ist. Zusätzlich wäre mit einer vollständigen Integration der zusätzlichen Flugplätze in die Gruppe, bei der die DFS die Flugsicherungsdienste erbringt, erst nach einer mehrjährigen Aufrüstungs- und Umstellungsphase (5 bis 10 Jahre) zu rechnen.</p> <p>Um das vom Haushaltsausschuss erstrebte Ziel dennoch zu erreichen, wird ein zweiter Gebührenbereich für die Flugplätze eingerichtet, die nicht zu den Flugplätzen nach § 27d Absatz 1 LuftVG gehören, bei denen aber eine Flugsicherung erforderlich ist. Für den bestehenden und für den zweiten Gebührenbereich wird ein möglichst einheitliches Gebührenniveau angestrebt. Um ein möglichst einheitliches Gebührenniveau erreichen zu können, sollen verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren verbleibende Finanzlücke auszugleichen.</p>			
<b>Befristung</b>	nein			
<b>Degression</b>	nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem das Prinzip 5 und hier den Unterpunkt „regional gleichwertige Lebensverhältnisse“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11 (Mobilität). Das Vorhaben leistet einen Beitrag, Luftverkehr auch in der Fläche aufrechtzuerhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu zusätzlichem Luftverkehr führt.			

<b>Evaluierungen</b>	Die erste Evaluierung ist zum 31.12.2025 vorgesehen.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Ergebnisse werden nach der ersten Evaluierung vorgelegt.
<b>Ausblick</b>	Hierzu ist das Ergebnis der ersten Evaluierung abzuwarten.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>110. Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Die Richtlinie unterstützt insbesondere Reisebusunternehmen bei der Erbringung von Vorhaltekosten (Kredit-, Leasing- oder Mietverträge)			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Billigkeitsrichtlinie des BMVI Richtlinie „Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10 Tit. 683 06			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	87,6	80,0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Ausgleichbar sind Vorhaltekosten, d. h. fortlaufende fixe Finanzierungskosten laufender Kredit-, Leasing- oder Mietverträge (Tilgungs- oder Leasingraten sowie Zinsaufwendungen) für die Anschaffung der Reisebusse vor der Corona-Pandemie sowie seit 2021 auch Abschreibungen für Anlagevermögen (eigenfinanzierte Reisebusse).			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2021			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die 4b) - Wirtschaft - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass auch nach der Corona-Pandemie leistungsstarke und erfahrene Busunternehmen eine sichere, umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gewährleisten. Sie unterstützt somit insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4, 8.5.a, 8.5.b sowie 11.2.c,			
<b>Evaluierungen</b>	Nicht geplant			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Das Soforthilfeprogramm hat den Busunternehmen passgenaue Unterstützung zukommen lassen und damit dazu beigetragen, dass Arbeitsplätze in der Reisebusbranche erhalten blieben.			
<b>Ausblick</b>	Anfang 2021 wurde das Soforthilfeprogramm für die Reisebusbranche wegen der anhaltenden Pandemie fortgeführt. Anträge konnten bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>111. Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“</b>			
<b>Ziel</b>	Mit der Zuwendung soll das Ziel erreicht werden, den Schienengüterverkehr wettbewerbsfähiger zu machen. Zu diesem Zweck soll ein Innovationsschub im Schienengüterverkehr erwirkt werden. Das bedeutet, dass innovative Technologien, die den Schienengüterverkehr wettbewerbsfähiger machen, möglichst zeitnah zur Anwendungsreife gebracht und ein Anschub für die Markteinführung gegeben werden. Durch die Zuwendungen des Bundes soll Güterverkehr auf die Schiene verlagert werden. Der Marktanteil der Schiene am gesamten Güterverkehr in Deutschland soll steigen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 12 10; Tit. 683 01 ab 2021 Tit. 683 51			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,1	29,6	49,6
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Bund gewährt Zuwendungen für die Erprobung und Markteinführung innovativer Technologien des Schienengüterverkehrs in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Schienenfahrzeugtechnik. Das Förderprogramm erfasst verschiedene Entwicklungsstadien, die im Rahmen der Förderrichtlinie in zwei Förderlinien zusammengefasst werden: Gefördert werden zum einen die Erprobung innovativer Technologien im Rahmen von Testfeldern und Piloten beziehungsweise Demonstratoren (Förderlinie 1), zum anderen die Markteinführung innovativer Technologien (Förderlinie 2).			
<b>Befristung</b>	31.Dezember.2024			
<b>Degression</b>	Nein.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a, Nr. 4b und Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme, Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie Chancen für eine nachhaltige Entwicklung nutzen und Risiken für Mensch und Umwelt vermeiden. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4, 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung von Innovationen soll die Wettbewerbssituation der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) dauerhaft verbessert werden. Der Branche soll über eine durchschnittliche Förderung im Umfang von max. 50 % die Möglichkeit für Investitionen geben werden, um den Schienengüterverkehr nachhaltig zu modernisieren. Dies wird auch über die Verpflichtung der Förderempfänger gewährleistet, dass die geförderten Maßnahmen und die im Rahmen der geförderten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und Daten diskriminierungsfrei zugänglich sein müssen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o.g. Förderrichtlinie verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Abs. 11)			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen.			
<b>Ausblick</b>				

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>112. Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Das Programm unterstützt Modellprojekte, die zur Stärkung des ÖPNV geeignet sind und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. Die geförderten Modellprojekte sollen in ein Gesamtkonzept für eine nachhaltige Mobilität vor Ort eingebettet sein.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 60 92 Tit. 633 02			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Nicht rückzahlbarer Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,1	49,0	74,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Eine Kumulierung mit Fördermitteln auf landesrechtlicher Grundlage für denselben Fördergegenstand ist bei inhaltsgleichen Maßnahmen bis zu 95 Prozent der projektbezogenen Ausgaben oder Kosten zulässig.			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die umzusetzenden Maßnahmen sollen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, zur Steigerung der Nutzung des ÖPNV, zur Verlagerung von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs auf den ÖPNV und zur Verringerung der CO2-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors beitragen.			
<b>Befristung</b>	31. Dezember 2023			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und b (Schutz der Umwelt) und 4b (Entkopplung Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche Nr. 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung) sowie Nr. 9.1 (Innovation) und 13.1.a (Klimaschutz).</p> <p>Die Modellprojekte und die umzusetzenden Maßnahmen müssen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. Die geförderten Modellprojekte sollen jeweils in ein Gesamtkonzept für eine nachhaltige Mobilität vor Ort eingebettet sein.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Das Gesamtprogramm wird nach Beendigung der im Rahmen des 1. Förderaufrufs unterstützten Maßnahmen erstmalig evaluiert. Entsprechende Ergebnisse sind vermutlich im Jahr 2025 zu erwarten.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Liegen noch nicht vor, da das Förderprogramm erst anläuft.			
<b>Ausblick</b>	Im Rahmen des 1. Förderaufrufs vom 12. Januar werden Projekte mit einer Laufzeit bis spätestens 31. Dezember 2024 unterstützt.			



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>113. Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben</b>			
<b>Ziel</b>	Ziel der vorliegenden Maßnahme ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu leisten sowie die Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 in Bezug auf das Handlungsfeld Nutzfahrzeuge umzusetzen. Die Richtlinie mit der angestrebten Beihilfeintensität von 80 % soll die bestehenden Investitionsmehrausgaben alternativ betriebener Nutzfahrzeuge derart senken, dass diese im Vergleich zu konventionell betriebenen Nutzfahrzeugen kostenseitig und betrieblich wettbewerbsfähig werden. Zudem werden durch den Zuschuss die Mehrausgaben für notwendige Tank- und Ladeinfrastruktur (als Annex zur Fahrzeugförderung) reduziert.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) (zur Notifizierung bei EU KOM).			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 60 92 Tit. 893 08			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0,1	216,3	414,3
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Gewährung von Zuschüssen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von 80 % der Investitionsmehrausgaben für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3</li> <li>• Förderung von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Betrieb der Fahrzeuge notwendige Lade- und Betankungsinfrastruktur</li> <li>• Förderung von 50 % der Ausgaben für die Erstellung von Machbarkeitsstudien</li> </ul>			
<b>Befristung</b>	Die Förderrichtlinie soll bis zum 31.12.2024 befristet werden.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgend genannten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:</p> <p>2a) der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen;</p> <p>3a) Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme;</p> <p>4b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie</p> <p>die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a. - Endenergieverbrauch im Güterverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Durch die Förderrichtlinie wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur nachhaltigen Mobilität geleistet</p>			

<b>Evaluierungen</b>	Evaluation der Förderrichtlinie erfolgt durch Begleitforschung und Monitoring.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Ergebnisse werden erwartet im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgas- und Schadstoffemissionen im Verkehrssektor und bei der Etablierung eines Marktes für klimafreundliche Nutzfahrzeuge mit elektrischen Antrieben.
<b>Ausblick</b>	Der (schwere) Straßengüterverkehr verursacht hohe Treibhausgas-emissionen trotz einer im Vergleich zum Pkw-Fahrzeugbestand geringen Anzahl an Fahrzeugen. Insofern ist der Austausch eines jeden Nutzfahrzeugs durch ein (lokal) emissionsfreies Fahrzeug mit einer hohen THG-Einsparung verbunden. Die Förderrichtlinie soll dazu beitragen, die hohen Investitionsmehrausgaben von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu reduzieren und so den Markthochlauf von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen anzustoßen. Eingebunden ist das Förderprogramm in eine langfristige Strategie, die das BMVI im November 2020 mit dem Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge skizziert hat.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>114. Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Etwa zwei Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen des ÖPNV stammen von Dieselnbussen. Maßnahmen zur Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe haben daher eine große Bedeutung für eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen des ÖPNV. Vergleichbares gilt grundsätzlich auch für Fahrzeuge, die nicht im ÖPNV eingesetzt werden.</p> <p>Insgesamt sind mit Stand 1. Januar 2019 rund 80.000 Kraftomnibusse in Deutschland zugelassen. Davon werden ca. 40.000 Busse im ÖPNV-Linienbetrieb eingesetzt, die weit überwiegend mit Dieselantrieben ausgerüstet sind. Würden die Dieselnbuse durch Elektrobuse ersetzt, wäre – bei Nutzung von Strom aus erneuerbarem Energiequellen – eine nahezu vollständige Reduzierung der diesbezüglichen Treibhausgasemissionen möglich. In der Vergangenheit wurden von den Verkehrsunternehmen aufgrund der hohen Kosten aber höchstens einzelne Fahrzeuge überwiegend zu Test- und Demonstrationszwecken angeschafft. Damit waren die nationalen und europäischen Klima- und Umweltschutzziele nicht zu erfüllen.</p> <p>Damit wird nicht zuletzt eine Maßnahme aus dem Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzt. Dort heißt es unter 3.4.3.2: „Die Modernisierung und klimaschonende Umrüstung von Busflotten werden durch die Verstärkung der Förderung von Bussen mit elektrischen und wasserstoffbasierten Antrieben sowie Bussen, die mit Biogas betrieben werden, weiter vorangetrieben.“</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p><u>BMU</u>: Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr vom 5. März 2018 (BMU)</p> <p><u>BMVI</u>: Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr (Entwurf); beihilferechtliche Genehmigung der EU KOM in der Umsetzung).</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 60 92 Tit. 893 09			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	7,9	417,4	313,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p><u>BMU</u>:</p> <p>Mit der Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV werden Verkehrsbetriebe, die Plug-In-Hybridbusse mit externer Nachlademöglichkeit oder rein elektrische Batteriebusse beschaffen und im Linienbetrieb einsetzen durch Investitionszuschüsse unterstützt. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Markteinführung von Elektrobussen in Deutschland zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Gleichzeitig werden weitere Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht.</p> <p><u>BMVI</u>:</p> <p>Auf der Grundlage der technologie-neutralen Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr sollen Zuschüsse für die Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben auf Basis von Batterie-, Brennstoffzellen- und Hybrid-Oberleitungstechnologie sowie von Bussen, die zu 100 % mit aus Biomasse erzeugtem Methan betrieben werden, gewährt werden. Daneben sollen die Beschaffung entsprechender Lade- und Tankinfrastruktur und Machbarkeitsstudien unterstützt werden. Auch die Nachladung batterieelektrischer Oberleitungbusse während der Fahrt kann gefördert werden. Über diese Förderrichtlinie wird die weitere Markteinführung und der -Hochlauf alternativer Antriebe im ÖPNV, im Sinne des Austauschs der</p>			

	Bestandsflotte, unterstützt. Sie leistet Beiträge zur Energieeffizienz im Verkehr, zur Integration erneuerbarer Energien in den Verkehr, zum Klimaschutz im Bereich ÖPNV und zur Reduzierung von lokalen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm). Zudem erhöht sie die Wettbewerbsfähigkeit und Akzeptanz des ÖPNV ggü. anderen Verkehrsträgern. Durch den zu erwartenden Nachfrageanstieg ist ebenso ein Wirtschaftsimpuls in Richtung der Hersteller zu erwarten, was die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie positiv beeinflusst.
<b>Befristung</b>	<u>BMU:</u> Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. <u>BMVI:</u> Die geplante Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt.  Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie trägt die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der SDG Nr. 3.2.a (Luftbelastung), 7.1.b (Ressourcenschonung), 11.2.b (Mobilität) und 13.1.a (Klimaschutz) bei.  Die Förderung der Anschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben trägt insbesondere zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Ressourcenschonung bei. Gleichzeitig werden weitere maßgebliche Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht. Idealerweise kann so ein wichtiger Beitrag zur Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte und zu Verbesserungen im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in den Städten geleistet werden.
<b>Evaluierungen</b>	<u>BMU:</u> Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV wird im Rahmen einer Begleituntersuchung evaluiert. Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2023 / Anfang 2024 vorliegen. <u>BMVI:</u> Neben den laufenden Untersuchungen im Rahmen der Programmbegleitung ist eine Evaluierung der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr vorgesehen. Die Evaluierung soll durch ein externes Unternehmen erfolgen, das im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens ermittelt werden soll. Ein Abschlussbericht wird voraussichtlich Ende des Jahres 2026 vorliegen.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Durch bereits bestehende Förderprogramme konnte erreicht werden, dass in einzelnen Städten Teile von Busflotten oder zumindest einzelne Buslinien mit emissionsarmen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen betrieben werden. Aufgrund der nach wie vor mangelnden Wirtschaftlichkeit insbesondere von Elektrobussen ist eine weitere Verbreitung dieser Fahrzeuge ohne eine Unterstützung der Unternehmen aber nicht zu erreichen. Die Förderung soll daher fortgesetzt und erweitert werden. Ergebnisse aus den Evaluierungen bleiben abzuwarten.
<b>Ausblick</b>	Ergebnisse aus Evaluierungen liegen noch nicht vor. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden diese in die Weiterentwicklung und Konzeption der Programme einfließen.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>115. Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge</b>			
<b>Ziel</b>	Zweck der Förderung ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI zu schaffen, um auf diese Weise einen wirksamen Wirtschaftsimpuls zugunsten von Fahrzeugproduktion und -zulassung sowie damit einhergehend einen spürbaren und anhaltenden Beitrag zur Absenkung des CO <sub>2</sub> - und Schadstoffemissionsniveaus der Flotte in einem kurzen Zeitraum zu erreichen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sowie nach Maßgabe der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) <sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 60 92 Tit. 893 11			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	700,0	200,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	keine			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI zu schaffen			
<b>Befristung</b>	30. September 2021			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren. Beitrag zur Absenkung des CO <sub>2</sub> - und Schadstoffemissionsniveaus der Flotte in einem kurzen Zeitraum.			
<b>Evaluierungen</b>	Bisher keine			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Förderprogramm läuft erst seit Ende Januar, wird aber antragstellerseitig gut angenommen.			
<b>Ausblick</b>	Eine Verlängerung und Anpassung der Förderrichtlinie wird in Kürze bekanntgegeben. Sie wird bis zum 31.12.2021 befristet sein.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>116. Förderung des Städtebaus</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz.</p> <p>Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind gemäß § 164 b Baugesetzbuch (BauGB):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,</li> <li>2. die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von kosten- und flächensparenden Bauweisen,</li> <li>3. städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände.</li> </ol>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und 164 b, 171 a, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 BauGB; Grundvereinbarung,</p> <p>jährliche Verwaltungsvereinbarungen (VV) zwischen Bund und Ländern</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	<p>Kap. 0604 Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13,</p> <p>Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18, Tit. 882 19,</p> <p>Tit. 882 91, Tit. 882 92</p>			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig (33,33 %)			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	207,3	219,8	263,3	263,3
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt.</p> <p>In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt.</p> <p>Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.</p>			
<b>Befristung</b>	<p>Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen).</p> <p>Die Städtebauförderung beruht zudem auf unterschiedlichen Programmsäulen: Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde zum 31. Dezember 2012 beendet. Zum 31. Dezember 2019 sind die Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“ und „Zukunft Stadtgrün“ ausgelaufen.</p>			
<b>Degression</b>	<p>Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltiges Wirtschaften stärken und sozialen Zusammenhalt in einer offenen</p>			

	<p>Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11. – Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.</p> <p>Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind gemäß BauGB den Zielen der Innenentwicklung mit Blick auf einen kosten- und flächensparenden Umgang bei städtebaulichen Vorhaben im Gebiet verpflichtet und unterstützen somit das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Ziel der nachhaltigen Flächennutzung.</p> <p>Beispielhaft seien die Regelungen zu den gesetzlich verankerten Stadtumbaumaßnahmen (§ 171 a BauGB) genannt, die insbesondere dazu beitragen sollen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird,</li> <li>2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,</li> <li>3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden,</li> <li>4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden,</li> <li>5. einer anderen Nutzung nicht zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden,</li> <li>6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden,</li> <li>7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden.</li> </ol> <p>Die ebenfalls gesetzlich verankerten städtebaulichen Maßnahmen der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB) dienen der Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Hier wird dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, in besonderer Weise Rechnung getragen.</p> <p>Diese Ziele werden insbesondere mit den 2020 neu aufgelegten Programmen „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ sowie „Sozialer Zusammenhalt“ adressiert. Daneben werden mit dem Programm „Lebendige Zentren“ Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur gefördert. Die VV Städtebauförderung nennt als Voraussetzung der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen durch den Bund das Vorliegen kommunaler integrierter Planungen (Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte) zur Sicherung eines nachhaltigen Einsatzes der Fördermittel in den einzelnen Fördermaßnahmen. Seit 2020 sind zudem Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel Fördervoraussetzung und Querschnittsaufgabe.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Entwicklungskonzepte sind regelmäßig städtische Handlungsfelder (z. B. Stadtstruktur, Wohnen, Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Bildung, verkehrliche Infrastruktur, Kultur, Klima, Energie, Umwelt, demografische Entwicklung, Kommunalfinanzen) zu prüfen und miteinander abzuwägen. Durch das Beteiligungsgebot von Bürgerinnen und Bürgern wird der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe Rechnung getragen.</p>
<p><b>Evaluierungen</b></p>	<p>Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben dazu ein gemeinsames, programmübergreifendes Evaluierungskonzept entwickelt. Zur Evaluierung und Begleitforschung setzt der Bund bis zu 0,5 % seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein. In diesem Zuge sind durch BBSR zuletzt u.a. Zwischenevaluierungen zu den Programmen Soziale Stadt (2017), Kleinere Städte und Gemeinden (2018), Städtebaulicher Denkmalschutz (2020) veröffentlicht worden.</p>

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Verschiedene Evaluierungen belegen, dass die Programme der Städtebauförderung seit 1971 in rd. 9.300 Maßnahmen bundesweit sehr erfolgreich Städte und Gemeinden dabei unterstützen, städtebauliche Missstände zu beseitigen, Quartiere an den demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen und historische Stadtkerne zu erhalten. Die Städtebauförderung hat zudem eine hohe Anstoßwirkung: Ein Euro Städtebauförderung zieht sieben Euro öffentlicher und privater Investitionen nach sich; allein der Anstoßeffect auf private Investitionen liegt bei 4,5; insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen profitieren von den öffentlichen Investitionen.
<b>Ausblick</b>	Die Inhalte der Städtebauförderung werden mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen fortentwickelt, um einen problemorientierten Mitteleinsatz zu realisieren. In diesem Zusammenhang wird auch der Mittelbedarf stetig hinterfragt.



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>117. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW</b>			
<b>Ziel</b>	Mit dem KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ sollen Maßnahmen für den Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier angestoßen werden. Die übergreifende, quartiersbezogene Konzeption von Maßnahmen steht dabei im Vordergrund. Mit Zuschüssen gefördert werden quartiersbezogene Konzepte und deren Umsetzung für einen energieeffizienten Gebäudebestand, die Versorgungs- und Mobilitätsinfrastruktur und für die grüne Infrastruktur im Quartier (KfW 432). Für einzelne Investitionen werden Darlehen mit Tilgungszuschüssen vergeben (KfW 201/202).			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMI) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 7. Oktober 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 60 92, Tit. 661 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja, teilweise (De-minimis und AGVO).			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zinszuschuss; Tilgungszuschuss; Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	18,7	14,7	49,6	73,1
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Das Programm hat zwei Bestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Energetische Stadtsanierung „Zuschuss“ (KfW 432) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zuschüsse zur Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte an Kommunen und kommunale Unternehmen, sowie</li> <li>b) Zuschüsse für Sanierungsmanagement, die die Umsetzung der Konzepte in den Quartieren begleiten.</li> </ol> </li> <li>2. Energetische Stadtsanierung „Quartiersversorgung“ (KfW 201/202): Zinsvergünstigte Darlehen mit Tilgungszuschuss für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme (quartiersbezogene energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung und Abwasserent-/Wasser-versorgung, Grüne Infrastruktur, Wassersensibilität, Digitalisierung und Klimafreundliche Mobilität im Quartier).</li> </ol>			
<b>Befristung</b>	Neue Vertragslaufzeit mit der KfW endet am 31. Dezember 2022. Eine weitere Verlängerung ist geplant. Haushaltsmäßig werden die Programme mindestens bis zum Jahr 2030 abgewickelt.			
<b>Degression</b>	Weiterentwicklung des Programms ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung und Anpassung an den Klimawandel durch blau-grüne Infrastruktur im Zusammenhang mit Energiewende und Klimaschutz immer wichtiger werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Verringerung des Anstiegs der Nachfrage nach Energie und Ressourcen und abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.b Ressourcenschonung, 7.2.a – Erneuerbare Energien - und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Wichtige Nachhaltigkeitskriterien des Programms Energetische Stadtsanierung sind der Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der CO<sub>2</sub>- Emissionen, der</p>			

	<p>Anreiz zur Nutzung erneuerbarer Energien im Quartier und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme durch die Aufwertung von Bestandsquartieren.</p> <p>Bei der Erstellung der integrierten, energetischen Konzepte und Ableitung konkreter Maßnahmen werden im Sinne der Nachhaltigkeit ökonomische, ökologische und soziale Belange im Quartier gleichermaßen berücksichtigt (z. B. wirtschaftliche Aspekte von Wohnungsunternehmen u. privaten Eigentümern, ökologische Aspekte durch CO<sub>2</sub>-Einsparung und Energieeffizienz im Quartier sowie soziale Belange von Bewohnern). Durch die breite Einbindung und Beteiligung von Bewohnern wird die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt gestärkt.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Das Programm wird laufend durch ein Forschungsprogramm begleitet. Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Evaluierung Darlehensprogramm (201/202) durch die Prognos AG in 2017/18 und Evaluierung Zuschussprogramm (432) in 2018/19, eine weitere Evaluierung ist für 2022 vorgesehen.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	<p>Seit dem Programmstart am 15. November 2011 bis einschließlich zum 31. Mai 2021 wurden 2.197 Förderzusagen erteilt. Davon entfielen 525 auf den Bereich Quartiersversorgung (IKK/201 und IKU/202), das Fördervolumen (ausgereichte Darlehen) betrug rd. 1,2 Mrd. Euro. In der nicht-investiven Förderung wurden in diesem Zeitraum 1.200 integrierte Sanierungskonzepte und 472 Sanierungsmanagements gefördert (KfW 432) - es wurden hierfür Zuschüsse von rd. 110 MioEuro ausgezahlt.</p> <p>Die Evaluierung der Programme KfW 201/202 hat ergeben, dass für die zwischen 2012 und 2016 geförderten Vorhaben (Darlehensvolumen 450 Mio. Euro) über die Lebensdauer der geförderten Anlagen eine THG-Einsparung von 7,7 Mio. t CO<sub>2eq</sub> zu erwarten ist.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans 2050 werden die Förderprogramme der Energetischen Stadtsanierung fortlaufend weiterentwickelt und ergänzt. Das Programm wurde in den Jahren 2020/ 2021 wesentlich überarbeitet und weiterentwickelt (insb. zusätzliche Fördertatbestände in den Bereichen Grüne Infrastruktur, Wassersensibilität, Digitalisierung und Klimafreundliche Mobilität im Quartier); die Programmänderung ist am 1. April 2021 in Kraft getreten.</p> <p>Als eine wichtige Maßnahme der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung sollte das Programm über den bisher vorgesehenen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden.</p> <p>Die KfW führt das Programm seit 2011 im Auftrag des Bundes durch.</p>

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>118. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Bankengruppe</b>			
<b>Ziel</b>	Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierefreier/-armer Wohnungen. Längerer Verbleib der Bewohner in der eigenen Wohnung, Vermeidung von Heimaufenthalt. Das Programm richtet sich insbesondere an private selbstnutzende Eigentümer und Mieter (mit Zustimmung des Vermieters).			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMI) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 5. Oktober 2020.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 04 Tit. 661 08; Tit. 891 03; Tit. 891 22			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zinszuschuss; Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	68,2	81,6	144,3	98,8
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Der Bund fördert gemeinsam mit der KfW im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ private Eigentümer und Mieter, die - unabhängig von Einkommen und Alter - Zuschüsse oder Darlehen beantragen können, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen (z. B. bodengleiche Duschen, Schwellenabbau, Grundrissveränderungen, Aufzüge). Das Darlehensprogramm wird seit 2012 als Eigenmittelprogramm der KfW geführt.			
<b>Befristung</b>	Programmmittel Zinszuschuss bis 2011 und Programmmittel für Zuschüsse bis 2021 (Ausfinanzierung der Mittel bis 2025)			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5. Der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und frühzeitige notwendige Anpassungen an die demographische Entwicklung. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – Wohnen.</p> <p>Mit dem Programm kann erreicht werden, dass insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst dauerhaft in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand hilft auch Familien mit Kindern. Das aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels zu geringe Angebot an barrierefreien/-armen Wohnungen von gegenwärtig rund 1,5 % des Gesamtwohnungsbestandes (Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2018, Zusatzprogramm Wohnen) wird erhöht.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Eine Evaluierung ist im Jahr 2019 durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgt. Die Evaluation des Programms bestätigt den Beitrag des Programms zur nachhaltigen Ausweitung des Angebots an altersgerechten Wohnungen. Die zentrale Zielgruppe mit konkretem Bedarf wird erreicht. Bis zum Jahr 2035 prognostiziert die Studie allerdings eine Versorgungslücke von rund zwei Millionen altersgerechten Wohnungen. Durch den barrierefreien Umbau von Wohnungen, aufgrund der Möglichkeit des Verbleibs in der eigenen Wohnung, wurden nach Berechnungen der Studie stationäre Pflegekosten von jährlich ca. 100 Mio. Euro gespart. Darüber hinaus wurden mit den Fördermitteln im Berichtszeitraum von 2014-2018 insgesamt rd. 6,8 Mrd. Euro Investitionen in den Gebäudebestand angestoßen (<a href="https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html">https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html</a>).</p>			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Seit Programmbeginn am 1. Oktober 2010 bis zum 31. Mai 2021 wurden im Zuschussprogramm 275.641 Anträge für 333.097 Wohneinheiten mit einem Volumen von rd. 564 Mio. Euro zugesagt. Für das Kreditprogramm (s. o.) konnten seit Programmbeginn im Jahr 2009 52.772 Zusagen mit einem Fördervolumen von rd. 3,8 Mrd. Euro für 225.713 Wohneinheiten erteilt werden.
<b>Ausblick</b>	Die KfW führt das Programm im Auftrag des Bundes durch. Programmmittel für Förderzusagen im Zuschussprogramm stehen aktuell bis 2021 zur Verfügung.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>119. Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm, inkl. APEE)</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Zentrales Ziel ist es, den Wärmebedarf des Gebäudebestandes zu senken, um bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Die im Rahmen des „CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren leisten hierzu einen entscheidenden Beitrag und unterstützen Gebäudeeigentümer dabei, Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die weit über das gesetzlich Geforderte hinausgehen.</p> <p>Einen weiteren Anteil zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich trägt das zum 1. Januar 2016 gestartete „Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)“ bei.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Vertrag zwischen KfW und Bund über die Abwicklung der bundesverbilligten Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren von Wohn- und Nichtwohngebäude („EBS“) und Programmrichtlinie in der Fassung vom 20. Juli 2016 i.V. mit den Nachträgen vom Oktober 2017 und März 2019 sowie KfW-Merkblätter und technische Mindestanforderungen in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p>Richtlinie vom 16. Dezember 2015 i.V. mit Änderung 21. Dezember 2018 zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien, APEE Heizungspaket, erneuerbare Energien.</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 09 03, Tit. 891 21, Tit. 661 22 ab 2020 Kap. 6092 Tit. 661 08; Tit. 661 07 - AUS-; Tit. 891 01; Tit. 686 11 -AUS-; ab 2021 Tit. 893 10 (Altprogramm)			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Teilweise			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Anteilig			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zinszuschuss; Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	2.024,2	1.941,4	2908,0	2935,5
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Über das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung von Effizienzhäusern gefördert. Hierbei sind neben Wohngebäuden auch gewerblich genutzte Gebäude sowie Gebäude der sozialen und kommunalen Infrastruktur, wie z.B. Schulen und Kindergärten, förderfähig.</p> <p>Maßnahmenpakete (bis einschl. 2019) wie z. B. der Austausch ineffizienter Heizungen in Verbindung mit Maßnahmen zur Optimierung des Heizsystems (Heizungspaket), der Einbau von Lüftungsanlagen (Lüftungspaket) in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle oder die Markteinführung der innovativen Brennstoffzellenheizung werden über das APEE gefördert. Zuschussförderung Heizungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen) wurde vom 01.01. bis 31.12.2020 ausschließlich in Rahmen des MAP gefördert (s. Finanzhilfe 29).</p> <p>Die Förderung in den o.g. Programmen erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, in Verbindung mit Teilschulderlassen (Tilgungszuschüssen) oder über direkte Investitionszuschüsse und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen zur Verfügung</p>			
<b>Befristung</b>	Die vorgesehene Programmlaufzeit endete für Zuschussförderung Einzelmaßnahmen zum 31. Dezember 2020. Im Übrigen endet sie zum, 30. Juni.2021. Haushaltsmäßig werden die Programme aufgrund der mehrjährigen Darlehen voraussichtlich bis zum Jahr 2039 abgewickelt. Die Finanzierung läuft dann über den EKF Titel 89310			

<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorbereiche 11.3 – Wohnen - und 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen, durch die Begrenzung von Mietsteigerungen sowie durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und sozialen Wirksamkeit.
<b>Evaluierungen</b>	Die Programme werden laufend evaluiert. Die letzten bereits abgeschlossenen Evaluierungen für das CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm sind durch die Arbeitsgemeinschaft IWU (Institut Wohnen und Umwelt GmbH) und das Fraunhofer- IFAM für das Förderjahr 2017 (Wohngebäude) und im Bereich der Nichtwohngebäude für die Förderjahre 2015 bis 2018 durch die Prognos AG erfolgt. Die laufenden Evaluierungen für die Förderjahre 2018-2020 (Wohngebäude) sowie des Förderprogramms EBS-Zuschuss Brennstoffzelle für die Förderjahre 2016-2020 erfolgen ebenfalls durch die Prognos AG.
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Im Zeitraum seit 2006 bis Ende 2020 hat die Förderung im Rahmen des CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramms die energieeffiziente Sanierung bzw. Errichtung von rund 6,17 Mio. Wohnungen unterstützt. Rund 178.000 Zusagen wurden über das zu Beginn 2016 gestartete APEE erteilt.  Zudem wurden seit 2007 Energieeinsparmaßnahmen an über 4.000 Gebäuden der sozialen und kommunalen Infrastruktur und seit Juli 2015 rund 7.000 Zusagen für die Sanierung bzw. den Neubau gewerblich genutzter Gebäude erteilt.  Durch die 2020 geförderten Maßnahmen werden geschätzte Einspareffekte von rund 0,8 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> pro Jahr erzielt, und zwar wiederholt über die 30-jährige Nutzungszeit der Maßnahmen. Die Fördereffizienz lag damit pro Jahr bei 217 € pro Tonne eingespartem CO <sub>2</sub> .
<b>Ausblick</b>	Die Förderung wird modifiziert und ab dem 1. Juli 2021 durch die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ersetzt.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>120. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)</b>			
<b>Ziel</b>	<p>Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebäudeförderung des Bundes in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und der BMWi-Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien“ neu aufgesetzt. Die BEG trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich bis 2030 auf 67 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente zu mindern und somit sowohl die nationalen als auch die europäischen Energie- und Klimaziele bis 2030 zu erreichen. Die BEG setzt zudem die 2019 gefassten Beschlüsse des Klimakabinetts sowie das Klimaschutzprogramm 2030 um.</p> <p>Die BEG ersetzt die bestehenden Programme CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm, Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und Heizungsoptimierungsprogramm (HZO). Bewährte Elemente aus diesen Programmen werden übernommen, weiterentwickelt und in den neuen Richtlinien zu den drei Teilprogrammen der BEG gebündelt.</p> <p>Ziel der BEG ist es, Investitionen in Gesamtmaßnahmen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland gesteigert und die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden.</p> <p>Mit der BEG Wohngebäude (WG) sollen pro Jahr etwa 50 000 Gesamtmaßnahmen (Vollsanierungen zum oder Neubau von Effizienzhäusern) bei Wohngebäuden zugesagt werden, mit einem Bruttoinvestitionsvolumen von ca. 32 Mrd. Euro, und dadurch die Menge der Treibhausgasemissionen um insgesamt ca. 520 000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr reduziert werden</p> <p>Mit der BEG Nichtwohngebäude (NWG) sollen pro Jahr etwa 1 500 Gesamtmaßnahmen (Vollsanierungen zum oder Neubau von Effizienzgebäuden) bei Nichtwohngebäuden zugesagt werden, mit einem Bruttoinvestitionsvolumen von ca. 5,5 Mrd. Euro, und dadurch die Menge der Treibhausgasemissionen um ca. 175 000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr reduziert werden.</p> <p>Mit der BEG für Einzelmaßnahmen (EM) sollen pro Jahr etwa 150 000 Einzelmaßnahmen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden zugesagt werden, mit einem Bruttoinvestitionsvolumen von ca. 6 Milliarden Euro, und dadurch die Menge der Treibhausgasemissionen um ca. 360 000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr reduziert werden.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Vertrag zwischen KfW und Bund wurde mit Wirkung vom 1. Juli.2021 unterzeichnet.</p> <p>Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohngebäude (BEG WG),</li> <li>- Nichtwohngebäude (BEG NWG),</li> <li>- Einzelmaßnahmen (BEG EM)</li> </ul> <p>vom 20. Mai 2021</p>			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 6092 Tit. 893 10			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>				
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zinszuschuss; Tilgungszuschuss, Investitionszuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	974,5	2775,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die Förderung in der BEG erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, in Verbindung mit Teilschulderlassen (Tilgungszuschüssen) oder über direkte			

	<p>Investitionszuschüsse und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen aber zudem auch Mieter*innen und Contractoren zur Verfügung. Gefördert werden systemische Maßnahmen in Neubau und Sanierung (BEG WG, BWG NWG) sowie Einzelmaßnahmen (BEG EM) zur Verbesserung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, beispielsweise erneuerbare Heizungssysteme, Dämmung und effiziente Anlagentechnik.</p> <p>Ab dem 01.07.2021 können die Förderkredite und Zuschüsse der BEG bei der KfW beantragt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubau/Sanierung zum Effizienzhaus sowie einzelne energetische Maßnahmen für Wohngebäude (WG),</li> <li>- Effizienzgebäude sowie einzelne energetische Maßnahmen für Nichtwohngebäude (NWG)</li> <li>- die Baubegleitung,</li> <li>- sowie die Einzelmaßnahmen (EM) als Zuschussvariante.</li> </ul> <p>Die Einzelmaßnahmen als Zuschussvariante sind Anfang Januar 2021 beim BAFA gestartet.</p>
<b>Befristung</b>	<p>Die Richtlinien sind zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2030.</p> <p>Haushaltsmäßig wird die Förderung darüber hinaus aufgrund der mehrjährigen bis vsl. 2040 abgewickelt.</p>
<b>Degression</b>	Nein
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme trägt zur Erreichung der deutschen Klimaziele bei. Zusätzlich zur Verringerung der Emissionen bei der Nutzung von Gebäuden werden über sogenannte „Nachhaltigkeits-Klassen“ (NH) erstmals auch Nachhaltigkeitsaspekte bei der Errichtung und Sanierung (beispielsweise bezogen auf die verwendeten Materialien) von Gebäuden berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme zu gewährleisten sowie den Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen zu verringern und Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.3 – Wohnen - und 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen, durch die Begrenzung von Mietsteigerungen sowie durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und sozialen Wirksamkeit.</p>
<b>Evaluiungen</b>	Evaluiungen sollen kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Seit Beginn des Programmteils BEG EM am 1. Januar 2021 wurden im ersten Halbjahr 2021 rund 100.000 Anträge mit einem Fördervolumen von 1,4 Mrd. Euro zugesagt.
<b>Ausblick</b>	<p>Die Förderung mittels zinsgünstiger Kredite mit Tilgungszuschuss sowie Zuschüsse über die KfW startet zum 1. Juli 2021.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Durchführung der Kredit- und Zuschussvariante im Teilprogramm BEG WG/NWG liegt vom Programmstart am 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2022 zunächst ausschließlich bei der KfW. Vsl. mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geht die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuschussvariante in allen Programmteilen auf das BAFA über.</p>



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>121. Serielle Sanierung</b>			
<b>Ziel</b>	Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in energetische Serielle Sanierung von Gebäuden anzureizen. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung neuartiger Verfahren und Komponenten zur Seriellen Sanierung sowie die Etablierung neuer Sanierungsverfahren am Markt. Damit soll langfristig die Marktentwicklung der Seriellen Sanierung in Deutschland unterstützt werden und mittelbar ein Beitrag dazu geleistet werden, die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von Gebäuden zu erhöhen und damit zum Klimaschutz beizutragen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Förderrichtlinie am 7. Mai.2021 gestartet			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap 60 92 Tit. 661 09			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Ja			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	1,6	90,0	125,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Richtlinie ist modular aufgebaut:</p> <p>I: Durchführbarkeitsstudien: Durch die Förderung von Durchführbarkeitsstudien sollen die erforderlichen Schritte (z.B. die Untersuchung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit) bis zur Vertragsschließung für die konkreten Projekte gefördert und dadurch wesentlich erleichtert werden.; Ergebnis ist eine Studie, auf der aufbauend der Pilot in Modul II umgesetzt werden kann.</p> <p>II: Entwicklung / Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte: Es sollen neue Komponenten und Lösungsansätze für das Serielle Sanieren entstehen, die serientauglich, leicht adaptierbar und skalierbar sind. Hierfür wird die Entwicklungsarbeit an Komponenten, die erprobende Anwendung und deren systematische Analyse in den Pilotprojekten im Rahmen eines Monitorings gefördert.</p> <p>III: Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten zur industriellen Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen und damit verbundener Anlagen- und Gebäudetechnik, damit ein steigender Bedarf Serieller Sanierungen am Markt gedeckt werden kann, Die Förderung in Modul III richtet sich ausschließlich an KMU.</p>			
<b>Befristung</b>	Das Programm ist bis 31.12.2023 befristet.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Die Förderung der Seriellen Sanierung leistet einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen SDG 13.1 (Klimaschutz), SDG 7.2 (Erneuerbare Energien), SDG 9.1 (Innovation) und – indirekt – SDG 8.4 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)			

<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung ist geplant
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Noch offen (Neue Maßnahme)
<b>Ausblick</b>	Die Entwicklung des Förderprogramms wird zukünftig anhand der Erfolgskontrolle und der geplanten programmbegleitenden Evaluation überprüft.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>122. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes und für Zuwendungsempfänger, die zu mehr als 50 % durch den Bund finanziell unterstützt werden, sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber, Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum und Hebung der Akzeptanz von Versetzungen an einen anderen Dienstort.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Abstimmungen mit den Ressorts.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 04 Tit. 663 34, Tit. 863 34, Tit. 893 34; ab 2020 Kap. 08 10 Tit. 663 24, Tit. 863 24, Tit. 893 24; ab 2021: Kap. 6004 Tit. 121 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss; Darlehen; ab 2021: Finanzierung erfolgt aus dem Wirtschaftsplan der BImA (Minderung der Abführung)			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	16,3	12,0	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung von festgestellten Wohnungsbedarfen der Bediensteten des Bundes.			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung sowie 4.2.a -Perspektiven für Familien/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.</p> <p>Die Allgemeine Wohnungsfürsorge des Bundes unterstützt die Bedarfsträger auch bei organisatorischen und damit verbundenen personalwirtschaftlichen Reformen, indem sie bundesweit versetzten Bundesbediensteten zu Wohnraum verhilft. Die Wohnungsfürsorge kommt dabei insbesondere umziehenden Bundesbediensteten des einfachen und mittleren Dienstes aus dem Bereich der Sicherheitskräfte (Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Bundeswehr, Zollverwaltung) zugute, indem sie auch in wirtschaftsstarken Regionen und Großstädten mit angespannter Wohnungsmarktsituation bezahlbaren Wohnraum vorfinden sollen. Sie stärkt die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und trägt wesentlich zur Akzeptanz von Versetzungen bei den betroffenen Bundesbediensteten bei. Darüber hinaus trägt sie zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und fördert die Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Ressorts angepasst. Die BImA berichtet quartalsweise über geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen und evaluiert diese.			

<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Der Gesamtbestand an Wohnungen, die der Verfügungsbefugnis des Bundes für Wohnungsfürsorgezwecke unterliegen, beträgt 65.040 Wohnungen (Stand: 31.03.2021). Der Anteil der BImA-eigenen Wohnungen am Gesamtbestand beträgt 38.939. Die übrigen 26.101 Wohnungen werden über Wohnungsbelegungsrechte für die Wohnungsfürsorge des Bundes gesichert. Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Wohnungsbestandes durch Wohnungsfürsorgeberechtigte des Bundes lassen sich daraus nicht ableiten.
<b>Ausblick</b>	Auch künftig hängt das Volumen der Wohnungsfürsorgemaßnahmen wesentlich vom Umfang des Bedarfs der Wohnungsfürsorgeberechtigten des Bundes ab sowie von der Entwicklung auf den Wohnungs-(teil-)märkten.

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>123. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber, Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum und Hebung der Akzeptanz von Versetzungen an einen anderen Dienstort.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Wohnraumversorgungskonzepten der Bundesregierung.			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 05 Tit. 663 61, Tit. 863 61, Tit. 893 61, ab 2020 Kap. 08 10 Tit. 663 31, Tit. 863 31, Tit. 893 31; ab 2021: Kap. 6004 Tit. 121 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss; Darlehen; ab 2021: Finanzierung erfolgt aus dem Wirtschaftsplan der BImA (Minderung der Abführung)			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0,5	0,2	0	0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten in Berlin zur Deckung des festgestellten Wohnungsbedarfs der Wohnungsfürsorgeberechtigten des Bundes. Gewährung von Familienheimdarlehen und von Aufwendungszuschüssen in Berlin nach Maßgabe der FHR Umzug/ Berlin zum Bau/ Erwerb von Wohneigentum sowie Gewährung von Mietzuschüssen an Umzugsbetroffene in Berlin nach Maßgabe der ZFR Umzug.			
<b>Befristung</b>	Nein			
<b>Degression</b>	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung sowie 4.2.a -Perspektiven für Familien/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.</p> <p>Die Wohnungsfürsorgemaßnahmen stärken die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, tragen wesentlich zur Akzeptanz von Versetzungen bei den betroffenen Bundesbediensteten bei und fördern die Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber.</p>			
<b>Evaluiierungen</b>	Fördermaßnahmen decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin ab. Die BImA berichtet quartalsweise über geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen. Effizienz und Wirtschaftlichkeit werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Seit 1996 (Beginn der Förderung) sind der Bau und Erwerb von 1.615 Wohnungen und 2.868 Familienheimen mit einem Gesamtvolumen von 268,5 Mio. € gefördert worden.			
<b>Ausblick</b>	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn der Regierungsumzug als abgeschlossen erklärt wird.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>124. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“</b>			
<b>Ziel</b>	Präventiver Schutz vor Wohnungseinbrüchen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 5. Oktober 2020			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 04 Tit. 893 03			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	39,9	40,4	50,0	50,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschussförderung von Maßnahmen zur kriminalpräventiven Anpassung von Wohngebäuden, z. B. durch einbruchhemmende Nachrüstung von Türen, Fenstern, Rollläden sowie Kamerasystemen.</p> <p>Maßnahmen zum Einbruchschutz werden auch unabhängig von Maßnahmen zum altersgerechten Umbau gefördert. Im Herbst 2017 wurde die Förderung für geringinvestive Maßnahmen erhöht und der Mindestinvestitionsbetrag gesenkt.</p>			
<b>Befristung</b>	Programmmittel bis 2025 und Ausfinanzierung bis 2026 geplant.			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt den Indikatorbereich 16.1 - „Kriminalität: Persönliche Sicherheit weiter erhöhen“.</p> <p>Denn der häufigste Grund für das Scheitern eines Einbruchs ist ein baulich-technischer Einbruchschutz. Zudem wird das Sicherheitsgefühl der Bewohner und vor allem älterer Menschen erhöht. Die Maßnahme ist somit nachhaltig in Bezug auf die angestrebte Absenkung der Straftaten.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Eine Evaluierung ist im Jahr 2019 durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgt. (vgl. Ausführungen zu Finanzhilfe Nr. 64 „Altersgerecht Umbauen“). Die erstmalige Evaluation des Programms zeigt, dass die Einbruchschutzmaßnahmen wie einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Nachrüstsysteme für vorhandene Fenster und Türen am häufigsten durchgeführt werden, so dass eine hohe Effektivität der Förderung erreicht wird. Zudem machen sich insgesamt 80 % der Fördermittelempfänger weniger Sorgen um einen Einbruch und halten einen (erfolgreichen) Einbruch in ihre Wohnung für weniger wahrscheinlich als zuvor (<a href="https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html">https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html</a>).</p>			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Seit Programmbeginn am 19. November 2015 bis zum 31. Mai 2021 wurden 307.803 Anträge für 375.873 Wohneinheiten mit einem Volumen von rd. 187 Mio. Euro zugesagt.			
<b>Ausblick</b>	Die KfW führt das Programm seit November 2015 im Auftrag des Bundes aus. Programmmittel für Förderzusagen stehen aktuell bis 2025 zur Verfügung.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>125. Sozialer Wohnungsbau</b>			
<b>Ziel</b>	Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 104d GG, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 04, Tit. 882 06			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Entsprechend Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG werden die Mittel des Bundes zusätzlich zu den eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Der Umfang der Finanzierungsbeteiligung wird in der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt.			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	102,9	400,0	750,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Ja			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d GG werden den Ländern für Investitionen im sozialen Wohnungsbau zugeteilt.</p> <p>In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundlegenden Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen geregelt. Im Übrigen obliegt es den Ländern, im Rahmen ihrer Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz Einzelheiten der Förderung zu regeln.</p>			
<b>Befristung</b>	Nein. Eine Befristung ist für Finanzhilfen auf Grundlage des Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
<b>Degression</b>	Nein. Eine Degression ist für Finanzhilfen auf Grundlage des Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3 - Wohnen.</p> <p>Mit der Maßnahme werden Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei werden durch die Förderung von Mietwohnraum insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Studierende, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen unterstützt. Durch die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums werden insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen unterstützt.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung wird regelmäßig auf Grundlage der in der jährlichen Verwaltungsvereinbarung vereinbarten Berichtspflichten der Länder durchgeführt. Aufgrund der kurzen Programmlaufzeit wurde bisher allerdings noch keine Evaluierung durchgeführt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Nach den Planungen der Länder sollen mit den Finanzhilfen des Bundes für das Programmjahr 2021 in Höhe von 1 Mrd. € (Programmmittel) und den eigenen Mitteln der Länder geschätzte 60.000 Maßnahmen gefördert werden. Davon entfallen geschätzte 30.000 Maßnahmen auf den Neubau von Sozialmietwohnungen und geschätzte 16.000 Maßnahmen auf Modernisierungsmaßnahmen (Miete und Eigentum). Weitere Maßnahmen betreffen bspw. den Neubau von Wohnheimplätzen und den Neubau selbstgenutzten Wohneigentums. Die Programmplanungen für das			

	Programmjahr 2021 entsprechen weitgehend denen für das Programmjahr 2020.
<b>Ausblick</b>	Die Finanzhilfen wurden erstmals 2020 gewährt. Auch in den Jahren 2022 bis 2024 sind jährliche Finanzhilfen in Höhe von 1 Mrd. € (Programmmittel) vorgesehen. Zusätzlich ist für das Jahr 2022 im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms der Bundesregierung vorgesehen, 1 Mrd. € (Programmmittel) für den energetisch hochwertigen Neubau und die energetische Modernisierung zur Verfügung zu stellen.



<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>126. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung des Neubaus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 24. März 2021			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 04, Tit. 893 05			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	278,7	488,0	896,1	955,4
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe für private Haushalte			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zuschussförderung des Ersterwerbs von selbstgenutzten Wohnimmobilien für Familien mit Kindern mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung und Altersvorsorge.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt im KfW-Programm „Baukindergeld“. Familien mit Kindern unter 18 Jahren können Baukindergeld beantragen, wenn die Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Einkommen und die Freibeträge von jeweils 15.000 Euro je Kind pro Jahr nicht überschritten werden. Die Zuschusshöhe beträgt 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über 10 Jahre (12.000 Euro für ein Kind, 24.000 Euro für 2 Kinder, 36.000 Euro für 3 Kinder, etc.).</p>			
<b>Befristung</b>	31. März 2021 (Antragstellung bis 31. Dezember 2023)			
<b>Degression</b>	Nein, wird in Anlehnung an die Eigenheimzulage nicht für sinnvoll gehalten			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – „Wohnen: Bezahlbarer Wohnraum für alle“.</p> <p>Mit dem Baukindergeld werden gezielt Familien mit Kindern beim Bau bzw. Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt, da Wohneigentum eine sichere Wohnraumversorgung und eine gute Altersvorsorge zugleich bietet - ob auf dem Land oder in der Stadt, ob im Eigenheim oder in der Eigentumswohnung. Das Baukindergeld senkt die individuelle Finanzierungsbelastung und ermöglicht dadurch vielen Familien erst den Schritt ins Wohneigentum.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung wird durchgeführt. Die endgültigen Evaluierungsergebnisse werden dem BMI voraussichtlich im Sommer 2021 vorliegen.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Seit Programmbeginn am 18. September 2018 bis zum 31. Mai 2021 wurden 359.953 Anträge mit einem Volumen von rd. 7,5 Mrd. Euro zugesagt.			
<b>Ausblick</b>	Die KfW führt das Programm seit 18. September 2018 im Auftrag des Bundes durch. Die Zuschüsse wurden erstmals im März / April 2019 ausgezahlt. Eine Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>127. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Privatpersonen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Freiwillige Leistung;			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 04, Tit. 661 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	0	0	1,0	1,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe für private Haushalte			
<b>Maßnahme</b>	<p>Das Förderprogramm sieht die Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe von 15% sowie einer Zinsvergünstigung auf ein Darlehen von bis zu 100.000 € für den Erwerb eines (Pflicht-)Anteils an einer Wohnungsgenossenschaft im Rahmen des bestehenden KfW „Wohneigentumsprogramm-Genossenschaftsanteile“ (134) vor. Hierdurch soll ein gezielter Anreiz für die Beteiligung an bzw. Neugründung einer Genossenschaft gesetzt werden. Gleichzeitig werden indirekt die Bestandserweiterung von Wohnungsgenossenschaften sowie ggf. die Durchführung von Bau -, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen gefördert.</p> <p>Ziel ist die Schaffung eines positiven Neubauklimas auch für Wohnungsgenossenschaften und eine weit verbreitete Inanspruchnahme der Förderung des Bundes zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen.</p>			
<b>Befristung</b>	Programmmittel für 2021 (Ausfinanzierung der Mittel bis 2031)			
<b>Degression</b>	Nein			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – „Wohnen: Bezahlbarer Wohnraum für alle“.</p> <p>Wohnungsgenossenschaften bieten ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich auf Dauer bezahlbaren Wohnraum zu sichern und können Potentiale für den Wohnungsneubau bzw. die Modernisierung bestehenden Wohnraums erschließen.</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Da das Programm noch nicht angelaufen ist, wurde bisher noch keine Evaluierung durchgeführt.			
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Noch keine			
<b>Ausblick</b>	Die KfW startet das Programm voraussichtlich im Herbst 2021 im Auftrag des BMI. Dann werden die Zuschüsse erstmals ausgezahlt.			

<b>Bezeichnung der Finanzhilfe</b>	<b>128. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz</b>			
<b>Ziel</b>	Hauptziel ist der umfangreichere, frühere und solidere Erwerb von Wohneigentum und seine Funktionserhaltung im Sinne von mietfreiem und qualitativ befriedigendem Wohnen bis ins Rentenalter.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Wohnungsbau-Prämiengesetz			
<b>Haushaltstitel</b>	Kap. 06 04, Tit. 893 01			
<b>(EU-) Beihilfe</b>	Nein			
<b>Berücksichtigung (anteilig/voll)</b>	Voll			
<b>Art der Haushaltsmittel</b>	Zuschuss			
<b>Finanzielles Volumen (Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	164,3	160,6	138,0	148,0
<b>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</b>	Nein			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung, um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erwerb/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.			
<b>Befristung</b>	Nein. Die Maßnahme ist unbefristet.			
<b>Degression</b>	Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämienatz in mehreren Stufen von anfangs 25 % auf derzeit 8,8 % gesenkt worden. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde der Prämienatz ab 2021 wieder auf 10 % angehoben.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorbereiche 7.2.a und 7.2.b. – Erneuerbare Energien - sowie 11.3 – Wohnen.</p> <p>Schaffung und Erwerb von Wohnraum können auch dem Indikator 11.3 Wohnen – Überlastung durch Wohnkosten dienen.</p> <p>Wohnen im Eigentum verursacht langzeitbetrachtet in der Regel auf Dauer geringere Kosten als Wohnen zur Miete. Durch die Schaffung von eigenem Wohnraum kann eine Überlastung durch Wohnkosten vermieden und auch das Armutsrisiko – vor allem im Alter – verringert werden.</p> <p>Mit der Wohnungsbauprämie geförderte Bausparguthaben können u. a. auch der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien (Energie aus Biomasse, Geothermie, solarer Strahlung, Wasser- und Windkraft) dienen. Damit wird den Indikatoren 7.2 a und b und deren Zielen (Erneuerbare Energien: a: Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 18 % im Jahr 2020, 30 % bis 2030 und 60 % bis 2050; b: Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 % bis 2020, 40 bis 45 % bis 2025, 55 bis 60 % bis 2035 und mindestens 80 % bis 2050) Rechnung getragen.</p> <p>Weiterhin tangiert die Wohnungsbauprämie den Indikator 11.1.a Flächeninanspruchnahme – Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Das Ziel sieht vor, den Anstieg bis 2030 auf 30 ha minus x pro Tag zu senken. Bestandserwerb, Ausbau von Dachgeschossen bzw. Sanierungen dienen den erstgenannten Indikatoren, ohne dass zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht. Bei Neubau von Wohnraum ist ein Zielkonflikt mit Indikator 11.1a möglich.</p>			
<b>Evaluiierungen</b>	Die Wohnungsbauprämie wurde im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren evaluiert. So wurde wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 der Prämienatz von 10 % auf 8,8 % gesenkt. Mit dem Eigenheimrentengesetz			

	<p>wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie auf die ausschließliche Verwendung für wohnungswirtschaftliche Zwecke, d. h. insbesondere auch auf die energetische Sanierung von Wohnraum beschränkt.</p> <p>Im Rahmen der Spending Review zum Politikbereich Wohnungswesen haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine gemeinsame wissenschaftliche Evaluierung der Wohnungsbauprämie veranlasst, die besten fachlichen Standards entspricht. In der Evaluierung konnte belegt werden, dass der Zusammenhang zwischen Wohnungsbauprämie und Sparquote positiv und signifikant ist.</p>
<b>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</b>	Die Wohnungsbauprämie bietet einen gewissen Anreiz für das Bausparen.
<b>Ausblick</b>	<p>Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus.</p> <p>Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde die Einkommensgrenze von 25.600/51.200 Euro auf 35.000/70.000 Euro, der Prämienatz von 8,8 Prozent auf 10 Prozent und die förderfähigen Aufwendungen von 512/1.024 Euro auf 700/1.400 Euro erhöht.</p>

## Anlage 8

## Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2

## 1. Ernährung und Landwirtschaft

## a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i. H. v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt.			
Ziel	Förderung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2019	2020	2021	2022
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	55	50	50	45
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1.a - Armut: Im Fall sehr geringer Einkünfte kann der Freibetrag theoretisch einen geringfügigen Beitrag zur Vermeidung von Armut leisten.</li> <li>• 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann einen Beitrag leisten zu einer sozial verträglichen Einkommensentwicklung, wenn man die Progression und die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft fokussiert. Er kann jedoch ebenso zu sozialer Unverträglichkeit führen, wenn man Einkünfte verschiedener Arten aber gleicher Höhe vergleicht.</li> <li>• 15.1. - Artenvielfalt: Können kleine Betriebe durch die Vergünstigung erhalten werden, trägt dies zur Aufrechterhaltung einer diversifizierten Landwirtschaft bei.</li> </ul> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme deutlich beeinträchtigen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Danach sei aus Sicht der Gutachter die seit den 1920er Jahren bestehende Freibetragsregelung grundsätzlich geeignet, bestimmte Gruppen zu entlasten. Dem stehe die Kritik einer unverhältnismäßigen Sonderbegünstigung gegenüber. Die Wirkung des Freibetrags sei aufgrund seiner Höhe gering. Sollte die Begünstigung aus politischen Gründen aufrechterhalten werden, sei das Instrument als geeignet zu beurteilen.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat den Freibetrag ebenfalls einer Prüfung unterzogen und</p>			

	<p>diese im Jahr 2018 abgeschlossen. Nach den Ergebnissen der Evaluierung führen die personenbezogene Ausgestaltung, die Einkunftsgrenze und die Anknüpfung an die Einkunftsart zu ungerechtfertigten Mitnahmeeffekten. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken des Bundesrechnungshofs wegen der Sonderbegünstigung.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, soweit dies erforderlich ist, eine zielgenauer wirkende direkte Beihilfe für kleinere Land- und Forstwirte zu gewähren.</p> <p>Er fordert aktiv und zeitnah die erforderlichen Schritte für die Abschaffung des Freibetrags einzuleiten und behält sich ein Bemerkungsverfahren im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vor.</p> <p>Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Subvention ist aus Sicht der Bundesregierung weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Freibetragsregelung soll anhand der Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs reformiert und zielgenauer ausgestaltet werden. Insbesondere wird dabei analysiert, inwieweit vor allem kleinere Betriebe von einem Freibetrag für Land- und Forstwirte profitieren können und wie eine Fokussierung auf aktiv bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen kann. Zu überlegen ist zum Beispiel, ob ein vormals aktiv bewirtschafteter land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Rahmen der Betriebsverpachtung im Ganzen der Altersabsicherung dienen würde und dementsprechend einem aktiv bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gleichgestellt werden könnte.</p>

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>2</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden sowie Modernisierung und Instandsetzung von selbstgenutztem Wohneigentum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 13 Abs. 4 EStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Durch das WohneigFG v. 15.5.1986 wurde die Nutzungswertbesteuerung für selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung mit Wirkung ab dem VZ 1987 abgeschafft. War allerdings im VZ 1986 ein Nutzungswert für die selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung anzusetzen, konnte aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52 Abs. 15 S. 2 EStG a. F.) die bisherige Nutzungswertbesteuerung bis einschließlich VZ 1998 fortgeführt werden.</p> <p>Über diesen Zeitpunkt hinaus ermöglicht § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 S. 1 EStG eine zeitlich unbeschränkte weitere Fortführung der Nutzungswertbesteuerung von selbstgenutzten Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen, die sich in einem Gebäude oder Gebäudeteil befinden, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist.</p>			
<b>Degression</b>	Keine			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.1.a - Flächeninanspruchnahme - und 11.3. - Wohnen. Diese Bereiche können potenziell positiv beeinflusst werden, wenn der Erhalt des zu Wohnzwecken genutzten Denkmals zu geringeren Wohnkosten und weniger Neubau beiträgt.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Nutzungswertbesteuerung für Baudenkmale in der Land- und Forstwirtschaft der ab 1987 geltenden Konsumgütlösung widerspreche. Die mit der Maßnahme verfolgten Ziele würden bereits auf anderen Wegen (§§ 10f, 10g EStG) angesteuert. Die Wirkung der Maßnahme könne mangels Transparenz nicht quantifiziert werden. Sie sei jedoch aus theoretischen Überlegungen schlecht geeignet, auch nur eines ihrer Ziele zu erreichen.</p> <p>Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Steuervergünstigung ist aus Sicht der Bundesregierung, in Bezug auf die gesellschaftlichen und ökologischen Ziele der Agrarpolitik, weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten. Selbst die Gutachter stellen hierzu fest, dass die Wissenschaft in dieser Debatte um agrarpolitische Ziele zwar einen Beitrag leistet, jedoch keine objektive Priorisierung der Ziele vornehmen kann. Im Interesse der Leistungssteigerung der heimischen Landwirtschaft soll mit dieser Subvention ein steuerlicher Anreiz für Investitionen gegeben werden, die dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf kulturhistorisch wertvoller Gebäude Rechnung tragen.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>3</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung</b>			
<b>Ziel</b>	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	35	35	35	40
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Ländern.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem das Prinzip Nr. 4a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 11.3. - Wohnen.  Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).  Aus Sicht der Gutachter war die Maßnahme ursprünglich als Übergangsregelung gedacht und zielführend. Als fortwährende Unterstützung der privaten Wohnraumbildung bestimmter Berufsgruppen würden jedoch unerwünschte Verteilungswirkungen resultieren.  Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Steuervergünstigung ist aus Sicht der Bundesregierung, in Bezug auf die gesellschaftlichen und ökologischen Ziele der Agrarpolitik, weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten. Selbst die Gutachter stellen hierzu fest, dass die Wissenschaft in dieser Debatte um agrarpolitische Ziele zwar einen Beitrag leistet, jedoch keine objektive Priorisierung der Zeile vornehmen kann. Im Interesse der Leistungssteigerung der heimischen Landwirtschaft soll mit dieser Subvention weiterhin ein Anreiz gegeben werden, zur organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur beizutragen und die landwirtschaftliche Aussiedlung durch die Bildung von privatem Wohneigentum gefördert werden.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			



<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>4</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €</b>			
<b>Ziel</b>	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>§ 14 EStG (i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG)</p> <p>1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz</p> <p>bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003</p> <p>ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €</p>			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	45	40	45	40
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Abmilderung der Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. lfd. Nr. 27) durch Gewährung eines Veräußerungsfreibetrags.			
<b>Degression</b>	Keine. Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. auch lfd. Nr. 27.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nrn. 4.a, 4.c und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer (land- und forstwirtschaftlicher) Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren.</li> <li>• 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen.</li> <li>• 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient.</li> <li>• 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Landwirten reduzieren. Zudem ist sie degressiv ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen.</li> </ul> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Evaluierungen</b>	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).			

	<p>Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele.</p> <p>Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 27.</p> <p>Die Gründe für die Einführung der Steuervergünstigung, die die steuererhöhenden Auswirkungen der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven abmildert, bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Den Gutachtern ist beizupflichten, dass insbesondere bei auftretenden Härten die Maßnahme für die private Altersvorsorge den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittleren Unternehmen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme auch Unternehmensnachfolgen und -übergaben. Sie ist daher weiterhin unverzichtbar.</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>5</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Tarifermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren</b>			
<b>Ziel</b>	Mit der Maßnahme soll natur- und damit sektoral bedingten Schwankungen von Gewinnen und Verlusten über mehrere Jahre Rechnung getragen werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 32c EStG			
<b>Status / Befristung</b>	Die Maßnahme ist befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2022.			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	-	140	110	30
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Tarifermäßigung bewirkt eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Betrachtungszeitraums von drei Veranlagungszeiträumen. Hierzu ist eine fiktive Vergleichsrechnung für Einkünfte gemäß § 13 EStG durchzuführen. Soweit infolge von Gewinnschwankungen unterschiedlich hohe Einkünfte in aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen vorliegen, werden diese nachträglich durch eine individuelle Steuerberechnung korrigiert - sog. Tarifermäßigung.</p> <p>§ 32c EStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. § 32c EStG ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022.</p> <p>§ 32c EStG ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.</p>			
<b>Degression</b>	Keine. Die Maßnahme ist zeitlich befristet.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und Nr. 4.c - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
<b>Ausblick</b>	Die Europäische Kommission hat am 30. Januar 2020 durch Beschluss festgestellt, dass es sich bei § 32c EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) um eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe handelt. Die steuerabschnittsübergreifende Tarifermäßigung ist daher nach Artikel 39 Absatz 8 Satz 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 am 30. Januar 2020 in Kraft getreten (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. März 2020, BGBl. I S. 597).			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>6</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft</b>			
<b>Ziel</b>	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei außerordentlichen Holznutzungen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	10	10	10	10
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	In der Forstwirtschaft werden im Zeitpunkt der Veräußerung des geernteten Holzes stille Reserven aufgedeckt, die sich während der Wachstumsperiode des Holzes (80 – 200 Jahre) gebildet haben. Ferner erfolgt bei Kalamitäten ein Eingriff in das Produktionspotenzial, soweit hiebsunreife Bäume betroffen sind. Die Vorschrift bezweckt deshalb eine Tarifvergünstigung bei bestimmten Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft, wenn eine Aufdeckung stiller Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgt. Der Gesetzgeber geht dabei typisierend davon aus, dass in diesen Fällen Progressionsnachteile entstehen und gewährt eine Tarifvergünstigung.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nrn. 3.a und 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung/gesunde Umwelt erhalten -, 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 13.1. - Treibhausgase reduzieren - und 15.3. - Entwaldungen vermeiden.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine systematische Evaluierung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommen. Danach wirkt die Maßnahme zielgenau und fördert die Forstwirtschaft. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.4.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	7			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes</b>			
<b>Ziel</b>	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadenereignisse für die Forstwirtschaft.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I, S. 2131).			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen - wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, von Bewertungswahlrechten, erhöhten Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigten Steuersätzen - sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.</p> <p>Für das Forstwirtschaftsjahr 2021 wurde am 23.04.2021 aufgrund der Schadenssituation eine Holzeinschlagbeschränkung erlassen (Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlages in dem Forstwirtschaftsjahr 2021). Die Holzeinschlagsbeschränkung ist bis zum 30.09.2021 befristet.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nrn. 3.a und 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Die Erhaltung der Wälder in einem guten Zustand, in dem sie verschiedene Ökosystemdienstleistungen dauerhaft erfüllen können, ist Voraussetzung für die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und der darauf aufbauenden Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, insbesondere der Nachhaltigkeitsziele 6 (Zugang zu sauberem Trinkwasser), 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster), 13 (Klimaschutz, Produktion nachwachsender Energieträger und Rohstoffe) und 15 (Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung terrestrischer Ökosysteme). Eine dauerhafte Störung des Holzmarktes birgt die Gefahr, dass die Forstbetriebe eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sowie die notwendige Wiederbewaldung der geschädigten Flächen nicht mehr leisten können. Infolge der Reduktion des ordentlichen Holzeinschlages werden zusätzliche Arbeitskapazitäten frei für Maßnahmen zur Eindämmung der Kalamität.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Evaluierung kann nur anhand von Einzelfällen stattfinden. Eine systematische Evaluierung ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Derzeit existiert eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Anpassungsbedarf des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes befasst. Ob es zu einer Novellierung des Gesetzes oder zu einer neuen Gesetzesinitiative kommt ist noch offen.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	8			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen</b>			
<b>Ziel</b>	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und der Siedlungspolitik			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit.</p> <p>Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang. Zur Förderung der Erzeugung von Solarstrom im Rahmen von Mieterstrommodellen wurde diese Unschädlichkeitsgrenze mit Wirkung ab 2019 auf 20 % erhöht, wenn die Überschreitung der 10 %-Grenze nur auf Stromlieferung aus Mieterstromanlagen beruht (Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4. August 2019, BGBl. I S. 1122).</p> <p>Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben (z. B. Bereitstellung von Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe) eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z. B. der Wohnungsbau. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten die begünstigten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein - sowie die Nr. 5 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Auch betrifft die Maßnahme die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten, Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen ersetzen.</p> <p>Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.4. und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 11.1.a und 11.3. - Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen - und - Wohnen – Bezahlbarer Wohnraum für alle. Die Zurverfügungstellung von – insbesondere ausreichend erschwinglichem Wohnraum – ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>9</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
<b>Status /Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine sind unter bestimmten Bedingungen insgesamt von der Körperschaftsteuer befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebs-einrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a - Ressourcenschonung (Energie) -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 8.5.a - Beschäftigung - und 11.1.a - nachhaltige Flächennutzung.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - insbesondere kleinbäuerlichen Betrieben - soll dadurch im Wettbewerb mit Großbetrieben sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, geholfen werden, dass ihre überbetrieblichen Zusammenschlüsse zur Verbesserung der Produktion oder des Absatzes ihrer Erzeugnisse steuerlich begünstigt werden (s. BT-Drs. 7/1470 S. 339 und 11/5970 S. 42).</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>10</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 25 KStG  Freibetrag bis 2003: 15.339 € 2004 bis 2008: 13.498 € ab 2009: 15.000 €			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	0	0	0	0
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.1. - Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen -, 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Wohlstand dauerhaft erhalten -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern -, 8.5.a – Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern - und 11.1.a - Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			



**b. Gewerbesteuer**

<b>Lfd.-Nr.:</b>	11			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen</b>			
<b>Ziel</b>	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 7 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p> <p>Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 8.4. und 8.5. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 15.1 - Artenvielfalt.</p> <p>Die begünstigten Betriebe sind zumeist Kleinstbetriebe (Familienunternehmen), die ökologisch vorteilhaft mit kleineren Fischereifahrzeugen ressourcenschonend und nachhaltig kleine Hochsee- und Küstenfischerei betreiben und überwiegend die Nahversorgung der Küstenregion sicherstellen.</p> <p>Die Steuerbefreiung leistet einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung und Existenzsicherung derartiger Unternehmen und trägt auch zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion bei.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Förderung der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei insgesamt wird umfassend in regelmäßigen Besprechungen mit den Küstenländern und den Interessenverbänden systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Maßnahme.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	12			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 9.</p> <p>Durch die Steuerbefreiung werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern der landwirtschaftlichen Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a – Ressourcenschonung -, 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	13			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen</b>			
<b>Ziel</b>	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Vermietungsgenossenschaften und -vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 und 12 KStG (vgl. laufende Nr. 8 dieser Anlage) auch von der Gewerbesteuer befreit.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – sowie die Nr. 5. - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Auch betrifft die Maßnahme die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten, Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen ersetzen.</p> <p>Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.4. und 8.5.a - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 11.1.a - Flächeninanspruchnahme – Nachhaltige Flächennutzung - und 11.3. - Wohnen.</p> <p>Die Zurverfügungstellung von - insbesondere ausreichend erschwinglichem - Wohnraum ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## c. Umsatzsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	14			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für die Gestellung von</b> - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung			
<b>Ziel</b>	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien. Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.c und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und - Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.5. - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>15</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p> <p>1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.</p> <p>Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung.</p>			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und Nr. 4.c - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.b – Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau -, 8.1. - Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern -, 8.5. - Beschäftigung/Beschäftigungsniveau steigern - und 15.1. - Artenvielfalt – Arten erhalten - Lebensräume schützen.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Steuerermäßigung wurde als Teilaspekt im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) mit evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung für landwirtschaftliche Leistungen zwar grundsätzlich mit den Vorgaben der MwStSystRL und der Verfassung übereinstimme. Allerdings stelle die Förderung der Land- und Forstwirtschaft kein überzeugendes Ziel mehr dar. Sie sei intransparent, zeitige ungleiche Wirkungen (da nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Leistungen gleichermaßen gefördert werden) und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Es bestehe zumindest insoweit Reformbedarf, als der Kreis der ermäßigt besteuerten Leistungen auf die typischen Eingangsleistungen von pauschal versteuernden Land- und Forstwirten zu beschränken sei.</p> <p>Die Ergebnisse der o.a. Untersuchung zu § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG werden von der Bundesregierung so nicht geteilt. Nach deren Auffassung ist die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für die hier angesprochenen sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht nach wie vor begründet, insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft (z. B. hinsichtlich der Förderung kleinerer und weniger spezialisierter Betriebe, der Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, der Artenvielfalt, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Züchtung</p>			

	<p>klimaresistenter Tier- und Pflanzenarten etc.).</p> <p>Eine ggf. spätere Evaluierung dieser Maßnahme sollte – insbesondere auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten – die europaweite Fördersituation erfassen. Dies ist aber zurzeit nicht geplant.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

**d. Versicherungsteuer**

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>16</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt</b>			
<b>Ziel</b>	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 4 Abs. 1 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	0	0	0	0
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1. b - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau - sowie 15.1. - Artenvielfalt.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden 2009 (durch BRH und BMF mittels Erhebungen beim Statistischen Bundesamt und der Versicherungswirtschaft) durchgeführt. Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19. April 2010 – VIII 2 - 2009 - 0902 (Bem.) – festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, deutlich abgenommen habe und daher empfohlen, die Steuerbefreiung für Viehversicherungen abzuschaffen. Die Bundesregierung hat die Anmerkungen des BRH geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen. Landwirtschaftliche Kleinstbetriebe benötigen die Steuerbefreiung weiterhin im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft und z. B. dort, wo nur einzelne wertvolle Tiere versichert werden. Gleichzeitig kommt ihr auch eine Bedeutung zu für die Haltung seltener und vom Aussterben bedrohter Haustierv- und Nutzungsrasen und damit für die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	17			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerermäßigung für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung von Betrieben der Landwirtschaft oder der Gärtnerei bei Schäden an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen, sowie für Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen. Mit der Unterstützung durch ein privatwirtschaftliches Instrument zur Risikovorsorge, findet eine Entlastung des Staates an anderer Stelle (Ad-hoc-Hilfen in Krisensituationen) statt.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	50	55	55	55
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien. Versicherungen der Bodenerzeugnisse sowie Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen gewisse wetterbedingte Elementargefahren. Derartige Versicherungen werden nicht mit dem Regelsteuersatz von 19 % auf der Grundlage des gezahlten Versicherungsentgelts besteuert, sondern unterliegen einem besonderen Versicherungsteuersatz von 0,3 Promille bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr.</p> <p>Ursprünglich war nur die <b>Hagelversicherung</b> von den Regelungen erfasst; im Rahmen des Gesetzes vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2431) sind die Elementargefahren <b>Sturm, Starkfrost, Starkregen und Überschwemmungen</b> mit Wirkung vom 1.1.2013 in die Begünstigung einbezogen worden. Mit Wirkung vom 1.1.2020 wurden die Regelungen im Rahmen des Gesetzes vom 19.3.2020 (BGBl. I S. 529) ein weiteres Mal, und zwar um die wetterbedingte Elementargefahr „<b>Dürre</b>“ erweitert. Im Zuge der Erweiterung der wetterbedingten Elementargefahren wurde die Darstellung der Subvention auf <u>einem</u> Datenblatt in diesem Bericht vorgenommen.</p> <p>[Die Begünstigung wirkt in der Weise, dass die Versicherungssumme als besondere Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer unverändert bleibt, unabhängig davon, ob der versicherte Gegenstand gegen eine oder mehrere Gefahren versichert wird. Demzufolge bleibt die versicherungsteuerliche Belastung jeweils gleich, auch wenn die Versicherung gegen mehrere oder gegen alle der vorgenannten Gefahren genommen wird und deshalb höhere Versicherungsprämien anfallen.]</p> <p>Mit dieser Maßnahme wird dem Klimawandel bei Versicherungen der Bodenerzeugnisse und von Glasdeckungen Rechnung getragen und die Eigenvorsorge in der Landwirtschaft gestärkt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Sie sorgt für eine deutlich niedrigere Steuerbelastung der Versicherungsprämien auch für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“ der Landwirte und Gärtnereien. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass durch den Klimawandel Gefahren für Bodenerzeugnisse und Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen durch wetterbedingte Elementargefahren drohen.</p> <p>Die Subvention stärkt die Attraktivität der erwünschten Eigenvorsorge und trägt damit auch zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wohlstands dieses Wirtschaftszweigs und zur Steigerung der Erwerbstätigenquote bei.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			



<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch grundsätzlich nicht vorgesehen. Abweichendes gilt im Hinblick auf Erweiterung der Begünstigungsregelungen um die Wetterelementargefahr „Dürre“: Diese soll lt. Bericht des BT-Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Drucksache 19/17139) evaluiert werden, und zwar frühestens 2023. Als mögliches Evaluierungskriterium ist in dem o.g. Bericht ein Vergleich der Größenordnung der gegen Dürre versicherten Flächen vor und nach Inkrafttreten der begünstigten Besteuerung genannt.
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

## e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	<b>Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)</b>			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2019	2020	2021	2022
	475	475	480	485
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die genannten Fahrzeuge sind bei verkehrsrechtlich notwendiger Zulassung in voller Höhe begünstigt, solange sie ausschließlich in oder für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Steuerrechts zweckbestimmt verwendet werden. Art und Umfang der Benutzung öffentlicher Straßen sind unerheblich. Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind regelmäßig vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.</p> <p>In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrs sowie der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Land- und Forstwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der wirtschaftliche Wohlstand im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde gesteigert, indem als Maßnahme der Zukunftsvorsorge die angestrebte Motorisierung der Land- und Forstwirtschaft erreicht und erhalten wird.</p> <p>Dies trägt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung der Versorgungslage bei.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht nachhaltig in Bezug auf die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – sowie die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung - und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Es ergeben sich Zielkonflikte mit ökologischen Zielen; so schafft die Maßnahme Anreize zu einer Intensivierung des Maschineneinsatzes und damit auch zu intensiverer Bodenbewirtschaftung.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Motorisierung der Landwirtschaft als Ziel der Vergünstigung erreicht sei. Insofern sei die Wirkung des Instruments inzwischen eher begrenzt. Vielmehr würden schädliche Umweltwirkungen und -anreize ausgelöst. Im Rah-</p>			

	<p>men einer grundlegenderen agrarpolitischen Zieldiskussion seien Instrumente gefragt, die potenziell weniger umweltschädliche Produktionsfaktoren begünstigen.</p> <p>Das ursprüngliche Ziel der Motorisierung der Landwirtschaft wurde zwar weitgehend erreicht, dennoch dient die Regelung der Sicherung und dem zielgerichteten Ausbau des erreichten Niveaus. Der motorgebundene technische Fortschritt ermöglicht zunehmend bodenschonendere und umweltgerechtere Landbewirtschaftungsmethoden. Ein wichtiges Element ist auch der verbesserte und damit verringerte Einsatz von Betriebsmitteln. Damit wird auch ein Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft und damit ein Beitrag zum Klimaschutz erreicht.</p> <p>Daneben rechtfertigt die Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft gegenüber den anderen EU-Ländern die Befreiungsvorschrift, da in wichtigen Wettbewerbsmärkten eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gilt.</p> <p>In Anlehnung an die Zielrichtung des § 1 des Landwirtschaftsgesetzes soll die Regelung auch dazu beitragen, dass auf dem Gebiet des Steuerrechts die für die Landwirtschaft bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen ausgeglichen werden und die landwirtschaftliche Produktivität gesteigert wird.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>In den übergreifenden Maßnahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 vom 23. Juni 2021 hat die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen beschlossen, um u.a. die neuen Klimaschutzziele zu erreichen (siehe Kapitel 2 und Kasten 2). Die Steuervergünstigungen, für die umwelt- und klimaschädliche Nebenwirkungen im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung festgestellt wurden, werden hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse geprüft.</p> <p>Mittelfristig sind auch das von der EU-Kommission angekündigte Klimapaket und die Ergebnisse der eingesetzten nationalen Zukunftskommission Landwirtschaft zu beachten.</p>

## f. Alkoholsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>19</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerermäßigung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A.</b>			
<b>Ziel</b>	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit sowie damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen Beitrag zum Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 2 Abs. 2 Alkoholsteuergesetz (AlkStG)			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	6	6	6	6
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie -Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und 15.1 - Artenvielfalt - Arten erhalten - Lebensräume schützen.</p> <p>Für die kleinen und mittelständischen Brennereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.</p> <p>Außerdem erkennt der Bund mit der Maßnahme die ökologische und kulturelle Bedeutung der Klein- und Obstbrenner für den Erhalt der Streuobstwiesen an.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Im Rahmen der Erarbeitung des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen wurden die Bestimmungen des Alkoholsteuerrechts evaluiert. Diese Evaluierung bezog sich jedoch nicht auf die Steuerermäßigungen.			
<b>Ausblick</b>	Ab dem Jahr 2021 soll die Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (Alkoholsteuersatzrichtlinie) auf europäischer Ebene überarbeitet werden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollen die Steuersätze sowie die damit gekoppelten Jahresbrennkontingente des Alkoholsteuergesetzes und insbesondere die Steuerermäßigungen mit Blick auf eine Erhöhung der Jahresbrennkontingente überprüft werden.			

## g. Energiesteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>20</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 57 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 30.6.2024			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	443	410	440	440
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Entlastungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und kann positiv auf den Indikatorenbereich 8.5.a - Beschäftigung wirken.</p> <p>Die Unterstützung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung sowie der Schaffung guter Investitionsbedingungen und der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft.</p> <p>Die Maßnahme ist jedoch nicht nachhaltig in Bezug auf die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - sowie die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung - und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Sie reduziert Anreize zum effizienten Einsatz von Treibstoffen, begünstigt jedoch die Verwendung von Biokraftstoffen als Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sei das Ziel der Steuerentlastung kompatibel mit dem Zielkanon der Agrarpolitik. Die Steuerentlastung solle dennoch nicht unverändert beibehalten werden. Zwar könne eine Entlastung des Produktionsfaktors Diesel die Wettbewerbsfähigkeit</p>			

	<p>der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern. Dennoch sei das Instrument in seiner Ausgestaltung nicht zielgenau, verzerre den Einsatz der Produktionsfaktoren zugunsten von Diesel und weise u. a. kritische Verteilungs- und Umweltwirkungen auf. Dazu zähle die Verringerung der Anreize zur Reduzierung des Dieserverbrauchs.</p> <p>In den Kalenderjahren 2016 und 2017 wurde die Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch den Bundesrechnungshof geprüft. Mit dieser erneuten Prüfung sollte festgestellt werden, welche Maßnahmen nach der Prüfung des Bundesrechnungshofs im Kalenderjahr 2011 umgesetzt wurden und wie die Antragsbearbeitung aktuell durchgeführt wird.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Bei der Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung werden zunächst die geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften abzuwarten sein. Die Bundesregierung hält an der Maßnahme fest, da diese eine steuerliche Entlastung eines wesentlichen Produktionsfaktors bewirkt und einen Beitrag zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft leistet.</p> <p>Dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 entsprechend wird die Steuervergünstigung auch unter Berücksichtigung der Reformvorschläge der EU-Kommission zur Energiesteuerrichtlinie hinsichtlich ihres Fortbestandes geprüft.</p>

**2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)****2.1. Bergbau****2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin****2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)****a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

<b>Lfd.-Nr.:</b>	21			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen			
<b>Ziel</b>	Erhalt der vollen Wirksamkeit des INVEST- und EXIT-Zuschusses, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfinanzierungen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 71 EStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet (aber Befristung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst (vgl. lfd. Nr. 50 der Anlage 1 und 7))			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	10	10	15	15
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Gewährung einer Steuerbefreiung für den sog. INVEST-Zuschuss, der in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten für den Erwerb einer begünstigten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gezahlt wird. Ebenfalls steuerfrei ist der im Jahr 2017 eingeführte EXIT-Zuschuss, der im Veräußerungsfall die Steuerbelastung auf Veräußerungsgewinne von INVEST-geförderten Beteiligungen pauschal mindern soll (vgl. auch lfd. Nr. 50 der Anlage 1 und 7).			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 9.1.a - Innovation.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen werden im Zusammenhang mit der Evaluierung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst vorgenommen. Eine erste Evaluierung des INVEST-Zuschusses durch das BMWi hat bereits stattgefunden (vgl. lfd. Nr. 50 der Anlage 1 und 7).			
<b>Ausblick</b>	Prüfung, ob aufgrund von Änderungen im INVEST- und EXIT-Programm Anpassungen bei der Steuerbefreiung erforderlich werden.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>22</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Sanierungserträge</b>			
<b>Ziel</b>	Erleichterung von erfolgreichen Unternehmenssanierungen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG / § 7b GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitätshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Sanierungserträge (Buchgewinne, die aufgrund von Forderungsverzichten von Gläubigern in Sanierungsfällen entstehen, die jedoch keine Liquiditätsverbesserung zur Folge haben) werden steuerfrei gestellt. Sanierungskosten sind im Gegenzug nicht abzugsfähig. Bestehende Verlustverrechnungspotenziale gehen bis zur Höhe des Sanierungsgewinns (Sanierungsertrag abzgl. Sanierungskosten) unter. Die Norm ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Sie gilt auf Antrag auch für Altfälle, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen sind bisher nicht vorgesehen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			



<b>Lfd.-Nr.:</b>	23			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäude, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffe und in Anteile an Kapitalgesellschaften</b>			
<b>Ziel</b>	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen, Belebung des Grundstücksverkehrs und Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG 1965: Einführung der Regelung 1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 € 2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen 2016: Einführung einer Vergünstigung für die Investition in Betriebsvermögen in einem anderen Staat der EU oder des EWR			
<b>Status /Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	290	275	245	230
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Frist zur Übertragung der Rücklagen beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.</p> <p>Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.</p> <p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6b EStG für Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6b EStG auch für Binnenschiffe).</p> <p>Seit dem Steueränderungsgesetz 2015 kann bei (geplanter) Investition in einem Betriebsvermögen eines anderen EU-/EWR-Staates die auf den Veräußerungsgewinn eines begünstigten Wirtschaftsguts entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.</p>			

<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.3. - Angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert.</li> <li>• 8.4. - Stetiges Wachstum: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt.</li> <li>• 8.5. - Erhöhung der Erwerbstätigenquote: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen.</li> </ul> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter erfordere eine erfolgreiche Tätigkeit als Unternehmerin oder Unternehmer eine <i>dauerhafte</i> Auseinandersetzung mit Strukturveränderungen. Mithin gehöre die Anpassung zu den originären Aufgabenfeldern eines Unternehmens. Eine aktive staatliche Tätigkeit zur Begleitung von Strukturveränderungen wäre vor allem dann angezeigt, wenn bspw. ein singulärer Schock eine einzelne Region treffen würde, sodass von einer Absorption des Schocks durch andere Unternehmen nur eingeschränkt oder gar nicht ausgegangen werden könnte.</p> <p>Die Subvention trägt aus Sicht der Bundesregierung nach wie vor zur Strukturverbesserung und damit zu einer spürbaren Wirtschaftsbelebung bei. Die Regelung wird nach wie vor als geeignetes Instrument, insbesondere auch hinsichtlich der Belebung des Grundstücksverkehrs und der Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen, betrachtet. Hemmnisse bei der Umsetzung betrieblich sinnvoller Umstrukturierungen werden beseitigt und ökonomisch sinnvolle Anpassungen der Wirtschaft an strukturelle Veränderungen produktionstechnischer, nachfrageseitiger und regionaler Art werden unterstützt.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Es ist ein Vertragsverletzungsverfahren bei der KOM zu der Frage anhängig, ob § 6b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG gegen Artikel 63 AEUV und Artikel 40 des EWR-Abkommens verstößt.</p> <p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>24</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden</b>			
<b>Ziel</b>	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, im Übrigen vgl. Ausführungen zu Nr. 26			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.3. - Angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Die steuerbefreite Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert.</li> <li>• 8.4. - Stetiges Wachstum: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann positive Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt.</li> <li>• 8.5. - Erhöhung der Erwerbstätigenquote: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen.</li> <li>• 11.1. - Flächeninanspruchnahme: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden für städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen kann die Subvention zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen.</li> <li>• 11.3. - Wohnen: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden an die laut § 6b Abs. 8 EStG zulässigen Erwerber (beispielsweise Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände) könnte durch eben diese Erwerber im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen neuer Wohnraum entstehen, was sich dämpfend auf Wohnkosten auswirken könnte.</li> </ul> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Sicherung „bezahlbaren“ Wohnraums und die Vermeidung von „Flächenfraß“ könne aus Sicht der Gutachter gleichzeitig gefördert werden, wenn die Ausweisung von Bauland aus bereits versiegelten, nicht mehr anderweitig benötigten Flächen erfolgt. Staatliche Maßnahmen zur Sicherstellung eines ansprechenden Gemeinde- und Landschaftsbilds seien geboten, wenn ein geringer Flächenverbrauch den Charakter eines öffentlichen Guts aufweist. Dies könne durchaus auch im Rahmen der hier gegenständlichen Steuervergünstigung geschehen. Außerdem können auf diesem Wege negative externe Effekte unansehnlicher Räume verringert werden.</p>			

	Die Subvention trägt aus Sicht der Bundesregierung nach wie vor zur Strukturverbesserung bei, indem steuerliche Hemmnisse bei der Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen beseitigt werden. Auch die Gutachter haben keine eindeutige Vorteilhaftigkeit alternativer Instrumente feststellen können. Die Regelung ist daher nach wie vor als geeignetes Instrument zu betrachten und wird beibehalten.
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>25</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren</b>			
<b>Ziel</b>	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>bis 2007: § 7g Abs. 1 und 2 EStG a. F.                      ab 2008: § 7g Abs. 5 und 6 EStG                      (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)</p> <p>1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988</p> <p>1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung</p> <p>1993 und 1997: Erweiterung</p> <p>2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist</p> <p>2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird</p> <p>2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008.                      Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 26) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Die Sonderabschreibung ist nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig.</p> <p>2009 bis 2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen</p>			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	-	45	60	60
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>bis 2007: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.</p> <p>ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigungsniveau steigern.			

<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von Wirkungsindikatoren fand bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>26</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €</b>			
<b>Ziel</b>	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	bis 2007: § 7g Abs. 3-8 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 1-4, 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)  1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 2016: Wegfall des Funktionsbenennungserfordernisses, Investitionsabzugsbeträge können flexibel für begünstigte Wirtschaftsgüter verwendet werden 2020: Einheitliche Gewinngrenze von 200 000 €, Erhöhung der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 40 auf 50 %, Begünstigung von vermieteten Wirtschaftsgütern, Beschränkung der Verwendung von nachträglich beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen, Beschränkungen bei Personengesellschaften			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	140	420	570	660
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p><u>Bis 2007:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 €</li> <li>• Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €.</li> <li>• Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.</li> </ul> <p><u>Ab 2008:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 €</li> <li>• Investitionszeitraum: 3 Jahre (bis dato 2 Jahre)</li> <li>• Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Bei begünstigten Investitionen können Abzugsbeträge gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; unterbleiben begünstigte Anschaffungen, sind nicht verwendete Investitionsabzugsbeträge rückwirkend rückgängig zu machen.</li> </ul>			

<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - durch Unterstützung der Eigenfinanzierung von Investitionen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigungsniveau steigern.
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
<b>Evaluiierungen</b>	Evaluiierungen wurden bisher nicht durchgeführt.
<b>Ausblick</b>	Die Regelung wird beibehalten. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe soll auch weiterhin ermöglicht werden.



<b>Lfd.-Nr.:</b>	27			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben</b>			
<b>Ziel</b>	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>§ 16 Absatz 4 EStG</p> <p>1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrages auf Antrag)</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrages)</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003</p>			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	200	200	190	190
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.</p> <p>Aufgrund des Freibetrages des § 16 Absatz 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrages in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren.</li> <li>• 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen.</li> <li>• 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient.</li> <li>• 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen.</li> </ul> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele.</p> <p>Die Gründe für die Einführung der Steuervergünstigung, die die steuererhöhenden Auswirkungen der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven abmildert, bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Den Gutachtern ist beizupflichten, dass insbesondere bei auftretenden Härten die Maßnahme für die private Altersvorsorge den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme auch Unternehmensnachfolgen und -übergaben. Sie ist daher weiterhin unverzichtbar.</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>28</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften</b>			
<b>Ziel</b>	Abmilderung der Steuerbelastung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mind. 1%-iger Beteiligung. Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge bei Kapitalgesellschaftern (Gleichstellung Personenernehmer und Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, vgl. lfd. Nrn. 4, 27 und 96)			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 17 Absatz 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003 von 10.300 € auf 9.060 €			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	20	20	20	20
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Freibetrag von maximal 9.060 € (bis 2003: 10.300 €) bei einer Beteiligung von 100 % für Gewinne bis 36.100 € (bis 2003: bis 41.000 €) (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schaffen kann. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Gutachter sehen die Fortführung der Steuervergünstigung in ihrer jetzigen Form eher kritisch. Ein besonderer gesamtwirtschaftlicher Nutzen wird von ihnen in Frage gestellt. Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Steuervergünstigung insbesondere den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittleren Unternehmen, die ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betreiben, in ausreichendem Maße Rechnung, indem die Steuerbelastung auf Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch die Gewährung des Freibetrags abgemildert wird. Damit verbessert die Maßnahme die Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge und unterstützt auch Unternehmensnachfolgen bei Kapitalgesellschaften sowie den Einstieg neuer Investoren und ist insbesondere für Unternehmensfinanzierungen ein wichtiger Baustein.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>29</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke</b>			
<b>Ziel</b>	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 4h EStG, 8a KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	630	530	590	620
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und nicht vor dem 1.1.2008 enden. Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - notwendiger Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Wirkung der Zinsschranke wurde intern für die Veranlagungszeiträume 2008-2015 durch das Bundeszentralamt für Steuern evaluiert und mit Bericht vom 11. November 2020 abgeschlossen. Ergebnis der Evaluierung ist, dass sich die Erwartungen des Gesetzgebers bei Einführung der Zinsschranke im Wesentlichen bestätigt haben und sich daraus kein Bedarf für Änderungen der bestehenden Regelung ergeben hat.			
<b>Ausblick</b>	Es wird geprüft, ob sich aufgrund Art. 4 ATAD Anpassungsbedarf der bisherigen Zinsschrankenregelungen ergibt.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>30</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</b>			
<b>Ziel</b>	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>31</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>32</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)</b>			
<b>Ziel</b>	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3., 8.4. und 8.5.a - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>33</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG <sup>1</sup></b>			
<b>Ziel</b>	<p>Mit der Einführung einer Sanierungsklausel sollte ein zusätzlicher Anreiz für Investoren geschaffen werden, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dadurch sollte die Bereitschaft gefördert werden, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, Arbeitsplätze zu retten und neue Wachstumsimpulse zu setzen.</p> <p>Durch die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) wurden neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt.</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 8c KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	370	545	450	325
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Verlustvorträge im Sanierungsfall sollten durch die Sanierungsklausel erhalten bleiben (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz).</p> <p>Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“).</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluiierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher wegen der vollständigen Suspendierung (vgl. Fußnote 1) nicht vorgenommen. Eine Evaluierung dieser Regelung ist derzeit nicht geplant.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<sup>1</sup> Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung als mit dem Binnenmarkt vereinbare Kleinbeihilfen angesehen werden.

Der EuGH hat diese Entscheidung der Kommission mit Urteil vom 28. Juni 2018 – C-203/16 P, *Heitkamp Bau Holding GmbH/Kommission* – aufgehoben. Der Gesetzgeber hat im „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ diese Entscheidung des EuGH in der Weise umgesetzt, dass mit der Regelung des § 34 Absatz 6 Sätze 3 und 4 KStG die Suspendierung rückwirkend aufgehoben wurde.



<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>34</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag</b>			
<b>Ziel</b>	Die Regelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und bei denen dann - ohne die Regelung - nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Damit beseitigt sie steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen. Mit dem Erhalt dieser Verlustvorträge werden Unternehmensbeteiligungen für Investoren attraktiver, und Betriebe werden mit dem dringend benötigten Kapital ausgestattet. Sie können so weitere Wachstumsschritte wagen. Die Regelung gibt Innovationsanreize und sichert damit Arbeitsplätze.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 8d KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	130	165	200	225
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Regelung des § 8d KStG ermöglicht seit dem Veranlagungszeitraum 2016 die Nutzung eines vom Wegfall bedrohten Verlustvortrags. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung sind der Erhalt desselben Geschäftsbetriebs nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel sowie der Ausschluss einer anderweitigen Verlustnutzung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung. Die Maßnahme trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung - insbesondere der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge - bei, indem sie gute Investitionsbedingungen schafft und damit Wohlstand dauerhaft erhält. Die Maßnahme sichert zudem Arbeitsplätze.			
<b>Evaluierungen</b>	Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/10495, S. 10): „Die Evaluierung solle spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommen werden und dabei innerhalb eines zweijährigen Untersuchungszeitraums zeigen, ob das ausweislich der Gesetzesbegründung angestrebte Ziel des § 8d KStG erreicht werde. Dies gelte auch hinsichtlich der Zahl der tatsächlich gestellten Anträge.“			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>35</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 22 KStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Rückvergütungen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, sofern die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>36</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften</b>			
<b>Ziel</b>	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 €			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	20	20	25	25
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und die Nr. 5 - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>37</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen</b>			
<b>Ziel</b>	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.)			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	1.930	2.010	2.040	2.090
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt.			
<b>Maßnahme</b>	Ab dem 1.1.2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der Aufwendungen (bis 2008 um höchstens 600 €, mit sog. Konjunkturpaket I seit 1.1.2009 um höchstens 1.200 €) für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie -Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist, die begünstigten Leistungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und insbesondere der Handwerkerleistungen zu überprüfen und viele der aktuell förderfähigen Leistungen zu streichen. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 1.2.2011 die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Dienst- und Handwerkerleistungen - mit Ausnahme der Dienstleistungen für Pflege und Betreuung (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10) - gefordert. Die Steuervergünstigung führt nach Auffassung des BRH zu unverhältnismäßig hohen Mitnahmeeffekten (z. B. bei den geprüften Fällen von Handwerkerleistungen in Höhe von 70 %) und stelle kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar.</p> <p>Im Jahr 2011 wurde ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Förderung von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG an die Ernst &amp; Young GmbH unter Beteiligung von Prof. Dr. Lars Feld aus dem Sachverständigenrat durch das Bundesfinanzministerium vergeben. Intention war, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Schwarzarbeit durch die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen nur in sehr begrenztem Maß reduziert werde. Es ließen sich sowohl geringfügige positive Auswirkungen auf die legale Beschäftigung im Handwerk herleiten als auch deutliche Mitnahmeeffekte identifizieren. Denkbar sei, dass die Förderung zu Preissteigerungen geführt habe. Als zielführendste Maßnahme beschreibt das Gutachten die Abschaffung der steuerlichen Förderung. Alternativ sei eine Straffung des Leistungskatalogs, ggf. in Verbindung mit der Erhöhung der Förderung einzelner ausgewählter Leistungen, die Einführung eines Sockelbetrages oder einer Bagatellgrenze für Handwerkerrechnungen denkbar.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Abschaffung der Regelung. Die Steuerermäßigung trägt u. a. zu einem begrenzten Rückgang von Schwarzarbeit bei. Aus Sicht der Bundesregierung wären die Ergebnisse der Evaluierungen bei einer Weiterentwicklung der Regelung zu berücksichtigen.			

**b. Gewerbesteuer**

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>38</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 21 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>39</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)</b>			
<b>Ziel</b>	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 22 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Die ursprünglich als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind seit dem Erhebungszeitraum 1991 von der Körperschaftsteuer und entsprechend von der Gewerbesteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>40</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden</b>			
<b>Ziel</b>	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 24 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>41</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)</b>			
<b>Ziel</b>	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 11 Abs. 3 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	0	0	0	0
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Messzahlen werden seit dem Erhebungszeitraum 2004 auf 56 % ermäßigt (vorher auf 50 %).			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2.a - Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			



## c. Umsatzsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	42			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 4 Nr. 11 UStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystemRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystemRL, erfasst sind.</p> <p>Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2. - Perspektiven für Familien/Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## d. Erbschaftsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	43			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall</b>			
<b>Ziel</b>	Erhaltung von Unternehmen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 13a - § 13c ErbStG, § 28a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften 2009: Einführung eines Verschonungsabschlags von 85 % bzw. 100 % und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 € bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme und der Fortführung des Betriebs über 5 bzw. 7 Jahre 2016: Begrenzung des Verschonungsabschlags für Erwerbe bis 26 Mio. €. Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) für Erwerbe ab 26 Mio. € - alternativ eine Abschmelzregelung (§ 13c ErbStG)			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	6.000	5.700	5.400	5.100
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Länder: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Die Änderungen beruhen auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 - (BGBl. 2015 I, Seite 4). Zurzeit bestehen deshalb keine Pläne zur Änderung der Regelungen.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>44</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften</b>			
<b>Ziel</b>	Erhaltung von Unternehmen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 19a ErbStG 1996: ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 % 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	10	10	10	10
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Länder: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.- Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## e. Verbrauchsteuern

## – Tabaksteuern

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>45</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt</b>			
<b>Ziel</b>	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 30 Abs. 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	5	5	5	5
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme steht insbesondere im Widerspruch zu Nr. 3b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden - und wirkt sich negativ auf die Indikatorenbereiche 3.1.a bis 3.1.d - Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	<p>Der Fortbestand der Maßnahme wird geprüft. Es ist beabsichtigt, die Aufhebung der Steuerbefreiung für Tabakwarendeputate im Zusammenhang mit der Neufassung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Tabaksteuerrichtlinie) zu betrachten. Die Europäische Kommission veröffentlichte auf ihrer Homepage eine sogenannte Roadmap zur Tabaksteuerrichtlinie. Hiernach ist die Vorlage des überarbeiteten Entwurfs der Tabaksteuerrichtlinie für das vierte Quartal 2021 geplant.</p> <p>Derzeit wird eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Zudem sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Rahmen der Folgenabschätzung einen Fragebogen als Teil einer Studie zu bearbeiten.</p> <p>Vor dem Hintergrund des veröffentlichten Zeitplanes der Europäischen Kommission wird weiterhin befürwortet, für die Betrachtung der Aufhebung der Steuerbefreiung für Tabakwarendeputate zunächst die Ergebnisse der laufenden Evaluierung der Tabaksteuerrichtlinie abzuwarten.</p> <p>Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da die vorgesehene Überarbeitung der Richtlinie insbesondere die Ziele verfolgt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu verbessern, zur Sicherung des Steueraufkommens beizutragen sowie die öffentliche Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen im Bereich der harmonisierten Steuersätze, Steuerbefreiungen und Bemessungsgrundlagen absehbar. Aufgrund des engen inhaltlichen Sachzusammenhangs wird in der Richtlinienüberarbeitung auch der geeignete Zeitpunkt gesehen, eine mögliche Abschaffung der nationalen Regelung der Tabakwarendeputate zu betrachten.</p>			

## – Biersteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	46			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)</b>			
<b>Ziel</b>	Schutz der kleinen und mittelständischen Brauereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	a) § 1a BierStG, b) § 2 BierStG			
<b>Status / Befristung</b>	a) 01.01.2021-31.12.2022, b) unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	23	23	30	30
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Länder: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft das Prinzip 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.  Für die kleinen und mittelständischen Brauereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Nach der vom Statistischen Bundesamt jährlich publizierten Statistik zur Brauereiwirtschaft (Fachserie 14 Reihe 9.2.2) hat sich die Anzahl der begünstigten Brauereien in den letzten Jahren kaum verändert. Das Ziel der Erhaltung dieser Brauereien wird danach erreicht.			
<b>Ausblick</b>	Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, stehen einem weiteren Abbau ablehnend gegenüber. Da insbesondere die kleinen und mittelständischen Brauereien von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie stark betroffen sind, ist geplant, die Steuerermäßigung für die kleinen und mittleren unabhängigen Brauereien zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022 auszuweiten (Biersteuermengenstaffel). Die Reduzierung der einzelnen Steuersätze entspricht der Biersteuermengenstaffel, die bereits bis zum 31. Dezember 2003 Anwendung fand.  Unbeachtet dieser zeitlich befristeten Maßnahme zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie, wird die Besteuerung von Bier inklusive der Steuerermäßigungen für kleine und mittelständische Brauereien im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (Alkoholsteuersatzrichtlinie) evaluiert.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>47</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt</b>			
<b>Ziel</b>	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	1	1	1	1
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Länder: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Keine signifikante Nachhaltigkeitsrelevanz (aber im Einzelfall Konflikt mit der Nr. 3.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden - und den Indikatorenbereichen 3.1.a und 3.1.b - Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht auszuschließen).			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Steuerbefreiung für Hastrunk wurde im Jahr 2020 evaluiert. Die Mehrheit der Länder sprach sich im Zuge dessen ausdrücklich gegen die Abschaffung dieser Steuerbefreiung aus und die Überarbeitung der Hastrunkregelung im Biersteuergesetz wurde zurückgestellt.			
<b>Ausblick</b>	Mittelfristig wird der Fortbestand der Maßnahme gemeinsam mit den Ländern erneut geprüft.			

## – Energiesteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	48			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)</b>			
<b>Ziel</b>	<p>1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen</p> <p>1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren</p> <p>1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 %</p> <p>2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Seitdem gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen.</p> <p>Es sollen Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen werden. Zusätzlich fördert die Maßnahme die Unabhängigkeit von bestimmten Energieträgern (Versorgungssicherheit).</p>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2022			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €) <sup>2</sup></b>	2019	2020	2021	2022
	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder</li> <li>die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen, ausgenommen von unter Nummer 1 erfasste Anlagen, oder</li> <li>die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen.</li> </ol> <p>Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich			

<sup>2</sup> Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Quantifizierung dieser Steuervergünstigung können insbes. auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands die resultierenden Steuermindereinnahmen nicht zuverlässig ermittelt werden. Auch die Gutachter des mehrjährigen, o.g. Forschungsgutachtens "Evaluierung von Steuervergünstigungen" kommen zu keinem konkretisierbaren Quantifizierungsergebnis und sehen für das Volumen der Maßnahme eine weitreichende Spanne im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Die Probleme bei der Quantifizierung sind vor allem auf die eingeschränkte Datenlage zurückzuführen, die nur unter Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht mit erheblichem Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung verbessert würde.

	<p>lich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 12.1.bb – Konsum privater Haushalte - Energieverbrauch. Die Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - sind differenziert zu bewerten.</p> <p>Die Unterstützung der Stromproduktion, der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme sowie des Gastransports und der Gasspeicherung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (Versorgungssicherheit) u. a. mit Strom, Wärme sowie Gas, von leistungsfähigen Versorgungswegen und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Die Maßnahme setzt einerseits Anreize, die Energieeffizienz zu erhöhen, kann jedoch - soweit der Einsatz von Schwerölen zur ausschließlichen Stromerzeugung oder der Anlagentyp 3 begünstigt werden - dem Klimaschutz entgegenstehen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuerergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuerergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Begünstigung zur Reduzierung der Doppelbesteuerung durch die Energie- und Stromsteuer beitrage. Eine weitergehende Reduzierung bzw. Beseitigung könne zusätzlich durch andere Vergünstigungen erfolgen. Darüber hinaus könne die Vergünstigung über die Förderung der betroffenen Energieerzeugnisse zur Versorgungssicherheit und zur Förderung umweltpolitischer Ziele beitragen.</p> <p>An der Maßnahme wird unverändert festgehalten, da diese auch zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beiträgt, indem Anreize zur wirtschaftlichen Nutzung der Abwärme geschaffen werden. Zudem kann die enthaltene Energie der begünstigten Energieerzeugnisse – im Gegensatz zu erneuerbaren Energien, für die noch Speicherkapazitäten entwickelt oder aufgebaut werden müssen - je nach Bedarf eingesetzt werden kann.</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.



<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>49</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg)</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	§§ 26, 37, 44 EnergieStG unbefristet § 47a EnergieStG befristet bis 30.6.2024			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	342	342	342	342
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) steuerbefreit. Durch die Energiesteuerbegünstigung wird eine Doppelbesteuerung von Energieerzeugnissen vermieden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Durch die Maßnahme werden allerdings auch Anreize zur energie- und klimaeffizienten Verwendung von Energieerzeugnissen bei der Herstellung von Energieerzeugnissen reduziert. Sie wirkt sich in diesem Sinne negativ auf den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz aus.</p> <p>Die Subvention ist durch die Richtlinie 2003/96/EG verpflichtend vorgegeben, soweit sie eigenerzeugte Energieerzeugnisse betrifft. Hinsichtlich der fremdbezogenen, nicht innerhalb des Betriebsgeländes hergestellten Energieerzeugnisse sieht die Energiesteuerrichtlinie eine fakultative Energiesteuerermäßigung vor, die im deutschen Recht seit 2018 mit der Entlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz umgesetzt wird (§ 47a EnergieStG). Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die EnergieStRL eine obligatorische Steuerbefreiung grundsätzlich vorsieht.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). In der Studie wurde empfohlen, die nächste Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie zu nutzen, um die obligatorische Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen in eine fakultative zu wandeln. Bis zur Überarbeitung der EU-Energiesteuerrichtlinie muss bei der politischen Bewertung berücksichtigt werden, dass die Maßnahme weitgehend obligatorisch ist.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (u. a. mit Heizstoffen; Stichwort Versorgungssicherheit), zur Sicherstellung ressourcensparender kurzer Versorgungswege sowie zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist die Unterstützung der Herstellungsbetriebe, wie etwa der Raffinerien, geboten. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung, da die EU-EnergieStRL eine grundsätzlich obligatorische Steuerbefreiung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vorsieht. Die Europäische Kommission hat allerdings am 14 Juli 2021 einen Vorschlag zur Novellierung der EU- EnergieStRL vorgelegt. Ein sich daraus ergebender eventueller Umsetzungsbedarf wird von der Bundesregierung geprüft			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>50</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase</b>			
<b>Ziel</b>	Anreiz zur energetischen Verwendung von Bio-, Deponie- und Klärgas			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 28 Abs. 1 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 30.9.2023			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Energiesteuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das erzeugte Gas nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Regel also, wenn das Gas direkt beim Erzeuger zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Mit der Regelung wird die energetische Verwendung erneuerbarer Energieträger direkt beim Erzeuger oder in dessen unmittelbarem Umfeld gefördert. Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist auch deshalb umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - natürliche Lebensgrundlagen erhalten; keine Freisetzung von Stoffen ohne Beachtung des Reaktionsvermögens der Umwelt - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.2.b - Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unmittelbar am Entstehungsort.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>51</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für besonders energieintensive Bereiche des Produzierenden Gewerbes			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 37, 51 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	484	473	475	475
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von der Energiesteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders energieintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen, Zement, Kalk, Metallerzeugung und -bearbeitung oder chemische Reduktionsverfahren.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Durch die energiesteuerliche Begünstigung der energieintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt. Durch die Energiesteuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren reduziert und die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - insoweit negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze beibehalten werden können.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der Evidenz der Literatur eine Beibehaltung der Subvention gerechtfertigt sei. Allerdings könne aus Sicht der Studienautoren die volle Steuerentlastung umweltschädlich sein, weshalb eine Umwandlung in eine teilweise Steuerentlastung empfohlen wird.</p>			

<b>Ausblick</b>	Es ist vorgesehen, die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuerrecht ab 2023 neu zu konzeptionieren. Hierzu wurde das Forschungsvorhaben fe 6/20 " Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz" in Auftrag gegeben. Dabei werden auch die zuvor genannten Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt.
-----------------	--

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>52</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung</b>			
<b>Ziel</b>	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 37, 53 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	1.687	1.588	1.527	1.465
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) verwendet werden.</p> <p>Der Einsatz von Energieerzeugnissen in Anlagen kleiner als 2 MW wird seit dem 1. Januar 2018 auch von der Energiesteuer entlastet, wenn der erzeugte Strom der Stromsteuer unterfällt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Es werden keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt Die Maßnahme wirkt sich insoweit negativ auf den Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz aus.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die EnergieStRL im Grundsatz eine Steuerbefreiung vorsieht.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung wurde bisher nicht vorgesehen.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung, da die EU-EnergieStRL eine grundsätzlich obligatorische Steuerbefreiung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vorsieht. Die Europäische Kommission hat allerdings am 14 Juli 2021 einen Vorschlag zur Novellierung der EU- EnergieStRL vorgelegt. Ein sich daraus ergebender eventueller Umsetzungsbedarf wird von der Bundesregierung geprüft			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>53</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 53a Abs. 6 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.3.2022			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	202	214	210	210
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in hocheffizienten ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % bis zu deren vollständiger Abschreibung für Abnutzung verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und am 21. Februar 2013 von der Europäischen Kommission genehmigt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b - Ressourcenschonung -, 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 12.1.bb – Konsum privater Haushalt -Energieverbrauch - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>54</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung effizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 11.12.2022			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	77	69	70	70
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Teilweise Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet werden. Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und ist nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Genehmigung durch die Europäische Kommission freigestellt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.b - Ressourcenschonung -, 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 12.1.bb - Konsum privater Haushalte - Energieverbrauch sowie 13.1.a - Klimaschutz. Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>55</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft</b>			
<b>Ziel</b>	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 54 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2022			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	178	177	177	177
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) bzw. für Kraftstoffe, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG eingesetzt werden, gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 % der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 € im Kalenderjahr überschritten wird.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - unterstützen.</p> <p>Durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung Anreize zur effizienten Nutzung von Heizstoffen oder Kraftstoffen in begünstigten Anlagen reduziert und insoweit die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter fände sich in der empirischen Literatur keine Evidenz für die Beibehaltung der Subvention. Energiekosten seien nur einer von vielen Standortfaktoren und würden im Durchschnitt lediglich 2% der Gesamtkosten des Produzierenden Gewer-</p>			



	<p>bes betragen. Da dieser Anteil jedoch sehr stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheinere der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Des Weiteren werde von den Unternehmen keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gefordert.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Begünstigung ist derzeit EU-beihilferechtlich bis 31.12.2022 befristet. Es wird erwogen, die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuerrecht ab 2023 neu zu konzeptionieren. Hierzu wurde das Forschungsvorhaben fe 6/20 "Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz" in Auftrag gegeben. Dabei werden auch die zuvor genannten Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt.</p>

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>56</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)</b>			
<b>Ziel</b>	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 55 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2022			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	180	185	180	180
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus energiesteuerlich zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und soll den Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation - fördern.</p> <p>Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und zugleich Arbeitsplätze erhalten. Ferner dient die Regelung auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Zudem soll durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden werden.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter komme es im Gegensatz zur allgemeinen Steuervergünstigung gemäß § 54 EnergieStG im Rahmen des Spitzenausgleichs bereits zu höheren Anforderungen an die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, um von der Steuervergünstigung in vollem Umfang profitieren zu können. Für die Beibehaltung der Subvention fände sich aus Sicht der Studienautoren in der empirischen Literatur allerdings wenig Evidenz. Da der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unter-</p>			

	<p>nehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheine der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Zudem bestehe in Bezug auf die Komplexität der Ausgestaltung sowie die Anreizsetzung zur Steigerung der Energieeffizienz noch Optimierungsbedarf.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Begünstigung ist derzeit EU-beihilferechtlich bis 31.12.2022 befristet. Es wird erwogen, die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuerrecht ab 2023 neu zu konzeptionieren. Hierzu wurde das Forschungsvorhaben fe 6/20 " Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz" in Auftrag gegeben. Dabei werden auch die zuvor genannten Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt.</p>

**- Stromsteuer**

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>57</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung regenerativer Energien			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	31.12.2028			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	24	52	56	60
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 ist Strom von der Steuer befreit, wenn er aus erneuerbaren Energieträgern in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird. Durch die neugefasste Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, den in großen Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugten Strom zumindest zum Teil bereits am Ort der Erzeugung zu nutzen..			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den Indikatorenbereichen 7.2.a - Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch, 7.2.b - Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch sowie wegen Reduzierung der Treibhausgasemissionen 13.1.a – Klimaschutz - bei.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Begünstigung wurde zum 1. Juli 2019 beihilferechtskonform neugefasst. Eine Evaluierung ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Maßnahme vorgesehen. Die Ergebnisse sind nach der Konzeption der Bundesregierung dem Normenkontrollrat vorzulegen. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>58</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung regenerativer Energien und hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2028			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	234	502	539	579
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird und:</p> <p>a) vom Betreiber der Anlage im räumlichen Zusammenhang zur Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder</p> <p>b) vom Anlagenbetreiber oder demjenigen, der die Anlage betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.</p> <p>Die Neuregelung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und begünstigt die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt (sog. „Kleinanlagen“). Die Befreiung umfasst sowohl Strom, der vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang zur Anlage (Radius bis zu 4,5 km) entnommen wird, als auch Strom, der von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Die Befreiung wird von einer siebenstelligen Zahl von Anlagenbetreibern in Anspruch genommen (Betreiber von PV-Hausdachanlagen bis hin zu KWK-Anlagen von Unternehmen oder kommunalen Versorgern). Dem Gedanken der Energiewende folgend, umfasst die Stromsteuerbefreiung ausschließlich umweltfreundlich bzw. effizient erzeugten und genutzten Strom. Basierend auf dem nationalen Stromsteuerrecht übergeordneten Energiesteuerrichtlinie wird so ein Anreiz zur dezentralen und umweltfreundlichen Stromerzeugung und Nutzung geschaffen. Die Begünstigung wird systematisch durch die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG ergänzt (lfd. Nr. 57), die eine Stromsteuerbefreiung für in mehr als zwei Megawatt großen Anlagen nur dann vorsieht, wenn der Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den Indikatorenbereichen 7.2.a - Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch -, 7.2.b - Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch sowie mittelbar wegen Reduzierung der Treibhausgasemissionen 13.1.a – Klimaschutz - bei.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Begünstigung wurde zum 1. Juli 2019 beihilferechtskonform neugefasst. Eine Evaluierung ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten nach der Konzeption der Bundesregierung dem Normenkontrollrat vorzulegen. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>59</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft</b>			
<b>Ziel</b>	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9b StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2022			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1.035	1.013	1.000	1.000
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 1.000 € (Sockelbetrag) beträgt die Steuerentlastung 25 % des Regelsteuersatzes (entspricht 5,13 €/MWh), wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verbraucht worden ist.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. - und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a – Beschäftigung - unterstützen.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion, Arbeitsplätzen und Emissionen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Strom gesetzt – und damit die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - negativ beeinflusst. Jedoch soll sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen, und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter fände sich in der empirischen Literatur keine Evidenz für die Beibehaltung der Subvention. Der Anteil der Stromkosten an den Gesamtkosten variere jedoch sehr stark zwischen den Unternehmen. Daher sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheinere der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Des Weiteren werde von den Unternehmen keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gefordert.</p>			

<b>Ausblick</b>	Die Begünstigung ist derzeit EU-beihilferechtlich bis 31.12.2022 befristet. Es wird erwo-gen, die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuerrecht ab 2023 neu zu konzeptionieren. Hierzu wurde das Forschungsvorhaben fe 6/20 " Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unterneh-men des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz" in Auftrag gege-ben. Dabei werden auch die zuvor genannten Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt.
-----------------	---

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>60</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9a StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	808	783	780	780
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von der Stromsteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders stromintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren, die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen sowie für die Metallerzeugung und -bearbeitung.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Durch die stromsteuerliche Begünstigung der stromintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt. Durch die Steuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren reduziert und die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - insoweit negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der Evidenz der Literatur eine Beibehaltung der Subvention gerechtfertigt sei. Allerdings könne aus Sicht der Studienautoren die volle Steuerentlastung umweltschädlich sein, weshalb eine Umwandlung in eine teilweise Steuerentlastung empfohlen wird.</p>			



<b>Ausblick</b>	Es wird erwogen, die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuerrecht ab 2023 neu zu konzeptionieren. Hierzu wurde das Forschungsvorhaben fe 6/20 " Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz" in Auftrag gegeben. Dabei werden auch die zuvor genannten Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt.
-----------------	--

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>61</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)</b>			
<b>Ziel</b>	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 10 StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2022			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	1.592	1.496	1.500	1.500
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus stromsteuerlich zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung - 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und soll den Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation - fördern.</p> <p>Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und damit zugleich Arbeitsplätze erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter komme es im Gegensatz zur allgemeinen Steuervergünstigung gemäß § 9b StromStG im Rahmen des Spitzenausgleichs bereits zu höheren Anforderungen an die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, um von der Steuervergünstigung in vollem Umfang profitieren zu können. Für die Beibehaltung der Subventionen fände sich aus Sicht der Studienautoren in der empirischen Literatur allerdings wenig Evidenz. Da der Anteil der Stromkosten an den Gesamtkosten stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen</p>			

	zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt schein der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Zudem bestehe in Bezug auf die Komplexität der Ausgestaltung sowie die Anreizsetzung zur Steigerung der Energieeffizienz noch Optimierungsbedarf.
<b>Ausblick</b>	Die Begünstigung ist derzeit EU-beihilferechtlich bis 31.12.2022 befristet. Es wird erwogen, die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuerrecht ab 2023 neu zu konzeptionieren. Hierzu wurde das Forschungsvorhaben fe 6/20 " Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz" in Auftrag gegeben. Dabei werden auch die zuvor genannten Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt.

### 3. Verkehr

#### a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	62			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 5a EStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet / Berichtspflicht in dreijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission (Federführung durch BMVI, BMF arbeitet zu)			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	-	-	245	225
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reeder im internationalen Vergleich.</p> <p>Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist derzeit nicht geplant.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird vom BMVI fortlaufend geprüft. Deutschland berichtet turnusmäßig an die EU-Kommission, zuletzt für die Jahre 2016 bis 2018.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat zuletzt am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden.</p> <p>Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Danach erfüllt die Tonnagebesteuerung das Ziel der Sicherung des maritimen Standorts Deutschland. Sie sei insgesamt überzeugend begründet. Ein nationaler Alleingang zur Abschaffung wäre mit Risiken für den Seeschiffsstandort Deutschland verbunden.</p>			
<b>Ausblick</b>	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>63</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Elektromobilität / Reduzierung der Schadstoffbelastung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis zum 31. Dezember 2030			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	85	190	400	760
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Sonderregelung für die Bewertung der Entnahme/des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das ein Elektrofahrzeug oder ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist, führt ab dem Veranlagungszeitraum 2019 zu einer nur geringeren Besteuerung im Vergleich zur privaten Nutzung von übrigen Kraftfahrzeugen. Je nach Fahrzeug und Eigenschaften des Fahrzeuges ist die Bemessungsgrundlage (der Bruttolistenpreis) nur zu einem Viertel oder zur Hälfte anzusetzen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nrn. 3a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie -Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - und - Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung -, 7.2.a - Erneuerbare Energien -, 9.1. - Innovation -, 11.2. - Mobilität -, 12.1. - nachhaltiger Konsum -und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Mindestanforderungen bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen steigen aber im Zeitverlauf.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung der Maßnahme soll durchgeführt werden.			
<b>Ausblick</b>	Derzeit bestehen keine Pläne zur Änderung der Regelung,			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>64</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder</b>			
<b>Ziel</b>	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, die begünstigte Anschaffungen tätigen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 7c EStG			
<b>Status / Befristung</b>	Befristet bis 31. Dezember 2030			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	-	.	95	155
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Sonderabschreibung für nach dem 31. Dezember 2019 angeschaffte neue rein elektrisch betriebene Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder in Höhe von einmalig 50 Prozent im Jahr der Anschaffung. Die reguläre lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Absatz 1 EStG ist parallel neben der Sonderabschreibung vorzunehmen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nrn. 3a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie — Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Einhaltung der planetaren Grenzen müssen Stoffkreisläufe so schnell wie möglich geschlossen bzw. in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden. Hierfür darf die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen. Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationsgerecht gestaltet werden. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung -, 7.2.a - Erneuerbare Energien -, 9.1. a - Innovation -, 11.2. a - Mobilität -, 12.1. a - nachhaltiger Konsum - und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Die Regelung kann erst in Kraft treten, wenn der beihilferechtliche Inkrafttretensvorbehalt aufgehoben ist. Die jetzige Ausgestaltung muss zur Herstellung der Beihilfekonformität ggf. geändert werden.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>65</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten</b>			
<b>Ziel</b>	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 41a Abs. 4 EStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31. Mai.2027			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	30	30	50	70
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltene Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5. - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht geplant.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Wirkungen des Lohnsteuereinhalts werden mit den Partnern des Maritimen Bündnisses in regelmäßigen Abständen zahlenmäßig erfasst und eingehend diskutiert (Monitoring) Eine im Jahr 2020 erfolgte externe Evaluierung des „Gesamtpaketes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Flagge“, das den 100 prozentigen, Lohnsteuereinbehalt, die passgenaue Erstattung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und die Anpassung der Nationalitätsvorgaben in der Schiffsbesetzungsverordnung beinhaltet, wurde mit dem Evaluierungsbericht vom 29.09.2020 abgeschlossen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Gesamtpaket in der Gesamtheit seiner Einzelmaßnahmen geeignet ist, einen substanziellen Beitrag zur Senkung der Kostenbelastung für seemännisches Personal zur Herstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu leisten und die Maßnahmen sich stabilisierend auf die Beschäftigung an Bord ausgewirkt haben und maritimes Know-how in Deutschland sichern.			
<b>Ausblick</b>	Aufgrund der Evaluierung ist die Maßnahme mit dem Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) um 6 Jahre verlängert und um „europäische Flaggen“ erweitert worden. Die Genehmigung der Europäischen Kommission zu diesem Gesetz erfolgte am 22. Juni.2021 und ermöglicht eine Anwendung der Verlängerung ab dem 1. Juni.2021. Weiterhin erfolgte die Genehmigung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Eintragung in einem inländischen Seeschiffsregister die Eintragung in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, tritt. Die sechsjährige Laufzeit ermöglicht den Marktteilnehmern eine mittelfristige Planbarkeit und steht gleichzeitig im Einklang mit der beihilferechtlichen Genehmigungspraxis der Europäischen Kommission sowie mit den Subventionspolitischen Leitlinien des Bundes.			

## b. Umsatzsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>66</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nah- und Schienenbahnfernverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen. CO2-Minderung durch die Verlagerung von Verkehr auf den Verkehrsträger Schiene.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	1.420	1.260	1.530	1.925
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort.</p> <p>Die befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 28 Abs. 4 UStG ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Seitdem unterliegen Personenbeförderungen mit Schiffen nicht mehr uneingeschränkt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung ist – wie bei den anderen Beförderungsarten – auch nur anwendbar, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Personenbeförderungen mit Schiffen werden innerhalb des Ermäßigungstatbestandes somit nicht mehr privilegiert.</p> <p>Durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886) wurde der Steuersatz für die Beförderung von Personen im innerdeutschen Schienenbahnverkehr erstmals zum 1. Januar 2020 auch für den Personenfernverkehr auf 7 % abgesenkt, § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.2.b - Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen - und 13.1.a Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die primäre Empfehlung der Gutachter ist die Einführung des regulären Umsatzsteuersatzes im Rahmen eines Gesamtpaketes. Dieses Gesamtpaket müsse einerseits gezielte distributive Instrumente (Einkommensteuer, Transfers) umfassen, die eine Kompensation für die überproportionalen Belastungen ärmerer Haushalte bieten. Andererseits solle die Einführung des Normalsatzes durch weitere Instrumente der Internalisierung externer Effekte (zielgenaue Instrumente wie etwa City-Maut-Systeme, höhere emissionsbezogene Abgaben) flankiert werden.</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass die Steuersatzermäßigung für den Personennahverkehr zwar weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden sei. Zudem komme dem Schutz der kommunalen Finanzen eine nicht zu verkennende Bedeutung zu. Trotzdem erscheine das Umsatzsteuerrecht insoweit als das falsche Instrument. In jedem Fall könne und solle sichergestellt werden, dass die kommunalen Finanzen von einer Regelbesteuerung des Personennahverkehrs nicht belastet würden.</p>			



	<p>Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise wäre aus Sicht der Bundesregierung problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass finanziell schwächer gestellte Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Nutzung des ÖPNV nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt leisten könnten. Die Chancen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe würden für diese Personengruppen verringert. Eine Weitergabe der Erhöhung würde somit auch die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger verschlechtern.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

## c. Versicherungsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>67</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung</b>			
<b>Ziel</b>	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	95	95	95	95
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 8.5.a - Beschäftigung - und 11.2.a - Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen. Die Versicherungsprämien für jegliche grenzüberschreitenden Transportgüter sind versicherungsteuerfrei gestellt – unabhängig von der Art des Transportes (Wasser, Straße, Schiene oder Luft). Damit werden Transportgüter nicht verteuert und damit hierdurch indirekt der wirtschaftliche Wohlstand und die Erwerbstätigenquote erhalten/verbessert.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

**d. Kraftfahrzeugsteuer**

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>68</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung des öffentlichen Personenverkehrs			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	45	45	45	45
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Durch die Vorschrift sollen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, die im Linienverkehr dem Tarifzwang sowie der Betriebs- und der Beförderungspflicht unterliegen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nr. 3.a und 4.b einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.b - Energieverbrauch im Personenverkehr - und 13.1.a - Klimaschutz.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>69</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße</b>			
<b>Ziel</b>	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	7	7	7	7
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs zur Entlastung der Straßen bieten und damit zu einer zukunftsfähigen Aufteilung der Transportleistung auf die verschiedenen Verkehrsträger beitragen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3 a und 4 b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie- Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a - Energieverbrauch im Güterverkehr - und 13.1.a - Klimaschutz.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Zur Weiterentwicklung des Kombinierten Verkehrs in Deutschland wurde im Auftrag des BMVI ein Entwicklungskonzept für den Kombinierten Verkehr in Deutschland mit dem Zeithorizont 2025 erarbeitet. Das Entwicklungskonzept zeigt auf, wie sich Transportvolumen und Marktstruktur des Kombinierten Verkehrs voraussichtlich entwickeln werden, welche Anforderungen an die Terminalinfrastruktur und an weitere Umschlagkapazitäten bestehen sowie bedarfsgerechte Förderentscheidungen skizziert. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>70</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991, 2012 und 2016)			
<b>Status / Befristung</b>	Steuerbefreiung wird bei Erstzulassungen in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 und bei Umrüstungen in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis 31. Dezember 2025 für zehn Jahre gewährt., längstens jedoch bis 31. Dezember 2030. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 71)			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	10	10	30	55
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Durch die steuerliche Förderung reiner Elektrofahrzeuge soll ein zusätzlicher Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a - Klimaschutz.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist (wegen der Befristung der Maßnahme) derzeit nicht vorgesehen			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen sollen vor Ablauf der Befristung erfolgen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	71			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	0	0	0	0
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden. Erstzugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. Ifd. Nr. 70).			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a - Klimaschutz.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch in Verbindung mit der Evaluierung der Ifd. Nr. 70 für zweckmäßig erachtet. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	72			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger</b>			
<b>Ziel</b>	Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen insbesondere im internationalen Straßengüterverkehr			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 10 KraftStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	45	45	45	50
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn diese Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wurde.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft die Nrn. 4.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und dürfte vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - unterstützen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Die Maßnahme trägt zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr bei und dient der Effektivität im Gütertransportgewerbe.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluiierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter habe die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf überzählige Anhänger seinerzeit zur Angleichung der Behandlung überzähliger Anhänger im europäischen Kontext beigetragen. Im heutigen Umfeld sei die Kraftfahrzeugsteuer kaum mehr ein relevanter Faktor im Straßengüterverkehr, so dass die Wirkungen der Steuervergünstigung vernachlässigbar sein dürften. Die Steuervergünstigung könne aus Sicht der Gutachter beibehalten werden. Als Alternative sehen die Gutachter eine weitergehende Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen auf europäischer Ebene.</p>			
<b>Ausblick</b>	<p>Die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger trägt weiterhin zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr bei. Als ein Beitrag hierzu wurde die Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau abgesenkt.</p> <p>Dafür werden Nutzfahrzeuge auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen nutzungsabhängig durch die Lkw-Maut belastet. Dies entspricht insgesamt auch dem gesamteuropäischen Ansatz, die Nutzerfinanzierung weiter zu stärken. Eine Änderung der Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger ist deshalb gegenwärtig nicht geplant.</p>			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	73			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31. Dezember 2024</b>			
<b>Ziel</b>	Reduzierung der Klimabelastung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 10b KraftStG			
<b>Status / Befristung</b>	Befristet bis 31. Dezember 2025			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	-	5	15	25
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Inverkehrbringen dieser emissionsreduzierten Fahrzeuge gegeben werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a - Klimaschutz.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen sollen fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung erfolgen (vgl. BT-Drs. 19/20978 S. 16, Nr. 8 Allgemeiner Teil der Begründung). Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Die Regelung ist befristet und soll zum 31. Dezember 2025 auslaufen.			



## e. Energiesteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	74			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 2 Abs. 2 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2026			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	105	73	48	23
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der begünstigte Steuersatz für beide Gaskraftstoffe lag bis zum Jahr 2018 bei rd. 45 % des Regelsteuersatzes. Seit 2019 erfolgt ein sukzessiver Abbau der Maßnahme.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – natürliche Lebensgrundlagen erhalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz durch die Etablierung von Erd- und Flüssiggas im Kraftstoffmarkt. Gaskraftstoffe substituieren flüssige mineralische Kraftstoffe und können so zu einer Diversifikation der Energieversorgung beitragen. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung ist die Nutzung gasförmiger Kraftstoffe – über den Verkehrssektor hinaus – eine wichtige Übergangstechnologie. Insbesondere bei Einbindung erneuerbarer Energieträger (z. B. Biomethan) kann Erdgas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen.</p>			
<b>Degression</b>	Die Steuerbegünstigung für Erdgas wird ab dem 1.1.2024 in drei Stufen, für Flüssiggas seit dem 1.1.2019 in vier Stufen sukzessive abgeschmolzen.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung der Steuerbegünstigung wurde durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) mit Gutachten vom Dezember 2015 vorgenommen. In der Studie wird empfohlen, die Begünstigung der gasförmigen Kraftstoffe zeitlich begrenzt weiter zu führen und dabei den Schwerpunkt der Förderung auf Erdgas zu legen.			
<b>Ausblick</b>	Die Steuerbegünstigung ist bei sukzessiver Abschmelzung befristet bis zum 31.12.2022 (Flüssiggas) bzw. bis zum 31.12.2026 (Erdgas).			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	75			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen</b>			
<b>Ziel</b>	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3a EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.12.2022			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	25	25	25	25
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet.</p> <p>Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.</p> <p>Die Subvention kann auf Grundlage der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG fakultativ gewährt werden.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nrn. 4.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deutsche Häfen dienen der Förderung umweltfreundlicher Landverkehrsträger wie Schienenverkehr und Binnenschifffahrt. Ohne leistungsfähige und kostengünstig arbeitende Hafenbetreiber würde der innergemeinschaftliche Verkehr mit Deutschland vermehrt über die Straße abgewickelt (vgl. Randziffer 20 der Staatlichen Beihilfe N 643/2006 für Deutschland – Europäische Kommission – K(2008)481 endg. vom 27. Februar 2008). Andererseits sinken durch die Steuervergünstigung per se die Anreize zum energie- und emissionsparenden Betrieb der Seehäfen. Die Maßnahme wirkt sich insoweit negativ auf die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.1.b – Ressourcenschonung/Primärenergieverbrauch und 13.1.a – Klimaschutz aus.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter bewerten die Subvention auf Hafendiesel in der derzeitigen Form kritisch, insbesondere in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit. Subventionen auf fossilen Kraftstoff als Instrument zur Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit seien instrumentell nicht nachvollziehbar und würden nicht den Anforderungen einer modernen Steuerpolitik an Nachhaltigkeit und Verursachergerechtigkeit entsprechen. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen solle im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Hafenstandorte vielmehr durch nicht mit dem Dieselmotorkraftstoffverbrauch gekoppelte Maßnahmen erfolgen.</p>			

<b>Ausblick</b>	<p>Bei der Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung werden zunächst die geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften abzuwarten sein. Die Bundesregierung hält an der Maßnahme fest, da diese dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten dient und diese Kostensenkung einen spürbaren Effekt hat. Die Maßnahme fördert das Bindungselement zwischen der Seeschifffahrt und den umweltfreundlichen Landverkehrsträgern Schienenverkehr und Binnenschifffahrt.</p> <p>Dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 entsprechend wird die Steuervergünstigung auch unter Berücksichtigung der Reformvorschläge der EU-Kommission zur Energiesteuerrichtlinie hinsichtlich ihres Fortbestandes geprüft.</p>
-----------------	---

<b>Lfd.-Nr.:</b>	76			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	576	231	231	317
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - wird nicht begünstigt.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird zu prüfen sein, wie das Steuer- und Abgabensystem zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 schrittweise weiterentwickelt werden kann.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das Gutachten empfiehlt, die Steuerbefreiung abzuschaffen, da sie eine umweltschädliche und wettbewerbsverzerrende Subvention sei, indem sie einen Verkehrsträger begünstigt, der in großem Ausmaß Klimagase produziert und dessen inländische Wettbewerber Schiene und Straße der Energiebesteuerung unterliegen.</p> <p>Eine Besteuerung würde allerdings zu einem Ausweichtankverhalten im Ausland und zur Abwanderung auf ausländische Flughäfen in Grenznähe führen. Die Besteuerung würde deshalb den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen. Für europäische und internationale Flüge sind Steuern aufgrund entsprechender Abkommen ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Luftverkehr bereits andere Formen staatlich regulierter Abgaben existieren bzw. sich derzeit im Aufbau befinden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.</p>			
<b>Ausblick</b>	<p>In den übergreifenden Maßnahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 vom 23. Juni 2021 hat die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen beschlossen, um u.a. die neuen Klimaschutzziele zu erreichen (siehe Kapitel 2 und Kasten 2). Die Steuervergünstigungen, für die umwelt- und klimaschädliche Nebenwirkungen im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung festgestellt wurden, werden hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse geprüft.</p> <p>Darüber hinaus wird auf europäischer Ebene ein koordiniertes Vorgehen der Bepreisung des Luftverkehrs geprüft</p>			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	77			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden</b>			
<b>Ziel</b>	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung. Die Maßnahme soll zur Erhaltung des Anteils der Binnenschifffahrt an der Gesamtbeförderungsleistung, zur Entlastung der Schienen- und Straßeninfrastruktur sowie zur Emissionsminderung im Güterverkehr beitragen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	149	138	138	149
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 11.2.a und 11.2.b - Mobilität. Die Subvention dient dazu, den Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung zu sichern.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 3.2a und b - Luftbelastung - und 13.1.a – Klimaschutz - sind differenziert zu bewerten. So trägt ein höherer Anteil von Binnenschiffen beim Gütertransport zur Einsparung von Energie und CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Kritisch zu beurteilen sind jedoch die Wirkungen in Bezug auf den übrigen Schadstoffausstoß.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
<b>Degression</b>	Wegen der bestehenden Abkommen, die eine Abgabenbefreiung vorsehen, sowie der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft sollte ein Subventionsabbau ggf. nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter entfalte die Vergünstigung insofern positive Effekte, als dass sie eine ökologisch und verkehrlich sinnvolle Alternative zu Schiene und Straße merklich begünstige, so zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitrage und die seit 200 Jahren bestehende Freiheit der Rheinschifffahrt auf unkomplizierte Art fördere. Unter den heutigen Umständen und der Berücksichtigung international abgestimmter Alternativen sei die vollständige Steuerbefreiung auf Diesel für Binnenschiffe aus subventions- und umwelt-</p>			

	<p>politischer Sicht trotzdem diskutabel. Sie versäume, Anreize für eine schnellere Umstellung auf den alternativen Treibstoff LNG zu schaffen und binde enorme Mittel, die zielgerichteter für die Umstellung der Branche auf die zukünftigen Anforderungen der Güterbeförderung eingesetzt werden könnten. Daher sollten aus Sicht der Studienautoren die europäischen Gespräche zu einer Weiterentwicklung des Straßburger Abkommens und gegebenenfalls einer Überführung in einen harmonisierten EU-Mindeststeuersatz unter Streichung der fakultativen Steuerbefreiung wiederaufgenommen werden.</p> <p>An der Maßnahme wird unverändert festgehalten, da diese den umweltfreundlichen Verkehrsträger Binnenschiff unterstützt und Treibhausgasemissionen gesenkt werden, indem die Warenbeförderung nicht auf der Straße erfolgt.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Wegen der bestehenden Abkommen, die eine Abgabenbefreiung vorsehen, sowie der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft sollte ein Subventionsabbau gegebenenfalls nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und weiteren Vertragsstaaten erfolgen. Die Europäische Kommission hat in ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie den Einstieg in die Besteuerung der gewerblichen Schifffahrt vorgeschlagen. Diesen Vorschlag prüft die Bundesregierung derzeit mit Blick auf u.a. die zu erreichenden nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit.</p>

<b>Lfd.-Nr.:</b>	78			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des energieeffizienteren öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem Individualverkehr			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 56 EnergieStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 30.6.2024			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	68	72	71	71
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um rund 40 % reduziert.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 11.1.a - Flächeninanspruchnahme -, 11.2.b - Mobilität - und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Durch die steuerliche Begünstigung wird der Öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Andererseits werden insbesondere Anreize zum sparsamen Umgang mit den Energieträgern bzw. zur Nutzung von Ökostrom oder anderer umweltfreundlicher Energieträger reduziert; vor allem die Indikatorenbereiche 7.2.a und 7.2.b - Erneuerbare Energien - werden insoweit nicht begünstigt.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 2 EnergieStG für Erdgas und Flüssiggas wurden zur Kompensation die Steuerentlastungsbeträge des § 56 Absatz 2 EnergieStG entsprechend angepasst.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise.</p> <p>Aufgrund der geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften unter Beachtung der ökologischen Aspekte kann eine Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung erst nach Beschluss dieser Regelungen sachgerecht erfolgen. An der Maßnahme wird festgehalten, da diese eine höhere Energieeffizienz bei entsprechender Auslastung des Personennahverkehrs fördert. Die Stärkung des Personennahverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr ist aus ökologischer, ökonomischer und verkehrstechnischer Perspektive angezeigt.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## f. Stromsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>79</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen</b>			
<b>Ziel</b>	Entlastung der umweltfreundlichen Verkehrsträger Schienenbahnverkehr und Oberleitungsbussen bei der Stromsteuer gegenüber dem Individualverkehr.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 2 StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 31.3.2022			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	115	115	115	115
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsbussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 11.2.a – Flächeninanspruchnahme -, 11.2.b - Mobilität - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung des Verkehrs mit Schienenbahnen und Oberleitungsbussen werden diese umweltfreundlichen Verkehrsträger gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit außerdem dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Andererseits werden insbesondere Anreize zum sparsamen Umgang mit den Energieträgern bzw. zur Nutzung von Ökostrom oder anderer umweltfreundlicher Energieträger reduziert; vor allem die Indikatorenbereiche 7.2.a und 7.2.b - Erneuerbare Energien - werden insoweit nicht begünstigt.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsbussen beibehalten und ggf. ausgeweitet werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise.</p> <p>Aufgrund der geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften unter Beachtung der ökologischen Aspekte kann eine Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung erst nach Beschluss dieser Regelungen sachgerecht erfolgen. An der Maßnahme wird festgehalten, da diese eine höhere Energieeffizienz bei entsprechender Auslastung des Personennahverkehrs fördert. Die Stärkung des Personennahverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr ist aus ökologischer, ökonomischer und verkehrstechnischer Perspektive angezeigt.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			



<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>80</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 3 StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 30.6.2024			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2	2	2	2
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 € je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.1 nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Insbesondere zur Verringerung der Luftverschmutzung in den deutschen Seehäfen ist die steuerliche Begünstigung der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen (gewerbliche Schifffahrt) geboten.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter soll die Vergünstigung die Markteinführung von Landstrom fördern und wäre dazu auch grundsätzlich geeignet; dies sei allerdings bislang in der Praxis kaum gelungen. Durch die derzeitige Steuerfreiheit auf Schiffsdiesel sei für Alternativen bisher Konkurrenzfähigkeit über den Preis kaum möglich; das übergeordnete politische Ziel der Emissionsreduktion bedürfe ordnungsrechtlicher Maßnahmen und eine Befreiung von der EEG-Umlage. Ohne derlei weitergehende Maßnahmen sei auch die Stromsteuerbegünstigung aus Sicht der Studienautoren nicht zielführend.</p> <p>An der Maßnahme wird festgehalten, da diese als Alternative zu dieselbetriebenen Bordgeneratoren geeignet ist Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Regelung trägt dazu bei, die Verbrennung von Bunkeröl an Bord von im Hafen liegenden Schiffen zu reduzieren, und leistet somit einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität vor Ort sowie zur Verringerung der Lärmbelastung. Die Maßnahme ist derzeit EU-beihilferechtlich befristet bis 30.06.2024. Auf europäischer Ebene wird ein koordiniertes Vorgehen der Besteuerung des an Bord erzeugten Stroms, sowie der Förderung von Landstrom geprüft. Deutschland hat im Hinblick auf diese Bemühungen eine weitere Ermächtigung der Steuerbegünstigung bis 31.12.2025 erwirkt, um eine ununterbrochene Förderung der Landstromnutzung, mit der auch mittelbar ein Anreiz zum Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastruktur gesetzt werden soll, zu gewährleisten. Die EEG-Umlage für Landstromanlagen, die Strom an Seeschiffe liefern, wird seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 1. Januar 2021 auf 20 Prozent begrenzt.</p>			
<b>Ausblick</b>	Die Maßnahme ist derzeit EU-beihilferechtlich befristet.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>81</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr</b>			
<b>Ziel</b>	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des elektrisch betriebenen Personennahverkehrs			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9c StromStG			
<b>Status / Befristung</b>	befristet bis 30.6.2024			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	1	1	1	1
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
<b>Maßnahme</b>	Für Strom, der von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr für den Antrieb verwendet wird, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 9,08 € je Megawattstunde gewährt werden. Damit erfolgt eine steuerliche Gleichstellung mit dem elektrisch betriebenen Schienenbahnverkehr und dem Verkehr mit Oberleitungsomnibussen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 11.2.b - Mobilität - sowie 13.1.a - Klimaschutz. Durch die stromsteuerrechtliche Begünstigung wird der öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient außerdem dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Zudem dient diese Maßnahme der Förderung der Elektromobilität, insbesondere von elektrisch angetriebenen Bussen.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung der Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung dieser Regelung.			

## g. Luftverkehrssteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>82</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrssteuer</b>			
<b>Ziel</b>	Berücksichtigung besonderer Umstände bei bestimmten Personengruppen und Flugzwecke			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	93	44	64	96
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge zu einer inländischen, dänischen oder niederländischen Insel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit bestimmten kleinmotorigen Luftfahrzeugen) beinhalten.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken - und - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern - und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie dient u. a. der Daseinsvorsorge oder der Vermeidung unbilliger Härten.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Eine Evaluierung ist zum 30. Juni 2012 erfolgt (BT-Drs. 17/10225). Im Ergebnis zeigte sich, dass sich die Regelungen bewährt haben. Die Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 4 LuftVStG (Flüge zur Daseinsvorsorge zu deutschen Inseln) wurde als Beihilfe sozialer Art am 29. Juni 2011 von der EU-Kommission mit Beschluss K(2011) 4488 endg. genehmigt und am 3. Dezember 2015 mit dem Beschluss C(2015)8531 unter der Beihilfennummer SA.42392 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 3 LuftVStG (andere Flüge zu deutschen Nordseeinseln) wurde als Umweltschutzbeihilfe am 19. Dezember 2012 von der EU-Kommission mit Beschluss C(2012)9451 final unter der Beihilfennummer SA.32020 befristet bis zum 1. Januar 2021 genehmigt und am 20. November 2020 mit dem Beschluss C(2020)8246 unter der Beihilfennummer SA.58188 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, da die Luftverkehrssteuer als Umweltsteuer anerkannt wurde, die vom Bundestag ohne diese Ermäßigung nicht beschlossen worden wäre.			
<b>Ausblick</b>	Die Luftverkehrssteuer wurde zum 1. April 2020 mit dem Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes und wie im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen erhöht. Dadurch sind die mit der Einführung der Steuer bereits gesetzten Anreize zu umweltgerechtem Verhalten im Flugverkehr verstärkt worden.  Die Luftverkehrsunternehmen sind von der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen. Das steuerpflichtige Passagieraufkommen lag 2020 rund 75 % unter dem Niveau von 2019. Mit einer Erholung des Luftverkehrsaufkommens ist mit Abklingen der Pandemie zu rechnen.			

## 4. Wohnungswesen und Städtebau

<b>Lfd.-Nr.:</b>	83			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten</b>			
<b>Ziel</b>	Anreize für den Mitarbeiterwohnungsbau			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 59 2. Halbsatz EStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Mitarbeiter-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie betrifft die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1.a - Armut in jeder Form und überall beenden: Die Maßnahme unterstützt z.T. einkommensschwächere Haushalte. Diese positive Wirkung ist aber insofern sehr schwach, als auch Haushalte mit höheren Einkommen in den Genuss des § 3 Nr. 59 EStG kommen können.</li> <li>• 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Die Maßnahme soll indirekt einen Anreiz zu mehr Wohnungsbau im günstigeren Preissegment durch Arbeitgeber schaffen. Angesichts der sehr geringen Fallzahlen und der Mitnahmeeffekte kann der Effekt auf die Bruttoanlagen aber nur äußerst gering sein.</li> <li>• 11.1.a - Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger - allerdings nicht zwingend - neue Flächen genutzt.</li> <li>• 11.1.b - Freiflächenverbrauch verringern: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger - allerdings nicht zwingend - Freiflächen genutzt.</li> <li>• 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme zielt auf Wohneinheiten, die in der Regel im Geschosswohnungsbau und somit in hoher Dichte errichtet werden.</li> <li>• 11.3. - bezahlbarer Wohnraum für alle: Sofern die Maßnahme netto wirkt, trägt sie diesem Ziel bei. Die Gesamtwirkung ist allerdings sehr schwach.</li> </ul> <p>In der Gesamtschau halten sich positive und negative Nachhaltigkeitswirkungen ungefähr die Waage. Für die Maßnahme ist am wichtigsten der positive Befund beim Ziel, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen. Die geringe Gesamtwirkung des Instruments allerdings relativiert diesen Erfolg.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei die Maßnahme trotz ihrer großen potenziellen Rele-</p>			

	<p>vanz als Förderinstrument im Bereich bezahlbaren Wohnraums auf Grund unzureichender positiver Evidenz, der geringen Treffsicherheit bei den relevanten Zielgruppen sowie ihrer ambivalenten distributiven Effekte in der derzeitigen Ausgestaltung negativ zu bewerten. Die Regelung könne allerdings für einkommensschwache begünstigte Haushalte eine Schlechterstellung gegenüber Haushalten in konventionell geförderten Sozialwohnungen vermeiden.</p> <p>Die Bundesregierung hat die Ergebnisse des Gutachtens geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen. Der steuerliche Anreiz begünstigt insbesondere untere Einkommensgruppen. Eine Schlechterstellung dieser Haushalte gegenüber Haushalten in konventionell geförderten Sozialwohnungen ist zu vermeiden. Auch die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das Ziel der Vergünstigung, den sozialen Wohnungsbau zu fördern, aktuell ist und – besonders in Ballungsräumen – wieder stärker an Relevanz gewinnt. Eine von den Gutachtern optional dargestellte Abschaffung der Regelung ist hier das falsche Signal.</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>84</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren</b>			
<b>Ziel</b>	Liquiditätshilfe mittels steuerlicher Förderung des Mietwohnungsneubaus im bezahlbaren Mietsegment; steuerliche Anreize zur Stärkung der Investitionstätigkeit			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 7b EStG			
<b>Status / Befristung</b>	Befristet bis 31.12.2026			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	5	95	310
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau von jährlich 5 % über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung von jährlich 2 %, wenn die geförderten neuen Wohnungen mind. 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird und eine Baukostenobergrenze i. H. v. 3.000 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche eingehalten wird. Zusätzlich ist die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage auf 2.000 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche begrenzt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nrn. 4.a und 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden - und - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 11.3. - Wohnen; bezahlbarer Wohnraum für alle.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Maßnahme soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei werden die Wirkungen des Gesetzes - insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen - überprüft (BT-Drs. 19/4949).			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>85</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Städtebaumaßnahme			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 7h EStG (1991: Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV)			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	55	55	60	60
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %).</p> <p>Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern.</li> <li>• 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen.</li> <li>• 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.</li> <li>• 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.</li> <li>• 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte.</li> <li>• 11.3. - Überlastung durch Wohnkosten senken: Erhalt des Altbaubestands wirkt dämpfend auf die Mieten.</li> </ul> <p>Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in städtebaulich relevante Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als erhöhte Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend und es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und</p>			

	Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme ... Staatseingriffe“ dar.
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.



<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>86</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen</b>			
<b>Ziel</b>	Unterstützung von Investitionen, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden dienen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	75	80	80	80
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie— Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern.</li> <li>• 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen.</li> <li>• 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.</li> <li>• 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.</li> <li>• 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte.</li> </ul> <p>Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in gesellschaftlich gewünschte Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als einkommensteuerliche Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend. Es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut</p>			

	geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme ... Staatseingriffe“ dar.
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>87</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung von Maßnahmen i.S.d. §§ 7h, 7i EStG für entsprechende Gebäude und Gebäudeteile, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (vgl. lfd. Nrn. 85 und 86)			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 10f EStG (vorher §§ 82i und 82k EStDV)			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	150	150	150	155
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern.</li> <li>• 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen.</li> <li>• 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.</li> <li>• 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.</li> <li>• 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte.</li> </ul> <p>Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10f EStG fällt – in Abhängigkeit von der Gesamtwirksamkeit der Maßnahme – positiv aus. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme konstituiere (scheinbar) ein Äquivalent für den Fall einer Nutzung desselben Gebäudes zur Erzielung von Gewinn- und Überschusseinkünften für den Fall des selbstgenutzten Wohneigentums. Nach Ansicht der Gutachter wäre eine alternative Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag steuersystematisch besser geeignet und könnte unnötige Regressionseffekte vermeiden helfen; Haushalte höherer Einkommensklassen würden für gleiche Ausgaben nicht stärker entlastet als Haushalte niedriger Einkommen. Eine fördernde Maßnahme sei grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonfor-</p>			

	me ... Staatseingriffe“ dar.
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>88</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Förderung der Erhaltung von gesellschaftlich wertvollem Erbe, Gebäuden, Gebäudeteilen, Sammlungen, Bibliotheken und Vergleichbarem			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	5	5	5	5
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Der Abzug wie Sonderausgaben nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftliche erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern.</li> <li>• 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen.</li> </ul> <p>Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10g EStG fällt vergleichsweise neutral aus, da im Unterschied zu §§ 7h, 7i, 10f EStG keine spezifischen flächen-, wohn- oder verkehrspolitischen Nachhaltigkeitsziele betroffen sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme soll ein Äquivalent für § 10f EStG auch für schutzwürdige Kulturgüter im privaten Eigentum, die keine Gebäude sind, konstituieren. Nach Ansicht der Gutachter könnte eine alternative Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag unnötige Regressionseffekte vermeiden helfen, da aktuell besserverdienende Haushalte für gleiche Maßnahmen stärker begünstigt würden. Eine fördernde Maßnahme sei dem Grunde nach beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme ... Staatseingriffe“ dar.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>89</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden</b>			
<b>Ziel</b>	Damit soll das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 verringern, unterstützt werden. Die steuerliche Förderung selbstgenutzten Wohneigentums wird deshalb ab 2020 in Ergänzung zur existierenden Förderkulisse als weitere Säule der Förderung eingeführt. Durch einen Abzug von der Steuerschuld können möglichst viele Wohngebäudeeigentümer von der Maßnahme profitieren.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 35c EStG			
<b>Status / Befristung</b>	Befristet bis 31.Dezember 2029			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	-	.	70	155
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden - erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nrn. 3a, 4a und 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - und - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a - Ressourcenschonung -, 8.2 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 11.3. - bezahlbarer Wohnraum für alle und 13.1.a - Klimaschutz.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, sind aber drei Jahre nach Inkrafttreten anhand der Fallzahlen und der Höhe der von den Finanzämtern gewährten Steuerermäßigungen geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Die Regelung ist befristet und soll zum 31. Dezember 2029 auslaufen.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>90</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<p><b>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</b></p> <p>Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten. Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten.</p> <p>Seit 1.1.2004 (Datum Bauantrag): keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr.</p> <p>Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 €</p> <p>Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.200 €</p>			
<b>Ziel</b>	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung seit 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 2 EigZulG			
<b>Status / Befristung</b>	Befristet bis 31.12.2005			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	<p>Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich seit dem Jahr 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt.</p> <p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr.</li> <li>• Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, und die Kinderzulage 800 €.</li> <li>• Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden.</li> <li>• Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für Verheiratete bzw. Lebenspartner abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.</li> <li>• Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt.</li> </ul> <p>Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.</p> <p>Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten</p>			

	ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
<b>Degression</b>	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
<b>Evaluierungen</b>	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
<b>Ausblick</b>	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.



<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>91</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Kinderzulage</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Zusammenhang mit der Grundförderung:  bis 31.12.2003: 767 €/Kind  seit 1.1.2004: 800 €/Kind</li> <li>- im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen:  bis 31.12.2003: 256 €/Kind  seit 1.1.2004: 250 €/Kind</li> </ul>			
<b>Ziel</b>	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
<b>Status / Befristung</b>	Befristet bis 31.12.2005			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	Vgl. lfd. Nr. 90. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
<b>Degression</b>	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
<b>Evaluierungen</b>	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
<b>Ausblick</b>	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

## 5. Sparförderung und Vermögensbildung

<b>Lfd.-Nr.:</b>	92			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)</b>			
<b>Ziel</b>	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Gewährung von Zulagen und einen ggf. darüberhinausgehenden Sonderausgabenabzug			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 10a/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	740	820	770	750
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	<p>Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 eine Zulage eingeführt, die es insbesondere auch Beziehern kleinerer Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Diese Zulage wird ergänzt um einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Zwischen Zulage und Sonderausgabenabzugswirkung wird eine Günstigerprüfung durchgeführt.</p> <p>Gewährt werden folgende jährliche Grund-/Kinderzulagen:</p> <p>2002/2003: 38 €/46 €</p> <p>2004/2005: 76 €/92 €</p> <p>2006/2007: 114 €/138 €</p> <p>ab 2008: 154 €/185 € bzw. 300 €</p> <p>ab 2018: 175 €/185 € bzw. 300 €</p> <p>ab 2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € jährlich</p> <p>ab 2008: Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 € für unter 25-jährige (sog. Berufseinsteiger-Bonus)</p> <p>ab 2018: Erhöhung der Grundzulage von 154 € auf 175 € (Betriebsrentenstärkungsgesetz)</p> <p>Da der Sonderausgabenabzug der Sparleistung die Voraussetzung für die nachgelagerte Besteuerung der Riester-Renten ist und somit keine Subvention darstellt, ergibt sich die oben ausgewiesene Subventionswirkung als der Betrag, um den die Zulage die Entlastung durch den vollen Sonderausgabenabzug der Sparleistung übersteigt.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern/ notwendige Anpassungen an die demografische Entwicklung sollen frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 1. - Armut in allen ihren Formen und überall beenden - sowie 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen,			
<b>Evaluiierungen</b>	Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der u. a. darstellt, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welchen Grad der Ver-			

	<p>breitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI).</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das FiFo Köln kommt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen zur geförderten Altersvorsorge: Es wird empfohlen, die Steuervergünstigung beizubehalten. Trotz der bleibenden Ungewissheit bezüglich zusätzlich generierter Ersparnis durch die Förderung sowie einiger Schwächen hinsichtlich der instrumentellen Ausgestaltung der Subvention stelle sich die Riester-Rente als grundsätzlich geeignetes Instrument dar, die private Altersvorsorge zu fördern.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Auswirkungen der mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz umgesetzten Änderungen sind weiterhin auszuwerten und zu evaluieren.</p>

<b>Lfd.-Nr.:</b>	93			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer</b>			
<b>Ziel</b>	Primär: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen; mittelbar: Stärkung der Kapitalbasis der Unternehmen und der Produktivität der Mitarbeiter.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 39 EStG ist seit 2009 die Nachfolgeregelung zu § 19a EStG. § 19a EStG wurde zum 1. April 2009 aufgehoben, war jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden (§ 52 Abs. 27 EStG). 2021 wurde der Freibetrag durch eine Regelung im Fondsstandortgesetz erhöht.			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	85	85	340	370
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumte Vorteil jährlich 1.440 € nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabefreiheit verbunden. (außer bei der Entgeltumwandlung). § 3 Nr. 39 EStG kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Investitionen der Mitarbeiter in das Kapital ihres Unternehmens führen zu einer Steigerung der Finanzmittel dieses Unternehmens. Mit dem Kapital gewinnen die Unternehmen an Flexibilität und können dieses erfolgsbringend einsetzen. Die Förderung unterstützt somit die Unternehmen in der Kapitalakquise. Auch der angestrebte Effekt, Produktivkapital im Besitz von Arbeitnehmern im Vergleich zu anderen Anlageformen zu „normalisieren“ (also einer als irrational wahrgenommenen Aversion gegen unmittelbare Investitionen in Unternehmen entgegenzuwirken), hat unterm Strich einen positiven Effekt auf die Investitionsbedingungen zur Folge, da der Kapitalstock gestärkt und diversifiziert wird.</li> <li>• 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Je nach deren Ausgestaltung kann ein Mitarbeiter über eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung direkt am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Es ist jedoch ebenfalls möglich, keine erfolgsgebundene Vergütung der Kapitaleinlage zu vereinbaren. Die zusätzliche Motivation durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung, die zu gesteigerter Produktivität führen kann, hängt somit auch von der Intensität der direkten Teilhabe des Mitarbeiters am Erfolg ab.</li> <li>• 8.5.a - Beschäftigung: Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann bestehende Beschäftigungsverhältnisse dadurch verfestigen, dass zusätzlich zur Arbeitskraft auch das Kapital des Arbeitnehmers an das Unternehmen gebunden ist. Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau haben möglicherweise auch höhere Investitionen. Mehr Kapital im Unternehmen kann zu höheren Investitionen führen, die wiederum zu neuen Arbeitsplätzen führen. Die Stärke dieses Effekts wird jedoch von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein.</li> </ul> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Insgesamt entfaltet die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital vielfältige</p>			

	<p>ökonomische und soziale Wirkungen. Neben der Intensivierung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bringt eine Beteiligung auch eine stärkere Identität mit dem Unternehmen und damit ein höheres Interesse an dessen Wertentwicklung mit sich. Damit kann für den Arbeitnehmer aber auch ein höheres Kapitalrisiko einhergehen.</p> <p>Laut einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 („The Promotion of Employee Ownership and Participation“) weisen Unternehmen mit Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine größere wirtschaftliche Stabilität auf. Dies begünstigt die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit positiven Wirkungen auf die Kaufkraft.</p>
<b>Degression</b>	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 von 360 € auf 1.440 € erhöht.</p>
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter fände sich das Ziel der Vermögensbildung sowohl in der evaluierten Steuervergünstigung als auch in der Förderung nach dem 5. VermBG wieder. Im Kontext der Steuervergünstigung nach EStG würden zusätzlich noch weitere, teils „weiche“, Ziele verfolgt. Die Wirkungsanalyse könne eine positive Wirkung auf einige dieser Ziele bestätigen. Dennoch blieben Bedenken, besonders mit Blick auf die Risikobündelung für den Arbeitnehmer. Eine verbesserte Informationslage, die auch als Basis für eine genaue Kosten-Nutzen-Analyse dienen könne, sei wünschenswert. Bisher nähmen kleine und mittlere Unternehmen kaum die Option wahr, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anzubieten und somit sei ein Großteil der Arbeitnehmer von der Förderung ausgeschlossen. Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit, sei die Beliebtheit recht groß und die Neigung der Arbeitnehmer, ihr Vermögen mit Anteilen ihres Arbeitgebers zu ergänzen, stelle daher nicht die entscheidende Hürde dar.</p> <p>Da die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen sind, hält die Bundesregierung an den Maßnahmen fest. Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes wurden gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, um der wesentlichen Kritik Rechnung zu tragen und die Bedeutung des Instruments zu erhöhen und die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu steigern. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Erhöhung des Steuerfreibetrages auf 1.440 €.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>Die Regelung wurde zum 1. Juli 2021 wie oben beschrieben angepasst. Darüber hinaus sind keine Änderungen geplant.</p>

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>94</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen</b>			
<b>Ziel</b>	Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	74	71	61	61
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Seit 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Gefördert werden zum einen insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie zum anderen das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung. Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Arbeitnehmer-Sparzulage für das Bausparen etc. beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 €/40.000 € beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG kombiniert werden.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken - einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Infolge der gesetzten Einkommensgrenzen wird durch die Arbeitnehmer-Sparzulage insbesondere die Vermögensbildung der unteren Einkommensgruppen gefördert.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € und für das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung von 480 € auf 470 € abgesenkt. Die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % und für das Bausparen etc. von 10 % auf 9 % reduziert. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18 % auf 20 % erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 €/35.800 € auf 20.000 €/40.000 € angehoben.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).  Primäre Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Im Falle einer Anpassung der Zulage sprechen sich die Wissenschaftler dafür aus, die Beschränkung auf abhängig Beschäftigte aufzugeben und nur noch Einkommensobergrenzen zu nutzen. Entsprechend entfielen die Bindung an vermögenswirksame Leistungen. Als förderungswürdiger Zweck sollte bei Umgestaltung der Sparzulage das Hauptaugenmerk vor allem auf die Altersvorsorge gelegt werden.  2013 wurde die Arbeitnehmer-Sparzulage im Rahmen des Forschungsgutachtens „Künftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung“ vom FiFo Köln evaluiert. Zusammenfassend kommt FiFo Köln hier zu Ergebnissen, die mit denen des Gutachtens aus dem Jahr 2009 vergleichbar sind. Sollte keine Abschaffung erfolgen, wird eine starke Vereinfachung im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes empfohlen. Die Autoren sehen insbesondere ein Problem in der Konkurrenz zur privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung. Sparer würden ihr Kapital eher langfristig für			

	<p>die Altersvorsorge anlegen und Unternehmen das Angebot betrieblicher Altersversorgung gegenüber vermögenswirksamen Leistungen präferieren.</p> <p>Die Bundesregierung sieht eine Abschaffung der Regelung in Zeiten der Niedrigzinsphase als falsches Signal. So würde vor allem unteren Einkommensgruppen eine Möglichkeit zur Vermögensbildung genommen. Eine Bindung an die Altersvorsorge würde zudem die strikte Trennung von Vermögensbildung und Altersvorsorge brechen. Die Förderung der Altersvorsorge unterliegt einer nachgelagerten Besteuerung, während es sich bei der Vermögensbildung um eine endgültige Förderung handelt.</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

## 6. Übrige Steuervergünstigungen

### a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>95</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</b>			
<b>Ziel</b>	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>§ 3b EStG</p> <p>Ab 1. Januar 1971 gilt die Steuerbefreiung für auf Einzelarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen beruhende Zuschläge. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist.</p> <p>Seit 1. Juli 2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttolohn von nicht mehr als 25 € je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 €, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 € übersteigenden Betrag beruht. Durch die Beitragsbefreiung von Teilen des Arbeitsentgeltes entstehen entsprechend geringere Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bzw. Rente. In der Unfallversicherung besteht volle Beitragspflicht.</p>			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	3.070	3.160	3.255	3.355
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 99 BHO vom 12. August 2010 empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus systematischen Gründen langfristig und unter Beteiligung der Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der maximal begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 € abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als Freigrenze - d. h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 € und weniger wären begünstigt - in Betracht.</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Empfehlung von FiFo Köln war die Abschaffung der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge. Um den Tarif- bzw. Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, lohnpolitische Anpassungen vorzunehmen und Härtefälle zu vermeiden, sei es angebracht, die Abschaffung länger vorweg verbindlich anzukündigen und zudem ggf. stufenweise vorzunehmen. Sollten - ungeachtet dessen - bestimmte Branchen, Berufsgruppen oder Einkommensklassen im Hinblick auf Sonntags-, Feiertags-</p>			



	<p>und Nachtarbeit gefördert werden, so sei die Steuerfreiheit durch pauschale und direkte Subventionen zu ersetzen, die zielgenauer auf den politisch zu definierenden Bedarf zugeschnitten sind. Die Sozialabgabenfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sollte nach Meinung der Gutachter ebenfalls degressiv abgebaut werden. Im politischen Prozess wurde als Ergebnis des öffentlichen Diskurses unter Berücksichtigung verschiedenster gesellschaftlicher und politischer Präferenzen an der Regelung festgehalten.</p> <p>Zur stetigen und langfristig gesicherten Aufrechterhaltung gesellschaftlich und ökonomisch erforderlicher Prozesse (z. B. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung im Verkehrs- und Gesundheitswesen, Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe, optimale Kapazitätsauslastung industrieller Anlagen) ist die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der allgemein üblichen Arbeitszeit, insbesondere auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen zwingend geboten. Für die betroffenen Arbeitnehmer ist die Steuerbefreiung ein Ausgleich und eine Erleichterung dafür, dass die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus des Arbeitnehmers stört, so dass diese auch vor dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerfG vom 2.5.1978 – 1 BvR 174/78).</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>96</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben</b>			
<b>Ziel</b>	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Arbeit, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 18 Absatz 3 EStG i.V.m. § 16 Absatz 4 EStG (vgl. lfd. Nr. 27))  1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag)  2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags)  2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	80	80	80	80
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.</p> <p>Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Tätigkeit in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungs- und Aufgabegewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrags in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren.</li> <li>• 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen.</li> <li>• 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient.</li> <li>• 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen.</li> </ul> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München			

	<p>und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele.</p> <p>Die Gründe für die Einführung der Steuervergünstigung, die die steuererhöhenden Auswirkungen der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven abmildert, bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Den Gutachtern ist beizupflichten, dass insbesondere bei auftretenden Härten die Maßnahme für die private Altersvorsorge den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme auch Unternehmensnachfolgen und -übergaben. Sie ist daher weiterhin unverzichtbar.</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung..

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>97</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen</b>			
<b>Ziel</b>	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 37a EStG Inkrafttreten zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschalbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2 g EStG a. F.).			
<b>Status</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
<b>Maßnahme</b>	<p>Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz.</p> <p>Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahme (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.</p> <p>Zudem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5. - Beschäftigung.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

**b. Gewerbesteuer**

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>98</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen</b>			
<b>Ziel</b>	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 13 GewStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	2019	2020	2021	2022
	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 3,61 %, Länder: 5,1 %, Gemeinden: 91,29 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 4.1.a - Bildung - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## c. Umsatzsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>99</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i. V. m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 und § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG</p> <p>1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre</p> <p>2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)</p> <p>2014: Einschränkung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke</p> <p>2015: Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher</p> <p>2019: Erweiterung des Anwendungsbereiches um die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften auf elektronischem Weg sowie die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten</p>			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	3.575	2.780	2.590	3.010
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Hörbücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, teilweise für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, für kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten.</p> <p>Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die vor allem Indikatorenbereiche 4.1. - Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umwelt- und sozialverträglich steigern - und 10.1. - gleiche Bildungschancen/schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die Gutachter führen aus, dass der ermäßigte Steuersatz im Bereich der kulturellen und unterhaltenden Leistungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Zwar sei von einer effektiven Nachfragestimulierung auszugehen. Dennoch wären zielgenaue ausgabenseitige Programme zur Adressierung kultur- und leseferner Gruppen effizienter als diese Steuervergünstigung, die mit erheblichen Mitnahmeeffekten der ohnehin kulturell Interessierten verbunden ist. Die Gutachter sehen jedoch insofern eine Einschränkung, als mit Blick auf die kulturellen Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG private Anbieter kultureller Leistungen hier nicht (viel) schlechter gestellt werden sollten als die steuerbefreiten öffentlichen Anbieter.</p> <p>Die Vorschrift wurde ebenfalls im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen</p>			

	<p>von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) im September 2010 evaluiert.</p> <p>Die Förderung der Kultur wird von den Gutachtern als legitimes besonders wichtiges Förderungsziel anerkannt. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage erscheinen den Verfassern die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände trotz der hohen Bedeutung der kulturellen Leistungen nicht als angemessenes Förderinstrument. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass sich die seinerzeit gewählte Förderung aufgrund – zum Teil europarechtlich vorgegebener – massiver Wertungswidersprüche (etwa durch die Ungleichbehandlung von Büchern und digitalen Produkten wie z. B. Hörbüchern oder E-Paper) nicht widerspruchsfrei in das bestehende Rechtssystem einfüge. Die Differenzierung zwischen befreiten kulturellen Dienstleistungen, lediglich ermäßigt zu steuernden kulturellen Dienstleistungen und zum Normalsatz zu steuernden Dienstleistungen auf kulturellem Gebiet sei streitanfällig.</p> <p>Nach dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11.12.2007, BT-Drs. 16/7000, S. 256, ermögliche die ermäßigte Umsatzsteuer, dass Kulturgüter zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der ermäßigte Steuersatz sei ein wesentliches Instrument der indirekten Kulturförderung. Er nutze sowohl den Künstlern, die ihre Werke verkaufen als auch der Kulturwirtschaft, die Kulturgüter vermarktet, den öffentlichen Kultureinrichtungen, die so zu günstigeren Preisen Kulturgüter erwerben, als auch den Verbrauchern, die Kulturgüter kaufen.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde ein in dem oben genannten Gutachten aufgezeigter Wertungswiderspruch durch die Erstreckung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hörbücher seit dem 1. Januar 2015 beseitigt.</p>
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>100</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen</b>			
<b>Ziel</b>	Die Maßnahme wurde mit der Begründung eingeführt, der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung zu tragen.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	1.505	845	880	1.360
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Allerdings ist eine signifikante Stärkung der deutschen Hotellerie im internationalen Wettbewerb durch die Vergünstigung bisher nicht empirisch belegt. Zudem stellt sich die Frage nach der besonderen Förderungswürdigkeit von Arbeitsplätzen im Hotelgewerbe im Vergleich zu anderen Unternehmen.</p> <p>Unter Verteilungsgesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass höherpreisige Beherbergungsleistungen vor allem von oberen Einkommensgruppen in Anspruch genommen werden.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Sie wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert.</p> <p>Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die MwStSystRL zwar eine Ermäßigung für Beherbergungsleistungen erlaube, aber die Ermäßigung für Hotelleistungen nicht zu rechtfertigen sei. Es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da kein von einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung getragenes Lenkungsziel ersichtlich sei.</p> <p>Die Einführung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2010 war mit intensiven politischen Diskussionen über die grundsätzliche inhaltliche Ausgestaltung unter Berücksichtigung fiskalischer und ökonomischer Auswirkungen verbunden.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			



<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>101</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken</b>			
<b>Ziel</b>	Die Änderung erfolgt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gastronomiebranche und ist daher zeitlich begrenzt. Hiervon profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 12 Absatz 2 Nr. 15 UStG			
<b>Status / Befristung</b>	Befristet bis 31. Dezember 2022			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	-	205	2.290	3.085
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2023 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Die Regelung ist befristet und soll zum 31. Dezember 2022 auslaufen.			

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>102</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte</b>			
<b>Ziel</b>	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheits-politischen Gründen			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	590	575	600	615
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	2020: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	<p>Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.</p> <p>EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 3.b - Gefahren für die menschliche Gesundheit vermeiden - und Nr. 5 - sozialen Zusammenhalt stärken - einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.1. - Gesundheit und Ernährung; länger gesund leben - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Sie wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die Gutachter führen aus, dass die Begründung dieser Steuervergünstigung stichhaltig ist. Sie sollte beibehalten werden, solange die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen nicht in Frage steht.</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert.</p> <p>Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung von Leistungen der Zahntechniker, Lieferungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten zwar geeignet sei, eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zu ähnlichen zahnärztlichen Leistungen, die unecht steuerbefreit sind, zu verringern oder gar zu beseitigen. Sie sei aber nicht erforderlich, da eine unechte Steuerbefreiung dieser Leistungen (Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug) weniger nachteilig wäre.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Umsatzsteuerermäßigung dem Gebot der Wettbewerbsneutralität im Bereich ärztlicher Leistungen Rechnung.</p>			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## d. Versicherungsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>103</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen</b>			
<b>Ziel</b>	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG</p> <p>1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung</p> <p>1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes</p>			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen</b> (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Sonstige Hilfen			
<b>Maßnahme</b>	Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 1.1.a - Armut begrenzen - sowie 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Sie befreit sozialpolitisch erwünschte langfristige Eigenvorsorge und Versorgung von der Versicherungsteuer und entlastet damit die entsprechenden Versicherungsprämien breiter Bevölkerungsgruppen um nahezu ein Fünftel.</p>			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## e. Kraftfahrzeugsteuer

<b>Lfd.-Nr.:</b>	104			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagenanhänger im Gewerbe nach Schaustellerart			
<b>Ziel</b>	Förderung des Schaustellergewerbes			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger 2015: Erweiterung auf Wohnmobile			
<b>Status</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	9	8	8	8
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Bund: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Die genannten Fahrzeuge sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 5 - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
<b>Evaluierungen</b>	In bisherigen Subventionsberichten wurde festgestellt, dass die Entlastung des Schaustellergewerbes sich bewährt hat und den Besonderheiten dieses Gewerbes Rechnung trägt. Mittelbar wird das soziale Brauchtum der Regionen unterstützt. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

## f. Andere

<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>105</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Zuweisung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer sowie der Sportwettensteuer, soweit durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert, an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben</b>			
<b>Ziel</b>	Finanzierung der Kosten für die Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland			
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 7 RennwLottG			
<b>Status / Befristung</b>	Nach Notifizierung der KOM befristet bis 17.12.2027			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	.	.	.	.
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Länder: 100 %			
<b>Art der Subvention</b>	Erhaltungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Zuweisung aus dem Aufkommen der Totalisator-, Buchmacher- und Sportwettensteuer im Zusammenhang mit inländischen Pferderennen durch die Landwirtschaftsbehörden der Länder. Die Maßnahme dient ausschließlich der Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland.			
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 15.1. - Artenvielfalt. Die Subvention ermöglicht den inländischen Rennvereinen, die einen Totalisator betreiben, art- und tierzuchtgerecht öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde durchzuführen. Hiermit wird über eine Stärkung der Pferdezucht die Erhaltung vieler Pferderassen und damit wichtiger tiergenetischer Ressourcen erreicht.			
<b>Degression</b>	Eine Degression ist aktuell nicht geplant.			
<b>Evaluierungen</b>	Nach der Notifizierung der Erweiterung des Zuweisungsverfahrens durch die KOM ist eine Befristung bis zum 17.12.2027 mit der Möglichkeit der Neubeartragung vorgesehen..			
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			
<b>Lfd.-Nr.:</b>	<b>106</b>			
<b>Bezeichnung der Steuervergünstigung</b>	<b>Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage</b>			
<b>Ziel</b>	Förderung der Forschung und Entwicklung			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Forschungszulagengesetz			
<b>Status / Befristung</b>	unbefristet			
<b>Finanzielles Volumen</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</b>	-	0	1.685	2.085
<b>Finanzierungsschlüssel</b>	Mischsatz aus Einkommen- und Körperschaftsteuer			
<b>Art der Subvention</b>	Anpassungshilfe			
<b>Maßnahme</b>	Voraussetzung ist die Durchführung eines nach dem Forschungszulagengesetz begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Die Forschungszulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4 Mio. € (in den Jahren 2020 bis 2026; danach 2 Mio. €). Förderfähige Aufwendungen sind Bruttoarbeitslöhne von in den begünstigten Forschungs- und			

	Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, pauschaliert und begrenzt die Eigenleistungen von Einzelunternehmern oder Mitunternehmern und 60 % des Entgelts für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
<b>Nachhaltigkeit der Maßnahme</b>	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 1. - (nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden) -; 4. -( nachhaltiges Wirtschaften stärken -) und 6. (- Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen) - einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche: 8.1 (Ressourcenschonung), - 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge), - 8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, - 8.5.a (Beschäftigung), - 9.1.a (Innovation) und 13.1.a (Klimaschutz).
<b>Degression</b>	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
<b>Evaluierungen</b>	Es erfolgt aus beihilferechtlichen Gründen eine fortlaufende jährliche Evaluierung, die für Ende 2025 einen Abschlussbericht vorsieht.
<b>Ausblick</b>	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der grundlegenden Ausrichtung.

## Anlage 9

## Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
<b>1. Einkommensteuer</b>			
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 39 EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	93	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	83	Anlage 2
§ 3 Nr. 71 EStG	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen	21	Anlage 2
§ 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG / § 7b GewStG	Steuerbefreiung für Sanierungserträge	22	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	95	Anlage 2
§ 4 h EStG / § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	29	Anlage 2
§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	62	Anlage 2
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	63	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden	23	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	24	Anlage 2
§ 7b EStG	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	84	Anlage 2
§ 7g Abs. 1-4 und 6 EStG	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €	26	Anlage 2
§ 7c EStG	Sonderabschreibung für nach dem 31. Dezember 2019 angeschaffte neue rein elektrisch betriebene Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder	64	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 7g Abs. 5 und 6 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	25	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	85	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	86	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	3	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n.F.	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	92	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	87	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	88	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	1	Anlage 2
§ 13 Abs. 4 EStG	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	2	Anlage 2
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3	Anlage 2
§ 14 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	4	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	27	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	28	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	96	Anlage 2
§ 32c EStG	Tarifermäßigung bei Einkünften aus L+F	5	Anlage 2



Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 34b EStG	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	6	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 EStG	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)	9	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen	10	Anlage 3
§ 35a Abs. 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	37	Anlage 2
§ 35c EStG	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	89	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	97	Anlage 2
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25%	11	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20%	12	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	65	Anlage 2
<b>2. Körperschaftsteuer</b>			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	13	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	30	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	8	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	9	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	19	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	31	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	32	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	21	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	24	Anlage 3
§ 8c KStG	Sanierungs- und Konzernklausel	33	Anlage 2
§ 8d KStG	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge	34	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	35	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	36	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	10	Anlage 2
<b>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer</b>			
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Eigenheimzulage, Grundförderung)	90	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	91	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	94	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	7	Anlage 2
Forschungszulagengesetz	Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage	106	Anlage 2
<b>4. Gewerbesteuer</b>			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	26	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	27	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	28	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	29	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	12	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	98	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	13	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	38	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	39	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	40	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	31	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	35	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	36	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	41	Anlage 2
<b>5. Umsatzsteuer</b>			
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	42	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	37	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger u.a.	38	Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	39	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung der Umsätze kultureller Einrichtungen,....	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen,...	41	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	14	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 und § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	99	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	42	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	15	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	102	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	66	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	100	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	101	Anlage 2
<b>6. Versicherungsteuer</b>			
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	44	Anlage 3
§ 4 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und § 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	45	Anlage 3
§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	103	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	16	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	67	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr.2 VersStG	Steuerermäßigung für sogenannte „agrarisches Mehrgefahrenversicherungen“	17	Anlage 2
<b>7. Kraftfahrzeugsteuer</b>			
§ 3 Nrn. 2 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	46	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	68	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge und hinter diesen mitgeführte Kraftfahrzeuganhänger	18	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagenanhänger im Gewerbe nach Schaustellerart	104	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	69	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	47	Anlage 3
§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Kraftfahrzeuge	70	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	71	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	72	Anlage 2
§ 10b KraftStG	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31. Dezember 2024	73	Anlage 2
<b>8. Verbrauchsteuern</b>			
<i>a) Tabaksteuer</i>			
§ 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	45	Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>			
§ 2 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	46	Anlage 2
§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	47	Anlage 2
<i>c) Energiesteuer</i>			
§ 2 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	74	Anlage 2
§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	48	Anlage 2
§ 3a EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	75	Anlage 2
§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden („Herstellerprivileg“)	49	Anlage 2
§§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	77	Anlage 2
§ § 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	76	Anlage 2
§ 28 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	50	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	51	Anlage 2
§§ 37, 53 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	52	Anlage 2
§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	54	Anlage 2
§ 53a Abs. 6 EnergieStG	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	53	Anlage 2
§ 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	55	Anlage 2
§ 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	56	Anlage 2
§ 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	78	Anlage 2
§ 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	20	Anlage 2
<i>d) Stromsteuer</i>			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	57	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	79	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	58	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung für Wasserfahrzeuge	80	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	60	Anlage 2
§ 9b StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	59	Anlage 2
§ 9c StromStG	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	81	Anlage 2
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	61	Anlage 2
<i>e) Branntweinsteuer</i>			
a) § 2 Abs. 2 AikStG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	19	Anlage 2
<b>9. Rennwett- und Lotteriesteuer</b>			

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 28. Subv.-Ber.	
§ 7 RennwLottG	Zuweisung des Steueraufkommens an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	105	Anlage 2
§ 28 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	48	Anlage 3
<b>10. Grundsteuer</b>			
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	49	Anlage 3
§§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird	50	Anlage 3
<b>11. Erbschaftsteuer</b>			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	43	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	44	Anlage 2
§ 13c Abs. 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10% für vermietete Wohnimmobilien	52	Anlage 3
<b>12. Luftverkehrsteuer</b>			
§§ 5 und 11 Abs. 3 LuftVStG	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	82	Anlage 2



## Anlage 10

## Übersicht: Inhalt und Steuerung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Nachhaltigkeitsmanagementsystem)

### I. Bedeutung, Grundlage und Reichweite von Nachhaltigkeit als Steuerungsinstrument

1. Nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeit) ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Als Ziel und Maßstab des Regierungshandelns auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist es bei Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern zu beachten. Die planetaren Grenzen unserer Erde bilden zusammen mit der Orientierung an einem Leben in Würde für alle die absoluten Leitplanken für politische Entscheidungen.
2. Nachhaltigkeit zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. In diesem Sinne sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.
3. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist die Strategie von 2002 (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) in der Neuaufgabe 2016 mit vorliegender Weiterentwicklung. Sie beschreibt einen längerfristigen Prozess der Politikentwicklung und bietet hierfür Orientierung.
4. Die federführende Zuständigkeit für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene liegt beim Bundeskanzleramt, um die Bedeutung für alle Politikbereiche zu betonen und eine ressortübergreifende Steuerung sicherzustellen.
5. Die Verwirklichung von Nachhaltigkeit ist entscheidend auf ein Zusammenspiel aller Ebenen angewiesen:

#### a) Internationale Ebene

Deutschland setzt sich im Rahmen der Vereinten Nationen (insb. im Rahmen des Hocharrangigen Politischen Forums, HLPF) und im Rahmen weiterer Formate wie G7 und G20 sowie bilateral für Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung ein.

#### b) Europäische Ebene

Deutschland

- setzt sich für eine Stärkung von Nachhaltigkeit und Umsetzung der Agenda 2030 auf europäischer Ebene, insbesondere durch eine Umsetzungsstrategie sowie die Verknüpfung zwischen ihr und nationalen Strategien, ein,
- arbeitet eng mit anderen europäischen Ländern (u. a. im Rahmen des ESDN) in Fragen der nachhaltigen Entwicklung zusammen.

#### c) Länder und Kommunen

Zwischen Bund und Ländern findet ein regelmäßiger Austausch zu Nachhaltigkeit im Rahmen der geeigneten Gremien, insbesondere im Rahmen des Bund-Länder-Erfahrungsaustauschs für nachhaltige Entwicklung, mit dem Ziel statt, Aktivitäten und Ziele besser aufeinander abzustimmen. Der Austausch basiert auf der gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019 zu nachhaltiger Entwicklung. Einbezogen in die Arbeit der Strategie werden auch die kommunalen Spitzenverbände.

### 6. Gesellschaftliche Akteure: Gemeinschaftswerk Nachhaltigkeit

Die Bundesregierung versteht Nachhaltigkeit als ein Gemeinschaftswerk, in das alle gesellschaftlichen Akteure einbezogen werden sollen.

- Die Akteure der Zivilgesellschaft (Bürgerinnen und Bürger, Gewerkschaften, Kirchen und zivilgesellschaftliche Verbände) sind in vielfältiger Weise bei der Verwirklichung von Nachhaltigkeit gefordert und werden kontinuierlich eingebunden. Verbraucher leisten u. a. individuelle Beiträge durch die Auswahl von Produkten und deren sozial und ökologisch verträgliche sowie ökonomisch sinnvolle Nutzung.
- Die Privatwirtschaft – Unternehmen, Kammern und Verbände – ist gefragt, ihren Teil zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. So tragen z. B. Unternehmen für ihre Produktion und ihre Produkte sowie Dienstleistungen und deren Lieferketten/Einhaltung der Menschenrechte die Verantwortung. Die Information der Verbraucher auch über gesundheits- und umweltrelevante Eigenschaften der Produkte sowie über nachhaltige Produktionsweisen ist Teil dieser Verantwortung.

- Die Wissenschaft spielt eine wichtige Rolle bei der wissenschaftlichen, faktenorientierten Weiterentwicklung und Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.
- Kultur- und Medienschaaffende liefern Entwürfe für eine Gesellschaft, in der wir zukünftig leben wollen, und fungieren als Innovationstreiber einer nachhaltigen Entwicklung.

## II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept

1. Die Ressorts greifen bei der Prüfung und Entwicklung von Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen auf das Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung zurück. Dieses enthält folgende drei Elemente:

- Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (vgl. unten 2.)
- Indikatoren und Ziele (vgl. unten 3.)
- Monitoring (vgl. unten 4.)

2. Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung

Die nachfolgenden Prinzipien enthalten grundsätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Politik. Sie dienen der Operationalisierung des Leitprinzips einer nachhaltigen Entwicklung und orientieren sich an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vor dem Hintergrund eines dringend erforderlichen Wandels unserer Gesellschaft und Wirtschaft.

### (1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Übergreifendes Ziel und Maßstab allen Handelns ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft zu sichern und allen Menschen jetzt und in Zukunft ein Leben in Würde zu ermöglichen.<sup>1</sup>

Hierfür sind bei allen Entscheidungen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe unter Berücksichtigung systemischer Wechselwirkungen sowie technologischer und gesellschaftlicher Innovationen so zusammenzudenken, dass Entwicklungen für heutige und künftige Generationen auch in globaler Betrachtung ökologisch und sozial tragfähig sind. Politisches Handeln muss kohärent sein.

### (2.) Global Verantwortung wahrnehmen

a) Im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und dem Pariser Klimaabkommen sind auf globaler Ebene zu verknüpfen:

- die Bekämpfung von Armut, Hunger und sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung,
- die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte,
- die umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung,
- der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen,
- sowie rechtsstaatliches und verantwortungsvolles Regierungshandeln.

b) Deutschland soll die nachhaltige Entwicklung in anderen Ländern berücksichtigen und fördern. Unser Handeln in Deutschland soll möglichst nicht zu Belastungen für die Menschen und die Umwelt in anderen Ländern führen.

### (3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

a) Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Einhaltung der planetaren Grenzen müssen Stoffkreisläufe so schnell wie möglich geschlossen bzw. in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden. Hierfür

- dürfen erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wälder oder Fischbestände) und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt sowie ihre weiteren ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden;
- sind nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich zu nutzen. Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht-erneuerbarer Ressourcen ersetzen, soweit dies die Umweltbelastung mindert und diese Nutzung auch in allen Aspekten nachhaltig ist;

<sup>1</sup> Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Kommission), 1987

– darf die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen.

b) Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.

#### (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken

a) Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden.

b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen kleiner wird und durch Effizienzgewinne abnehmende Verbräuche (absolute Entkopplung) entstehen.

c) Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

d) Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die Finanzmärkte sollen die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

#### (5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern

Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen, sollen

– Armut und soziale Ausgrenzung soweit wie möglich überwunden bzw. ihnen vorgebeugt und inklusiver Wohlstand gefördert werden,

– regional gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt werden,

– alle die gleichberechtigte Chance erhalten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,

– notwendige Anpassungen an die demografische Entwicklung frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,

– alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können,

– Beiträge zur Reduzierung von Armut und Ungleichheit weltweit geleistet werden.

#### (6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen











a) Die notwendigen Qualifikationen und Handlungskompetenzen sind im Sinne einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im gesamten Bildungssystem zu verankern.











Die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und am Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung sind unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter zu verbessern.










b) Wissenschaftliche Erkenntnisse sind als Grundlage bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Wissenschaft und Forschung sind aufgerufen, sich verstärkt an den Zielen und Herausforderungen einer globalen nachhaltigen Entwicklung auszurichten.










c) Nachhaltigkeitsaspekte sind bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent zu berücksichtigen, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.











## Übersicht der Schlüsselindikatoren in 39 Bereichen

Nr.	Indikatorenbereich <i>Nachhaltigkeitspostulat</i>	Indikatoren	Ziele	Status
<b>SDG 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden</b>				
1.1.a	<b>Armut</b> <i>Armut begrenzen</i>	Materielle Deprivation	Anteil der Personen, die materiell depriviert sind, bis 2030 deutlich unter EU-28-Wert halten	
1.1.b		Erhebliche materielle Deprivation	Anteil der Personen, die erheblich materiell depriviert sind, bis 2030 deutlich unter EU-28-Wert halten	
<b>SDG 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern</b>				
2.1.a	<b>Landbewirtschaftung</b> <i>In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren</i>	Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft	Verringerung der Stickstoffüberschüsse der Gesamtbilanz für Deutschland auf 70 Kilogramm je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Jahresmittel 2028–2032	
2.1.b		Ökologischer Landbau	Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf 20 % bis 2030	
2.2	<b>Ernährungssicherung</b> <i>Das Recht auf Nahrung weltweit verwirklichen</i>	Unterstützung guter Regierungsführung bei der Erreichung einer angemessenen Ernährung weltweit	Angemessene Steigerung des Anteils der ausgezahlten Mittel für die Anwendung von Leitlinien und Empfehlungen des VN-Welternährungsausschusses (CFS) an den Gesamtausgaben für Ernährungssicherung in % bis 2030	–
<b>SDG 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern</b>				
3.1.a	<b>Gesundheit und Ernährung</b> <i>Länger gesund leben</i>	Vorzeitige Sterblichkeit (Frauen)	Senkung auf 100 Todesfälle je 100.000 Einwohner (Frauen) bis 2030	
3.1.b		Vorzeitige Sterblichkeit (Männer)	Senkung auf 190 Todesfälle je 100.000 Einwohner (Männer) bis 2030	
3.1.c		Raucherquote von Jugendlichen	Senkung auf 7 % bis 2030	
3.1.d		Raucherquote von Erwachsenen	Senkung auf 19 % bis 2030	
3.1.e		Adipositasquote von Kindern und Jugendlichen	Anstieg dauerhaft stoppen	–
3.1.f		Adipositasquote von Erwachsenen	Anstieg dauerhaft stoppen	
3.2.a	<b>Luftbelastung</b> <i>Gesunde Umwelt erhalten</i>	Emissionen von Luftschadstoffen	Reduktion der Emissionen des Jahres 2005 auf 55 % (ungewichtetes Mittel der fünf Schadstoffe) bis 2030	








3.2.b		Anteil der Bevölkerung mit erhöhter PM10-Feinstaubexposition	Erreichung des WHO-Richtwerts für Feinstaub von 20 Mikrogramm/Kubikmeter für PM10 im Jahresmittel möglichst flächendeckend bis 2030	
3.3	<b>Globale Gesundheit</b> <i>Globale Gesundheitsarchitektur stärken</i>	Beitrag Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion	Steigerung der Ausgaben bis 2030	
<b>SDG 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern</b>				
4.1.a	<b>Bildung</b> <i>Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern</i>	Frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger	Verringerung des Anteils auf 9,5% bis 2030	
4.1.b		Akademisch qualifizierte und beruflich höherqualifizierte (30- bis 34-Jährige mit tertiärem oder postsekundärem nichttertiärem Abschluss)	Steigerung des Anteils auf 55% bis 2030	
4.2.a	<b>Perspektiven für Familien</b> <i>Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern</i>	Ganztagsbetreuung für Kinder 0- bis 2-Jährige	Anstieg auf 35% bis 2030	
4.2.b		Ganztagsbetreuung für Kinder 3- bis 5-Jährige	Anstieg auf 60% bis 2020 und auf 70% bis 2030	
<b>SDG 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen</b>				
5.1.a	<b>Gleichstellung</b> <i>Gleichstellung und partnerschaftliche Aufgabenteilung fördern</i>	Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern	Verringerung des Abstandes auf 10% bis 2020, Beibehaltung bis 2030	
5.1.b		Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft	30% Frauen in Aufsichtsräten der börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen bis 2030	
5.1.c		Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes	Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025	
5.1.d		Väterbeteiligung beim Elterngeld	65% bis 2030	
5.1.e	<i>Wirtschaftliche Teilhabe von Frauen global stärken</i>	Berufliche Qualifizierung von Frauen und Mädchen durch deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit	Sukzessive Steigerung bis 2030 um ein Drittel verglichen mit Basisjahr 2015	–

SDG 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten				
6.1.a	<b>Gewässerqualität</b> <i>Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern</i>	Phosphor in Fließgewässern	Einhaltung oder Unterschreitung der gewässertypischen Orientierungswerte an allen Messstellen bis 2030	
6.1.b		Nitrat im Grundwasser	Einhaltung des Nitrat-Schwellenwertes von 50 Milligramm pro Liter an allen Messstellen bis 2030	
6.2.a	<b>Trinkwasser- und Sanitärversorgung</b> <i>Besserer Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung weltweit, höhere (sichere) Qualität</i>	Anzahl der Menschen, die einen neuen oder hochwertigeren Zugang zur Trinkwasser- und Sanitärversorgung durch deutsche Unterstützung erhalten	6 Millionen Menschen pro Jahr bis 2030	–
6.2.b		Anzahl der Menschen, die einen neuen oder verbesserten Anschluss zur Sanitärversorgung durch deutsche Unterstützung erhalten	4 Millionen Menschen pro Jahr bis 2030	–
SDG 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern				
7.1.a	<b>Ressourcenschonung</b> <i>Ressourcen sparsam und effizient nutzen</i>	Endenergieproduktivität	Steigerung um 2,1 % pro Jahr im Zeitraum von 2008–2050	
7.1.b		Primärenergieverbrauch	Senkung um 20 % bis 2020, um 30 % bis 2030 und um 50 % bis 2050 jeweils gegenüber 2008	
7.2.a	<b>Erneuerbare Energien</b> <i>Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen</i>	Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch	Anstieg auf 18 % bis 2020, auf 30 % bis 2030, auf 45 % bis 2040 und auf 60 % bis 2050	
7.2.b		Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch	Anstieg auf mindestens 35 % bis 2020, 65 % bis 2030 und Treibhausgasneutralität des in Deutschland erzeugten und verbrauchten Stroms bis 2050	
SDG 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern				
8.1	<b>Ressourcenschonung</b> <i>Ressourcen sparsam und effizient nutzen</i>	Gesamtrohstoffproduktivität	Beibehaltung des Trends der Jahre 2000–2010 bis 2030	
8.2.a	<b>Staatsverschuldung</b> <i>Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen</i>	Staatsdefizit	Jährliches Staatsdefizit kleiner als 3 % des BIP Beibehaltung bis 2030	
8.2.b		Strukturelles Defizit	Strukturell ausgeglichener Staatshaushalt, gesamtstaatliches strukturelles Defizit von max. 0,5% des BIP Beibehaltung bis 2030	




8.2.c		Schuldenstand	Schuldenstandsquote max. 60 % des BIP Beibehaltung bis 2030	
8.3	<b>Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge</b> <i>Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten</i>	Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP	Angemessene Entwicklung des Anteils Beibehaltung bis 2030	
8.4	<b>Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b> <i>Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern</i>	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum	
8.5.a	<b>Beschäftigung</b> <i>Beschäftigungsniveau steigern</i>	Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 78 % bis 2030	
8.5.b		Erwerbstätigenquote Ältere (60 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 60 % bis 2030	
8.6	<b>Globale Lieferketten</b> <i>Menschenwürdige Arbeit weltweit ermöglichen</i>	Mitglieder des Textilbündnisses	Signifikante Steigerung bis 2030	
<b>SDG 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen</b>				
9.1.a	<b>Innovation</b> <i>Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten</i>	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Jährlich mindestens 3,5 % des BIP bis 2025	
9.1.b		Breitbandausbau – Anteil der Haushalte mit Zugang zu Gigabit-Breitbandversorgung	Flächendeckender Aufbau von Gigabitnetzen bis 2025	–
<b>SDG 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern</b>				
10.1	<b>Gleiche Bildungschancen</b> <i>Schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern</i>	Ausländische Schulabsolventinnen und Schulabsolventen	Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mindestens Hauptschulabschluss und Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger bis 2030	
10.2	<b>Verteilungsgerechtigkeit</b> <i>Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern</i>	Gini-Koeffizient des Einkommens nach Sozialtransfers	Gini-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfers bis 2030 unterhalb des EU-28-Wertes	

SDG 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten				
11.1.a	<b>Flächeninanspruchnahme</b> <i>Flächen nachhaltig nutzen</i>	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha pro Tag	Senkung auf durchschnittlich unter 30 ha pro Tag bis 2030	
11.1.b		Freiraumverlust	Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes	
11.1.c		Siedlungsdichte	Keine Verringerung der Siedlungsdichte	
11.2.a	<b>Mobilität</b> <i>Mobilität sichern – Umwelt schonen</i>	Endenergieverbrauch im Güterverkehr	Senkung um 15 bis 20 % bis 2030	
11.2.b		Endenergieverbrauch im Personenverkehr	Senkung um 15 bis 20 % bis 2030	
11.2.c		Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Verringerung der durchschnittlichen Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	–
11.3.	<b>Wohnen</b> <i>Bezahlbarer Wohnraum für alle</i>	Überlastung durch Wohnkosten	Senkung des Anteils der überlasteten Personen an der Bevölkerung auf 13 % bis 2030	
11.4.	<b>Kulturerbe</b> <i>Zugang zum Kulturerbe verbessern</i>	Zahl der Objekte in der Deutschen Digitalen Bibliothek	Steigerung der Zahl der in der Deutschen Digitalen Bibliothek vernetzten Objekte auf 50 Millionen bis 2030	
SDG 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen				
12.1.a	<b>Nachhaltiger Konsum</b> <i>Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten</i>	Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen (perspektivisch: Marktanteil von Produkten und Dienstleistungen, die mit glaubwürdigen und anspruchsvollen Umwelt- und Sozialsiegeln ausgezeichnet sind)	Steigerung des Marktanteils auf 34 % bis 2030	
12.1.ba		Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsums privater Haushalte – Rohstoffeinsatz	Kontinuierliche Reduzierung	
12.1.bb		Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsums privater Haushalte – Energieverbrauch	Kontinuierliche Reduzierung	







12.1.bc		Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsums privater Haushalte – CO <sub>2</sub> -Emissionen	Kontinuierliche Reduzierung	
12.2	<b>Nachhaltige Produktion</b> <i>Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen</i>	Umweltmanagement EMAS	5.000 Organisationsstandorte bis 2030	
12.3.a	<b>Nachhaltige Beschaffung</b> <i>Vorbildwirkung der öffentlichen Hand für nachhaltige öffentliche Beschaffung verwirklichen</i>	Anteil des Papiers mit Blauem Engel am Gesamtpapierverbrauch der unmittelbaren Bundesverwaltung	Steigerung des Anteils auf 95 % bis 2020	–
12.3.b		CO <sub>2</sub> -Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand	Signifikante Senkung	–
<b>SDG 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen</b>				
13.1.a	<b>Klimaschutz</b> <i>Treibhausgase reduzieren</i>	Treibhausgasemissionen	Minderung um mindestens 40 % bis 2020, um mindestens 55 % bis 2030, jeweils gegenüber 1990; Erreichung von Treibhausgasneutralität bis 2050	
13.1.b	<i>Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung leisten</i>	Internationale Klimafinanzierung zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Anpassung an den Klimawandel	Verdopplung der Finanzierung bis 2020 gegenüber 2014	
<b>SDG 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen</b>				
14.1.aa	<b>Meere schützen</b> <i>Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen</i>	Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee	Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Ostsee mündenden Flüssen sollen 2,6 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)	
14.1.ab		Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee	Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Nordsee mündenden Flüssen sollen 2,8 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)	
14.1.b		Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände in Nord- und Ostsee	Alle wirtschaftlich genutzten Fischbestände sollen nach dem MSY-Ansatz nachhaltig bewirtschaftet werden bis 2020	

**SDG 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen**

15.1	<b>Artenvielfalt</b> <i>Arten erhalten – Lebensräume schützen</i>	Artenvielfalt und Landschaftsqualität	Erreichen des Indexwertes 100 bis 2030	
15.2	<b>Ökosysteme</b> <i>Ökosysteme schützen, Ökosystemleistungen erhalten und Lebensräume bewahren</i>	Eutrophierung der Ökosysteme	Verringerung um 35 % bis 2030 gegenüber 2005	
15.3.a	<i>Weltweit Entwaldung vermeiden und Böden schützen</i>	Erhalt bzw. Wiederaufbau von Wäldern in Entwicklungsländern unter REDD+-Regelwerk	Steigerung der Zahlungen bis 2030	
15.3.b		Deutsche bilaterale Bruttoentwicklungsausgaben zur Umsetzung des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung	Steigerung der Zahlungen bis 2030	

**SDG 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen**

16.1	<b>Kriminalität</b> <i>Persönliche Sicherheit weiter erhöhen</i>	Straftaten	Rückgang der Zahl der erfassten Straftaten je 100.000 Einwohner/-innen auf unter 6.500 bis 2030	
16.2	<b>Frieden und Sicherheit</b> <i>Praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Proliferation insbesondere von Kleinwaffen ergreifen</i>	Anzahl der in betroffenen Weltregionen durchgeführten Projekte zur Sicherung, Registrierung und Zerstörung von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Deutschland	Mindestens 15 Projekte pro Jahr bis 2030	
16.3.a	<b>Gute Regierungsführung</b> <i>Korruption bekämpfen</i>	Corruption Perception Index in Deutschland	Verbesserung gegenüber 2012 bis 2030	
16.3.b		Corruption Perception Index in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	Verbesserung gegenüber 2012 bis 2030	

SDG 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen				
17.1	<b>Entwicklungszusammenarbeit</b> <i>Nachhaltige Entwicklung unterstützen</i>	Anteil öffentlicher Entwicklungsausgaben am Bruttonationaleinkommen	Steigerung des Anteils auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens bis 2030	
17.2	<b>Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich</b> <i>Wissen international vermitteln</i>	Anzahl der Studierenden und Forschenden aus Entwicklungsländern sowie LDCs pro Jahr	Steigerung der Anzahl um 10 % von 2015 bis 2020, anschließend Verstetigung	
17.3	<b>Märkte öffnen</b> <i>Handelschancen der Entwicklungsländer verbessern</i>	Einfuhren aus am wenigsten entwickelten Ländern	Steigerung des Anteils um 100 % bis 2030 gegenüber 2014	

#### 4. Monitoring

- a) Es wird regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Strategie sowie geplante weitere Maßnahmen berichtet und die Strategie wird weiterentwickelt:

Alle zwei Jahre veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen Bericht zum Stand der Nachhaltigkeitsindikatoren. Die Analyse der Indikatorenentwicklung wird vom Statistischen Bundesamt in eigener fachlicher Verantwortung vorgenommen.

Eine Weiterentwicklung der Strategie im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung zur Strategie erfolgt einmal pro Legislaturperiode. In diesen Berichten werden der Stand der Umsetzung der Strategie dargestellt und konkrete Maßnahmen zur Erreichung gesetzter Ziele aufgeführt sowie die Strategie fortentwickelt.

Die Berichte werden dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übermittelt.

- b) Bei der Weiterentwicklung der Strategie findet eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit statt.
- c) Ergänzend berichten die Ressorts einmal pro Legislaturperiode im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, wie sie durch die Gesamtheit der Ressortpolitik zur Umsetzung der DNS und SDGs beitragen. Dabei werden insbesondere auch Zielkonflikte und Wechselwirkungen mit anderen Zielen berücksichtigt. Die Ressortberichte werden veröffentlicht und dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur Kenntnis übermittelt.

#### III. Institutionen

1. Das Bundeskabinett beschließt Änderungen und Fortentwicklungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.
2. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung
  - a) entwickelt die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie inhaltlich fort,
  - b) überprüft regelmäßig die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren,
  - c) ist Ansprechpartner für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung, den Rat für Nachhaltige Entwicklung und die Länder,
  - d) berät über aktuelle Themen aus der Arbeit der Bundesregierung mit Nachhaltigkeitsbezug.

Im Ausschuss sind alle Ressorts auf Ebene der beamteten Staatssekretäre vertreten. Die Leitung des Staatssekretärsausschusses liegt beim Chef des Bundeskanzleramts.

3. Die Sitzungen des Staatssekretärsausschusses werden durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramtes vorbereitet, in der alle Ressorts i. d. R. auf Ebene der fachlich zuständigen Unterabteilungsleiter vertreten sind.
4. Der interministerielle Arbeitskreis Nachhaltigkeitsindikatoren leistet unter Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes fachliche Vorarbeiten für die Überprüfung und Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren.

5. Im Deutschen Bundestag begleitet der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung die Nachhaltigkeitspolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
6. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (Beschluss des Bundeskabinetts vom 26. Juli 2000, geändert durch Beschluss vom 4. April 2007)
  - a) berät die Bundesregierung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung,
  - b) erarbeitet Beiträge zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie,
  - c) veröffentlicht Stellungnahmen zu Einzelthemen,
  - d) trägt vor allem zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und zum gesellschaftlichen Dialog zur Nachhaltigkeit bei.

Die Mitglieder des Rates werden von der Bundeskanzlerin berufen.

#### **IV. Verfahren innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung der Strategie**

1. Die Ressorts tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, leisten sie Beiträge unter Einschluss ihres Geschäftsbereichs, arbeiten ressortübergreifend zusammen und koordinieren ihre Vorhaben mit Ländern und Kommunen. Sie beziehen wirtschaftliche und gesellschaftliche Akteure sowie politische Akteure angemessen in politische Entscheidungsprozesse ein.
2. Die Ressorts richten auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsstrategie ihre Aktivitäten einschließlich ihrer Verwaltungspraxis an der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung aus. Die Ressortkoordinatoren für nachhaltige Entwicklung wirken hierauf hin. Sie
  - sind zentrale Ansprechpersonen zu Fragen einer nachhaltigen Entwicklung,
  - werden bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Agenda 2030 in der jeweiligen Ressortpolitik abteilungsübergreifend mit einbezogen,
  - werden zur Stärkung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren abteilungsübergreifend beteiligt, ebenso bei Ressortstrategien.
3. Bei Rechtsetzungsvorhaben werden Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung untersucht und das Ergebnis dargestellt (§ 44 Abs. 1 S. 4 GGO, § 62 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 GGO). Dabei legen die Ressorts Zielkonflikte zwischen Nachhaltigkeitszielen transparent und unter Berücksichtigung des abzusehenden Fortschritts dar. Die Prüfung erfolgt durch das für das Vorhaben federführend zuständige Ressort im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung. Die webbasierte elektronische Nachhaltigkeitsprüfung (eNAP) wird zur Erhöhung der Qualität der Prüfungen durchgehend bei allen Regelungsvorhaben angewandt. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Ressortkoordinatorin oder des zuständigen Ressortkoordinators für nachhaltige Entwicklung von dieser Regel abgewichen werden. Aussagen zu Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung sind auch bei Programmen mit besonders hoher Relevanz für die gesetzten Ziele zu treffen.
4. Die Ressorts überprüfen fortlaufend die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und informieren bei Bedarf den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung über auftretende Probleme. Sie gleichen bestehende Vorhaben regelmäßig mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie ab und prüfen, ob diese auch durch die Anpassung oder Beendigung solcher Vorhaben erreicht werden können.
5. Im Rahmen ihrer eigenen Kommunikation achten die Ressorts darauf, Bezüge zur Nachhaltigkeitsstrategie sowie zur Agenda 2030 einschließlich insbesondere der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGS) herauszustellen. Die Ressorts unterstützen das BPA bei der ressortübergreifenden Kommunikation.
6. Zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen) beziehen die Ressorts einschließlich ihrer Geschäftsbereiche Nachhaltigkeitskriterien beim Verwaltungshandeln ein. Damit leisten sie gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2030.